

onemarkets Fund

Prospekt

Société d'Investissement à Capital Variable

Juni 2025

Inhalt

TEIL 1	7
1. Allgemein	7
1.1 Glossar	7
1.2 Vorwort	12
1.3 Allgemeiner Datenschutz	13
1.4 Organisation des Fonds	14
1.5 Sonstige Informationen zur Fondsstruktur	15
1.6 Geschäftsjahr	16
1.7 Rechnungslegungsstandards	16
1.8 Fondswährung	16
2. Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds	16
2.1 Verwaltungsgesellschaft	16
2.1.1 Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds	17
2.1.2 Vergütungspolitik	17
2.2 Anlageverwalter	17
2.3 Verwahrstelle und Unterverwahrstellen	18
2.4 OGA-Verwalter	19
2.5 Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen	20
2.6 Abschlussprüfer	20
3. Anlageziele, -strategien und -beschränkungen	20
3.1 Anlageziel und Anlagepolitik	20
3.2 Zugelassene Anlagen	20
3.3 Nicht zugelassene Anlagen	22
3.4 Anlagebeschränkungen	23
3.4.1 Diversifizierungsanforderungen	23
3.4.2 Grenzen zur Verhinderung der Eigentumskonzentration	25
3.5 Master-/Feeder-Struktur	25
3.6 ESG- und Nachhaltigkeitserwägungen	26
3.7 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Einsatz effizienter Portfoliomanagementtechniken	27
3.7.1 Derivative Finanzinstrumente	27
3.7.2 Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps	28
3.7.3 Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien	31
4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren	33
4.1 Permanente Risikomanagementfunktion	33
4.2 Konzept des Risikoprofils	34
4.3 Risikomanagementrichtlinien	34
4.4 Gesamtrisiko-Ansatz	35
4.5 Konzept der Hebelung	35
4.6 Risikofaktoren	36
4.6.1 Allgemeine Risikofaktoren	36
4.6.2 Besondere Risikofaktoren	41
5. Anteile	54
5.1 Allgemeine Bestimmungen	54
5.2 Zeichnung und Ausgabe von Anteilen	55
5.3 Rücknahme von Anteilen	56
5.4 Umtausch von Anteilen	58
5.5 Ertragsausschüttung, Reinvestition des Ertrags	59
6. Verhinderung von Market Timing und Late-Trading-Risiken	59

7.	Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile.....	60
7.1	Berechnung des NIW.....	60
7.2	Veröffentlichung des NIW.....	60
7.3	Festsetzung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile.....	60
7.4	Modalitäten für die Bewertung der Vermögenswerte im Portfolio.....	61
8.	Gebühren und Kosten	62
8.1	Einmalige Kosten vor oder nach der Anlage	62
8.1.1	Zeichnungsgebühr/ Ausgabeaufschlag	62
8.1.2	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag	62
8.1.3	Umtauschgebühr/ Umschichtungsgebühr	62
8.2	Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilklasse über ein Jahr entnommen werden (jährliche Gebühren)	62
8.2.1	Managementgebühr	62
8.2.2	Verwahrstellengebühr und OGA-Verwaltungsgebühr	63
8.2.3	Verwaltungsgebühr	63
8.2.4	Sonstige Betriebs- und Verwaltungskosten	63
8.2.5	Sonstige Gebühren und Aufwendungen.....	65
9.	Steuerliche Erwägungen.....	66
9.1	Steuerliche Behandlung des Fonds	66
9.2	Steuerliche Behandlung der Anteilinhaber	66
9.3	FATCA.....	66
9.4	Berichterstattung gemäß dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) der OECD	66
9.5	Länderspezifische steuerliche Erwägungen	67
9.6	„Taxe d’abonnement“ (Zeichnungssteuer)	67
10.	Interessenkonflikte	67
10.1	Angehörige der UniCredit Group.....	67
10.2	Die Verwaltungsgesellschaft	69
10.3	Die Verwahrstelle.....	70
10.4	Die Anlageverwalter	71
11.	Liquiditätsmanagement- instrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität	71
11.1	Swing-Pricing	71
11.2	Verwässerungsgebühr	72
11.3	Gating/Zurückstellung	73
11.4	Sonstiges	73
12.	Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Handelsaktivität	73
13.	Hauptversammlung der Anteilinhaber und Geschäftsjahr	74
13.1	Informationen zu dem Zeitpunkt, an dem die Jahreshauptversammlung einberufen wird (Modalitäten der Bekanntmachung und Austragungsort).....	74
13.2	Rechte und Pflichten der Anteilinhaber.....	75
14.	Zusammenlegung des Fonds oder von Teilfonds	75
14.1	Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen	75
14.1.1	Zusammenlegung des Fonds:	75
14.1.2	Zusammenlegung von Teilfonds.....	76
14.2	Von den Anteilhabern beschlossene Zusammenlegungen	76
14.2.1	Zusammenlegung des Fonds	76
14.2.2	Zusammenlegung von Teilfonds.....	76
14.3	Rechte der Anteilinhaber und Zurechnung von Kosten.....	77
15.	Liquidation des Fonds oder von Teilfonds.....	77
15.1	Liquidation des Fonds.....	77
15.2	Liquidation eines Teilfonds	77

16. Benchmarks	78
16.1 Definition der Verwendung von Benchmarks und Zweck	78
16.1.1 Verwendung von Benchmarks.....	78
16.1.2 Pläne, die Maßnahmen für den Fall vorsehen, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert	78
16.1.3 Referenzwert-Verordnung und ESMA-Register.....	78
17. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	79
18. Weitere Informationen, Mitteilungen und Dokumente für die Anleger	80
18.1 Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIP KID)), halbjährliche und jährliche Finanzberichte.....	80
18.2 Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen	80
Anhang 1: Informationen und Dokumente für Anleger	81
Anhang 2: Spezifische Informationen und Dokumente für Anleger in bestimmten Ländern	82
Anhang 3: Überblick über die Anteilklassen	83
Anhang 4: Sicherheiten und Sicherheitsabschlagsrichtlinie.....	99
Anhang 5: Teilfondsspezifische Risikofaktoren.....	105
Anhang 6: SFDR-Klassifizierung	113
TEIL 2: Teilfondsspezifische Informationen	115
1. onemarkets Income Opportunities Fund	116
2. onemarkets Amundi Flexible Income Fund.....	122
2a. onemarkets Amundi Flexible Income Fund.....	129
3. onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	140
3a. onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	146
4. onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	158
4a. onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	167
5. onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund	178
5a. onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund	186
6. onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund.....	197
6a. onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund.....	205
7. onemarkets PIMCO Global Strategic Bond Fund	213
8. onemarkets PIMCO Global Short Term Bond Fund	220
9. onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund.....	227
9a. onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund.....	234
10. onemarkets J.P. Morgan US Equities Fund.....	244
10a. onemarkets J.P. Morgan US Equities Fund.....	251
11. onemarkets Allianz Global Equity Future Champions Fund	261
11a. onemarkets Allianz Global Equity Future Champions Fund	268
12. onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund	279
12a. onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund	286
13. onemarkets Pictet Global Opportunities Allocation Fund	298
13a. onemarkets Pictet Global Opportunities Allocation Fund	305
14. onemarkets VP Global Flexible Bond Fund.....	314
14a. onemarkets VP Global Flexible Bond Fund.....	320
15. onemarkets VP Flexible Allocation Fund	329
16. onemarkets Global Multibrand Selection Fund.....	334
17. onemarkets Balanced Eastern Europe Fund.....	339

18.	onemarkets Multi-Asset Value Fund	344
19.	onemarkets Short Term Bond HUF Fund	350
20.	onemarkets Bond CZK Fund.....	356
21.	onemarkets Bond HUF Fund	362
22.	onemarkets UC Bond Portfolio I Fund.....	368
23.	onemarkets UC Bond Portfolio II Fund	375
24-1.	onemarkets Libra Fund.....	382
24a.	onemarkets Libra Fund.....	389
24.2.	onemarkets UC European Movers Balanced Fund	405
24-2a.	onemarkets UC European Movers Balanced Fund	411
25.	onemarkets BlackRock Low Duration Bond Fund	419
26.	onemarkets BlackRock Global Diversified Balanced Fund	424
26a.	onemarkets BlackRock Global Diversified Balanced Fund	432
27.	onemarkets J.P. Morgan Emerging Markets Short Term Bond Fund.....	442
28.	onemarkets Fidelity European Heritage Equity Fund	447
28a.	onemarkets Fidelity European Heritage Equity Fund	453
29.	onemarkets Rockefeller Global Innovation Equity Fund	463
29a.	onemarkets Rockefeller Global Innovation Equity Fund	469
30.	onemarkets Capital Group US Balanced Fund	479
31.	onemarkets UC Dynamic Global Allocation Fund.....	484
31a.	onemarkets UC Dynamic Global Allocation Fund.....	490
32.	onemarkets UC Equity Sectors Fund	499
33.	onemarkets UC European Equity Stars Fund.....	504
33a.	onemarkets UC European Equity Stars Fund.....	509
34.	onemarkets UC Global Equity Selection Fund	520
34a.	onemarkets UC Global Equity Selection Fund	526
35.	onemarkets UC US Sector Rotation Strategy Fund.....	535
36.	onemarkets Pictet Thematic Intelligence Fund.....	542
36a.	onemarkets Pictet Thematic Intelligence Fund.....	547
37.	onemarkets Fidelity Longevity & Leisure Fund	557
37a.	onemarkets Fidelity Longevity & Leisure Fund	562
38.	onemarkets Algebris Financial Income Fund	573
38a.	onemarkets Algebris Financial Income Fund	582
39.	onemarkets UC Global Multibrand 60 Fund.....	595
40.	onemarkets UC Global Multibrand 90 Fund.....	600
41.	onemarkets UC Guaranteed Investment I Fund.....	605
42.	onemarkets UC Guaranteed Investment II Fund	611
43.	onemarkets UC Guaranteed Investment III Fund.....	617
44.	onemarkets UC Guaranteed Investment IV Fund.....	623
45.	onemarkets UC Guaranteed Investment V Fund	629
46.	onemarkets UC Guaranteed Investment VI Fund.....	635
47.	onemarkets UC Guaranteed Investment VII Fund	641
48.	onemarkets UC Guaranteed Investment VIII Fund	647
49.	onemarkets BlackRock 6 Years Goal Fund	653
50.	onemarkets BlackRock 9 Years Goal Fund	669

51.	onemarkets BlackRock 12 Years Goal Fund	685
51a.	onemarkets BlackRock 12 Years Goal Fund	691
52.	onemarkets BlackRock 15 Years Goal Fund	701
53.	onemarkets Amundi Bond Plus Fund	717
54.	onemarkets UC Saving Fund	735

TEIL 1

1. Allgemein

1.1 Glossar

Alternative Anlagen	Bezeichnet Anlagen in Finanzinstrumenten, die ein indirektes Engagement in zugrunde liegenden Vermögenswerten bieten, die illiquide und/oder reale Vermögenswerte sind (z. B. Clearingstellen Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe).
Anlageverwalter	Der/die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannte(n) Anlageverwalter in Bezug auf die Teilfonds.
Anlageverwaltungsvertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter abgeschlossene, die Ernennung des Anlageverwalters regelnde Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
Annahmefrist	Der Tag und die Uhrzeit, zu der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufräge eingegangen sein müssen, wie in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen festgelegt.
Anteil(e)	Die Anteile des Fonds oder eine Anteilkategorie in Bezug auf einen Teilfonds, die von Zeit zu Zeit vom Fonds ausgegeben werden können.
Anteilinhaber	Eine Person, die registrierter Inhaber von Anteilen des Fonds ist.
Auflegungsdatum	Das Datum, an dem der Fonds Anteile eines Teilfonds im Austausch für die Zeichnungserlöse ausgibt
Bewertungstag	Der Geschäftstag, an dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung und wie in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben bewertet werden.
Clearingstellen	Bezeichnet die Clearingeinrichtungen, die in den Ländern ausgewählt wurden, in denen die Anteile gezeichnet werden können und über die die Globalurkunden durch Verbuchung auf die Wertpapierkonten der Finanzintermediäre der Anteilinhaber übertragen werden, die bei diesen Clearingstellen eröffnet wurden, wie im Abschnitt „Zeichnung und Ausgabe von Anteilen“ näher beschrieben.
Commitment-Ansatz	Eine Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, wie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, beschrieben und wie im Abschnitt „Gesamtrisiko“ näher erläutert.
CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.
CSSF-Rundschreiben 24/856	Das am 29. März 2024 veröffentlichte CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Anlegerschutz im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und anderer Fehler auf Ebene eines OGA.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
EU-Gesetz	Das Gesetz vom 21. Dezember 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/CE, 2003/71/CE, 2004/39/CE, 2004/109/CE, 2005/60/CE, 2006/48/CE, 2006/49/CE und 2009/65/CE im Hinblick auf die Kompetenzen der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).
EUR	Die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung verwenden.

FATCA	Die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, der allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet wird.
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.
Geregelter Markt	Geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU), d. h. ein Markt, der in dem von jedem Mitgliedstaat erstellten Verzeichnis der geregelten Märkte aufgeführt ist, der ordnungsgemäß funktioniert und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für die Funktionsweise und den Zugang zu dem Markt sowie die Bedingungen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um auf dem Markt gehandelt werden zu können, und die Einhaltung aller in der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschriebenen Informations- und Transparenzpflichten festlegen, sowie jeder andere geregelte, anerkannte und der Öffentlichkeit zugängliche Markt in einem zulässigen Staat, der ordnungsgemäß funktioniert.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember, sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nicht anders definiert.
Gesetz von 1915	Das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung.
Globalurkunden	Die Ausgabe von nicht verbrieften Anteilen an einen Zentralverwahrer (CSD) unterliegt der Ausgabe einer oder mehrerer Globalurkunden sofern dies von den CSDs (Centralised Securities Depository), bei denen die Anteile gehalten werden, verlangt wird.
Grüne Anleihen	Bezeichnet festverzinsliche Finanzinstrumente, die ökologisch nachhaltige Projekte oder Aktivitäten finanzieren (d. h. die Erlöse aus einer grünen Anleihe werden zur Finanzierung von Projekten mit positiven Umwelt- oder Klimavorteilen verwendet, z. B. erneuerbare Energien, Energieeffizienz usw.).
Handelstag	Ein Geschäftstag, an dem Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen vorgenommen werden können, wobei davon auszugehen ist, dass Zeichnungen gegebenenfalls auf eine Zeichnungsfrist beschränkt sein können, die angesichts von Anlageziel, -strategie und -politik des jeweiligen Teilfonds zeitlich begrenzt ist.
Hybride Wertpapiere	Wertpapiere, die sowohl Eigenschaften von Anleihen als auch von Aktien aufweisen. Hybride Wertpapiere können von Unternehmen (so genannte hybride Unternehmensanleihen) oder von Finanzinstituten (gemeinhin als Pflichtwandelanleihen oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet) begeben werden.
Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010 und der Verwaltungspraxis der CSSF.
Investment Grade	Wertpapiere, die ein Rating von mindestens BBB- oder Baa3 von anerkannten Ratingagenturen aufweisen oder die auf der Grundlage ähnlicher Bonitätskriterien zum Zeitpunkt des Erwerbs als gleichwertig eingestuft werden. Bei unterschiedlichen Ratings kann das bessere Rating verwendet werden.
Katastrophenanleihe	Eine Art von Schuldtitel, bei der die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen vom Nichteintritt eines bestimmten Auslöseereignisses wie Hurrikan, Erdbeben oder anderen physischen oder witterungsbedingten Phänomenen abhängig sind.
Klasse	Eine vom Fonds geschaffene Anteilsklasse eines Teilfonds mit spezifischen Eigenschaften in Bezug auf Ausschüttungspolitik, Verkaufs- und Rücknahmemechanismus, Gebührenstruktur, Halteanforderungen, Währungs- und Absicherungspolitik oder anderen spezifischen Merkmalen.

Market Timing	Market-Timing-Praktiken im Sinne des Rundschreibens 04/146 bzw. in der jeweils gültigen oder vom CSSF in einem weiteren Rundschreiben überarbeiteten Definition dieses Begriffs, d. h. eine systematische Art der Arbitrage, mithilfe derer ein Anleger Anteile desselben Luxemburger OGA innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und dabei Zeitunterschiede bzw. denkbare Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes des OGA ausnutzt.
Mémorial	Das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations des Amtsblatts (Gazette) des Großherzogtums Luxemburg.
MiFID	(i) Die MiFID-Richtlinie, (ii) die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und (iii) alle europäischen und luxemburgischen Vorschriften und Regelungen zur Umsetzung dieser Texte.
MiFID-Richtlinie	Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.
Mitgliedstaat	Ein Staat, der eine Vertragspartei des Abkommens zur Schaffung der Europäischen Union ist. Die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens zur Schaffung der Europäischen Union sind, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gelten innerhalb der Grenzen, die in diesem Abkommen und den damit verbundenen Gesetzen dargelegt sind, als mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.
Multi-Asset	Teilfonds, die in mehrere Anlageklassen (darunter Barmittel und bargeldnahe Mittel) investieren und in der Regel ihr Engagement in jeder dieser Klassen variieren können.
Namensanteile	Anteile, die durch Eintragung des Namens eines Anteilinhabers durch die Register- und Transferstelle in das im Auftrag des Fonds geführte Anteilsregister dokumentiert werden.
Nettoinventarwert oder NIW	In Bezug auf eine Anteilsklasse eines Teilfonds der Wert des Nettovermögens dieses Teilfonds, der dieser Klasse zuzurechnen ist und gemäß den im Abschnitt „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile“ beschriebenen Bestimmungen berechnet wird.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Offenlegungsverordnung	Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der OGAW-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um einen offenen Organismus, dessen einziger Geschäftszweck die gemeinsame Anlage öffentlich beschafften Kapitals in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzvermögenswerten ist.
OGA-Verwalter	Die im Abschnitt „Organisation des Fonds“ genannte Einrichtung, die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannt und mit der Verwaltung des OGA betraut wurde, wie im Abschnitt „OGA-Verwaltung“ näher beschrieben.
OGA-Verwaltungsvertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem OGA-Verwalter abgeschlossene, die Ernennung des OGA-Verwalters regelnde Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über gemeinsame Anlagen zugelassen ist.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für OGAW, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für OGAW in Bezug auf die Vergütungspolitik und Sanktionen für Verwahrstellen.
OTC	Over-The-Counter (im Freiverkehr), bezieht sich auf die Art und Weise, wie Wertpapiere über ein Broker-Dealer-Netzwerk gehandelt werden, im Gegensatz zu einer zentralen Börse.

PRIIPs KIDs	Bezeichnet Basisinformationsblätter (KIDs) für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products, „PRIIPs“), die Informationen über jede Anteilsklasse des Fonds/Teilfonds enthalten.
Prospekt	Dieser Prospekt einschließlich aller Anhänge und Ergänzungen in der jeweils geltenden Fassung.
Referenzwährung	Die Währung, auf die ein Teilfonds oder eine Klasse lautet.
Referenzwert-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung
Register- und Transferstelle	Die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Register- und Transferstellenvertrags ernannte Register- und Transferstelle, wie im Abschnitt „Organisation des Fonds“ angegeben und im Abschnitt „OGA-Verwalter“ näher beschrieben.
REITs	Ein Real Estate Investment Trust oder REIT ist ein Unternehmen, das sich dem Besitz und in den meisten Fällen auch der Verwaltung von Immobilien widmet. Dazu können unter anderem Immobilien aus dem Wohnsektor (Wohnungen), dem Gewerbesektor (Einkaufszentren, Bürogebäude) und dem Industriesektor (Fabriken, Lagerhäuser) gehören. Bestimmte REITs können sich auch an Transaktionen der Immobilienfinanzierung und anderen Entwicklungsaktivitäten im Immobilienbereich beteiligen. Die Rechtsform eines REIT, seine Anlagebeschränkungen und die aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Regelungen, denen sie unterliegen, unterscheiden sich je nach der Rechtsordnung, in der er gegründet wird. Anlagen in REITs sind zulässig, wenn sie (i) als OGAW oder andere OGA oder (ii) als übertragbare Wertpapiere eingestuft sind. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, wird als übertragbares Wertpapier eingestuft, das an einem geregelten Markt notiert ist und somit nach luxemburgischem Recht als zulässige Anlage für einen OGAW in Betracht kommt.
RESA	Der „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“, das elektronische Kompendium der Unternehmen und Verbände.
Rule 144A-Wertpapiere	Rule 144A (formal 17 CFR § 230.144A) ist eine Vorschrift der Securities Exchange Commission (SEC), die es Käufern von Wertpapieren im Rahmen einer Privatplatzierung abweichend von Rule 506 der Regulation D ermöglicht, ihre Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer oder Verkäufer weiterzuverkaufen, die bestätigende Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Käufer weiß, dass der Verkäufer sich auf Rule 144A beruft, um sein Wertpapier zu verkaufen, oder dass die Wertpapiere nicht derselben Klasse angehören wie Wertpapiere, die an einer nationalen Wertpapierbörse gehandelt werden, und dass der Käufer das Recht hat, vom ursprünglichen Emittenten des Wertpapiers Informationen anzufordern.
Satzung	Die Satzung des Fonds in der jeweils geltenden Fassung.
SFT-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
SICAV	Société d'Investissement à Capital Variable, die vom Fonds gewählte Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht.
Taxonomie-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
Teilfonds	Einer der Teilfonds des Fonds.
Teilfondsspezifische Informationen	Der/die Ergänzung(en) zu diesem Prospekt mit teilfondsspezifischen Informationen zu dem jeweiligen Teilfonds, die Teil dieses Prospekts sind.
Total Return Swaps oder TRS	Ein Derivatkontrakt, bei dem der Fonds die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzverbindlichkeit, einschließlich Zinserträgen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen und Kreditverlusten, auf einen anderen Kontrahenten überträgt und dafür während der Laufzeit des Swaps einen festgelegten Zinssatz erhält.

Übertragbare Wertpapiere	Anteile an Unternehmen oder sonstige Wertpapiere, die Anteilen an Unternehmen entsprechen, Anleihen und sonstige Arten verbriefter Verbindlichkeiten sowie jede andere Art von handelbaren Wertpapieren, die durch Zeichnung oder Tausch erworben werden können, wie im Gesetz von 2010 definiert.
UniCredit Group	Die UniCredit S.p.A. und alle ihre verbundenen Unternehmen.
Unteranlageverwalter	Eine Einrichtung, die jeweils zum Unteranlageverwalter eines bestimmten Teilfonds ernannt wird, wie im Abschnitt „Organisation des Fonds“ angegeben und in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben.
Unteranlageverwaltungs- vertrag	Der Unteranlageverwaltungsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter eines Teilfonds und einem bestimmten Unteranlageverwalter eines Teilfonds abgeschlossen wurde, wie in den teilfondsspezifischen Informationen näher erläutert.
Untervertriebsstelle	Eine Einrichtung, die zur Untervertriebsstelle eines bestimmten Teilfonds ernannt wurde, wie im Abschnitt „Organisation des Fonds“, Unterabschnitt „Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen“ angegeben und in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben.
VaR	Value-at-Risk, eine Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, wie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, beschrieben und wie im Abschnitt „Gesamtrisiko“ näher erläutert.
Vertriebsstelle	Ein regulierter Finanzintermediär, der von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragt wurde.
Verwahrstelle	Die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags ernannte Depotbank, wie im Abschnitt „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwahrstellenvertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossene, die Ernennung der Verwahrstelle regelnde Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungsgesellschaft	Die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwaltungsgesellschaftsvertrags ernannte Verwaltungsgesellschaft, wie im Abschnitt „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwaltungsgesellschafts- dienstleistungsvertrag	Der zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Vertrag, in dem der Umfang und die Zuständigkeiten der ernannten Verwaltungsgesellschaft festgelegt sind, in seiner jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder im Abschnitt „Organisation des Fonds“ im Einzelnen aufgeführt werden.

1.2 Vorwort

onemarkets Fund (der „Fonds“) ist in Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) zugelassen und gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung (die „OGAW-Richtlinie“).

Der Fonds ist als Umbrella-Investmentfonds strukturiert, der den Anlegern eine Reihe von Teilfonds (die „Teilfonds“) mit spezifischen Vermögenswerten bietet, wie nachstehend näher erläutert.

Der Fonds hat Structured Invest S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt (die „Verwaltungsgesellschaft“), wie nachstehend näher erläutert.

Prospekt und sonstige Fondsdokumente

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit den aktuellen Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – Key Information Documents“, „PRIIPs KIDs“), der aktuellen Satzung („Satzung“), dem letzten Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Dokumente werden als Bestandteil dieses Prospekts angesehen. Interessierten Anlegern ist rechtzeitig vor der vorgeschlagenen Zeichnung von Anteilen (die „Anteile“) die neueste Fassung des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung zu stellen. Je nach den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen (insbesondere MiFID) in den Vertriebsländern können den Anlegern in der Verantwortung lokaler Intermediäre/Vertriebsstellen zusätzliche Informationen über den Fonds, die Teilfonds und die Anteile zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den darin erwähnten, der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehenden Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und können nicht als verlässlich angesehen werden.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zum Zwecke der Beurteilung einer Anlage in Anteilen des Fonds verfasst und wird Anlegern zur Verfügung gestellt. Anleger sollten eine Anlage in den Fonds nur in Betracht ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken verstehen, einschließlich des Risikos eines möglichen Verlusts des gesamten investierten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher die Risikofaktoren in Kapitel 4 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren, und sich auch über die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, denen sie nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes unterliegen und die für die Zeichnung, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen des Fonds relevant sein könnten. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Kapitel 9 „Steuerliche Erwägungen“ dargelegt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des Fonds durch eine Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht berechtigt ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Es liegt daher in der Verantwortung aller Personen, die sich im Besitz dieses Prospekts befinden und gemäß diesem Prospekt die Zeichnung von Anteilen beantragen möchten, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Bestimmungen der maßgeblichen Gerichtsbarkeit zu informieren und diese einzuhalten. Weitere Erwägungen zu Verkaufsbeschränkungen sind im Folgenden dargelegt.

Alle Angaben in diesem Prospekt beruhen auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und der dortigen aufsichtsrechtlichen Praxis und unterliegen Änderungen der betreffenden Gesetze und der aufsichtsrechtlichen Praxis. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung und

Einstufung des Fonds als OGAW keine positive Beurteilung des Inhalts dieses Prospekts oder des vom Fonds gehaltenen Vermögens durch eine luxemburgische Behörde impliziert. Anderslautende Behauptungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Interessierte Anleger, die Zweifel am Inhalt dieses Prospekts haben, sollten ihre Bank, ihren Makler, ihren Rechtsberater, ihren Wirtschaftsprüfer oder einen anderen professionellen Finanzberater konsultieren.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act der USA von 1933 (der „1933 Act“) oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Bundesgesetzen registriert. Daher dürfen die in diesem Prospekt beschriebenen Fondsanteile in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahme von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 vor. Des Weiteren dürfen die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt einem wirtschaftlichen Eigentümer angeboten oder verkauft werden, der eine US-Person ist. Daher dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt an oder zugunsten einer „US-Person“ angeboten oder verkauft werden. Der Begriff „US-Person“ ist wie folgt definiert und umfasst (i) eine „US-Person“ im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) eine „US-Person“ gemäß der Definition in Regulation S des Gesetzes von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, (iii) eine Person, die sich „in den Vereinigten Staaten“ aufhält, wie in Rule 202(a)(30)-1 des U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung definiert, oder (iv) eine Person, die nicht als „Nicht-US-Person“ gemäß der Definition in U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 gilt.

Rechte der Anleger

Der Fonds weist Anleger darauf hin, dass diese ihre Rechte nur direkt gegenüber dem Fonds geltend machen können, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre, falls ein Aktionär selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen ist. Wenn ein Anleger seine Anlage in den Fonds über

einen Vermittler vornimmt, der in seinem Namen und auf Rechnung des Anlegers in den Fonds investiert, ist es für den Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich zu ihren Rechten beraten zu lassen.

1.3 Allgemeiner Datenschutz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister speichern und verarbeiten personenbezogene Daten von Anlegern in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „DSGVO“) sowie allen Durchführungsvorschriften und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutzbehörden, einschließlich des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die Umsetzung der DSGVO.

Weitere Informationen finden Sie in den Informationen zum Datenschutz auf der Website: <https://www.structuredinvest.lu/de/en/legal/privacy-statement.html> (die „Informationen zum Datenschutz“). Mit den Informationen zum Datenschutz erhalten natürliche Personen, deren personenbezogene Daten vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie ihren Dienstleistern verarbeitet werden, alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen hinsichtlich der über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Gründe, aus denen ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die Identität der Dienstleister sowie das Land, in dem diese ansässig sind, und ihre Rechte im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung.

1.4 Organisation des Fonds

L-2520 Luxemburg

EINGETRAGENER SITZ:

8-10, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg

Abschlussprüfer des Fonds

Deloitte Audit Société à responsabilité limitée

20, boulevard de Kockelscheuer

Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DES FONDS

Verwaltungsratsvorsitzender	Christian Moritz Voit
Gesellschafterin	Manuela D'Onofrio
Gesellschafter	Thomas Friedrich
Gesellschafterin	Ruth Bültmann

Rechtsberater

Clifford Chance, Luxembourg

10, boulevard G.D. Charlotte

B.P. 1147

L-1011 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Structured Invest S.A., ein Unternehmen der UniCredit Group

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Dr. Joachim Beckert Christian Moritz Voit (Vorsitzender) Alexander Walter Tumminelli
Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft	KPMG Audit, S. à r. l. 39, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNG, DIENSTLEISTER UND ANDERE WICHTIGE PARTEIEN

Depotbank

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, allée Scheffer

L-2520 Luxemburg

OGA-Verwalter

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, allée Scheffer

1.5 Sonstige Informationen zur Fondsstruktur

Der Fonds

Der Fonds ist ein offener OGA in übertragbaren Wertpapieren in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“ oder „SICAV“), die Teil I des Gesetzes von 2010 zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie unterliegt.

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) am 15. September 2022 auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Satzung des Fonds wurde beim Luxemburger Handels- und Firmenregister („RCS“) hinterlegt, und ein Hinweis auf die Hinterlegung bei der RCS wurde am 21. September 2022 im RESA veröffentlicht. Der Fonds ist unter der Nummer B271238 registriert.

Die Satzung des Fonds wurde am 20. September 2022 durch eine Berichtigungsurkunde geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung von Änderungen der Satzung wurde am 21. September 2022 im RESA veröffentlicht. Die rechtsverbindliche Fassung der Satzung ist beim RCS hinterlegt, wo sie zur Einsichtnahme verfügbar ist und Kopien davon angefordert werden können. Ein Exemplar der Satzung des Fonds und der letzten Finanzberichte und Abschlüsse ist auf Anfrage während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Das Grundkapital des Fonds entspricht dem gesamten Nettoinventarwert des Fonds und muss jederzeit eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) übersteigen.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung für die Festlegung der Anlagepolitik des Fonds bzw. der Teilfonds und für die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft mit Wirkung ab dem 15. September 2022 bestellt. In dieser Eigenschaft ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 mit der Anlageverwaltung, der Verwaltung und dem Marketing in Bezug auf den Fonds betraut.

Weitere Einzelheiten über die Verwaltungsgesellschaft und die Art und Weise, in der sie die oben genannten Aufgaben in Bezug auf den Fonds wahrnimmt und/oder delegiert hat, sind in Kapitel 2 „Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds“ dargelegt.

Die Teilfonds

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus mindestens einem Teilfonds. Jeder Teilfonds stellt ein Portfolio mit unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar und wird in Bezug auf Anteilinhaber und Dritte als eigenständige Einheit betrachtet. Die Rechte von Anteilhabern und Gläubigern, die einen Teilfonds betreffen oder die im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Die Liste der bestehenden einzelnen Teilfonds, ihre Stückelung und ihre Referenzwährung sind in den teilfondsspezifischen Informationen enthalten.

Der Verwaltungsrat des Fonds („Verwaltungsrat“) kann jederzeit neue Teilfonds auflegen, deren Anteile ähnliche oder andere Merkmale aufweisen wie die Anteile der bestehenden Teilfonds. Legt der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds auf, so sind die entsprechenden Angaben in diesem Prospekt darzulegen.

Die Anteile

Die Anteile der Teilfonds können in mehrere Anteilsklassen („Klassen“) unterteilt werden. Jede Klasse kann in verschiedene Kategorien unterteilt werden: (i) mit Thesaurierung und/oder Ausschüttung der Erträge und/oder (ii) mit und/oder ohne Absicherung und/oder (iii) mit unterschiedlichen Anlagewährungen und/oder anderen Merkmalen (jeweils eine „Kategorie“).

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Anteilsklassen oder -kategorien innerhalb eines Teilfonds auflegen und ausgeben. Legt der Verwaltungsrat eine neue Anteilsklasse oder -kategorie auf, so sind die entsprechenden Angaben in diesem Prospekt darzulegen. Eine neue Anteilsklasse oder -kategorie kann andere Merkmale aufweisen als die derzeit bestehenden Klassen oder Kategorien.

Weitere Informationen zu den Merkmalen und Rechten, die mit jeder möglichen Anteilsklasse oder -kategorie verbunden sind, sowie zu einem etwaigen Angebot neuer Anteilsklassen oder -kategorien sind in Kapitel 5 „Anteile“ und im Kapitel „Anlagepolitik auf Teilfondsebene“ enthalten. Informationen zur Wertentwicklung der Anteilsklassen sind im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten.

1.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

Der geprüfte Jahresbericht des Fonds wird innerhalb von vier (4) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht, und die ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds werden innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ende des jeweiligen Zeitraums, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht. Diese Berichte werden den Anlegern auf Anfrage kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt.

1.7 Rechnungslegungsstandards

Die Erstellung des Jahresabschlusses des Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgen gemäß den Luxemburger GAAP.

1.8 Fondswährung

Die konsolidierte Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds berechnet und ausgedrückt werden, ist im Kapitel „Anlagepolitik auf Teilfondsebene“ angegeben.

2. Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds

2.1 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat des Fonds hat Structured Invest S.A. beauftragt, gemäß den Bedingungen des am 15. September 2022 auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrags als Verwaltungsgesellschaft des Fonds zu fungieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde unter dem Namen Structured Invest am 16. November 2005 im Großherzogtum Luxemburg als Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) auf unbestimmte Zeit errichtet und ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister, dem Registre de Commerce et des Sociétés, unter der folgenden Nummer eingetragen: B 112.174. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich in 8-10, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 5. Dezember 2005 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf 125.500 EUR und entspricht den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 in der offiziellen Liste der luxemburgischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde mit der Durchführung der gemeinsamen Portfolioverwaltung gemäß dem Gesetz von 2010 beauftragt. Dazu gehören Anlageverwaltung, Verwaltung und Vertrieb. Daher ist die Verwaltungsgesellschaft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats des Fonds für die laufende Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingdienstleistungen in Bezug auf den Fonds verantwortlich.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, unter ihrer Verantwortung und Aufsicht ihre Funktionen und Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

2.1.1 Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

Zum Datum des Prospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft neben dem Fonds auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich alternativer Investmentfonds). Eine entsprechende Liste ist am eingetragenen Sitz und auf www.structuredinvest.lu erhältlich.

2.1.2 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Vergütungspolitik und -praxis an, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und dieses fördert und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die nicht mit dem Risikoprofil, den Regeln oder der Satzung des verwalteten OGAW vereinbar sind.

Des Weiteren entspricht die Vergütungspolitik der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des von ihr verwalteten OGAW sowie der Anleger dieses OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik spiegelt die Ziele der Verwaltungsgesellschaft für eine gute Unternehmensführung sowie eine nachhaltige und langfristige Wertschöpfung für die Anteilhaber wider. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Sofern zutreffend und im anwendbaren Umfang wird für die Bewertung der Performance ein mehrjähriger und für die den Anlegern des Fonds empfohlene Haltedauer angemessener Rahmen zugrunde gelegt, damit das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen

Performance und den Anlagerisiken des Fonds basiert und damit die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hält die oben beschriebenen Vergütungsgrundsätze in einer Art und Weise und in dem Umfang ein, die bzw. der ihrer Größe, ihrer internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeit angemessen ist.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden regelmäßig überprüft und an die Entwicklung des Regelungsrahmens angepasst.

Weitere Informationen zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft stehen unter www.structuredinvest.lu zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Leistungen für bestimmte Mitarbeiterkategorien sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, gegebenenfalls einschließlich der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Informationen den Anteilhabern des Fonds auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung.

2.2 Anlageverwalter

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Wahrnehmung der Anlageverwaltungsfunktion beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auf eigene Kosten und unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht und vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF einen oder mehrere Anlageverwalter mit der Wahrnehmung der Anlageverwaltungsfunktion und der Umsetzung der Anlagepolitik eines oder mehrerer Teilfonds beauftragen. In dieser Hinsicht wird jeder ernannte Anlageverwalter die laufende Verwaltung der Vermögenswerte eines und/oder mehrerer Teilfonds durchführen und die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen treffen.

Der Anlageverwalter kann auf eigene Kosten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter und vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, die die

tägliche Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds durchführen und die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen treffen.

2.3 Verwahrstelle und Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle des Fonds ist CACEIS Bank, Luxembourg Branch, mit eingetragenem Sitz in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, gemäß dem Verwahrstellenvertrag vom 13. September 2022 in der jeweils gültigen Fassung und den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

CACEIS Bank, handelnd durch ihre Niederlassung in Luxemburg (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), nach französischem Recht mit einem Anteilskapital von 440.000.000 Euro und hat ihren eingetragenem Sitz in 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge, Frankreich, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre. Es handelt sich um ein von der Europäischen Zentralbank („EZB“) und der *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution* („ACPR“) beaufsichtigtes Kreditinstitut. Sie ist ferner berechtigt, über ihre Luxemburger Niederlassung Bankgeschäfte und Zentralverwaltungsaktivitäten in Luxemburg auszuüben.

Anleger können auf Anfrage am eingetragenem Sitz der Verwaltungsgesellschaft Einsicht in den Verwahrstellenvertrag nehmen, um ein besseres Verständnis und Kenntnis der eingeschränkten Pflichten und der Verantwortung der Verwahrstelle zu erlangen.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls mit der Buchführung und der Eigentumsüberprüfung der Vermögenswerte des Fonds betraut und erfüllt die in Teil I des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds gewährleisten.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Auftrag des Fonds gemäß dem

Gesetz von 2010 und der Satzung des Fonds erfolgen;

- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung des Fonds berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, durchführen, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung des Fonds;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 bzw. der Satzung des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine der vorstehend unter (i) bis (v) dargelegten Aufgaben und Pflichten delegieren.

In Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie stellt die Verwahrstelle zudem sicher, dass Cashflows ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag überwacht werden.

Gemäß der Satzung, dem Verwahrstellenvertrag und den geltenden Vorschriften kann die Verwahrstelle einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte, die ihr zur Verwahrung und/oder Buchführung übergeben wurden, unter bestimmten Bedingungen von Zeit zu Zeit benannten Korrespondenten oder externen Depotbanken („Unterverwahrstellen“) übertragen. Sofern nichts anderes angegeben ist, bleibt die Haftung der Verwahrstelle von einer derartigen Übertragung unberührt, jedoch nur innerhalb der vom Gesetz von 2010 zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Unterverwahrstellen ist auf der Website der Verwahrstelle verfügbar (www.caceis.com, Abschnitt „Veille réglementaire“). Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Unterverwahrstellen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich. Aktuelle Informationen bezüglich der Identität der Verwahrstelle, der Beschreibung ihrer Aufgaben und möglicher Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und alle Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen

Übertragung ergeben können, werden den Anlegern ebenfalls auf der oben erwähnten Website der Verwahrstelle und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es gibt viele Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen überträgt oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Namen des Fonds ausführt, beispielsweise Verwaltungs- und Registerstellendienste. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zu schützen und die geltenden Vorschriften einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Überwachung solcher Interessenkonflikte, wenn diese entstehen, eingeführt, insbesondere mit dem Ziel:

- a. potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren und zu analysieren;
- b. Interessenkonflikte zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen, indem:
 - man sich auf die dauerhaft eingeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten stützt, z. B. die Aufrechterhaltung eigener Rechtseinheiten, die Trennung von Aufgaben, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter; oder
 - ein Einzelfall-Management umgesetzt wird, um (i) die entsprechenden Präventivmaßnahmen zu ergreifen, z. B. die Erstellung einer neuen Watchlist, die Implementierung einer neuen chinesischen Mauer, sicherstellen, dass Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder die betroffenen Anteilinhaber des Fonds zu informieren, oder (ii) sich zu weigern, die Tätigkeit auszuführen, die zu einem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Ausübung ihrer OGAW-Verwahrfunktionen und der Erbringung anderer Aufgaben im Namen des Fonds, insbesondere Dienstleistungen der Verwaltungs- und Registerstelle, eingerichtet.

Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und keine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist Dienstleister des Fonds und nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds.

2.4 OGA-Verwalter

Der OGA-Verwalter des Fonds ist CACEIS Bank, Luxembourg Branch, mit eingetragenem Sitz in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, gemäß dem OGA-Verwaltungsvertrag vom 29. November 2021 in der jeweils gültigen Fassung und den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die OGA-Verwaltung kann in 3 Hauptfunktionen unterteilt werden: Registerstellenfunktion, NIW-Berechnung und Rechnungslegung sowie Kundenkommunikation.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle Aufgaben, die für die Führung des Fondsregisters erforderlich sind, sowie die Durchführung der Eintragungen, Änderungen oder Löschungen, die zur Gewährleistung der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege des Fondsregisters erforderlich sind.

Der Bereich NIW-Berechnung und Rechnungslegung ist für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen verantwortlich, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen. Des Weiteren ist dieser Bereich für die Berechnung und Erstellung des Nettoinventarwerts des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Der Bereich Kundenkommunikation umfasst die Erstellung und Übermittlung der für die Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente.

Der OGA-Verwalter kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle verschiedene Funktionen und Aufgaben im Einklang mit den geltenden Vorschriften an andere Einrichtungen delegieren. Falls eine oder mehrere Funktionen delegiert werden, finden Sie die Namen der beauftragten Einrichtungen im Abschnitt „Organisation des Fonds“.

2.5 Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsverträge mit mehreren Vertriebsstellen abgeschlossen. Diese sind berechtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise an eine oder mehrere Untervertriebsstellen zu delegieren. Die Vertriebsstellen können in dem im jeweiligen Vertrag beschriebenen Umfang Vertriebsverträge mit jedem professionellen Vermittler, insbesondere mit Banken, Versicherungsgesellschaften, Fondsplattformen, unabhängigen Verwaltern, Maklern, Verwaltungsgesellschaften oder jeder anderen Institution, deren Haupt- oder Nebentätigkeit der Vertrieb von Investmentfonds und die Kundenbetreuung ist, abschließen.

Die Vertriebsstellen sind befugt, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für die einzelnen Teilfonds entgegenzunehmen und sie an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.

Die Vertriebsstellen dürfen Anteile der Teilfonds nur in Ländern verkaufen, in denen diese Anteile zum Verkauf zugelassen sind.

Die Anteile der einzelnen Teilfonds dürfen weder direkt noch indirekt an Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden.

2.6 Abschlussprüfer

Der vom Fonds bestellte Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Fonds ist Deloitte Audit Société à responsabilité limitée, ein Unternehmen, das unter der Aufsicht der CSSF steht.

3. Anlageziele, -strategien und -beschränkungen

3.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Jeder Teilfonds hat ein spezifisches Anlageziel und eine spezifische Anlagepolitik, die in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen ausführlicher beschrieben sind. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds müssen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie den Vorschriften der ESMA zur

Risikoüberwachung und -verwaltung entsprechen. Im Falle von Unstimmigkeiten ist das Gesetz maßgeblich.

Die in diesem Abschnitt dargelegten Anlagebeschränkungen und -richtlinien gelten für alle Teilfonds, unbeschadet der für einen Teilfonds erlassenen spezifischen Vorschriften, die gegebenenfalls in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen beschrieben sind. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Anlagerichtlinien für jeden Teilfonds aufstellen, wenn dies beispielsweise erforderlich ist, um die lokalen Gesetze und Vorschriften in den Ländern einzuhalten, in denen die Anteile vertrieben werden. Wird ein Verstoß gegen das Gesetz von 2010 auf der Ebene eines Teilfonds festgestellt, so muss der Anlageverwalter bei seinen Wertpapiergeschäften und Verwaltungsentscheidungen für den Teilfonds der Einhaltung der entsprechenden Richtlinien Vorrang einräumen, bei angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber.

Alle Prozentsätze und Beschränkungen gelten für jeden Teilfonds einzeln, und alle Vermögens- Prozentsätze werden als Prozentsatz des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds gemessen.

3.2 Zugelassene Anlagen

Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen nur aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte bestehen:

(A) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.

(B) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

(C) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse außerhalb der EU zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder gehandelt werden oder die an einem sonstigen geregelten Markt außerhalb der EU in Europa, Asien, Ozeanien, Nord- und Südamerika oder Afrika gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

(D) Neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass der Antrag für die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, wie in den vorstehenden Absätzen (A) bis (C) beschrieben, gestellt wird und dass diese Zulassung binnen eines Jahres nach der Emission sichergestellt ist;

(E) Anteile von OGAW oder anderen OGA, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern Folgendes zutrifft:

(1) Ein solcher anderer OGA wurde nach Rechtsvorschriften zugelassen, die vorsehen, dass er einer Überwachung unterliegt, die von der CSSF als der im EU-Recht vorgesehenen gleichwertig angesehen wird, und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist.

(2) Das Schutzniveau der Anteilinhaber eines solchen anderen OGA ist dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig.

(3) Die Geschäftstätigkeit des anderen OGA ist Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, des Ertrags und der Geschäfte während des Berichtszeitraums ermöglichen.

(4) Der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, darf gemäß seinen Verwaltungsvorschriften oder seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen.

(5) Die Teilfonds dürfen nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, es sei denn, in den teilfondsspezifischen Informationen ist für bestimmte Teilfonds etwas anderes vorgesehen.

(6) Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte des jeweiligen OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden.

(7) Wenn ein Teilfonds in Anteile eines anderen OGAW und/oder eines anderen OGA investiert, der unmittelbar oder aufgrund von Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des OGAW in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder OGA keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühren erheben.

(8) Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in andere OGAW und/oder andere OGA investiert, muss in seinen teilfondsspezifischen Informationen die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren offenlegen, die dem OGAW selbst und den anderen OGAW und/oder OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden können. Der Fonds hat den maximalen Anteil der Managementgebühren, die gegenüber dem Teilfonds selbst sowie gegenüber den OGAW und/oder anderen OGA, in die er anlegt, erhoben werden können, im Jahresbericht auszuweisen.

(F) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen auszahlbar sind oder zurückgezogen werden können und eine Laufzeit von maximal zwölf (12) Monaten haben, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, oder, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts nicht in einem Mitgliedstaat befindet, sofern das Institut angemessenen Regulierungen unterliegt, die die CSSF als den im EU-Recht verankerten Regulierungen gleichwertig anerkennt;

(G) Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger, in bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt im Sinne der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden, sofern:

(1) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf;

(2) die Kontrahenten von OTC-Finanzderivaten einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und

(3) die OTC-Finanzderivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds/Teilfonds zu einem angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(H) andere Geldmarktinstrumente als jene, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gemäß der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Schutz der Anleger und Spareinlagen reguliert ist, und sofern diese Instrumente:

(1) von einer zentralen, regionalen oder kommunalen Stelle oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder im Falle eines Bundesstaates von einem der Mitglieder des Bundes oder von einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden; oder

(2) es von einem Unternehmen begeben wird, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt im Sinne der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden; oder

(3) von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt, die den im EU-Recht definierten Kriterien entspricht, oder von einer Einrichtung, die nach Ansicht der CSSF mindestens ebenso strengen Sorgfaltspflichten unterliegt, wie sie nach EU-Recht vorgesehen sind, und die diese einhält; oder

(4) von sonstigen Organismen begeben werden, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern Anlagen in diesen Instrumenten den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegen, die denen in den Absätzen (H)(1) bis (H)(3) dieses Abschnitts gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) beträgt und dessen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht wird, oder um eine Struktur, die

innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Unternehmen für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Struktur, die Verbriefungsvehikel finanziert, die von einer Bankenliquiditätslinie profitieren.

Des Weiteren kann der Fonds bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das von essentieller Bedeutung für seinen direkten Geschäftszweck ist. Der Fonds kann für jeden seiner Teilfonds unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der CSSF festgelegt werden, Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, derartige Techniken und Instrumente dienen der effizienten Portfolioverwaltung. Betreffen diese Methoden die Nutzung derivativer Instrumente, müssen diese Bedingungen und Beschränkungen mit den in der Satzung sowie in diesem Prospekt dargelegten Vorgaben konform gehen. Unter keinen Umständen dürfen diese Methoden dazu führen, dass der Fonds für einen Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die für den entsprechenden Teilfonds in der Satzung oder in diesem Prospekt festgelegt sind.

3.3 Nicht zugelassene Anlagen

Der Teilfonds darf keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate erwerben, die diese repräsentieren, oder ein Recht oder eine Beteiligung an Rohstoffen oder Edelmetallen halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die an die Performance von Rohstoffen oder Edelmetallen gekoppelt oder durch diese besichert sind, diesbezügliche Rechte oder Anteile daran unterliegen nicht dieser Beschränkung.

Darüber hinaus dürfen die Teilfonds weder direkt noch indirekt (durch den Einsatz von Derivaten oder börsengehandelten Produkten) ein Engagement in einem der im FAO Food Price Index (FFPI) enthaltenen Rohstoffe eingehen (weitere Informationen finden Sie auf <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en>).

Die Teilfonds dürfen nicht in Immobilien investieren und keine Rechte oder Anteile an Immobilien halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die an die Wertentwicklung von Immobilien oder von Rechten oder Beteiligungen an diesen gekoppelt oder durch diese besichert sind, oder in Aktien oder Schuldtiteln von Unternehmen, die in Immobilien oder

Beteiligungen an diesen investieren, unterliegen nicht dieser Beschränkung.

Die Teilfonds dürfen keine Darlehen oder Garantien zugunsten Dritter gewähren. Trotz dieser Beschränkung darf ein Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA oder in derivative Finanzinstrumente investieren, die im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ genannt werden und nicht voll eingezahlt sind. Des Weiteren hindert diese Beschränkung keinen der Teilfonds daran, Pensionsgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte, wie im nachstehenden Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ beschrieben, abzuschließen.

Die Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe von im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ genannten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien oder Anteilen von OGAW oder anderen OGA oder derivativen Finanzinstrumenten tätigen.

3.4 Anlagebeschränkungen

3.4.1 Diversifizierungsanforderungen

Um Diversifizierung zu gewährleisten, darf ein Teilfonds nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz seiner Vermögenswerte in einen einzigen Emittenten oder eine einzige Einrichtung investieren. Diese Diversifizierungsregeln gelten nicht während der ersten sechs (6) Monate nach Auflage des Teilfonds, der Teilfonds muss aber den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

Für diesen Abschnitt gilt: Unternehmen mit gemeinsamen Konzernabschlüssen (gemäß 2013/341/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften) werden als ein einziger Emittent betrachtet.

1. Die Teilfonds dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen und nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren.
2. Der Gesamtbetrag aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen jeweils mehr als 5 % des Vermögens des Teilfonds angelegt sind, darf 40 %

des Wertes seiner Vermögenswerte nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Finanzderivategeschäfte mit Finanzinstituten, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen.

3. Unbeschadet der einzelnen im vorstehenden Absatz 1) festgelegten Beschränkungen darf ein Teilfonds des Fonds die folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn er dadurch mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und demselben Emittenten anlegen würde:
 - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten des besagten Emittenten,
 - Einlagen bei besagten Emittenten, oder
 - Risiken aus dem besagten Emittenten getätigten Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark überwiegen. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

4. Die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Grenze von 10 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
5. Die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze von 10 % kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf höchstens 25 % angehoben werden, wenn sie von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser zulässigen Schudttitel einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Im Sinne dieses Dokumentes sind „zulässige Schudttitel“ Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und die bei einer Säumnis seitens des Emittenten

vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in zulässigen Schuldtiteln ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

6. Die in den obigen Absätzen 4. und 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden für die Anwendung der im obigen Absatz 2. oben genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
7. Der Fonds kann ferner bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat der OECD wie den Vereinigten Staaten oder der Gruppe der Zwanzig (G20), Singapur oder Hongkong oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden und die von der CSSF zugelassen und in diesem Prospekt aufgeführt sind; unter der Voraussetzung, dass der betreffende Teilfonds in diesem Fall Wertpapiere von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere ein und desselben Emittenten nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen dürfen.
8. Höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Anteilen ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA angelegt werden. Jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.
9. Anlagen in Anteile von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines OGAW nicht übersteigen.
10. Die in den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 angegebenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen die Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, in Einlagen oder derivativen Finanzinstrumenten mit dieser Einrichtung gemäß diesen Absätzen insgesamt 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

11. Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

12. Ein Teilfonds (der „investierende Teilfonds“) kann in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Jeder Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds (der „Ziel-Teilfonds“) durch den investierenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen:

- der Ziel-Teilfonds darf nicht in den investierenden Teilfonds investieren;
- der Ziel-Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder sonstige OGA investieren;
- die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte werden während der Anlage durch den investierenden Teilfonds ausgesetzt; und
- der Wert des vom investierenden Teilfonds gehaltenen Anteils des Ziel-Teilfonds wird bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung der vom Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt.

13. Wenn ein Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik über „Total Return Swaps“ in Anteile von OGAW und anderen OGA investieren darf, gilt ebenfalls die oben in Absatz 10 angegebene Anlagegrenze von 20 %, wobei die möglichen Verluste aus dieser Art von Swap-Kontrakten, die ein Engagement in einem einzigen OGAW oder OGA zur Folge haben, zusammen mit den direkten Anlagen in diesen OGAW oder OGA insgesamt 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen dürfen. Falls diese OGAW Teilfonds des Fonds sind, muss der Swap-Kontrakt eine Abrechnung in bar („Cash Settlement“) vorsehen.

14. Die vorstehend unter den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Grenzen werden auf maximal 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, angehoben, wenn dessen Ziel gemäß der Anlagepolitik eines Teilfonds des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex, der von der CSSF anerkannt ist, nachzubilden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Zusammensetzung des Indexes ist hinreichend diversifiziert;
- der Index ist eine repräsentative Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht;
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

3.4.2. Grenzen zur Verhinderung der Eigentumskonzentration

Die Grenzen zur Verhinderung einer erheblichen Eigentumskonzentration sollen den Fonds oder einen Teilfonds vor den Risiken bewahren, die (für ihn selbst oder einen Emittenten) entstehen könnten, wenn er einen erheblichen Prozentsatz eines bestimmten Wertpapiers oder Emittenten besitzen würde. Ein Teilfonds muss die oben beschriebenen Anlagegrenzen nicht einhalten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil seines Vermögens sind, solange etwaige Verstöße gegen die Anlagebeschränkungen, die sich aus der Ausübung von Zeichnungsrechten ergeben, beseitigt werden.

Der Fonds darf für jeden seiner Teilfonds folgende Anlagen nicht erwerben:

1. Aktien, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es dem Fonds ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
2. mehr als:
 - a. 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - b. 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - c. 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.
 - d. 25 % der umlaufenden Anteile eines OGAW und/oder OGA;

Die unter Absatz 2 (b), (c) und (d) oben festgelegten Grenzwerte können zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente nicht berechnet werden kann.

Die oben in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Beschränkungen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden;
- Aktien, die am Kapital einer Gesellschaft gehalten werden, die nach dem Recht eines Drittstaates oder eines Staates der USA, Afrikas, Asiens oder Ozeaniens gegründet wurde oder organisiert ist, sofern diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegt; nach dem Recht dieses Staates stellt eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den Fonds dar, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur anwendbar, wenn dieser Staat in seiner Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Beschränkungen beachtet;
- von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für den Fonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

3.5 Master-/Feeder-Struktur

Gemäß den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 kann der Fonds im größtmöglichen Umfang, den die luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zulassen, einen oder mehrere Teilfonds auflegen, die die Voraussetzungen eines Master- oder Feeder-Fonds erfüllen, oder einen bestehenden Teilfonds als Master-Fonds oder Feeder-

Fonds bezeichnen, wobei weitere Einzelheiten hierzu in den teilfondsspezifischen Informationen enthalten sind.

Ein Feeder-Teilfonds ist ein Teilfonds, dem die Genehmigung erteilt wurde, mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW-Fonds oder in einem Teilfonds dieses OGAW anzulegen. Ein Feeder-Teilfonds darf bis zu 15 % seines Vermögens in ergänzenden liquiden Mitteln gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Zulässige Anlagen“ oder in derivativen Finanzinstrumenten halten, die nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen. Bei der Messung seines Gesamtengagements in Bezug auf derivative Finanzinstrumente und um Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 zu entsprechen, muss der Feeder-Teilfonds sein eigenes direktes Engagement mit Folgendem kombinieren:

- entweder dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in Finanzderivaten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW; oder
- dem in den Verwaltungsrichtlinien oder in der Satzung des Master-OGAW vorgesehenen potenziellen maximalen Gesamtengagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW im Master-OGAW.

Falls der Fonds beschließt, eine Feeder-Struktur einzurichten, unterliegt die Einrichtung der vorherigen Genehmigung durch die CSSF und die Einzelheiten werden in den teilfondsspezifischen Informationen ausdrücklich offengelegt.

Der Master-OGAW und der Feeder-Teilfonds müssen dieselben Geschäftstage und Bewertungstage haben, und die Annahmeschlusszeiten für die Auftragsabwicklung müssen so koordiniert werden, dass Aufträge für Anteile des Feeder-Teilfonds bearbeitet und die daraus resultierenden Aufträge für Anteile des Master-OGAW vor der Annahmeschlusszeit des Master-OGAW am selben Tag erteilt werden können.

3.6 ESG- und Nachhaltigkeitserwägungen

Nachhaltiges Investieren bezieht sich auf den Prozess der Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsdaten („ESG-Faktoren“) bei

der Anlageentscheidung. Teilfonds, die eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, integrieren ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, um ein nachhaltigeres Portfolio zu schaffen und die erwarteten risikobereinigten Renditen zu erhöhen oder um spezifische nachhaltige Anlageziele zu erreichen, die typischerweise in einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommen. Je nach der allgemeinen Anlagestrategie und dem Anlageuniversum des Teilfonds variiert die Bedeutung und der Schwerpunkt einzelner ESG-Faktoren.

Als Teil der UniCredit Group stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass jeder Teilfonds eine Ausschlusspolitik einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

Die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Anlageverwalter wenden ihre eigene Politik für nachhaltige Anlagen an, wobei sie sich an die oben genannte Ausschlusspolitik der UniCredit Group halten müssen. Weitere Informationen über die vom Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds verfolgte nachhaltigen Anlagepolitik finden sich in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen zusammen mit den nach der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung erforderlichen Angaben.

Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen (PAI) durch jeden Teilfonds sowie die nach der Offenlegungs- und der Taxonomieverordnung erforderlichen Offenlegungen sind den betreffenden teilfondsspezifischen Informationen zu entnehmen. In Bezug auf die Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR) erfüllen, berücksichtigen weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihr jeweiliger Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß SFDR-Definition, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen dieser Teilfonds ist.

Das Management eines jeden Teilfonds integriert Risiken aus Nachhaltigkeit und insbesondere ESG-Faktoren in seine Anlageentscheidungen. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen

portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Die Anlageentscheidungen der einzelnen Teilfonds werden unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken getroffen. Nachhaltigkeitsrisiken können aus ökologischen und sozialen Auswirkungen auf ein potenzielles Investitionsobjekt sowie aus der Unternehmensführung eines mit einem Investitionsobjekt verbundenen Unternehmens erwachsen. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Portfoliorisiken auswirken – z. B. auf Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operative Risiken – und so wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen. Bei Eintreten können sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und/oder die Rendite des Investitionsobjekts haben, bis hin zum Totalverlust. Negative Auswirkungen auf ein Investitionsobjekt können sich auch negativ auf die Rendite des betreffenden Teilfonds auswirken.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Auftreten dieser Risiken so früh wie möglich zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen oder das Gesamtportfolio des jeweiligen Teilfonds zu minimieren. Die Ereignisse oder Bedingungen, die sich negativ auf die Rendite des betreffenden Teilfonds auswirken können, werden nach ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten unterschieden. Während zu den Umweltaspekten beispielsweise der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlicher Anforderungen oder die Beseitigung eines geschlechtsspezifischen Lohngefälles. Zu den Unternehmensführungsaspekten gehören beispielsweise die Berücksichtigung der Arbeitnehmerrechte und des Datenschutzes. Der Fonds berücksichtigt auch die Aspekte des Klimawandels, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, Stürme, steigende Meeresspiegel und globale Erwärmung.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt anhand von „Risikoindikatoren“ (Key Risk Indicators). Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen. Sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

3.7 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Einsatz effizienter Portfoliomanagementtechniken

Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010, aller gegenwärtigen oder zukünftigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und CSSF-Positionen, die auf OGAW anwendbar sind (die „Verordnungen“), und der Bestimmungen dieses Prospekts:

(i) zu Anlagezwecken, zum effizienten Portfoliomanagement oder zur Absicherung gegen Risiken (Markt-, Wertpapier-, Zins-, Kredit- und sonstige Risiken) in derivative Finanzinstrumente investieren und/oder

(ii) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte, Sell-Buy-Back-Geschäfte oder andere Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement, die von der SFT-Verordnung abgedeckt werden) abschließen,

wie für jeden Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben.

3.7.1 Derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu den Zwecken und in dem Umfang einsetzen, die in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben sind.

Derivative Finanzinstrumente können insbesondere Futures, Termingeschäfte, Optionen, Swaps (insbesondere Total Return Swaps, Kreditswaps und Credit Default Swaps, Zins- und Inflationsswaps), Swaptions und Devisenterminkontrakte umfassen. Es können neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, wenn diese für die Verwendung durch den Teilfonds geeignet sind. Der Teilfonds kann diese

derivativen Finanzinstrumente gemäß den Verordnungen einsetzen und erhaltene Sicherheiten werden den Sicherheitenrichtlinien des Teilfonds entsprechen.

Die Bedingungen der Verwendung und die geltenden Grenzen entsprechen unter allen Umständen den im Gesetz von 2010, in den Verordnungen und im Prospekt festgelegten Grenzen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass der Fonds und seine Teilfonds von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweichen.

3.7.2 Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Zur Verringerung von Risiken oder Kosten oder zur Erzielung von Kapitalgewinnen oder Erträgen kann ein Teilfonds in dem für einen Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen angegebenen Umfang Techniken und Instrumente (insbesondere Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen, wenn dies im besten Interesse des Teilfonds und im Einklang mit seinem Anlageziel ist.

Diese Transaktionen dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen in diesem Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht, oder ein zusätzliches Risiko verursachen, das über sein in den teilfondsspezifischen Informationen dargelegtes Risikoprofil hinausgeht.

Diese Techniken und Instrumente werden gemäß den in den folgenden Dokumenten festgelegten Regeln durchgeführt:

- (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen.
- (ii) CSSF-Rundschreiben 08/356 über für Organismen für gemeinsame Anlagen geltende Regeln, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente im

Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anwenden;

- (iii) CSSF-Rundschreiben 14/592; und
- (iv) alle anderen geltenden Gesetze und Vorschriften.

Die mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen abgedeckt. Weitere Informationen über die mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf die Anlegerrenditen sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben. Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Einsatzes solcher Techniken und Instrumente erreicht wird.

Das Ausfallrisiko eines Kontrahenten, das durch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und durch im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente generiert wird, muss bei der Berechnung der Ausfallrisikogrenzen kombiniert werden.

Gebühren und Kosten können als normale Vergütung ihrer Dienste an Vertreter des Fonds und andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement bereitstellen. Die Gebühren des jeweiligen Kontrahenten und anderer Vermittler, die an den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement beteiligt sind, dürfen die Prozentsätze der Gesamterträge, die durch diese Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erwirtschaftet werden, nicht überschreiten, wie in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen näher angegeben. Diese Gebühren können als Prozentsatz des Bruttogewinns, den der Teilfonds durch den Einsatz solcher Techniken erzielt hat, berechnet werden. Die verbleibenden Erträge fließen dem jeweiligen Teilfonds zu. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – und deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft und zum jeweiligen Anlageverwalter oder der Verwahrstelle (sofern vorhanden) – werden im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung stehen.

Die Kontrahenten solcher Transaktionen müssen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien und eine Liste der zugelassenen Kontrahenten sind auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erhältlich.

(i) Wertpapierleihgeschäfte

Soweit dies für einen Teilfonds in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist, kann der Fonds in Bezug auf einen Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, sofern zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen die folgenden Regeln eingehalten werden:

- a) der Leihnehmer eines Wertpapierleihgeschäfts muss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- b) der Fonds darf Wertpapiere nur direkt oder über von anerkannten Clearingeinrichtungen organisierte standardisierte Systeme oder über von Finanzinstituten organisierte Leihsysteme, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach Ansicht der CSSF mit denen der Gesetze der Europäischen Union gleichwertig und die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, an Leihnehmer verleihen;
- c) der Fonds darf nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn er zu jedem Zeitpunkt im Rahmen der Vereinbarung berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Vereinbarung zu kündigen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, werden der maximale und der erwartete Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen den Anforderungen des Unterabschnitts „Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien“ entsprechen. Nähere Angaben zu diesen Transaktionen werden in den teilfondsspezifischen Informationen und im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Wertpapierleihgeschäften und die

Auswirkungen auf die Renditen der Anleger werden im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

(ii) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Soweit in den teilfondsspezifischen Informationen für einen Teilfonds angegeben, kann der Fonds Folgendes abschließen:

- Pensionsgeschäfte, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Fonds (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Kontrahent (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Geschäfte gekauften Vermögenswerte zurückzugeben; und/oder
- umgekehrte Pensionsgeschäfte, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Kontrahent (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Fonds (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Geschäfte gekauften Vermögenswerte zurückzugeben.

Der Teilfonds muss bei solchen Geschäften allerdings folgende Regeln einhalten:

- (i) der Kontrahent eines solchen Geschäfts muss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die die CSSF als den Gesetzen der Europäischen Union vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- (ii) der Wert des Geschäfts bewegt sich auf einem Niveau, das es dem Fonds erlaubt, jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen; und
- (iii) der Fonds darf nur dann Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, wenn er zu jedem Zeitpunkt (a) den vollen Barbetrag eines umgekehrten Pensionsgeschäfts oder von Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder (b) die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen kündigen kann. Jedoch sind Transaktionen mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen als Vereinbarungen zu sehen, deren Bedingungen den jederzeitigen Rückruf der

Vermögenswerte durch den Fonds gestatten.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen kann, handelt es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten und Anlagestrategien, in denen ein Engagement aufgebaut wird, um solche, die gemäß der Anlagepolitik und der Anlageziele des entsprechenden Teilfonds laut den Angaben in den teilfondsspezifischen Informationen zulässig sind.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt, werden der maximale und der erwartete Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds, der Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnte, in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen den Anforderungen des Unterabschnitts „Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien“ entsprechen.

Nähere Angaben zu diesen Transaktionen werden in den teilfondsspezifischen Informationen und im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Die Risiken in Verbindung mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und die Auswirkungen auf die Renditen der Anleger werden im Abschnitt 4.6 beschrieben.

(iii) Total Return Swaps

Soweit in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen dargelegt, kann ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen.

Total Return Swaps sind derivative Finanzinstrumente, in denen ein Kontrahent die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen sowie Kreditverluste, an einen anderen Kontrahenten überträgt.

Der Fonds wird Total Return Swaps im Namen des jeweiligen Teilfonds durch private Vereinbarung („OTC“) mit den Kontrahenten, wie nachstehend näher definiert, abschließen.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps nutzt, handelt es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten und Anlagestrategien, in denen ein Engagement

aufgebaut wird, um solche, die gemäß der Anlagepolitik und der Anlageziele des entsprechenden Teilfonds laut den Angaben in den teilfondsspezifischen Informationen zulässig sind.

In jedem Fall können solche Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente, die die gleichen Merkmale aufweisen, Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder OGA haben.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps eingeht, werden der maximale und der erwartete Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Gebühren und Kosten können als normale Vergütung ihrer Dienste an den betreffenden Kontrahenten und andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Total Return Swaps bereitstellen. Die Gebühren des jeweiligen Kontrahenten und anderer Vermittler, die an den Total Return Swaps beteiligt sind, dürfen die Prozentsätze der Gesamterträge, die durch diese Total Return Swaps erwirtschaftet werden, nicht überschreiten, wie in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen näher angegeben. Diese Gebühren können als Prozentsatz des Bruttogewinns, den der Teilfonds durch den Einsatz solcher Techniken erzielt hat, berechnet werden. Die verbleibenden Erträge fließen dem jeweiligen Teilfonds zu. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – und deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft, zum jeweiligen Anlageverwalter oder der Verwahrstelle (sofern vorhanden) – werden im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung stehen.

Eventuelle Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Total Return Swaps durch den Teilfonds werden täglich bewertet und ausgetauscht, vorbehaltlich der Bedingungen des jeweiligen Derivatekontrakts.

Die Kontrahenten solcher Transaktionen müssen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die die CSSF als den von den Gesetzen der Europäischen Union vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien und eine Liste der zugelassenen Kontrahenten sind beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Kontrahent der Transaktion ist ein von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Anlageverwalter zugelassener und überwachter Kontrahent. Der Kontrahent einer Transaktion hat zu keiner Zeit eine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder bezüglich der Basiswerte des Total Return Swaps.

Das Risiko des Zahlungsausfalls eines Kontrahenten und die Auswirkungen auf die Renditen der Anleger werden in Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

Weitere Informationen über Anlagen in Total Return Swaps finden Sie in den teilfondsspezifischen Informationen.

3.7.3 Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien

(i) Allgemeines

Im Rahmen von OTC-Finanzderivaten (insbesondere Total Return Swaps) und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung kann jeder betroffene Teilfonds Sicherheiten mit dem Ziel erhalten, sein Ausfallrisiko zu reduzieren. Alle Vermögenswerte, die der Teilfonds im Rahmen von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, werden in diesem Abschnitt als Sicherheiten angesehen. In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Grundsätze der von dem Fonds für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert. Weitere Informationen sind in Anhang 4 „Sicherheiten und Sicherheitsabschlagsrichtlinie“ und in den maßgeblichen teilfondsspezifischen Informationen verfügbar.

(ii) Zulässige Sicherheiten

Vom jeweiligen Teilfonds erhaltene Sicherheiten können eingesetzt werden, um sein Kontrahentenrisiko zu mindern, sofern diese den in den Regulations dargelegten Kriterien entsprechen, und zwar insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit. Sicherheiten sollten im Besonderen folgende Bedingungen erfüllen:

(a) Alle erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisermittlung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

(b) Sie sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen;

(c) Sie sollten von einem Emittenten begeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.

(d) Sie müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen. In Ausnahmefällen kann ein Teilfonds sich vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten absichern, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall sollten die Wertpapiere des entsprechenden Teilfonds aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds darstellen sollten.

(e) Sie müssen von dem entsprechenden Teilfonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

(f) Bei einer Titelübertragung wird die entgegengenommene Sicherheit bei der Verwahrstelle hinterlegt. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen wird die Sicherheit bei einer dritten Verwahrstelle hinterlegt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen können von den Teilfonds erhaltene Sicherheiten bestehen aus:

- (a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Einzugsbereich begeben oder garantiert werden;
- (c) Anteile von Geldmarkt-OGA, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder gleichwertig erhalten haben;
- (d) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (e) und (f) unten aufgeführten Anleihen/Anteilen anlegen;
- (e) von erstklassigen Emittenten, die ausreichende Liquidität bieten, ausgegebene oder garantierte Anleihen;
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:

- (a) als Einlage bei Rechtsträgern gemäß dem Gesetz von 2010 hinterlegt werden;
 - (b) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen investiert werden;
 - (c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, wenn diese Geschäfte mit Kreditinstituten erfolgen, die einer Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds jederzeit in der Lage ist, den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen;
 - (d) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den CESR-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref.-Nr. CESR/10-049) investiert werden.
- (iii) Umfang der Sicherheiten

In Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte verlangt der entsprechende Teilfonds vom Leihnehmer in der Regel die Hinterlegung einer Sicherheit, die zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Vereinbarung

mindestens 100 % des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere beträgt. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden in der Regel zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Vereinbarung mit mindestens 100 % ihres Nennbetrags besichert.

- (iv) Bewertung von Sicherheiten und Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die auf der Grundlage der Sicherheitsabschlagsrichtlinie festgelegt werden. Die Sicherheitsabschlagsrichtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die von dem Fonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Auf in bar hinterlegte Sicherheiten wird generell kein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

Der Wert der Sicherheiten entspricht dem Marktwert der jeweiligen Wertpapiere, verringert zumindest um den geltenden Prozentsatz für den Sicherheitsabschlag.

Weitere Informationen im Hinblick auf die zulässigen Vermögenswerte, die durch die Teilfonds als Sicherheiten entgegengenommen werden können, sowie die geltenden Prozentsätze für die Sicherheitsabschläge sind den maßgeblichen teilfondsspezifischen Informationen zu entnehmen.

- (v) Wiederanlagepolitik

Der Anlageverwalter ermittelt für jeden Teilfonds den erforderlichen Umfang an Sicherheiten für OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung unter Berücksichtigung der in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegten anwendbaren Grenzwerte für das Kontrahentenrisiko sowie der Art und der Eigenschaften der Geschäfte, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Kontrahenten sowie herrschender Marktbedingungen.

Durch einen Teilfonds im Zusammenhang mit einer dieser Transaktionen entgegengenommene Barsicherheiten dürfen in einer Weise, die den Anlagezielen dieses Teilfonds entspricht, in Folgendem wiederangelegt werden:

(a) Anteilen, die von kurzfristigen Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition in den CESR-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (CESR/10-049) begeben werden.

(b) kurzfristigen Bankeinlagen,

(c) hochwertigen Staatsanleihen, die von einem Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder deren lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Hintergrund ausgegeben oder garantiert werden, und

(d) umgekehrten Repo-Vereinbarungstransaktionen gemäß den im Abschnitt XII, Artikel 43. J) der Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen beschriebenen Bestimmungen, die durch die CSSF im Rahmen des CSSF-Rundschreibens 14/592 herausgegeben wurden. Solche Wiederanlagen werden bei der Berechnung des Gesamtengagements der betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere, wenn dadurch eine Hebelwirkung entsteht.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten in Übereinstimmung mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden.

Nach einer Wiederanlage von Barsicherheiten gelten alle Risiken, die mit einer normalen Anlage verbunden sind.

Vom Fonds erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft oder verpfändet werden.

D. Zusätzliche Informationen

Die folgenden Informationen werden im nächsten Jahresbericht des Fonds offengelegt:

(a) das Engagement jedes Teilfonds, das durch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und Total Return Swaps erzielt wird;

(b) die Identität der Kontrahenten für diese Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und Total Return Swaps;

(c) die Verbindung dieser Kontrahenten mit der Verwaltungsgesellschaft, dem jeweiligen Anlageverwalter oder der Verwahrstelle;

(d) die Art und der Umfang von Garantien, die durch die Teilfonds entgegengenommen wurden, um das Kontrahentenrisiko zu senken;

(e) die Erträge aus Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und Total Return Swaps für den gesamten Zeitraum, mit den getragenen direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren;

(f) die Identität der Rechtssubjekte, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden; und

(g) jede andere Information, die gemäß der SFT-Verordnung erforderlich ist.

4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren

4.1 Permanente Risikomanagementfunktion

Gemäß CSSF-Verordnung 10-04 muss die Verwaltungsgesellschaft eine permanente Risikomanagementfunktion einrichten und aufrechterhalten. Diese permanente Risikomanagementfunktion muss hierarchisch und funktional unabhängig von operativen Einheiten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft muss in der Lage sein, nachzuweisen, dass geeignete Schutzmaßnahmen gegen Interessenkonflikte getroffen wurden, um eine unabhängige Durchführung der Risikomanagementaktivitäten zu ermöglichen, und dass ihr Risikomanagementverfahren den Anforderungen von Artikel 42 des Gesetzes von 2010 gerecht wird.

Die permanente Risikomanagementfunktion muss:

- die Risikomanagementrichtlinien und -verfahren umsetzen;
- die Konformität mit dem Risikobegrenzungs-system des Fonds bezüglich des Gesamtrisikos und des Kontrahentenrisikos gemäß Artikel 46, 47 und 48 von CSSF-Verordnung 10-4 sicherstellen;
- Ratschläge für den Verwaltungsrat hinsichtlich der Identifizierung des Risikoprofils des Fonds/Teilfonds erteilen;
- regelmäßige Berichte für den Verwaltungsrat und, soweit vorhanden, die Aufsichtsfunktion zu Folgendem bereitstellen:
 - o der Übereinstimmung der aktuellen Risikoniveaus des Fonds mit dessen Risikoprofil,

- o der Konformität des Fonds mit maßgeblichen Risikobegrenzungs-systemen,
- o der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementverfahrens, und dabei insbesondere angeben, ob geeignete Abhilfemaßnahmen im Falle von Missständen getroffen wurden;
- der Geschäftsleitung regelmäßig Berichte vorlegen, in denen das aktuelle Risikoniveau des Fonds sowie alle tatsächlichen oder vorhersehbaren Verstöße gegen dessen Grenzwerte dargelegt wird, um sicherzustellen, dass unverzügliche und angemessene Maßnahmen ergriffen werden können;
- bei Bedarf die Vereinbarungen und Verfahren für die Bewertung von im Freiverkehr gehandelten Finanzderivaten gemäß Artikel 49 der CSSF-Verordnung 10-4 überprüfen und unterstützen.

Die permanente Risikomanagementfunktion muss über die erforderliche Autorität, die Ressourcen und den Zugang zu allen relevanten Informationen verfügen, die für die Ausführung der vorstehend aufgeführten Aufgaben erforderlich sind.

4.2 Konzept des Risikoprofils

Artikel 13(3)(c) der CSSF-Verordnung 10-4 schreibt vor, dass die permanente Risikomanagementfunktion von Verwaltungsgesellschaften dem Verwaltungsrat Ratschläge hinsichtlich der Definition des Risikoprofils eines jeden verwalteten OGAW erteilen soll. Das Rundschreiben CSSF 11/512 gibt an, dass die Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten OGAW ein Risikoprofil definieren muss, das sich aus einem Verfahren zur Risikoerkennung ergibt, welches alle Risiken berücksichtigt, die für den verwalteten OGAW wesentlich sein können. Dieses Risikoprofil muss anschließend durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vor der Auflegung des OGAW genehmigt werden.

Gemäß Artikel 45(2)(d) der CSSF-Verordnung Nr. 10-4 muss die Verwaltungsgesellschaft zudem ein dokumentiertes System interner Beschränkungen bezüglich der Maßnahmen, die zum Management und zur Kontrolle der maßgeblichen Risiken genutzt werden, denen der Fonds ausgesetzt ist, einrichten,

umsetzen und aufrechterhalten, das alle Risiken berücksichtigt, die wesentlich für den Fonds sein können, wie in Artikel 43 dieser Verordnung angeführt, und die Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des Fonds sicherstellen.

Das Risikoprofil muss vor dem Hintergrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats aktualisiert werden, wenn es von einer wesentlichen Änderung betroffen ist.

4.3 Risikomanagementrichtlinien

Gemäß dem Gesetz von 2010 und der CSSF-Verordnung 10-4 zur Umsetzung der Richtlinie der Kommission 2010/43/EU vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf das Risikomanagement muss die Verwaltungsgesellschaft Risikomanagementrichtlinien anwenden, die es ihr ermöglichen, jederzeit das Risiko der Positionen in den Portfolios der Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil dieser Portfolios zu überwachen und zu messen.

Dementsprechend hat die Verwaltungsgesellschaft Risikomanagementrichtlinien eingeführt, die in Bezug auf den Fonds verfolgt werden. Die Risikomanagementrichtlinien ermöglichen es der Verwaltungsgesellschaft, die Gefährdung der Fonds durch Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle anderen Risiken zu beurteilen, die für den jeweiligen Fonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen und Nachhaltigkeitsrisiken. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft überprüft die Risikomanagementrichtlinien mindestens einmal jährlich.

Der Fonds wendet Risikomanagementrichtlinien an, die es ihm ermöglichen, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren setzt der Fonds ein Verfahren zur exakten und unabhängigen Bestimmung des Wertes von finanziellen OTC-Derivaten ein, welcher der CSSF gemäß dem Luxemburger Gesetz regelmäßig mitgeteilt wird.

Auf Anfrage der Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft ergänzende Informationen zu den Risikomanagementrichtlinien zur Verfügung stellen.

4.4 Gesamtrisiko-Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Risikomanagementrichtlinien an, die es ihr ermöglichen, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Sofern anwendbar, wird die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung sämtlicher finanzieller OTC-Derivate einsetzen.

Es gibt drei mögliche Methoden zur Risikomessung, wie nachstehend beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, welcher Ansatz von jedem einzelnen Teilfonds verwendet wird, wie in den maßgeblichen teilfondsspezifischen Informationen angegeben, basierend auf der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds. Wenn ein Teilfonds Derivate überwiegend zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, wird in der Regel die Commitment-Methode verwendet. Wenn ein Teilfonds in großem Umfang Derivate nutzen kann, wird in der Regel der absolute VaR verwendet, es sei denn, der Teilfonds wird in Bezug auf eine Benchmark verwaltet. In diesem Fall wird üblicherweise der relative VaR verwendet.

Der Verwaltungsrat kann von einem Teilfonds verlangen, einen zusätzlichen Ansatz zu verwenden (jedoch nur zu Referenzzwecken, nicht zur Ermittlung der Übereinstimmung), und den Ansatz ändern, wenn er der Meinung ist, dass das Gesamt-Marktengagement des Teilfonds durch die aktuelle Methode nicht mehr angemessen ausgedrückt wird.

Ansatz	Beschreibung
Absoluter Value-at-Risk-Ansatz (Absoluter VaR)	Der Teilfonds versucht, den maximalen Verlust abzuschätzen, den er innerhalb eines Monats (20 Handelstage) erleiden könnte. In 99 % der Zeit darf das schlechteste Ergebnis für den Teilfonds nicht dazu führen, dass der Nettoinventarwert um mehr als 20 % fällt.
Relative Value-at-Risk-Ansatz (Relativer VaR)	Der Teilfonds versucht, den maximalen Verlust abzuschätzen, den er über den geschätzten maximalen Verlust einer Benchmark (gewöhnlich ein geeigneter Marktindex oder eine Kombination von Indizes) hinaus erleiden könnte. Der Teilfonds berechnet den Betrag, der mit 99 %iger Wahrscheinlichkeit die Grenze für eine mögliche

Underperformance des Teilfonds gegenüber der Benchmark in einem Monat (20 Handelstage) darstellt. Der VaR des Teilfonds darf das Doppelte der Benchmark nicht überschreiten.

Commitment-Ansatz	Der Teilfonds berechnet alle Derivateengagements so, als wären sie direkte Anlagen in den zugrunde liegenden Positionen. Dies erlaubt es dem Teilfonds, die Auswirkungen von Absicherungs- oder Ausgleichspositionen sowie der für ein effizientes Portfoliomanagement eingegangenen Positionen mit einzubeziehen. Ein Teilfonds, der diesen Ansatz verwendet, muss sicherstellen, dass sein gesamtes Marktengagement 210 % des Gesamtvermögens (100 % aus Direktanlagen, 100 % aus Derivaten und 10 % aus Kreditaufnahmen) nicht übersteigt.

4.5 Konzept der Hebelung

Die erwartete Hebelwirkung der einzelnen Teilfonds, für die ein VaR-Risikomanagement-Ansatz verwendet wird und die mittels der Methode der „Summe der Nennwerte“ der genutzten Derivate berechnet wird oder bei denen der Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds genutzt wird, ist in den teilfondsspezifischen Informationen dargelegt. Die Berechnung der „Summe der Nennwerte“ ergibt die Gesamtsumme der Nennwerte aller durch den Teilfonds genutzten Derivate, ohne Berücksichtigung einer möglichen Aufrechnung von Derivatpositionen, während die Commitment-Berechnung jede derivative Finanzinstrumentposition in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats konvertiert.

Die Anleger sollten beachten, dass es sich bei der erwarteten Hebelwirkung nur um eine Schätzung handelt und unter bestimmten Umständen die Möglichkeit einer höheren Hebelung besteht, z. B. wenn der Anlageverwalter eines Teilfonds zu Anlagezwecken (innerhalb der Grenzen des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds) in größerem Umfang von derivativen Finanzinstrumenten Gebrauch macht, als dies bei einer beschränkteren Nutzung zu Absicherungszwecken der Fall wäre.

Eine erwartete Hebelung stellt nicht notwendigerweise eine Erhöhung des Risikos des Teilfonds dar, da einige der verwendeten derivativen Instrumente das Risiko sogar reduzieren können. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Berechnungsmethode „Summe der Nennwerte“ für die erwartete Hebelung nicht zwischen dem beabsichtigten Verwendungszweck eines Derivats, z. B. Absicherungs- oder Anlagezweck, unterscheidet.

Die Berechnung anhand der „Summe der Nennwerte“ führt gewöhnlich zu einer höheren Hebelungszahl als die Berechnung anhand des Commitment-Ansatzes, was hauptsächlich auf den Ausschluss von Netting- und/oder Absicherungsvereinbarungen zurückzuführen ist.

Dies kann innerhalb geltender Grenzen variiert werden, falls dies als im besten Interesse des Teilfonds angesehen wird.

Wenn der Fonds oder ein Teilfonds durch die Securities and Futures Commission (SFC) in Hongkong zugelassen ist, muss er sein maximal erwartetes Netto-Derivatengagement (NDE) angeben, das gemäß den Anforderungen des Code on Unit Trusts and Mutual Funds der SFC sowie den Anforderungen und Leitlinien, die die SFC bisweilen herausgibt, berechnet wird.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Methodik von den im vorliegenden Dokument beschriebenen Ansätzen zur Risikomessung abweicht und dass dies in einigen Fällen dazu führen könnte, dass ein Teilfonds derivative Finanzinstrumente in restriktiverer Weise nutzt, als dies auf der Grundlage der vorstehend genannten Grenzen zulässig wäre. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das maximale erwartete Engagement die Erreichung der Anlageziele der jeweiligen Teilfonds beeinflusst.

Auf Anfrage kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen zum Risikomessungsansatz des jeweiligen Teilfonds bereitstellen, unter anderem dazu, wie dieser Ansatz ausgewählt wurde, zu den damit verbundenen quantitativen Grenzen sowie zum jüngsten Status und zur jüngsten Entwicklung der Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Instrumenten.

4.6 Risikofaktoren

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und die Risiken, die mit der Anlage in einem Teilfonds verbunden sind, können in Abhängigkeit von der Anlagepolitik und den Anlagestrategien des Teilfonds variieren.

Jeder Teilfonds ist mit allgemeinen Risikofaktoren, aber auch spezifischen Risikofaktoren konfrontiert. Die allgemeinen Risikofaktoren, die für alle Teilfonds gelten, sind nachstehend beschrieben, während die spezifischen Risikofaktoren, die für jeden einzelnen Teilfonds zutreffen, in der Übersichtstabelle in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ und in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben werden. Alle spezifischen Risikofaktoren, die in der Übersichtstabelle in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ aufgeführt sind, werden nachstehend geschrieben.

Die Risikoinformationen in diesem Prospekt sollen einen Überblick über die wichtigsten und wesentlichen Risiken in Verbindung mit jedem Teilfonds geben.

Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds Verluste erleidet, eine schlechtere Wertentwicklung erzielt als vergleichbaren Anlagen, eine höhere Volatilität aufweist (steigender und fallender Nettoinventarwert) oder sein Anlageziel in einem beliebigen Zeitraum nicht erreicht.

Anleger sollten alle Informationen in diesem Abschnitt sowie die Informationen in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ und in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen sorgfältig berücksichtigen, bevor sie eine Anlageentscheidung für einen Teilfonds treffen. Dieser Abschnitt enthält keine vollständige Beschreibung aller Risiken, die mit einer Anlage in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse verbunden sind, und es können von Zeit zu Zeit auch andere Risiken bestehen.

4.6.1 Allgemeine Risikofaktoren

• **Verwaltungsrisiko**

Die Analysen, Annahmen oder Prognosen des Verwaltungsteams des Teilfonds können falsch sein. Dazu gehören Projektionen in Bezug auf Branchen, Märkte, Wirtschaftslage, Demografie oder andere Trends.

- **Marktrisiko**

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko eines Verlusts für einen Teilfonds, das aus Schwankungen des Marktwerts von Positionen in dessen Portfolio resultiert, die Änderungen der Marktvariablen zuzuschreiben sind, z. B. allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Zinssätze, Wechselkurse oder die Kreditwürdigkeit des Emittenten eines Finanzinstruments.

Dies ist ein generelles, auf alle Anlagen zutreffendes Risiko, d. h. der Wert einer bestimmten Anlage kann infolge von Veränderungen von Marktvariablen steigen oder fallen. Auch wenn beabsichtigt ist, jeden Teilfonds zum Zwecke der Verringerung des Marktrisikos zu diversifizieren, unterliegen die Anlagen eines Teilfonds dennoch stets den Schwankungen der Marktvariablen und den mit Anlagen in Finanzmärkten verbundenen Risiken.

- **Konzentrationsrisiko**

Investiert ein Teilfonds einen Großteil des Vermögens in eine begrenzte Anzahl von Branchen, Sektoren oder Emittenten bzw. in einen begrenzten geografischen Raum, so kann das Risiko dieser Strategie höher als bei breiteren Investitionen sein. Wenn ein Teilfonds einen großen Teil seines Vermögens in einem bestimmten Emittenten, einer Branche, einer Anleiheart, einem Land oder einer Region oder in einer Reihe eng verbundener Volkswirtschaften anlegt, wird seine Wertentwicklung stärker von den geschäftlichen, wirtschaftlichen, finanziellen, marktbezogenen oder politischen Bedingungen in Bezug auf diesen Konzentrationsbereich beeinflusst. Dies kann sowohl eine höhere Volatilität als auch ein größeres Verlustrisiko bedeuten.

- **Volatilitätsrisiko**

Das Risiko der Ungewissheit von Preisänderungen. In der Regel gilt: je höher die Volatilität eines Vermögenswerts oder Instruments, desto höher sein Risiko. Die Preise übertragbarer Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren, können sich kurzfristig erheblich ändern.

- **Liquiditätsrisiko**

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Bezogen auf Vermögenswerte verweist das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb einer angemessenen Zeit zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert

entspricht oder nahekommt. Bezogen auf Verbindlichkeiten verweist das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, bedingt durch sein Unvermögen, Anlagen zu veräußern, genügend Barmittel aufzubringen, um einen Rücknahmeantrag zu bedienen.

Grundsätzlich tätigt jeder Teilfonds nur solche Anlagen, für die ein liquider Markt besteht oder die jederzeit in einer angemessenen Zeit verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen können Anlagen aufgrund verschiedener Faktoren jedoch weniger liquide oder illiquide werden, beispielsweise durch negative Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, Kontrahenten oder den Markt im Allgemeinen beeinträchtigen, und durch rechtliche, regulatorische oder vertragliche Beschränkungen des Verkaufs bestimmter Instrumente.

Im Falle von Derivatetransaktionen ist es, wenn eine Derivatetransaktion besonders groß ist oder der relevante Markt nicht liquide ist, unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu eröffnen bzw. zu liquidieren (ein Teilfonds geht jedoch nur OTC-Finanzderivate ein, wenn solche Transaktionen jederzeit zum Marktwert liquidiert werden können). Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder dessen Fähigkeit beeinträchtigen, einen Rücknahmeantrag zu bedienen.

- **Währungsrisiko**

Das Risiko, das durch mögliche Wechselkursschwankungen entsteht. Dieses Risiko besteht beim Besitz von Vermögenswerten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Der Wert der Vermögenswerte kann durch Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und den anderen Währungen oder durch Änderungen der Devisenbestimmungen beeinträchtigt werden. Daher muss damit gerechnet werden, dass Wechselkursrisiken nicht immer abgesichert werden können, und dass die Volatilität der Wechselkurse, die den Teilfonds betreffen, Auswirkungen auf den NIW des Teilfonds haben kann.

- **Abwicklungsrisiko**

Das Risiko eines Verlusts, wenn ein Kontrahent zum Zeitpunkt der Abwicklung seine Verpflichtungen aus einem Vertrag nicht erfüllt. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen in gewissen Anlagen

können erheblichen Verzögerungen unterliegen, und gegebenenfalls können die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme in einigen Märkten möglicherweise nicht so gut entwickelt sind.

- **Zinsrisiko**

Das Risiko, das aus möglichen Schwankungen des Niveaus und der Volatilität von Erträgen entsteht. Der Wert von Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln oder derivativen Instrumenten kann aufgrund von Zinsschwankungen stark steigen oder fallen. Generell gilt, dass der Wert festverzinslicher Instrumente steigt, wenn die Zinssätze fallen, und umgekehrt. In einigen Fällen können Vorauszahlungen (d. h. vorzeitige ungeplante Kapitalrückzahlungen) zu einem Wiederanlagerisiko führen, da die Erlöse möglicherweise zu niedrigeren Zinssätzen wiederangelegt werden und die Performance der Teilfonds beeinträchtigen.

- **Risiko negativer Kreditzinsen**

Die Anlageverwalter platzieren liquide Mittel der Teilfonds auf Rechnung der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten. Für diese Einlagen wird häufig ein Zinssatz vereinbart, der dem marktüblichen Zinssatz, wie zum Beispiel dem European Interbank Offered Rate („Euribor“) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Fällt der Marktzinssatz unter die vereinbarte Marge, führt dies zu negativen Zinssätzen auf dem entsprechenden Konto.

Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank oder einer anderen Zentralbank können kurz-, mittel- und langfristige Bankkredite negative Zinssätze aufweisen. Anlagen liquider Mittel basierend auf einem anderen Zinssatz als dem Marktzinssatz und Anlagen liquider Mittel in einer Fremdwährung unter Berücksichtigung der Leitzinssätze ausländischer Banken können daher auch zu einer negativen Rendite führen.

- **Absicherungsrisiko**

Maßnahmen zur Reduzierung oder Eliminierung bestimmter Risiken entfalten möglicherweise nicht die beabsichtigte Wirkung. Wenn die Maßnahmen Wirkung zeigen, geht jedoch in der Regel die Beseitigung von Verlustrisiken mit einer Minderung

des Gewinnpotenzials einher. Von den Teilfonds ergriffene Maßnahmen zum Ausgleich spezifischer Risiken können unzureichend wirken, zeitweise nicht umsetzbar sein oder vollständig fehlschlagen.

Soweit keine Absicherung besteht, unterliegen die Teilfonds oder Anteilsklassen allen Risiken, vor denen eine Absicherung schützen würde. Die Teilfonds können innerhalb ihrer Portfolios Absicherungsmaßnahmen ergreifen. Im Hinblick auf bestimmte Anteilsklassen kann der Teilfonds das Währungsrisiko der Klasse (relativ zur Basiswährung des Teilfonds oder relativ zum Währungsrisiko des jeweiligen Teilfondsportfolios) absichern, was aufgrund der unvollkommenen Natur dieser Maßnahme gegebenenfalls nicht nur nicht das gesamte Währungsrisiko absichert, sondern sogar zu einem neuen, zusätzlichen Währungsrisiko führen kann. Absicherungsmaßnahmen sind mit Kosten verbunden, die die Performance der Anlage mindern.

- **Verwahrrisiko**

Die Vermögenswerte des Fonds und seiner Teilfonds werden von der Verwahrstelle, ihren Unterverwahrstellen und/oder anderen vom Fonds bestellten Verwahrstellen und/oder Broker-Dealern verwahrt.

Die Anleger werden hiermit darüber informiert, dass Barmittel und Treuhandgelder möglicherweise nicht als getrennte Vermögenswerte behandelt und daher eventuell nicht von den eigenen Vermögenswerten der betreffenden Verwahrstelle, Unterverwahrstelle(n), sonstigen Verwahrstelle / dritten Bank und/oder des Broker-Dealers getrennt gehalten werden, falls es zu Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz, einem Moratorium, einer Liquidation oder einem Reorganisationsverfahren in Bezug auf die Verwahrstelle, die Unterverwahrstelle(n), die sonstige Verwahrstelle / die dritte Bank bzw. den Broker-Dealer kommt.

Je nach den Vorzugsrechten eines bestimmten Einlegers im Insolvenzverfahren gemäß den Vorschriften in der Gesetzgebung des jeweiligen Landes, in dem sich die betreffende Verwahrstelle, die Unterverwahrstelle(n), die sonstige Verwahrstelle / dritte Bank bzw. der Broker-Dealer befindet, werden die Ansprüche des Fonds möglicherweise nicht bevorzugt behandelt und sind unter Umständen lediglich gleichrangig gegenüber den Ansprüchen aller übrigen ungesicherten Gläubiger. Der Fonds und/oder

seine Teilfonds sind möglicherweise nicht in der Lage, alle ihre Vermögenswerte vollständig beizutreiben.

- **Länder- und Überweisungsrisiko**

Sollten Länder, in denen die jeweiligen Teilfonds investieren, von wirtschaftlicher oder politischer Instabilität betroffen sein, könnte dies bedeuten, dass die Teilfonds die ihnen geschuldeten Gelder ganz oder teilweise nicht erhalten, obwohl der Emittent des jeweiligen Wertpapiers zahlungsfähig ist. Zu den wichtigsten Faktoren in diesem Zusammenhang gehören die Einführung von Beschränkungen für Fremdwährungen oder Überweisungen oder andere gesetzliche Änderungen.

- **Betriebliches Risiko**

Die Geschäftstätigkeit des Fonds (einschließlich der Anlageverwaltung) wird von den in diesem Prospekt genannten Dienstleistern durchgeführt. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Dienstleisters könnten Anleger von Verzögerungen (beispielsweise bei der Verarbeitung von Zeichnungen, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen) oder sonstigen Störungen betroffen sein.

- **Risiko in Bezug auf Finanzintermediäre**

Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen der Teilfonds können über Finanzintermediäre (z. B. Nominees) erfolgen.

Es können Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, die Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und andere Fehler auftreten, und es kann erforderlich sein, sich mit den Endanlegern des Fonds zu Entschädigungs- oder sonstigen im CSSF-Rundschreiben 24/856 näher angegebenen Zwecken in Verbindung zu setzen.

Diese Endanleger sind dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls nicht bekannt.

Obwohl geeignete vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, um die Endanleger bei Bedarf zu erreichen, können der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft nicht garantieren, dass dies tatsächlich der Fall sein wird.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft stellen den jeweiligen Finanzintermediären jedoch in jedem Fall alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um ihrerseits mit ihren jeweiligen Kunden, die Endanleger des Fonds sind, in Kontakt zu treten.

- **Rechtliche Risiken**

Der Fonds kann verschiedenen rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen, beispielsweise widersprüchlichen Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Einschränkungen des allgemeinen öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gewohnheiten, Unkenntnis oder Verletzung von Gesetzen seitens der Kontrahenten und der anderen Marktteilnehmer, dem Fehlen etablierter oder effektiver Wege für Rechtsbehelfe, einem inadäquaten Anlegerschutz oder der mangelnden Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten können wesentliche negative Auswirkungen für die Teilfonds und deren Geschäftstätigkeit haben.

Bei Geschäften mit Finanzderivaten besteht außerdem das Risiko, dass die Geschäfte mit Finanzderivaten gekündigt werden, z. B. aufgrund von Insolvenz, Unregelmäßigkeiten oder Änderungen der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften. In diesem Fall muss der Teilfonds möglicherweise alle entstehenden Verluste decken.

Darüber hinaus werden bestimmte Geschäfte auf der Grundlage komplexer Rechtsdokumente abgeschlossen. Diese Dokumente sind möglicherweise schwer durchzusetzen oder können unter bestimmten Umständen Gegenstand von Streitigkeiten in Bezug auf ihre Auslegung sein. Während die Rechte und Pflichten der Parteien eines rechtlichen Dokuments beispielsweise luxemburgischem Recht unterliegen, können unter bestimmten Umständen (wie bei einem Insolvenzverfahren) andere Rechtssysteme Anwendung finden, was die Durchsetzbarkeit der bestehenden Transaktionen beeinträchtigen kann.

- **Bewertungs-/Preisrisiken**

Das Bewertungsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer falschen Bewertung von Vermögenswerten ergibt. Die im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Bewertungsverfahren beinhalten das Risiko von Preisdiskrepanzen. Bei nicht börsennotierten oder selten gehandelten Wertpapieren besteht auch ein Risiko in Bezug auf die Häufigkeit der Bewertung. Es ist möglich, dass ein veralteter Preis nicht mehr die neuesten Marktinformationen widerspiegelt („Stale Price“).

Eine Risikomanagementstrategie oder eine Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts basiert auf den Annahmen eines bestimmten Modells. Es ist ungewiss, ob das zugrunde liegende Modell die Realität verlässlich widerspiegelt – andernfalls würden Risiken nicht oder nur unvollständig erkannt, oder die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts würde nicht den richtigen Wert ergeben.

- **Hebelrisiko**

Die Hebelung, die sich aus einem umfangreichen Einsatz von Finanzderivaten ergibt, kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen und Verluste verstärken, die erheblich werden und unter extremen Marktbedingungen zu einem Totalverlust des Nettoinventarwerts führen können. Wenn das Nettoengagement des Teilfonds über seinem Nettoinventarwert liegt, ist sein Anteilspreis volatil.

- **Ausfallrisiko**

Es kann vorkommen, dass die Emittenten bestimmter Anleihen nicht mehr in der Lage sind, Zahlungen auf ihre Anleihen zu tätigen.

- **Kontrahentenrisiko**

Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko des Verlusts für einen Teilfonds, der durch die Tatsache entsteht, dass der Kontrahent eines Geschäfts mit dem Teilfonds seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Emittent oder Kontrahent keinen Kredit- oder anderen Schwierigkeiten unterliegen wird, die dazu führen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, und die einen Verlust eines Teils oder aller an den Teilfonds zu zahlenden Beträge zur Folge haben.

Dieses Risiko kann jederzeit entstehen, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds hinterlegt, erweitert, festgeschrieben, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen einem Risiko ausgesetzt werden. Das Kontrahentenrisiko kann beispielsweise auftreten, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt hat oder in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert.

Der Fonds kann im Namen eines Teilfonds Transaktionen an OTC-Märkten abschließen, die den Teilfonds einem Kontrahentenrisiko aussetzen.

So kann der Fonds beispielsweise im Namen des Teilfonds Pensionsgeschäfte, Termingeschäfte, Optionen und Swap-Vereinbarungen oder andere derivative Techniken abschließen, die den Teilfonds jeweils einem Kontrahentenrisiko aussetzen. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können dem betreffenden Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidierung seiner Position und erhebliche Verluste entstehen, darunter der mögliche Wertrückgang seiner Anlage während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte geltend zu machen, der fehlende Zugriff auf seine Anlageerträge während dieses Zeitraums und Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Geltendmachung seiner Rechte.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten Gesetzeswidrigkeit oder Änderung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuergesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften gekündigt werden. Unter solchen Umständen sind die Anleger möglicherweise nicht in der Lage, entstehende Verluste zu decken. Geschäfte mit Finanzderivaten, beispielsweise vom Fonds im Namen eines Teilfonds eingegangene Swap-Vereinbarungen, bergen ein Kreditrisiko, das in einem Verlust der gesamten Anlage eines Teilfonds resultieren kann, da der Teilfonds unter Umständen in vollem Umfang der Kreditwürdigkeit eines einzelnen zugelassenen Kontrahenten ausgesetzt ist, wenn ein solches Engagement besichert ist.

- **Risiko in Verbindung mit Sicherheiten**

Obwohl Sicherheiten angenommen werden können, um das Ausfallrisiko des Kontrahenten zu mindern, besteht das Risiko, dass die angenommenen Sicherheiten, insbesondere im Falle von Wertpapieren, bei ihrer Verwertung nicht genügend Liquidität erzeugen, um die Schulden des Kontrahenten zu begleichen. Dies kann auf Faktoren wie eine unangemessene Preisfestsetzung für die Sicherheit, Schwächen bei der regelmäßigen Bewertung der Sicherheit, ungünstige Marktbewegungen beim Wert der Sicherheit, eine Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen sein.

Wenn andererseits ein Teilfonds Sicherheiten bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten, die der Teilfonds bei dem Kontrahenten hinterlegt, höher ist als die vom Teilfonds erhaltenen Barmittel oder Anlagen.

In beiden Fällen kann der Teilfonds bei Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten oder liquiden Vermögenswerten, den Kontrahenten gestellten oder von ihnen erhaltenen Sicherheiten Schwierigkeiten haben, Kauf- oder Rücknahmeanträgen nachzukommen oder Liefer- oder Kaufverpflichtungen im Rahmen anderer Verträge zu erfüllen.

Da ein Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren darf, ist es möglich, dass der Wert bei Rückgabe der reinvestierten Barsicherheiten nicht ausreicht, um den an den Kontrahenten zurückzuzahlenden Betrag zu decken. In diesem Fall wäre der Teilfonds verpflichtet, den entgangenen Gewinn auszugleichen.

Da die Sicherheiten in Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist auch das Marktrisiko von Bedeutung.

Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder einer externen Verwahrstelle gehalten werden. In beiden Fällen besteht ein Verlustrisiko aufgrund von Ereignissen wie Insolvenz oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle.

- **Kreditrisiko**

Das Risiko eines Verlusts, wenn ein Darlehensnehmer seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise die rechtzeitige Zahlung von Zinsen oder Kapital, nicht erfüllt. Je nach den Vertragsbedingungen können verschiedene Kreditereignisse als Zahlungsausfall gelten. Dazu gehören unter anderem: Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, gerichtlich angeordnete Sanierung/Liquidation, Umschuldung oder Nichtzahlung fälliger Schulden. Der Wert von Vermögenswerten oder Derivatkontrakten kann sehr stark von der wahrgenommenen Bonität des Emittenten oder des Referenzunternehmens beeinflusst werden. Kreditereignisse können den Wert von Anlagen beeinträchtigen, da Höhe, Form und Zeitpunkt einer Wiedererlangung möglicherweise ungewiss sind.

- **Kreditrating-Risiko**

Das Risiko, dass eine Rating-Agentur das Kreditrating eines Emittenten herabstuft. Anlagebeschränkungen können auf Kreditrating-Grenzen beruhen und somit Auswirkungen auf die Titelauswahl und Vermögensallokation haben. Die Anlageverwalter können gezwungen sein, Wertpapiere zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Rating-Agenturen schätzen die Bonität der Emittenten möglicherweise nicht richtig ein.

- **Risiken aufgrund von Epidemien und Pandemien**

Bestimmte Länder sind anfällig für Epidemien, die von der Weltgesundheitsbehörde als Pandemien bezeichnet werden können (z. B. „COVID-19“).

Der Ausbruch solcher Epidemien und die daraus resultierenden Reisebeschränkungen oder Quarantänenvorschriften haben sich weltweit (auch in den Ländern, in denen die Teilfonds investieren) negativ auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit ausgewirkt und werden dies auch in Zukunft tun. Es ist daher davon auszugehen, dass die Wertentwicklung der Anlagen der Teilfonds und die Fähigkeit der Teilfonds, ihr jeweiliges Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus könnte die rasche Ausbreitung von Epidemien oder Pandemien eine Vorhersage über die letztendlichen negativen Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Marktbedingungen unmöglich machen und stellt daher eine wesentliche Unsicherheit und ein Risiko in Bezug auf die Teilfonds und die Wertentwicklung ihrer jeweiligen Anlagen oder Geschäfte dar.

4.6.2 Besondere Risikofaktoren

- **Risiko von Hochzinsanlagen**

Mit hochverzinslichen Schuldtiteln sind bestimmte Erwägungen und Risiken verbunden, darunter die allgemein mit einer internationalen Anlage verbundenen Risiken wie Währungskursschwankungen, die Anlagerisiken in Ländern mit kleineren Kapitalmärkten, begrenzte Liquidität, Kursvolatilität und Beschränkungen in Bezug auf ausländische Investitionen. Anlagen in hochverzinslichen Schuldtiteln sind mit Zinsrisiken verbunden.

- **Risiko in Verbindung mit vorzeitiger Tilgung und Verlängerung**

Jede unerwartete Zinsveränderung könnte die Wertentwicklung kündbarer Schuldtitel (Wertpapiere, deren Emittenten berechtigt sind, das Kapital des Wertpapiers vor dem Fälligkeitstermin zu tilgen) negativ beeinflussen. Bei sinkenden Zinsen neigen die Emittenten dazu, diese Wertpapiere zu tilgen und neue Wertpapiere mit niedrigeren Zinsen zu emittieren. In diesem Fall hat der Teilfonds möglicherweise keine andere Möglichkeit, als die Gelder aus den vorzeitig getilgten Wertpapieren zu einem niedrigeren Zinssatz wieder anzulegen („Risiko der vorzeitigen Tilgung“). Gleichzeitig neigen die Darlehensnehmer bei steigenden Zinsen nicht dazu, ihre niedrig verzinsten Hypotheken vorzeitig zu tilgen. Dies kann dazu führen, dass der Teilfonds Renditen erzielt, die unter dem Marktdurchschnitt liegen, bis die Zinsen sinken oder die Wertpapiere fällig werden („Verlängerungsrisiko“). Es kann auch bedeuten, dass der Teilfonds die Wertpapiere entweder mit Verlust verkaufen oder auf die Möglichkeit verzichten muss, andere Anlagen zu tätigen, die eventuell eine bessere Wertentwicklung gezeigt hätten.

Die Kurse und Renditen kündbarer Wertpapiere spiegeln gewöhnlich die Annahme wider, dass die Papiere zu einem bestimmten Zeitpunkt vor ihrer Fälligkeit getilgt werden. Wenn die vorzeitige Tilgung zu dem erwarteten Zeitpunkt erfolgt, hat dies in der Regel keine nachteiligen Folgen für den Teilfonds. Erfolgt die vorzeitige Tilgung jedoch wesentlich früher oder später als erwartet, kann dies bedeuten, dass der Teilfonds de facto zu viel für die Wertpapiere bezahlt hat. Auch andere Faktoren können Einfluss darauf haben, wann oder ob ein einzelnes Wertpapier vorzeitig getilgt wird, darunter das Vorhandensein oder Fehlen von Rücknahmeoptionen und obligatorischen Sondertilgungsmöglichkeiten, die Ausfallquote der Basiswerte und die Art des eventuellen Umsatzes der Basiswerte.

Erwägungen einer vorzeitigen Tilgung bzw. Verlängerung können auch die Duration des Teilfonds beeinträchtigen, da die Zinssensitivität auf unerwünschte Weise erhöht oder verringert wird. Unter bestimmten Umständen kann die Tatsache, dass die Zinsen nicht zum erwarteten Zeitpunkt steigen oder fallen, ebenfalls zu Risiken einer vorzeitigen Tilgung oder Verlängerung führen.

- **Risiko notleidender und ausgefallener Schuldtitel**

Anleihen von Emittenten, die sich in Schwierigkeiten befinden, werden häufig in dem Sinne definiert, dass der Emittent entweder (i) von den Rating-Agenturen ein sehr spekulatives langfristiges Rating erhalten hat oder (ii) Konkurs angemeldet hat bzw. voraussichtlich Konkurs anmelden wird.

In manchen Fällen ist die Wiedererlangung von Anlagen in notleidender Schuldtiteln ungewiss, unter anderem aufgrund von Gerichtsbeschlüssen oder Unternehmenssanierungen. Auch können die Unternehmen, die die notleidenden Schuldtitel ausgegeben haben, liquidiert werden. In diesem Fall kann der Fonds über einen bestimmten Zeitraum Erlöse aus der Liquidation erhalten. Die erhaltenen Beträge können von Fall zu Fall einer spezifischen steuerlichen Behandlung unterliegen. Die Steuer kann von der Behörde unabhängig von dem an den Fonds gezahlten Erlös gefordert werden. Die Bewertung notleidender Wertpapiere ist aufgrund der fehlenden Liquidität möglicherweise schwieriger als bei anderen Wertpapieren mit höherem Rating. Dem Teilfonds können Rechtskosten entstehen, wenn er versucht, Kapital- oder Zinszahlungen einzutreiben. Eine Anlage in Wertpapieren dieser Art kann nicht realisierte Wertverluste und/oder Verluste mit sich bringen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken können.

- **Aktienrisiko**

Aktien können schnell an Wert verlieren und die Kurse können auf unbestimmte Zeit niedrig bleiben. In der Regel sind Aktien mit höheren Risiken verbunden als Anleihen oder Geldmarktinstrumente. Aktien von Unternehmen, die schnell gewachsen sind, können sehr anfällig gegenüber schlechten Nachrichten sein, da ihr Wert zu großen Teilen auf hohen Erwartungen für die Zukunft basiert. Aktien von Unternehmen, deren Kurs unter Wert zu liegen scheint, können unterbewertet bleiben. Muss ein Unternehmen Insolvenz anmelden bzw. wird es einer anderen Art der finanziellen Umstrukturierung unterzogen, so kann ein erheblicher oder kompletter Wertverlust seiner Aktien die Folge sein.

- **Rohstoffbezogene Anlagen**

Rohstoffwerte können sehr volatil sein, zum Teil weil sie von vielen Faktoren beeinflusst werden können, wie z. B. Zinsänderungen, Änderungen von Angebot

und Nachfrage, Wetterextreme, Tierseuchen, Handelspolitik sowie politische und regulatorische Entwicklungen.

- **Risiko in Verbindung mit Immobilienanlagen**

Immobilien- und immobilienbezogene Anlagen können durch alle Faktoren beeinträchtigt werden, die den Wert eines Bereichs oder einer einzelnen Immobilie schmälern. Anlagen in Immobilien oder verwandten Geschäftsbereichen bzw. Wertpapieren (einschließlich Beteiligungen an Hypotheken) können insbesondere von Naturkatastrophen, Konjunkturrückgängen, übermäßiger Bautätigkeit, Flächennutzungsänderungen, Steuererhöhungen, Bevölkerungs- und Lifestyle-Trends, Umweltverschmutzung, Zahlungsausfällen bei Hypothekenkrediten, Managementfehlern und anderen Faktoren, die den Marktwert oder Cashflow der Anlagen beeinträchtigen können, betroffen sein.

- **Multi-Asset**

Multi-Asset-Teilfonds investieren in mehrere Anlageklassen (darunter Barmittel und bargeldnahe Mittel) und können in der Regel ihr Engagement in jeder dieser Klassen variieren. Das Gesamtrisiko hängt nicht nur von den Risiken ab, die mit den einzelnen Anlageklassen verbunden sind, sondern auch von der Korrelation der Renditen zwischen den einzelnen Anlageklassen und könnte daher durch eine Änderung dieser Korrelationen beeinträchtigt werden, was zu einer höheren Volatilität und/oder einer geringeren Diversifizierung führen könnte.

Sofern dies im jeweiligen Anlageziel eines Teilfonds vorgesehen ist, werden bei Anlagen in Multi-Asset-Fonds im Rahmen des Risikobewertungsprozesses sowohl die Merkmale zu Umwelt, Soziales und Unternehmensführung des Anbieters berücksichtigt als auch, soweit möglich, Analysen der zugrunde liegenden Fondspositionen durchgeführt, die ein Verständnis der Nachhaltigkeitsrisiken ermöglichen.

Für die Unternehmen auf den Aktienmärkten und die Emittenten von Unternehmensanleihen, in die Multi-Asset-Fonds investieren, gilt ein breites Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken. Werden diese Risiken nicht wirksam gesteuert, kann dies zu einer Verschlechterung der finanziellen Ergebnisse sowie zu negativen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt führen.

Zu den Umweltrisiken gehören unter anderem die Fähigkeit der Unternehmen, den Klimawandel abzumildern und sich daran anzupassen, sowie potenziell höhere Kohlenstoffpreise, Gefährdung durch zunehmende Wasserknappheit und potenziell höhere Wasserpreise, Probleme in der Abfallwirtschaft und Auswirkungen auf globale und lokale Ökosysteme.

Zu den sozialen Risiken gehören u. a. Produktsicherheit, Management der Lieferkette und Arbeitsnormen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Menschenrechte, Wohlergehen der Arbeitnehmer, Datenschutz und zunehmende technologische Regulierung.

Zu den Unternehmensführungs-Risiken gehören die Zusammensetzung und Effizienz des Vorstands, die Anreize für das Management, die Qualität des Managements und die Ausrichtung des Managements in Bezug auf die Aktionäre.

Multi-Asset-Teilfonds können in ein breites Spektrum von Regionen und Anlageklassen investieren. Wenn ein Teilfonds in Schwellenländern engagiert ist, können die Unternehmensführungsrisiken stärker ausgeprägt sein. Das Aktienengagement kann Engagements in kleineren Unternehmen umfassen, bei denen ein geringeres Maß an Offenlegung Unternehmensführungsrisiken mit sich bringen kann. Das Engagement in festverzinslichen Staatsanleihen kann durch Unternehmensführungsfaktoren wie das politische Klima, das Regulierungssystem und die Rechtsstaatlichkeit beeinflusst werden. Multi-Asset-Teilfonds können in Strategien von Drittanbietern investieren, wodurch sie Unternehmensführungsrisiken ausgesetzt sind, da die zugrunde liegenden Anlageentscheidungen an Drittmanager delegiert werden.

Alternative Anlageklassen wie Infrastruktur können Anleger Liquiditäts- und Transparenzrisiken aussetzen. Infrastrukturaktien weisen ähnliche Risikomerkmale auf wie Immobilienanlagen. Engagements in Infrastruktur durch öffentlich-private Partnerschaften können diese Vermögenswerte politischen Risiken und regulatorischen Änderungen aussetzen.

- **Risiken in Verbindung mit Schwellenmärkten**

Schwellenmärkte sind weniger etabliert als entwickelte Märkte und bergen daher höhere Risiken, insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Währungs- und Zinsrisiken sowie das Risiko höherer Volatilität.

Gründe für dieses höhere Risiko sind unter anderem:

- politische, wirtschaftliche und soziale Instabilität;
- finanzpolitische Misswirtschaft oder inflationäre Politik;
- nachteilige Änderungen von Vorschriften und Gesetzen und Ungewissheit bezüglich ihrer Auslegung;
- Versäumnisse bei der Durchsetzung von Gesetzen oder Vorschriften oder bei der Anerkennung der Rechte von Anlegern, wie sie in Industrieländern üblich sind;
- überhöhte Gebühren, Handelskosten oder Steuern oder direkte Beschlagnahme von Vermögenswerten;
- Regeln oder Praktiken, die externe Anleger benachteiligen;
- unvollständige, irreführende oder falsche Informationen über Wertpapieremittenten;
- Mangel an einheitlichen Buchhaltungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsvorschriften;
- Manipulation von Marktkursen durch große Investoren;
- willkürliche Verzögerungen und Marktschließungen;
- Betrug, Korruption und Fehler.

In Schwellenmärkten gelten möglicherweise Beschränkungen in Bezug auf den Besitz von Wertpapieren durch Ausländer oder weniger streng regulierte Zollpraktiken, so dass der Teilfonds anfälliger für Verluste ist und Regressansprüche in geringerem Umfang gelten machen kann.

In Ländern, in denen der Teilfonds aufgrund von Verordnungen oder aus Gründen der Effizienz Depositary Receipts (handelbare Zertifikate, die vom tatsächlichen Besitzer der Basiswerte ausgegeben werden), Participatory Notes oder ähnliche Instrumente einsetzt, um ein Anlageengagement zu erzielen, geht der Teilfonds Risiken ein, die bei einer direkten Anlage nicht bestehen. Diese Instrumente sind mit einem Kontrahentenrisiko (da sie von der Kreditwürdigkeit des Emittenten abhängen) und einem Liquiditätsrisiko verbunden und werden möglicherweise zu Kursen gehandelt, die niedriger sind als der Wert ihrer Basiswerte. Darüber hinaus sind sie möglicherweise nicht mit bestimmten Rechten (beispielsweise Stimmrechte) verbunden, die dem Teilfonds bei direktem Besitz der Basiswerte zugestanden hätten.

Wenn sich die Zeitzonen der Schwellenmärkte von der Luxemburger Zeitzone unterscheiden, kann der Teilfonds möglicherweise nicht rechtzeitig auf Kursschwankungen reagieren, falls diese zu Zeiten auftreten, in denen der Teilfonds nicht für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

Im Hinblick auf das Risiko umfasst die Kategorie der Schwellenmärkte weniger entwickelte Märkte, beispielsweise die meisten Länder Asiens, Afrikas, Südamerikas und Osteuropas, sowie Länder, die erfolgreiche Volkswirtschaften haben, jedoch möglicherweise nicht den gleichen Anlegerschutz bieten, der beispielsweise in Westeuropa, den USA und Japan besteht.

• **Risiko der Eurozone**

Die Wertentwicklung von bestimmten Teilfonds wird sehr eng an die wirtschaftlichen, politischen, aufsichtsrechtlichen, geopolitischen, Markt-, Währungs- oder anderen Bedingungen in der Eurozone gekoppelt sein und könnte volatiler sein als die Wertentwicklung eines geografisch breiter gestreuten Fonds. Angesichts der andauernden Bedenken zum Risiko von Staatsanleihen bestimmter Länder innerhalb der Eurozone können die Anlagen der betreffenden Teilfonds in der Region höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken ausgesetzt sein. Ungünstige Ereignisse wie eine Herabstufung des Kreditratings eines Staates oder der Austritt von EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone können sich negativ auf den Wert des jeweiligen Teilfonds auswirken.

• **Risiko von Small- und Mid-Cap-Aktien**

Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen können volatiler sein als Aktien großer Unternehmen. Kleine und mittlere Unternehmen haben häufig geringere finanzielle Ressourcen, eine kürzere Betriebsgeschichte und weniger vielfältige Geschäftssparten und können daher ein größeres Risiko in Bezug auf einen Konkurs oder andere langfristige oder dauerhafte geschäftliche Rückschläge aufweisen. Börsenneulinge (IPOs) können eine hohe Volatilität aufweisen und sind wegen des kurzen Handelsverlaufs und des relativen Mangels an öffentlichen Informationen u. U. schwierig zu bewerten.

• **Notleidende Wertpapiere**

Einige Teilfonds können Wertpapiere halten, bei denen es sich um notleidende Wertpapiere handelt, oder sie können gemäß ihrer jeweiligen Anlagepolitik in notleidende Wertpapiere investieren. Notleidende Wertpapiere sind mit erheblichen Risiken verbunden. Solche Anlagen sind sehr volatil und werden getätigt, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Anlage eine attraktive Rendite auf der Grundlage der Höhe des Abschlags auf den Preis im Vergleich zum wahrgenommenen Marktwert des Wertpapiers abwirft, oder wenn die Aussicht besteht, dass der Emittent ein günstiges Umtauschangebot oder ein Sanierungskonzept vorlegt.

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Umtauschangebot oder eine Sanierung stattfindet oder dass die erhaltenen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial haben als zum Zeitpunkt der Anlage erwartet. Außerdem kann ein erhebliches Maß an Zeit zwischen dem Zeitpunkt, an dem eine Anlage in notleidenden Wertpapieren erfolgt, und dem Zeitpunkt verstreichen, zu dem ein solcher Umtausch, ein solches Angebot oder ein solches Sanierungskonzept abgeschlossen ist.

Notleidende Wertpapiere werfen während ihrer Laufzeit häufig keine Erträge ab, und es besteht eine erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Wert erzielt wird oder ob ein Tauschangebot oder ein Sanierungskonzept abgeschlossen wird.

Es kann erforderlich sein, dass ein Teilfonds bestimmte Kosten trägt, die zum Schutz und zur Wiedererlangung seiner Anlage in notleidenden Wertpapieren anfallen oder die im Laufe der Verhandlungen über einen potenziellen Umtausch oder ein Sanierungskonzept entstehen. Darüber hinaus können steuerlich bedingte Beschränkungen von Anlageentscheidungen und -maßnahmen in Bezug auf notleidende Wertpapiere die mit diesen erzielten Renditen beeinträchtigen.

Zu den Anlagen eines Teilfonds in notleidenden Wertpapieren können Emittenten mit erheblichem Kapitalbedarf oder negativem Nettowert oder Emittenten gehören, die in Insolvenz- oder Sanierungsverfahren verwickelt sind, waren oder werden könnten. Ein Teilfonds kann gezwungen sein, seine Anlage mit Verlust zu verkaufen oder seine

Anlage bis zum Abschluss eines Insolvenzverfahrens zu halten.

• **Risiken in Bezug auf Investmentfonds**

Wie bei jedem Investmentfonds bergen Anlagen in den Teilfonds bestimmte Risiken, die dem Anleger nicht entstünden, wenn er direkt in die Märkte investieren würde:

- Die Handlungen anderer Anleger, insbesondere plötzliche große Abflüsse von Barmitteln, könnten die ordnungsgemäße Verwaltung des Teilfonds beeinträchtigen und zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.
- Der Anleger kann während seiner Anlage in dem Teilfonds nicht vorgeben oder beeinflussen, wie die Gelder investiert werden.
- Käufe und Verkäufe von Anlagen durch den Teilfonds sind möglicherweise für die Steuereffizienz eines bestimmten Anlegers nicht optimal.
- Der Teilfonds unterliegt verschiedenen Anlagegesetzen und -bestimmungen, die den Einsatz bestimmter Wertpapiere und Anlagetechniken begrenzen, welche die Wertentwicklung verbessern könnten. Sofern der Teilfonds sich für die Registrierung in Ländern entscheidet, die engere Grenzen vorschreiben, könnte diese Entscheidung seine Anlagetätigkeit weiter einschränken.
- Da der Teilfonds in Luxemburg ansässig ist, sind Schutzmaßnahmen, die von anderen Regulierungsbehörden (bei Anlegern außerhalb Luxemburgs auch von der Regulierungsbehörde ihres Landes) bereitgestellt worden wären, möglicherweise nicht wirksam.
- Wenn der Teilfonds in anderen OGAW/OGA anlegt, können zusätzliche Anlagegebühren anfallen, welche die Anlagegewinne weiter schmälern.
- Soweit der Teilfonds Techniken für effizientes Portfoliomanagement einsetzt, z. B. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie TRS, und insbesondere, wenn er die mit diesen Techniken verbundenen Sicherheiten erneut anlegt, geht der Teilfonds Kontrahenten-, Liquiditäts-, Rechts-, Verwahrungs- (z. B. fehlende Trennung der Vermögenswerte) und operationelle Risiken ein, die sich auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken können. Soweit verbundene Parteien (Unternehmen derselben Gruppe wie die

Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter) entweder als Kontrahent oder als Vermittler (oder in einer anderen Rolle) an effizienten Portfoliomanagementoperationen und insbesondere an Wertpapierleihgeschäften beteiligt sind, kann ein potenzielles Risiko eines Interessenkonflikts entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Beilegung etwaiger Konflikte verantwortlich und muss vermeiden, dass sich diese Konflikte nachteilig auf die Anteilhaber auswirken. Alle Erträge, die sich aus Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ergeben, fließen nach Abzug etwaiger direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren an den entsprechenden Teilfonds. Solche direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren, die keine versteckten Erträge enthalten dürfen, umfassen die an Leihstellen oder Kontrahenten zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen zu branchenüblichen Sätzen.

- Der Anlageverwalter oder seine Beauftragten können zuweilen feststellen, dass ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds in Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber anderen von ihnen verwalteten Anlageportfolios stehen (in solchen Fällen werden jedoch alle Portfolios gleichrangig behandelt).

- **Risiken in Bezug auf REIT**

REIT sind börsengehandelte Unternehmen, deren zugrunde liegende Anlagen in erster Linie Anlagen in Immobilien sind. Diese sind im Allgemeinen weniger liquide als bestimmte andere Anlageklassen wie Aktien, was sich in größeren Geld-Brief-Spannen niederschlagen kann. Eine begrenzte Liquidität kann die Fähigkeit eines REIT beeinträchtigen, sein Anlageportfolio zu verändern oder einen Teil seiner Vermögenswerte als Reaktion auf Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der internationalen Wertpapiermärkte, der Wechselkurse, der Zinssätze, des Immobilienmarktes oder anderer Bedingungen zu liquidieren. Die starke Abhängigkeit vom Cashflow, das Ausfallrisiko der Kreditnehmer, die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des REIT und der Anstieg der Zinssätze können zu einem Wertverlust der Anlagen führen.

Börsennotierte Immobiliengesellschaften unterliegen einer breiten Palette von Nachhaltigkeitsrisiken. Zu

den Umweltrisiken gehören unter anderem potenzielle Sachschäden infolge extremer Wetterereignisse und des Klimawandels, wie Dürren, Waldbrände, Überschwemmungen und Starkniederschläge, Hitze-/Kältewellen, Erdbeben oder Stürme, sowie die Fähigkeit der Gesellschaft, auf den behördlichen und öffentlichen Druck zur Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs von Gebäuden zu reagieren. Zu den sozialen Risiken gehören unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Beschäftigten, Arbeitsnormen, das Wohlergehen von Arbeitnehmern sowie Privatsphäre und Datenschutz. Zu den Unternehmensführungs-Risiken gehören die Zusammensetzung und Effizienz des Vorstands, die Qualität des Managements und die Ausrichtung des Managements in Bezug auf die Anteilhaber.

Werden diese Risiken nicht wirksam gesteuert, kann dies zu einer Verschlechterung der finanziellen Ergebnisse, wie z. B. einem Wertverlust des Immobilienvermögens, sowie zu negativen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt führen.

- **Wertpapiere mit Potenzial zur Verlustabsorption (Hybride Unternehmensanleihen und CoCo-Bonds)**

Ein wandelbares Wertpapier ist in der Regel eine Schuldverschreibung, eine Vorzugsaktie oder ein anderes Wertpapier, das Zinsen oder Dividenden zahlt und vom Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Umwandlungskurs in eine Stammaktie gewandelt werden kann.

Der Wert von wandelbaren Wertpapieren kann mit dem Marktwert der zugrunde liegenden Aktien steigen und fallen oder, wie es bei Schuldtiteln der Fall ist, aufgrund von Änderungen der Zinssätze und der Bonität des Emittenten schwanken. Ein wandelbares Wertpapier entwickelt sich eher wie eine Aktie, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie im Verhältnis zum Wandelungskurs hoch ist (da ein größerer Teil des Wertes des Wertpapiers in der Umwandlungsoption liegt) und mehr wie ein Schuldtitel, wenn der zugrunde liegende Aktienkurs im Verhältnis zum Umwandlungspreis niedrig ist (da die Umwandlungsoption weniger wertvoll ist). Da sein Wert durch viele verschiedene Faktoren beeinflusst werden kann, ist ein wandelbares Wertpapier weniger empfindlich gegenüber Zinsänderungen als ein vergleichbarer nicht wandelbarer Schuldtitel und besitzt in der Regel ein geringeres Gewinn- oder Verlustpotenzial als die zugrunde liegende Aktie.

Hybride Wertpapiere sind Wertpapiere, die wie die oben beschriebenen wandelbaren Wertpapiere sowohl Eigenschaften von Anleihen als auch von Aktien aufweisen. Hybride Anleihen können von Unternehmen (so genannte hybride Unternehmensanleihen) oder von Finanzinstituten (gemeinhin als Pflichtwandelanleihen oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet) begeben werden.

Hybride Wertpapiere sind nachrangige Instrumente, die in der Regel in der Kapitalstruktur zwischen Eigenkapital und anderen nachrangigen Schuldtiteln angesiedelt sind, d. h. diese Wertpapiere haben den niedrigsten Rang über dem Eigenkapital. Diese Wertpapiere haben im Allgemeinen eine lange Laufzeit und können sogar unbefristet sein. Kuponzahlungen liegen möglicherweise im Ermessen des Emittenten und können daher von diesem jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Die Streichung von Kupon-Zahlungen entspricht möglicherweise nicht einem Ausfallereignis. Hybride Wertpapiere können zu einem im Voraus festgelegten Preis gekündigt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass hybride Wertpapiere, darunter Schuldtitel ohne Laufzeitbeschränkung, am Kündigungstermin gekündigt werden. Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht an einem bestimmten Kündigungstermin oder zu irgendeinem Zeitpunkt zurück.

Pflichtwandelanleihen, die von Finanzinstituten begeben werden („CoCo-Bonds“) und im Anschluss die Finanzkrise von 2008-2009 zu einem beliebten Mittel wurden, um die Auswirkungen angespannter Marktbedingungen abzumildern, weisen einige zusätzliche Merkmale auf, die nicht typisch für hybride Unternehmensanleihen sind. Bei CoCo-Bonds ist die Umwandlung an ein vorab festgelegtes Auslöseereignis gebunden, das auf der Kapitalstruktur des Finanzinstituts und/oder darauf basiert, dass die Regulierungsbehörde die Bank als nicht mehr existenzfähig ansieht. Die CoCo-Anleihe kann in Aktien umgewandelt werden oder kann alternativ rein verlustabsorbierend sein und in nichts gewandelt werden.

Die Auslöserniveaus der einzelnen Emissionen können unterschiedlich sein, und das Umwandlungsrisiko ist vom Abstand zwischen der Eigenkapitalquote und dem Auslöserniveau und/oder dem Punkt abhängig, an dem die Regulierungsbehörde den Emittenten als

nicht mehr existenzfähig ansieht (d. h. die Anleihen sind „bail-in-fähig“ an dem Punkt, an dem der Emittent nicht mehr existenzfähig ist (point of non-viability bzw. PONV)), was es für den Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds schwierig macht, die Auslöserereignisse vorherzusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Aktien erforderlich machen oder einfach nur verlustabsorbierend sind. Darüber hinaus ist das Verhalten der Anleihen bei der Umwandlung für den Anlageverwalter möglicherweise schwierig zu beurteilen.

Da die Umwandlung nach einem festgelegten Ereignis stattfindet, kann sie eintreten, wenn der Aktienkurs der zugrunde liegenden Aktie niedriger ist als zum Emissions- oder Kaufzeitpunkt der Anleihe. Während klassische wandelbare Wertpapiere auf Option des Inhabers umwandelbar sind und der Inhaber solcher Anleihen in der Regel dann eine Umwandlung beantragen wird, wenn der Aktienkurs höher ist als der Ausübungspreis (d. h. wenn es dem Emittenten gut geht), werden CoCo-Bonds tendenziell dann umgewandelt, wenn sich der Emittent in einer Krise befindet und zusätzliches Eigenkapital benötigt oder Verluste absorbieren muss, um zu überleben. Folglich besteht bei CoCo-Bonds im Vergleich zu herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren ein höheres Potenzial eines Kapitalverlusts. Der Auslöser könnte durch einen erheblichen Kapitalverlust – wie im Zähler dargestellt – oder durch eine Erhöhung der risikogewichteten Vermögenswerte (aufgrund einer Verschiebung hin zu risikoreicheren Vermögenswerten) – wie im Nenner angegeben – aktiviert werden. Im Gegensatz zu hybriden Unternehmensanleihen laufen gestrichene Kuponzahlungen im Allgemeinen nicht auf und werden stattdessen herabgeschrieben. Den Inhabern von CoCo-Bonds kann es passieren, dass ihre Kupons gestrichen werden, während der Emittent weiter Dividenden auf Stammaktien zahlt, während hybride Unternehmensanleihen üblicherweise sogenannte „Dividenden-Auslöser/Stopper-Klauseln“ aufweisen, die die Zahlung der Kupons von hybriden Anleihen an Aktiendividenden binden.

CoCo-Bonds können vom Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur betroffen sein, da Anleger in solchen Wertpapieren einen Kapitalverlust erleiden können, während dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist, wenn der vordefinierte Auslöser aktiviert wird, bevor der die Regulierungsbehörde den Emittenten als nicht existenzfähig ansieht (falls die Regulierungsbehörde

den Emittenten vor einer solchen Aktivierung als nicht existenzfähig erklärt, sollte die normale Gläubigerhierarchie gelten). Der Wert von CoCo-Bonds kann plötzlich einbrechen, falls das Auslöseerniveau erreicht wird. Ein Teilfonds kann genötigt sein, Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als seine ursprüngliche Anlage zu akzeptieren, oder er kann in einem Fall, in dem die CoCo-Anleihe eine rein verlustabsorbierende Funktion erfüllt, seine gesamte Anlage verlieren.

- **Risiken in Verbindung mit Katastrophenanleihen**

Bei Eintritt eines Auslöseereignisses (wie z. B. Naturkatastrophen oder Finanz- oder Wirtschaftsausfälle) können die Anleihen ihren Wert ganz oder teilweise verlieren. Der Verlustbetrag wird in den Bedingungen der Anleihe definiert und kann auf Verlusten eines Unternehmens oder einer Branche, modellierten Verlusten eines fiktiven Portfolios, Branchenindizes, Messwerten wissenschaftlicher Instrumente oder bestimmten anderen Parametern, die mit einer Katastrophe verbunden sind, anstatt auf tatsächlichen Verlusten basieren. Das Modell, das zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines Auslöseereignisses verwendet wird, ist möglicherweise nicht genau oder unterschätzt die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Auslöseereignisses, was das Verlustrisiko erhöhen kann. Katastrophenanleihen können Laufzeitverlängerungen vorsehen, die die Volatilität erhöhen können. Katastrophenanleihen können von Rating-Agenturen auf der Grundlage der Eintrittswahrscheinlichkeit des Auslöseereignisses bewertet werden und sie haben in der Regel ein Rating unter Investment Grade (oder werden als gleichwertig angesehen, wenn kein Rating vorliegt).

- **Performance-Risiko der Benchmark und des Teilfonds**

Anleger sollten beachten, dass jeder Teilfonds, dessen Ziel es ist, durch eine aktive Verwaltung einen bestimmten Referenzindex zu übertreffen, zu bestimmten Zeitpunkten eine Rendite erzielen wird, die diesem Referenzindex aufgrund einer Vielzahl von Umständen sehr ähnlich ist. Dazu können unter anderem gehören: ein enges Anlageuniversum, das im Vergleich zum Referenzindex begrenztere Möglichkeiten zum Erwerb von Wertpapieren bietet, der gewählte Grad des Risikoengagements je nach Marktbedingungen oder Umfeld, ein breit gefächertes

Portfolio, das in eine Vielzahl von Wertpapieren investiert, oder die aktuellen Liquiditätsbedingungen.

- **Risiken in Verbindung mit abgesicherten Anteilsklassen**

Die zur Minimierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen eingesetzte Währungsabsicherung ist nicht perfekt. Anteilinhaber können ein Engagement in anderen Währungen als die Währung der Anteilsklasse haben und sind zudem den Risiken ausgesetzt, die mit den für die Absicherung verwendeten Instrumenten verbunden sind. Übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen können unbeabsichtigt aufgrund von Faktoren entstehen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen. Übermäßig abgesicherte Positionen werden jedoch 105 % des NIW der währungsabgesicherten Anteilsklasse nicht überschreiten und unzureichend abgesicherte Positionen werden nicht unter 95 % des NIW der währungsabgesicherten Anteilsklasse fallen. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter das oben angegebene Niveau fallen und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden und dass übermäßig abgesicherte Positionen, die wesentlich über 100 % liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Da es keine rechtliche Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Anteilsklassen desselben Teilfonds gibt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte in Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen unter bestimmten Umständen nachteilige Auswirkungen auf andere Anteilsklassen desselben Teilfonds haben könnten. Obwohl das Überlaufisiko gemindert wird, kann es nicht vollständig ausgeschlossen werden, da es Umstände geben kann, unter denen dies nicht möglich oder praktikabel ist. Beispielsweise, wenn der Teilfonds Wertpapiere verkaufen muss, um finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich speziell auf eine währungsabgesicherte Anteilsklasse beziehen, was sich nachteilig auf den NIW der anderen Anteilsklassen des Teilfonds auswirken kann.

- **Risiken in Bezug auf Derivate**

Innerhalb des Rahmens der Anlagegrenzen können die Teilfonds Derivate für Absicherungszwecke, für ein effizientes Portfoliomanagement, zur Erzielung zusätzlicher Renditen und im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategie nutzen. Sowohl Transaktionen mit

Derivaten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, als auch außerbörsliche (OTC) Transaktionen können eingegangen werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen, EMIR) ist seit August 2012 in Kraft.

(Außerbörsliche) Transaktionen, die ab dem 1. März 2017 eingegangen werden (neue Transaktionen) unterliegen den neuen EMIR-Besicherungsanforderungen. Nur bestimmte OTC-Derivate, die a) nach dem Inkrafttreten der Besicherungspflicht Sicherheitsverpflichtung eingegangen wurden, b) die nicht durch eine zentrale Gegenpartei verarbeitet werden und c) die zwischen den beiden betroffenen Kontrahenten geschlossen werden, sind von den neuen EMIR-Besicherungsanforderungen betroffen. Falls eine (außerbörsliche) Transaktion nicht den neuen EMIR-Besicherungsanforderungen unterliegt, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung über den Austausch von Sicherheiten zu treffen (gegenseitige Besicherung).

Die International Swap and Derivatives Association („ISDA“) und die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) organisierten Spitzenverbände der deutschen Kreditinstitute haben jeweils eine schriftliche standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen, zusammengefasst in Rahmenvereinbarungen, dem ISDA-Rahmenvertrag und dem Deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („DRV“).

Um das Risiko durch Transaktionen mit (Credit Default) Swaps zu verringern, gehen die Teilfonds nur (Credit Default) Swaps mit Finanzinstitutionen erster Ordnung ein, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und die sich an die Standardbedingungen im ISDA oder DRV halten.

Zu den Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten können unter anderem Optionsgeschäfte, Futures-Geschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente (einschließlich Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen), Swaps – einschließlich Credit Default Swaps und Aktien-Swaps – oder Kombinationen dieser Instrumente zählen.

In diesem Zusammenhang können insbesondere die folgenden Risiken mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sein:

Verlustrisiko:

- Derivate weisen spezielle Risiken auf, die aus der sogenannten Hebelwirkung resultieren. Diese Hebelung entsteht durch den geringen Kapitaleinsatz, der erforderlich ist, um ein Derivat zu erwerben, im Vergleich zum direkten Kauf der Basiswerte. Bei einer bestimmten Preisänderung des Basiswert gilt: je höher die Hebelung, desto größer die Wertänderung des Derivats. Mit zunehmender Hebelung steigt in der Regel auch das Verlustrisiko entsprechend.
- Das Verlustrisiko kann nicht vorab ermittelt werden und kann bereitgestellte Sicherheiten übersteigen.
- Es ist möglicherweise nicht möglich, Transaktionen durchzuführen, die Risiken begrenzen oder ausschließen, oder solche Transaktionen sind möglicherweise nur zu einem Marktkurs möglich, der einen Verlust darstellt.
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verbindlichkeiten aus diesen Transaktionen oder die daraus resultierenden Gegenleistungen auf eine ausländische Währung lauten.

Kontrahentenrisiko:

Die Teilfonds dürfen Geschäfte mit Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, nur mit geeigneten Finanzinstitutionen oder Finanzdienstleistungsinstitutionen eingehen, mit denen standardisierte Rahmenverträge geschlossen wurden. Transaktionen an OTC-Märkten können einen Teilfonds Risiken im Hinblick auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Bedingungen solcher Vereinbarungen aussetzen. Bei einem Ausfall des Kontrahenten können dem jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen. Das Ausfallrisiko im Hinblick auf einen Kontrahenten eines Teilfonds darf bei Transaktionen an OTC-Märkten 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut ist. In anderen Fällen liegt die Grenze bei 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds. Sollte der Kontrahent der OTC-Derivate als Portfolioverwalter in diesem Sinne auftreten, wird dies als Auslagerungsvertrag im Hinblick auf die Portfolioverwaltung angesehen und

wird daher die OGAW-Auflagen in Bezug auf die Auslagerung erfüllen.

Der entsprechende Teilfonds darf beispielsweise Wertpapierleihgeschäfte, Futures, Optionen und Swapgeschäfte eingehen oder andere derivative Techniken nutzen, wobei der Teilfonds in jedem Fall dem Risiko ausgesetzt ist, dass der Kontrahent möglicherweise nicht seine Verpflichtungen im Rahmen der betreffenden Vereinbarung erfüllt. Der betreffende Teilfonds kann, falls dies möglich ist, das Ausfallrisiko durch die Forderung von Sicherheiten („Sicherheiten“) verringern, die in Form von in wichtigen Indizes enthaltenen Aktien, Investment-Grade-Staatsanleihen, (Pfandbriefen), Investment-Grade-Geldmarktinstrumenten oder Barmitteln zu leisten sind.

Der Anlageverwalter verringert das Ausfallrisiko bei mit Kontrahenten eingegangenen Derivatgeschäften, indem er vom Kontrahenten liquide Sicherheiten, insbesondere in Form von Barmitteln oder Staatsanleihen mit höchstem Rating fordert.

Der Marktwert dieser Sicherheiten wird täglich ermittelt. Die Höhe der von einem Kontrahenten zu leistenden Sicherheiten muss mindestens einem Wert entsprechen, der den Marktwert der in den Verwaltungsvorschriften für die umgesetzten Anlagegrundsätze und -beschränkungen genannten Grenzen, ggf. multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor, übertrifft. Bei einem Ausfall kann der Anlageverwalter die Sicherheiten liquidieren. Die Höhe der Sicherheiten ist täglich zu berechnen, um sicherzustellen, dass ausreichende Sicherheiten gestellt wurden.

Von den Sicherheiten, deren Höhe grundsätzlich 100 % der Rechtsansprüche beträgt, können bei Bedarf Wertabschläge (Sicherheitsabschläge) abgezogen werden, die in Abhängigkeit von der Art der Sicherheiten, der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der Restlaufzeit variieren. Nach Abzug der Sicherheitsabschläge müssen die Sicherheiten jederzeit hoch genug sein, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Bewertungsrisiko:

Sonstige Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Derivaten umfassen das Risiko unterschiedlicher Bewertungen für Derivate aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden und der Tatsache, dass es keine absolute Korrelation zwischen Derivaten

und den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen, Wechselkursen und Indizes gibt.

Viele Derivate, vor allem OTC-Derivate, sind komplexer Natur und ihre Bewertung ist häufig subjektiv. In vielen Fällen können nur wenige Marktteilnehmer die Bewertung vornehmen, und diese fungieren häufig als Kontrahenten bei Transaktionen, die die zu bewertenden Derivatgeschäfte einschließen. Ungenaue Bewertungen können zu höheren Barzahlungsverpflichtungen für den Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate bilden nicht immer vollumfänglich oder nur in großem Umfang die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinssätze, Wechselkurse oder Indizes ab, die sie widerspiegeln sollen. Daher ist die Nutzung von derivativen Techniken durch einen Teilfonds unter bestimmten Umständen nicht immer ein wirksames Instrument, um das Anlageziel zu erreichen, und kann sich bisweilen sogar als kontraproduktiv erweisen.

• **Risiko von Total Return Swaps**

Bei Total Return Swaps, die nicht den physischen Besitz der Wertpapiere beinhalten, kann die synthetische Nachbildung durch vollständig gedeckte (oder ungedeckte) Total Return Swaps ein Mittel bieten, um ein Engagement in schwer umzusetzenden Strategien zu erlangen, das bei einer physischen Nachbildung sehr teuer und schwer umzusetzen wäre. Die synthetische Nachbildung beinhaltet jedoch ein Kontrahentenrisiko. Wenn ein Teilfonds Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten tätigt, besteht - zusätzlich zum allgemeinen Kontrahentenrisiko - das Risiko, dass der Kontrahent ausfällt oder nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Wenn der Fonds und ein Teilfonds Total Return Swaps auf Nettobasis eingehen, werden die beiden Cashflows gegeneinander aufgerechnet und der Fonds oder der Teilfonds erhält bzw. zahlt nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen.

Total Return Swaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, implizieren keine physische Lieferung von Anlagen, sonstigen Basiswerten oder Kapital. Daher wird davon ausgegangen, dass das Verlustrisiko bei Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamrendite einer Referenzanlage, eines Index oder eines Anlagekorbs und festen oder variablen Zahlungen begrenzt ist. Bei einem Ausfall der anderen an einem Total Return Swap beteiligten Partei besteht das Verlustrisiko des Fonds oder des entsprechenden Teilfonds unter normalen Umständen

in dem Nettobetrag der Gesamtertragszahlungen, auf die der Fonds oder der Teilfonds vertraglich Anspruch hat.

Ein Broker/Händler kann sich unter Berücksichtigung des Preises, zu dem er die Anteile des Teilfonds am Sekundärmarkt verkaufen könnte (der Briefkurs), oder des Preises, zu dem er Anteile des Teilfonds am Sekundärmarkt kaufen könnte (der Geldkurs), bemühen, Gelegenheiten zum Eingehen von Arbitragegeschäften zu nutzen, die aufgrund von Anomalien und Abweichungen bei der Preisfestsetzung am Sekundärmarkt Gelegenheiten im Vergleich zum relativen Nettoinventarwert bieten. Broker/Händler, die diese Anomalien und Abweichungen für Arbitragegeschäfte nutzen möchten, berücksichtigen den fiktiven Preis, zu dem sie (i) die Bestandteile kaufen könnten (wenn die Preise am Sekundärmarkt höher als der Nettoinventarwert je Anteil sind), die den (kombinierten) Ertrag der Basiswerte (und ggf. der Vermögenswerte) erbringen könnten; oder zu dem sie (ii) die Bestandteile verkaufen könnten (wenn die Preise am Sekundärmarkt niedriger als der Nettoinventarwert sind), die den (kombinierten) Ertrag der Basiswerte (und ggf. der Vermögenswerte) erbringen; und in jedem Fall berücksichtigen sie die damit verbundenen Transaktionskosten und Steuern.

• **Nachhaltigkeitsrisiken**

Nachhaltigkeitsrisiken können aus ökologischen und sozialen Auswirkungen auf eine potenzielle Anlage sowie aus der Unternehmensführung eines mit einer Anlage verbundenen Unternehmens erwachsen. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Portfoliorisiken auswirken – z. B. auf Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operative Risiken – und so wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen. Bei Eintreten können sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und/oder die Rendite der Anlage haben, bis hin zum Totalverlust. Nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage können sich auch negativ auf die Renditen eines Teilfonds auswirken.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Auftreten dieser Risiken so früh wie möglich zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen oder das Gesamtportfolio eines Teilfonds zu minimieren. Die Ereignisse oder Bedingungen, die sich negativ auf die Rendite eines Teilfonds auswirken können, werden

nach ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten unterschieden. Während zu den Umweltaspekten beispielsweise der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlicher Anforderungen oder die Beseitigung eines geschlechtsspezifischen Lohngefälles. Zu den Unternehmensführungsaspekten gehören beispielsweise die Berücksichtigung der Arbeitnehmerrechte und des Datenschutzes. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt auch die Aspekte des Klimawandels, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, Stürme, steigende Meeresspiegel und globale Erwärmung.

Länderrisiko – China

Stock Connect

Bestimmte Teilfonds können über Stock Connect, ein mit dem Wertpapierhandel und dem Clearing verbundenes Programm, das den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten zwischen der VRC und Hongkong ermöglichen soll, in bestimmten zulässigen China-A-Aktien anlegen und haben direkten Zugang zu diesen.

Im Rahmen von Stock Connect können ausländische Anleger (einschließlich der Fonds) vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit erlassenen/geänderten Regeln und Vorschriften über den Northbound Trading Link mit China-A-Aktien handeln, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notiert sind.

Anlagen über Stock Connect unterliegen Risiken, zu denen u. a. Quotenbeschränkungen, Aussetzungsrisiko, operatives Risiko, Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring, Rückruf zulässiger Aktien, Clearing- und Abwicklungsrisiken, Nominee-Vereinbarungen beim Halten von China-A-Aktien und regulatorische Risiken zählen. Die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), die SSE und die SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel über Stock Connect auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt zu gewährleisten und Risiken, die sich negativ auf die Fähigkeit der betreffenden Fonds zum Zugang zum Markt der VRC auswirken könnten, umsichtig zu steuern. Wenn der Handel über das Programm ausgesetzt wird, wird die Fähigkeit des betreffenden Fonds, in China-A-Aktien

anzulegen oder über das Programm Zugang zum Markt der VRC zu erhalten, beeinträchtigt. Die Vorschriften in der VR China sehen vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger eine ausreichende Zahl an Aktien im Depot sein sollte („Front-End-Monitoring“); ansonsten wird die betreffende Verkaufsauftrag durch die SSE bzw. SZSE zurückgewiesen. Die SEHK wird Verkaufsaufträge von chinesischen A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienbroker) vor der Handelstätigkeit überprüfen, um einen Überverkauf zu vermeiden. Darüber hinaus funktioniert Stock Connect nur an Tagen, an denen sowohl die Märkte in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind, so dass es vorkommen kann, dass an einem normalen Handelstag für den Markt in der VRC Anleger in Hongkong (wie die Teilfonds) keinen Handel mit China-A-Aktien durchführen können. Infolgedessen können die betreffenden Teilfonds während der Zeit, in der Stock Connect nicht aktiv ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-A-Aktien unterliegen.

Stock Connect stellt eine völlig neue Struktur dar und unterliegt den von den Regulierungsbehörden erlassenen Verordnungen sowie den jeweiligen Umsetzungsvorschriften der Börsen in der VRC und Hongkong. Außerdem können im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel im Rahmen von Stock Connect von Zeit zu Zeit neue Verordnungen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden.

Die Verordnungen sind bisher nicht erprobt und es gibt keine Gewissheit hinsichtlich der Art ihrer Anwendung. Außerdem sind die geltenden Vorschriften Änderungen unterworfen, die möglicherweise rückwirkend gelten. Es gibt keine Garantie, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Die betreffenden Fonds, die über Stock Connect in den Märkten der VR China anlegen können, würden möglicherweise durch solche Änderungen beeinträchtigt.

Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 für den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina gestartete neue Initiative („Bond Connect“), die vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing

Co., Ltd, Shanghai Clearing House und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.

Bond Connect unterliegt Regeln und Vorschriften der Behörden auf dem chinesischen Festland. Die Regeln und Vorschriften können zur gegebenen Zeit geändert werden.

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften in Festlandchina wird es zulässigen ausländischen Anlegern erlaubt sein, über den Northbound-Handel von Bond Connect („Northbound Trading Link“) in den Anleihen anzulegen, die auf dem China Interbank Bond Market im Umlauf sind. Es wird keine Anlagequote für den Northbound Trading Link geben.

Beim Handel über den Northbound Trading Link müssen berechnigte ausländische Anleger das CFETS oder eine andere von der PBOC anerkannte Institution zur Registrierungsstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen. Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften muss eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Nominee-Sammelkonten bei einer von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (derzeit die China Central Depository & Clearing Co., Ltd und/oder das Shanghai Clearing House) eröffnen. Alle von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel auf dem China Interbank Bond Market können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten Schuldtiteln führen. Der Teilfonds, der auf diesem Markt anlegt, unterliegt demnach Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefkurse dieser Wertpapiere können stark voneinander abweichen, sodass dadurch dem Teilfonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können.

Insoweit ein betreffender Teilfonds Transaktionen auf dem CIBM durchführt, kann er zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsprozessen und einem Ausfall der Gegenparteien ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem betreffenden Teilfonds eingegangen ist, ihrer

Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des entsprechenden Wertpapiers oder Zahlung des Wertes nicht nachkommt.

Für Anlagen über Foreign Access Regime und/oder Bond Connect müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über einen Onshore-Abwicklungsagenten, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registerstelle oder andere Dritte (wie jeweils zutreffend) durchgeführt werden. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds Ausfallrisiken oder Fehlern seitens solcher Dritter.

Anlagen auf dem CIBM über ein Foreign Access Regime und/oder Bond Connect unterliegen auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Die maßgeblichen Regeln und Rechtsvorschriften für diese Regelungen können sich ändern, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Falls die Kontoeröffnung bzw. der Handel auf dem CIBM durch die zuständigen Behörden von Festlandchina ausgesetzt wird, wird dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Anlage auf dem CIBM haben. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt.

In China ist es ungewiss, ob ein Gericht die Rechte des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf die Wertpapiere schützen würde, die er über Shanghai-Hong Kong Stock/Bond Connect oder andere Programme erwirbt, deren Rechtsvorschriften unerprobt sind und sich ändern können. Die Struktur dieser Programme erfordert keine volle Rechenschaftspflicht bei einzelnen Einrichtungen, sodass es für Anleger wie den Teilfonds relativ schwierig ist, in China eine rechtliche Grundlage für ihre Ansprüche zu finden. Darüber hinaus können die Wertpapierbörsen in China kurzfristige Gewinne besteuern oder begrenzen, die Zulassung für Aktien widerrufen, maximale Handelsvolumina (auf Anleger- oder Marktebene) festlegen oder den Handel anderweitig begrenzen oder verzögern.

- **Liquiditätsrisiko, Rule 144A Wertpapiere**

SEC Rule 144A sieht eine Ausnahmeregelung von den Registrierungsanforderungen des Securities Act von 1933 für den Weiterverkauf von Wertpapieren mit Verfügungsbeschränkung an qualifizierte institutionelle Käufer vor, wie in der Regel definiert. Der Vorteil für die Anleger kann in höheren Renditen

aufgrund geringerer Verwaltungskosten liegen. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

- **Verbriefungsrisiken**

Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS und ABS) sind zusammen mit anderen Arten von strukturierten Finanzanlagen wie Collateralized Loan Obligations (CLOs) häufig mit Risiken wie der vorzeitigen Rückzahlung, der Verlängerung und einem überdurchschnittlichen Liquiditätsrisiko verbunden. Darüber hinaus unterliegen diese Instrumente insbesondere Zins-, Kredit- und Bewertungsrisiken. MBS, darunter Collateralized Mortgage Obligations (CMOs), und ABS, zu denen auch Collateral Debt Obligations (CDOs) gehören, stellen eine Beteiligung an einem Schuldenpool dar, z. B. an Kreditkartenforderungen, Autokrediten, Studentendarlehen, Geräteleasing, Hypotheken und Eigenheimkrediten.

Diese Wertpapiere haben im Allgemeinen eine geringere Kreditqualität als andere Schuldtitel. Kommt es bei den einem MBS oder ABS zugrunde liegenden Schulden zu einem Ausfall oder werden diese uneinbringlich, sinkt der Wert dieser Wertpapiere. Zinsänderungen können sich negativ auf die Wertentwicklung von ABS/MBS und anderen kündbaren Schuldtiteln auswirken. Bei sinkenden Zinsen tilgen die Emittenten diese Wertpapiere oft und geben neue Wertpapiere zu niedrigeren Zinsen aus, wodurch der Fonds gezwungen ist, zu niedrigeren Zinsen zu reinvestieren (Risiko der vorzeitigen Tilgung).

Gleichzeitig ist es bei steigenden Zinsen weniger wahrscheinlich, dass Darlehensnehmer ihre niedrig verzinsten Hypotheken vorzeitig tilgen, was dazu führt, dass der Fonds Renditen unter dem Marktdurchschnitt erzielt, bis die Zinsen fallen oder die Wertpapiere fällig werden (Verlängerungsrisiko). Diese Situation kann dazu führen, dass der Fonds die Wertpapiere mit Verlust verkauft oder bessere Anlagegelegenheiten verpasst. Die Kurse und Renditen kündbarer Wertpapiere basieren in der Regel auf der Annahme, dass diese vor ihrer Fälligkeit getilgt werden. Wenn die vorzeitige Tilgung wie erwartet

erfolgt, ist der Fonds im Allgemeinen nicht betroffen. Wenn die vorzeitige Tilgung jedoch viel früher oder später als erwartet erfolgt, hat der Fonds möglicherweise zu viel für die Wertpapiere gezahlt. Diese Faktoren können auch die Duration des Fonds beeinflussen und sich somit auf seine Zinssensitivität auswirken. Unerwartete Zinsänderungen können zu Risiken der vorzeitigen Tilgung oder zu Verlängerungsrisiken führen.

5. Anteile

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemeinsam nach Maßgabe der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden, wobei jedoch für jede Klasse eine besondere Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale gelten, gemäß den Merkmalen jeder Anteilsklasse. Darüber hinaus können Anteilsklassen in anderen Referenzwährungen als der Referenzwährung des Teilfonds aufgelegt werden. Einige dieser Anteilsklassen in anderen Referenzwährungen können abgesicherte Anteilsklassen sein. Jede Anteilsklasse wird durch einen Code repräsentiert, der sich aus einer Bezeichnung (der „Klassenbezeichnung“) und einer oder mehreren Unterbezeichnungen zusammensetzt, die in Anhang 3 „Überblick über die Anteilsklassen“ definiert sind (die „Klassenunterbezeichnungen“). Jede Klassenunterbezeichnung stellt eine spezifische Eigenschaft dar, und mehrere Klassenunterbezeichnungen können kombiniert werden, um die Merkmale einer Anteilsklasse festzulegen. Insbesondere bezieht sich der Anteilsklassen-Indikator „H“ auf abgesicherte Anteilsklassen. Bei Anteilen der Anteilsklasse H wird das Risiko, das sich aus dem Engagement in der jeweiligen Referenzwährung jeder dieser Anteilsklassen ergibt, gegenüber der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds abgesichert. Die mit dem Betrieb der abgesicherten Anteilsklassen verbundenen Kosten werden von der jeweiligen Anteilsklasse getragen. Aufgrund der Absicherung auf Ebene der abgesicherten Anteilsklassen gegenüber der Referenzwährung des

betreffenden Teilfonds entwickelt sich der Nettoinventarwert der Anteile der Klasse H in dieselbe Richtung wie der NIW der in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Währungsabsicherung auf der Ebene der abgesicherten Anteilsklassen gegenüber der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds niemals perfekt ist. Sie zielt darauf ab, die Auswirkungen von Währungsschwankungen auf der Ebene der Anteilsklassen erheblich zu verringern, kann sie aber nicht vollständig ausschließen. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken, die abgesicherte Anteilsklassen betreffen, sind in Abschnitt 4.6 Risikofaktoren zu finden

Eine detaillierte Liste der zum Zeitpunkt des Prospekts verfügbaren Anteilsklassen findet sich in Anhang 3 „Überblick über die Anteilsklassen“. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist kostenlos auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Anteilsklassen über unterschiedliche Vertriebskanäle in unterschiedlichen Ländern anbieten.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in bestimmten Staaten nur eine oder mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung anzubieten, um den örtlich geltenden Gesetzen, Gepflogenheiten, Geschäftspraktiken oder den wirtschaftlichen Zielen des Fonds zu entsprechen.

Die Anteilinhaber sind Miteigentümer der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, im Verhältnis zu ihrer Anzahl von Anteilen. Die Anteile sind nennwertlos und beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte.

Namensanteile werden durch Eintragung des Namens eines Anteilinhabers durch die Register- und Transferstelle in das im Auftrag des Fonds geführte Anteilsregister dokumentiert. Bruchteile von Namensanteilen können bis zu drei (3) Dezimalstellen eines Anteils ausgegeben werden. Den Anteilinhabern wird eine schriftliche Bestätigung über den Kauf der Anteile zugesandt. Die Bestätigung des Eintrags in das Anteilsregister wird den Anteilinhabern an die im Anteilsregister angegebene Adresse zugesandt. Die

Anteilinhaber haben keinen Anspruch auf die Aushändigung physischer Zertifikate.

Es ist nicht auszuschließen, dass Anteile eines Teilfonds an einer amtlichen Börse oder anderen Märkten notiert oder gehandelt werden. In diesem Fall sind den teilfondsspezifischen Informationen Einzelheiten zu entnehmen.

5.2 Zeichnung und Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert eines Anteils gemäß dem Kapitel „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile“, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe für jeden Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist. Der Ausgabepreis kann durch Gebühren oder sonstige Kosten erhöht werden, die in den Ländern zahlbar sind, in denen der Fonds vertrieben wird.

Anteile können entweder in Form von Namensanteilen oder von durch eine Globalurkunde verbrieften Anteilen ausgegeben werden. Bruchteile von Anteilen können ausgegeben und auf bis zu 3 Dezimalstellen gerundet werden. Jede Rundung kann zu einem Vorteil entweder für den betreffenden Anteilinhaber oder Teilfonds führen. Zeichnungsaufträge (Anlagebetrag oder Anzahl der jeweiligen Anteile) für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder den Untervertriebsstellen eingereicht werden. Diese Annahmestellen müssen alle Zeichnungsaufträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterleiten. Entscheidend ist der Eingang bei der zuständigen Stelle.

Zeichnungsaufträge für den Erwerb von Anteilen, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden durch die Stelle, bei der der Zeichner sein Depotkonto hält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Entscheidend ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Globalurkunden werden im Namen der Gesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Anteile durch Verbuchung auf den Wertpapierkonten ihrer Finanzintermediäre, die direkt

oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Diese in einer Globalurkunde verbrieften Namensanteile sind vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt dargelegten Regeln und/oder den Regeln der jeweiligen Clearingstelle den Regeln der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die keine Teilnehmer solcher Systeme sind, können in einer Globalurkunde verbrieft Namensanteile nur über einen Finanzintermediär übertragen, der Teilnehmer des Abwicklungssystems der jeweiligen Clearingstelle ist.

Vollständige Zeichnungsaufträge, die bei der jeweils zuständigen Stelle bis zum Ende der in den teilfondsspezifischen Informationen genannten Annahmefrist an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächstfolgenden geltenden Bewertungstags abgerechnet. In jedem Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines zuvor unbekannten Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt. Besteht jedoch der Verdacht, dass ein Anleger Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag so lange zurückweisen, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Auftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsaufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der Annahmefrist an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächstfolgenden geltenden Bewertungstags abgerechnet.

Falls der Zeichnungsauftrag fehlerhaft oder unvollständig ist, wird er als durch die Register- und Transferstelle an dem Datum erhalten angesehen, an dem der Zeichnungsauftrag ordnungsgemäß eingeht.

Die Globalurkunden werden durch die Register- und Transferstelle nach der Abrechnung durch Zahlungs-/Liefertransaktionen, d. h. gegen Zahlung des vereinbarten Anlagebetrags, an die Stelle übermittelt, bei der der Zeichner sein Depotkonto hält.

Der Ausgabepreis ist an die Verwahrstelle in Luxemburg in der jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds oder, falls mehrere Klassen vorhanden sind, in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse, innerhalb der Zahlungsfrist nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen, die im Einzelnen in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist.

Die Zeichnung der Anteile kann entweder durch eine einmalige Zahlung („Zeichnungen mit einmaliger

Zahlung“) oder, falls im Land der Zeichnung verfügbar, durch einen mehrjährigen Anlageplan („mehrjähriger Anlageplan“) erfolgen.

Zeichnungen, die über einen mehrjährigen Anlageplan erfolgen, können anderen Bedingungen unterliegen (d. h. Anzahl, Häufigkeit und Höhe der Zahlungen, Details der Aufschläge) als Zeichnungen mit einmaliger Zahlung, vorausgesetzt, diese Bedingungen sind nicht ungünstiger oder einschränkender für den Fonds.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass die Höhe des Zeichnungsbetrags unter dem Mindestzeichnungsbetrag liegen darf, der für Zeichnungen mit einmaliger Zahlung gilt.

Die Bedingungen eines den Zeichnern angebotenen mehrjährigen Anlageplans werden vollständig in separaten Broschüren beschrieben, die in den Ländern bereitgestellt werden, in denen ein mehrjähriger Anlageplan verfügbar ist. Diesen Broschüren werden die letzte Version des Prospekts sowie des Halbjahres- und des Jahresberichts beigelegt, oder sie enthalten Informationen darüber, wie der Prospekt sowie der Halbjahresbericht und der Jahresbericht bezogen werden können.

Ohne Einschränkung kann die Verwaltungsgesellschaft einen Zeichnungsantrag ablehnen, wenn sie feststellt, dass die Anteile im Auftrag oder für Rechnung oder zugunsten einer Person gehalten werden oder gehalten werden könnten, bei der es sich nicht um einen zulässigen Anleger handelt. In diesem Fall werden die durch die Verwahrstelle entgegengenommenen Zeichnungserlöse baldmöglichst auf Gefahr und Kosten des Antragstellers ohne Zinsen oder Strafgebühr an den Antragsteller zurückgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, eine Erst- oder Folgezeichnung in ihrem alleinigen Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird der für die Zeichnung gezahlte Betrag bzw. der Restbetrag baldmöglichst auf Gefahr und auf Kosten des Antragstellers in der Zeichnungswährung (ohne Zinsen) zurückgezahlt.

Stellt der Fonds fest, dass es für die bestehenden Anteilinhaber nachteilig wäre, einen Zeichnungsantrag anzunehmen, der eine bestimmte, vom Fonds festgelegte Höhe überschreitet, kann der Fonds die Annahme dieses Zeichnungsantrags verschieben und den hinzukommenden Anteilinhaber auffordern, seine beabsichtigte Zeichnung stufenweise über einen

vereinbarten Zeitraum hinweg vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jede Zeichnung ablehnen, bei der nicht alle erforderlichen Dokumente für eine Kontoeröffnung bereitgestellt werden. In diesem Fall werden eingezahlte Anlagebeträge ohne Zinsen zurückgezahlt.

Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt werden kann, sind im Abschnitt „Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Handelsaktivität“ angegeben.

Im Falle, dass Anlegern die Option zu einer Zeichnung in Wertpapieren gegeben wird, gilt zusätzlich der nachstehende Absatz.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich einverstanden erklären, Anteile als Gegenleistung für eine „Sacheinlage“ von Vermögenswerten mit einem Gesamtwert auszugeben, der dem Nettoinventarwert (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) entspricht, sofern diese Vermögenswerte mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds sowie möglichen, durch geltende Gesetze und Vorschriften auferlegten Einschränkungen und Bedingungen vereinbar sind. Bei der Annahme oder Ablehnung einer solchen Einlage zu einem bestimmten Zeitpunkt muss die Verwaltungsgesellschaft die Interessen der anderen Anteilinhaber des Teilfonds und den Grundsatz einer fairen Behandlung berücksichtigen. Jede Sacheinlage wird unabhängig im Rahmen eines besonderen Berichts durch den Abschlussprüfer oder einen anderen unabhängigen Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*), der durch den Verwaltungsrat bestellt wird, bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft und der die Einlage tätige Anteilinhaber vereinbaren spezifische Abrechnungsverfahren. Alle in Verbindung mit einer Sacheinlage entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Herausgabe eines Bewertungsberichts, werden von dem die Einlage tätigen Anteilinhaber oder von einem mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Dritten oder in einer anderen Weise, die als fair für alle Anteilinhaber des Teilfonds angesehen wird, getragen.

5.3 Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil in Übereinstimmung mit dem Kapitel „Berechnung und Veröffentlichung des

Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile“, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr („Rücknahmepreis“), zu beantragen. Diese Rücknahme wird nur an einem Bewertungstag durchgeführt. Falls eine Rücknahmegebühr zu zahlen ist, ist deren Höchstbetrag für jeden Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Der entsprechende Anteil wird bei Zahlung des Rücknahmepreises storniert. Die Zahlung des Rücknahmepreises sowie alle anderen Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Verwahrstelle und die Zahlstellen (soweit vorhanden). Die Verwahrstelle ist zur Zahlung nur verpflichtet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen wie etwa Devisenkontrollbestimmungen vorliegen oder sonstige Umstände bestehen, die außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen und die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers untersagen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen, falls dies im Interesse der Anteilinhaber oder für den Schutz der Anteilinhaber oder eines Teilfonds als notwendig erachtet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einseitig eine Rücknahme einer Anteilsklasse eines Anlegers oder einen Umtausch der Anlage in eine andere Klasse vornehmen, falls der Anleger nicht länger die Zulassungskriterien für die von ihm gehaltene Klasse erfüllt.

Falls die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass ein Anteilinhaber nicht länger ein zulässiger Eigentümer ist, kann der Eigentümer aufgefordert werden, seine Zulässigkeit nachzuweisen, doch die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen eine Rücknahme ohne Billigung des Eigentümers vornehmen.

Der Fonds kann nicht für Gewinne oder Verluste haftbar gemacht werden, die aus solchen einseitigen Rücknahmen entstehen.

Vollständige Anträge auf die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen, den Untervertriebsstellen oder den Zahlstellen (sofern vorhanden) eingereicht werden. Die annehmenden Stellen sind verpflichtet, die Rücknahmeanträge

unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.

Ein Antrag auf die Rücknahme von Namensanteilen wird nur dann als vollständig erachtet, wenn er den Namen und die Adresse des Anteilinhabers, die Anzahl und/oder den Transaktionswert der zurückzunehmenden Anteile, den Namen des Teilfonds und die Unterschrift des Anteilinhabers enthält.

Vollständige Rücknahmeanträge auf die Rücknahme von Globalurkunden werden durch die Stelle, bei der der Anteilinhaber sein Depotkonto hält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Werden die oben genannten Angaben nicht gemacht, kann dies zu Verzögerungen bei der Bearbeitung des Rücknahmeantrags führen.

Vollständige Anträge auf die Rücknahme von Anteilen, die innerhalb der in den teilfondsspezifischen Informationen genannten Annahmefrist an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieses Bewertungstags, abzüglich etwaiger Rücknahmeabschläge, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft muss in jedem Fall sicherstellen, dass Anteile auf der Grundlage eines zuvor unbekannten Nettoinventarwerts je Anteil zurückgenommen werden. Vollständige Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des nächstfolgenden Bewertungstags abgerechnet. Etwaige geltende Rücknahmeabschläge werden abgezogen.

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeantrags bei der Register- und Transferstelle.

Der Rücknahmepreis ist in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds oder, falls mehrere Klassen vorhanden sind, in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse, innerhalb der Zahlungsfrist nach dem jeweiligen Bewertungstag zu zahlen, die im Einzelnen in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist (mit der Ausnahme, dass: (i) der Fonds sich das Recht vorbehält, die Zahlung um weitere fünf (5) Geschäftstage zu verschieben, sofern eine solche Verzögerung im Interesse der verbleibenden Anteilinhaber liegt und (ii), falls sich ein Rücknahmeantrag auf alle verbleibenden Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden

Anteilsklasse bezieht, der OGA-Verwalter Anweisungen gibt, damit die Zahlung oder Abwicklung in der Währung des Teilfonds oder der betreffenden Klasse spätestens 10 Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag erfolgt). Im Falle von Namensanteilen erfolgt die Zahlung auf das vom Anteilinhaber angegebene Konto.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts die Rücknahme von Anteilen vorübergehend auszusetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Einwilligung der Verwahrstelle und unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst nach dem unverzüglichen Verkauf entsprechender Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zu bearbeiten. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Rücknahmepreis. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass der jeweilige Teilfonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, so dass die Rücknahme von Anteilen unter normalen Umständen auf Antrag der Anteilinhaber sofort erfolgen kann.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann weiter verzögert werden, wenn bestimmte Vorschriften wie Devisenbeschränkungen Anwendung finden oder Umstände herrschen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen und die Überweisung der Rücknahmeerlöse in das Land, in dem die Rücknahme beantragt worden ist, unmöglich machen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, um die Abwicklung beträchtlicher Rücknahmeanträge zu erleichtern oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, bei einem Anteilinhaber eine „Sachrücknahme“ akzeptieren, in deren Rahmen der Anteilinhaber ein Portfolio aus Vermögenswerten des Teilfonds im Gegenwert des Nettoinventarwerts (abzüglich eventueller Rücknahmeabschläge) erhält. Unter Umständen, in denen einem oder allen Anteilinhabern eine Sachrücknahme angeboten wird, muss die Verwaltungsgesellschaft die ausdrückliche Einwilligung der Anteilinhaber zu der Sachrücknahme einholen, und die Anteilinhaber können jederzeit stattdessen eine Rücknahmezahlung in bar fordern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Antrag auf Sachrücknahme anbietet oder akzeptiert, muss sie die Interessen der anderen Anteilinhaber des Teilfonds und den Grundsatz der fairen Behandlung

berücksichtigen, und im Falle einer Sachrücknahme von Kleinanlegern sollte die Verwaltungsgesellschaft prüfen, ob die Vermögenswerte im Rahmen der Sachrücknahme für einen durchschnittlichen Kleinanleger geeignet sind. Wenn der Anteilinhaber eine Sachrücknahme akzeptiert, erhält er Vermögenswerte des Teilfonds, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer fairen Behandlung ausgewählt wurden. Jede Sachrücknahme wird unabhängig im Rahmen eines besonderen Berichts durch den Abschlussprüfer oder einen anderen unabhängigen Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*), der durch den Verwaltungsrat bestellt wird, bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft und der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber vereinbaren spezifische Abrechnungsverfahren. Alle in Verbindung mit einer Sachrücknahme entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Herausgabe eines Bewertungsberichts, werden von dem die Rücknahme beantragenden Anteilinhaber oder von einem mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Dritten oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat als fair für alle Anteilinhaber des Teilfonds ansieht, getragen.

5.4 Umtausch von Anteilen

Der Umtausch aller oder eines Teils von Anteilen in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des geltenden Nettoinventarwerts je Anteil, unter Berücksichtigung der geltenden Umtauschgebühr, wie im Einzelnen in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Falls unterschiedliche Klassen innerhalb eines einzelnen Teilfonds angeboten werden, ist es auch möglich, Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Teilfonds umzutauschen, sofern nichts anderes in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist und vorbehaltlich der klassenspezifischen Zulässigkeit und der geltenden Gebührenbedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Auftrag für den Umtausch von Anteilen ablehnen, wenn dies als im Interesse des Fonds oder des Teilfonds oder der Anteilinhaber erachtet wird.

Vollständige Anträge auf den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen, den Untervertriebsstellen oder den Zahlstellen (sofern

vorhanden) eingereicht werden. Die annehmenden Stellen sind verpflichtet, die Umtauschanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.

Ein Antrag auf den Umtausch von Namensanteilen wird nur dann als vollständig erachtet, wenn er den Namen und die Adresse des Anteilinhabers, die Anzahl und/oder den Transaktionswert der umzutauschenden Anteile, den Namen des Teilfonds und die Unterschrift des Anteilinhabers enthält.

Werden die oben genannten Angaben nicht gemacht, kann dies zu einer Verzögerung des Umtauschaufrags führen, während beim Anteilsinhaber eine Überprüfung vorgenommen wird.

Vollständige Anträge auf den Umtausch von Anteilen, die innerhalb der in den teilfondsspezifischen Informationen genannten Annahmefrist an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des nächsten Bewertungstags, abzüglich etwaiger Umtauschgebühren, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines zuvor unbekannten Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt. Eine gegebenenfalls geltende Umtauschgebühr ist zu berücksichtigen.

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Umtauschantrags bei der Register- und Transferstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts den Umtausch von Anteilen vorübergehend auszusetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle und unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber berechtigt, umfangreiche Umtauschanträge erst nach dem unverzüglichen Verkauf entsprechender Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zu bearbeiten. In diesem Fall erfolgt der Umtausch zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass der jeweilige Teilfonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, so dass der Umtausch von Anteilen unter normalen Umständen auf Antrag der Anteilinhaber sofort erfolgen kann.

5.5 Ertragsausschüttung, Reinvestition des Ertrags

Jeder Teilfonds kann ausschüttende und nicht ausschüttende Anteile anbieten. Ausschüttende Anteile und nicht ausschüttende Anteile, die innerhalb desselben Teilfonds ausgegeben werden, werden durch unterschiedliche Klassen repräsentiert. Diese Klassen können das Recht auf Dividendenausschüttungen verleihen oder nicht.

Sofern nicht anders angegeben, werden die Erträge aus den Anteilen reinvestiert. Zu den ausschüttenden Anteilen können Anteile von Klassen gehören, die Ausschüttungen vornehmen, die höher sind als die Erträge, die durch die diesen Klassen zugewiesenen Anlagen erzielt werden, wie in Anhang 3 „Übersicht der Anteilklassen“ näher beschrieben.

Etwaige Ausschüttungen erfolgen in den Zeitabständen, die vom Verwaltungsrat bisweilen gemäß der Satzung festgelegt werden. Den Inhabern von Namensanteilen wird ein Ausschüttungsbetrag im Verhältnis zu der im Anteilsregister angegebenen Anzahl von Anteilen gutgeschrieben. Den Inhabern von Anteilen, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, wird ein Ausschüttungsbetrag im Verhältnis zu der Anzahl der zum Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen Anteile gutgeschrieben. Auf Antrag werden die Ausschüttungen direkt auf ein vom Anteilinhaber angegebenes Konto überwiesen. Wurde die Ausgabegebühr ursprünglich per Lastschriftverfahren gezahlt, werden die Ausschüttungen auf dasselbe Konto überwiesen.

Detaillierte Informationen über die Verwendung der Erträge werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

6. Verhinderung von Market Timing und Late-Trading-Risiken

Eine Anlage in den Teilfonds sollte als langfristiges Engagement betrachtet werden.

Unter Market Timing versteht man die Technik der Arbitrage, bei der ein Anteilinhaber systematisch Anteile eines Teilfonds innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet, umtauscht und zurückgibt, indem er Zeitunterschiede und/oder die Unvollkommenheiten oder Schwächen des

Bewertungssystems für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausnutzt. Die Verwaltungsgesellschaft trifft die geeigneten Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen, um solche Praktiken zu verhindern. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Auftrag eines Anteilinhabers zur Zeichnung oder zum Umtausch von Anteilen abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger Market Timing betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt den Kauf oder Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zu bereits festgestellten oder absehbaren Schlusskursen („Late Trading“) strikt ab. In jedem Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber bisher unbekannten Anteilswertes erfolgt. Besteht jedoch der Verdacht, dass ein Anteilinhaber Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahme- oder Zeichnungsantrag so lange zurückweisen, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Auftrag ausgeräumt hat.

7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile

7.1 Berechnung des NIW

Der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds und jeder Klasse wird an jedem Bewertungstag berechnet, wie für jeden Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen näher angegeben, und wird in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt. Der NIW einer Klasse wird in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet. Wenn Klassen mit anderen Referenzwährungen ausgegeben werden, wird dieser NIW in der Währung veröffentlicht, auf die diese Klasse lautet.

Der Nettoinventarwert muss im Prinzip mindestens zweimal im Monat berechnet werden. Die Häufigkeit der Berechnung für jeden Teilfonds ist in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben.

Der NIW wird berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte abzüglich des Werts der Verbindlichkeiten des Teilfonds durch die Gesamtzahl der am Bewertungstag ausstehenden Anteile des Teilfonds geteilt wird. Der NIW einer Klasse wird anhand des proportionalen Anteils der dieser Klasse zurechenbaren Vermögenswerte des Fonds abzüglich des proportionalen Anteils der dieser Klasse an dem Bewertungstag zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds ermittelt. Bei Ausschüttungsanteilen wird der Wert des Nettovermögens, das den Ausschüttungsanteilen zurechenbar ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen reduziert.

Der NIW wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, sofern in den teilfondsspezifischen Informationen für einen Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist.

7.2 Veröffentlichung des NIW

Der NIW jeder Klasse sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis jeder Klasse wird an jedem Bewertungstag auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz des Fonds, bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen (falls vorhanden) oder den Vertriebsstellen während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

7.3 Festsetzung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile

Der Ausgabepreis pro Anteil jeder Klasse wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Klasse unter Hinzurechnung des etwaigen Ausgabeaufschlags und etwaiger Steuern, Provisionen oder sonstiger anwendbarer Gebühren und Aufwendungen berechnet. Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des NIW ausgedrückt.

Der Rücknahmepreis pro Anteil jeder Klasse wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Klasse unter Abzug des etwaigen Rücknahmeabschlags und etwaiger Steuern, Provisionen oder sonstiger anwendbarer Gebühren und Aufwendungen berechnet. Der Rücknahmeabschlag wird als Prozentsatz des NIW ausgedrückt.

7.4 Modalitäten für die Bewertung der Vermögenswerte im Portfolio

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds wird nach den folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a. Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, wird der zuletzt verfügbare Kurs an der Börse verwendet, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b. Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Zeitpunkt der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, oder wenn bei Vermögenswerten, die an einer Börse oder einem anderen der oben genannten Märkte notiert oder gehandelt werden, die Preise gemäß den unter (a) oder (b) genannten Bestimmungen den tatsächlichen Marktwert der betreffenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte zum realisierbaren Wert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben in Anwendung allgemein anerkannter und von Wirtschaftsprüfern überprüfbarer Bewertungsvorschriften ermittelt wird.
- d. Die anteiligen Zinsen auf die Vermögenswerte werden berücksichtigt, sofern sie nicht im Preis enthalten sind.
- e. Der Abrechnungswert von Termingeschäften oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer Grundlage bestimmt, die für alle verschiedenen Arten von Kontrakten einheitlich anzuwenden ist. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren

Abwicklungspreise für solche Kontrakte an den Börsen oder organisierten Märkten berechnet, an denen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Teilfonds gehandelt werden. Kann ein Future, Forward oder eine Option nicht an einem Tag abgerechnet werden, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Kontrakt von der Geschäftsleitung in angemessener und vernünftiger Weise festgelegt.

- f. Swaps werden zu ihrem aktuellen Wert bewertet.
- g. Liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich anteilig aufgelaufener Zinsen bewertet. Festgelder können zum jeweiligen Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, das die Einlagen verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft vorsieht, dass diese Einlagen jederzeit gekündigt werden können und dass im Falle einer Kündigung der Liquidationswert dem Renditekurs entspricht.
- h. Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA werden zum letzten ermittelten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Wurde die Rücknahme von Investmentanteilen ausgesetzt oder werden keine Rücknahmepreise festgesetzt, so werden diese Anteile und etwaige andere Vermögenswerte zum Veräußerungswert bewertet, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts ermittelt.
- i. Alle Vermögenswerte, die nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lauten, werden zu dem zuletzt verfügbaren Wechselkurs in die jeweilige Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisengeschäften werden netto ausgewiesen.
- j. Alle anderen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen realisierbaren Wert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und gemäß einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Das Nettovermögen eines Teilfonds wird um etwaige Ausschüttungen an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds verringert.

Wenn Anteilklassen aufgelegt werden, wird die sich daraus ergebende Berechnung des Nettoinventarwerts separat nach den oben genannten

Kriterien vorgenommen. Die Zusammensetzung und Allokation der Vermögenswerte wird jedoch stets separat für den gesamten Teilfonds vorgenommen.

Für den Fall, dass die Bewertung eines Vermögenswertes nach den oben genannten Grundsätzen nicht möglich, unrichtig oder nicht repräsentativ ist, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um zu einer angemessenen Bewertung dieses Vermögenswertes zu gelangen.

8. Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt enthält Informationen über die Gebühren und Kosten, die vor oder nach der Anlage oder im Laufe eines Jahres vom Vermögen des Teilfonds abgezogen werden können. Einzelheiten über die Höhe der Gebühren und Kosten und die damit verbundenen Berechnungs- und Zahlungsbedingungen sind in den teilfondsspezifischen Informationen enthalten.

8.1 Einmalige Kosten vor oder nach der Anlage

Einmalige Kosten sind Kosten verschiedener Art, die im Voraus vom Anlagebetrag, Umtauschbetrag oder Rücknahmeerlös eines Anteilinhabers abgezogen werden, einschließlich etwaiger Rundungsanpassungen.

8.1.1 Zeichnungsgebühr/ Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag wird vom Zeichnungsbetrag der Anteile vor der Anlage abgezogen; er wird als Prozentsatz des Zeichnungsbetrags berechnet und kann nach dem Ermessen des Begünstigten dieses Aufschlags ganz oder teilweise erlassen werden.

8.1.2 Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmeabschlag wird vom Rücknahmebetrag der Anteile vor der Auszahlung aus dem Rücknahmeerlös abgezogen; er wird als Prozentsatz des Rücknahmebetrags berechnet und kann nach dem Ermessen des Begünstigten dieses Abschlags ganz oder teilweise erlassen werden.

8.1.3 Umtauschgebühr/ Umschichtungsgebühr

Wird auf den Umtauschbetrag von einer Klasse in eine andere Klasse erhoben und vom Zeichnungsbetrag der neuen Klasse vor der Anlage abgezogen; wird als Prozentsatz des Zeichnungsbetrags der neuen Klasse berechnet; kann nach Ermessen des Begünstigten dieser Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

8.2 Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse über ein Jahr entnommen werden (jährliche Gebühren)

Diese Gebühren und Aufwendungen werden vom Nettoinventarwert der Klasse abgezogen und sind für alle Anteilinhaber einer bestimmten Klasse gleich. Mit Ausnahme der unten beschriebenen direkten und indirekten Aufwendungen des Fonds werden die Gebühren und Aufwendungen an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der in Rechnung gestellte Betrag hängt vom Wert des Nettoinventarwerts ab und enthält keine Portfoliotransaktionskosten. Die vom Fonds getragenen Gebühren und Aufwendungen können der Mehrwertsteuer und anderen anwendbaren Steuern unterliegen.

Der Großteil der laufenden Geschäftskosten des Fonds wird durch diese Gebühren und Aufwendungen gedeckt. Einzelheiten zu den gezahlten Gebühren und Aufwendungen finden Sie in den Anlegerberichten. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für jede Klasse eines jeden Teilfonds als Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens berechnet, täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt. Jeder Teilfonds und jede Klasse zahlt alle ihm/ihr direkt entstehenden Kosten sowie einen proportionalen Anteil an den Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds bzw. keiner bestimmten Klasse zuzuordnen sind, basierend auf seinem/ihrem Gesamtnettovermögen.

8.2.1 Managementgebühr

Die jährliche Managementgebühr (die „Managementgebühr“) umfasst die Gebühr für den Anlageverwalter (und gegebenenfalls eine Unteranlageverwaltergebühr im Falle einer Unterdelegation und/oder eine Anlageberatergebühr,

die aus der Gebühr für den Anlageverwalter gezahlt wird/werden) sowie eine mögliche Gebühr für die Vertriebsstellen (die „Vertriebsgebühr“). Eine Vertriebsstelle kann gegebenenfalls einen Teil der Vertriebsgebühr an Untervertriebsstellen weitergeben.

Die Managementgebühr ist in Anhang 3 „Übersicht über die Anteilsklassen“ in Bezug auf jeden Teilfonds und seine jeweiligen Anteilsklassen angegeben.

8.2.2 Verwahrstellengebühr und OGA-Verwaltungsgebühr

Sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nicht anders angegeben, hat die Verwahrstelle Anspruch auf den Erhalt von Gebühren (die „Verwahrstellengebühr“) aus den Vermögenswerten des Fonds gemäß der maßgeblichen Vereinbarung zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds sowie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis. Die an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren (ohne etwaige Unterverwahrstellengebühren und Transaktionsgebühren) dürfen 0,065 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nicht anders angegeben, hat der OGA-Verwalter Anspruch auf den Erhalt von Gebühren (die „OGA-Verwaltungsgebühr“) aus den Vermögenswerten des Fonds gemäß der maßgeblichen Vereinbarung zwischen dem OGA-Verwalter und der Verwaltungsgesellschaft sowie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar. Nähere Informationen zur Verwahrstellengebühr und zur OGA-Verwaltungsgebühr finden Sie in Anhang 3 „Überblick über die Anteilsklassen“ in Bezug auf jeden Teilfonds und seine Anteilsklassen.

8.2.3 Verwaltungsgebühr

Die jährliche Verwaltungsgebühr (die „Verwaltungsgebühr“), deren Höhe in Anhang 3 „Übersicht über die Anteilsklassen“ in Bezug auf jeden Teilfonds angegeben ist, vergütet die Verwaltungsgesellschaft für ihre Dienstleistungen im

Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds.

8.2.4 Sonstige Betriebs- und Verwaltungskosten

Zu den sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die nicht durch die Managementgebühr, die Verwahrstellengebühr und die Verwaltungsgebühr abgedeckt sind, gehören unter anderem:

Direkte Kosten, die vom Fonds oder seinem jeweiligen Teilfonds direkt gezahlt werden, unter anderem:

- a. alle Steuern, die dem Vermögen, den Erträgen und den Ausgaben des Teilfonds belastet werden;
- b. die Bearbeitungsgebühren für z. B. die Erstellung von Steuererklärungen;
- c. übliche Makler- und Bankgebühren, insbesondere Gebühren und Auslagen für Überweisungen und deren Verbuchung in Buchhaltungssystemen, Wertpapierprovisionen, die bei Geschäften mit Wertpapieren und anderen Vermögenswerten des Teilfonds anfallen, sowie Währungs- und Wertpapierabsicherungsgeschäfte;
- d. Erträge aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Total Return Swaps, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte usw.) sollten grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter Kosten – dem Teilfondsvermögen zufließen, wobei die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Gebühr zu erheben. Die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften erzielten Bruttoerträge fließen dem jeweiligen Teilfondsvermögen bzw. der Verwaltungsgesellschaft nach folgender Aufteilung zu: bei Wertpapierleihgeschäften mindestens 75 % dem jeweiligen Teilfonds und bei Pensionsgeschäften 100 % dem jeweiligen Teilfonds. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen entstehen, einschließlich der an Dritte zu zahlenden Gebühren (z. B. an die Verwahrstelle gezahlte Transaktionskosten), werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Die Identität des Kontrahenten der Transaktionen, an den die direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, und die Kosten werden

- im Jahresbericht veröffentlicht. Die Kosten und Gebühren umfassen keine verdeckten Erträge;
- e. die Kosten für die Rechnungslegung, Buchhaltung und Berechnung des Nettoinventarwerts sowie dessen Veröffentlichung;
 - f. Kosten für Beratung (einschließlich Rechtsberatung), die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Teilfonds handeln;
 - g. die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung eines Teilfonds, die Gründungskosten, die an Indexlizenzgeber oder Indexberechnungsstellen zu zahlenden Gebühren (sofern sie nicht vom jeweiligen Anlageverwalter getragen werden), die Kosten für eine etwaige in- oder ausländische Börsennotierung oder -registrierung sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;
 - h. alle Druckkosten für etwaige Anteilsbescheinigungen (Zertifikate und Kuponbögen);
 - i. Kosten für die Einlösung von Kupons;
 - j. das Honorar des Abschlussprüfers des Fonds;
 - k. die Kosten für die Erstellung, Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung und ihrer Änderungen/Neuformulierungen sowie sonstiger Dokumente im Zusammenhang mit dem Fonds, einschließlich Registrierungsanträgen, Prospekten oder schriftlichen Erklärungen an alle Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich lokaler Händlervereinigungen), die in Bezug auf den Fonds bzw. Teilfonds oder das Angebot zum Verkauf von Anteilen zu erfolgen haben;
 - l. die Kosten für die Erstellung, Hinterlegung und Veröffentlichung der Dokumente in Bezug auf die Teilfonds, wie z. B. Prospekte und Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen sowie andere Dokumente, die erforderlich sind, damit die Anteile in bestimmten Ländern gemäß deren Vorschriften zum Verkauf angeboten werden können, einschließlich der Kosten für Registrierungsanträge oder schriftliche Erklärungen an alle Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich lokaler Händlervereinigungen), die in Bezug auf den Teilfonds oder das Angebot zum Verkauf von Anteilen gestellt werden müssen, einschließlich möglicher Änderungsverfahren;
 - m. die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
 - n. die Gebühren der Vertreter und Zahlstellen des Fonds im Ausland (sofern diese nicht bereits in den sonstigen Gebühren enthalten sind);
 - o. einen angemessenen Teil der Kosten für Werbung und solche Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Angebot zum Verkauf und dem Verkauf von Anteilen anfallen, sowie die Gebühren der Vertriebsstellen;
 - p. Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen;
 - q. Kosten für die Einführung eines Risikomanagementverfahrens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
 - r. Kosten für eine eventuelle Bonitätsbewertung des Fonds oder Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen sowie für die eventuelle Mitgliedschaft des Fonds in Verbänden;
 - s. Kosten für die ESG-Berichterstattung (z. B. regelmäßige SFDR-Berichterstattung und European ESG Template („EET“)- Berichte)
 - t. sowie alle sonstigen Betriebs- und Verwaltungsgebühren und -kosten im Zusammenhang mit der Unterstützung der ordnungsgemäßen Tätigkeit des Teilfonds (mit Ausnahme der folgenden Kosten: Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Zusammenlegung).

Alle Kosten und Gebühren werden zunächst mit den laufenden Erträgen, dann mit den Nettokapitalerträgen und schließlich mit dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds verrechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, einige der oben genannten Kosten nicht dem jeweiligen Teilfonds zu belasten und diese Kosten direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Die Kosten, Gebühren, Abgaben und außerordentlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilsklasse anfallen, werden dieser Anteilsklasse zugewiesen.

Die Kosten, Gebühren, Abgaben und außerordentlichen Aufwendungen, die nicht einer bestimmten Anteilsklasse innerhalb eines einzelnen Teilfonds zugeordnet werden

können, werden den Anteilsklassen innerhalb des Teilfonds im Verhältnis zum Nettovermögen der entsprechenden Anteilsklassen belastet.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds oder Teilfonds und dem Erstangebot von Anteilen entstehen, können über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten (mit Ausnahme der Transaktionskosten), die während des Geschäftsjahres für die Verwaltung der einzelnen Teilfonds angefallen sind und den einzelnen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sind im Jahresbericht offenzulegen und als Anteil des durchschnittlichen Teilfondsvermögens (die „Gesamtkostenquote“ oder „TER“) anzugeben. Neben den Managementgebühren, den Gebühren für die Verwahrstelle und der Taxe d'Abonnement werden auch alle anderen Kosten berücksichtigt, mit Ausnahme der für den Teilfonds anfallenden Transaktionskosten. Etwaige erfolgsabhängige Gebühren sind gesondert auszuweisen.

Indirekte Fondskosten:

Hierbei handelt es sich um Ausgaben, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in Auftrag gegeben werden, u. a.:

- a. Rechtskosten und -gebühren;
- b. Gründungskosten, wie z. B. Organisations- und Registrierungskosten;
- c. Transferstellenkosten, die die Dienstleistungen der Registerstelle und der Transferstelle abdecken;
- d. Aufwendungen für Buchhaltung und Verwaltungsdienste;
- e. Verwaltungsdienstleistungen und Dienstleistungen von Domizilstellen;
- f. laufende Registrierungs-, Börsenzulassungs- und Notierungsgebühren, einschließlich Übersetzungskosten;
- g. Dokumentationskosten und -aufwendungen, wie z. B. die Erstellung, der Druck und die Verbreitung des Prospekts, der PRIIPs KIDs oder sonstiger Angebotsunterlagen sowie der Berichte für die Anteilinhaber und sonstiger den Anteilinhabern zur Verfügung gestellter Dokumente;
- h. die Gebühren und angemessenen Auslagen der Zahlstellen und Vertreter;

- i. die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise sowie die Kosten für Porto, Telefon, Telefax und andere elektronische Kommunikationsmittel;
- j. alle sonstigen Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die die ordnungsgemäße Tätigkeit des Teilfonds unterstützen.

8.2.5 Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Die meisten Betriebsgebühren und -kosten sind in den oben beschriebenen Gebühren und Aufwendungen enthalten. Darüber hinaus trägt jeder Teilfonds jedoch Transaktionsgebühren und außerordentliche Kosten wie z. B.:

Transaktionsgebühren:

- Maklergebühren und -provisionen;
- Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf der Vermögenswerte des Teilfonds, einschließlich Zinsen, Steuern, staatlicher Abgaben, Gebühren und Abgaben;
- Aufwendungen für den Betrieb abgesicherter Anteilsklassen;
- sonstige transaktionsbezogene Kosten und Ausgaben.

Außerordentliche Aufwendungen:

- Zinsen und den vollen Betrag aller Steuern, Abgaben und ähnlichen Gebühren, die einem Teilfonds und/oder dem Fonds auferlegt werden;
- Kosten im Zusammenhang mit besonderen Berichts- oder Steueranforderungen, wie von den Anteilinhabern verlangt;
- Prozesskosten;
- alle außergewöhnlichen Kosten oder anderen unvorhergesehenen Gebühren.

Alle diese Kosten werden direkt aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlt und sind in den Berechnungen des NIW enthalten.

9. Steuerliche Erwägungen

Die nachstehenden Informationen beruhen auf den derzeitigen luxemburgischen Gesetzen, Verordnungen und der Verwaltungspraxis und können sich daher in Zukunft ändern.

9.1 Steuerliche Behandlung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung seiner Erträge und Gewinne.

Vom Fonds vereinnahmte Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellensteuer oder einer festgesetzten Steuer unterliegen. Der Fonds kann auch auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge aus seinen Anlagen im Herkunftsland besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Informationen zur Zeichnungssteuer finden Sie im Abschnitt 9.6 unten.

9.2 Steuerliche Behandlung der Anteilinhaber

Die steuerliche Behandlung ist unterschiedlich, je nachdem, ob es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

Anteilinhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind oder waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter haben, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommensbesteuerung in Bezug auf Einkünfte aus oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen an dem Fonds.

Interessierten Parteien und Anlegern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften zu informieren, die für die Besteuerung des Fondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen im Land ihres Wohnsitzes gelten, sowie den Rat externer Dritter, insbesondere eines Steuerberaters, einzuholen.

9.3 FATCA

Das FATCA-Gesetz („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den Vereinigten Staaten verabschiedet. Das FATCA-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“), den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS) jährlich Informationen über Finanzkonten zu übermitteln, die direkt oder indirekt von „Specified US Persons“ oder Nicht-US-Unternehmen mit beherrschender(n) Person(en), die „Specified US Persons“ sind, gehalten werden. FFIs können eine Quellensteuer von 30 % von bestimmten Arten von US-Erträgen abziehen, wenn die Meldepflicht nicht erfüllt wird.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, „IGA“) nach Modell 1 und eine damit verbundene Absichtserklärung ab. Das IGA wurde mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Fonds erfüllen die FATCA-Vorschriften.

In jedem Fall sollten Anteilinhaber und Anleger zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein können, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anleger offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, diese Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zum FATCA-Gesetz und dem FATCA-Status des Fonds wird Anlegern und potenziellen Anlegern empfohlen, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

9.4 Berichterstattung gemäß dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) der OECD

Die Bedeutung des automatischen Informationsaustauschs zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und Steuerhinterziehung hat in den letzten Jahren auf

internationaler Ebene erheblich zugenommen. Zu diesem Zweck hat die OECD unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Gemeinsamer Meldestandard, im Folgenden „CRS“) veröffentlicht. Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 über die Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle EU-Mitgliedstaaten und einige Drittländer) wenden den CRS an. Luxemburg hat den CRS mit dem geänderten Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß dem CRS sind die meldenden Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Anleger und möglicherweise deren beherrschende Personen einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden/Anlegern (natürliche oder juristische Personen) um meldepflichtige Personen, die in anderen Teilnehmerstaaten steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre heimische Steuerbehörde. Letztere übermitteln dann die Informationen an die Steuerbehörden der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und möglicherweise der sie beherrschenden Person(en).

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die folgenden:

- Nachname, Vorname, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registerstand oder -wert,
- erwirtschaftete Kapitalerträge, einschließlich Verkaufserlöse.

9.5 Länderspezifische steuerliche Erwägungen

Interessierten Parteien und Anteilhabern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften zu informieren, die für die Besteuerung des Fondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den

Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen im Land ihres Wohnsitzes gelten, sowie den Rat externer Dritter, insbesondere eines Steuerberaters, einzuholen.

9.6 „Taxe d’abonnement“ (Zeichnungssteuer)

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg nur einer *taxe d’abonnement* von zurzeit maximal 0,05 % p. a. Eine verringerte *taxe d’abonnement* von 0,01 % p. a. des Nettovermögens, die vierteljährlich berechnet wird und zahlbar ist, kommt zur Anwendung bei (i) Teilfonds oder Klassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 begeben werden, (ii) Teilfonds, deren alleiniger Zweck darin besteht, in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bei Kreditinstituten oder beides zu investieren, (iii) Teilfonds, deren Zweck darin besteht, in Mikrokredite zu investieren.

Ein verringerter Satz von 0,01 % bis 0,04 % p. a. gilt für den Anteil des Nettovermögens, der in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) investiert wird.

Die *taxe d’abonnement* ist vierteljährlich auf der Grundlage des am Quartalsende ausgewiesenen Nettovermögens des Fonds zahlbar. Der geltende Satz der *taxe d’abonnement* für jede Klasse ist im Prospekt angegeben. Eine Befreiung von der *taxe d’abonnement* gilt unter anderem, wenn das Fondsvermögen in andere Luxemburger Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits der *taxe d’abonnement* unterliegen.

10. Interessenkonflikte

10.1 Angehörige der UniCredit Group

Die folgenden Ausführungen benennen bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte, die in Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat, Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und sonstigen Dienstleistern (hierzu zählen auch deren verbundene Unternehmen und jeweilige potenzielle Anleger, Geschäftspartner, Mitglieder, Geschäftsführungsverantwortliche, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Beauftragte

und Vertreter) (jeweils ein "Dienstleister") in Bezug auf alle oder einzelne der Teilfonds (jeweils eine "verbundene Person" und zusammen die "verbundenen Personen") bestehen oder entstehen können.

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

Jede verbundene Person kann unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu einem Teilfonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit der Gesellschaft und dem jeweiligen Teilfonds haben. Die verbundenen Personen können jedoch an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen des Fonds, eines oder mehrerer Teilfonds oder potenzieller Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. Sie können beispielsweise:

- untereinander oder mit dem Fonds jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Fonds oder Anlagen einer verbundenen Person in eine Gesellschaft oder eine Einrichtung gerichtet sind, deren Anlagen Bestandteil des Fondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Fondsvermögens tätigen und mit diesen handeln; und
- im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von dem Fonds teilnehmen.

Vermögenswerte des Fonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer verbundenen Person in Verwahrung gegeben werden. Liquide Mittel des Fonds können in von einer verbundenen Person ausgegebenen Einlagezertifikate oder angebotenen Bankeinlagen

angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine verbundene Person getätigt werden.

Angehörige der UniCredit Group können als Dienstleister auftreten und beispielsweise als Kontrahenten und/oder Emittent der Derivategeschäfte oder -kontrakte (einschließlich Garantievereinbarungen) oder jeder Art von Finanzinstrumenten, die der Fonds eingeht (für die Zwecke dieses Prospekts der „Kontrahent“ oder die „Kontrahenten“) auftreten. In dieser Hinsicht können Angehörige der UniCredit Group im Einklang mit den jeweils geltenden Verträgen als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Garantiegeber, Basiswert-Sponsor, Basiswert-Berechnungsstelle, Basiswert-Allokationsstelle, Market Maker, Emittent von Finanzinstrumenten, in die der Fonds investiert, oder Anlageberater auftreten und gegenüber dem Fonds Leistungen als Unterverwahrer erbringen. Darüber hinaus kann der Kontrahent in vielen Fällen verpflichtet sein, Bewertungen solcher Derivatetransaktionen, Kontrakte oder Finanzinstrumente bereitzustellen. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des Fonds dienen.

- Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Angehörige der UniCredit Group im Zusammenhang mit dem Fonds erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder Angehörige der UniCredit Group verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf die eigenen jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen des Fonds und der Anteilhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Potenzielle Anleger sollten, jeweils unter dem Vorbehalt der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von Angehörigen der UniCredit Group bei der Ausübung der oben genannten Funktionen, Folgendes beachten:

- Angehörige der UniCredit Group ergreifen die Maßnahmen und unternehmen die Schritte, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen zu wahren;
- Angehörige der UniCredit Group sind in diesen Funktionen zur Verfolgung eigener Interessen berechtigt und nicht zur Rücksichtnahme auf

die Interessen von Anteilhabern verpflichtet;

- Die wirtschaftlichen Interessen von Angehörigen der UniCredit Group können im Widerspruch zu denen der Anteilhaber stehen. Angehörige der UniCredit Group sind nicht verpflichtet, gegenüber Anteilhabern solche Interessen offenzulegen oder Gewinne, Gebühren, Provisionen oder sonstige Vergütungen, die sich aus diesen Interessen ergeben, anzugeben oder offenzulegen, und können ihre Geschäftsinteressen und -aktivitäten weiterverfolgen, ohne dies vorher ausdrücklich gegenüber Anteilhabern offenlegen zu müssen.
- Angehörige der UniCredit Group handeln nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen bzw. übernehmen ihnen gegenüber keine Sorgfaltspflichten oder treuhänderischen Pflichten;
- Angehörige der UniCredit Group sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen zu vereinnahmen und sämtliche Rechte, die ihnen gegebenenfalls zustehen, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, auszuüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für Anleger haben kann; und
- Angehörige der UniCredit Group können im Besitz von Informationen sein, die Anlegern möglicherweise nicht zugänglich sind. Angehörige der UniCredit Group sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen.

Unbeschadet des Voranstehenden ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass diese Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass die Angehörigen der UniCredit Group die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzen und diese Funktionen ohne zusätzliche Kosten für den Fonds erfüllen, die entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

10.2 Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre jeweiligen Tochtergesellschaft oder jegliche mit ihnen verbundene Personen (zusammen die "relevanten

Parteien") können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Vertriebsstelle, Treuhänder, Depotbank, Verwahrstelle, Registerstelle, Makler, Verwalter, Anlageberater oder Händler oder anderweitig für andere Anlagefonds tätig werden, deren Ziele jenen des Fonds gleichen oder sich von ihnen unterscheiden können, oder die in den Fonds investieren können. Daher besteht die Möglichkeit, dass sich für diese im Geschäftsablauf unter Umständen potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds ergeben werden. Die betroffenen Parteien haben Richtlinien und Verfahren eingeführt, die geeignet sind, Interessenkonflikte zu verhindern, zu begrenzen oder abzumildern. Darüber hinaus sind diese Richtlinien und Verfahren so gestaltet, dass sie geltendem Recht entsprechen, wenn die Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen, gesetzlich eingeschränkt oder untersagt sind, es sei denn, es liegt eine entsprechende Ausnahme vor. Der Verwaltungsrat und alle relevanten Parteien müssen sich in einem solchen Fall jederzeit ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Fonds bewusst sein und sich bemühen sicherzustellen, dass derartige Konflikte in angemessener Weise gelöst werden.

Überdies können die relevanten Parteien vorbehaltlich der geltenden Gesetze in eigenem Namen oder als Stellvertreter mit dem Fonds handeln, sofern diese Geschäfte so abgewickelt werden, dass sie handelsüblichen, zwischen unabhängigen Partnern verhandelten Bedingungen entsprechen. Jede relevante Partei kann in eigenem Namen oder als Vertreter mit der Gesellschaft handeln, unter der Voraussetzung, dass die geltenden Gesetze und Verordnungen und die Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags, des Managementvertrags, des Verwaltungsvertrags, des Verwahrstellenvertrags und des Register- und Transferstellenvertrags eingehalten werden, soweit anwendbar.

Der Anlageverwalter, seine Tochtergesellschaften oder andere mit dem Anlageverwalter verbundene Personen können direkt oder indirekt in andere Anlagefonds oder Depots, die auch von dem Fonds gekauft oder verkauft werden können, investieren bzw. diese verwalten oder beraten. Weder der Anlageverwalter noch dessen Tochtergesellschaften oder mit dem Anlageverwalter verbundene Personen sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Anlagegelegenheiten der Gesellschaft anzubieten oder

der Gesellschaft Rechenschaft über solche Geschäfte oder die mit diesen Geschäften erzielten Vorteile abzulegen (bzw. diese mit den Fonds zu teilen oder die Gesellschaft darüber zu informieren), sie müssen jedoch solche Gelegenheiten gerecht zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufteilen.

Die Verwahrstelle kann von Zeit zu Zeit als Verwahrstelle anderer offener Investmentgesellschaften agieren. Weitere Informationen über die Regelung in Bezug auf Interessenkonflikte der Verwahrstelle sind im Prospekt im Abschnitt „Die Verwahrstelle“ zusammengefasst. Die Verwahrstelle erstellt von Zeit zu Zeit eine Beschreibung der Interessenkonflikte, die in Bezug auf ihre Pflichten entstehen können. Sofern die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise an eine Unterverwahrstelle überträgt, legt sie von Zeit zu Zeit eine Liste der Interessenkonflikte vor, die durch diese Übertragung entstehen können.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds kann der OGA-Verwalter den Anlageverwalter im Hinblick auf die Bewertung bestimmter Anlagen zu Rate ziehen. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageverwalters bzw. eines Unteranlageverwalters an der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds und dem Anspruch des Anlageverwalters bzw. Unteranlageverwalters auf eine Managementgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird.

Die vorstehende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Aufzählung aller potenziellen Interessenkonflikte darzustellen, die mit der Anlage in dem Fonds verbunden sein können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine wirksame Interessenskonflikttrichtlinie, die auf der Website www.structuredinvest.lu eingesehen werden kann, aufgestellt und umgesetzt und erhält diese aufrecht.

Der Verwaltungsrat wird sich darum bemühen, dass etwaige Interessenkonflikte, von denen er Kenntnis erhält, auf gerechte Weise beigelegt werden.

10.3 Die Verwahrstelle

Die umfassenden Unternehmensrichtlinien und -abläufe der Verwahrstelle sehen vor, dass diese die geltenden Gesetze und Verordnungen einhalten muss.

Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren gelten für Interessenkonflikte, die durch die Erbringung von Dienstleistungen für OGAW auftreten können.

Gemäß den Richtlinien der Verwahrstelle müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, unverzüglich offengelegt, dem oberen Management gemeldet, registriert und gegebenenfalls entschärft und/oder vermieden werden. Falls ein Interessenkonflikt unvermeidlich ist, muss die Verwahrstelle wirkungsvolle organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen und alle angemessenen Schritte unternehmen, damit (i) Interessenkonflikte ordnungsgemäß gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern offengelegt werden und (ii) solche Konflikte angemessen gehandhabt und überwacht werden.

Die Verwahrstelle gewährleistet, dass alle Mitarbeiter Informationen, Schulungen und Beratung zu den Richtlinien und Verfahren für Interessenkonflikte erhalten und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen getrennt werden, um Probleme mit Interessenkonflikten zu verhindern.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten wird vom autorisierten Management der Verwahrstelle beaufsichtigt und überwacht, ebenso die Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagementfunktionen der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle unternimmt alle zumutbaren Schritte zur Identifizierung und Reduzierung potenzieller Interessenkonflikte. Dazu gehört die Umsetzung von Interessenkonflikt-Richtlinien, die angesichts des Umfangs, der Komplexität und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen sind. Dieses Verfahren identifiziert die Umstände, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben können, und beinhaltet die zu befolgenden Verfahren und Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten. Die Verwahrstelle führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

Wenn die Verwahrstelle auch zentrale Verwaltungsdienstleistungen für den Fonds erbringt, sorgt die Verwahrstelle für eine angemessene Trennung ihrer Tätigkeiten als Verwahrstelle und ihrer Verwaltungsdienstleistungen, auch in Bezug auf Eskalationsprozesse und Governance. Darüber hinaus

ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktionell vom Geschäftsbereich Fondsverwaltung getrennt.

Ein potenzielles Risiko für Interessenkonflikte besteht in Situationen, in denen die Korrespondenzstellen neben der Übertragung der Verwahrung eine separate gewerbliche und/oder geschäftliche Beziehung mit der Verwahrstelle eingehen oder haben. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzstelle entstehen. Wenn eine Korrespondenzstelle eine Konzernverbindung mit der Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenzielle Interessenkonflikte, die gegebenenfalls aus dieser Verbindung entstehen, zu identifizieren und alle zumutbaren Schritte zur Reduzierung dieser Interessenkonflikte zu ergreifen.

Die Verwahrstelle erwartet nicht, dass spezifische Interessenkonflikte aufgrund einer Delegation an eine Korrespondenzstelle entstehen. Falls ein derartiger Konflikt entstehen sollte, wird die Verwahrstelle den Verwaltungsrat des Fonds und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds entsprechend informieren.

Soweit andere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle bestehen, wurden diese identifiziert, entschärft und entsprechend den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle geregelt.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle und möglichen Interessenkonflikten sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

10.4 Die Anlageverwalter

Jeder Anlageverwalter, der von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 benannt wird, ist verpflichtet, Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten gemäß dem CSSF-Rundschreiben 18/698 zu etablieren oder hat ein Rahmenwerk für Interessenkonflikte in Übereinstimmung mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen eingeführt.

11. Liquiditätsmanagement- instrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

11.1 Swing-Pricing

Der tatsächliche Preis, den ein Teilfonds beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten erzielt, kann höher oder niedriger sein als der Mittelkurs, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zugrunde gelegt wird. Wenn Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschvorgänge bei einem Teilfonds dazu führen, dass dieser zugrunde liegende Anlagen kaufen und/oder verkaufen muss, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-Brief-Spannen, Handelskosten und ähnliche Aufwendungen, unter anderem Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern, beeinträchtigt werden. Daher kann der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds infolge von Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausch von Anteilen des Teilfonds zu einem Preis, der nicht den tatsächlichen Preis widerspiegelt, der bei den im Namen des Teilfonds durchgeführten Transaktionen mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielt wurde, um die daraus resultierenden Zuflüsse oder Abflüsse zu berücksichtigen, verwässert werden.

Diese Anlageaktivität kann eine als „Verwässerung“ bezeichnete negative Auswirkung auf den Nettoinventarwert je Anteil haben. Um die bestehenden oder verbleibenden Anleger vor den möglichen Auswirkungen einer Verwässerung zu schützen, kann der Teilfonds eine „Swing Pricing“-Methode anwenden, wie nachfolgend ausführlicher beschrieben.

Durch Anwendung der „Swing Pricing“-Methode wird der Nettoinventarwert je Anteil angepasst, um die Gesamtkosten für den Kauf und/oder Verkauf zugrunde liegender Anlagen zu berücksichtigen. Die Preisanpassung wird auf die Kapitalaktivität auf der Ebene eines Teilfonds angewendet und berücksichtigt daher nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Transaktion eines Anlegers.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird um einen bestimmten Prozentsatz angepasst, der vom Fonds von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds festgelegt wird – den sogenannten „Swing-Faktor“. Der Swing-Faktor stellt den geschätzten Geld-Briefkurs-Spread der Vermögenswerte dar, in die der Teilfonds investiert, sowie die geschätzten Steuern, Handelskosten und ähnlichen Aufwendungen, die dem Teilfonds durch den Kauf und/oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen entstehen können. Da einige Aktienmärkte und Länder unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und der Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor für die Nettozeichnungen und Nettorücknahmen eines Teilfonds unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2 %) des Nettoinventarwerts je Anteil nicht übersteigen, sofern in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, die zu einer höheren Volatilität führen, kann diese Höchstgrenze zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber auf bis zu fünf Prozent (5 %) angehoben werden. Die Angemessenheit des Swing-Faktors im Hinblick auf die Marktbedingungen wird regelmäßig (mindestens einmal im Monat) überprüft.

Bis der Grenzwert ausgelöst wird, wird keine Preisanpassung angewendet und die Transaktionskosten werden vom Teilfonds getragen. Dies wird für bestehende Anteilinhaber eine Verwässerung (Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil) zur Folge haben.

Wenn ein teilweises „Swing Pricing“ vorgenommen wird, erfolgt eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil nach oben oder unten, falls die Nettozeichnungen oder -rücknahmen eines Teilfonds einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, den der Fonds von Zeit zu Zeit für den jeweiligen Teilfonds festlegt (der sogenannte „Swing-Schwellenwert“).

Der Swing-Faktor wird die folgenden Auswirkungen auf Zeichnungen oder Rücknahmen haben:

- bei einem Teilfonds, der in Bezug auf einen Bewertungstag Nettozeichnungen aufweist (d. h., der Wert der Zeichnungen übersteigt jenen der Rücknahmen) (über dem Swing-Schwellenwert), wird der Nettoinventarwert je Anteil durch den Swing-Faktor nach oben angepasst; und

- bei einem Teilfonds, der in Bezug auf einen Bewertungstag Nettorücknahmen aufweist (d. h., der Wert der Rücknahmen übersteigt jenen der Zeichnungen) (über dem Swing-Schwellenwert), wird der Nettoinventarwert je Anteil durch den Swing-Faktor nach unten angepasst.

Die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds spiegelt aufgrund der Anwendung von Swing-Pricing gegebenenfalls nicht die tatsächliche Portfolioperformance wider (und kann daher vom Benchmarkindex des Teilfonds abweichen, sofern vorhanden).

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgesellschaft sich dazu entschließen kann, bei Käufen kein Swing-Pricing anzuwenden, wenn sie versucht, Vermögenswerte anzuziehen, damit ein Teilfonds ein bestimmtes Volumen erreichen kann. In diesem Fall zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Handelskosten und sonstigen Kosten aus ihrem eigenen Vermögen, um eine Verwässerung des Anteilswerts zu verhindern.

Im Rahmen des CSSF-Rundschreibens 24/856 wurden Wesentlichkeitsgrenzen in Bezug auf NIW-Fehler festgelegt. In Anbetracht der Tatsache, dass Swing-Pricing Teil der Rechnungslegungsmethode des Fonds in Bezug auf die tägliche NIW-Berechnung ist, würde ein Swing-Fehler einen Fehler bei der Berechnung des NIW darstellen.

11.2 Verwässerungsgebühr

Unter bestimmten Umständen kann der Wert des Anlagevermögens eines Teilfonds durch die beim Handel mit den Anlagen des Teilfonds anfallenden Kosten und durch eine etwaige Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen gemindert werden. Um diese sogenannte „Verwässerung“ und die daraus resultierenden potenziell nachteiligen Auswirkungen für die bestehenden oder verbleibenden Anteilinhaber auszugleichen, ist der Verwaltungsrat befugt, beim Kauf oder Verkauf von Anteilen eine „Verwässerungsgebühr“ zu erheben. Wenn eine Verwässerungsgebühr erhoben wird, wird diese zusätzlich zum Zeichnungspreis bzw. Rücknahmepreis der Anteile (und nicht als Teil davon) in den relevanten Dokumenten ausgewiesen. Die Verwässerungsgebühr wird, sofern sie erhoben wird, an den Fonds gezahlt, wird Teil des Anlagevermögens des betreffenden

Teilfonds und schützt damit den Wert der Beteiligungen der verbleibenden Anteilinhaber. Es ist jedoch nicht möglich, präzise vorherzusagen, ob zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt eine Verwässerung stattfinden wird.

Jede erhobene Verwässerungsgebühr muss für alle Anteilinhaber und potenziellen Anteilinhaber gerecht sein. Eine Verwässerungsgebühr kann insbesondere unter folgenden Bedingungen erhoben werden:

- a) bei einem Teilfonds, der im Verhältnis zu seiner Größe ein hohes Niveau an Nettokäufen (d. h. Käufe abzgl. Rücknahmen) verzeichnet;
- b) bei einem Teilfonds, der im Verhältnis zu seiner Größe ein hohes Niveau an Nettorücknahmen (d. h. Rücknahmen abzgl. Käufe) verzeichnet;
- c) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass die Interessen der bestehenden/verbleibenden Anteilinhaber und potenziellen Anteilinhaber die Erhebung einer Verwässerungsgebühr erfordern.

Die Verwässerungsgebühr für den Teilfonds kann für Transaktionen erhoben werden, die 5 % seines Nettovermögens an einem Bewertungstag ausmachen, und wird unter Bezugnahme auf die Kosten des Handels mit den zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds, einschließlich Handelsspannen, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet.

Die Verwässerungsgebühr darf in keinem Fall 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil übersteigen.

Um Inkonsistenzen bei der Anwendung der Verwässerungsgebühr zu verringern, kann der Verwaltungsrat den Trend des betreffenden Teilfonds zur Expansion oder zur Schrumpfung sowie die Transaktionen mit Anteilen an einem bestimmten Handelstag einbeziehen.

11.3 Gating/Zurückstellung

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anweisungen nicht zu akzeptieren, die darauf beruhen, an einem Bewertungstag mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds zurückzunehmen oder umzutauschen. Unter diesen Umständen kann der Fonds erklären, dass diese Rücknahme- oder Umtauschanträge bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt und zu dem an jenem Bewertungstag gültigen NIW je Anteil

bewertet werden. An dem Bewertungstag werden dann die zurückgestellten Anträge vor den später eingegangenen Anträgen bearbeitet, und zwar in der Reihenfolge, wie die Anträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

11.4 Sonstiges

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse auf eine Frist von höchstens 10 Geschäftstagen zu erweitern, wenn dies erforderlich ist, um im Fall von Behinderungen durch Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an den Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds investiert ist, die Erlöse von Anlagenveräußerungen zurückzuführen oder im Fall außerordentlicher Umstände, wenn die Liquidität des Teilfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Als zusätzliches ergänzendes Liquiditätsmanagementinstrument kann der Fonds beschließen, Rücknahmeanträge durch die Übertragung von Wertpapieren anstelle von Barmitteln an die Anleger, die die Rücknahmen vornehmen, d. h. an institutionelle Anleger, zu erfüllen. Eine Sachrücknahme kann die im Investmentfonds verbleibenden Anleger vor den hohen Liquidationskosten schützen, die andernfalls entstehen könnten.

Schließlich kann der Fonds beschließen, die vorgeschriebene ordentliche Kündigungsfrist, die die Anleger des Fonds bei der Rücknahme ihrer Anlagen einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um den Fondsmanagern mehr Zeit für die Abwicklung von Rücknahmeanträgen bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen zu geben.

12. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Handelsaktivität

Dieser Abschnitt enthält hilfreiche Informationen über mögliche Situationen, die zu einer Aussetzung führen können, über Zeichnungs- und Rücknahmebeschränkungen, die Dauer solcher

Aussetzungen und inwieweit die Anleger darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt, die Berechnung des NIW der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:

- a) während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder den üblichen Schließungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die der Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds ist, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen die Veräußerung von Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, nicht durchführbar ist; oder wenn es nicht möglich ist, Gelder, die für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen benötigt werden, zu normalen Wechselkursen zu transferieren; oder wenn der Wert von Vermögenswerten eines Teilfonds nicht ordnungsgemäß ermittelt werden kann; oder
- c) während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Wertes der Anlagen eines Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Wertpapierbörse benutzt werden; oder
- d) wenn aus irgendeinem Grund die Kurse jeglicher von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden können; oder
- e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- f) infolge eines Beschlusses, den Fonds/einen Teilfonds oder eine Klasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder
- g) im Falle einer Zusammenlegung, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Anteilinhaber für gerechtfertigt hält; oder

- h) falls ein Teilfonds ein Feeder-Fonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des NIW des Master-Fonds oder einer sonstigen Aussetzung oder Zurückstellung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Master-Fonds; oder
- i) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat des Fonds der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Aussetzung der Berechnung des NIW sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen wird den Anteilinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, für die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch ausgesetzt wurden, umgehend mitgeteilt. Diese Anteilinhaber werden ebenfalls umgehend informiert, wenn die Berechnung des NIW je Anteil wieder aufgenommen wird.

Während der Aussetzung werden nicht bearbeitete und eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge ausgesetzt, sofern sie nicht von den Anteilinhabern zurückgezogen werden. Anträge, die nicht zurückgezogen wurden, werden grundsätzlich am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsperiode bearbeitet.

Die Aussetzung der Berechnung des NIW sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs einer Klasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des NIW und den Handel mit anderen Klassen oder anderen Teilfonds.

13. Hauptversammlung der Anteilinhaber und Geschäftsjahr

13.1 Informationen zu dem Zeitpunkt, an dem die Jahreshauptversammlung einberufen wird (Modalitäten der Bekanntmachung und Austragungsort)

Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel am eingetragenen Sitz des Fonds zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und Zeitpunkt

statt, spätestens jedoch sechs (6) Monate nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres des Fonds.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden Mitteilungen zudem im RESA und in einer Luxemburger Zeitung veröffentlicht.

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat die Jahreshauptversammlung außerhalb Luxemburgs abhalten. Sonstige Anteilinhaberversammlungen können nach entsprechender Genehmigung und Ankündigung an anderen Orten und zu anderen Zeiten abgehalten werden. Die schriftlichen Einberufungsmitteilungen zu den Jahreshauptversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und der Uhrzeit der Versammlung sowie der Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Stimmenmehrheit den Inhabern von Namensanteilen spätestens acht (8) Tage vor der Versammlung an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Adresse zugesandt. Beschlüsse, die die Interessen aller Anteilinhaber betreffen, werden in der Regel auf einer Hauptversammlung gefasst und treten in Kraft, wenn sie mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (von anwesenden Anteilinhabern oder durch Bevollmächtigte) angenommen werden.

13.2 Rechte und Pflichten der Anteilinhaber

Die Anteilinhaber werden unter anderem gebeten, die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Dividenden zu genehmigen, wobei sie die Möglichkeit haben, im Rahmen der geltenden Gesetze Änderungen in Bezug auf den Anteil an den Jahresnettogewinnen des Geschäftsjahres sowie den Anteil am Nettovermögen vorzunehmen. In den Jahresabschlüssen des Fonds muss für jede Dividendenzahlung die Höhe der Nettoerträge aus Kapitalanlagen und des Kapitals ausgewiesen werden. Die Genehmigung einer Dividende erfordert die Zustimmung einer Mehrheit (gemäß der Satzung) der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse. Jeder Anteil hat eine Stimme in allen Angelegenheiten, die einer Versammlung der Anteilinhaber vorgelegt werden. Anteilsbruchteile sind nicht mit einem Stimmrecht verbunden. Nominees bestimmen das Abstimmungsverhalten für alle Anteile, für die sie als Eigentümer eingetragen sind. Wenn die Anteile auf

den Namen mehrerer Inhaber eingetragen sind, erfordert die Stimmabgabe für das Konto die einstimmige Zustimmung aller Kontoinhaber, sofern die Kontoinhaber dem Fonds nicht mitgeteilt haben, dass sie einstimmig einen Vertreter für die Abstimmung im Namen des Kontos ermächtigt haben. Informationen über die Zulassung zu Versammlungen und über die Stimmgabe bei Versammlungen entnehmen Sie bitte der entsprechenden Einladung.

14. Zusammenlegung des Fonds oder von Teilfonds

14.1 Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen

Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit eine Zusammenlegung des Fonds oder eines seiner Teilfonds im Sinne des Gesetzes von 2010 beschließen, entweder als aufnehmender oder eingebrachter OGAW oder Teilfonds, gemäß den Bedingungen und Verfahren, die im Gesetz von 2010 festgelegt wurden, einschließlich der folgenden Bestimmungen in Bezug auf Mitteilung und Genehmigung:

14.1.1 Zusammenlegung des Fonds:

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Zusammenlegung des Fonds nur als aufnehmender OGAW mit folgenden Organismen beschließen:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW;

oder

- einem seiner Teilfonds,

und, gegebenenfalls, die Anteile des betreffenden Teilfonds umzubenennen.

Wenn der Fonds der aufnehmende OGAW ist (im Sinne des Gesetzes von 2010) ist, kann nur der Verwaltungsrat über die Zusammenlegung und das Datum des Inkrafttretens entscheiden.

Eine solche Zusammenlegung muss entsprechend den durch das Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf

das Zusammenlegungsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Anteilinhaber.

Wenn der Fonds der aufgenommene OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 ist und somit nicht weiter besteht, muss die Hauptversammlung der Anteilinhaber und nicht der Verwaltungsrat diese Zusammenlegung beschließen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zusammenlegung ohne Anwesenheitsquorum durch einfache Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen festsetzen.

Eine solche Zusammenlegung muss entsprechend den durch das Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenlegungsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Anteilinhaber.

14.1.2 Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds, entweder als aufnehmender oder als aufgenommener Teilfonds, und gegebenenfalls die Umbenennung der Anteile des betreffenden Teilfonds in Anteile des aufnehmenden oder aufgenommenen Teilfonds beschließen.

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Zusammenlegung eines Teilfonds als aufnehmender Teilfonds mit folgenden Organismen beschließen:

- einem Teilfonds eines anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW

oder

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW und gegebenenfalls die Umbenennung der Anteile des betreffenden Teilfonds.

Unter den gleichen Bedingungen und gemäß den gleichen Verfahren wie bei einer Zusammenlegung kann sich der Verwaltungsrat für die Reorganisation eines Teilfonds oder eine Klasse durch Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen entscheiden.

14.2 Von den Anteilinhabern beschlossene Zusammenlegungen

14.2.1 Zusammenlegung des Fonds

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat der Gesellschaft laut oben stehendem Absatz übertragenen Befugnisse kann eine Zusammenlegung des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 entweder als aufnehmender oder aufgenommener OGAW mit:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW;

oder

- einem seiner Teilfonds,

von einer Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden, bei der keine Mindestvoraussetzungen für die Beschlussfähigkeit gelten und die mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen eine solche Zusammenlegung sowie das Datum ihres Inkrafttretens beschließen kann.

Eine solche Zusammenlegung muss entsprechend den durch das Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenlegungsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Anteilinhaber.

14.2.2 Zusammenlegung von Teilfonds

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds kann auch eine Zusammenlegung des betreffenden Teilfonds im Sinne des Gesetzes von 2010, entweder als aufnehmender oder als aufgenommener Fonds, mit einem anderen Teilfonds eines Luxemburger oder ausländischen OGAW beschließen, und zwar durch einen Beschluss, der ohne Anwesenheitsquorum durch einfache Mehrheit der auf der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.

Eine solche Zusammenlegung muss entsprechend den durch das Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenlegungsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Anteilinhaber.

14.3 Rechte der Anteilinhaber und Zurechnung von Kosten

In jedem der oben genannten Fälle der Zusammenlegung sind die Anteilinhaber berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen oder sie, sofern möglich, in Anteile eines anderen Teilfonds umzutauschen, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 verbunden ist. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung werden weder dem eingebrachten noch dem aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds oder ihren Anteilinhabern in Rechnung gestellt.

15. Liquidation des Fonds oder von Teilfonds

15.1 Liquidation des Fonds

Der Fonds kann jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber, wie in der Satzung festgelegt, aufgelöst und liquidiert werden. Diese Versammlung wird vom Verwaltungsrat gemäß luxemburger Recht einberufen.

Sollte der Fonds aufgelöst werden, wird diese Liquidierung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915 durchgeführt. Diese beschreiben das Vorgehen, das den Anteilinhabern die Beteiligung an den Liquidationserlösen ermöglichen soll, und sehen in diesem Zusammenhang eine treuhänderische Hinterlegung bei der Caisse de Consignation in Luxemburg vor, wenn Beträge bei Abschluss der Liquidierung nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden konnten. Beträge, die innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht in Anspruch genommen werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts. Der Nettoliquidationserlös des Fonds wird an die Anteilinhaber jeder Anteilsklasse des Fonds anteilig im

Verhältnis zur Höhe ihrer Anteile an dieser Anteilsklasse ausgeschüttet.

15.2 Liquidation eines Teilfonds

Falls der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund feststellt, dass (i) der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse auf das Mindestniveau gesunken ist oder dieses nicht erreicht hat, damit dieser Teilfonds oder diese Klasse effizient verwaltet und/oder geführt werden kann, oder (ii) Veränderungen im rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine solche Auflösung rechtfertigen würden, oder (iii) eine Produktreorganisation oder ein anderer Grund eine solche Auflösung rechtfertigen würde, (iv) dies im Interesse der Anteilinhaber wäre, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen, der Veräußerungsaufwendungen und der Liquidationskosten), der am Bewertungstag berechnet wird, zu dem dieser Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen und den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse aufzulösen und zu liquidieren.

Die Anteilinhaber werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats zur Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, informiert. In der Mitteilung sind die Gründe für die Schließung und Liquidation und das entsprechende Verfahren dargelegt.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat in den vorstehenden Absätzen eingeräumten Befugnisse kann auch die Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Klasse eine solche Auflösung und Liquidation beschließen und den Fonds veranlassen, die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert je Anteil an dem Bewertungstag, zu dem dieser Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen. Eine solche Hauptversammlung entscheidet durch einen Beschluss ohne Quorumsanforderung, der durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Liquidation des letzten Teilfonds hat die Liquidation

des gesamten Fonds zum gleichen Datum des Inkrafttretens zur Folge.

Die tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen, die Veräußerungsaufwendungen und die Liquidationskosten werden bei der Berechnung des für die Liquidation geltenden Nettoinventarwerts berücksichtigt. Nach der Entscheidung, einen Teilfonds zu liquidieren, entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Handel mit den Anteilen bis zum Datum der Liquidation fortgesetzt werden kann und informiert die Anteilinhaber in der Liquidationsmitteilung. Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse sind berechtigt, weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme zu beantragen, sofern der Verwaltungsrat überzeugt ist, dass die faire Behandlung der Anteilinhaber hierdurch nicht gefährdet wird.

Liquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von den Anteilhabern eingefordert wurden, werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen bei der „Caisse de Consignation“ in Namen der berechtigten Personen hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert werden, verfallen im Einklang mit den Rechtsvorschriften.

16. Benchmarks

16.1 Definition der Verwendung von Benchmarks und Zweck

Die Referenzwert-Verordnung führt einen gemeinsamen Rahmen ein, um die Genauigkeit und Integrität von Indizes, die in der Europäischen Union als Benchmarks verwendet werden, zu gewährleisten und so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die Referenzwert-Verordnung unter anderem vor, dass ein von der EU beaufsichtigtes Unternehmen eine Benchmark oder eine Kombination von Benchmarks in der Europäischen Union verwenden kann, wenn die Benchmark von einem Administrator mit Sitz in der Europäischen Union bereitgestellt wird und in dem von der ESMA geführten öffentlichen Register enthalten ist oder wenn es sich um eine Benchmark handelt, die in

das ESMA-Register aufgenommen wurde. Wie in der Referenzwert-Verordnung näher definiert, verwendet ein Fonds einen Index oder eine Kombination von Indizes (im Folgenden als „Benchmark“ bezeichnet), wenn die Benchmark zur Messung der Wertentwicklung des Teilfonds, zur Rückverfolgung der Rendite des betreffenden Index bzw. der Kombination von Indizes, zur Festlegung der Vermögensallokation eines Portfolios oder zur Berechnung der Performancegebühr verwendet wird.

16.1.1 Verwendung von Benchmarks

Die teilfondsspezifischen Informationen enthalten Einzelheiten über die Verwendung von Benchmarks im Sinne der Referenzwert-Verordnung. Eine Benchmark kann im Prinzip für folgende Zwecke verwendet werden:

- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Vermögensallokation eines Portfolios zu definieren;
- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Wertentwicklung dieser Benchmark nachzubilden;
- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Performancegebühr zu berechnen;

16.1.2 Pläne, die Maßnahmen für den Fall vorsehen, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark schriftliche Pläne erstellt, in denen sie die Maßnahmen festgelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn sich die Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird („Notfallplan“). Ein Exemplar des Notfallplans ist kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

16.1.3 Referenzwert-Verordnung und ESMA-Register

Gemäß der Referenzwert-Verordnung veröffentlicht und führt die ESMA ein öffentliches Register („ESMA-Register“), das die konsolidierte Liste der EU-Administratoren und Drittland-Referenzwerte gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung enthält. Ein Teilfonds kann eine Benchmark in der Europäischen Union verwenden, wenn der EU-Administrator oder die Benchmark im ESMA-Register aufgeführt ist oder

wenn sie gemäß Artikel 2(2) der Referenzwert-Verordnung ausgenommen ist, wie z. B. Benchmarks, die von EU- und Nicht-EU-Zentralbanken bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind bestimmte Drittland-Referenzwerte zulässig, obwohl sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind, sofern sie von einer Übergangsbestimmung gemäß Artikel 51.5 der Referenzwert-Verordnung profitieren.

17. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (insbesondere dem geänderten Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (das „Gesetz von 2004“), der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, geändert durch die CSSF-Verordnung 20-05 vom 14. August 2020, dem CSSF-Rundschreiben 15/609 bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und allen entsprechenden Änderungen oder Ersetzungen) (zusammen die „AML/CFT-Vorschriften“) unterliegen alle Gewerbetreibenden des Finanzsektors bestimmten Verpflichtungen, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, die im Gesetz von 2004 und in den Verordnungen und Rundschreiben der CSSF vorgesehen sind, können eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erfordern. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen und den Listen gezielter Finanzsanktionen umfasst.

Darüber hinaus gelten gemäß Artikel 3-2 des Gesetzes von 2004 und Artikel 2 der CSSF-Verordnung Nr. 12-02, geändert durch die CSSF-Verordnung 20-05, verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden für Vermittler, die im Namen von Anlegern handeln.

Infolge dieser Bestimmungen unterliegt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und gegebenenfalls die Durchführung der detaillierten Überprüfung der Aufsicht und Verantwortung des OGA-Verwalters.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter haben das Recht, alle Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich sind. Falls der potenzielle Anleger die zur Überprüfung erforderlichen Informationen verspätet oder gar nicht zur Verfügung stellt, kann der Verwaltungsrat (oder sein Beauftragter) die Annahme des Antrags ablehnen und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Ebenso können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn alle Registrierungsdaten vorliegen und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche ausgefüllt wurden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, wobei die Zeichnungsgelder oder ggf. der Saldo dieser Gelder ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das bezeichnete Konto des potenziellen Anlegers zurückgezahlt werden, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In einem solchen Fall haften der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Ohne Bereitstellung der ordnungsgemäßen Dokumentation können Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse vom entsprechenden Teilfonds einbehalten werden.

UBO-Register des Fonds

Der Fonds oder ein von ihm Beauftragter wird ferner dem luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer („**RBO**“), das gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen wurde, relevante Informationen über jeden Anteilinhaber, der als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2004 gilt, oder gegebenenfalls dessen wirtschaftliche(n) Eigentümer zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden der Öffentlichkeit durch den Zugang zum RBO zur Verfügung gestellt, wie in den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche vorgeschrieben, und unter den dort festgelegten

Bedingungen. Darüber hinaus erkennt jeder Anteilinhaber an, dass das Versäumnis eines Anteilinhabers bzw. dessen wirtschaftlichen Eigentümer(s), dem Fonds bzw. dessen Beauftragten die entsprechenden Informationen und erforderlichen Begleitunterlagen zur Verfügung zu stellen, damit der Fonds seinen Verpflichtungen, dem RBO diese Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, nachkommen kann, in Luxemburg Geldstrafen nach sich zieht.

18. Weitere Informationen, Mitteilungen und Dokumente für die Anleger

Neben diesem Prospekt stellt der Fonds am Sitz seiner Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage zusätzliche Informationen gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung. Diese zusätzlichen Informationen können weitere Dokumente umfassen, die vom Fonds zur Verfügung gestellt werden, um die Anleger über ihre Anlage in einem Teilfonds zu informieren, unter anderem über die Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden, Mitteilungen an die Anleger, die Vergütungspolitik, Interessenkonflikte und die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte des Fonds, die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sowie gegebenenfalls die Vereinbarungen in Bezug auf Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und der Verwaltung des Fonds.

18.1 Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIP KID), halbjährliche und jährliche Finanzberichte

Der vorliegende Prospekt ist eines der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente, zusammen mit dem obligatorischen Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen und dem Halbjahres- und Jahresfinanzbericht.

Anlegern wird empfohlen, diese Dokumente zu lesen, um sich über die Struktur, die Aktivitäten und die Anlagevorschläge des Fonds und seiner Teilfonds, in die sie investiert sind, zu informieren.

Ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP KID) liegt für jede Klasse vor, in Übereinstimmung mit den relevanten Teilen des Prospekts. Das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen enthält nur die wesentlichen Elemente für die Anlageentscheidungen. Die Art der Informationen ist harmonisiert, um standardisierte und konsistente Informationen in allgemein verständlicher Sprache zu bieten. Ein einziges Dokument für jede Klasse von begrenzter Länge, das die Informationen in einer bestimmten Reihenfolge enthält und zum Verständnis der Art, der Merkmale, der Risiken, der Kosten und der bisherigen Performance des Anlageprodukts beitragen soll.

Die Finanzberichte umfassen u. a. eine Bilanz oder eine Vermögensaufstellung, eine detaillierte Ertrags- und Aufwandsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr (Halbjahr), eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet wurden, einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahres (Halbjahres) sowie Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der geprüfte Jahresbericht ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds verfügbar. Der ungeprüfte Halbjahresbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds verfügbar.

Diese Dokumente über den Fonds oder einen Teilfonds sind auf www.structuredinvest.lu zugänglich oder wie nachstehend im Abschnitt „Informationen und Dokumente“ beschrieben auf Anfrage erhältlich.

18.2 Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen

Detaillierte Informationen zum Beschwerdemanagementverfahren des Fonds können während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg kostenlos angefordert werden.

Anhang 1: Informationen und Dokumente für Anleger

In der folgenden Tabelle sind die Orte und Kanäle aufgeführt, über die offizielle Unterlagen erhältlich sind:

	Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft	Eingetragener Sitz des Fonds	Website- adresse/andere Medienkanäle	Sonstige
Prospekt, Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP KID)	✓	✓	www.structuredinvest.lu	
Satzung, Finanzberichte	✓	✓		RESA
Beschwerdeverfahren	✓	✓		RESA
Verträge zwischen dem Fonds und Dienstleistern	✓	✓		
NIW je Anteil (Zeichnungs-/Rücknahmepreis)	✓	✓	www.structuredinvest.lu	
Bekanntgabe einer Dividendenausschüttung	✓	✓	www.structuredinvest.lu	
Mitteilung über die Aussetzung von NIW, Zeichnungen, Rücknahmen	✓	✓	www.structuredinvest.lu	
Einberufungsmitteilungen für Anteilinhaberversammlungen	✓	✓		RESA
Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber (Verschmelzung, Liquidation, Vorankündigungen von wesentlichen Änderungen, ...)	✓	✓	www.structuredinvest.lu	
Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, Auswahl/Liste der Gegenparteien, Interessenkonfliktrichtlinie, Liste der anderen verwalteten Fonds, Liste der verwendeten Benchmarks und zugehörige Notfallpläne	✓		www.structuredinvest.lu	
Aufgaben der Verwahrstelle, Interessenkonfliktrichtlinie, Unterverwahrstellen-Netzwerk			https://www.caceis.com/who-we-are/compliance/	

Anhang 2: Spezifische Informationen und Dokumente für Anleger in bestimmten Ländern

Weitere Informationen und Dokumente, die Anlegern in bestimmten Ländern zur Verfügung stehen, sind verfügbar unter: <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/legal-distribution-country-information.html>

Anhang 3: Überblick über die Anteilsklassen

Beschreibung der Anteilsklasse

Klasse	Beschreibung
A	Offen für Privatanleger.
A2	Offen für Privatanleger.
B	Offen für Privatanleger
C	Offen für Privatanleger.
C1	Offen für Privatanleger.
C2	Offen für Privatanleger.
M	Offen für Privatanleger.
M2	Offen für Privatanleger.
N	Offen für Privatanleger.
O	Offen für Privatanleger.
T	Offen für Privatanleger.
P	Offen für Privatanleger.
U	Offen für vom Verwaltungsrat des Fonds benannte Privatanleger.
U2	Offen für vom Verwaltungsrat des Fonds benannte Privatanleger.
W	Offen für Privatanleger.
D	Offen für Finanzintermediäre, die keine Zuwendungen annehmen und behalten, einschließlich Intermediäre, die diskretionäre Portfolioverwaltung anbieten.
E	Offen für direkte und indirekte Investitionen von Versicherungsgesellschaften.
I	Offen für institutionelle Anleger Beim Kauf einer dieser Anteilsklassen durch Anleger mit Sitz in Italien (einschließlich Unternehmen mit einer italienischen Muttergesellschaft) ist eine Bestätigung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten erforderlich, wonach die erworbenen Anteile nicht als Basisanlage für ein Produkt dienen, das letztlich an Kleinanleger in Italien vermarktet wird.
S	Offen für institutionelle Anleger Offen für Finanzintermediäre, die keine Zuwendungen annehmen und behalten, einschließlich Intermediäre, die diskretionäre Portfolioverwaltung anbieten.
V	Offen für vom Verwaltungsrat des Fonds benannte institutionelle Anleger.
X	Offen für institutionelle Anleger

Anteilsklassen-Indikatoren

Indikator	Beschreibung
H	Wenn in der Bezeichnung einer Anteilsklasse enthalten, ein Hinweis darauf, dass diese Anteilsklasse abgesichert ist. In Bezug auf diese Anteilsklasse werden Absicherungen eingesetzt, um das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse und der Referenzwährung des Teilfonds zu verringern.
HP	Wenn in der Bezeichnung einer Anteilsklasse enthalten, ein Hinweis darauf, dass diese Anteilsklasse Währungsabsicherung auf Portfolioebene betreibt. In Bezug auf diese Anteilsklasse werden Absicherungen eingesetzt, um das Risiko von Währungsschwankungen zwischen Referenzwerten des Anlageportfolios und der Referenzwährung der Anteilsklasse zu verringern.
(thesaurierend)	Wenn dem Namen kein Hinweis auf Ausschüttung beigelegt ist, bedeutet dies, dass die Anteilsklasse thesaurierend ist.
D	Wenn in der Bezeichnung einer Anteilsklasse enthalten, ein Hinweis darauf, dass es sich bei dieser Anteilsklasse um eine jährlich ausschüttende Ertrags- und Kapitalanteilsklasse handelt.
DQ	Wenn in der Bezeichnung einer Anteilsklasse enthalten, ein Hinweis darauf, dass es sich bei dieser Anteilsklasse um eine vierteljährlich ausschüttende Ertrags- und Kapitalanteilsklasse handelt.
FQD	Wenn im Nennwert der Anteilsklasse enthalten, gibt der Fonds im Voraus eine Zieldividende bekannt, die vierteljährlich gezahlt wird. Eine Zieldividende ist ein Betrag, den der Teilfonds zu zahlen beabsichtigt, jedoch nicht garantiert. Zieldividenden können als ein bestimmter Währungsbetrag oder in Prozent des Nettoinventarwerts angegeben werden. Bitte beachten Sie: Um eine Zieldividende zu erreichen, muss ein Teilfonds möglicherweise einen höheren Betrag als Dividende auszahlen, als er tatsächlich verdient hat, so dass die Anteilinhaber letzten Endes einen Teil ihres Kapitals als Dividende zurück erhalten.
(Währung)	Währungsangabe der Anteilsklasse (ISO-Code). Wenn keine Referenzwährung angegeben ist, gilt die Referenzwährung des Teilfonds.

¹ Anleger, die in Anteile der Klasse B investiert sind, werden in der Regel nach dem dritten Jahrestag ihres Besitzes von Anteilen der Klasse B automatisch in die Klasse C und in die Klasse C2 für den onemarkets Income Opportunities Fund übertragen. Ein Umtausch von Anteilen der Klasse B in andere Anteilsklassen ist vor dem dritten Jahrestag des Besitzes eines Anlegers nicht zulässig.

Parameter der Anteilsklasse für Privatanleger

	A; A2	B	C; C1; C2	M; M2	N	O	P	T	U; U2	W
Anfänglicher NIW (zum Auflegungsdatum)	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00
Zeichnungsgebühr	Bis zu 4 %	Keine	Bis zu 3,5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 3 %	Bis zu 3 %	Bis zu 3 %	Keine	Bis zu 3 %
Rücknahmegebühr	Keine	2,55 % ⁶	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindesteranlagebetrag	EUR 125.000,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 125.000,00	EUR 125.000,00	EUR 1.000.000,00	EUR 100,00	EUR 5.000.000,00
Verwaltungsgebühr	Siehe separate Tabelle weiter unten									
Verwahrstellen-gebühr	Sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nicht anders angegeben, hat die Verwahrstelle Anspruch auf den Erhalt von Gebühren aus den Vermögenswerten des Fonds gemäß der maßgeblichen Vereinbarung zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds sowie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis. Die an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren (ohne etwaige Unterverwahrstellengebühren und Transaktionsgebühren) dürfen 0,065 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.									
Gebühr des OGA-Verwalters	Sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nicht anders angegeben, hat der OGA-Verwalter Anspruch auf den Erhalt von Gebühren aus den Vermögenswerten des Fonds gemäß der maßgeblichen Vereinbarung zwischen dem OGA-Verwalter und der Verwaltungsgesellschaft sowie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis. Die an den OGA-Verwalter zu zahlenden Gebühren werden 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von EUR 1.150,00 für jeden Teilfonds. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.									
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts und reduziert gemäß Abschnitt 9.6. „Taxe d'abonnement“ (Zeichnungssteuer) im allgemeinen Teil des Prospekts.									

² Bei Anteilsklassen, die auf andere Referenzwährungen als Euro lauten, entspricht der anfängliche Nettoinventarwert dem gleichen Betrag (d. h. 100,00) in der anderen anwendbaren Referenzwährung.

³ Für die Teilfonds onemarkets UC Guaranteed Investment I - VIII Fund und onemarkets UC Saving Fund ist die Zeichnungsgebühr auf bis zu 2 % begrenzt.

⁴ Für die Teilfonds onemarkets UC Guaranteed Investment I - VIII Fund und onemarkets UC Saving Fund ist die Zeichnungsgebühr auf bis zu 2 % begrenzt.

⁵ Eine Rücknahmegebühr mit einer jährlichen Reduzierung um 2,00 % (1J); 1,60 % (2J); 1,20 % (3J); 0,8 % (4J); 0,5 % (5J); 0 % (nach 5J) gilt für alle Anteilsklassen für Privatanleger und institutionelle Anleger (außer Klasse B) für die folgenden Teilfonds: onemarkets UC Bond Portfolio I Fund; onemarkets UC Bond Portfolio II Fund. Für die Anteilsklassen B wird eine Rücknahmegebühr gemäß der Gebührentabelle erhoben

⁶ Die Rücknahmegebühr wird über die 3-jährige Haltedauer linear von 2,55 % auf 0 % gesenkt (zum Beispiel: 1,7 % (2,55 % - 0,85 %) im Falle einer Rückzahlung nach 1 Jahr). Ab dem dritten Jahrestag des Besitzes von Anteilen der Anteilsklasse B wird aufgrund ihrer automatischen Umwandlung in Anteile der Anteilsklasse C keine Rücknahmegebühr erhoben. Zusätzlich zur Rücknahmegebühr wird bei der Zeichnung ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 2,55 % zurückgestellt (der auf das Vermögen des Teilfonds erhoben wird), der dann an die Vertriebsstelle ausgezahlt und durch tägliche Abzüge vom jeweiligen NIW der Anteilsklasse auf der Grundlage einer linearen Amortisation kompensiert wird. Nach Ablauf der 3-Jahres-Frist werden die Inhaber von Anteilen der Anteilsklasse B somit eine Gebühr von 2,55 % auf ihren Zeichnungsbetrag entrichtet haben.

⁷ Bei Anteilsklassen, die auf andere Referenzwährungen als Euro lauten, ist der Mindesteranlagebetrag derselbe Betrag (d. h. 125.000,00 für die Anteilsklasse A) in der anderen anwendbaren Referenzwährung. Aufgrund von an die Vertriebsstellen zahlbaren Upfront-Vertriebsgebühren kann der Mindesteranlagebetrag in einigen Ländern reduziert werden.

Parameter der institutionellen Anteilsklasse

	D	E	I	S	X	V
Anfänglicher NIW (zum Auflegungsdatum)	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00
Zeichnungsgebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Bis zu 3,00 % ⁸	Keine
Rücknahmegebühr³	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindesterstanlagebetrag⁹	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	EUR 1.000.000,00	EUR 1.000.000,00	EUR 500.000,00	EUR 5.000.000,00
Verwaltungsgebühr		Siehe separate Tabelle weiter unten				
Verwahrstellengebühr		Sofern für die spezifischen Teilfonds nicht anders angegeben, hat die Verwahrstelle Anspruch auf den Erhalt von Gebühren aus den Vermögenswerten der Gesellschaft gemäß der maßgeblichen Vereinbarung zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft sowie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis. Die an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren (ohne etwaige Unterverwahrstellengebühren und Transaktionsgebühren) dürfen 0,065 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.				
Gebühr des OGA-Verwalters		Sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nicht anders angegeben, hat der OGA-Verwalter Anspruch auf den Erhalt von Gebühren aus den Vermögenswerten des Fonds gemäß der maßgeblichen Vereinbarung zwischen dem OGA-Verwalter und der Verwaltungsgesellschaft sowie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis. Die an den OGA-Verwalter zu zahlenden Gebühren werden 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von EUR 1.150,00 für jeden Teilfonds. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.				
Taxe d'abonnement		0,01 % p. a. des NIW				

Managementgebühr für Anteilsklassen für Privatanleger

	A	A2	B	C	C1	C2	M	M2	N	O	P	T	U	U2	W
onemarkets Income Opportunities Fund		1,60 %	0,90 %		1,75 %	1,75 %		1,50 %		1,50 %	1,35 %	1,35 %		0,35 %	
onemarkets Amundi Flexible Income Fund	1,25 %		0,70 %	1,55 %	1,55 %		1,25 %		1,25 %	1,10 %	1,10 %		0,35 %		
onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	1,70 %		1,15 %	2,00 %	2,00 %		1,70 %		1,70 %	1,55 %	1,55 %		0,35 %		
onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	1,60 %		1,05 %	1,90 %	1,90 %		1,65 %		1,65 %	1,50 %	1,50 %		0,39 %		
onemarkets Fidelity European Heritage Equity Fund	1,80 %		1,15 %	2,00 %	2,00 %		1,65 %		1,65 %	1,50 %	1,50 %		0,35 %		
onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund	1,60 %		1,05 %	1,90 %	1,90 %		1,65 %		1,65 %	1,50 %	1,50 %		0,35 %		
onemarkets BlackRock Global Diversified Balanced Fund	1,60 %		0,90 %	1,75 %	1,75 %		1,50 %		1,50 %	1,35 %	1,35 %		0,40 %		

⁸ Für die Teilfonds onemarkets UC Guaranteed Investment I - VIII Fund und onemarkets UC Saving Fund ist die Zeichnungsgebühr auf bis zu 2 % begrenzt.

⁹ Aufgrund von an die Vertriebsstellen zahlbaren Upfront-Vertriebsgebühren kann der Mindesterstanlagebetrag in einigen Ländern reduziert werden.

[illegible]

[illegible]

Managementgebühr für institutionelle Anteilsklassen

	D	E	I	S	V	X
onemarkets Income Opportunities Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets Amundi Flexible Income Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,44 %	0,60 %	
onemarkets Fidelity European Heritage Equity Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets BlackRock Global Diversified Balanced Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,45 %	0,60 %	
onemarkets BlackRock Low Duration Bond Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,25 %	0,60 %	
onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets PIMCO Global Strategic Bond Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,30 %	0,60 %	
onemarkets PIMCO Global Short Term Bond Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,25 %	0,60 %	
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets J.P. Morgan US Equities Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets J.P. Morgan Emerging Markets Short Term Bond Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,30 %	0,60 %	
onemarkets Allianz Global Equity Future Champions Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets Pictet Global Opportunities Allocation Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets Capital Group US Balanced Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets Rockefeller Global Innovation Equity Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,50 %	0,60 %	
onemarkets VP Global Flexible Bond Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,32 %	0,60 %	
onemarkets VP Flexible Allocation Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,32 %	0,60 %	
onemarkets Global Multibrand Selection Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,26 %	0,60 %	
onemarkets Balanced Eastern Europe Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets UC Bond Portfolio II Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,50 %	0,60 %	
onemarkets UC Bond Portfolio I Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,50 %	0,60 %	
onemarkets Bond HUF Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,50 %	0,60 %	
onemarkets Short Term Bond HUF Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,50 %	0,60 %	
onemarkets Bond CZK Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,50 %	0,60 %	
onemarkets Multi-Asset Value Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets Libra Fund	0,70%	0,60%	0,55%	0,55%	0,60%	
onemarkets UC European Movers Balanced Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,25 %	0,60 %	
onemarkets UC Dynamic Global Allocation Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,25 %	0,60 %	
onemarkets UC Equity Sectors Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,20 %	0,60 %	
onemarkets UC European Equity Stars Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets UC Global Equity Selection Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,25 %	0,60 %	
onemarkets UC US Sector Rotation Strategy Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,30 %	0,60 %	
onemarkets Pictet Thematic Intelligence Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,40 %	0,60 %	
onemarkets Fidelity Longevity & Leisure Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,45 %	0,60 %	
onemarkets Algebris Financial Income Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,45 %	0,60 %	
onemarkets UC Global Multibrand 60 Fund						

onemarkets UC Global Multibrand 90 Fund						
onemarkets UC Guaranteed Investment I Fund						0,30 %
onemarkets UC Guaranteed Investment II Fund						0,30 %
onemarkets UC Guaranteed Investment III Fund						0,30 %
onemarkets UC Guaranteed Investment IV Fund						0,30 %
onemarkets UC Guaranteed Investment V Fund						0,30 %
onemarkets UC Guaranteed Investment VI Fund						0,30 %
onemarkets UC Guaranteed Investment VII Fund						0,30 %
onemarkets UC Guaranteed Investment VIII Fund						0,30 %
onemarkets BlackRock 6 Years Goal Fund						
onemarkets BlackRock 9 Years Goal Fund						
onemarkets BlackRock 12 Years Goal Fund						
onemarkets BlackRock 15 Years Goal Fund						
onemarkets Amundi Bond Plus Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,25 %	0,60 %	
onemarkets UC Saving Fund						0,35 %

Verwaltungsgebühr

onemarkets Income Opportunities Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	Mindestens EUR 80.000 p. a. auf Teilfondsebene zuzüglich zusätzlicher Transaktionskosten ¹⁰
onemarkets Amundi Flexible Income Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Fidelity European Heritage Equity Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets BlackRock Global Diversified Balanced Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets BlackRock Low Duration Bond Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets PIMCO Global Strategic Bond Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets PIMCO Global Short Term Bond Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets J.P. Morgan US Equities Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets J.P. Morgan Emerging Markets Short Term Bond Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Allianz Global Equity Future Champions Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Pictet Global Opportunities Allocation Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Capital Group US Balanced Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Rockefeller Global Innovation Equity Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets VP Global Flexible Bond Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets VP Flexible Allocation Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Global Multibrand Selection Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Balanced Eastern Europe Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Bond Portfolio II Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Bond Portfolio I Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Bond HUF Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Short Term Bond HUF Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Bond CZK Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Multi-Asset Value Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Libra Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC European Movers Balanced Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Dynamic Global Allocation Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Equity Sectors Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC European Equity Stars Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Global Equity Selection Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC US Sector Rotation Strategy Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Pictet Thematic Intelligence Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	

¹⁰

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, vorübergehend ganz oder teilweise auf diesen Mindestbetrag von 80.000 EUR pro Jahr auf Teilfondsebene zuzüglich zusätzlicher Transaktionskosten zu verzichten.

onemarkets Fidelity Longevity & Leisure Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Algebris Financial Income Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Global Multibrand 60 Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Global Multibrand 90 Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Guaranteed Investment I Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Guaranteed Investment II Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Guaranteed Investment III Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Guaranteed Investment IV Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Guaranteed Investment V Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Guaranteed Investment VI Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Guaranteed Investment VII Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Guaranteed Investment VIII Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets BlackRock 6 Years Goal Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets BlackRock 9 Years Goal Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets BlackRock 12 Years Goal Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets BlackRock 15 Years Goal Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets Amundi Bond Plus Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	
onemarkets UC Saving Fund	Bis zu 0,40 % des NIW	

Verfügbare Anteilsklassen

Teilfonds

onemarkets Opportunities	Income Fund	A2 A2D	B	C2 C2D C2-USD C2D-USD	M2 M2D M2H-CZK M2DH-CZK M2-USD M2D-USD M2H-RON M2DH-RON		O OD			U2 U2D	D	E ID	I ID	S		
onemarkets Flexible Income Fund	Amundi	A AD	B	C CD	M MD MH-CZK MDH-CZK MH-RON MDH-RON		O OD			U UD	D	E EFQ D	I ID	S		
onemarkets Climate Focus Fund	Amundi Equity	A	B	C	M MD MH-CZK		O OD			U UD	D D-USD	E	I	S		
onemarkets World Equity Fund	Fidelity Income	A AD	B	C C-HUF CD	M MD MH-CZK		O OD			U UD	D D-USD	E ED	I ID	S		
onemarkets European Equity Fund	Fidelity Heritage	A	B	C	M MH-CZK M-USD		O			U	D	E	I	S		
onemarkets Global Equity Opportunities Fund	BlackRock Dynamic	A	B	C C-USD CD-USD	M MD MH-CZK M-USD		O OD			U UD	D D-USD	E	I	S		
onemarkets Global Balanced Fund	BlackRock Diversified	A AD	B	C CD C-USD CD-USD C-HUF CD-HUF	M MD MH-CZK MDH-CZK M-USD MD-USD MH-RON MDH-RON		O OD			U UD	D	E	I	S		
onemarkets Low Duration Bond Fund	BlackRock	A AD		C CD	M MD MH-CZK MDH-CZK M-HUF MD-HUF		O OD			U UD	D	E	I	S		

onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund	A AD	B	C CD C-HUF CD-HUF	M MD MH-CZK MDH-CZK MH-RON MDH-RON		O OD			U UD	D	E	I	S		
onemarkets PIMCO Global Strategic Bond Fund	A AD	B	C CD	M MD MH-CZK MDH-CZK M-HUF MD-HUF M-USD		O OD			U UD	D D-USD	E	I	S		
onemarkets PIMCO Global Short Term Bond Fund	A AD		C CD	M MD MH-CZK MDH-CZK M-HUF MD-HUF		O OD			U UD	D D-USD	E	I	S		
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund	A	B	C C-USD CD-USD	M MD MH-CZK M-USD MD-USD		O OD			U UD	D	E	I	S		
onemarkets J.P. Morgan US Equities Fund	A	B	C C-HUF C-USD	M MD MH-CZK M-USD		O OD			U UD	D D-USD	E	I	S		
onemarkets J.P. Morgan Emerging Markets Short Term Bond Fund	A AD AHP ADHP	B	C CD C-USD CD-USD CHP CDHP	M MD MHP MDHP MH-CZK MDH-CZK M-USD MD-USD M-HUF MD-HUF		O OD OHP ODHP			U UD UHP UDHP	D	E	I	S		
onemarkets Allianz Global Equity Future Champions Fund	A	B	C C-USD CD-USD	M MD MH-CZK M-USD		O OD			U UD	D D-USD	E	I	S		

onemarkets Conservative Asset Fund	Allianz Multi-	A AD	B	C CD	M MD MH-CZK MDH-CZK MH-RON MDH-RON		O OD			U UD	D	E	I	S		
onemarkets Global Allocation Fund	Pictet Opportunities	A AD	B	C CD	M MD MH-CZK MDH-CZK MH-RON MDH-RON		O OD			U UD	D	E	I	S		
onemarkets Group US Balanced Fund	Capital	A AD	B	C CD C-USD CD-USD	M MD MH-CZK MDH-CZK M-USD MD-USD MH-RON MDH-RON		O OD			U UD	D D-USD	E	I	S		
onemarkets Global Equity Fund	Rockefeller Innovation	A	B	C C-USD	M MH-CZK M-USD		O			U	D D-USD	E	I	S		
onemarkets Flexible Bond Fund	VP Global					N ND		P PD	T TD		D	E	I	S	W WD	
onemarkets Flexible Allocation Fund	VP Flexible					N ND		P PD	T TD		D	E	I	S	W WD	
onemarkets Multibrand Fund	Global Selection	A AD	B	C CD	M MD MH-CZK MDH-CZK MH-RON MDH-RON		O OD			U UD	D	E	I	S		
onemarkets Eastern Europe Fund	Balanced	A AD	B	C CD	M MD MH-CZK MDH-CZK MH-RON MDH-RON		O OD			U UD	D	E	I	S		
onemarkets Portfolio II Fund	UC Bond			C CD	M MD MH-CZK MDH-CZK M-HUF MD-HUF		O OD			U UD	D	E	I	S		

onemarkets UC Bond Portfolio I Fund			C CD	M MD MH-CZK MDH-CZK M-HUF MD-HUF		O OD			U UD	D	E	I	S		
onemarkets Bond HUF Fund				M MD					U UD	D	E	I	S		
onemarkets Short Term Bond HUF Fund				M MD					U UD	D	E	I	S		
onemarkets Bond CZK Fund				M MD					U UD	D	E	I	S		
onemarkets Multi-Asset Value Fund	A AD	B	C CD	M MD		O OD			U UD	D	E	I	S		
onemarkets Libra Fund	A AD	B	C CD	M MD MH-CZK MDH-CZK MH-RON MDH-RON		O OD			U UD	D	E	I	S		
onemarkets UC European Movers Balanced Fund	A AD	B	C CD	M MD MH-CZK MDH-CZK MH-RON MDH-RON		O OD			U UD	D	E	I	S		
onemarkets UC Dynamic Global Allocation Fund		B	C CD C-USD C-HUF	M MD MH-CZK M-USD MD-USD MH-RON		O OD			U UD	D D-USD	E ED	I	S		
onemarkets UC Equity Sectors Fund			C C-USD C-HUF	M MH-CZK M-USD MH-RON		O			U	D D-USD	E	I	S		
onemarkets UC European Equity Stars Fund	A	B	C C-USD	M MH-CZK M-USD		O			U	D D-USD	E	I	S		

onemarkets UC Global Equity Selection Fund			C C-USD C-HUF	M MH-CZK M-USD MH-RON		O			U	D D-USD	E ED	I	S		
onemarkets UC US Sector Rotation Strategy Fund	A	B	C C-USD C-HUF	M MH-CZK M-USD MH-RON		O			U	D D-USD	E	I	S		
onemarkets Pictet Thematic Intelligence Fund	A	B	C C-USD	M MH-CZK M-USD		O			U	D D-USD	E	I	S		
onemarkets Fidelity Longevity & Leisure Fund	A	B	C C-USD	M MH-CZK M-USD		O			U	D D-USD	E	I	S		
onemarkets Algebris Financial Income Fund	A ADQ	B BDQ	C CDQ C-USD C-HUF CDQ- USD CDQ- HUF	M MDQ MH-CZK MH-RON MDQH- RON		O ODQ			U UDQ	D D-USD	E EDQ	I	S		
onemarkets UC Global Multibrand 60 Fund	A AD	B	C CD	M MD MH-CZK MH-RON		O OD			U UD						
onemarkets UC Global Multibrand 90 Fund	A AD	B	C CD	M MD MH-CZK MH-RON		O OD			U UD						
onemarkets UC Guaranteed Investment I Fund	A		C						U						X
onemarkets UC Guaranteed Investment II Fund	A		C						U						X
onemarkets UC Guaranteed Investment III Fund	A		C						U						X

onemarkets UC Guaranteed Investment IV Fund	A		C						U						X
onemarkets UC Guaranteed Investment V Fund	A		C						U						X
onemarkets UC Guaranteed Investment VI Fund	A		C						U						X
onemarkets UC Guaranteed Investment VII Fund	A		C						U						X
onemarkets UC Guaranteed Investment VIII Fund	A		C						U						X
onemarkets BlackRock 6 Years Goal Fund	A	B	C C-USD C-HUF	M MH-CZK M-USD MH-RON		O			U						
onemarkets BlackRock 9 Years Goal Fund	A	B	C C-USD C-HUF	M MH-CZK M-USD MH-RON		O			U						
onemarkets BlackRock 12 Years Goal Fund	A	B	C C-USD C-HUF	M MH-CZK M-USD MH-RON		O			U						
onemarkets BlackRock 15 Years Goal Fund	A	B	C C-USD C-HUF	M MH-CZK M-USD MH-RON		O			U						
onemarkets Amundi Bond Plus Fund	A AD	B	C CD C-USD CD-USD C-HUF	M MD MH-CZK M- USD MD-USD MH-RON		O OD			U UD	D D-USD	E ED	I	S		
onemarkets UC Saving Fund	A		C						U						X

Anhang 4: Sicherheiten und Sicherheitsabschlagsrichtlinie

	Verwendung von OTC- Derivaten und/oder Wertpapier- finan- zierungsge- schäften	Sicherheiten			Sicher- heits- abschlag	Thesaurierung	
onemarkets Income Opportunities Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja	
onemarkets Amundi Flexible Income Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja	
onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja	
onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja	
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund	Nein	n. z.			n. z.	n. z.	
onemarkets J.P. Morgan US Equities Fund	Nein	n. z.			n. z.	n. z.	
onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja	
onemarkets PIMCO Global Strategic Bond Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja	
onemarkets PIMCO Global Short Term Bond Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja	
onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund	Ja	Art	Restlaufzeit	Rating		Ja	
		Barmittel	n. z.	n. z.	n. z.		
		TBILL	0-1 Jahr	n. z.	99 %		
		US Treasury einschl. Strips	0-1 Jahr	BBB-, bbb-/Baa3, (P)Baa3, Baa-mf (min)	99 %		
			1-5 Jahre	BBB-, bbb-/Baa3, (P)Baa3, Baa-mf (min)	97 %		
			5-10 Jahre	A+, a+/A1, (P)A1 bis BBB-, bbb- /Baa3, (P)Baa3, Baa-mf	95 %		
			Mehr als 10 Jahre	BBB-, bbb-/Baa3, (P)Baa3, Baa-mf (min)	90 %		
onemarkets Allianz Global Equity Future Champions Fund	Nein	n. z.			n. z.	n. z.	
onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	n. z.	
onemarkets Pictet Global Opportunities Allocation Fund	Ja	Art	Land	Restlauf- zeit	Rating		Ja
		Sicherheiten					
		Barmittel	n. z.	n. z.	n. z.	99 %	
		Euro- Staats- anl.	Deutsch- land	0-1 Jahr	BBB-, bbb- /Baa3, (P)Baa3, Baa-mf (min)	97 %	
			Frankreich				
	Italien						
	Spanien						
	Belgien						

	Verwendung von OTC- Derivaten und/oder Wertpapier- finan- zierungsge- schäften	Sicherheiten				Sicher- heits- abschlag	Thesaurierung
		Euro- Staats- anl. Deutsch- land Frankreich Italien Spanien Belgien	1-5 Jahre	BBB-, bbb- /Baa3, (P)Baa3, Baa-mf (min)			
		Euro- Staats- anl. Deutsch- land Frankreich Italien Spanien Belgien	5-10 Jahre	BBB-, bbb- /Baa3, (P)Baa3, Baa-mf (min)	95 %		
		Euro- Staats- anl. Deutsch- land Frankreich Italien Spanien Belgien	Mehr als 10 Jahre	BBB-, bbb- /Baa3, (P)Baa3, Baa-mf (min)	90 %		
onemarkets VP Global Flexible Bond Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel				n. z.	Ja
onemarkets VP Flexible Allocation Fund	ja	Ausschließlich Barmittel				n. z.	ja
onemarkets Global Multibrand Selection Fund	ja	Ausschließlich Barmittel				N	ja
onemarkets Balanced Eastern Europe Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel				n. z.	Ja
onemarkets Multi-Asset Value Fund	Ja	Art	Restlaufzeit	Rating			Ja
		Barmittel	n. z.	n. z.	n. z.		
		Barmittel- äquivalente	0-3 M.	Min (BBB)	0 bis 2 %		
		OECD- Staatsanl. oder von OECD- Staaten garantiert	0-10 Jahre	Min (BBB)	0 bis 5 %		
		Sonstige liquide Anleihen	0-10 Jahre	Min (BBB)	5 bis 20 %		
onemarkets Short Term Bond HUF Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating			Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %		
		Staatliche Schuldver- schrei- bungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %		
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %		
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %		
onemarkets Bond CZK Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating			Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %		
			1 Jahr	Investment Grade	1-9 %		

	Verwendung von OTC- Derivaten und/oder Wertpapier- finan- zierungsge- schäften	Sicherheiten			Sicher- heits- abschlag	Thesaurierung
		Staatliche Schuldver- schrei- bungen und Geldmarkt- instrumente	1-5 Jahre Mehr als 5 Jahre	Investment Grade Investment Grade	3-12 % 6-14 %	
onemarkets Bond HUF Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schrei- bungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahr	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets UC Bond Portfolio I Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schrei- bungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets UC Bond Portfolio II Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schrei- bungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets Libra Fund	Nein	n. z.	n. z.	n. z.		
onemarkets UC European Movers Balanced Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schreibungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets BlackRock Low Duration Bond Fund	Ja	Barmittel			0 %	Ja
		Restlaufzeit Staatsanleihe: 0<x<= 1			1 %	
		Restlaufzeit Staatsanleihe: 1<x<=5			3 %	
		Restlaufzeit Staatsanleihe: 5<x<=10			4 %	
		Restlaufzeit Staatsanleihe: 10<x<=30			8 %	
		Restlaufzeit Staatsanleihe: 30<x<=50			9 %	
onemarkets BlackRock Global Diversified Balanced Fund	Ja	Barmittel			0 %	Ja
		Restlaufzeit Staatsanleihe: 0<x<= 1			1 %	
		Restlaufzeit Staatsanleihe: 1<x<=5			3 %	

	Verwendung von OTC- Derivaten und/oder Wertpapier- finan- zierungsge- schäften	Sicherheiten			Sicher- heits- abschlag	Thesaurierung
		Restlaufzeit Staatsanleihe: $5 < x \leq 10$			4 %	
		Restlaufzeit Staatsanleihe: $10 < x \leq 30$			8 %	
		Restlaufzeit Staatsanleihe: $30 < x \leq 50$			9 %	
onemarkets J.P. Morgan Emerging Markets Short Term Bond Fund	Ja	Barmittel			n. z.	Ja
onemarkets Fidelity European Heritage Equity Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja
onemarkets Rockefeller Global Innovation Equity Fund	Nein	n. z.	n. z.	n. z.		
onemarkets Capital Group US Balanced Fund	Ja	Barmittel und US-Treasuries			n. z.	Nein
onemarkets UC Dynamic Global Allocation Fund	Nein	n. z.			n. z.	n. z.
onemarkets UC Equity Sectors Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schreibungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets UC European Equity Stars Fund	Nein	n. z.			n. z.	n. z.
onemarkets UC Global Equity Selection Fund	Nein	n. z.			n. z.	n. z.
onemarkets UC US Sector Rotation Strategy Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schreibungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets Pictet Thematic Intelligence Fund	Nein	n. z.			n. z.	n. z.
onemarkets Fidelity Longevity & Leisure Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja
onemarkets Algebris Financial Income Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Nein
onemarkets UC Global Multibrand 60 Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja
onemarkets UC Global Multibrand 90 Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja
onemarkets UC Guaranteed Investment I Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schreibungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets UC Guaranteed Investment II Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	

	Verwendung von OTC- Derivaten und/oder Wertpapier- finan- zierungsge- schäften		Sicherheiten		Sicher- heits- abschlag	Thesaurierung
		Staatliche Schuldver- schreibungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets UC Guaranteed Investment III Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schreibungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets UC Guaranteed Investment IV Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schreibungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets UC Guaranteed Investment V Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schreibungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets UC Guaranteed Investment VI Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schreibungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets UC Guaranteed Investment VII Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schreibungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	

	Verwendung von OTC- Derivaten und/oder Wertpapier- finan- zierungsge- schäften	Sicherheiten			Sicher- heits- abschlag	Thesaurierung
onemarkets UC Guaranteed Investment VIII Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schreibungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	
onemarkets BlackRock 6 Years Goal Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Nein
onemarkets BlackRock 9 Years Goal Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Nein
onemarkets BlackRock 12 Years Goal Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Nein
onemarkets BlackRock 15 Years Goal Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Nein
onemarkets Amundi Bond Plus Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja
onemarkets UC Saving Fund	Ja	Art	Fälligkeit	Rating		Nein
		Barmittel	n. z.	n. z.	0 %	
		Staatliche Schuldver- schreibungen und Geldmarkt- instrumente	1 Jahr	Investment Grade	1-9 %	
			1-5 Jahre	Investment Grade	3-12 %	
			Mehr als 5 Jahre	Investment Grade	6-14 %	

[illegible]

Teilfonds			onemarkets Allianz Global Equity Future Champions Fund	onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund	onemarkets Pictet Global Opportunities Allocation Fund	onemarkets VP Global Flexible Bond Fund	onemarkets VP Flexible Allocation Fund	onemarkets Global Multibrand Selection Fund	onemarkets Balanced Eastern Europe Fund	onemarkets Multi-Asset Value Fund
Anlageklassen-spezifische Risiken		Aktien	x	x	x	x	x	x	x	x
		Anleihen und andere Schuldinstrumente		x	x	x	x	x	x	x
		Rohstoffe					x			x
		Immobilienbezogen	x	x			x			x
		Multi-Asset		x	x	x	x	x	x	x
Anlageschwerpunkt/ Stilbezogene Risiken		Aktien-/ Emittentenkonzentration	x	x	x		x			x
		Länderkonzentration	x	x	x		x		x	x
		Sektorkonzentration/ Themenschwerpunkt	x		x		x	x		x
		Small- und Mid-Cap- Titel	x	x	x		x	x	x	x
		Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade/ohne Rating und hochrentierliche Schuldinstrumente		x	x	x	x	x	x	x
		Schwellenmärkte	x	x	x	x	x	x	x	x
		Risiko der Eurozone		x	x	x	x	x	x	x
		Benchmark- und Teilfonds- Performance								
		Nachhaltigkeitsrisiken	x	x	x	x	x	x	x	x
Risiken in Bezug auf spezifische Instrumente	In Bezug auf China	Allgemein		x	x	x	x	x		x
		Risiken in Bezug auf Investmentfonds	x	x	x	x	x	x	x	x
		Festver- zinsliche Anlagen		x		x	x	x	x	x
		Wandelanleihen, Hybridanleihen, CoCo-Bonds und andere Instrumente mit Verlustübernahme- merkmalen		x		x	x	x	x	x
		Besicherte und/oder verbriefte Schuldtitel		x		x	x	x		x
		Aktienanleihen/kredit bezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes)	x							
		Risiko in Verbindung mit vorzeitiger Tilgung und Verlängerung		x		x	x			
		Risiko notleidender und ausgefallener Schuldtitel								x
Derivate -/ Kontrahentenrisiko		Allgemein	x	x	x	x	x	x	x	x
		Short-Positionen	x	x	x				x	x
		Hohe Hebelung								
		Aktive Währung	x	x	x	x	x	x		x
		Spezifische derivative Instrumente	x	x	x	x	x	x		x

[illegible]

Teilfonds			onemarkets Short Term Bond HUF Fund	onemarkets Bond CZK Fund	onemarkets Bond HUF Fund	onemarkets UC Bond Portfolio I Fund	onemarkets UC Bond Portfolio II Fund	onemarkets Libra Fund	onemarkets UC European Movers Balanced Fund	onemarkets BlackRock Low Duration Bond Fund	onemarkets BlackRock Global Diversified Balanced Fund
	Aktive Währung									x	x
	Spezifische derivative Instrumente							x	x	x	x

Teilfonds			onemarkets J.P. Morgan Emerging Markets Short Term Bond Fund	onemarkets Fidelity European Heritage Equity Fund	onemarkets Rockefeller Global Innovation Equity Fund	onemarkets Capital Group US Balanced Fund	onemarkets UC Dynamic Global Allocation Fund	onemarkets UC Equity Sectors Fund	onemarkets UC European Equity Stars Fund
Anlageklassen-spezifische Risiken		Aktien		x	x	x	x	x	x
		Anleihen und andere Schuldinstrumente	x			x	x	x	
		Rohstoffe					x		
		Immobilienbezogen	x	x	x	x	x		
		Multi-Asset				x	x		
Anlageschwerpunkt/ Stilbezogene Risiken		Aktien-/ Emittenten- konzentration					x		x
		Länder- konzentration		x		x	x	x	x
		Sektorkonzen- tration/Themen- schwerpunkt		x	x		x	x	
		Small- und Mid- Cap-Titel		x			x	x	x
		Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade/ohne Rating und hochrentierliche Schuldinstrumente	x		x	x	x		
		Schwellenmärkte	x	x	x	x	x	x	
		Risiko der Eurozone		x	x		x	x	x
		Benchmark- und Teilfonds- Performance	x		x				
		Nachhaltigkeits- risiken		x	x		x	x	x
Risiken in Bezug auf spezifische Instrumente	In Bezug auf China	Allgemein	x		x	x	x	x	
		Risiken in Bezug auf Investmentfonds	x	x	x	x	x	x	
	Festverzins- liche Anlagen	Wandelanleihen, Hybridanleihen, CoCo-Bonds und andere Instrumente mit Verlustüber- nahmemerkmale	x				x		
		Besicherte und/oder verbriefte Schuldtitle	x			x	x		
		Aktienanleihen/ kreditbezogene Schuldtitle (Credit Linked Notes)					x		
		Risiko in Verbindung mit vorzeitiger Tilgung und Verlängerung							
		Risiko notleidender und ausgefallener Schuldtitle	x						
Derivate - / Kontrahentenrisiko		Allgemein	x	x	x	x	x	x	x
		Short-Positionen					x		
		Hohe Hebelung							
		Aktive Währung			x			x	
		Spezifische derivative Instrumente	x	x	x		x	x	

Teilfonds			onemarkets UC Global Equity Selection Fund	onemarkets UC US Sector Rotation Strategy Fund	onemarkets Pictet Thematic Intelligence Fund	onemarkets Fidelity Longevity & Leisure Fund	onemarkets Algebris Financial Income Fund	onemarkets UC Global Multibrand 60 Fund	onemarkets UC Global Multibrand 90 Fund	onemarkets UC Guaranteed Investment I Fund
Anlageklassen-spezifische Risiken		Aktien	x	x	x	x	x	x	x	x
		Anleihen und andere Schuldinstrumente	x				x	x	x	x
		Rohstoffe	x							
		Immobilienbezogen	x			x	x			
		Multi-Asset					x	x	x	x
Anlageschwerpunkt/ Stilbezogene Risiken		Aktien-/Emittenten-konzentration			x	x	x			
		Länderkonzentration	x	x	x	x	x			
		Sektorkonzentration/ Themenschwerpunkt	x	x	x	x	x	x	x	
		Small- und Mid-Cap-Titel	x		x	x		x	x	
		Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade/ohne Rating und hochrentierliche Schuldinstrumente	x				x	x	x	
		Schwellenmärkte	x		x	x	x	x	x	
		Risiko der Eurozone	x		x		x	x	x	
		Benchmark- und Teilfonds-Performance		x		x				
		Nachhaltigkeitsrisiken	x	x	x	x	x	x	x	
Risiken in Bezug auf spezifische Instrumente	In Bezug auf China	Allgemein	x				x			
		Risiken in Bezug auf Investmentfonds	x		x	x	x	x	x	x
	Festverzinsliche Anlagen	Wandelanleihen, Hybridanleihen, CoCo-Bonds und andere Instrumente mit Verlustübernahmefunktionen	x				x	x	x	
		Besicherte und/oder verbriefte Schuldtitel	x					x	x	
		Aktienanleihen/kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes)	x							x
		Risiko in Verbindung mit vorzeitiger Tilgung und Verlängerung					x			
		Risiko notleidender und ausgefallener Schuldtitel				x				
Derivate - / Kontrahentenrisiko		Allgemein	x	x		x	x	x	x	x
		Short-Positionen	x				x			x
		Hohe Hebelung								
		Aktive Währung		x				x	x	
		Spezifische derivative Instrumente	x	x			x	x	x	x

Teilfonds			onemarkets UC Guaranteed Investment II Fund	onemarkets UC Guaranteed Investment III Fund	onemarkets UC Guaranteed Investment IV Fund	onemarkets UC Guaranteed Investment V Fund	onemarkets UC Guaranteed Investment VI Fund	onemarkets UC Guaranteed Investment VII Fund	onemarkets UC Guaranteed Investment VIII Fund
Anlageklassen-spezifische Risiken		Aktien	x	x	x	x	x	x	x
		Anleihen und andere Schuldinstrumente	x	x	x	x	x	x	x
		Rohstoffe							
		Immobilienbezogen							
		Multi-Asset	x	x	x	x	x	x	x
Anlageschwerpunkt/ Stilbezogene Risiken		Aktien-/ Emittentenkonzentration							
		Länderkonzentration							
		Sektorkonzentration/ Themenschwerpunkt							
		Small- und Mid-Cap-Titel							
		Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade/ohne Rating und hochrentierliche Schuldinstrumente							
		Schwellenmärkte							
		Risiko der Eurozone							
		Benchmark- und Teilfonds-Performance							
		Nachhaltigkeitsrisiken							
Risiken in Bezug auf spezifische Instrumente	In Bezug auf China	Allgemein							
		Risiken in Bezug auf Investmentfonds	x	x	x	x	x	x	x
	Festverzinsliche Anlagen	Wandelanleihen, Hybridanleihen, CoCo-Bonds und andere Instrumente mit Verlustübernahmefunktionen							
		Besicherte und/oder verbriefte Schuldtitel							
		Aktienanleihen/kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes)	x	x	x	x	x	x	x
		Risiko in Verbindung mit vorzeitiger Tilgung und Verlängerung							
		Risiko notleidender und ausgefallener Schuldtitel							
Derivate - / Kontrahentenrisiko		Allgemein	x	x	x	x	x	x	x
		Short-Positionen	x	x	x	x	x	x	x
		Hohe Hebelung							
		Aktive Währung							
		Spezifische derivative Instrumente	x	x	x	x	x	x	x

Teilfonds			onemarkets BlackRock 6 Years Goal Fund	onemarkets BlackRock 9 Years Goal Fund	onemarkets BlackRock 12 Years Goal Fund	onemarkets BlackRock 15 Years Goal Fund	onemarkets Amundi Bond Plus Fund	onemarkets UC Saving Fund
Anlageklassen-spezifische Risiken	Aktien		x	x	x	x	x	x
	Anleihen und andere Schuldinstrumente		x	x	x	x	x	x
	Rohstoffe						x	
	Immobilienbezogen						x	
	Multi-Asset						x	x
Anlageschwerpunkt/ Stilbezogene Risiken	Aktien-/Emittentenkonzentration						x	
	Länderkonzentration		x	x	x	x	x	
	Sektorkonzentration/ Themenschwerpunkt						x	
	Small- und Mid-Cap-Titel						x	
	Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade/ohne Rating und hochrentierliche Schuldinstrumente		x	x	x	x	x	
	Schwellenmärkte						x	
	Risiko der Eurozone		x	x	x	x	x	
	Benchmark- und Teilfonds- Performance		x	x	x	x	x	
	Nachhaltigkeitsrisiken		x	x	x	x	x	x
Risiken in Bezug auf spezifische Instru- mente	In Bezug auf China	Allgemein				x		
		Risiken in Bezug auf Investmentfonds	x	x	x	x		x
	Festver- zinsliche Anlagen	Wandelanleihen, Hybridanleihen, CoCo-Bonds und andere Instrumente mit Verlustübernahmemerkmalen				x		
		Besicherte und/oder verbrieft Schuldtitel				x		x
		Aktienanleihen/kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes)				x		x
		Risiko in Verbindung mit vorzeitiger Tilgung und Verlängerung				x		
		Risiko notleidender und ausgefallener Schuldtitel	x	x	x	x		
Derivate - / Kontrahentenrisiko		Allgemein	x	x	x	x	x	x
		Short-Positionen					x	x
		Hohe Hebelung					x	
		Aktive Währung					x	
		Spezifische derivative Instrumente	x	x	x	x	x	x

Anhang 6: SFDR-Klassifizierung

Teilfonds

SFDR-Klassifizierung

	Artikel 6	Artikel 8	Artikel 9
onemarkets Income Opportunities Fund	x		
onemarkets Amundi Flexible Income Fund		x	
onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund		x	
onemarkets Fidelity World Equity Income Fund		x	
onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund		x	
onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund		x	
onemarkets PIMCO Global Strategic Bond Fund	x		
onemarkets PIMCO Global Short Term Bond Fund	x		
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund		x	
onemarkets J.P. Morgan US Equities Fund		x	
onemarkets Allianz Global Equity Future Champions Fund		x	
onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund		x	
onemarkets Pictet Global Opportunities Allocation Fund		x	
onemarkets VP Global Flexible Bond Fund		x	
onemarkets VP Flexible Allocation Fund	x		
onemarkets Global Multibrand Selection Fund	x		
onemarkets Balanced Eastern Europe Fund	x		
onemarkets Multi-Asset Value Fund	x		
onemarkets Short Term Bond HUF Fund	x		
onemarkets Bond CZK Fund	x		
onemarkets Bond HUF Fund	x		
onemarkets UC Bond Portfolio I Fund	x		
onemarkets UC Bond Portfolio II Fund	x		
onemarkets Libra Fund		x	
onemarkets UC European Movers Balanced Fund		x	
onemarkets BlackRock Low Duration Bond Fund	x		
onemarkets BlackRock Global Diversified Balanced Fund		x	
onemarkets J.P. Morgan Emerging Markets Short Term Bond Fund	x		
onemarkets Fidelity European Heritage Equity Fund		x	
onemarkets Rockefeller Global Innovation Equity Fund		x	
onemarkets Capital Group US Balanced Fund	x		
onemarkets UC Dynamic Global Allocation Fund		x	
onemarkets UC Equity Sectors Fund	x		
onemarkets UC European Equity Stars Fund		x	
onemarkets UC Global Equity Selection Fund		x	
onemarkets UC US Sector Rotation Strategy Fund	x		
onemarkets Pictet Thematic Intelligence Fund		x	
onemarkets Fidelity Longevity & Leisure Fund		x	
onemarkets Algebris Financial Income Fund		x	

Teilfonds

SFDR-Klassifizierung

	Artikel 6	Artikel 8	Artikel 9
onemarkets UC Global Multibrand 60 Fund	x		
onemarkets UC Global Multibrand 90 Fund	x		
onemarkets UC Guaranteed Investment I Fund	x		
onemarkets UC Guaranteed Investment II Fund	x		
onemarkets UC Guaranteed Investment III Fund	x		
onemarkets UC Guaranteed Investment IV Fund	x		
onemarkets UC Guaranteed Investment V Fund	x		
onemarkets UC Guaranteed Investment VI Fund	x		
onemarkets UC Guaranteed Investment VII Fund	x		
onemarkets UC Guaranteed Investment VIII Fund	x		
onemarkets BlackRock 6 Years Goal Fund		x	
onemarkets BlackRock 9 Years Goal Fund		x	
onemarkets BlackRock 12 Years Goal Fund		x	
onemarkets BlackRock 15 Years Goal Fund		x	
onemarkets Amundi Bond Plus Fund		x	
onemarkets UC Saving Fund	x		

TEIL 2: Teilfondsspezifische Informationen

Alle in diesem Kapitel beschriebenen Teilfonds sind Teil des onemarkets Fund, der als Umbrella-Struktur fungiert. Der Fonds soll Anlegern ein breites Spektrum von Teilfonds mit unterschiedlichen Zielen und Strategien anbieten.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Anlageziele der einzelnen Teilfonds und die wichtigsten Wertpapiere, in die der jeweilige Teilfonds investieren darf, sowie andere wesentliche Merkmale beschrieben. Darüber hinaus unterliegen alle Teilfonds der allgemeinen Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt „Anlageziele, -politik und -beschränkungen“ im allgemeinen Teil des vorliegenden Prospekts beschrieben sind.

Der Verwaltungsrat des Fonds trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftstätigkeit des Fonds und seine Anlageaktivitäten, einschließlich der Anlageaktivitäten aller Teilfonds. Der Verwaltungsrat hat die tägliche Verwaltung der Teilfonds an seine Verwaltungsgesellschaft delegiert, die ihrerseits einen Teil ihrer Aufgaben an mehrere Anlageverwalter und andere Dienstleister übertragen hat.

Der Verwaltungsrat behält die Genehmigungs- und Kontrollbefugnis als Aufsicht führende Stelle für die Verwaltungsgesellschaft.

Allgemeine Informationen zu den Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die Sie möglicherweise in Verbindung mit Ihrer Anlage zahlen müssen, finden Sie im Abschnitt Gebühren und Kosten.

1. onemarkets Income Opportunities Fund

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt Erträge und als sekundäres Ziel einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer an (wie im nachstehenden Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ näher erläutert).

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds verfügt über die Flexibilität, in ein breites Spektrum von ertragbringenden Wertpapieren aus aller Welt zu investieren, einschließlich in Schwellenmärkten. Dazu können Aktien, aktiengebundene Instrumente (ADRs und GDRs), Staats- und Unternehmensanleihen, nachrangige Anleihen und Geldmarktinstrumente gehören. Der Teilfonds unterliegt keinen Länder-, Regions- oder Branchen-/Sektorbeschränkungen.

3. Anlagepolitik:

Die Anlagen des Teilfonds in Anleihen können von beliebiger Qualität sein (Investment Grade oder darunter), vorausgesetzt, das durchschnittliche Mindestrating des Teilfonds-Portfolios ist B. Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade investieren. Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anleihen ohne Rating investieren (d. h. Anleihen, bei denen weder die Anleihen selbst noch deren Emittenten über ein Kreditrating verfügen, das von einer dritten Ratingagentur vergeben wurde). Der Auswahlprozess von festverzinslichen Anlagen basiert auf einer Fundamentalanalyse unter Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher und emittentenspezifischer Faktoren (bei der Beurteilung der angemessenen Laufzeit, Kreditqualität und Sektorgewichtung der festverzinslichen Anlagen des Teilfonds berücksichtigt der Anlageverwalter eine Vielzahl von Faktoren, von denen erwartet wird, dass sie die Wirtschaftsaktivität und Zinssätze beeinflussen werden). Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Relative-Value-Analyse und eine Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch und legt die Vorgehensweise (z. B. die herabgestufte Anlage im Portfolio des Teilfonds halten oder aber sie realisieren) im besten Interesse der Anleger fest. Anleihen ohne Rating erhalten ein internes Rating, das vom Anlageverwalter für die Zwecke der Bestimmung des durchschnittlichen Ratings des Portfolios des Teilfonds festgelegt wird.

Der Teilfonds kann folgende Engagements eingehen:

- Aktien und aktiengebundene Instrumente (ADRs und GDRs): bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds;
- Anleihen: bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds, darunter bis zu 20 % in forderungsbesicherte und hypotheckenbezogene Wertpapiere (ABS/MBS) und CLOs und CMOs und bis zu 20 % in Wandelanleihen (darunter CoCo-Bonds);
- Geldmarktinstrumente: bis zu 100 % seines Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in geschlossene REITs investieren. Der Teilfonds investiert nicht direkt in Immobilien.

Schwellenländer (einschließlich Russland, vorbehaltlich der Aufhebung der Sanktionen) können bis zu 30 % des Gesamtvermögens darstellen, darunter bis zu 5 % in chinesischen Anleihen, die auf eine beliebige Währung lauten und (direkt am CIBM oder indirekt über Bond Connect oder an anderen Märkten für chinesische Offshore-Anleger (d. h. in HK notiert und möglicherweise an Märkten wie London oder über Euroclear gehandelt)) in China gehandelt werden.

Der Teilfonds kann in Schuldinstrumente mit Verlustabsorptionsfunktionen („LAPs“, bei denen es sich um Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“) und erstrangige nicht-bevorzugte Schuldtitel handelt) investieren.

Diese Instrumente können bei Eintritt eines oder mehrerer Auslöseereignisse einer bedingten Abschreibung oder einer bedingten Umwandlung in Stammaktien unterliegen. Die erwarteten maximalen Gesamtanlagen des Teilfonds in LAPs (einschließlich CoCo-Bonds) werden weniger als 30 % seines Nettovermögens betragen. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in OGAW und andere OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, öffentlichen oder lokalen Behörden) begeben und/oder garantiert werden und ein Rating unter Investment Grade oder gar kein Rating haben.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens direkt in versicherungsgebundene Wertpapiere, wie Katastrophenanleihen, Pandemieanleihen und Stückaktien, investieren, die außerhalb von Hongkong begeben werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds weder in ILS investiert, die in Hongkong begeben wurden, noch in ihre unverpackten Produkte und Derivate.

Der Teilfonds setzt derivative Finanzinstrumente ein, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert), um verschiedene Risiken zu reduzieren (d. h. Absicherung), für ein effizientes Portfoliomanagement und um ein (Long- oder Short-) Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder anderen Anlagegelegenheiten einzugehen (einschließlich Aktienindex-Futures, Währungs-Futures, Devisentermingeschäfte, Anleihen-Futures/Treasury-Futures, CDX, börsengehandelte Aktienindexoptionen, außerbörslich gehandelte Aktienindexoptionen, börsengehandelte Aktienoptionen auf ein Wertpapier, OTC-Aktienoptionen auf ein Wertpapier, Volatilitäts-Futures und Volatilitätsoptionen). Die vom Teilfonds eingegangenen aktiven Long- und Short-Positionen in derivativen Finanzinstrumenten („DFI“) korrelieren möglicherweise nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapierpositionen (z. B. Aktien, Anleihen usw.). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch den Teilfonds nicht dazu führt, dass der Teilfonds insgesamt eine Netto-Short-Position einnimmt.

Das Nettoengagement des Teilfonds in Derivaten kann bis zu 50 % seines Nettovermögens betragen.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in ausgefallenen oder notleidenden Wertpapieren halten.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken kann der Teilfonds zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zur Bewältigung ungünstiger Marktbedingungen in Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds investieren.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die vorübergehend genutzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	nur vorübergehend	10 %	0 %

Total Return Swap-Transaktionen werden insbesondere eingesetzt, um ein Engagement in Vermögenswerten zu erreichen und gleichzeitig die Kosten zu begrenzen, die Risiken zu verringern, kombinierte Anlagen anzubieten und/oder den rechtzeitigen Zugang zum Markt zu erleichtern. Total Return Swaps können beispielsweise eingesetzt werden, um ein Engagement aufzubauen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu erwerben.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird schwanken, hauptsächlich aufgrund des Umfangs der direktionalen Anlagegelegenheiten auf dem Markt. Der Anteil der TRS kann bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Vergleich zum erwarteten Durchschnitt steigen, wenn das direktionale Engagement des Portfolios gering ist sowie ein zusätzliches TRS-Engagement zur Umsetzung relativer Strategien (geografisch oder sektoriell) erforderlich ist, um das Alpha der Strategie zu erhöhen.

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter:

Victory Capital Management wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Victory Capital Management
60 State Street
Boston, MA 02109-1820
USA

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhebliche Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um hohe potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 100 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine gelegenheitsorientierte Anlagestrategie. Der Schwerpunkt liegt auf der Maximierung der potenziellen Rendite für die Anleger und nicht auf einer Minimierung der Risiken. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für stärker risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

2. onemarkets Amundi Flexible Income Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, in erster Linie Erträge zu erwirtschaften und in zweiter Linie den Wert der Anlage des Anlegers während der empfohlenen Haltedauer zu steigern (wie im nachstehenden Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ näher erläutert).

2. Anlagestrategie:

Der Anlageverwalter verwendet seine eigene globale Wirtschaftsanalyse, um die attraktivsten Anlagekategorien und geografischen Regionen zu bestimmen, und identifiziert dann anhand der Analyse einzelner Emittenten einzelne Wertpapiere, die den besten potenziellen Gewinn im Verhältnis zum jeweiligen Risiko bieten. Der Anlageverwalter sucht nach Anlagemöglichkeiten, die überdurchschnittliche Erträge bieten. Der Anlageverwalter verfolgt eine flexible Vermögensallokationsstrategie.

Darüber hinaus bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch Anwendung des Rahmenwerks und der Bewertungsmethodik für die ESG-Analyse des Anlageverwalters, die aus einem kombinierten Ansatz von Ausschluss, ESG-Integration und Mitwirkung besteht.

Das Rahmenwerk zur ESG-Analyse durch den Anlageverwalter wurde für die Bewertung des Verhaltens von Unternehmen in drei Bereichen entwickelt: Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) (ESG). Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Risiken und -Chancen von Unternehmen einschließlich der Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken sowie die Berücksichtigung derartiger Herausforderungen durch die Unternehmen in allen ihren Geschäftsfeldern. Emittenten börsennotierter Wertpapiere werden durch den Anlageverwalter unabhängig von der Art des Instruments, Aktien oder Anleihen, bewertet.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7(1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 2a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in ein breites Spektrum von Wertpapieren aus aller Welt, einschließlich Schwellenmärkten (z. B. chinesische H-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm).

Hierzu können Aktien (bis zu 50 % des Teilfonds-Nettovermögens), Staats- und Unternehmensanleihen sowie Geldmarktinstrumente zählen. Die Anlagen des Teilfonds in Anleihen können von beliebiger Qualität sein (Investment Grade oder darunter). Anlagen in Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade werden 60 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, während Anlagen in Anleihen ohne Rating nur einen sehr begrenzten Anteil am Portfolio des Teilfonds ausmachen werden (maximal 5 % des Nettovermögens des Teilfonds). Der Auswahlprozess für Anleihen basiert auf Fundamentaldatenanalysen. Im Falle einer Herabstufung

führt der Anlageverwalter eine Analyse der Emittenten-Fundamentaldaten und eine Anleihenbewertung durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds *gegenüber* deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen als den Euro lauten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % in Anlagen halten, deren Wert an die Preise von „Sachwerten“, unter anderem Immobilien, Infrastruktur oder Rohstoffe, gekoppelt sind. Diese Anlagen erfolgen über für OGAW zugelassene Anlagen wie geschlossene REITs, Indizes und OGAW-Fonds, die in Rohstoffen engagiert sind, aber auch börsennotierte Aktien von Unternehmen, deren Geschäfte ein Engagement in solchen „Sachwerten“ aufweisen.

Der Teilfonds kann in folgende Anlagen investieren (bis zu 10 % seines Nettovermögens in jede dieser drei Kategorien):

- Wandelanleihen und CoCo-Bonds;
- Depository Receipts (American Depository Receipts (ADRs), die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (einschließlich der jeweiligen Basiswerte); und
- sonstige OGAW und OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert), sowie Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels einsetzen. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Der Einsatz von Finanzderivaten (z. B. Futures, Optionen und Swaps) sowie der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Mindestens 75 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden zur Realisierung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, soweit sie Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ausschluss von Emittenten beinhalten, die in der Ausschlussliste der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik aufgeführt sind (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt "Nachhaltige Anlage" des Prospekts und der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu halten, der zu den voranstehend genannten 75 % zählt.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds ist bestrebt, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erreichen, der höher ist als derjenige des Anlageuniversums. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Anlageuniversums wird die ESG-Performance bewertet, indem die durchschnittliche Performance eines Wertpapiers mit der Branche des Emittenten des Wertpapiers in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung verglichen wird. Bei der Auswahl von Wertpapieren durch die Anwendung der ESG-Ratingmethodik von Amundi (wie nachstehend beschrieben) werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren je nach Art des Teilfonds berücksichtigt.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds kann solche Anlagen nur gelegentlich halten. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

ESG-Rating-Ansatz von Amundi

Amundi hat einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi-ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu ermitteln, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die sich aus seinem Tätigkeitsfeld und seiner individuellen Situation ergeben, zu antizipieren und adäquat damit umzugehen. Durch die Verwendung der ESG-Ratings von Amundi berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen.

Amundi wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur verantwortungsvollen Anlagepolitik stehen, z. B. solche, die sich nicht an internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenwerke oder nationale Vorschriften halten.

Amundi hat ein eigenes internes ESG-Ratingverfahren nach dem „Best-in-Class“-Ansatz entwickelt. An das jeweilige Tätigkeitsfeld angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik des jeweiligen Unternehmens zu bewerten. ESG-Rating und -Analyse erfolgen durch das ESG-Analyseteam von Amundi. Die Ergebnisse werden als unabhängiger und ergänzender Input beim Entscheidungsprozess herangezogen, wie nachstehend näher erläutert.

Das Amundi-ESG-Rating basiert auf einer Bewertung nach Punkten, die in eine Skala mit sieben Stufen von A (Universum mit bester Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) übertragen wird. Auf der Amundi-ESG-Bewertungsskala entsprechen die zur Ausschlussliste gehörenden Wertpapiere der Stufe G.

Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche in drei ESG-Kategorien bewertet:

1. **Umweltschutz:** Bewertet wird, wie Emittenten ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen begrenzen, indem sie ihren Energieverbrauch und ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenverknappung bekämpfen und die Biodiversität schützen.

2. **Soziales:** Bewertet wird das Agieren des Emittenten in Bezug auf zwei Aspekte: Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Mitarbeiterbestands und Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.

3. **Unternehmensführung:** Bewertet wird die Fähigkeit des Emittenten, die Grundlage für ein effektives Corporate Governance-Rahmenwerk zu schaffen und langfristig Werte zu generieren.

Die beim Amundi-ESG-Rating angewandte Methodik umfasst 37 Kriterien, die entweder allgemein (d. h. für alle Unternehmen unabhängig von ihrem Tätigkeitsfeld) oder sektorspezifisch definiert (je nach Branche gewichtet) sind und abhängig von ihrer Relevanz für die Reputation, die betriebliche Effizienz und die vom jeweiligen Emittenten einzuhaltenden Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

Das Amundi-ESG-Rating berücksichtigt auch mögliche negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (signifikante Negativauswirkungen von Anlageentscheidungen auf von Amundi definierte Nachhaltigkeitsfaktoren). Hierbei werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Treibhausgasemissionen und Energiebilanz (Kriterien bezüglich Emissionen und Energieverbrauch)
- Biodiversität (Kriterien bezüglich Abfall, Recycling, Biodiversität, Umweltverschmutzung, verantwortungsvolles Waldmanagement)
- Wasser (Wasserkriterien)
- Abfall (Kriterien bezüglich Abfall, Recycling, Biodiversität und Umweltverschmutzung)
- Soziale und arbeitsrechtliche Fragen (Kriterien bezüglich gesellschaftlichem Engagement und Menschenrechten, Beschäftigungspraxis, Struktur der Unternehmensführung, Arbeitsbeziehungen sowie Gesundheit und Sicherheit)
- Menschenrechte (Kriterien bezüglich gesellschaftlichem Engagement und Menschenrechten)
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung (ethische Kriterien)

Die Art und Weise, in der ESG-Analysen integriert werden, beispielsweise auf der Grundlage von ESG-Scores, wird vom Anlageverwalter des jeweiligen Fonds separat bestimmt.

Ausführliche Informationen zur verantwortungsvollen Anlagepolitik und zur Rating-Methode von Amundi sind auf www.amundi.com verfügbar.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungstransaktionen gemäß der SFT-Verordnung, die vorübergehend und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden:

Wertpapier- finanzierungs- geschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchst- betrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	20 %	10 %

Total Return Swap-Transaktionen werden insbesondere eingesetzt, um ein Engagement in Vermögenswerten zu erreichen und gleichzeitig die Kosten zu begrenzen, die Risiken zu verringern, kombinierte Anlagen anzubieten und/oder den rechtzeitigen Zugang zum Markt zu erleichtern. Total Return Swaps können beispielsweise eingesetzt werden, um ein Engagement aufzubauen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu erwerben.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Zum Datum des Prospekts fungiert Amundi Intermediation als Vermittler und ist für die Auswahl der Kontrahenten und die bestmögliche Ausführung verantwortlich. Diese Transaktionen können mit verbundenen Parteien, die zur Credit Agricole Group gehören, wie Crédit Agricole CIB, CACEIS, Credit Agricole S.A. und anderen Unternehmen durchgeführt werden. Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird schwanken, hauptsächlich aufgrund des Umfangs der direktionalen Anlagegelegenheiten auf dem Markt. Der Anteil der TRS kann bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Vergleich zum erwarteten Durchschnitt steigen, wenn das direktionale Engagement des Portfolios gering ist sowie ein zusätzliches TRS-Engagement zur Umsetzung relativer Strategien (geografisch oder sektoriell) erforderlich ist, um das Alpha der Strategie zu erhöhen.

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter:

Amundi Deutschland GmbH wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Amundi Deutschland GmbH
 Arnulfstraße 124-126
 D-80636 München, Deutschland

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um moderate potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 500 % sein wird. In Ausnahmefällen kann die Hebelung diesen Wert übersteigen.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

2a. onemarkets Amundi Flexible Income Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets Amundi Flexible Income Fund

Unternehmenskennung:
529900ANIKKO9ZCAA439

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? [Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine** nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch Anwendung des Rahmenwerks und der Bewertungsmethodik von Amundi für die ESG-Analyse des Anlageverwalters, die aus einem kombinierten Ansatz von Ausschluss, ESG-Integration und Mitwirkung besteht.

Das Rahmenwerk von Amundi für die ESG-Analyse (online verfügbar unter: <https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/Amundi>) wurde für die Bewertung des Verhaltens von Unternehmen in drei Bereichen entwickelt: Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) (ESG). Amundi bewertet die ESG-Risiken und -Chancen von Unternehmen einschließlich der Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken sowie die Berücksichtigung derartiger Herausforderungen durch die Unternehmen in allen ihren Geschäftsfeldern. Emittenten börsennotierter Wertpapiere werden durch Amundi unabhängig von der Art des Instruments, Aktien oder Anleihen, bewertet.

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von diesem Finanzprodukt beworben werden, sind eingebettet in die Kriterien, die für die Durchführung der ESG-Analyse bestimmt wurden.

Diese Kriterien sind für Unternehmen, die börsennotierte Instrumente emittieren, und für staatliche Einheiten unterschiedlich.

Bei Unternehmensemittenten umfasst unser Rahmenwerk für die ESG-Analyse 38 Kriterien, von denen 17 branchenübergreifend sind und für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Wirtschaftsbranche gelten, während 21 Kriterien branchenspezifisch sind. Anhand dieser Kriterien wird bewertet, wie Nachhaltigkeitsthemen den Emittenten sowie die Qualität der Behandlung dieses Aspekts beeinflussen könnten. Außerdem werden die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie auch die Qualität der ergriffenen Gegenmaßnahmen berücksichtigt. Alle Kriterien sind im Front-Office-Portfolio-Verwaltungssystem des Fondsverwalters verfügbar.

Branchenspezifische Kriterien

Umwelt

- Saubere Energie
- Grüne Autos
- Grüne Chemie
- Nachhaltiges Bauwesen
- Verantwortungsvolle Forstverwaltung
- Papier-Recycling
- Grüne Anlagen & Finanzierung
- Grünes Versicherungswesen
- Grüne Wirtschaft
- Verpackung

Soziales

- Bioethik
- Verantwortungsvolles Marketing
- Gesunde Produkte
- Tabakrisiko
- Fahrzeugsicherheit
- Insassensicherheit
- Verantwortungsvolle Medien
- Datenschutz & -vertraulichkeit
- Digitale Kluft
- Zugang zu medizinischer Versorgung
- Finanzielle Einbeziehung

Branchenübergreifende Kriterien

Umwelt	Soziales	Governance
- Emissionen & Energie - Wasserwirtschaft - Artenvielfalt & Verschmutzung - Lieferkette - Umwelt	- Gesundheit & Sicherheit - Arbeitsbedingungen - Arbeitsbeziehungen - Lieferkette - Soziales 2 - Produkt- & Verbraucher-verantwortung - Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfelds & Menschenrechte	- Vorstandsstruktur - Revision & Kontrolle - Vergütung - Aktionärsrechte - Ethik - Steuerverhalten - ESG-Strategie

Das Maß, in dem diese Kriterien die ESG-Bewertung eines Emittenten beeinflussen, ist abhängig von der relativen Wichtigkeit, die ihnen in dem Modell im Vergleich zu den anderen betrachteten Faktoren beigemessen wird. Jeder Emittent erhält eine Bewertung relativ zum Durchschnitt der betreffenden Branche, um innerhalb einer Branche die besten und die schlechtesten Verhaltensweisen zu unterscheiden.

Bei staatlichen Emittenten basiert die Methodik von Amundi auf etwa 50 ESG-Indikatoren. Diese Indikatoren wurden zu acht Gruppen zusammengefasst, die jeweils zu einer der Kategorien Umwelt, Soziales oder verantwortungsvolle Unternehmensführung gehören. Ähnlich wie bei den ESG-Bewertungen von Unternehmen wird auch aus der ESG-Bewertung staatlicher Emittenten ein ESG-Rating von A bis G abgeleitet:

Umwelt	Soziales	Governance
- Klimawandel - Naturkapital	- Menschenrechte - Gesellschaftlicher Zusammenhalt - Humankapital - Grundrechte	- Wirksamkeit des Regierungshandelns - Wirtschaftliches Umfeld

Für die Einhaltung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind das ESG-Rating jedes einzelnen Finanzinstruments entsprechend einer selbst entwickelten Methodik, das daraus resultierende ESG-Rating des Portfolios sowie das ESG-Rating des Referenz- und Anlageuniversums.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Beim ESG-Rating basiert die ESG-Analyse von Amundi für Unternehmen auf dem Prinzip des "Klassenbesten". Jeder Emittent wird mit einer quantitativen Punktzahl bewertet, die relativ zum Durchschnitt der betreffenden Branche skaliert ist und es ermöglicht, die besten und die schlechtesten Verhaltensweisen innerhalb einer Branche zu unterscheiden. Die Bewertung von Amundi stützt sich auf eine Kombination aus nichtfinanziellen Daten von Dritten und einer qualitativen Analyse der zugehörigen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen. Die quantitative Bewertung wird in eine auf Buchstaben basierende Ratingskala von A für die besten Praktiken bis G für die schlechtesten übersetzt. Mit G bewertete Unternehmen sind für Anlagen durch diesen Fonds ausgeschlossen. Das ESG-Rating eines Emittenten ist das Ergebnis der Zusammenführung der Bewertungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Das Gesamt-ESG-Rating des Portfolios ist der nach dem verwalteten Vermögen gewichtete Durchschnitt des ESG-Ratings der einzelnen Emittenten. Das ESG-Rating des Portfolios muss höher sein als das des Referenz- oder Anlageuniversums.

Bei Emittenten, die nicht der Richtlinie der Amundi Group für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik entsprechen, z. B. Emittenten, für die die Ausschlussregeln und Ausschlussgrenzwerte gelten, die in unseren branchenspezifischen Richtlinien (d. h. Kraftwerkskohle, Tabak) festgelegt sind, oder die nicht international anerkannten Vereinbarungen und/oder Rahmenwerken und nationalen Bestimmungen entsprechen, wendet Amundi eine gezielte Ausschlusspolitik an.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung sind die Investition in Unternehmen, die die Erfüllung von zwei Kriterien anstreben:

1. die Anwendung der besten ökologischen und sozialen Vorgehensweisen und
2. die Vermeidung der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, die für die Umwelt und die Gesellschaft schädlich sind.

Auf der Ebene des investierten Unternehmens bedeutet dies, dass ein investiertes Unternehmen innerhalb seines Betätigungsfelds bei mindestens einem seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren einen Spitzenwert ("best performer") aufweisen muss. Die Definition eines solchen Spitzenwerts ("best performer") basiert auf der von Amundi entwickelten ESG-Methodik für die Messung der ESG-Ergebnisse eines investierten Unternehmens.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Amundi wendet zwei Prüfungen (DNSH-Tests) an, um sicherzustellen, dass von nachhaltigen Anlagen kein signifikanter Schaden ausgeht:

1. Der erste DNSH-Test basiert auf der Verfolgung der obligatorischen Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAI), sofern robuste Daten verfügbar sind (z. B. Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen), über eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und konkreten Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des investierten Unternehmens nicht im letzten Dezil der Branche liegt). Neben den Kriterien, die speziell für diesen Test entwickelt wurden, berücksichtigt Amundi bereits über seine Ausschlusspolitik im Rahmen der Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik spezifische Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (z. B. Engagement bei kontroversen Waffen).
2. Über die spezifischen Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen aus dem ersten Test hinaus hat Amundi einen zweiten Test definiert, um sicherzustellen, dass das investierte Unternehmen keine ökologische oder soziale Gesamtbilanz aufweist, die zu den schlechtesten innerhalb der betreffenden Branche zählt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards (RTS)), wenn durch die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischer Schwellenwerte oder Regeln zuverlässige Daten verfügbar sind:

- eine Kohlenstoffintensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in dem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- Vielfalt im Vorstand, die im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors nicht zum letzten Dezil gehört, und
- keine Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte,
- keine Kontroversen in Bezug auf die biologische Vielfalt und die Umweltverschmutzung.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschluss bei Beteiligung an umstrittenen Waffen, Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind Bestandteil unserer ESG-Bewertungsmethodik. Unser intern entwickeltes Instrument für das ESG-Rating bewertet Emittenten auf der Grundlage von Daten, die von Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise enthält das Modell das Kriterium "Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfelds & Menschenrechte", das neben anderen Kriterien zu Menschenrechten wie gesellschaftlich verantwortungsvolle Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen auf alle Sektoren angewendet wird. Darüber hinaus überwachen wir mindestens einmal pro Quartal die Entwicklung bei kontroversen Themen; hierunter fallen auch Unternehmen, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn sich Kontroversen ergeben, bewerten die Analysten die Situation, bewerten die Kontroverse anhand einer Punktzahl (basierend auf unserer intern entwickelten Bewertungsmethodik) und legen dann die beste Vorgehensweise fest. Die Bewertungen von Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um die Entwicklung von Trends und Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, Amundi berücksichtigt alle wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und wendet eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und branchenspezifisch), Berücksichtigung des ESG-Ratings im Anlageprozess und Mitwirkung und Stimmrechteausübung an.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter baut zunächst ein Makrostrategie-Portfolio auf, um eine nicht-marktkorrelierte Rendite zu erzielen, und wendet darauf eine Anlagestrategie an, um damit eine Überrendite zu generieren. Das Makrostrategie-Portfolio besteht aus jeglicher Art von Aktien und Anleihen von jeglichen Emittenten weltweit, und die Vermögensallokation sowie die Kauf- oder Verkaufsentscheidungen erfolgen auf der Grundlage makroökonomischer, thematischer und regionaler Szenarien. Die Strategie für die Überrendite ist im Wesentlichen auf Zinssätze, Aktien, Unternehmensanleihen, Devisen und Rohstoffe ausgerichtet. Diese Strategie nutzt Preisdifferenzen zwischen korrelierten Finanzinstrumenten, berücksichtigt aber auch die Richtung der Absicherung eines bestimmten Wertpapiers. In einem komplexen Prozess werden Risiko und Ergebnis kontinuierlich bewertet und die Allokation in verschiedene Anlageklassen bestimmt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds berücksichtigt, wie oben beschrieben, Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess. Insbesondere strebt der Teilfonds eine ESG-Bewertung seines Portfolios an, die höher ist als die seines Anlageuniversums.

Das ESG-Rating von Amundi ist ein quantitativer ESG-Wert, aus dem die Einstufung in eine von sieben Ratings, von A (der beste Wert) bis G (der schlechteste Wert), abgeleitet wird. Alle mit G bewerteten Wertpapiere sind aus dem in Frage kommenden Universum ausgeschlossen, und alle Wertpapiere der Ausschlussliste, z. B. solche, die internationale Vereinbarungen nicht einhalten, haben ein G-Rating. Weitere Einzelheiten sind der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik zu entnehmen, die auf der Website von Amundi verfügbar ist.

In der Verwaltung des Portfolios kommt eine gezielte Ausschlusspolitik zur Anwendung, anhand derer Unternehmen ausgeschlossen werden, die nicht in Einklang stehen mit der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft (wie im Prospekt beschrieben) und der Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik des Anlageverwalters (wie nachfolgend beschrieben).

Die Ausschlusspolitik des Anlageverwalters enthält folgende Regeln:

1. rechtlicher Ausschluss kontroverser Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran, usw.);
2. Ausschluss von Unternehmen, die einen oder mehrere der 10 Grundsätze der Global Compact-Initiative schwerwiegend und wiederholt verletzt und keine glaubwürdigen Gegenmaßnahmen ergriffen haben;
3. branchenspezifischer Ausschluss von Kohle und Tabak durch die Amundi-Gruppe (Einzelheiten zu dieser Ausschlusspolitik sind der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik auf der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

Als Teil der UniCredit Group wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Dimension "Unternehmensführung" bildet eine der drei Säulen der ESG-Rating-Methodik und stellt sicher, dass das Management eines Unternehmens in der Lage ist, einen auf Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessensgruppen basierenden Prozess zu etablieren, der wiederum die Erreichung der langfristigen Ziele des Unternehmens (und damit langfristig den Wert des Unternehmens) sicherstellt. Diese Dimension liefert eine Analyse der Art und Weise, wie ein Unternehmen seine Interessensgruppen in sein Entwicklungsmodell einbezieht.

Folgende Kriterien tragen zu dem Rating bei:

1. Unabhängigkeit des Vorstands/Verwaltungsrats
2. Revision und Kontrolle
3. Vergütung
4. Aktionärsrechte
5. Ethik
6. ESG-Strategie
7. Steuerverhalten



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden zur Realisierung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, soweit sie Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ausschluss von Emittenten beinhalten, die in der Ausschlussliste der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik aufgeführt sind (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt "Nachhaltige Anlage" des Prospekts und der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

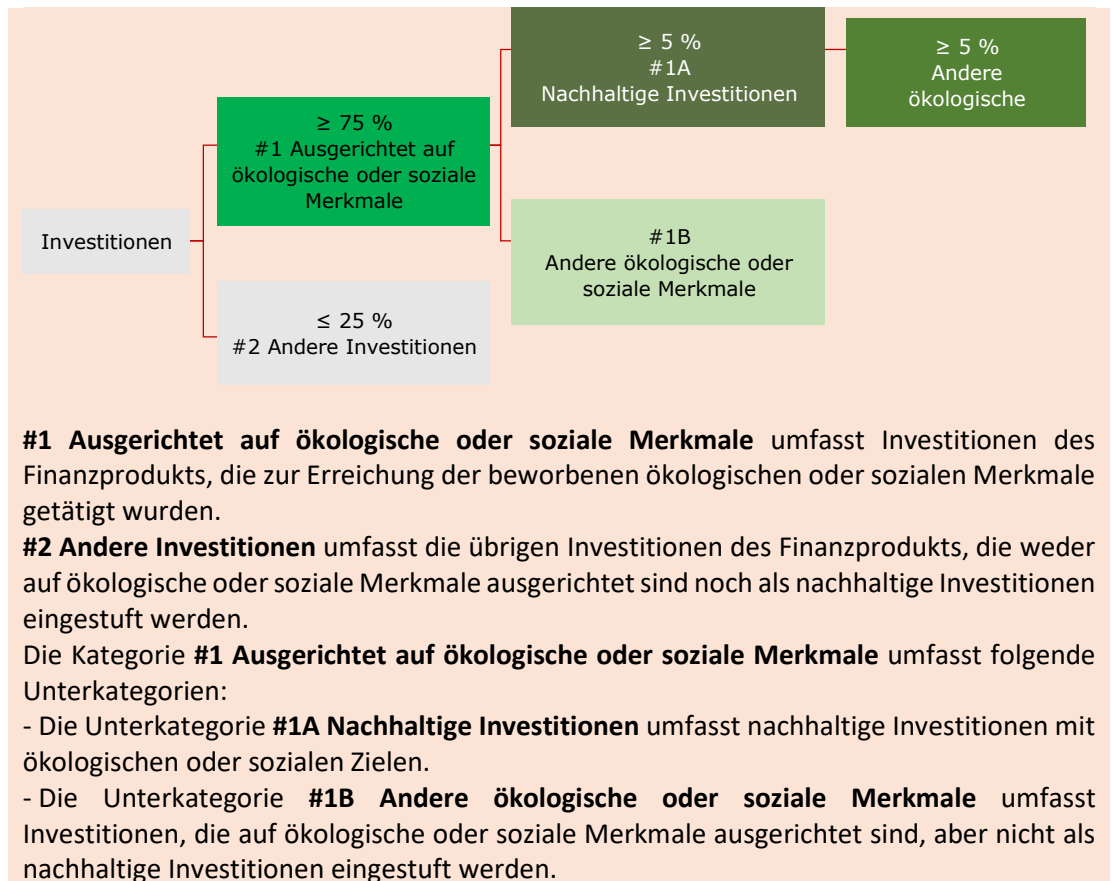
Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu halten.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

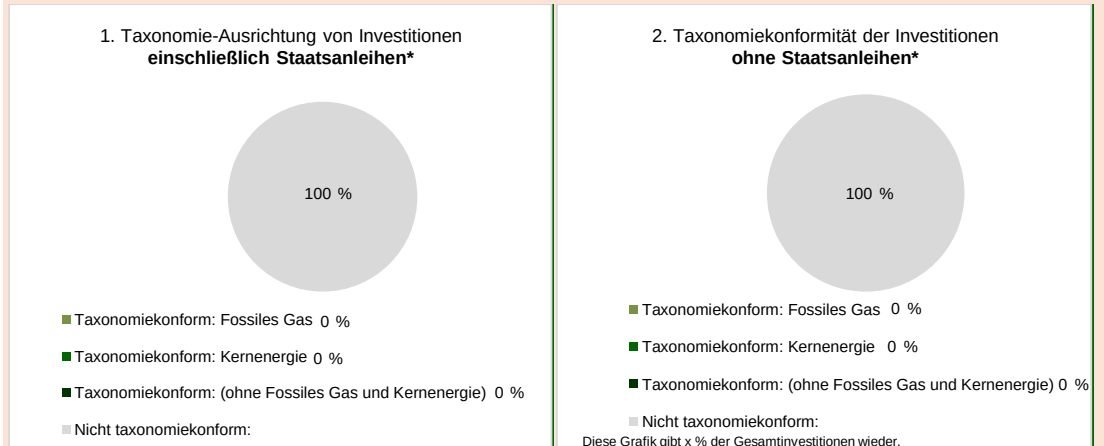
Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu "#2 Andere Investitionen" gehören Kassainstrumente und nicht bewertete Instrumente für das Liquiditäts- und das Portfolio-Risikomanagement. Die nicht bewerteten Instrumente können auch Wertpapiere enthalten, für die die Daten nicht verfügbar sind, die zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale erforderlich sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein konkreter Referenzwert zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale existiert nicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf folgender Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

3. onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Wert der Anlage des Anlegers über die empfohlene Haltedauer zu steigern (wie im nachstehenden Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ näher erläutert).

2. Anlagestrategie:

Der Anlageverwalter nutzt die Fundamentalanalyse einzelner Emittenten, um Aktien mit hervorragenden langfristigen Aussichten sowie deren ESG-Eigenschaften, insbesondere die Kohlenstoffintensität, zu ermitteln.

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch Ausrichtung der Kohlenstoffintensität des Portfolios auf den MSCI World Climate Paris Aligned Index (der „Index“). Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Einbeziehung von ESG-Aspekten in die Auswahl von Anlagen (Rahmenwerk für ESG-Analyse).

Das von Amundi entwickelte Rahmenwerk zur ESG-Analyse wurde für die Bewertung des Verhaltens von Unternehmen in drei Bereichen entwickelt: Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) (ESG). Amundi bewertet die ESG-Risiken und -Chancen von Unternehmen einschließlich der Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken sowie die Berücksichtigung derartiger Herausforderungen durch die Unternehmen in allen ihren Geschäftsfeldern. Emittenten börsennotierter Wertpapiere werden durch Amundi unabhängig von der Art des Instruments, Aktien oder Anleihen, bewertet.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7(1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 3a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in eine breite Palette von Aktien und aktiengebundenen Instrumenten von Unternehmen aus aller Welt, die zum Klimaschutz beitragen, indem sie den Übergang der Weltwirtschaft durch Reduzierung ihrer Kohlenstoffemissionen unterstützen. Der Teilfonds wird jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien und aktiengebundene Instrumente investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Aktien und aktiengebundene Instrumente von Unternehmen investieren, die ihren Hauptsitz in Schwellenländern haben oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds investiert nicht in CoCo-Bonds („CoCos“).

Aktienbezogene Instrumente sind Wertpapiere oder Instrumente, die eine Aktie nachbilden oder auf ihr basieren, beispielsweise Aktienbezugsscheine, Bezugsrechte, Erwerbs- oder Kaufrechte, eingebettete Derivate, die auf Aktien oder Aktienindizes basieren, und deren wirtschaftliche Auswirkungen zu einem ausschließlichen Engagement in Aktien führen, oder Hinterlegungsscheine wie American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die (einschließlich ihrer jeweiligen Basiswerte) nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Depositary Receipts (ADRs und GDRs) investieren.

Unter Einhaltung der vorstehenden Richtlinien kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Einlagen und bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Die Benchmark des Teilfonds ist der MSCI World Climate Paris Aligned Index. Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Index aktiv verwaltet und versucht, diesen über die empfohlene Haltedauer zu übertreffen (nach Abzug der geltenden Gebühren). Der Teilfonds ist überwiegend in den Emittenten des Index engagiert. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach Ermessen des Anlageverwalters, und der Teilfonds investiert in Emittenten, die nicht im Index enthalten sind. Es wird erwartet, dass der Teilfonds signifikant vom Index abweicht.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert), sowie Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels einsetzen. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Der Einsatz von Finanzderivaten (z. B. Futures, Optionen und Swaps) sowie der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

90 % der Investitionen des Teilfonds (ohne Derivate) erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale, soweit sie Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ausschluss von Emittenten beinhalten, die in der Ausschlussliste der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik aufgeführt sind (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt "Nachhaltige Anlage" des Prospekts und der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 10 % an nachhaltigen Investitionen zu halten, die Bestandteil der voranstehend genannten 90 % sind.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds ist bestrebt, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erreichen, der höher ist als derjenige des Index. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Index wird die ESG-Performance bewertet, indem die durchschnittliche Performance eines Wertpapiers mit der Branche des Emittenten des Wertpapiers in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung verglichen wird. Bei der Auswahl von Wertpapieren durch die Anwendung der ESG-Ratingmethodik von Amundi (wie nachstehend beschrieben) werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren je nach Art des Teilfonds berücksichtigt.

In Übereinstimmung mit seinem Ziel und seiner Anlagepolitik bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 6 der Taxonomie-Verordnung und kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die gemäß Artikel 3 und 9 (a) und (b) der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Der Teilfonds kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht genau berechnen, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen gemäß dem strengen Verständnis von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Daher wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Tätigkeiten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

Ungeachtet der obigen Ausführungen gilt der Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Anteil dieses Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

ESG-Rating-Ansatz von Amundi

Amundi hat einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi-ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu ermitteln, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die sich aus seinem Tätigkeitsfeld und seiner individuellen Situation ergeben, zu antizipieren und adäquat damit umzugehen. Durch die Verwendung der ESG-Ratings von Amundi berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen.

Amundi wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur verantwortungsvollen Anlagepolitik stehen, z. B. solche, die sich nicht an internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenwerke oder nationale Vorschriften halten.

Amundi hat ein eigenes internes ESG-Ratingverfahren nach dem „Best-in-Class“-Ansatz entwickelt. An das jeweilige Tätigkeitsfeld angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik des jeweiligen Unternehmens zu bewerten. ESG-Rating und -Analyse erfolgen durch das ESG-Analyseteam von Amundi. Die Ergebnisse werden als unabhängiger und ergänzender Input beim Entscheidungsprozess herangezogen, wie nachstehend näher erläutert.

Das Amundi-ESG-Rating basiert auf einer Bewertung nach Punkten, die in eine Skala mit sieben Stufen von A (Universum mit bester Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) übertragen wird. Auf der Amundi-ESG-Bewertungsskala entsprechen die zur Ausschlussliste gehörenden Wertpapiere der Stufe G.

Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche in drei ESG-Kategorien bewertet:

1. *Umweltschutz*: Bewertet wird, wie Emittenten ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen begrenzen, indem sie ihren Energieverbrauch und ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenverknappung bekämpfen und die Biodiversität schützen.
2. *Soziales*: Bewertet wird das Agieren des Emittenten in Bezug auf zwei Aspekte: Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Mitarbeiterbestands und Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
3. *Unternehmensführung*: Bewertet wird die Fähigkeit des Emittenten, die Grundlage für ein effektives Corporate Governance-Rahmenwerk zu schaffen und langfristig Werte zu generieren.

Die beim Amundi-ESG-Rating angewandte Methodik umfasst 37 Kriterien, die entweder allgemein (d. h. für alle Unternehmen unabhängig von ihrem Tätigkeitsfeld) oder sektorspezifisch definiert (je nach Branche gewichtet) sind und abhängig von ihrer Relevanz für die Reputation, die betriebliche Effizienz und die vom jeweiligen Emittenten einzuhaltenden Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

Das Amundi-ESG-Rating berücksichtigt auch mögliche nachteilige Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (signifikante Negativauswirkungen von Anlageentscheidungen auf von Amundi definierte Nachhaltigkeitsfaktoren). Hierbei werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Treibhausgasemissionen und Energiebilanz (Kriterien bezüglich Emissionen und Energieverbrauch)
- Biodiversität (Kriterien bezüglich Abfall, Recycling, Biodiversität, Umweltverschmutzung, verantwortungsvolles Waldmanagement)
- Wasser (Wasserkriterien)
- Abfall (Kriterien bezüglich Abfall, Recycling, Biodiversität und Umweltverschmutzung)
- Soziale und arbeitsrechtliche Fragen (Kriterien bezüglich gesellschaftlichem Engagement und Menschenrechten, Beschäftigungspraxis, Struktur der Unternehmensführung, Arbeitsbeziehungen sowie Gesundheit und Sicherheit)
- Menschenrechte (Kriterien bezüglich gesellschaftlichem Engagement und Menschenrechten)
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung (ethische Kriterien)

Die Art und Weise, in der ESG-Analysen integriert werden, beispielsweise auf der Grundlage von ESG-Scores, wird vom Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds separat bestimmt.

Ausführliche Informationen zur verantwortungsvollen Anlagepolitik und zur Rating-Methode von Amundi sind auf www.amundi.com verfügbar.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte und keine Investitionen in Total Return Swaps.

6. Anlageverwalter:

Amundi Ireland Ltd wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Amundi Ireland Ltd

1, George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2, Irland

7. Verwendete Benchmark:

Der Index wird vom Teilfonds nicht als Benchmark im Rahmen der Referenzwert-Verordnung verwendet, da der Index nicht zum Zweck der Nachbildung der Rendite des Index, der Festlegung der Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds oder der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren verwendet wird.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine überdurchschnittliche potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes bestimmt.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Gelegenheiten für höhere Anlagerenditen nutzen zu können, ist ein höheres Risiko unvermeidlich. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

3a. onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund

Unternehmenskennung:

529900S3XIZ72EHQKK37

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch Ausrichtung der Kohlenstoffintensität des Portfolios auf den MSCI World Climate Paris Aligned Index (der „Index“). Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Einbeziehung von ESG-Aspekten in die Auswahl von Anlagen (Rahmenwerk für ESG-Analyse).

Das Rahmenwerk von Amundi für die ESG-Analyse (online verfügbar unter: <https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/Amundi>) wurde für die Bewertung des Verhaltens von Unternehmen in drei Bereichen entwickelt: Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) (ESG). Amundi bewertet die ESG-Risiken und -Chancen von Unternehmen einschließlich der Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken sowie die Berücksichtigung derartiger Herausforderungen durch die Unternehmen in allen ihren Geschäftsfeldern. Emittenten börsennotierter Wertpapiere werden durch Amundi unabhängig von der Art des Instruments, Aktien oder Anleihen, bewertet.

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von diesem Finanzprodukt beworben werden, sind eingebettet in die Kriterien, die für die Durchführung der ESG-Analyse bestimmt wurden.

Diese Kriterien sind für Unternehmen, die börsennotierte Instrumente emittieren, und für staatliche Einheiten unterschiedlich.

Bei Unternehmensemittenten umfasst unser Rahmenwerk für die ESG-Analyse 38 Kriterien, von denen 17 branchenübergreifend sind und für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Wirtschaftsbranche gelten, während 21 Kriterien branchenspezifisch sind. Anhand dieser Kriterien wird bewertet, wie Nachhaltigkeitsthemen den Emittenten sowie die Qualität der Behandlung dieses Aspekts beeinflussen könnten. Außerdem werden die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie auch die Qualität der ergriffenen Gegenmaßnahmen berücksichtigt. Alle Kriterien sind im Front-Office-Portfolio-Verwaltungssystem des Anlageverwalters verfügbar.

Branchenspezifische Kriterien

Umwelt

- Saubere Energie
- Grüne Autos
- Grüne Chemie
- Nachhaltiges Bauwesen
- Verantwortungsvolle Forstverwaltung
- Papier-Recycling
- Grüne Anlagen & Finanzierung
- Grünes Versicherungswesen
- Grüne Wirtschaft
- Verpackung

Soziales

- Bioethik
- Verantwortungsvolles Marketing
- Gesunde Produkte
- Tabakrisiko
- Fahrzeugsicherheit
- Insassensicherheit
- Verantwortungsvolle Medien
- Datenschutz & -vertraulichkeit
- Digitale Kluft
- Zugang zu medizinischer Versorgung
- Finanzielle Einbeziehung

Branchenübergreifende Kriterien

Umwelt	Soziales	Governance
- Emissionen & Energie - Wasserwirtschaft - Artenvielfalt & Verschmutzung - Lieferkette - Umwelt	- Gesundheit & Sicherheit - Arbeitsbedingungen - Arbeitsbeziehungen - Lieferkette - Soziales - Produkt- & Verbraucher-verantwortung - Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfelds & Menschenrechte	- Vorstandsstruktur - Revision & Kontrolle - Vergütung - Aktionärsrechte - Ethik - Steuerverhalten - ESG-Strategie

Das Maß, in dem diese Kriterien die ESG-Bewertung eines Emittenten beeinflussen, ist abhängig von der relativen Wichtigkeit, die ihnen in dem Modell im Vergleich zu den anderen betrachteten Faktoren beigemessen wird. Jeder Emittent erhält eine Bewertung relativ zum Durchschnitt der betreffenden Branche, um innerhalb einer Branche die besten und die schlechtesten Verhaltensweisen zu unterscheiden.

Bei staatlichen Emittenten basiert die Methodik von Amundi auf etwa 50 ESG-Indikatoren. Diese Indikatoren wurden zu acht Gruppen zusammengefasst, die jeweils zu einer der Kategorien Umwelt, Soziales oder verantwortungsvolle Unternehmensführung gehören. Ähnlich wie bei den ESG-Bewertungen von Unternehmen wird auch aus der ESG-Bewertung staatlicher Emittenten ein ESG-Rating von A bis G abgeleitet:

Umwelt	Soziales	Governance
- Klimawandel - Naturkapital	- Menschenrechte - Gesellschaftlicher Zusammenhalt - Humankapital - Grundrechte	- Wirksamkeit des Regierungshandelns - Wirtschaftliches Umfeld

Der Teilfonds hat den MSCI World Climate Paris Aligned Index, der auf dem MSCI World Index als Parent-Index basiert und Wertpapiere großer und mittlerer Unternehmen aus 23 Ländern mit entwickelten Märkten umfasst, als Referenz für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgewählt.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds misst die Kohlenstoffintensität des Portfolios relativ zum MSCI World Climate Paris Aligned Index (der "Index"). Die Kohlenstoffintensität des Portfolios wird als anlagengewichteter Portfoliodurchschnitt berechnet und mit der anlagengewichteten Kohlenstoffintensität des Index verglichen.

Darüber hinaus wird ein weiterer Nachhaltigkeitsindikator durch den quantitativen ESG-Wert ("ESG-Rating"), der jedem Finanzinstrument nach einer intern entwickelten Methodik zugewiesen wird, sowie das daraus resultierende ESG-Rating des Teilfonds und der Referenz berücksichtigt.

Beim ESG-Rating basiert die ESG-Analyse von Amundi für Unternehmen auf dem Prinzip des "Klassenbesten". Jeder Emittent wird mit einer quantitativen Punktzahl bewertet, die relativ zum Durchschnitt der betreffenden Branche skaliert ist und es ermöglicht, die besten und die schlechtesten Verhaltensweisen innerhalb einer Branche zu unterscheiden. Die Bewertung von Amundi stützt sich auf eine Kombination aus nicht-finanziellen Daten von Dritten und einer qualitativen Analyse der zugehörigen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen. Die quantitative Bewertung wird in eine auf Buchstaben basierende Ratingskala von A für die besten Praktiken bis G für die schlechtesten übersetzt. Mit G bewertete Unternehmen sind für Anlagen durch den Fonds ausgeschlossen. Das ESG-Rating eines Emittenten ist das Ergebnis der Zusammenführung der Bewertungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Das Gesamt-ESG-Rating des Portfolios ist der nach dem verwalteten Vermögen gewichtete Durchschnitt des ESG-Ratings der einzelnen Emittenten. Das ESG-Rating des Portfolios muss höher sein als das des Referenz- oder Anlageuniversums.

Bei Emittenten, die nicht der Richtlinie der Amundi Group für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik entsprechen, z. B. Emittenten, für die die Ausschlussregeln und Ausschlussgrenzwerte gelten, die in unseren branchenspezifischen Richtlinien (d. h. Kraftwerkskohle, Tabak) festgelegt sind, oder die nicht international anerkannten Vereinbarungen und/oder Rahmenwerken und nationalen Bestimmungen entsprechen, wendet Amundi eine gezielte Ausschlusspolitik an.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung sind die Investition in Unternehmen, die die Erfüllung von zwei Kriterien anstreben:

1. die Anwendung der besten ökologischen und sozialen Vorgehensweisen und
2. die Vermeidung der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, die für die Umwelt und die Gesellschaft schädlich sind.

Auf der Ebene des investierten Unternehmens bedeutet dies, dass ein investiertes Unternehmen innerhalb seines Betätigungsfelds bei mindestens einem seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren einen Spitzenwert ("best performer") aufweisen muss. Die Definition eines solchen Spitzenwerts ("best performer") basiert auf der von Amundi entwickelten ESG-Methodik für die Messung der ESG-Ergebnisse eines investierten Unternehmens.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Amundi wendet zwei Prüfungen (DNSH-Tests) an, um sicherzustellen, dass von nachhaltigen Anlagen kein signifikanter Schaden ausgeht:

1. Der erste DNSH-Test basiert auf der Verfolgung der obligatorischen Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAI), sofern robuste Daten verfügbar sind (z. B. Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen), über eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und konkreten Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des investierten Unternehmens nicht im letzten Dezil der Branche liegt). Neben den Kriterien, die speziell für diesen Test entwickelt wurden, berücksichtigt Amundi bereits über seine Ausschlusspolitik im Rahmen der Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik spezifische Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (z. B. Engagement bei kontroversen Waffen).
2. Über die spezifischen Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen aus dem ersten Test hinaus hat Amundi einen zweiten Test definiert, um sicherzustellen, dass das investierte Unternehmen keine ökologische oder soziale Gesamtbilanz aufweist, die zu den schlechtesten innerhalb der betreffenden Branche zählt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards (RTS)), wenn durch die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischer Schwellenwerte oder Regeln zuverlässige Daten verfügbar sind:

- eine Kohlenstoffintensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in dem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- Vielfalt im Vorstand, die im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors nicht zum letzten Dezil gehört, und
- keine Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte,
- keine Kontroversen in Bezug auf die biologische Vielfalt und die Umweltverschmutzung.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschluss bei Beteiligung an umstrittenen Waffen, Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind Bestandteil unserer ESG-Bewertungsmethodik. Unser intern entwickeltes Instrument für das ESG-Rating bewertet Emittenten auf der Grundlage von Daten, die von Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise enthält das Modell das Kriterium "Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfelds & Menschenrechte", das neben anderen Kriterien zu Menschenrechten wie gesellschaftlich verantwortungsvolle Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen auf alle Sektoren angewendet wird. Darüber hinaus überwachen wir mindestens einmal pro Quartal die Entwicklung bei kontroversen Themen; hierunter fallen auch Unternehmen, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn sich Kontroversen ergeben, bewerten die Analysten die Situation, bewerten die Kontroverse anhand einer Punktzahl (basierend auf unserer intern entwickelten Bewertungsmethodik) und legen dann die beste Vorgehensweise fest. Die Bewertungen von Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um die Entwicklung von Trends und Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, Amundi berücksichtigt alle wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und wendet eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und branchenspezifisch), Berücksichtigung des ESG-Ratings im Anlageprozess und Mitwirkung und Stimmrechteausübung an.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert vornehmlich in ein breites Spektrum von Wertpapieren und eigenkapitalgebundenen Instrumenten von Unternehmen auf der ganzen Welt, die die Transformation der Weltwirtschaft über einen vordefinierten Reduzierungspfad für CO₂-Emissionen unterstützen und somit zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand einer Fundamentaldatenanalyse und einer ESG-Analyse einzelner Emittenten, insbesondere deren Kohlenstoffintensität, Wertpapiere mit überdurchschnittlichen langfristigen Perspektiven.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds richtet die Kohlenstoffintensität des Portfolios am MSCI World Climate Paris Aligned Index (der "Index") aus. Die Kohlenstoffintensität des Portfolios wird als anlagengewichteter Portfoliodurchschnitt berechnet und mit der anlagengewichteten Kohlenstoffintensität des Index verglichen. Somit besteht bei Wertpapieren mit einer relativ niedrigen Kohlenstoffintensität eine höhere Wahrscheinlichkeit, in das Portfolio aufgenommen zu werden, als bei Aktien mit einer relativ hohen Kohlenstoffintensität.

Daneben berücksichtigt der Teilfonds, wie oben beschrieben, Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess. Insbesondere strebt der Teilfonds eine ESG-Bewertung seines Portfolios an, die höher ist als die seines Anlageuniversums.

Das ESG-Rating von Amundi ist ein quantitativer ESG-Wert, aus dem die Einstufung in eine von sieben Ratings, von A (der beste Wert) bis G (der schlechteste Wert), abgeleitet wird. Alle mit G bewerteten Wertpapiere sind aus dem in Frage kommenden Universum ausgeschlossen, und alle Wertpapiere der Ausschlussliste, z. B. solche, die internationale Vereinbarungen nicht einhalten, haben ein G-Rating. Weitere Einzelheiten sind der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik zu entnehmen, die auf der Website von Amundi verfügbar ist.

In der Verwaltung des Portfolios kommt eine gezielte Ausschlusspolitik zur Anwendung, anhand derer Unternehmen ausgeschlossen werden, die nicht in Einklang stehen mit der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft (wie im Prospekt beschrieben) und der Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik des Anlageverwalters (wie nachfolgend beschrieben).

Die Ausschlusspolitik des Anlageverwalters enthält folgende Regeln:

1. rechtlicher Ausschluss kontroverser Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran, usw.);
2. Ausschluss von Unternehmen, die einen oder mehrere der 10 Grundsätze der Global Compact-Initiative schwerwiegend und wiederholt verletzt und keine glaubwürdigen Gegenmaßnahmen ergriffen haben;
3. branchenspezifischer Ausschluss von Kohle und Tabak durch die Amundi-Gruppe (Einzelheiten zu dieser Ausschlusspolitik sind der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik auf der Website www.amundi.lu zu entnehmen).
4. Sicherstellen der Einhaltung der Ausschlusskriterien und Transparenzanforderungen der EU-Vorschriften für Paris-abgestimmte Referenzwerte (PAB).

Als Teil der UniCredit Group wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

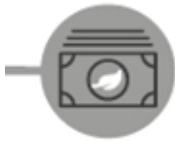
● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Dimension "Unternehmensführung" bildet eine der drei Säulen der ESG-Rating-Methodik und stellt sicher, dass das Management eines Unternehmens in der Lage ist, einen auf Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessensgruppen basierenden Prozess zu etablieren, der wiederum die Erreichung der langfristigen Ziele des Unternehmens (und damit langfristig den Wert des Unternehmens) sicherstellt. Diese Dimension liefert eine Analyse der Art und Weise, wie ein Unternehmen seine Interessensgruppen in sein Entwicklungsmodell einbezieht.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Folgende Kriterien tragen zu dem Rating bei:

1. Unabhängigkeit des Vorstands/Verwaltungsrats
2. Revision und Kontrolle
3. Vergütung
4. Aktionärsrechte
5. Ethik
6. ESG-Strategie
7. Steuerverhalten



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

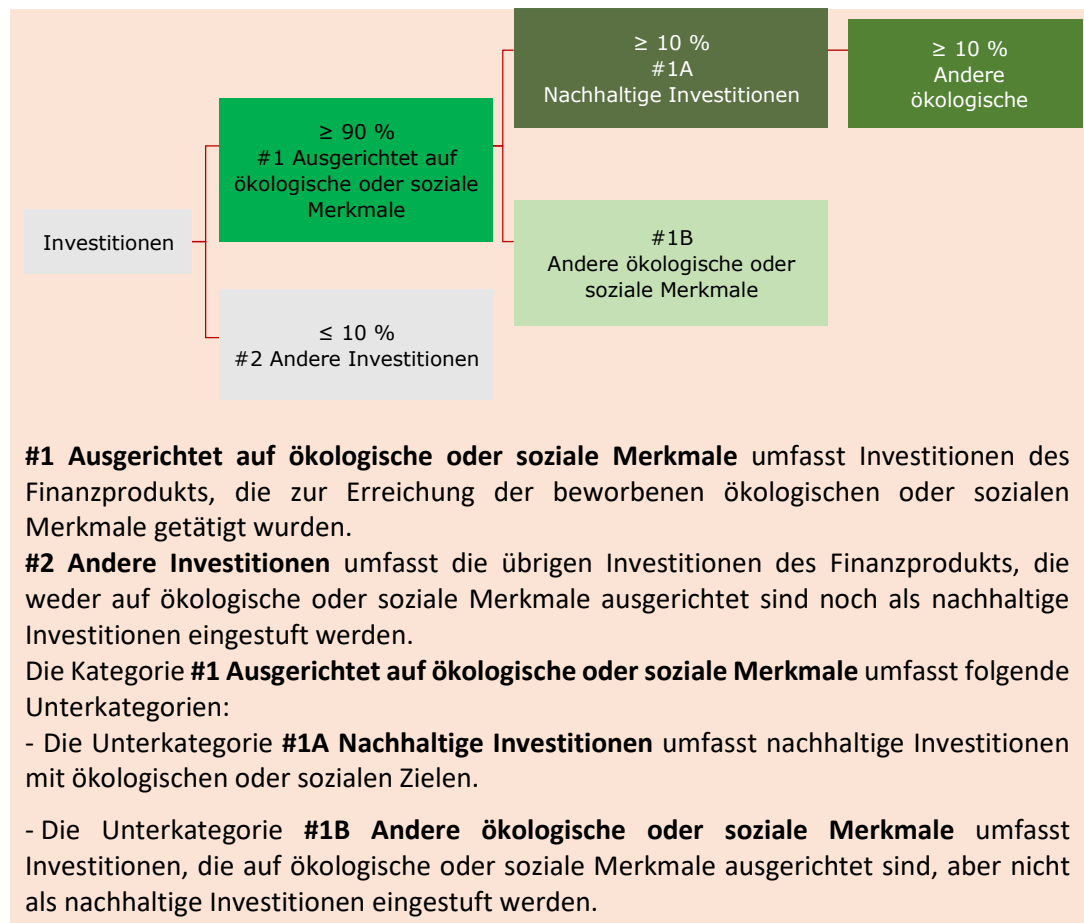
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden zur Realisierung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, soweit sie Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ausschluss von Emittenten beinhalten, die in der Ausschlussliste der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik aufgeführt sind (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt "Nachhaltige Anlage" des Prospekts und der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu halten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹² investiert?**

☐ Ja:

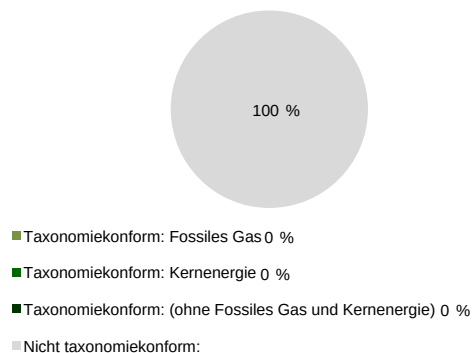
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

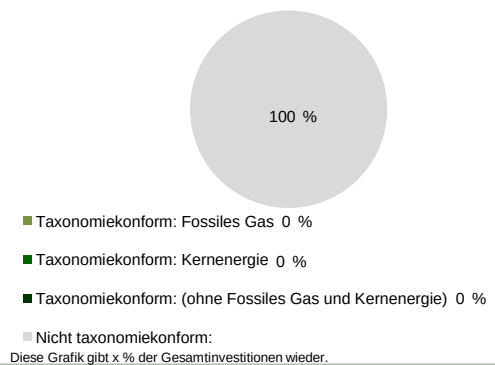
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu "#2 Andere Investitionen" gehören Kassainstrumente und nicht bewertete Instrumente für das Liquiditäts- und das Portfolio-Risikomanagement. Die nicht bewerteten Instrumente können auch Wertpapiere enthalten, für die die Daten nicht verfügbar sind, die zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale erforderlich sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der MSCI World Climate Paris Aligned Index basiert auf dem MSCI World Index, seinem Parent-Index, und umfasst Wertpapiere großer und mittlerer Unternehmen aus 23 Ländern mit entwickelten Märkten.

Referenzindizes
sind Indizes, anhand derer gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Index unterstützt Anleger, die ihre Risikoposition gegenüber Übergangsrisiken und physischen Klimarisiken reduzieren und Möglichkeiten nutzen wollen, die sich aus der Transformation zu einer Wirtschaft mit niedrigerem CO₂-Ausstoß in Einklang mit den Anforderungen des Übereinkommens von Paris ergeben. Der Index berücksichtigt die TCFD-Empfehlungen (Task Force on Climate-related Financial Disclosures) und soll die Mindeststandards des an Paris ausgerichteten EU-Referenzwerks übertreffen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Beim Aufbau des Portfolios berücksichtigt der Anlageverwalter den Grad der Kohlenstoffemissionen des Referenzwerts, um eine kontinuierliche Ausrichtung sicherzustellen.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der MSCI World Climate Paris Aligned Index basiert auf dem MSCI World Index, ist jedoch anhand des MSCI Climate Value-at-Risk und einer "Selbst-Dekarbonisierungsrate" von 10 % pro Jahr auf ein 1,5 Grad-Klimaszenario ausgerichtet. Der Index soll durch Anwendung des MSCI Low Carbon-Übergangswerts und durch Ausschluss von Unternehmen, die mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen, zur Bewältigung der "grünen Wende" beitragen. Darüber hinaus strebt der Index eine stärkere Gewichtung von Unternehmen an, für die sich aus der Klimawende Chancen ergeben, während die Gewichtung von Unternehmen reduziert werden soll, die durch die Klimawende vor Risiken stehen.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Die Methodik wird auf der Website www.msci.com beschrieben.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf folgender Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-plattform/esg.html>

4. onemarkets Fidelity World Equity Income Fund

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt Erträge und langfristiges Kapitalwachstum an. Zu diesem Zweck investiert er vornehmlich in ein Portfolio aus Aktienwerten, die von Unternehmen weltweit begeben werden. Da der Teilfonds weltweit Investitionen tätigt, kann er in Ländern engagiert sein, die als Schwellenmärkte angesehen werden.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Die Benchmark des Teilfonds ist der MSCI ACWI Index (der „Index“). Der Index wurde als Benchmark ausgewählt, da er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ ist und daher ein angemessener Vergleichsindex für die Performance ist. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds muss nicht unbedingt Bestandteil des Index sein oder eine vom Index abgeleitete Gewichtung aufweisen. Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum in Bezug auf den Index. Der Teilfonds wird Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, er kann aber auch Investitionen in Unternehmen, Länder oder Sektoren tätigen, die nicht im Index enthalten sind und eine andere Gewichtung als der Index haben, um Anlagegelegenheiten zu nutzen. Es wird erwartet, dass die Performance des Teilfonds über längere Zeiträume erheblich vom Index abweichen wird. Über kurze Zeiträume hinweg kann die Performance des Teilfonds jedoch je nach Marktbedingungen nahe am Index liegen.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass der Index kein Index ist, der ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Stattdessen bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch die Einhaltung des nachfolgend beschriebenen Sustainable Family Framework von Fidelity.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch Investition in Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen. Günstige ESG-Merkmale werden durch Betrachtung der ESG-Ratings ermittelt. ESG-Ratings berücksichtigen ökologische Merkmale wie Kohlenstoffintensität, Kohlenstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abwasserwirtschaft und Artenvielfalt sowie soziale Merkmale wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit und Menschenrechte. Kontroversen hinsichtlich ökologischer und sozialer Merkmale werden regelmäßig überwacht. Ökologische und soziale Merkmale werden durch die Fundamentaldatenanalysten von Fidelity geprüft und anhand der von Fidelity entwickelten Nachhaltigkeitsbewertungen beurteilt. Der Teilfonds bewirbt diese Merkmale außerdem durch Anwendung des nachfolgend beschriebenen Fidelity Sustainable Family Framework.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7(1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 4a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktienwerte und börsengehandelte Derivate, die ein indirektes Engagement in diesen Wertpapieren gemäß den Abschnitten 3.4 und 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts bieten.

Da der Teilfonds weltweit Investitionen tätigt, kann er in verschiedenen Ländern und Regionen investieren. Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen in Bezug auf die Höhe seiner Anlagen in einem Land oder einer Region. Ungeachtet der aktiven Verwaltung des Teilfonds kann der Anlageverwalter bisweilen einen Teil des Vermögens des Teilfonds in Positionen und Instrumente investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert) und ein passives Engagement bieten, z. B. ETFs und Futures.

Der Teilfonds kann über alle zulässigen Mittel, die dem Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen zur Verfügung stehen (einschließlich über Stock Connect oder andere zulässige Mittel), direkt in chinesische A-Aktien investieren. Der Teilfonds investiert weniger als 30 % seines Nettovermögens auf konsolidierter Basis direkt und/oder indirekt in chinesische A- und B-Onshore-Aktien.

Der Teilfonds investiert nicht in CoCo-Bonds („CoCos“).

Darüber hinaus kann der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert), sowie Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels einsetzen. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Der Einsatz von Finanzderivaten (z. B. Futures, Optionen, Differenzkontrakte und Swaps) unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken kann der Teilfonds zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zur Bewältigung ungünstiger Marktbedingungen in Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds investieren.

Mindestens 75 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, die nachhaltige Merkmale enthalten (siehe nachfolgende Beschreibung). Von diesen Investitionen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in nachhaltige Anlagen investiert, von denen mindestens 0 % ein ökologisches Ziel (entsprechend der EU-Taxonomie), mindestens 5 % ein ökologisches Ziel (nicht entsprechend der EU-Taxonomie) und mindestens 5 % ein soziales Ziel haben.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung. Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienteilfonds, der das (nachstehend beschriebene) Sustainable Family Framework von Fidelity anwendet und gleichzeitig sicherstellt, dass die Portfoliounternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Die Identifizierung der wesentlichen ESG-Faktoren basiert bei diesem Teilfonds auf dem sektoriellen und geografischen Engagement. Der MSCI ACWI Index ist die Referenzbenchmark dieses Teilfonds. Er ist kein ESG-Index und wird nicht zur Erreichung der wesentlichen ESG-Faktoren verwendet.

Sustainable Family Framework von Fidelity

Der Anlageverwalter wird bei dem Teilfonds laufend ein breites Spektrum von ökologischen und sozialen Merkmalen einbeziehen, wie nachstehend und im vorstehenden Abschnitt „Anlagestrategie“ dargelegt. Es liegt jedoch im Ermessen des Anlageverwalters, von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsmerkmale und -ausschlüsse zu implementieren.

Mindestens 75 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, die als nachhaltig gelten. ESG-Merkmale werden durch eine Kombination verschiedener Kennzahlen wie z. B. ESG-Ratings von externen Agenturen oder Fidelity Sustainability Ratings definiert. Weitere Details der angewandten Methodik werden unter <https://fidelityinternational.com/sustainable-investing-framework/> genannt. Diese können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Maximal 25 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Emittenten investiert werden, die gemäß den oben genannten Kriterien nicht als nachhaltig gelten, deren Nachhaltigkeitsmerkmale sich aber verbessern. Als Emittenten mit sich verbessernden Nachhaltigkeitskriterien gelten solche, die aufgrund des Entwicklungstrends ihres Fidelity Sustainability Ratings dementsprechend eingestuft werden, oder solche, die durch die Einführung und Umsetzung eines formellen Nachhaltigkeitsplans nach Ansicht des Anlageverwalters das Potenzial für Verbesserungen nachweisen. Die Kriterien, die zur Bestimmung dieser Referenzbewertung verwendet werden, können sich im Laufe der Zeit ändern und werden dann unter <https://fidelityinternational.com/sustainable-investing-framework/> aktualisiert.

Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds ist höher als das durchschnittliche ESG-Rating des Anlageuniversums des Teilfonds nach Ausschluss von 20 % der Anlagen mit den niedrigsten ESG-Ratings.

Zusätzlich zu der in Abschnitt 3.6 des allgemeinen Teils des Prospekts beschriebenen Ausschlusspolitik der UniCredit Group schließt der Teilfonds Anlagen in Emittenten aus, die ein Engagement in den Bereichen Erwachsenenunterhaltung, Exploration und Förderung fossiler Brennstoffe, Alkohol, Cannabis, Glücksspiel, Kohleverstromung oder Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen aufweisen, und verfolgt darüber hinaus eine erweiterte, grundsatzbezogene Ausschlusspolitik, die normenbasiertes und Negativ-Screening bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage spezifischer ESG-Kriterien umfasst, die der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit festlegt. Das normenbasierte Screening umfasst Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters ihre Geschäftstätigkeit nicht gemäß anerkannten internationalen Normen, einschließlich des United Nations Global Compact ausüben. Das Negativ-Screening umfasst Emittenten, die ein Engagement in Folgendem aufweisen oder darin involviert sind:

- Umstrittene Waffen (biologische, chemische, Brandwaffen, abgereichertes Uran, nicht nachweisbare Splitterwaffen, Blendlaser, Streumunition, Landminen und Atomwaffen);

- Herstellung konventioneller Waffen (keine nuklearen, chemischen oder biologischen Kriegswaffen);
- Herstellung halbautomatischer Schusswaffen, die für den Verkauf an Zivilpersonen bestimmt sind, oder Verkauf von halbautomatischen Schusswaffen an Zivilpersonen;
- Herstellung, Einzelhandel, Vertrieb und Lizenzierung von Tabakwaren; oder
- Förderung von und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, wobei es sich um zulässige Emittenten handelt, wenn sie einen höheren Umsatzanteil aus erneuerbaren Energien als aus Kraftwerkskohle aufweisen oder wenn der Emittent eine wirksame Verpflichtung bezüglich eines am Übereinkommen von Paris ausgerichteten Ziels eingegangen ist, das auf anerkannten wissenschaftlich begründeten Zielen basiert oder an einem Szenario der Transition Pathway Initiative ausgerichtet ist, oder eine nach vernünftigem Ermessen gleichwertige öffentliche Verpflichtung eingegangen ist.

Der Anlageverwalter kann Umsatzschwellen für detailliertere Prüfungen anwenden.

Mit Hilfe des Investmentmanagementprozesses will der Anlageverwalter sicherstellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

In Übereinstimmung mit seinem Ziel und seiner Anlagepolitik bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, er hat aber keine nachhaltige Anlage zum Ziel. Der Teilfonds verpflichtet sich zwar nicht, in Anlagen zu investieren, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung erfüllen, er kann jedoch gelegentlich ein beiläufig entstandenes Engagement in solchen Anlagen aufweisen. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

Da der Teilfonds die Voraussetzungen eines Anlageprodukts gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt, muss der Teilfonds gemäß der Taxonomie-Verordnung angeben, dass der Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen gilt, die die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Anteil des Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Für die Berechnung der Portfolio-Ausrichtung des Teilfonds gemäß der Taxonomie-Verordnung liegen derzeit keine ausreichenden Marktdaten vor. Ungeachtet der oben genannten Angabe, dass kein erheblicher Schaden verursacht wird, berücksichtigt der Teilfonds daher derzeit nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Zu gegebener Zeit, wenn diese Daten zur Verfügung stehen, um eine genaue Bewertung der Investitionen des Teilfonds zu ermöglichen, wird die Berechnung der Portfolio-Ausrichtung gemäß den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten den Anlegern zur Verfügung gestellt.

Anhang 4a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der SFT-Verordnung ein. Falls der Teilfonds beabsichtigt, derartige Transaktionen zu tätigen, muss dieser Prospekt mit vorheriger Genehmigung der CSSF geändert werden, und die Anteilinhaber werden einen Monat im Voraus darüber informiert.

6. Anlageverwalter:

FIL (Luxembourg) S.A. (FILUX) fungiert als Anlageverwalter und wird Anlagetätigkeiten an FIL Investments International (FII) weiterdelegieren. FILUX ist weiterhin für die Überwachung aller Aktivitäten verantwortlich, einschließlich der vom Unteranlageverwalter für die Anlageverwaltung durchgeführten Aktivitäten.

Kontaktdaten:

FIL (Luxemburg) S.A. 2a, rue Albert Borschette BP 2174 L-1021 Luxemburg	FIL Investments International Beech Gate Millfield Lane Lower Kingswood Tadworth Surrey, KT20 6RP Vereinigtes Königreich

7. Verwendete Benchmark:

Der Index wird vom Teilfonds nicht als Benchmark im Rahmen der Referenzwert-Verordnung verwendet, da der Index nicht zum Zweck der Nachbildung der Rendite des Index, der Festlegung der Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds oder der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren verwendet wird.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine überdurchschnittliche potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt anhand von Risikoindikatoren. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen. Sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse. Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes bestimmt.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Gelegenheiten für höhere Anlagerenditen nutzen zu können, ist ein höheres Risiko unvermeidlich. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind, und die nachstehend aufgeführten zusätzlichen spezifischen Risikofaktoren berücksichtigen.

ESG-Risikofaktoren:

Nachhaltiges Investieren

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen des Teilfonds relevant sind. Die Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken und ihrer wahrscheinlichen Auswirkungen wird für die Positionen eines bestimmten Portfolios durchgeführt. Bei Anlagen, die sich auf einzelne Unternehmen beziehen (z. B. Anleihen, Aktien), erfolgt diese Beurteilung auf der Grundlage der Sektorkategorisierung des Unternehmens und seines Geschäftsmodells (z. B. Kohlenstoffemissionen bei Bauunternehmen; Ethik und Kultur bei Finanzunternehmen) in Verbindung mit dem regelmäßigen Austausch zwischen Analysten, Portfoliomanagern und dem ESG-Team.

Wenn ein Fonds kein direktes Engagement in den zugrunde liegenden Fondspositionen aufweist, erfolgt die Beurteilung sowohl auf Fondsebene (wo Potenzial für ESG-Input in der Strategie besteht (dies würde z. B. passive Fonds ausschließen, die einen breiten Marktindex abbilden) als auch, wenn möglich, durch eine Analyse der zugrunde liegenden Fondspositionen, die ein Verständnis der potenziellen Engagements in Bezug auf das Nachhaltigkeitsrisiko vermittelt. Dieser Ansatz ermöglicht eine vollständige Wesentlichkeitsbewertung, um die potenziellen Auswirkungen auf die Finanzerträge nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu verstehen. Die ermittelten Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen werden im Folgenden beschrieben. Wenn diesen Risiken nicht wirksam entgegengewirkt wird, kann sich dies negativ auf die Finanzergebnisse auswirken. Die Wesentlichkeit spezifischer Risiken ist je nach Sektor und

Geschäftsmodell unterschiedlich. Unternehmen können auch Risiken in der gesamten Wertschöpfungskette ausgesetzt sein, einschließlich Lieferanten und Kunden. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen.

Ein solches Ereignis kann sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken, und zwar aufgrund von i) direkten Verlusten der betroffenen Anlagen nach einem solchen Ereignis (wobei die Auswirkungen unmittelbar oder allmählich eintreten können) oder ii) Verlusten, die infolge einer Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden insofern in die Anlageentscheidung und die Risikoverfolgung einbezogen, dass sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikoadjustierten Renditen darstellen.

Die Auswirkungen nach Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und hängen von dem jeweiligen Risiko, der jeweiligen Region und der jeweiligen Anlageklasse ab. Generell ergeben sich bei Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos für eine Anlage nachteilige Auswirkungen auf dessen Wert bis hin zum vollständigen Verlust.

Eine derartige Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen müssen daher auf Portfolioebene vorgenommen werden; dabei sind durch den Anlageverwalter in Abstimmung mit der Risikomanagement-Funktion relevante Gegenmaßnahmen zu definieren, um die Nachhaltigkeitsmerkmale des Fonds zu wahren.

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen gilt dieser Absatz für Fonds, die den Offenlegungspflichten von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung unterliegen und ESG-Kriterien anwenden, die von internen Research-Teams bereitgestellt und durch externe ESG-Rating-Anbieter ergänzt werden, um eine Beurteilung der Nachhaltigkeitsmerkmale eines Wertpapiers vorzunehmen. Die Fokussierung des Anlageverwalters auf Wertpapiere von Emittenten, die Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen, kann sich auf die Anlageperformance des Fonds auswirken und zu einer Rendite führen, die zuweilen ungünstiger ausfällt als bei ähnlichen Fonds ohne eine solche Fokussierung. Die in der Anlagepolitik eines Fonds verwendeten Nachhaltigkeitsmerkmale können dazu führen, dass dieser Fonds auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet, wenn dies ansonsten vorteilhaft wäre, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale verkauft, wenn dies nachteilig wäre. Kurzfristig kann die Konzentration auf Wertpapiere von Emittenten, die Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen, die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu ähnlichen Fonds ohne eine solche Ausrichtung positiv oder negativ beeinflussen. Langfristig erwarten wir, dass sich eine solche Ausrichtung positiv auswirkt, dies wird jedoch nicht garantiert. Dennoch kann die Anwendung von ESG-Kriterien die Fähigkeit eines Fonds einschränken, seine Anlagen zum erwarteten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, was zu einem Verlust für diesen Fonds führen kann. Darüber hinaus können sich die ESG-Merkmale von Wertpapieren im Laufe der Zeit ändern, was in einigen Fällen dazu führen kann, dass der Anlageverwalter diese Wertpapiere veräußern muss, wenn dies aus finanzieller Sicht nachteilig ist. Dies kann zu einem Wertverlust des Fonds führen. Die Verwendung von ESG-Kriterien kann auch dazu führen, dass sich ein Fonds auf Unternehmen mit ESG-Schwerpunkt konzentriert, während andere Fonds ein stärker diversifiziertes Anlageportfolio haben.

Es fehlt eine standardisierte Taxonomie der ESG-Bewertungsmethodik, und die Art und Weise, wie verschiedene Fonds ESG-Kriterien anwenden, kann variieren, da es noch keine allgemein vereinbarten Grundsätze und Kennzahlen zur Beurteilung der Nachhaltigkeitsmerkmale von Fondsanlagen gibt. Bei der Bewertung eines Wertpapiers auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsmerkmale ist der Anlageverwalter von Informationen und Datenquellen abhängig, die von internen Research-Teams bereitgestellt und von externen ESG-Rating-Anbietern ergänzt

werden, die möglicherweise unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sind. Folglich besteht ein Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch einschätzt. Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsmerkmale der Wertpapiere und die Auswahl dieser Wertpapiere können eine subjektive Beurteilung des Anlageverwalters beinhalten. Daher besteht das Risiko, dass die relevanten Nachhaltigkeitsmerkmale nicht richtig angewendet werden oder dass ein Fonds ein indirektes Engagement in Emittenten haben könnte, die die relevanten Nachhaltigkeitsmerkmale dieses Fonds nicht erfüllen. Für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale eines von einem Fonds gehaltenen Wertpapiers ändern und der Anlageverwalter das Wertpapier verkaufen muss, übernehmen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter keine Haftung in Bezug auf diese Änderung. Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Nachhaltigkeitsmerkmale gegeben. Der Status der Nachhaltigkeitsmerkmale eines Wertpapiers kann sich im Laufe der Zeit ändern. Darüber hinaus besteht aufgrund des maßgeschneiderten Charakters des Nachhaltigkeitsbewertungsprozesses das Risiko, dass nicht alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden oder dass die Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsrisikos anders eingeschätzt wird als die tatsächlichen Folgen eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses.

Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit Anlagen in diversifizierten Industrieländern

Der Teilfonds kann ganz oder teilweise in Wertpapiere aus diversifizierten Industrieländern investieren. Unternehmen in Industrieländern unterliegen einer breiten Palette von Nachhaltigkeitsrisiken. Zu den Umweltrisiken gehören unter anderem die Fähigkeit der Unternehmen, den Klimawandel abzumildern und sich daran anzupassen, sowie potenziell höhere Kohlenstoffpreise, Gefährdung durch zunehmende Wasserknappheit und potenziell höhere Wasserpreise, Probleme in der Abfallwirtschaft und Auswirkungen auf globale und lokale Ökosysteme. Zu den sozialen Risiken gehören u. a. Produktsicherheit, Management der Lieferkette und Arbeitsnormen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Menschenrechte, Wohlergehen der Arbeitnehmer, Datenschutz und zunehmende technologische Regulierung. Zu den Unternehmensführungs-Risiken gehören die Zusammensetzung und Effizienz des Vorstands, die Anreize für das Management, die Qualität des Managements und die Ausrichtung des Managements in Bezug auf die Aktionäre. Werden diese Risiken nicht wirksam gesteuert, kann dies zu einer Verschlechterung der finanziellen Ergebnisse sowie zu negativen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt führen.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Teil des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf die Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger bei außergewöhnlichen Markt- oder Transaktionsbedingungen angewandt werden können, wie in Abschnitt 11 „Liquiditätsmanagementinstrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

4a. onemarkets Fidelity World Equity Income Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

onemarkets Fidelity World Equity Income Fund

Unternehmenskennung:

5299009COHSZRTC04M52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*


☐ **Ja**

☒ **Nein**


Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch Investition in Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen. Günstige ESG-Merkmale werden durch Betrachtung der ESG-Ratings ermittelt. ESG-Ratings berücksichtigen ökologische Merkmale wie Kohlenstoffintensität, Kohlenstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abwasserwirtschaft und Artenvielfalt sowie soziale Merkmale wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit und Menschenrechte.

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu tätigen.

Für die Einhaltung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsfaktoren, um die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

i) den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen gemäß des Fidelity Sustainable Investing Framework angelegt ist.

Aus ökologischer Sicht berücksichtigen wir zahlreiche Faktoren, einschließlich der Vorgehensweise und der Richtlinien der Emittenten hinsichtlich der Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts an Artenvielfalt sowie deren Ansätze bei der Energieeffizienz und der Vermeidung von Abfall und Verschmutzung. Hinsichtlich der sozialen Verantwortung von Emittenten betrachten wir deren Richtlinien zur Vielfalt, deren Haltung zu Menschenrechten und dem Lieferkettenmanagement sowie deren Ansätze bei den Themen Gesundheit, Sicherheit und Mitarbeiterwohlbefinden. Zudem analysieren wir die Umsetzung des Datenschutzes und der Cyber-Sicherheit durch Emittenten, sowohl im Technologiesektor als auch generell über andere Branchen hinweg. Diese ESG-Analyse nutzt die umfassenden Research-Möglichkeiten von Fidelity sowie unseren laufenden Austausch mit Emittenten, um mit Unterstützung des Know-hows des Teams Sustainable Investing eine vorwärts gerichtete Bewertung der Ergebnisse und des Entwicklungspfads eines Emittenten bei Nachhaltigkeitsthemen zu liefern.

Der Teilfonds muss mindestens 75 % seines Nettovermögens in Emittenten (sowohl Unternehmen als auch staatliche Einrichtungen) investieren, die gute 'Nachhaltigkeitsmerkmale' aufweisen; diese sind wie folgt definiert:

1. Anlagen mit einem MSCI-ESG-Rating von AAA→BBB für Wertpapiere aus entwickelten Märkten
2. Anlagen mit einem MSCI-ESG-Rating von AAA→BB für Wertpapiere aus nicht entwickelten Märkten und

3. Liegt kein MSCI-ESG-Rating vor, wird das Fidelity Nachhaltigkeits-Rating verwendet. Das Fidelity Nachhaltigkeits-Rating bewertet Anlagen mit einem Rating von A→C als Anlagen mit guten Nachhaltigkeitsmerkmalen.

Emittenten, deren Bewertung keine positiven Nachhaltigkeitsmerkmale zur Erreichung des primären Ziels (mindestens 75 % des Nettovermögens) bestätigt, können mit bis zu 25 % des Nettovermögens in den Fonds aufgenommen werden, sofern sie nachweisen können, dass sie sich hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale auf einem Weg der Verbesserung befinden. Emittenten mit Verbesserung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden anhand des für sie durch die Fidelity Nachhaltigkeits-Ratings prognostizierten Entwicklungspaths als solche klassifiziert, oder es handelt sich hierbei um Emittenten, die unserer Ansicht nach durch Einführung und Anwendung eines formalen Mitwirkungsplans ein Verbesserungspotential nachweisen. Derartige Mitwirkungspläne müssen zentrale Ziele und Meilensteine zur Bestätigung der angestrebten Verbesserung enthalten und auf der internen Research-Plattform von Fidelity dokumentiert werden. Wenn ein derartiges Engagement nicht innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeitsmerkmale des Emittenten geführt hat, wird das Wertpapier gemäß der Ausschlussvorgaben von Fidelity zur Veräußerung freigegeben.

Kontroversen hinsichtlich ökologischer und sozialer Merkmale werden regelmäßig überwacht. Ökologische und soziale Merkmale werden durch die Fundamentaldatenanalysten von Fidelity geprüft und anhand der Fidelity Nachhaltigkeitsbewertungen beurteilt:

1. bei direkten Investitionen in Unternehmensemittenten, der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapieren von Emittenten mit möglichen Ausschlusspositionen angelegt ist (siehe nachfolgende Definition)
2. der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in ökologisch nachhaltige Investitionen angelegt ist und
3. der prozentuale Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds definiert eine nachhaltige Investition wie folgt:

1. Emittenten, die wirtschaftliche Aktivitäten unterhalten, die zu einem oder mehreren der in der EU-Taxonomie festgelegten ökologischen Zielen beitragen und gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten (der Teilfonds hat sich aktuell nicht zur Investition in Anlagen verpflichtet, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind); oder
2. Emittenten, bei denen die Mehrheit der unternehmerischen Aktivitäten (mehr als 50 % der Erträge) zu ökologischen oder sozialen Zielen gemäß einem oder mehreren der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden als nachhaltige Investition gemäß der Strategie des Teilfonds betrachtet. Die Gesamtposition gilt hinsichtlich der Allokationslimiten als nachhaltig; oder

3. Emittenten, die ein Dekarbonisierungsziel entsprechend einem 1,5 Grad-Erwärmungsszenario oder niedriger festgelegt haben (Bestätigung durch die Wissenschaftsbasierte Zielinitiative oder ein von Fidelity entwickeltes Klimarating), was als Beitrag zu ökologischen Zielen betrachtet wird;

sofern sie keinen wesentlichen Schaden verursachen und Mindestschutzstandards sowie Kriterien für verantwortungsvolle Unternehmensführung erfüllen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nachhaltige Investitionen werden geprüft auf die Beteiligung an Aktivitäten, die signifikanten Schaden und Kontroversen verursachen, sowie durch eine Überprüfung, ob der Emittent einen Mindestschutz sicherstellt und Standards einhält, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren (PAIs) wie auch die Ergebnisse bei den PAI-Kennzahlen beziehen. Hierzu gehören:

Normbasierte Überprüfungen - Ausschluss von Wertpapieren auf der Grundlage der bestehenden normbasierten Überprüfungen von Fidelity (siehe nachfolgende Beschreibung);

Mit den Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Aktivitätenbasierte Überprüfungen - Ausschluss von Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an Aktivitäten mit wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt, einschließlich Emittenten, die gemäß einer Kontroversen-Prüfung 'sehr schwerwiegende' Kontroversen aufweisen im Hinblick auf 1) ökologische Themen, 2) Menschenrechte und Gemeinschaften, 3) Arbeitsrecht und Lieferkette, 4) Kunden, 5) gute Unternehmensführung; und

PAI-Indikatoren: Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu beurteilen, ob ein Emittent an Aktivitäten beteiligt ist, die ökologische oder soziale Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Darüber hinaus wendet der Teilfonds sektorbasierte Ausschlüsse an, die nachfolgend ausführlich erläutert werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den oben beschriebenen nachhaltigen Investitionen nimmt Fidelity eine quantitative Bewertung vor, um Emittenten mit einer kritischen Bilanz bei PAI-Indikatoren zu ermitteln. Emittenten mit einem niedrigen Wert können nicht als 'nachhaltige Investition' betrachtet werden, sofern nicht die Fundamentaldatenanalyse von Fidelity zu der Schlussfolgerung kommt, dass der Emittent die Anforderungen, keine wesentlichen Schaden zu verursachen, nicht verletzt oder sich durch ein effektives Management oder eine entsprechende Transformation auf dem Weg zu Milderung der nachteiligen Auswirkungen befindet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Normbasierte Überprüfungen werden angewendet: Emittenten, bei denen festgestellt wurde, dass ihr Verhalten nicht in Einklang steht mit ihrer grundlegenden Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung gemäß internationaler Normen, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, des UN Global Compact (UNGC) und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), gerecht werden, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei Anlageentscheidungen berücksichtigt bzw. in diese einbezogen mit Hilfe einer Reihe von Instrumenten; hierzu gehören:
1. Due Diligence - Analyse, ob wesentliche und negative nachteilige Auswirkungen vorliegen.
 2. ESG-Rating - Fidelity verwendet ESG-Ratings, die wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, z. B. Kohlenstoffemissionen, Arbeitssicherheit, Bestechung und Korruption, Wasserwirtschaft. Bei Wertpapieren, die von Staaten ausgegeben werden, werden wichtigste nachteilige Auswirkungen bei Anlageentscheidungen berücksichtigt bzw. in diese einbezogen mit Hilfe von Ratings, die wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, z. B. Kohlenstoffemissionen, Beeinträchtigung gesellschaftlicher Rechte und Redefreiheit.
 3. Ausschlüsse - Bei Direktinvestitionen in Unternehmensemittenten wendet der Teilfonds Ausschlüsse an (siehe nachfolgende Definition), um durch Ausschluss Schaden verursachender Branchen und das Verbot von Investitionen in Emittenten, die internationale Normen wie den UNGC verletzen, zur Milderung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen beizutragen.

4. Engagement - Fidelity setzt sein Engagement als Mittel ein, um wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren besser zu verstehen und, in manchen Fällen, die Anwendung und Ausweitung der Kennzahlen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und Nachhaltigkeit zu fördern. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen oder gemeinsamen Initiativen, die eine Reihe von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bekämpfen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery und Trafficking APAC).
5. Stimmrechtsverhalten - Fidelity nutzt seine Stimmrechte zur Förderung ausdrücklicher Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in Vorständen und die Bekämpfung des Klimawandels. Darüber hinaus kann Fidelity seine Stimmrechte zur Stärkung der Bilanz von Emittenten bei anderen Indikatoren einsetzen.
6. Vierteljährliche Überprüfungen - Überwachung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den vierteljährlichen Überprüfungsprozess des Teilfonds.

Die konkreten Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen, die berücksichtigt werden, sind abhängig von der Verfügbarkeit von Daten und können sich mit verbesserter Qualität und Verfügbarkeit von Daten weiterentwickeln. Unter gewissen Umständen, z. B. bei Direktinvestitionen des Teilfonds, werden wichtigste nachteilige Auswirkungen unter Umständen nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Mindestens 90 % des Nettovermögens des rechtlich getrennten Teilfonds werden dahingehend analysiert, ob sie ESG-Merkmale aufweisen, und mindestens 75 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, die Nachhaltigkeitsmerkmale (Beschreibung siehe unten) ausweisen. Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds ist höher als das durchschnittliche ESG-Rating des Anlageuniversums des Teilfonds nach Ausschluss von 20 % der Anlagen mit den niedrigsten ESG-Ratings. Günstige ESG-Merkmale werden durch Betrachtung der ESG-Ratings ermittelt, die von externen Agenturen bereitgestellt werden oder auf den ESG-Ratings von Fidelity basieren.

Innerhalb dieses Anlageuniversums wählt der Anlageverwalter durch eine konsequente Bottom-Up-Finanzanalyse und Bewertung diejenigen Titel mit dem größten Renditepotential aus.

Bei Direktinvestitionen in Unternehmensemittenten ist der Teilfonds an folgende Auflagen gebunden:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die folgende Emittenten enthält:
 - a. Emittenten, die Erträge aus der Herstellung kontroverser Waffen (biologische Waffen, chemische Waffen, Brandwaffen, abgereichertes Uran, nicht detektierbare Fragmente, Laser-Blendwaffen, Streumunition, Landminen und Nuklearwaffen) erzielen;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- b. Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Herstellung konventioneller Waffen (eine Kriegswaffe, die nicht nuklear, chemisch oder biologisch ist) erzielen;
 - c. Emittenten, die Erträge aus der Herstellung halbautomatischer Schusswaffen erzielen, die zum Verkauf an Zivilisten kommen, oder die mehr als 5 % ihrer Erträge aus dem Verkauf halbautomatischer Schusswaffen an Zivilisten erzielen;
 - d. Emittenten, die Erträge aus der Tabakherstellung erzielen, oder Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Erträge aus dem Weiterverkauf, dem Vertrieb oder der Lizenzierung von Tabak erzielen; oder
 - e. Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Förderung von und Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen, wobei Emittenten zugelassen sind, die weniger als 30 % ihrer Erträge aus der Förderung von und Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen, sofern: (i) der Anteil der Erträge aus Aktivitäten mit erneuerbaren Energien den Anteil der Erträge aus Aktivitäten mit Kraftwerkskohle übersteigt, oder (ii) der Emittent sich zu einem der Ziele des Übereinkommens von Paris basierend auf wissenschaftsbasierten Zielen oder zur Ausrichtung auf ein Szenario der Transition Pathway Initiative verpflichtet hat oder eine angemessene gleichwertige öffentliche Verpflichtung eingegangen ist; und
2. eine normbasierte Überprüfung von Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters ihr Geschäft nicht in Einklang mit internationalen Normen, einschließlich der Normen des UNGC, geführt haben.

Die voranstehend aufgeführten Ausschlüsse und Überprüfungen (die "Ausschlüsse") können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Weitere Informationen zu dem Sustainable Investing Framework sind der Website www.fidelityinternational.com zu entnehmen.

3. die Ausschluss-Richtlinie der UniCredit Group gemäß Artikel 1.14(f) und Anhang K der Anlageverwaltungsvereinbarung, die am 1. August 2022 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und FIL (Luxembourg) S.A. eingegangen wurde und am 15. September 2022 in Kraft trat.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlüsse umsetzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds investiert:

- 1. mindestens 75 % seines Vermögens in Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen, darunter
- 2. mindestens 20 % in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 % ein ökologisches Ziel (gemäß der EU-Taxonomie), mindestens 5 % ein ökologisches Ziel (nicht gemäß der EU-Taxonomie) und mindestens 5 % ein soziales Ziel gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung haben müssen.

Als Teil der UniCredit Group wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

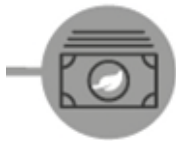
Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung von Emittenten werden unter Verwendung der Fundamentaldatenanalyse, einschließlich Fidelity ESG-Ratings, sowie unter Verwendung von Daten zu Kontroversen und zu Verletzungen des UN Global Compact bewertet.

Zu den wichtigsten Faktoren, die dabei untersucht werden, zählen unter anderem die bisherige Kapitalallokation, Finanztransparenz, Transaktionen mit verbundenen Parteien, Unabhängigkeit und Größe des Verwaltungsrats, Vergütung von Führungskräften, Rechnungsprüfer und interne Aufsicht, Rechte von Minderheitsaktionären.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

(#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) Der Teilfonds investiert:

1. mindestens 75 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen, darunter
2. mindestens 20 % in nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen)* von denen mindestens 0 % ein ökologisches Ziel (entsprechend der EU-Taxonomie), mindestens 5 % ein ökologisches Ziel (nicht entsprechend der EU-Taxonomie) und mindestens 5 % ein soziales Ziel haben.

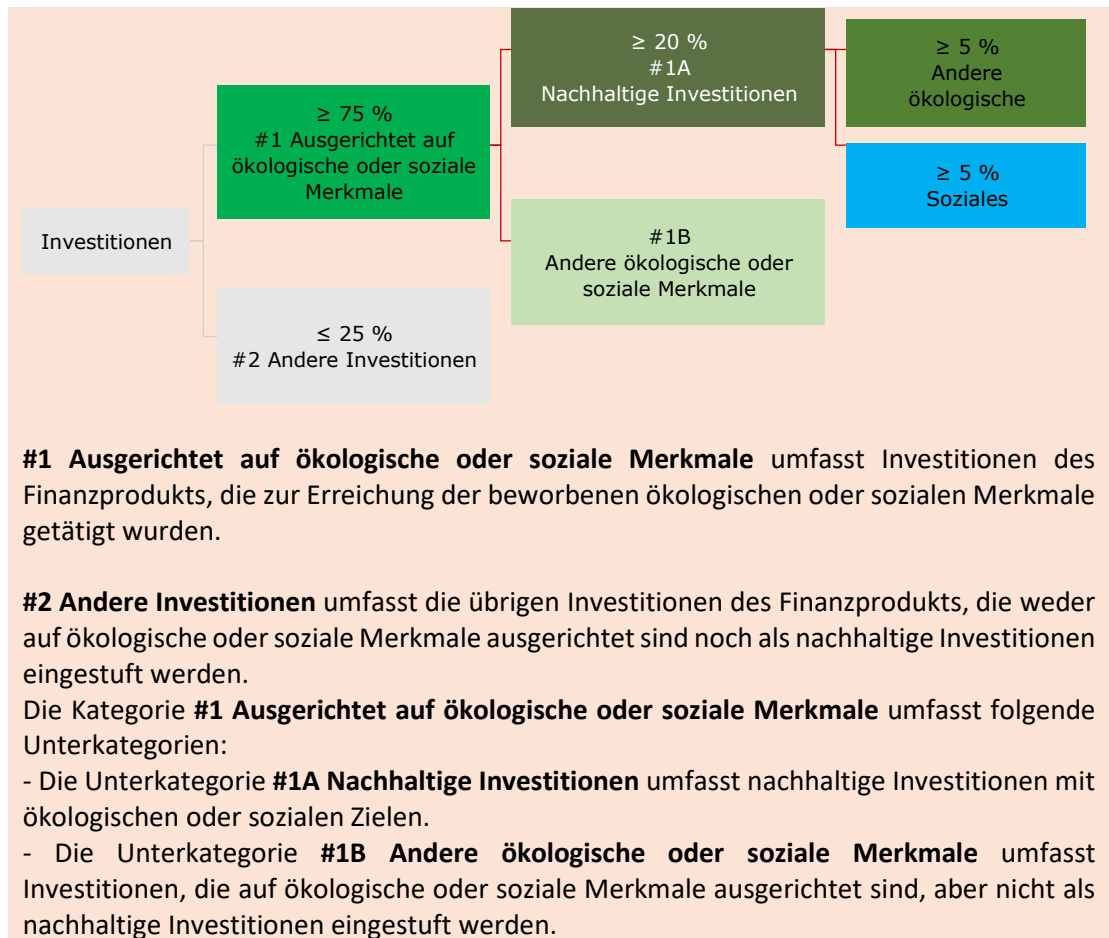
(#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale) Umfasst Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen, die aber keine nachhaltigen Investitionen darstellen.

*Fidelity bestimmt den Gesamt-Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen unter Einbeziehung von Emittenten, wie voranstehend beschrieben, bei denen mehr als 50 % der Erträge zu einem nachhaltigen Anlageziel beitragen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx),



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Sofern das Wertpapier, das einem Derivat zugrunde liegt, ein günstiges ESG-Merkmal nach dem Sustainable Investing Framework von Fidelity aufweist, kann das Derivat bei der Bestimmung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt werden, der der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale dient.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹³ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

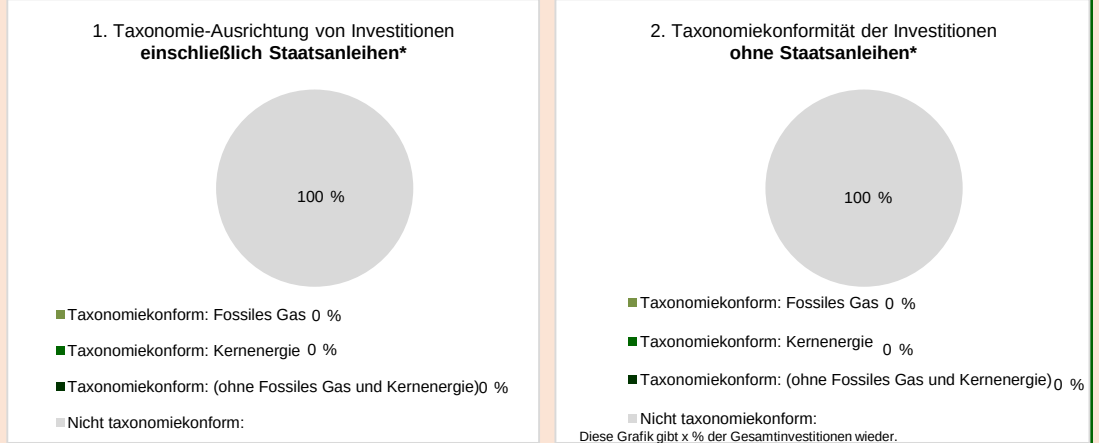
☒ Nein

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangstätigkeiten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, sind Investitionen in Emittenten,

- bei denen die Mehrheit der unternehmerischen Aktivitäten (mehr als 50 % der Erträge) zu ökologischen oder sozialen Zielen gemäß einem oder mehreren der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen oder
- die ein Dekarbonisierungsziel entsprechend einem 1,5 Grad-Erwärmungsszenario oder niedriger festgelegt haben (Bestätigung durch die Wissenschaftsbasierte Zielinitiative oder ein von Fidelity entwickeltes Klima-Rating), was als Beitrag zu ökologischen Zielen betrachtet wird.

Es besteht ferner die Möglichkeit, dass Investitionen mit der EU-Taxonomie konform sind, der Anlageverwalter jedoch aktuell nicht in der Lage ist, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Eine derartige Position wird jedoch entsprechend der Finalisierung der Basiswertregeln und der zunehmenden Verfügbarkeit verlässlicher Daten regelmäßig überprüft.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel sind Investitionen in Emittenten, bei denen die Mehrheit der unternehmerischen Aktivitäten (mehr als 50 % der Erträge) zu ökologischen oder sozialen Zielen gemäß einem oder mehreren der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Investitionen des Teilfonds erfolgen in Titel, die auf das Finanzziel des Teilfonds ausgerichtet sind, in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Zweck der Liquiditätssteuerung und in Derivate, die für Investitionen und für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein konkreter Referenzwert zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale existiert nicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf folgender Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

5. onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Maximierung der Gesamrendite. Der Teilfonds investiert weltweit, ohne vorgeschriebene länderspezifische oder regionale Beschränkungen, mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktienwerte. Der Teilfonds wird im Allgemeinen versuchen, in unterbewertete Wertpapiere zu investieren. Der Teilfonds kann auch in die Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gesteuert.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds verfolgt eine flexible Vermögensallokationsstrategie und investiert in ein diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten. Die Vermögensallokations-Politik steht im Einklang mit den Grundsätzen für auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) fokussierte Anlagen. Obwohl es sich in erster Linie um ein aktienorientiertes Portfolio handelt, können die einzelnen Anlagen Anleihen, notleidende Wertpapiere und CoCo-Bonds sowie Währungen und Barmittel umfassen.

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die von Unternehmen, Regierungen und regierungsnahen Emittenten sowie anderen nicht-staatlichen Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern begeben werden und auf globale Währungen lauten. Diese Emittenten werden systematisch überprüft und gemäß der Beurteilung des Anlageverwalters sowie der Analyse der ESG-Kriterien und der entsprechenden Richtlinie, wie nachstehend beschrieben, als geeignet angesehen.

Der Teilfonds ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden (z. B. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit einer positiven ESG-Bilanz), sowie das Engagement in Anlagen zu reduzieren, bei denen negative externe Effekte erwartet werden.

Der Teilfonds investiert in nachhaltige Anlagen. Gemäß der Anlagestrategie des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen solche Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und / oder sozialen Zielen beitragen, zu denen unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Bekämpfung von Verschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Versorgung und Bildung sowie die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („Ökologische und soziale Ziele“) zählen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7(1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 5a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

Die Benchmark des Teilfonds ist der MSCI World ACWI Index (der „Index“). Der Index wurde als Benchmark ausgewählt, da er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ ist und daher ein angemessener Vergleichsindex für die Performance ist. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds muss nicht unbedingt Bestandteil des Index sein oder eine vom Index abgeleitete Gewichtung aufweisen. Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum in Bezug auf den

Index. Der Teilfonds wird Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, er kann aber auch Investitionen in Unternehmen, Länder oder Sektoren tätigen, die nicht im Index enthalten sind und eine andere Gewichtung als der Index haben, um Anlagegelegenheiten zu nutzen. Es wird erwartet, dass die Wertentwicklung des Teilfonds über längere Zeiträume wesentlich vom Index abweichen wird.

3. **Anlagepolitik:**

Der Teilfonds investiert regelmäßig mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerte.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien investieren.

Der Teilfonds kann in Erstemissionen („IPOs“) investieren. Übertragbare Wertpapiere solcher IPOs, die noch nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, sind nur als Nicht-Kernanlagen zulässig und sind auf maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt (der tatsächliche Prozentsatz wird voraussichtlich deutlich unter der Obergrenze liegen). Wertpapiere, die nach vernünftigem Ermessen des Anlageverwalters nicht innerhalb von 30 Tagen liquidiert werden können (z. B. Anlagen vor einem Börsengang), sind ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann in Anleihen mit hohem Rating und mit Investment-Grade-Rating investieren. Wenn eine Anleihe anschließend herabgestuft wird, legt der Anlageverwalter die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds *gegenüber* deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest.

Das Engagement des Teilfonds in CoCo-Bonds ist auf 20 % seines Nettovermögens begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 5 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Risiken von Währungen von Industrieländern in Bezug auf andere Währungen als dem EUR einsetzen.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann zudem Geldmarktinstrumente (einschließlich Termineinlagen und Einlagenzertifikaten) in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens kaufen.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik Finanzinstrumente und Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen, insbesondere zur Absicherung gegen das globale Risiko einer ungünstigen Marktentwicklung, ein eventuell vorhandenes Wechselkursrisiko und andere mit dem/den oben genannten Markt/Märkten verbundene Risiken. Er kann auch zu Anlagezwecken Derivate einsetzen – börsennotierte Futures, Devisentermingeschäfte, Optionen, Total Return Swaps, CFDs, Zinsswaps und Credit Default Swaps – mit dem Ziel, unter anderem die Cashflows effizient zu verwalten, Direktanlagen zu ersetzen und Märkte besser abzudecken. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -

gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Alle zugrunde liegenden Indizes und Einzelemissionen werden stets alle Diversifizierungs- und Zulässigkeitskriterien gemäß dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Verordnungen, insbesondere die Artikel von 2) bis 9) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und dem CSSF-Rundschreiben 14/592, erfüllen. Der Einsatz von Finanzderivaten sowie der Einsatz anderer Techniken und Instrumente unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zu Zwecken des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Vermögenswerten in die BlackRock-Palette der ICS-Fonds (kurzfristige institutionelle Geldmarktfonds) investieren.

Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, der BlackRock-Palette von ICS-Fonds (kurzfristige institutionelle Geldmarktfonds) und liquiden Vermögenswerten (Sichteinlagen bei Banken) dürfen zusammen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen, die nachfolgend und in dem oben genannten Anhang 5a beschrieben werden. Von diesen Investitionen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in nachhaltige Anlagen investiert.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung und wurde als Teilfonds mit ESG-Bewerbungsstrategie eingestuft, da er unter anderem ökologische und soziale Werte bewirbt, die eine verbindliche Komponente für die Auswahl der Vermögenswerte und die Anlageentscheidungen darstellen, und die Unternehmen, in die der Teilfonds investieren darf, müssen Verfahren einer guten Unternehmensführung anwenden.

Der Teilfonds wird die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden, die unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf> verfügbar sind.

Zu den weiteren Ausschlussfiltern zählen:

- ∉ Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Herstellung alkoholbezogener Produkte erzielen, sowie Emittenten, die insgesamt mehr als 15 % ihres Umsatzes aus der Produktion, dem Einzelhandelsvertrieb und der Lieferung alkoholbezogener Produkte erzielen;

- ⊄ Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Besitz oder dem Betrieb von Glücksspielgeschäften erzielen, sowie Emittenten, die mehr als 15 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen;
- ⊄ Emittenten, die mehr als 10 % des Konzernumsatzes aus der Erzeugung von Kernenergie erzielen, es sei denn, diese Emittenten haben sich entweder (i) zur Verringerung der Klimaauswirkungen verpflichtet oder (ii) erzielen Umsätze aus alternativen Energiequellen;
- ⊄ Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes oder mehr als 500 Millionen US-Dollar Jahresumsatz aus der Produktion von Erwachsenenunterhaltung erzielen;
- ⊄ Emittenten, die auf Listen von People for the Ethical Treatment of Animals (PETA) mit Einrichtungen stehen, die in Tierversuchen getestete Produkte herstellen, sowie Marken, die Unternehmen gehören, die noch keine dauerhafte Politik des Verzichts auf Tierversuche verfolgen;
- ⊄ Emittenten, die im MSCI World ACWI Index enthalten sind und ein MSCI ESG-Rating aufweisen, das basierend auf der Anzahl der Wertpapiere im Index zu den unteren 20 % dieses Index gehört.

Der Anlageverwalter wendet auch eine eigene Methodik an, um Investitionen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. mit ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageverwalter definiert. Die Anlage strebt ein höheres Engagement in Investments an, bei denen von einem positiven externen Effekt ausgegangen wird (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Bewertungen), und versucht, das Engagement in Investments zu begrenzen, bei denen ein negativer externer Effekt vermutet wird, einschließlich der Begrenzung von Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten, die am Besitz oder Betrieb von mit Glücksspiel verbundenen Aktivitäten oder Einrichtungen, an Produktion, Lieferung und Abbautätigkeiten im Zusammenhang mit Kernenergie und der Produktion von Unterhaltungsmaterial für Erwachsene beteiligt sind.

Die Bewertung der Beteiligung an jeder Aktivität kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die noch nicht von der Anlage durch den Teilfonds ausgeschlossen sind) werden dann vom Anlageverwalter u. a. auf der Grundlage ihrer Fähigkeit bewertet, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern und auf der Grundlage ihrer ESG-Risiken und -Chancen, wie z. B. ihres Führungs- und Governance-Rahmens, der als wesentlich für ein nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige Themen im Zusammenhang mit ESG strategisch zu bewältigen und der potenziellen Auswirkungen, die diese Faktoren auf die Finanzlage eines Emittenten haben können.

Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in denen der Teilfonds anlegt, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden für ESG-Zwecke analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten von externen ESG-Researchanbietern, aus proprietären Modellen und von lokalen Experten verwenden und Besichtigungen vor Ort durchführen.

In jedem Fall werden die mit der Analyse der Emittenten und damit verbundenen ESG-Kriterien verbundenen Kosten vom Anlageverwalter getragen. Weitere Informationen über den/die ESG-Research-Anbieter und/oder proprietäre ESG-Modelle, die vom Anlageverwalter zur Verwaltung des Teilfonds verwendet werden, sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Teilfonds kann ein begrenztes Engagement bei Emittenten eingehen (u. a. durch Derivate, Barmittel und bargeldnahe Instrumente sowie Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlage und festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Regierungen und Behörden weltweit ausgegeben werden), die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds kann solche Anlagen nur gelegentlich halten. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die im Rahmen der SFT-Verordnung definierten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die kontinuierlich genutzt werden:

Wertpapier- finanzierungs- geschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	2 %	0,2 %

Der Teilfonds investiert zu Anlagezwecken in Total Return Swaps, unter anderem mit dem Ziel, die Cashflows effizient zu verwalten, Direktanlagen zu ersetzen und die Märkte besser abzudecken.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 0,2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil kann opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds wird keine Investitionen in Wertpapierleihe-Geschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

BlackRock Investment Management (UK) Limited fungiert als Anlageverwalter.

BlackRock Investment Management (LLC) fungiert als Unteranlageverwalter.

Kontaktdaten:

BlackRock Investment Management (UK) Limited	BlackRock Investment Management (LLC)
12 Throgmorton Avenue London EC2N 2DL Vereinigtes Königreich Registernummer: 02020394	1 University Square Drive Princeton New Jersey 08540 USA

7. Verwendete Benchmark:

Der Index wird vom Teilfonds nicht als Benchmark im Sinne der Referenzwert-Verordnung verwendet, da der Index nicht dazu dient, die Rendite des Index nachzubilden oder die Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds festzulegen.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine überdurchschnittliche potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt anhand von Risikoindikatoren. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen. Sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse. Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des relativen VaR-Ansatzes gemessen und überwacht. Das Referenzportfolio für den Teilfonds ist der MSCI World ACWI Index. Detaillierte Informationen zum Referenzportfolio sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 200 % sein wird. In Ausnahmefällen kann die Hebelung diesen Wert übersteigen.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Gelegenheiten für höhere Anlagerenditen nutzen zu können, ist ein höheres Risiko unvermeidlich. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und London für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember, und an dem sowohl die New Yorker Börse als auch die NASDAQ geöffnet sind.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

5a. onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund

Unternehmenskennung:

529900HZH9S00BUCKK86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? [Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]

**Ja****X****Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Sub-Fund investiert in einer ESG-konformen Art und Weise.

Der Teilfonds bewirbt ökologisch/soziale Merkmale und strebt neben einer Reduzierung der Kohlenstoffintensität relativ zum Index Investitionen in nachhaltige Anlagen an.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Vermögensallokation innerhalb des internen Rahmenwerks für externe Effekte des Anlageverwalters zu optimieren. In diesem Rahmenwerk werden Wertpapiere entsprechend der externen Effekte, die sie erzeugen, und/oder ihrer ESG-Bewertung klassifiziert.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden (z. B. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit einer positiven ESG-Bilanz), sowie das Engagement in Anlagen zu reduzieren, bei denen negative externe Effekte erwartet werden.

Der Teilfonds investiert in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Der Anlageberater definiert nachhaltige Investitionen als solche Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und / oder sozialen Zielen beitragen, zu denen unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Bekämpfung von Verschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Versorgung und Bildung sowie die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ("Ökologische und soziale Ziele") zählen.

Unter Anwendung einer intern entwickelten Methodik bewertet der Anlageverwalter Investitionen anhand des Grads, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten in Verbindung stehen, d. h. anhand der durch den Anlageverwalter ermittelten ökologischen oder sozialen Vorteile oder Kosten. Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden (z. B. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit einer positiven ESG-Bilanz), sowie das Engagement in Anlagen zu reduzieren, bei denen negative externe Effekte erwartet werden, einschließlich, unter anderem, der Begrenzung von Direktinvestitionen in Wertpapiere von Emittenten, die am Besitz oder dem Betrieb von Glücksspiel-bezogenen Aktivitäten oder Einrichtungen, der Produktion, Lieferung und Bergbauaktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie und der Herstellung von Erotikmaterial beteiligt sind. Die Einschätzung des Grads der Beteiligung an derartigen Aktivitäten kann auf der Basis eines prozentualen Anteils der Erträge, einem festgelegten Schwellenwert der Gesamterträge oder einer Verbindung zu ausgeschlossenen Aktivitäten unabhängig von der Höhe der erzielten Erträge erfolgen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Direktinvestitionen in Unternehmensemittenten (soweit zutreffend) zu begrenzen und/oder auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in bestimmten Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellenwerte); er ist außerdem bestrebt, das Engagement in Anlagen begrenzen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

1. die Produktion bestimmter Arten kontroverser Waffen
2. den Vertrieb oder die Produktion von Schusswaffen oder Munition für Kleinwaffen, die an Zivilisten verkauft werden
3. die Förderung bestimmter Arten von fossilen Brennstoffen und/oder die Erzeugung von Strom auf deren Basis
4. die Herstellung von Tabakprodukten oder bestimmte Aktivitäten in Zusammenhang mit Tabak-bezogenen Produkten; und
5. Emittenten, die die Grundsätze der United Nations Global Compact-Initiative verletzt haben
6. Emittenten, die am Besitz oder dem Betrieb von Glücksspiel-bezogenen Aktivitäten oder Einrichtungen beteiligt sind
7. Produktion, Lieferung und Bergbauaktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie
8. Herstellung von Erotikmaterial für Erwachsene und
9. Unternehmen, die auf der PETA-Liste ("People for the Ethical Treatment of Animals") stehen und Produkte in Tierversuchen herstellen, sowie Marken, die Unternehmen gehören, die noch keine dauerhafte Politik des Verzehrs auf Tierversuche eingeführt haben.

Als Teil der UniCredit Group wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

Für diese Analyse kann der Anlageverwalter Daten externe ESG-Dienstleister, selbst entwickelte Modelle und Vor-Ort-Erkenntnisse heranziehen sowie Vor-Ort-Besichtigungen vornehmen. Anlagen, die zum Zeitpunkt der Investition den Vorgaben entsprachen und im Laufe der Zeit ihre Zulässigkeit verloren haben, werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Darüber hinaus strebt der Teilfonds eine signifikante Begrenzung/den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen an, die die ESG-Mindeststandards nicht erfüllen; hierfür werden die untersten 20 % aller Wertpapiere, die in dem Benchmark-Index (MSCI ACWI) nach MSCI-Rating enthalten sind, zukünftig ausgeschlossen.

Für die Einhaltung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Anlagen wie oben beschrieben.

Weitere Nachhaltigkeitsfaktoren sind der prozentuale Anteil des verwalteten Vermögens, der in Unternehmen investiert wird, die gemäß dem intern entwickelten ESG-Rahmenwerk des Anlageverwalters mit positiven externen Effekten belegt sind.

Die Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie nachfolgend beschrieben.

Der Teilfonds wird 0 % seines verwalteten Vermögens in Unternehmen investieren, die mit negativen externen Faktoren belegt sind, und wird zudem die untersten 20 % aller Wertpapiere in dem MSCI ACWI nach MSCI-Rating systematisch ausschließen.

1. Emittenten von Wertpapieren, denen positive ökologische oder soziale Effekte zugeschrieben werden, hervorgehoben als bevorzugte Anlagen. Umfasst führende Unternehmen, mit herausragenden ESG-Werten (oberstes Quartil) sowie Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Zielen, Unternehmen, die eine schnelle Dekarbonisierung betreiben, grüne Anleihen, Sozialanalysen sowie Sektoren und Unternehmen, denen positive externe Effekte zugeschrieben werden ("PEXT").
2. Emittenten, denen negative ökologische oder soziale Effekte zugeschrieben werden, werden konsequent für ESG-Portfolios vermieden, da ein derartiges Engagement im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie nicht zu rechtfertigen ist. Derartige Emittenten werden eng überwacht, um in einem Prozess des Dialogs die Nachhaltigkeitsmerkmale der schwächsten Vertreter zu verbessern und Verbesserungspotential zu erschließen (negative externe Effekte, NEXT).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds investiert mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Alle nachhaltigen Investitionen werden durch den Anlageverwalter bewertet, um die Einhaltung mit dem nachfolgend beschriebenen DNSH-Standard des Anlageverwalters sicherzustellen.

Der Anlageberater investiert in nachhaltige Anlagen, die zu einer Reihe von ökologischen und / oder sozialen Zielen beitragen, zu denen unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Bekämpfung von Verschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Versorgung und Bildung sowie die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ("Ökologische und soziale Ziele") zählen.

Eine nachhaltige Investition gilt als förderlich für ein ökologisches und/oder soziales Ziel, wenn:

1. ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt oder
2. das Geschäftsgebaren des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die durch geltende Gesetze und Bestimmungen definierten Anforderungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH). Der Anlageverwalter hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu bestimmen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, denen die Verursachung erheblicher Beeinträchtigungen zugeschrieben wird, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang I, Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung (EU 2022/1288).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden durch den DNSH-Standard für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters berücksichtigt. Bei diesem Prozess werden gezielt Indikatoren für nachteilige Auswirkungen berücksichtigt und Wertpapiere anhand dieser Kriterien bewertet. Der Anlageverwalter verwendet interne Analysen und Daten Dritter, um zu messen, wie Emittenten die Nachhaltigkeitsfaktoren beeinträchtigen und einen signifikanten Schaden verursachen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu gewährleisten, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht Unterkonventionen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtskonvention festgelegt sind. Emittenten, die gemäß dieser Prüfung die genannten Konventionen verletzt haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der oben beschriebenen Ausschlusspolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt folgende wichtigste nachteilige Auswirkungen:

1. Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen
2. Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im fossilen Brennstoffsektor tätig sind
3. Anteile der Investitionen in Unternehmen mit Standorten/Aktivitäten in oder in der Nähe von Gebieten mit einer gefährdeten Artenvielfalt, die durch die Aktivitäten dieser Unternehmen negativ beeinträchtigt werden
4. Anteile der Investitionen in Unternehmen, die an Verletzungen der Grundsätze der UNGC-Initiative oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren
5. Anteile der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf kontroverser Waffen beteiligt sind

Daneben berücksichtigt dieser Teilfonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen durch den DNSH-Standard für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

- ☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamterrendite. Der Teilfonds investiert global und ohne festgelegte Limiten für einzelne Länder oder Regionen mindestens 70 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere. Der Teilfonds strebt grundsätzlich eine Investition in unterbewertete Wertpapiere an. Der Teilfonds kann auch in Dividendenpapiere kleiner und im Wachstum befindlicher Unternehmen investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gehandhabt.

Der Teilfonds verfolgt eine flexible Vermögensallokation und investiert in ein diversifiziertes Anlagenportfolio. Die Vermögensallokation steht in Einklang mit den Grundsätzen einer ESG-orientierten Investition. Wenngleich es sich primär um ein aktienorientiertes Portfolio handelt, können einzelne Investitionen auch in Anleihen, notleidende Wertpapiere und bedingte Pflichtwandelanleihen sowie Devisen und Kassainstrumente erfolgen.

Unter Anwendung einer intern entwickelten Methodik bewertet der Anlageverwalter Investitionen anhand des Grads, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten in Verbindung stehen, d. h. anhand der durch den Anlageverwalter ermittelten ökologischen oder sozialen Vorteile oder Kosten relativ zum Sektor der Anlage. Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen negative externe Effekte erwartet werden, sowie das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden, jeweils relativ zum Anlageuniversum des Fonds. Nach Anwendung der Ausschlussvorgaben bewertet der Anlageverwalter die Risiken und Chancen der verbleibenden Emittenten durch Verknüpfung der ESG-Grundsätze mit einer Top-Down-Vermögensallokation und einer Bottom-Up-Sicherheitsanalyse.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die Anlagestrategie enthält folgende verbindliche Elemente:

1. Der Teilfonds hält mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen wird berechnet, indem alle Emittenten gezählt werden, die sich in erheblichem Maße (d. h. nach der „Pass & Fail“-Methode) an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.
2. Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden, und zugleich Ausschluss des Engagements in Anlagen, bei denen negative externe Effekte erwartet werden, jeweils relativ zum Benchmark des Teilfonds.
 - a. Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines verwalteten Vermögens in Unternehmen, bei denen nach Ansicht des Anlageverwalters positive externe Effekte erwartet werden.
 - b. Der Teilfonds ist mit 0 % in Emittenten investiert, bei denen nach Ansicht des Anlageverwalters negative externe Effekte erwartet werden.

3. Anwendung der Ausschlussprüfungen entsprechend der Angaben im Verkaufsprospekt.
4. Reduzierung des Anlageuniversums des Teilfonds um mindestens 20 %.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird gemäß der dargelegten ESG-Richtlinie investiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

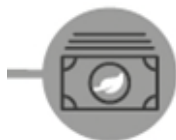
Der Investitionsansatz des Teilfonds schließt die untersten 20 % aller Wertpapiere in seinem relevanten Benchmark-Index (MSCI ACWI) nach Anzahl der Wertpapiere aus. Daneben schließt das Unternehmen alle Wertpapiere aus, bei denen nach Ansicht des Anlageverwalters negative externe Effekte zu erwarten sind (siehe voranstehende detaillierte Beschreibung).

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter bewertet die Vorgehensweisen zur guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, durch Verknüpfung der eigenen Erkenntnisse und der Einbeziehung der Aktionäre durch den Anlageverwalter mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. Der Anlageverwalter verwendet Daten von externen ESG-Research-Anbietern, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Vorgehensweisen der guten Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Kennzahlen für eine solide Managementstruktur, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung des Personals und die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Sofern Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch eingestuft werden, werden diese überprüft, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage der direkten Gespräche des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann sich auch für die Reduzierung des Engagements bei derartigen Emittenten entscheiden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit den oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen) investiert, der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere ökologische und/oder soziale Merkmale, wie oben beschrieben, ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale). Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen (#2 Andere Investitionen) investieren.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

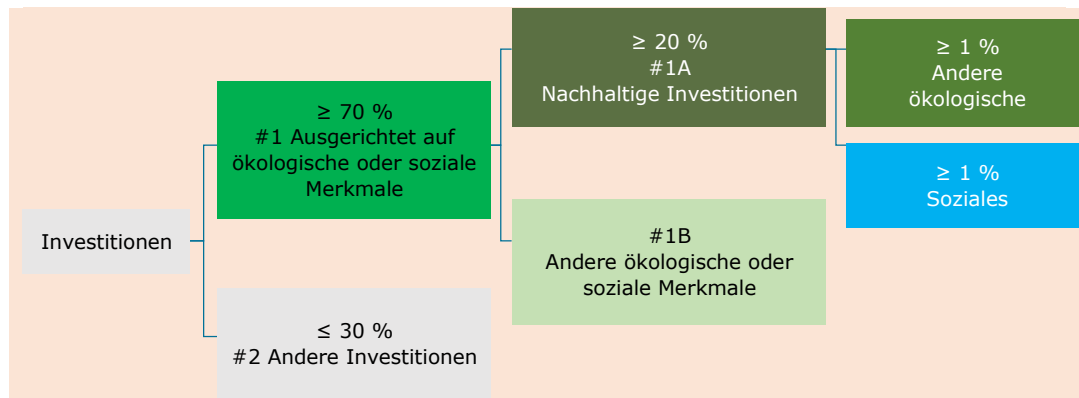
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben**

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate für Anlagezwecke und als Teil seiner Strategie verwenden, die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen. Zu derartigen Investitionen würde beispielsweise die Verwendung von Optionen oder Termingeschäften zählen, die ein Engagement in Anlagen ermöglichen, die als konform mit der Anlagestrategie des Teilfonds betrachtet werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

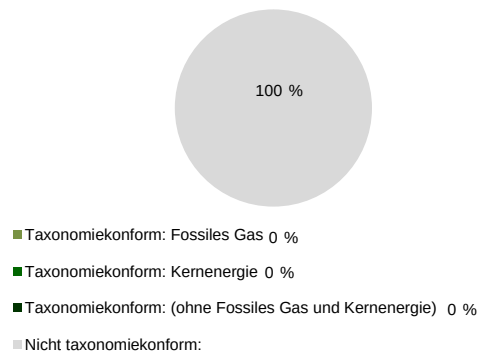
sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



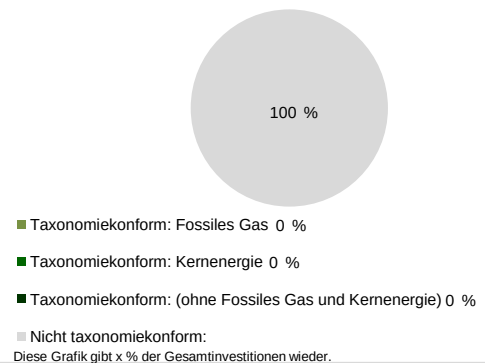
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, doch können solche Investitionen zum Portfolio gehören.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und bargeldnahe Instrumente sowie Aktien oder Anteile an gemeinsamen Anlageprogrammen und festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Regierungen und Behörden weltweit ausgegeben werden, beinhalten. Diese Investitionen können für Anlagezwecke im Rahmen der Verfolgung des (nicht-ESG-) Anlageziels des Teilfonds, für Zwecke der Liquiditätssteuerung und/oder für Sicherungszwecke verwendet werden. Weiteren Anlagen, die einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz zugerechnet werden können, sind nicht vorgesehen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Referenzindizes

sind Indizes, anhand derer gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

Der für dieses Produkt ausgewählte Index ist der MSCI ACWI. Dieser Index wurde aufgrund der breiten Abdeckung globaler Wertpapiere ausgewählt. Der Index wurde nicht ausgewählt, um zu ermitteln, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele ausgerichtet ist. Das Nachhaltigkeitsrahmenwerk "PEXT/NEXT" des Anlageverwalters, das bei der Verwaltung des Produkts angewendet wird, ist ein Mechanismus, der dazu beiträgt, sicherzustellen, dass der Teilfonds auf die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf folgender Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

6. onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Maximierung der Gesamtertritte bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und umsichtiger Anlageverwaltung.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds ist ein Multi-Asset-Portfolio, das vornehmlich in Aktien, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen investiert. Die Engagements werden über Plain-Vanilla-Wertpapiere sowie Derivate aufgebaut.

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel durch ein Engagement in einer breiten Palette von Anlageklassen zu erreichen, darunter Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Devisen, wie nachstehend dargelegt. Der Teilfonds darf nicht direkt in Rohstoffe investieren. Da der Teilfonds weltweit investieren kann, kann er Investitionen in verschiedene Länder und Regionen tätigen. Er unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Umfang, in dem er in ein einzelnes Land oder eine einzelne Region investieren kann.

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch einen aktiven Austausch mit Unternehmen und Emittenten zu wesentlichen Themen des Klimas und der Artenvielfalt; dazu kann es gehören, Unternehmen zu ermutigen, sich dem Pariser Abkommen anzuschließen, wissenschaftsbasierte Ziele für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen anzunehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis zu verstärken. Der Teilfonds verfolgt ökologische und soziale Merkmale durch eine Reihe von Ausschlüssen und den aktiven Austausch mit Emittenten im Portfolio.

Der Teilfonds berücksichtigt darüber hinaus Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7(1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 6a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

Der Mindestbetrag an Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen, beträgt 51 % seines Nettovermögens. Bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt der Anlageverwalter verschiedene quantitative und qualitative Daten in Bezug auf die Weltwirtschaft und das prognostizierte Wachstum verschiedener Industriesektoren und Anlageklassen. Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, verwendet der Anlageverwalter einen aus drei Faktoren bestehenden Ansatz zur Bewertung der Anlageklassen und ihrer Risiken. Dieser umfasst: a) eine Fundamentalanalyse in Bezug auf die Weltwirtschaft und das prognostizierte Wachstum der verschiedenen Industriesektoren, b) eine Bewertungsanalyse und c) die Bewertung von Nachfrage und Angebot am Markt für die einzelnen Anlageklassen. Der Anlageverwalter bewertet diese Faktoren fortlaufend und setzt eine Kombination aus Direktanlagen, Derivateengagements und in geringem Umfang Organismen für gemeinsame Anlagen ein, um eine daraus resultierende Mischung von Anlageklassen innerhalb des Teilfonds umzusetzen, die dem Anlageziel des Teilfonds entspricht.

Ebenso ist es möglich, dass bestimmte Arten von Instrumenten nicht immer eingesetzt werden, auch wenn der Teilfonds die Möglichkeit hat, die in dieser Anlagepolitik beschriebenen Arten von Instrumenten zu verwenden. Während die Analyse täglich durchgeführt wird, finden wesentliche Verschiebungen der Anlageengagements in der Regel über einen mittleren bis längeren Zeitraum statt.

3. Anlagepolitik:

Das Anlageuniversum des Teilfonds umfasst:

- Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Hybridanleihen¹⁴, Wandelanleihen, nachrangige Anleihen und unbefristete Anleihen, die von Finanz- und Nicht-Finanzinstituten (d. h. Unternehmen aus dem Industrie- und Versorgungssektor) begeben werden, Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, Geldmarktinstrumente und Fonds, Barmittel;
- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (z. B. Optionsscheine und Wertpapiere, die in Aktienwerte umgewandelt werden können), festverzinsliche Instrumente und/oder Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder Derivate (z. B. Swap-Vereinbarungen, Futures und Optionen, die an der Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden können).

Die Anleihenanlagen des Teilfonds (einschließlich des chinesischen Onshore-Marktes über den CIBM – Direct Scheme) können von beliebiger Qualität sein (mit Investment-Grade-Rating oder darunter). Anlagen in Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade werden 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der Auswahlprozess für Anleihen basiert auf Fundamentaldatenanalysen. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Emittenten-Fundamentaldaten, eine Relative-Value-Analyse und eine Anleihenbewertung durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds *gegenüber* deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest.

Anlagen in CoCo-Bonds werden 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik Finanzinstrumente und Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen, insbesondere zur Absicherung gegen das globale Risiko einer ungünstigen Marktentwicklung, ein eventuell vorhandenes Wechselkursrisiko und andere mit dem/den oben genannten Markt/Märkten verbundene Risiken. Er kann auch Derivate – unter anderem börsennotierte Futures, Devisentermingeschäfte, Optionen, TRS, Zinsswaps und Credit Default Swaps – zu Anlagezwecken einsetzen, unter anderem mit dem Ziel, eine effiziente Verwaltung der Cashflows und eine bessere Abdeckung der Märkte zu erreichen. Zur Steigerung der

¹⁴ Hybridanleihen kombinieren eine Anleihe mit einem Options- oder Terminkontrakt. Im Allgemeinen ist der bei Fälligkeit oder Rücknahme zahlbare Kapitalbetrag oder der Zinssatz eines hybriden Wertpapiers (positiv oder negativ) an den Kurs einer Währung oder eines Wertpapierindex, eines anderen Zinssatzes oder eines anderen wirtschaftlichen Faktors (jeweils eine „Benchmark“) gebunden. Der Zinssatz oder (im Gegensatz zu den meisten festverzinslichen Wertpapieren) der Kapitalbetrag, der bei Fälligkeit eines hybriden Wertpapiers zu zahlen ist, kann in Abhängigkeit von den Wertänderungen der Benchmark erhöht oder verringert werden.

Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Alle zugrunde liegenden Indizes und Einzelemissionen werden stets alle Diversifizierungs- und Zulässigkeitskriterien gemäß dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Verordnungen, insbesondere die Artikel von 2) bis 9) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und dem CSSF-Rundschreiben 14/592, erfüllen. Der Einsatz von Finanzderivaten sowie der Einsatz anderer Techniken und Instrumente unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts. Beim Einsatz von Derivaten berücksichtigt das Portfoliomanagement-Team unter anderem ökologische und soziale Merkmale. Zu diesem Zweck können einige der Derivate über zugrunde liegende Indizes oder Wertpapiere in nachhaltigen Vermögenswerten engagiert sein.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Mindestanteil an Investitionen, die den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen dienen, beträgt 51 % des Nettovermögens des Teilfonds.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch die aktive Zusammenarbeit mit Unternehmen und Emittenten in Bezug auf wesentliche Klima- und Biodiversitätsfragen. Dazu kann es gehören, Unternehmen zu ermutigen, sich dem Pariser Abkommen anzuschließen, wissenschaftlich begründete Ziele für die Verringerung der Kohlenstoffemissionen zu übernehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis voranzutreiben. Alle Wertpapiere werden gemäß dem internen Screening-Prozess von PIMCO ausgewählt, der ESG-Faktoren berücksichtigt. PIMCO stützt sich bei der Entscheidungsfindung primär auf internes Research, prüft jedoch auch in erheblichem Umfang externe Analysen. Von externen Datenanbietern bereitgestelltes Research und bereitgestellte Analysen sind einer von vielen Faktoren bei der ESG-Analyse der Emittenten durch PIMCO. Das Ergebnis ist eine proprietäre ESG-Beurteilung und -Bewertung, die sich von derjenigen anderer Anbieter unterscheiden kann.

Darüber hinaus fördert der Teilfonds ökologische Merkmale durch ein Ausschluss-Screening. Der Teilfonds hält die in Abschnitt 3.6 „ESG- und Nachhaltigkeitserwägungen“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführten Ausschlüsse ein. PIMCO wird weiterhin die Marktbedingungen beurteilen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds in Bezug auf die relevanten ESG- und Nachhaltigkeitsvorschriften auf dem neuesten Stand ist. Das Screening-Verfahren kann Sektoren ausschließen, die vom Anlageberater als umweltschädlich angesehen werden, darunter die Kohleindustrie und unkonventionelles Öl (z. B. Öl aus der Arktis und Ölsand).

Ungeachtet dessen können mit grünen, sozialen, nachhaltigen und anderen Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnete festverzinsliche Wertpapiere aus ausgeschlossenen Sektoren zulässig sein, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass diese Anlagen auf die Förderung ökologischer Merkmale durch den Teilfonds ausgerichtet sind. Grüne Anleihen: eine Art von Anleihen, deren Erlöse zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer und bestehender Projekte oder Aktivitäten mit positiven Umweltauswirkungen verwendet werden. Zu den zulässigen Projektkategorien gehören: erneuerbare Energien, Energieeffizienz, sauberer Transport, grüne Gebäude, Abwassermanagement und Anpassung an den Klimawandel.

In der Praxis können nicht alle Emittenten nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für „grüne“ Anleihen erfüllen. Dies wird vom Anlageverwalter über sein internes ESG-System zur Bewertung von Anleihen berücksichtigt, das auf der Bewertung von drei Hauptsäulen basiert: strategische Eignung, Folgenabschätzung und Warnsignale/Berichterstattung.

Der Anlageverwalter bewertet und gewichtet bei seinen Anlageentscheidungen eine Vielzahl von finanziellen und nicht-finanziellen Faktoren (wie z. B. den Ausschluss-Screening-Prozess und den Dialog mit den Emittenten, wie in diesem Dokument beschrieben). Durch die Vermehrung und Diversifizierung der Informationen, die durch das Portfoliomanagement-Team des Anlageverwalters geprüft werden, entsteht eine ganzheitlichere Perspektive. Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter interne Prozesse mit verbindlichen Kriterien an, um solche Ausschlüsse einzubeziehen. Außerdem weisen die Unternehmen, in die Investitionen getätigt werden, nach Einschätzung des Anlageverwalters gute Unternehmensführungspraktiken auf.

Der Anlageverwalter beurteilt „gute Unternehmensführung“ unter Bezugnahme auf in der Branche etablierte Praktiken und Normen in Bezug auf Management, Vorstandsstruktur, Unternehmenskultur, Diversitätsprozess usw. Diese werden von seinem Kreditanalytenteam über ein proprietäres ESG-Scoring-System identifiziert, das die derzeitige Position eines Emittenten im Vergleich zu seinen Mitbewerbern innerhalb der Branche sowie die ESG-Dynamik des Emittenten berücksichtigt.

Der Anlageverwalter bewertet regelmäßig ESG-Research-Anbieter, die seine internen Analysen, die von seinen Analystenteams für Kredite, Staatsanleihen und Hypotheken durchgeführt werden, ergänzen können. Der Anlageverwalter nutzt derzeit MSCI als primären externen Anbieter von ESG-Ratings und Research. Er verwendet jedoch auch Reprisk für Daten über Kontroversen, CDP für Daten über den Klimawandel (u. a. für detaillierte Daten über die Kohlenstoffemissionen der Emittenten und ihre Strategie), TPI für Daten zum Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft (z. B. zukunftsgerichtete und branchenspezifische Kennzahlen zur Kohlenstoffintensität), Maplecroft für Erkenntnisse zu Staaten und Freedom House für Daten zu Staatsanleihen, um nur einige zu nennen. Die MSCI-Daten fließen direkt in die proprietären IT-Systeme des Anlageverwalters ein, sodass die Kreditanalysten diese Informationen effizient nutzen können. Von externen Datenanbietern bereitgestelltes Research und bereitgestellte Analysen sind einer von vielen Faktoren bei der ESG-Analyse der Emittenten durch PIMCO. Das Ergebnis ist eine proprietäre ESG-Beurteilung und -Bewertung, die sich von derjenigen anderer Anbieter erheblich unterscheiden kann. Dieses Verfahren kann im Laufe der Zeit weiterentwickelt werden, sofern der Anlageverwalter dies für angemessen hält.

Der Anlageverwalter hat eine proprietäre Scoring-Methode entwickelt, die das breite Universum festverzinslicher Wertpapiere abdeckt. Der erweiterte Researchprozess umfasst eine detaillierte ESG-Bewertung der Anlagen, die die traditionellen Ratings der Analysten ergänzt. Der Anlageverwalter verfügt über proprietäre ESG-Scores für Unternehmensemittenten, staatliche Emittenten, Emittenten von verbrieften Wertpapieren und kommunale Emittenten, ergänzt durch das proprietäre Scoring-Framework von PIMCO für Anleihen mit ESG-Label zur Bewertung von grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen. Er verwendet MSCI und andere Datenanbieter als Referenz, nimmt jedoch eine eigene Beurteilung auf der Grundlage unserer eigenen, unabhängigen Analyse der Branche und der relevanten ESG-Faktoren vor.

Das Team des Anlageverwalters bewertet im Allgemeinen das ESG-Profil der von ihm untersuchten Emittenten im Vergleich zu ihren Mitbewerbern, mit dem Ziel, führende Emittenten von denjenigen zu trennen, die auf ihrem Weg zur Nachhaltigkeit weniger fortgeschritten sind. Darüber hinaus geben die Kreditanalysten eine zukunftsgerichtete Einschätzung der Emittenten ab, indem sie eine Verbesserung/Verschlechterung oder Stabilität anzeigen. Nach Ansicht des Anlageverwalters ist es wichtig, dass alle seine Experten die ESG-Risiken überwachen, die für ihren jeweiligen Sektor und ihr Universum an Wertpapieren relevant sind. Daher ist jeder Analyst für die von ihm untersuchten Emittenten verantwortlich und hat das letzte Wort bei der Bestimmung des ESG-Profiles des jeweiligen Emittenten. Die Analysten prüfen die ESG-Performance der Unternehmen auf der Grundlage von Informationen, die in öffentlichen Berichten, aktuellen Nachrichten und Kontroversen verfügbar sind, sowie durch regelmäßigen Dialog mit den Managementteams der Unternehmen, um separate Bewertungen für die Faktoren „E“ (Umwelt), „S“ (Soziales) und „G“ (Unternehmensführung) zuzuweisen. Bei der Bestimmung der Wirksamkeit der ESG-Praktiken eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter seine eigenen proprietären Beurteilungen wesentlicher ESG-Themen. Am Ende sind die sich daraus ergebenden Bewertungen von PIMCO proprietär und unterscheiden sich von denen, die von ESG-Rating-Anbietern bereitgestellt werden. Um die Integration von ESG-Risikofaktoren in unsere Analyse zu erleichtern und die Überwachung von ESG-bezogenen Risiken zu unterstützen, verbessern wir unser eigenes Research kontinuierlich mit spezifischen ESG-bezogenen Attributen und dedizierten Bewertungen. Die Analysten, Portfoliomanager und ESG-Spezialisten treffen sich regelmäßig, um Ideen auszutauschen und zu hinterfragen und bei Bedarf die Frameworks zu aktualisieren. Darüber hinaus haben wir Schulungen für unsere Analysten zu verfügbaren Scoring-Methoden, ESG-Systemen, Daten und Tools durchgeführt.

In Übereinstimmung mit seinem Ziel und seiner Anlagepolitik bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, er hat aber keine nachhaltige Anlage zum Ziel. Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestengagement in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung. Der Teilfonds verpflichtet sich zwar nicht, in Anlagen zu investieren, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung erfüllen, er kann jedoch gelegentlich ein beiläufig entstandenes Engagement in solchen Anlagen aufweisen. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die kontinuierlich genutzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	100 %	75 %

Total-Return-Swap-Geschäfte können eingesetzt werden, um ein effizientes Engagement in bestimmten Segmenten der Aktien- und Rentenmärkte zu erzielen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu kaufen.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erwirtschafteten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben. Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 75 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Dieser Anteil kann opportunistisch bis auf maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

PIMCO Europe GmbH wird als Anlageverwalter tätig sein und Anlageaktivitäten/Portfolioverwaltungsdienstleistungen an die folgenden Unternehmen delegieren: Pacific Investment Management Company LLC und PIMCO Europe Ltd. Der Anlageverwalter ist weiterhin für die Erbringung diskretionärer Anlageverwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich, einschließlich der von den Unterbeauftragten für die Anlageverwaltung durchgeführten Anlageverwaltungstätigkeiten.

Kontaktdaten:

PIMCO Europe GmbH Seidlstraße 24-24 A, 80335 München Deutschland	Pacific Investment Management Company LLC 650 Newport Centre Drive Newport Beach CA 92660 USA	PIMCO Europe Ltd 11 Baker Street W1U 3AH London Vereinigtes Königreich

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine überdurchschnittliche potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 600 % sein wird. In Ausnahmefällen kann die Hebelung diesen Wert übersteigen.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Gelegenheiten für höhere Anlagerenditen nutzen zu können, ist ein höheres Risiko unvermeidlich. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und New York für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

6a. onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

onemarkets Pimco Global Balanced Allocation Fund

Unternehmenskennung:

529900IOCRFOWJOB2E74

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

**Ja****Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine** nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch einen aktiven Austausch mit Unternehmen und Emittenten zu wesentlichen Themen des Klimas und der Artenvielfalt; dazu kann es gehören, Unternehmen zu ermutigen, sich dem Pariser Abkommen anzuschließen, wissenschaftsbasierte Ziele für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen anzunehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis zu verstärken. Der Teilfonds verfolgt ökologische und soziale Merkmale durch eine Reihe von Ausschlüssen und den aktiven Austausch mit Emittenten im Portfolio. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt zu den verbindlichen Bestandteilen der Anlagestrategie.

Für die Einhaltung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bezüglich der Ausschlüsse ist der prozentuale Anteil an Portfoliobeständen mit konsolidierten Erträgen über einem bestimmten Schwellenwert ein wichtiger Indikator, ebenso wie etwaige Warnsignale, die auf eine Beteiligung an umstrittenen Aktivitäten hinweisen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt zu den verbindlichen Bestandteilen der Anlagestrategie. Gemäß der nachfolgend beschriebenen Ausschlusspolitik ("Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?") schließt PIMCO Unternehmen aus, die einen bestimmten Prozentsatz der Erträge aus vorgegebenen Sektoren erzielen, deren Vermeidung als entscheidend für die Erreichung des Nachhaltigkeitsrahmenwerks des Teilfonds betrachtet wird. Neben den im Nachhaltigkeitsrahmenwerk aufgeführten Sektoren können durch eine Überprüfung weitere Sektoren ausgeschlossen werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters schädlich für die Umwelt sind, einschließlich der Kohleindustrie und unkonventionelles Öl (z. B. Arktisöl und Ölsand). Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen sind der Antwort zu der Frage "Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" zu entnehmen.

Bezüglich des Engagements: Mit seinem Engagement verfolgt PIMCO das Ziel, den Wandel zu beeinflussen und für seine Kunden die Renditen zu verbessern und Risiken zu mindern. Als einer der größten Anleihengläubiger der Welt verfügt PIMCO über eine große und bedeutende Plattform, um mit den Emittenten in einen Dialog zu treten und auf diese Weise deren Streben nach mehr Nachhaltigkeit zu unterstützen. Dabei hat unser Engagement dort den höchsten Stellenwert, wo die finanziellen Risiken, der Einfluss und die thematische Bedeutung am größten sind. Wir sind der Überzeugung, dass das Engagement des Anleihengläubigers in der Research-Phase besonders wichtig ist, um das Chancen-Risiko-Profil einer Anleiheemission zu verstehen und letzten Endes Kauf-/Verkaufsentscheidungen zu treffen. PIMCO ermittelt auf der Grundlage

unserer internen ESG-Bewertung, externer ESG-Daten, Erkenntnissen nicht-staatlicher Organisation (NGOs) und Experten-Know-how aus gemeinsamen Initiativen für jedes Unternehmen die drei bis fünf wichtigsten ESG-Themen. Zu Beginn des Engagements setzt PIMCO Treffen oder Telefonkonferenzen mit dem Unternehmen an, um konkrete Fragen zu erörtern, die als wesentlich betrachtet werden. Unser Ziel besteht in einem konstruktiven und durchgehenden Dialog, in dessen Rahmen konkrete Empfehlungen und Hinweise ausgesprochen und ggf. eine regelmäßige Nachverfolgung festgelegt werden. PIMCO nutzt außerdem das gemeinschaftliche Engagement, um unsere Reichweite zu steigern und die Botschaft zu verstärken.

Die Festlegung von Zielen in unserem Rahmenwerk für das ESG-Engagement ist der erste Schritt zur Messung des Erfolgs unserer Aktivitäten. Hierbei konzentrieren wir uns nicht auf bestimmte ESG-Themen, sondern haben es uns zur Priorität gemacht, eine Methodik zu entwickeln, die durch Messungen den Fortschritt des ESG-Engagements von PIMCO belegt. Unser vorgeschlagener Ansatz sieht die Einbeziehung klarer Meilensteine, Kennzahlen und mit Maßnahmen belegter Schritte vor, um die Leistungen von Emittenten zu quantifizieren; hierzu zählen:

1. Interne Bewertung: Transparenz und Bereitschaft zum Engagement, Überprüfung von Richtlinien und Verfahren, Folgenabschätzung und Festlegung von Zielen für das Engagement sowie ein Kennzeichnungssystem (z. B. rot/grün) zur Ermittlung von Kreditrisiken, die die Leistung beeinträchtigen könnten, oder von Möglichkeiten für positive Auswirkungen, usw.
2. Externer Emittent: Bestätigung des Ziels durch den Emittenten, ein solides Engagement und ein Maßnahmenplan, Nachweis der Umsetzung, Bewertung der Ergebnisse (z. B. TCFD-Berichterstattung), usw.

Bei den

**wichtigsten
nachteiligen
Auswirkungen**

handelt es sich um
die bedeutendsten
nachteiligen

Auswirkungen von
Investitions-
entscheidungen auf
Nachhaltigkeits-
faktoren in den
Bereichen Umwelt,
Soziales und
Beschäftigung,
Achtung der
Menschenrechte und
Bekämpfung von
Korruption und
Bestechung.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu tätigen.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht zutreffend.

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

— ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:***

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch eine Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in Anlageentscheidungen einbezogen.

Dabei werden bestimmte Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, wie sie in den Technischen Regulierungsstandards der EU-Offenlegungsverordnung dargelegt sind.

Insbesondere wurde Nachhaltigkeitsindikator 14 für nachteilige Auswirkungen aus den Technischen Regulierungsstandards der EU-Offenlegungsverordnung in Bezug auf umstrittene Waffen durch werte- und normenbasierten Ausschlüsse berücksichtigt, wie oben in der Antwort auf „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ beschrieben.

Weitere zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen, wie die Indikatoren 1 und 2 der Technischen Regulierungsstandards der EU-Offenlegungsverordnung in Bezug auf die THG-Emissionen und den CO₂-Fußabdruck, werden im Rahmen des in der Antwort auf die obige Frage beschriebenen Screenings zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen berücksichtigt. Unternehmen, die unter einem vordefinierten Schwellenwert liegen, der sich an den relevanten Messgrößen der Technischen Regulierungsstandards der EU-Offenlegungsverordnung orientiert, werden herausgefiltert. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen eine breitere Palette von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Betracht ziehen.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Als Teil der UniCredit Group wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

Zudem wird PIMCO weiterhin die Marktbedingungen bewerten, um sicherzustellen, dass der Teilfonds den jeweils aktuell geltenden ESG- und Nachhaltigkeitsbestimmungen entspricht. Der Prozess der Überprüfung kann zum Ausschluss weiterer Sektoren führen, die nach Ansicht des Anlageverwalters schädlich für die Umwelt sind, einschließlich der Kohleindustrie und des unkonventionellen Ölsektors (z. B. Arktisöl und Ölsand).

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds bewertet die "gute Unternehmensführung" anhand der Übereinstimmung mit den in der Branche etablierten Verfahrensweisen und Normen in Bezug auf Management, Vorstandsstruktur, Unternehmenskultur, Diversitätsprozess usw. Diese werden von einem Kreditanalyistenteam mit Hilfe eines intern entwickelten ESG-Bewertungssystems ermittelt, das berücksichtigt, wie ein Emittent aktuell relativ zu Mitbewerbern in der Branche abschneidet, sowie die ESG-Dynamik des Emittenten.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



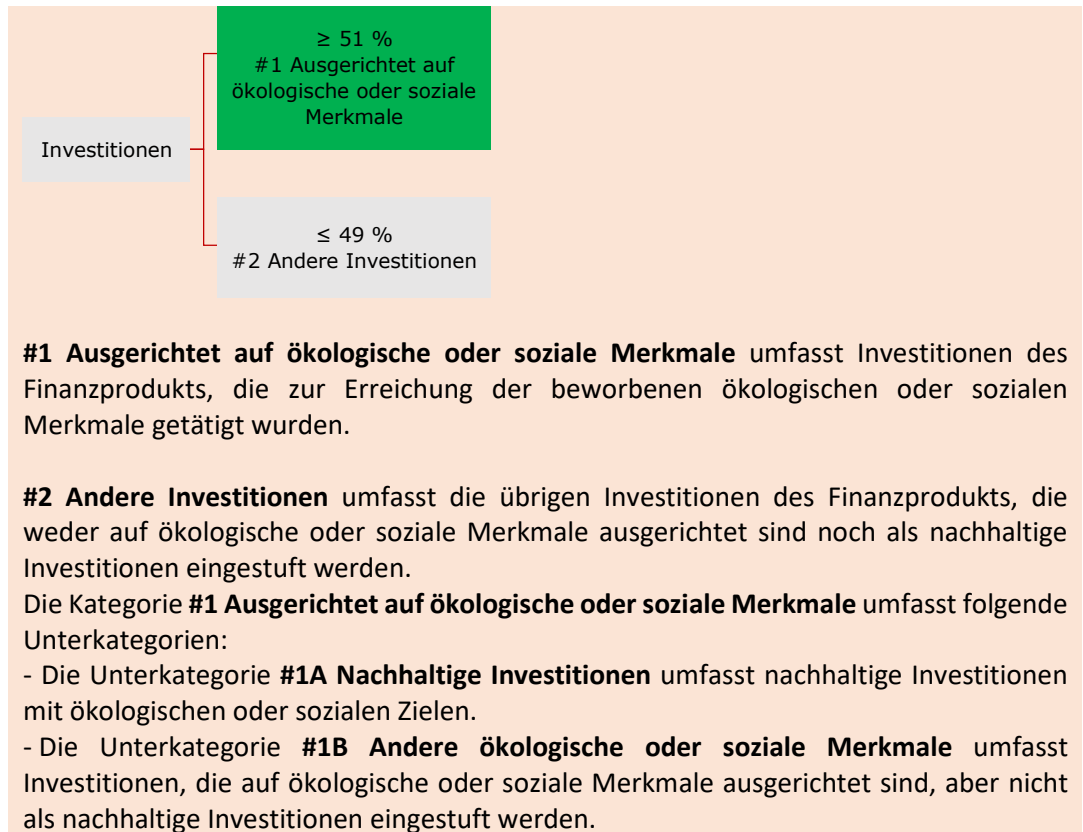
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds ist ein Multi-Asset-Portfolio und investiert vornehmlich in Wertpapiere, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen; Engagements werden über herkömmliche Wertpapiere eingegangen, sowie Derivative. Der Teilfonds wendet auf alle seine Anlagen ein Ausschlusskriterium an und investiert infolgedessen 51 % seines Nettovermögens in Anlagen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) ausgerichtet sind. Der verbleibende Teil der Anlagen des Teilfonds ist nicht auf diese Merkmale (#2 Andere Investitionen) ausgerichtet und umfasst Kassainstrumente und andere Instrumente, die für die Absicherung und das Risikomanagement des Teilfonds eingesetzt werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative werden für Investitions- und Sicherungszwecke verwendet. Bei der Umsetzung einer derartigen Transaktion berücksichtigt das Portfoliomanagement-Team unter anderem auch ökologische und soziale Merkmale. Somit können manche Derivative über die zugrunde liegenden Indizes oder Wertpapiere ein Engagement in nachhaltigen Anlagen darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁵ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

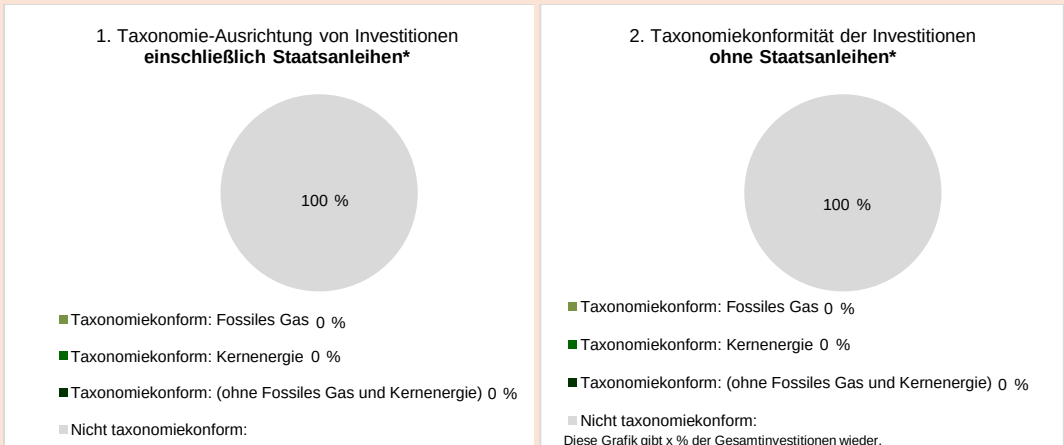
sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den



sind

nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der verbleibende Teil der Anlagen des Teilfonds ist nicht auf diese Merkmale (#2 Andere Investitionen) ausgerichtet und umfasst Kassainstrumente und andere Instrumente, die für die Absicherung und das Risikomanagement des Fonds eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nicht auf einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz geprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein konkreter Referenzwert zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale existiert nicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf der Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

7. onemarkets PIMCO Global Strategic Bond Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamrendite bei gleichzeitiger Kapitalerhaltung.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in einem diversifizierten Portfolio von festverzinslichen Instrumenten anlegt, die auf Währungen von Industrie- und Schwellenländern lauten. Zu den „festverzinslichen Instrumenten“ gehören Anleihen, Schuldverschreibungen und andere ähnliche Instrumente, die von verschiedenen öffentlichen oder privaten Stellen ausgegeben werden, wie weiter unten im Abschnitt „Anlagepolitik“ beschrieben.

Der Teilfonds ist ein Portfolio mit globalen festverzinslichen Wertpapieren, das überwiegend, aber nicht nur, aktiv in Staatsanleihen, Anleihen von staatsnahen Emittenten und Unternehmensanleihen anlegt. Dabei wird ein vollständiges Laufzeitenprofil berücksichtigt und die Anlagen lauten auf die wichtigsten Weltwährungen. Die Engagements werden sowohl über einfache Wertpapiere als auch über Derivate erzielt.

Der Anlageverwalter wählt die Zusammensetzung des Teilfonds nach Ländern und Währungen auf der Grundlage einer Bewertung verschiedener Faktoren aus, zu denen unter anderem relative Zinssätze, Wechselkurse, Geld- und Steuerpolitik sowie Handels- und Leistungsbilanzsalden gehören.

Die durchschnittliche Portfolioduration dieses Teilfonds schwankt normalerweise zwischen 2 und 8 Jahren. Die Duration ist ein Maß zur Bestimmung der Sensitivität des Kurses eines Wertpapiers gegenüber Zinsänderungen. Je länger die Duration eines Wertpapiers ist, desto empfindlicher reagiert es auf Zinsänderungen.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Instrumenten (mit festen oder variablen Zinssätzen, die in Bezug auf einen Referenzzinssatz invers schwanken können) anlegen, zu denen unter anderem die Folgenden zählen:

- Wertpapiere, die von Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Vertretungen oder Einrichtungen begeben oder garantiert werden;
- Unternehmensschuldverschreibungen und Commercial Paper von Unternehmen;
- hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS und ABS), die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind;
- inflationsindexierte Anleihen sowohl von Regierungen als auch von Unternehmen;
- Wertpapiere von internationalen Agenturen oder supranationalen Einrichtungen;

- Schuldverschreibungen, deren Zinsen nach Ansicht des für den Emittenten zum Zeitpunkt der Emission zuständigen Anleiheberaters von der US-Bundeseinkommensteuer befreit sind (Kommunalobligationen);
- frei übertragbare und ungehebelte strukturierte Schuldverschreibungen, einschließlich verbriefter Kreditbeteiligungen, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind;
- frei übertragbare und ungehebelte hybride Wertpapiere, bei denen es sich um Derivate handelt, die eine traditionelle Aktie oder Anleihe mit einer Option oder einem Terminkontrakt kombinieren;
- Kreditbeteiligungen und Kreditabtretungen, die Geldmarktinstrumente darstellen.

Der Teilfonds legt in erster Linie in Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating (mit einem durchschnittlichen Mindestrating von A- für das Portfolio des Teilfonds an festverzinslichen Instrumenten) an, kann jedoch bis zu 20 % seines Nettovermögens in hochverzinslichen Wertpapieren („Junk Bonds“) anlegen, die von den Ratingagenturen Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“), Standard & Poor's Ratings Services („S&P“) oder Fitch, Inc. („Fitch“) bewertet wurden, oder, falls sie nicht bewertet wurden (bis zu 10 % seines Nettovermögens), wie nach der Bewertung des Anlageverwalters festgelegt. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Analyse des relativen Werts und eine Bewertung des festverzinslichen Wertpapiers durch und bestimmt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds oder Veräußerung) im besten Interesse der Anleger.

Der Teilfonds kann bis zu 40 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Instrumenten anlegen, die wirtschaftlich mit Schwellenländern einschließlich des chinesischen Onshore-Marktes (über Shanghai-Hong Kong Stock/Bond Connect) verbunden sind.

Der Teilfonds kann unbegrenzt in Instrumenten anlegen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) lauten, wird jedoch in der Regel sein Engagement in Fremdwährungen (aus nicht auf EUR lautenden Wertpapieren oder Währungen) auf 20 % seines gesamten Nettovermögens beschränken (indem er Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzt).

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässiger OGAW oder anderer OGA anlegen. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Das Engagement des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds („CoCos“) ist auf 10 % seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in Asset-Backed Securities („ABS“) und Mortgage-Backed Securities (MBS) und anderen verbrieften Vermögenswerten ist auf 20 % seines Nettovermögens begrenzt. ABS, MBS und andere verbrieft Vermögenswerte sind nach dem Gesetz von 2010 zulässige Anlagen.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik derivative Instrumente einsetzen, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (einschließlich unter Anwendung der Look-Through-Prüfung der Zulässigkeit des jeweiligen Basiswerts), wie z. B. Futures, Optionen und Swap-Vereinbarungen (die börsennotiert oder außerbörslich gehandelt sein können), und kann auch Devisenterminkontrakte abschließen. Die derivativen Instrumente können (i) zu Zwecken der Absicherung und/oder (ii) zu Anlagezwecken und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. So kann der Teilfonds beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Sektoren basieren, die im Rahmen der Anlagepolitik des Teilfonds zulässig sind), (i) um ein Währungsengagement abzusichern, (ii) als Ersatz für eine Position im zugrunde liegenden Vermögenswert, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ein Derivatengagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert einen besseren Wert darstellt als eine direkte Anlage, (iii) um das Zinsengagement des Teilfonds an die Zinserwartungen des Anlageverwalters anzupassen und/oder (iv) um ein Engagement in der Zusammensetzung und der Wertentwicklung eines bestimmten Index zu erreichen (immer vorausgesetzt, dass der Teilfonds kein indirektes Engagement über einen Index in einem Instrument, Emittenten oder einer Währung eingehen kann, in dem er kein direktes Engagement eingehen darf). Der Einsatz von Derivaten beinhaltet ein zusätzliches Hebelungsrisiko.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquiden Mitteln (d. h. Sichteinlagen) anlegen, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Mitteln in Zahlungsmitteläquivalenten anlegen, d. h. in Festgeldern, Einlagenzertifikaten, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die vorübergehend genutzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	10-15 %	0-5 %
Pensionsgeschäfte	Ja	Ja	20-25 %	5-10 %

Der Anlageverwalter stuft Pensionsgeschäfte als Transaktionen ein, bei denen eine Gegenpartei ein Wertpapier an den Teilfonds mit der gleichzeitigen Vereinbarung verkauft, das Wertpapier von dem Teilfonds zu einem festgelegten zukünftigen Datum zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen, der einen vom Kupon der Wertpapiere unabhängigen Marktzins widerspiegelt. Der Anlageverwalter stuft umgekehrte Pensionsgeschäfte als Transaktionen ein, bei denen eine Gegenpartei Wertpapiere von einem Teilfonds kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis an den Teilfonds zurückzuverkaufen.

Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge vorbehaltlich der üblichen Transaktionskosten beim Teilfonds. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt.

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, werden voraussichtlich im Allgemeinen etwa 5-10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach unten und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken. Je nach Eintritt der oben genannten Umstände kann der 10 %-Anteil opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden, was auch vom Liquiditätsprofil des Teilfonds und dem erwarteten Liquiditätsbedarf abhängt.

Total Return Swaps können zu jedem Zweck abgeschlossen werden, der mit dem Anlageziel des Teilfonds übereinstimmt, einschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement (z. B. zu Absicherungszwecken oder zur Reduzierung der Portfoliokosten), zu spekulativen Zwecken (um die Erträge und Gewinne des Portfolios zu steigern) oder um ein Engagement in bestimmten Märkten einzugehen.

Bei den Erträgen aus Total Return Swaps werden die Bruttoerträge aus den Transaktionen zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % der Gegenpartei dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der Finanzierungs- und Handelskosten, die der Teilfonds trägt). Der Teilfonds kann Total Return Swaps mit mehreren Gegenparteien abschließen (die 10 wichtigsten Gegenparteien werden im Jahresbericht des Fonds gemäß SFTR aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, dürfte im Allgemeinen etwa 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil kann opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds kann bis zur Genehmigung eines aktualisierten Prospekts durch die CSSF keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

PIMCO Europe GmbH wird als Anlageverwalter tätig sein und Anlageaktivitäten/Portfolioverwaltungsdienstleistungen an die folgenden Unternehmen delegieren: Pacific Investment Management Company LLC und PIMCO Europe Ltd. Der Anlageverwalter ist weiterhin für die Erbringung diskretionärer Anlageverwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich, einschließlich der von den Unterbeauftragten für die Anlageverwaltung durchgeführten Anlageverwaltungstätigkeiten.

Kontaktdaten:

Anlageverwalter	Unteranlageverwalter	
PIMCO Europe GmbH	Pacific Investment Management Company LLC	PIMCO Europe Ltd
Seidlstraße 24-24 A, 80335 München Deutschland	650 Newport Center Drive Newport Beach 92660 CA USA	11 Baker Street W1U 3AH London Vereinigtes Königreich

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um moderate potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 500 % sein wird. In Ausnahmefällen (z. B. Prolongationen bestehender Devisenterminkontrakte) kann die Hebelung diesen Wert übersteigen.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und New York für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

8. onemarkets PIMCO Global Short Term Bond Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Maximierung der Gesamtrendite bei gleichzeitigem Kapitalerhalt.

2. Anlagestrategie:

Der Anlageverwalter kann im Rahmen der Anlagepolitik nach eigenem Ermessen in festverzinslichen Instrumenten und damit verbundenen Wertpapieren anlegen. Zu den „festverzinslichen Instrumenten“ gehören Anleihen, Schuldverschreibungen und andere ähnliche Instrumente, die von verschiedenen öffentlichen oder privaten Stellen ausgegeben werden, wie weiter unten im Abschnitt „Anlagepolitik“ beschrieben.

Der Teilfonds ist ein Portfolio mit globalen festverzinslichen Wertpapieren, das in erster Linie aktiv in festverzinslichen Instrumenten mit Investment-Grade-Rating anlegt, die auf die wichtigsten Weltwährungen lauten und ein breites Spektrum an festverzinslichen Sektoren abdecken, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Staatsanleihen, Anleihen von staatsnahen Emittenten und Unternehmensanleihen mit einem kurz- bis mittelfristigen Laufzeitprofil. Die Engagements werden sowohl über einfache Wertpapiere als auch über Derivate erzielt.

Der Anlageverwalter wählt die Zusammensetzung des Teilfonds nach Ländern und Währungen auf der Grundlage einer Bewertung verschiedener Faktoren aus, zu denen unter anderem relative Zinssätze, Wechselkurse, Geld- und Steuerpolitik sowie Handels- und Leistungsbilanzsalden gehören.

Die durchschnittliche Portfolioduration des Teilfonds schwankt normalerweise zwischen 0 und 5 Jahren. Die Duration ist ein Maß zur Bestimmung der Sensitivität des Kurses eines Wertpapiers gegenüber Zinsänderungen. Je länger die Duration eines Wertpapiers ist, desto empfindlicher reagiert es auf Zinsänderungen.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Instrumenten (mit festen oder variablen Zinssätzen, die in Bezug auf einen Referenzzinssatz invers schwanken können) anlegen, zu denen unter anderem die Folgenden zählen:

- Wertpapiere, die von Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Vertretungen oder Einrichtungen begeben oder garantiert werden;
- Unternehmensschuldverschreibungen und Commercial Paper von Unternehmen;
- hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS und ABS), die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind;
- inflationsindexierte Anleihen sowohl von Regierungen als auch von Unternehmen;
- Wertpapiere von internationalen Agenturen oder supranationalen Einrichtungen;

- Schuldverschreibungen, deren Zinsen nach Ansicht des für den Emittenten zum Zeitpunkt der Emission zuständigen Anleiheberaters von der US-Bundeseinkommensteuer befreit sind (Kommunalobligationen);
- frei übertragbare und ungehebelte strukturierte Schuldverschreibungen, einschließlich verbriefter Kreditbeteiligungen, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind;
- frei übertragbare und ungehebelte hybride Wertpapiere, bei denen es sich um Derivate handelt, die eine traditionelle Aktie oder Anleihe mit einer Option oder einem Terminkontrakt kombinieren;
- Kreditbeteiligungen und Kreditabtretungen, die Geldmarktinstrumente darstellen.

Der Teilfonds legt in erster Linie in Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating (mit einem durchschnittlichen Mindestrating von A- für das Portfolio des Teilfonds an festverzinslichen Instrumenten) an, kann jedoch bis zu 20 % seines Nettovermögens in hochverzinslichen Wertpapieren („Junk Bonds“) anlegen, die von den Ratingagenturen Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“), Standard & Poor's Ratings Services („S&P“) oder Fitch, Inc. („Fitch“) bewertet wurden, oder, falls sie nicht bewertet wurden (bis zu 10 % seines Nettovermögens), wie nach der Bewertung des Anlageverwalters festgelegt. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Analyse des relativen Werts und eine Bewertung des festverzinslichen Wertpapiers durch und bestimmt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds oder Veräußerung) im besten Interesse der Anleger.

Der Teilfonds wird seine Anlagen in Wertpapieren und Instrumenten, die wirtschaftlich an Schwellenländer, einschließlich des chinesischen Onshore-Marktes (über Shanghai-Hong Kong Stock/Bond Connect), gebunden sind, normalerweise auf 20 % seines Nettovermögens beschränken.

Der Teilfonds kann unbegrenzt in Instrumenten anlegen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) lauten, wird jedoch normalerweise sein Fremdwährungsengagement (aus nicht auf EUR lautenden Wertpapieren oder Währungen) auf 20 % seines Nettovermögens beschränken (indem er Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzt).

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässiger OGAW oder anderer OGA anlegen. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Das Engagement des Teilfonds in Asset-Backed Securities („ABS“) und Mortgage-Backed Securities (MBS) und anderen verbrieften Vermögenswerten ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt. ABS, MBS und andere verbrieft Vermögenswerte sind nach dem Gesetz von 2010 zulässige Anlagen.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik derivative Instrumente wie Futures, Optionen und Swap-Vereinbarungen (die börsennotiert oder außerbörslich gehandelt werden können) einsetzen und auch Devisenterminkontrakte abschließen. Die derivativen Instrumente können (i) zu Zwecken der Absicherung und/oder (ii) zu Anlagezwecken und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. So kann der Teilfonds beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Sektoren basieren, die im Rahmen der Anlagepolitik des Teilfonds zulässig sind), (i) um ein Währungsengagement abzusichern, (ii) als Ersatz für eine Position im zugrunde liegenden Vermögenswert, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ein Derivatengagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert einen besseren Wert darstellt als eine direkte Anlage, (iii) um das Zinsengagement des Teilfonds an die Zinserwartungen des Anlageverwalters anzupassen und/oder (iv) um ein Engagement in der Zusammensetzung und der Wertentwicklung eines bestimmten Index zu erreichen (immer vorausgesetzt, dass der Teilfonds kein indirektes Engagement über einen Index in einem Instrument, Emittenten oder einer Währung eingehen kann, in dem er kein direktes Engagement eingehen darf). Der Einsatz von Derivaten beinhaltet ein zusätzliches Hebelungsrisiko.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquiden Mitteln (d. h. Sichteinlagen) anlegen, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Mitteln in Zahlungsmitteläquivalenten anlegen, d. h. in Festgeldern, Einlagenzertifikaten, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die vorübergehend genutzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	10-15 %	0-5 %
Pensionsgeschäfte	Ja	Ja	20-25 %	5-10 %

Der Anlageverwalter stuft Pensionsgeschäfte als Transaktionen ein, bei denen eine Gegenpartei ein Wertpapier an den Teilfonds mit der gleichzeitigen Vereinbarung verkauft, das Wertpapier von dem Teilfonds zu einem festgelegten zukünftigen Datum zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen, der einen vom Kupon der Wertpapiere unabhängigen Marktzins widerspiegelt. Der Anlageverwalter stuft umgekehrte Pensionsgeschäfte als Transaktionen ein, bei denen eine Gegenpartei Wertpapiere von einem Teilfonds kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis an den Teilfonds zurückzuverkaufen.

Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge vorbehaltlich der üblichen Transaktionskosten beim Teilfonds. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt.

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, werden voraussichtlich im Allgemeinen etwa 5-10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach unten und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken. Je nach Eintritt der oben genannten Umstände kann der 10 %-Anteil opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden, was auch vom Liquiditätsprofil des Teilfonds und dem erwarteten Liquiditätsbedarf abhängt.

Total Return Swaps können zu jedem Zweck abgeschlossen werden, der mit dem Anlageziel des Teilfonds übereinstimmt, einschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement (z. B. zu Absicherungszwecken oder zur Reduzierung der Portfoliokosten), zu spekulativen Zwecken (um die Erträge und Gewinne des Portfolios zu steigern) oder um ein Engagement in bestimmten Märkten einzugehen.

Bei den Erträgen aus Total Return Swaps werden die Bruttoerträge aus den Transaktionen zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % der Gegenpartei dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der Finanzierungs- und Handelskosten, die der Teilfonds trägt). Der Teilfonds kann Total Return Swaps mit mehreren Gegenparteien abschließen (die 10 wichtigsten Gegenparteien werden im Jahresbericht des Fonds gemäß SFTR aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, dürfte im Allgemeinen etwa 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil kann opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds kann bis zur Genehmigung eines aktualisierten Prospekts durch die CSSF keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

PIMCO Europe GmbH wird als Anlageverwalter tätig sein und Anlageaktivitäten/Portfolioverwaltungsdienstleistungen an die folgenden Unternehmen delegieren: Pacific Investment Management Company LLC und PIMCO Europe Ltd. Der Anlageverwalter ist weiterhin für die Erbringung diskretionärer Anlageverwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich, einschließlich der von den Unterbeauftragten für die Anlageverwaltung durchgeführten Anlageverwaltungstätigkeiten.

Kontaktdaten:

Anlageverwalter	Unteranlageverwalter	
PIMCO Europe GmbH	Pacific Investment Management Company LLC	PIMCO Europe Ltd
Seidlstraße 24-24 A, 80335 München Deutschland	650 Newport Center Drive Newport Beach 92660 CA USA	11 Baker Street W1U 3AH London Vereinigtes Königreich

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds beabsichtigt, seine Performance gegenüber dem Bloomberg Global Aggregate 1-3 Years EUR Hedged (die „Benchmark“) zu messen. Der Teilfonds wird in Bezug auf die Benchmark als aktiv verwaltet angesehen, da die Benchmark zum Vergleich der Performance herangezogen wird. Die Benchmark wird jedoch nicht verwendet, um die Rendite der Benchmark abzubilden, die Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds festzulegen oder um Performancegebühren zu berechnen. Daher wird die Benchmark von dem Teilfonds nicht als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung verwendet.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine geringe Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste in Kauf zu nehmen, um Renditen zu erzielen, die leicht über dem üblichen Marktzinsniveau liegen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 500 % sein wird. In Ausnahmefällen (z. B. Prolongationen bestehender Devisenterminkontrakte) kann die Hebelung diesen Wert übersteigen.

Der Teilfonds verfolgt eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie. Die Sicherheit der Anlagen ist von vorrangiger Bedeutung. Risiken können nicht völlig ausgeschlossen werden, es wird jedoch angestrebt, sie so weit wie möglich zu minimieren. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für wenig risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und New York für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

9. onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er vornehmlich in Unternehmen aus Schwellenländern investiert. Das Hauptziel besteht darin, Portfoliomanager-Alpha über ein breites Spektrum an Strategien mit nachgewiesener Erfolgsbilanz zu generieren.

2. Anlagestrategie:

Bei der Verwaltung des Teilfonds verwendet der Anlageverwalter sowohl einen Top-down- als auch einen Bottom-up-Research-Prozess sowie eine Kombination aus fundamentaldatenbasierten und quantitativen Inputfaktoren, um die Vermögenswerte des Teilfonds auf verschiedene Sektoren zu verteilen. Beim Kauf und Verkauf von Anlagen für den Teilfonds sucht der Anlageverwalter nach Ländern und einzelnen Wertpapieren, von denen er glaubt, dass sie sich im Laufe der Zeit gut entwickeln werden. Zur quantitativen Einstufung der Länder wird ein proprietäres Multifaktormodell verwendet, das die Portfoliokonstruktion des Teilfonds unterstützt. Der Anlageverwalter wählt die einzelnen Wertpapiere nach Durchführung einer Risiko-/Ertragsanalyse aus, um das Ziel des Teilfonds, eine hohe Gesamtrendite zu erzielen, zu erreichen. Das vom Anlageverwalter erstellte Research umfasst eingehende Fundamentaldatenanalysen zu einzelnen Wertpapieren, die von Research-Analysten durchgeführt werden und sich auf die langfristigen Aussichten der einzelnen Emittenten konzentrieren, sowie diszipliniertes makroökonomisches und quantitatives Top-Down-Research unter Verwendung der neuesten Technologien, die dem Anlageverwalter zur Verfügung stehen. Die Research-Analysten nutzen ihre lokale Expertise, um Unternehmen anhand ihrer erwarteten Performance zu identifizieren, zu analysieren und einzuordnen.

Der Teilfonds bewirbt über seine Einschlusskriterien für Investitionen, die ökologische und / oder soziale Merkmale bewerben, ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Er bewirbt außerdem bestimmte Normen und Werte durch Ausschluss bestimmter Unternehmen aus dem Portfolio.

Durch seine Einschlusskriterien bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale, zu denen der effektive Umgang mit Schadstoffemissionen und Giftmüll sowie eine gute Umweltbilanz gehören. Daneben bewirbt er soziale Merkmale, darunter effektive Nachhaltigkeitsberichte, positive Bewertungen bei den Arbeitsbeziehungen und dem Umgang mit Sicherheitsproblemen.

Durch seine Ausschlusskriterien bewirbt der Teilfonds bestimmte Normen und Werte wie die Unterstützung des Schutzes der international verkündeten Menschenrechte und die Verringerung von Schadstoffemissionen, indem er Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, vollständig ausschließt und für andere, wie z. B. Unternehmen, die im Bereich der Kraftwerkskohle und des Tabaks tätig sind, prozentuale Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb anwendet.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7(1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 4a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert (direkt und indirekt) mindestens 80 % seines Vermögens in Aktienwerte und aktienbezogene Instrumente, die wirtschaftlich an Schwellenmärkte gebunden sind (d. h. Unternehmen, die entweder ihren Sitz in Schwellenmärkten haben, dort einen Großteil ihres Umsatzes erzielen oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben). Zu den Schwellenmärkten zählen die meisten Länder der Welt mit Ausnahme von Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten, der meisten Länder Westeuropas und Hongkongs, wobei der Teilfonds auch in Wertpapiere investieren kann, die mit diesen Ländern verbunden sind. Die Anlagen des Teilfonds stellen Allokationen in einer Vielzahl der aktiv verwalteten Schwellenmarkt-Aktienstrategien dar, darunter Länder-, Regionen- und Stilstrategien. Der Anlageverwalter wählt die im Portfolio verwendeten Strategien auf der Grundlage von Risiko-Rendite-Analysen und Relative-Value-Überlegungen aus.

Der Teilfonds darf in Unternehmen aller Marktkapitalisierungen investieren, er kann jedoch einen erheblichen Teil seines Vermögens in Unternehmen einer bestimmten Marktkapitalisierungskategorie anlegen.

Zu den Aktienwerten und aktienbezogenen Instrumenten, die wirtschaftlich an einen Schwellenmarkt gebunden sind, gehören: (i) Wertpapiere von Emittenten, die nach den Gesetzen eines Schwellenlandes organisiert sind oder ihren Hauptgeschäftssitz in einem Schwellenland haben; (ii) Wertpapiere, die überwiegend in einem Schwellenland gehandelt werden; (iii) Wertpapiere von Emittenten, die während ihres letzten Geschäftsjahres mindestens 50 % ihrer Erträge oder Gewinne aus in einem Schwellenland hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Anlagen oder erbrachten Dienstleistungen erzielt haben oder die mindestens 50 % ihres Vermögens in einem Schwellenland haben; oder (iv) Wertpapiere oder sonstige Instrumente, die den Teilfonds dem wirtschaftlichen Schicksal und den Risiken eines oder mehrerer Schwellenländer aussetzen.

Die Anzahl der Länder, in denen der Teilfonds investieren darf, ist nicht begrenzt, und der Teilfonds kann seine Anlagen auf ein einzelnes Land oder eine kleine Gruppe von Ländern konzentrieren. Der Teilfonds kann börsengehandelte Fonds einsetzen, um ein Engagement in bestimmten ausländischen Wertpapieren oder Märkten aufzubauen und die Cashflows effizient zu verwalten. Der Teilfonds wird ein erhebliches Engagement in Anlagen in der Region China (z. B. in chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm), Südkorea und Indien haben.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf beliebige Währungen lauten, und wird in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren, die auf Fremdwährungen lauten.

Die Benchmark des Teilfonds ist der MSCI Emerging Markets Index (Total Return Net) (der „Index“). Der Index wurde als Benchmark ausgewählt, da er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ ist und daher ein angemessener Vergleichsindex für die Performance ist. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds muss nicht unbedingt Bestandteil des Index sein oder eine vom Index abgeleitete Gewichtung aufweisen. Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum in Bezug auf den Index. Der Teilfonds wird Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, er kann aber auch Investitionen in Unternehmen, Länder oder Sektoren tätigen, die nicht im Index enthalten sind und eine andere Gewichtung als der Index haben, um Anlagegelegenheiten zu nutzen. Es wird erwartet, dass die Wertentwicklung des Teilfonds über längere Zeiträume erheblich vom Index abweichen wird.

Der Teilfonds investiert nicht in CoCo-Bonds („CoCos“).

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels in derivative Finanzinstrumente investieren, die gemäß dem Gesetz

von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für ihren jeweiligen Basiswert). Der Einsatz von Finanzderivaten (z. B. Futures und Optionen) unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Vermögenswerten in Zahlungsmitteläquivalente investieren, d. h. Festgelder, Einlagenzertifikate, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, kurzfristige Staatsanleihen wie Schatzwechsel, Wechsel und andere Instrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Geldmarktfonds.

Der Teilfonds plant, mindestens 67 % seines Vermögens in Unternehmen mit positiven ökologischen und / oder sozialen Merkmalen und mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Anteil nachhaltiger Investitionen ist in den genannten 67 % enthalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Im Rahmen seines Anlageprozesses versucht der Anlageverwalter, die Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) auf die Unternehmen zu beurteilen, in die der Teilfonds investiert. Die Beurteilung des Anlageverwalters basiert auf einer proprietären Analyse der wichtigsten Chancen und Risiken in allen Branchen, um finanzielle wesentliche Probleme bei den Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren zu identifizieren und Schlüsselthemen zu ermitteln, die einen Dialog mit der Unternehmensleitung sinnvoll erscheinen lassen. Diese Bewertungen sind unter Umständen nicht abschließend, und Wertpapiere von Unternehmen können vom Teilfonds aus anderen Gründen als wesentlichen ESG-Faktoren erworben und gehalten werden.

Das Portfolio spiegelt viele der gemeinsamen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungswerte von Anlegern wider, indem bestimmte Branchen und Unternehmen ausgeschlossen werden, die in bestimmte Aktivitäten involviert sind. Das Portfolio schließt bestimmte Branchen vollständig aus und wendet für andere maximale Umsatz-/Produktionsschwellen an. Das Portfolio schließt auch Unternehmen vollständig aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters in schwerwiegender Weise gegen den UN Global Compact verstoßen (zusammen das Ausschluss-Framework).

Ausschluss-Framework

- 1) Normenbasierte Ausschlüsse: Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact (vollständiger Ausschluss)
- 2) Wertebasierte Ausschlüsse:
 - a) Vollständige Ausschlüsse (% des Umsatzes)
 - i) Umstrittene Waffen (> 0 %)
 - ii) Weißer Phosphor (> 0 %)
 - iii) Nuklearbereich:
 - (1) Spaltbare Materialien (> 0 %)
 - (2) Sprengköpfe und Raketen (> 0 %)
 - (3) Komponenten für beabsichtigten Verwendungszweck (> 0 %)
 - b) Schwellenwertausschlüsse (% des Umsatzes)
 - i) Konventionelle Waffen (> 10 %)
 - ii) Tabakproduktion (> 5)
 - iii) Kraftwerkskohle (> 30 %)
 - iv) Vorstehend nicht genannte Atomwaffen (> 2 %)

Bewertung von ESG-Merkmalen

Mindestens 67 % der Vermögenswerte im Portfolio werden in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden („gute ESG-Merkmale“), gemessen anhand der proprietären ESG-Scoring-Methode des Anlageverwalters und/oder Daten Dritter.

Damit ein Wertpapier im Hinblick auf diese Merkmale als „gut“ eingestuft werden kann, muss das Unternehmen innerhalb des Perzentils der oberen 80 % seiner jeweiligen Vergleichsgruppe liegen. In Bezug auf die ESG-Merkmale sind die primären Quellen, die zur Bewertung der Unternehmen herangezogen werden, die relevanten Säulen der proprietären, 40 Fragen umfassenden ESG-Checkliste des Anlageverwalters (Risikoprofil – wie nachstehend näher beschrieben). Diese umfasst 12 Umweltfragen, 14 soziale Fragen und 14 Fragen zur Unternehmensführung. In Bezug auf die G-Säule (Unternehmensführung) werden auch zusätzliche Fragen aus der Checklisten-Datenbank des Analystenteams des Anlageverwalters herangezogen. Wenn die proprietären Daten des Anlageverwalters nicht verfügbar sind, wird in der Zwischenzeit ein quantitativer Score unter Verwendung von Daten Dritter verwendet, bis der Analyst die Informationen beschaffen kann. In allen drei Kategorien (E, S, G) wird das untere Quintil der Wertpapiere in Bezug auf die „Bewertung von ESG-Merkmalen“ (67 %) nicht mitgezählt.

Risikoprofil

Die Risikoprofilanalyse ist eine ESG-Checkliste mit fast 100 Fragen, von denen 40 Fragen global über alle Aktien hinweg einheitlich sind. Das primäre Ziel besteht darin, die mit einem Unternehmen verbundenen Hauptrisiken zu identifizieren. Die Gesamtbewertung beeinflusst unsere strategische Klassifizierung.

Die Analyse des Risikoprofils ist darauf ausgerichtet, Risiken im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit, des Fortbestehens und der Unternehmensführung eines Unternehmens zu erfassen. Sie umfasst sowohl negative als auch positive Fragen sowie eine Beurteilung des Schweregrads. ESG-Erwägungen werden mit 12 spezifischen Fragen zu ökologischen Belangen, 14 Fragen zu sozialen Belangen und 14 Fragen zur Unternehmensführung behandelt, darunter Fragen zu Umweltschäden, Unterstützung lokaler Gemeinschaften und Korruptionsproblemen.

Bei den ESG-bezogenen Fragen werden (beispielsweise) folgende Fragen gestellt:

Umwelt

- Ist das Unternehmen nicht in der Lage, eine glaubwürdige/messbare Strategie oder einen Plan zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vorzuweisen?
- Hat das Unternehmen Probleme mit toxischen Emissionen, Abfallmanagement, nicht recycelbarem Abfall oder anderen Umweltschäden?
- Ist das Unternehmen in der Lage, von seinen Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes zu profitieren?

Soziales

- Hat das Unternehmen ungelöste Probleme bei den Arbeitsbeziehungen?
- Hat das Unternehmen es versäumt, effektive Verfahren zum Schutz der Datensicherheit und der Privatsphäre der Kunden einzuführen?
- Verhält sich das Unternehmen wettbewerbswidrig und/oder behandelt es seine Kunden unfair?

Unternehmensführung

- Fehlt es den Leitungs- oder Kontrollorganen an Vielfalt?
- Ist der Geschäftsinhaber in der Vergangenheit durch schlechte Unternehmensführung oder Benachteiligung von Minderheitsaktionären aufgefallen?
- Legt das Top-Management/der Vorstand Rechenschaft über seine ESG-Ziele ab?

Das Risikoprofil ist keine einfache Ja/Nein-Entscheidung. Vielmehr ist es ein Instrument, das Gespräche zwischen den Portfoliomanagern und den Analysten unterstützt und eine wichtige Triebfeder für die Mitwirkung des Anlageverwalters bei den Unternehmen, die gescreent werden, darstellt. Wie zu erwarten, zeigen Unternehmen der Kategorien „Premium“ und „Quality“ weniger Schwachstellen (Warnsignale) als solche, die als „Trading“ oder „Structurally Challenged“ eingestuft sind. Die Strategie hat eine klare Präferenz für Premium- und Qualitätsunternehmen.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds kann solche Anlagen nur gelegentlich halten. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der SFT-Verordnung ein. Falls der Teilfonds beabsichtigt, derartige Transaktionen zu tätigen, muss dieser Prospekt mit vorheriger Genehmigung der CSSF geändert werden, und die Anteilinhaber werden einen Monat im Voraus darüber informiert.

6. Anlageverwalter und Untieranlageverwalter:

JPMorgan Asset Management (UK) Limited fungiert als Anlageverwalter und wird die Anlagetätigkeiten an J.P. Morgan Investment Management Inc. delegieren. Der Anlageverwalter ist weiterhin für die Überwachung aller Aktivitäten verantwortlich, einschließlich der vom Unterbeauftragten für die Anlageverwaltung ausgeführten Anlageverwaltungstätigkeiten.

Kontaktdaten:

JPMorgan Asset Management (UK) Limited	J.P. Morgan Investment Management Inc.
25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP, Vereinigtes Königreich	245 Park Avenue New York, NY 10167, USA

7. Verwendete Benchmark:

Der Index wird vom Teilfonds nicht als Benchmark im Rahmen der Referenzwert-Verordnung verwendet, da der Index nicht zum Zweck der Nachbildung der Rendite des Index, der Festlegung der Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds oder der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren verwendet wird.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhebliche Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine hohe potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes bestimmt.

Der Teilfonds verfolgt eine gelegenheitsorientierte Anlagestrategie. Der Schwerpunkt liegt auf der Maximierung der potenziellen Rendite für die Anleger und nicht auf einer Minimierung der Risiken.

Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für stärker risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, London, New York und Hongkong für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

9a. onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund

Unternehmenskennung:

29900F3CH3CCB2JBK02

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %**



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %**



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ein breites Spektrum ökologischer und sozialer Merkmale, zu denen auch der effektive Umgang mit Schadstoffemissionen und Giftmüll gehören kann. Daneben bewirbt er soziale Merkmale, darunter effektive Nachhaltigkeitsberichte, positive Bewertungen bei den Arbeitsbeziehungen und dem Umgang mit Sicherheitsproblemen. Der Fonds muss mindestens 67 % seines Vermögens in derartige Wertpapiere investieren. Er bewirbt außerdem bestimmte Normen und Werte durch Ausschluss bestimmter Unternehmen aus dem Portfolio.

Durch seine Ausschlusskriterien bewirbt der Teilfonds bestimmte Normen und Werte wie die Unterstützung des Schutzes der international verkündeten Menschenrechte und die Verringerung von Schadstoffemissionen, indem er Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, vollständig ausschließt und für andere, wie z. B. Unternehmen, die im Bereich der Kraftwerkskohle und des Tabaks tätig sind, prozentuale Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb anwendet.

Für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Für die Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele werden die intern entwickelte ESG-Bewertungsmethodik des Anlageverwalters und/oder Drittdaten verwendet.

Die Methodik basiert auf dem Umgang mit relevanten ökologischen oder sozialen Themen wie Schadstoffemissionen, Abfallvermeidung, Arbeitsbeziehungen und Sicherheitsprobleme durch das Management des Unternehmens. Für die Anrechnung bei den 67 % der Anlagen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, muss ein Unternehmen bei seiner ökologischen oder seiner sozialen Bewertung in den obersten 80 % seiner Vergleichsgruppe liegen und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweisen. Weitere Einzelheiten zur verantwortungsvollen Unternehmensführung sind der Antwort zu der Frage "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?" zu entnehmen.

Für die Bewerbung bestimmter Normen und Werte verwendet der Anlageverwalter Daten, anhand derer die Beteiligung des Unternehmens an betreffenden Aktivitäten gemessen werden kann. Die Überprüfung anhand derartiger Daten führt bei bestimmten potenziellen Investitionen zu einem vollständigen Ausschluss und bei anderen zu einem Teilausschluss auf der Grundlage prozentualer Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb. Eine Untergruppe der "negativen Nachhaltigkeitsfaktoren" gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung wird ebenfalls in die Überprüfung anhand der relevanten Kennzahlen einbezogen, um Verletzungen zu erkennen und auszuschließen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise beabsichtigt zu tätigen, können folgenden einzelnen Zielen oder einer Kombination dieser Ziele dienen:

Ökologische Ziele (i) Milderung des Klimarisikos (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft Soziale Ziele (i) inklusive und nachhaltige Gemeinschaften - erhöhter Frauenanteil unter Führungskräften, (ii) inklusive und nachhaltige Gemeinschaften - erhöhter Frauenanteil in Vorständen und (iii) Schaffung einer angemessenen Arbeitsumgebung und -kultur.

Der Beitrag zu diesen Zielen wird entweder (i) anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren für Produkte und Dienstleistungen ermittelt, die den prozentualen Anteil der Erträge aus der Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen umfassen können, die zu dem betreffenden Nachhaltigkeitsziel beitragen, z. B. ein Unternehmen, das Solarmodule oder saubere Energietechnologien herstellt, die den intern definierten Grenzwerten des Anlageverwalters entsprechen und zur Minderung des Klimarisikos beitragen; oder (ii) durch Erreichen einer führenden Position innerhalb der Vergleichsgruppe bei der Förderung des betreffenden Ziels. Ein Unternehmen hat eine führende Position innerhalb seiner Vergleichsgruppe erreicht, wenn es bei bestimmten operativen Nachhaltigkeitsindikatoren zu den besten 20 % des Vergleichsumfelds gehört. Beispielsweise trägt eine Position unter den besten 20 % der Vergleichsgruppe beim Thema "Auswirkungen der Abfallthematik" zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, unterliegen einem Überprüfungsverfahren, das die Unternehmen mit den schwerwiegendsten Verstößen gegen bestimmte Umweltaspekte wie Klimawandel, Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Schutz der Artenvielfalt und der Ökosysteme identifiziert und von der Einstufung als nachhaltige Investition ausschließt. Der Anlageverwalter nimmt auch eine Überprüfung anhand der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß der Mindestschutzanforderungen der EU-Taxonomieverordnung vor.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung (Anhang 1, Tabelle 1, und ausgewählte Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3) werden berücksichtigt, um nachzuweisen, dass eine Investition als nachhaltig betrachtet werden kann.

Diese Berücksichtigung erfolgt über Werte und normbasierte Ausschlüsse sowie Ausschlüsse, die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ('do no significant harm') abzielen, und in das Investitionskriterium einer nachhaltigen Investition einbezogen werden, sowie über ein zentrales Engagement-Rahmenwerk, das auf einem Indikator für nachteilige Auswirkungen basiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Die normbasierten Portfolioausschlüsse werden oben in der Antwort auf die Frage 'Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?' erläutert und sind auf diese Leitlinien und Grundsätze ausgerichtet. Daten Dritter werden zur Ermittlung von Unternehmen, die diese Grundsätze verletzen, sowie zum Ausschluss relevanter Investitionen in diese Unternehmen herangezogen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch eine werte- und normbasierte Überprüfung mit dem Ziel eines möglichen Ausschlusses. Bei derartigen Überprüfungen werden die Indikatoren 10 und 14 in Bezug auf Verletzungen der Grundsätze der UN Global Compact-Initiative und kontroverser Waffen gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung verwendet.

Der Teilfonds verwendet zudem bestimmte Indikatoren bei der Überprüfung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie in der Antwort auf die vorangehende Frage dargestellt, um zu belegen, dass eine Investition als nachhaltig angesehen werden kann.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie des Teilfonds lässt sich hinsichtlich des allgemeinen Investitionsansatzes und des ESG-Ansatzes wie folgt beschreiben:

Investitionsansatz

1. Verwendung eines auf Fundamentaldaten basierenden Bottom-Up-Aktienauswahlverfahrens
2. Ermittlung der attraktivsten Anlagemöglichkeiten aus dem werte- und wachstumsorientierten Anlageuniversum auf dem gesamten Spektrum der Marktkapitalisierung
3. Kombiniertes Top-Down- und Bottom-Up-Research-Ansatz sowie Kombination aus Fundamentaldaten und quantitativen Erkenntnissen
4. Intern entwickeltes Multifaktor-Modell zur quantitativen Bewertung von Ländern beim Aufbau des Portfolios des Teilfonds
5. Investitionen in individuelle Wertpapiere nach einer Chancen-Risiko-Analyse
6. Ausschluss bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Vorgehensweisen auf der Grundlage bestimmter Werte oder normbasierter Kriterien
7. Investition von mindestens 67 % des Vermögens in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen
8. Sicherstellung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bei allen Unternehmen

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind folgende:

- Die Anforderung, mindestens 67 % des Vermögens in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren.
- Die werte- und normbasierte Überprüfung zur Anwendung vollständiger Ausschlüsse von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, z. B. der Herstellung kontroverser Waffen, und die Anwendung prozentualer Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb bei anderen Emittenten, die beispielsweise an Aktivitäten mit Kraftwerkskohle und Tabak beteiligt sind.
- Die Anforderung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bei allen Emittenten im Portfolio

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu halten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen wird berechnet, indem alle Emittenten gezählt werden, die sich in erheblichem Maße (d. h. nach der „Pass & Fail“-Methode) an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

Als Teil der UniCredit Group wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Alle Investitionen (außer Kassainstrumente und Derivative) werden überprüft, um Unternehmen auszuschließen, die bekanntermaßen die Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung verletzen. Darüber hinaus gelten für die Investitionen innerhalb der 67 % des Vermögens, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerten oder als nachhaltige Investitionen gelten, zusätzliche Erwägungen. Bei diesen Investitionen wendet der Teilfonds einen Wettbewerbersvergleich an und schließt Unternehmen aus, die im Vergleich zu den Wettbewerbern bei den Indikatoren für eine gute Unternehmensführung nicht zu den obersten 80 % gehören.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds plant, mindestens 67 % seines Vermögens in Unternehmen mit positiven ökologischen und / oder sozialen Merkmalen und mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem bestimmten Anteil des Vermögens, der speziell in Unternehmen zu investieren ist, die positive ökologische oder soziale Merkmale ausweisen, noch besteht eine Selbstverpflichtung auf konkrete einzelne ökologische oder soziale Ziele oder eine Kombination derselben im Hinblick auf nachhaltige Investitionen. Aus diesem Grund sind für die in dem nachfolgenden Schaubild aufgeführten ökologischen oder sozialen Ziele keine konkreten Mindestallokationen festgelegt.

Zusätzliche Barmittel/Liquidität und EPM-/Absicherungsderivate sind in dem im nachstehenden Schaubild dargestellten Prozentsatz der Vermögenswerte nicht enthalten, da diese Bestände minimal sind, in Abhängigkeit von den Anlageströmen schwanken und eine Ergänzung der Investitionspolitik darstellen, die sich nicht oder nur minimal auf die Investitionstätigkeit auswirkt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

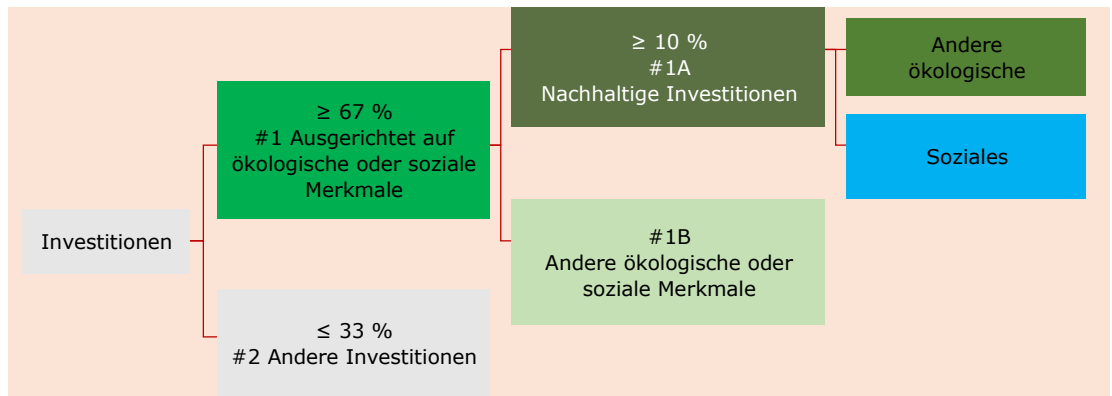
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁶ investiert?**

☐ Ja:

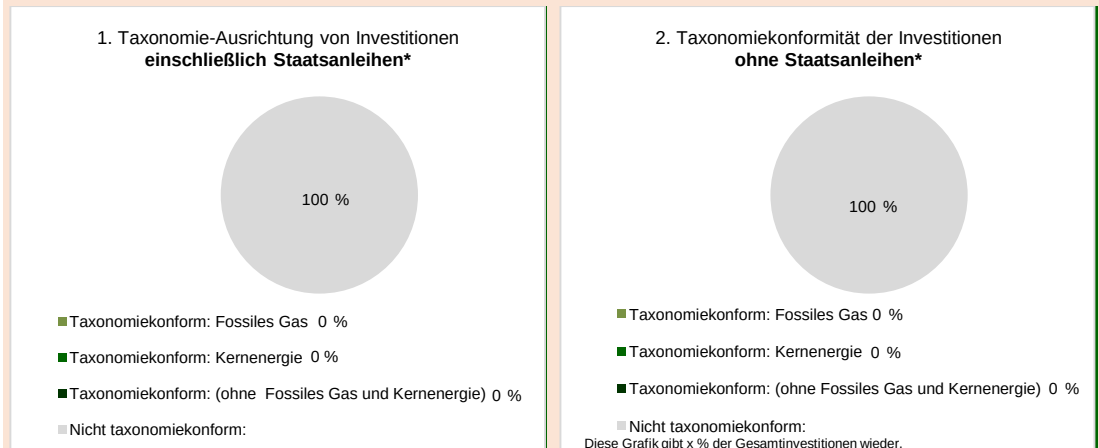
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wendet mindestens 10 % des Vermögens für nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung auf, jedoch werden 0 % des Vermögens verbindlich für nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie eingesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die "anderen Investitionen" umfassen Unternehmen, die die Kriterien nicht erfüllen, die in der obigen Antwort auf die Frage "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschrieben werden, und somit nicht als Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gelten. Dabei handelt es sich um Investitionen zum Zweck der Diversifizierung (einschließlich indirekter Investitionen und Investitionen in Derivate). Hinsichtlich der "anderen Investitionen" gibt es Anforderungen an einen ökologischen und sozialen Mindestschutz. Die werte- und normbasierte Überprüfung, die in den Antworten auf verschiedene voranstehende Fragen beschrieben wird, insbesondere bei der Frage "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?", wird auf das gesamte Portfolio und somit auch auf die "anderen Investitionen" angewendet.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zum Zwecke der Absicherung und eines effizienten Managements in Finanzderivate sowie in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Für diese Instrumente gilt keine Mindestschutzanforderung.

Die werte- und normbasierte Überprüfung gilt nur für Direktinvestitionen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein konkreter Referenzwert zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale existiert nicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf der Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

10. onemarkets J.P. Morgan US Equities Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er hauptsächlich in US-Unternehmen mit positiven ökologischen/sozialen Merkmalen oder in US-Unternehmen, die Verbesserungen der ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen, anlegt. Unternehmen mit positiven ökologischen/sozialen Merkmalen sind solche, die nach Ansicht des Anlageverwalters über eine wirksame Unternehmensführung und ein hervorragendes Umwelt- und Sozialmanagement verfügen („Nachhaltigkeitsmerkmale“).

2. Anlagestrategie:

Der Anlageansatz beruht auf einem fundamentalen Bottom-up-Titelauswahlprozess, der auf den Erkenntnissen eines auf US-Sektoren spezialisierten Analystenteams aufbaut und darauf abzielt, attraktive, nachhaltige und langfristige Anlagen zu identifizieren. Der Anlageprozess integriert ESG-Aspekte, um Unternehmen mit starken oder sich verbessernden Nachhaltigkeitsmerkmalen zu identifizieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Obwohl die Mehrheit der Positionen wahrscheinlich Bestandteile der Benchmark sind, hat der Anlageverwalter einen weiten Ermessensspielraum, um wesentlich von deren Wertpapieren, Gewichtungen und Risikomerkmale abzuweichen. Das Ausmaß, in dem der Teilfonds der Zusammensetzung und den Risikomerkmale der Benchmark ähnelt, wird im Laufe der Zeit schwanken, und seine Wertentwicklung kann erheblich abweichen.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds legt mindestens 67 % seines Vermögens in Aktien von Unternehmen in den USA an, die der Benchmark (dem MSCI USA Index) angehören und positive ökologische/soziale Merkmale aufweisen, oder in Unternehmen, die überall dort, wo sie den größten Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben, eine Verbesserung ihrer ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen.

Unternehmen mit positiven ökologischen/sozialen Merkmalen und Unternehmen, die eine Verbesserung der ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen, werden auf der Grundlage eigener Untersuchungen und Daten von Dritten ausgewählt. Die Fundamentalanalyse dient dem besseren Verständnis von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die sich auf ein Unternehmen auswirken können. Diese Analyse ist auch eine wesentliche Triebfeder für das aktive Engagement von Unternehmen, wenn es darum geht, Geschäftspraktiken zur Verbesserung der Nachhaltigkeit positiv zu beeinflussen.

Der Teilfonds bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen durch seine Einschlusskriterien für Anlagen mit positiven oder sich verbessernden ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Teilfonds bewirbt auch bestimmte Normen und Werte, indem er bestimmte Unternehmen aus dem Portfolio ausschließt.

Durch seine Einschlusskriterien, die auf Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAI-Indikatoren) beruhen, bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale, zu denen der effektive Umgang mit Schadstoffemissionen und Giftmüll sowie eine gute Umweltbilanz gehören können. Daneben bewirbt er soziale Merkmale, darunter effektive Nachhaltigkeitsberichte, positive Bewertungen bei den Arbeitsbeziehungen und dem Umgang mit Sicherheitsproblemen.

Durch seine Ausschlusskriterien, die auf den Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAI-Indikatoren) und dem UN Global Compact beruhen, bewirbt der Teilfonds bestimmte Normen und Werte wie die Unterstützung des Schutzes der international verkündeten Menschenrechte und die Verringerung von Schadstoffemissionen, indem er Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, vollständig ausschließt und für andere Unternehmen, die z. B. im Bereich Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind, prozentuale Höchstgrenzen für Umsatz, Produktion oder Vertrieb anwendet. Sie können die Ausschlusspolitik für den Teilfonds auf www.jpmorganassetmanagement.lu nachlesen.

Für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds wurde kein Referenzwert festgelegt.

Der Teilfonds wird mindestens 40 % seines Vermögens in nachhaltigen Anlagen gemäß der Definition der Offenlegungsverordnung (SFDR) anlegen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

Der Teilfonds berücksichtigt systematisch ESG-Kriterien bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen für mindestens 90 % der erworbenen Wertpapiere (ohne Barmittel). Der Teilfonds schließt auf der Grundlage seiner ESG-Kriterien die untersten 20 % der Wertpapiere aus seinem Anlageuniversum aus.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässiger OGAW oder anderer OGA anlegen. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in geschlossenen REITs sowie bis zu 10 % seines Nettovermögens in Hinterlegungsscheinen (American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die (einschließlich ihrer jeweiligen Basiswerte) gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind) anlegen. Der Teilfonds kann ohne Einschränkung in Instrumenten anlegen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten. Die Anlagen werden hauptsächlich in auf USD lautenden Vermögenswerten getätigt, die Vermögenswerte können aber auch auf CAD lauten.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquiden Mittel (d. h. Sichteinlagen) anlegen, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Mitteln in Zahlungsmitteläquivalenten anlegen, d. h. in Termineinlagen, Einlagenzertifikaten, Festgeldern, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln wie Schatzwechseln, Wechseln und anderen Instrumenten mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie in Geldmarktfonds.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Im Rahmen seines Anlageprozesses versucht der Anlageverwalter, die Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) auf die Unternehmen zu beurteilen, in die der Teilfonds investiert. Die Beurteilung des Anlageverwalters basiert auf einer proprietären Analyse der wichtigsten Chancen und Risiken in allen Branchen, um finanzielle wesentliche Probleme bei den Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren zu identifizieren und Schlüsselthemen zu ermitteln, die einen Dialog mit der Unternehmensleitung sinnvoll erscheinen lassen. Diese Bewertungen sind unter Umständen nicht abschließend, und Wertpapiere von Unternehmen können vom Teilfonds aus anderen Gründen als wesentlichen ESG-Faktoren erworben und gehalten werden.

Das Portfolio spiegelt viele der gemeinsamen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungswerte von Anlegern wider, indem bestimmte Branchen und Unternehmen ausgeschlossen werden, die in bestimmte Aktivitäten involviert sind. Das Portfolio schließt bestimmte Branchen vollständig aus und wendet für andere maximale Umsatz-/Produktionsschwellen an. Das Portfolio schließt auch Unternehmen vollständig aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters in schwerwiegender Weise gegen den UN Global Compact verstoßen (zusammen das Ausschluss-Framework).

Ausschluss-Framework

- 1) Normenbasierte Ausschlüsse: Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact (vollständiger Ausschluss)
- 2) Wertebasierte Ausschlüsse:
 - a) Vollständige Ausschlüsse (% des Umsatzes)
 - i) Umstrittene Waffen (> 0 %)
 - ii) Weißer Phosphor (> 0 %)
 - iii) Nuklearbereich:
 - (1) Spaltbare Materialien (> 0 %)
 - (2) Sprengköpfe und Raketen (> 0 %)
 - (3) Komponenten für beabsichtigten Verwendungszweck (> 0 %)
 - b) Schwellenwertausschlüsse (% des Umsatzes)
 - i) Konventionelle Waffen (> 10 %)
 - ii) Tabakproduktion (> 5)
 - iii) Kraftwerkskohle (> 30 %)
 - iv) Vorstehend nicht genannte Atomwaffen (> 2 %)

Bewertung von ESG-Merkmalen

Mindestens 67 % der Vermögenswerte im Portfolio werden in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden („gute ESG-Merkmale“), gemessen anhand der proprietären ESG-Scoring-Methode des Anlageverwalters und/oder Daten Dritter.

Damit ein Wertpapier im Hinblick auf diese Merkmale als „gut“ eingestuft werden kann, muss das Unternehmen innerhalb des Perzentils der oberen 80 % seiner jeweiligen Vergleichsgruppe liegen. In Bezug auf die ESG-Merkmale sind die primären Quellen, die zur Bewertung der Unternehmen herangezogen werden, die relevanten Säulen der proprietären, 40 Fragen umfassenden ESG-Checkliste des Anlageverwalters (Risikoprofil – wie nachstehend näher beschrieben). Diese umfasst 12 Umweltfragen, 14 soziale Fragen und 14 Fragen zur Unternehmensführung. In Bezug auf die G-Säule (Unternehmensführung) werden auch zusätzliche Fragen aus der Checklisten-Datenbank des Analystenteams des Anlageverwalters herangezogen. Wenn die proprietären Daten des Anlageverwalters nicht verfügbar sind, wird in der Zwischenzeit ein quantitativer Score unter Verwendung von Daten Dritter verwendet, bis der Analyst die Informationen beschaffen kann. In allen drei Kategorien (E, S, G) wird das untere Quintil der Wertpapiere in Bezug auf die „Bewertung von ESG-Merkmalen“ (51 %) nicht mitgezählt.

Risikoprofil

Die Risikoprofilanalyse ist eine ESG-Checkliste mit fast 100 Fragen, von denen 40 Fragen global über alle Aktien hinweg einheitlich sind. Das primäre Ziel besteht darin, die mit einem Unternehmen verbundenen Hauptrisiken zu identifizieren. Die Gesamtbewertung beeinflusst unsere strategische Klassifizierung.

Die Analyse des Risikoprofils ist darauf ausgerichtet, Risiken im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit, des Fortbestehens und der Unternehmensführung eines Unternehmens zu erfassen. Sie umfasst sowohl negative als auch positive Fragen sowie eine Beurteilung des Schweregrads. ESG-Erwägungen werden mit 12 spezifischen Fragen zu ökologischen Belangen, 14 Fragen zu sozialen Belangen und 14 Fragen zur Unternehmensführung behandelt, darunter Fragen zu Umweltschäden, Unterstützung lokaler Gemeinschaften und Korruptionsproblemen.

Bei den ESG-bezogenen Fragen werden (beispielsweise) folgende Fragen gestellt:

Umwelt

- Ist das Unternehmen nicht in der Lage, eine glaubwürdige/messbare Strategie oder einen Plan zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vorzuweisen?
- Hat das Unternehmen Probleme mit toxischen Emissionen, Abfallmanagement, nicht recycelbarem Abfall oder anderen Umweltschäden?
- Ist das Unternehmen in der Lage, von seinen Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes zu profitieren?

Soziales

- Hat das Unternehmen ungelöste Probleme bei den Arbeitsbeziehungen?
- Hat das Unternehmen es versäumt, effektive Verfahren zum Schutz der Datensicherheit und der Privatsphäre der Kunden einzuführen?
- Verhält sich das Unternehmen wettbewerbswidrig und/oder behandelt es seine Kunden unfair?

Unternehmensführung

- Fehlt es den Leitungs- oder Kontrollorganen an Vielfalt?
- Ist der Geschäftsinhaber in der Vergangenheit durch schlechte Unternehmensführung oder Benachteiligung von Minderheitsaktionären aufgefallen?
- Legt das Top-Management/der Vorstand Rechenschaft über seine ESG-Ziele ab?

Das Risikoprofil ist keine einfache Ja/Nein-Entscheidung. Vielmehr ist es ein Instrument, das Gespräche zwischen den Portfoliomanagern und den Analysten unterstützt und eine wichtige Triebfeder für die Mitwirkung des Anlageverwalters bei den Unternehmen, die gescreent werden, darstellt. Wie zu erwarten, zeigen Unternehmen der Kategorien „Premium“ und „Quality“ weniger Schwachstellen (Warnsignale) als solche, die als „Trading“ oder „Structurally Challenged“ eingestuft sind. Die Strategie hat eine klare Präferenz für Premium- und Qualitätsunternehmen.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds kann solche Anlagen nur gelegentlich halten. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte und keine Investitionen in Total Return Swaps.

6. Anlageverwalter und Untieranlageverwalter:

JPMorgan Asset Management (UK) Limited fungiert als Anlageverwalter und wird die Anlagetätigkeiten an J.P. Morgan Investment Management Inc. delegieren. Der Anlageverwalter ist weiterhin für die Überwachung aller Aktivitäten verantwortlich, einschließlich der vom Unterbeauftragten für die Anlageverwaltung ausgeführten Anlageverwaltungstätigkeiten.

Kontaktdaten:

JPMorgan Asset Management (UK) Limited act 25 Bank Street, Canary Wharf London, E14 5JP, Vereinigtes Königreich	J.P. Morgan Investment Management Inc. 245 Park Avenue New York, NY 10167, USA

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet den MSCI USA Index (Gesamtrendite abzüglich 30 % Quellensteuer) gemäß der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhebliche Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine hohe potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine gelegenheitsorientierte Anlagestrategie. Der Schwerpunkt liegt auf der Maximierung der potenziellen Rendite für die Anleger und nicht auf einer Minimierung der Risiken. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für stärker risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

10a.onemarkets J.P. Morgan US Equities Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets J.P. Morgan US Equities Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900TFFDAMI5D4HP37

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☒ Nein

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels erheblich beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt über seine Einschlusskriterien für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Er ist verpflichtet, mindestens 67 % seines Vermögens in solche Unternehmen zu investieren. Er fördert auch bestimmte Normen und Werte, indem er bestimmte Unternehmen aus dem Portfolio ausschließt.

Durch seine Einschlusskriterien bewirbt der Teilfonds Umweltmerkmale, die ein effektives Management von Schadstoffemissionen und Abfällen sowie eine gute Umweltbilanz umfassen können. Daneben bewirbt er soziale Merkmale, darunter effektive Nachhaltigkeitsberichte, positive Bewertungen bei den Arbeitsbeziehungen und dem Umgang mit Sicherheitsproblemen.

Durch seine Ausschlusskriterien bewirbt der Teilfonds bestimmte Normen und Werte wie die Unterstützung des Schutzes der international verkündeten Menschenrechte und die Verringerung von Schadstoffemissionen, indem er Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, vollständig ausschließt und für andere, wie z. B. Unternehmen, die im Bereich der Kraftwerkskohle und des Tabaks tätig sind, prozentuale Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb anwendet. Weitere Informationen finden Sie in der Ausschlusspolitik für den Teilfonds auf www.jpmorganassetmanagement.lu.

Für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Für die Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele werden die intern entwickelte ESG-Bewertungsmethodik des Anlageverwalters und/oder Drittdaten verwendet.

Die Methodik basiert auf dem Umgang mit relevanten ökologischen oder sozialen Themen wie Schadstoffemissionen, Abfallvermeidung, Arbeitsbeziehungen und Sicherheitsprobleme durch das Management des Unternehmens. Für die Anrechnung bei den 67 % der Anlagen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, muss ein Unternehmen bei seiner ökologischen oder seiner sozialen Bewertung in den obersten 80 % seiner Vergleichsgruppe liegen und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweisen. Weitere Einzelheiten zur verantwortungsvollen Unternehmensführung sind der Antwort zu der Frage "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?" zu entnehmen.

Für die Bewerbung bestimmter Normen und Werte verwendet der Anlageverwalter Daten, anhand derer die Beteiligung des Unternehmens an betreffenden Aktivitäten gemessen werden kann. Die Überprüfung anhand derartiger Daten führt bei bestimmten potenziellen Investitionen zu einem vollständigen Ausschluss und bei anderen zu einem Teilausschluss auf der Grundlage prozentualer

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb. Eine Untergruppe der "negativen Nachhaltigkeitsfaktoren" gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung wird ebenfalls in die Überprüfung anhand der relevanten Kennzahlen einbezogen, um Verletzungen zu erkennen und auszuschließen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise beabsichtigt zu tätigen, können folgenden einzelnen Zielen oder einer Kombination dieser Ziele dienen: Ökologische Ziele (i) Milderung des Klimarisikos (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Soziale Ziele (i) inklusive und nachhaltige Gemeinschaften - erhöhter Frauenanteil unter Führungskräften, (ii) inklusive und nachhaltige Gemeinschaften - erhöhter Frauenanteil in Vorständen und (iii) Schaffung einer angemessenen Arbeitsumgebung und -kultur.

Der Beitrag zu diesen Zielen wird entweder (i) anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren für Produkte und Dienstleistungen ermittelt, die den prozentualen Anteil der Erträge aus der Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen umfassen können, die zu dem betreffenden Nachhaltigkeitsziel beitragen, z. B. ein Unternehmen, das Solarmodule oder saubere Energietechnologien herstellt, die den intern definierten Grenzwerten des Anlageverwalters entsprechen und zur Minderung des Klimarisikos beitragen; oder (ii) durch Erreichen einer führenden Position innerhalb der Vergleichsgruppe bei der Förderung des betreffenden Ziels. Ein Unternehmen hat eine führende Position innerhalb seiner Vergleichsgruppe erreicht, wenn es bei bestimmten operativen Nachhaltigkeitsindikatoren zu den besten 20 % des Vergleichsumfelds gehört. Beispielsweise trägt eine Position unter den besten 20 % der Vergleichsgruppe beim Thema "Auswirkungen der Abfallthematik" zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, unterliegen einem Überprüfungsverfahren, das die Unternehmen mit den schwerwiegendsten Verstößen gegen bestimmte Umweltaspekte wie Klimawandel, Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Schutz der Artenvielfalt und der Ökosysteme identifiziert und von der Einstufung als nachhaltige Investition ausschließt. Der Anlageverwalter nimmt auch eine Überprüfung anhand der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß der Mindestschutzanforderungen der EU-Taxonomieverordnung vor.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung (Anhang 1, Tabelle 1, und ausgewählte Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3) werden berücksichtigt, um nachzuweisen, dass eine Investition als nachhaltig betrachtet werden kann.

Insbesondere die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren 10 und 14 aus den technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung in Bezug auf Verstöße gegen den UN Global Compact und umstrittene Waffen wurden durch die oben beschriebenen werte- und normenbasierten Ausschlüsse in der Antwort auf die Frage „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ berücksichtigt.

Weitere zusätzliche nachteilige Nachhaltigkeitsindikatoren wie die Indikatoren 3, 5, 6 und 9, die in den technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung in Bezug auf die Treibhausgasintensität, den Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien, den Energieverbrauch und gefährliche Abfälle dargelegt sind, werden im Rahmen des in der Antwort auf die obige Frage beschriebenen Überprüfungsverfahrens zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen berücksichtigt. Unternehmen, die unter einem vordefinierten Schwellenwert liegen, der sich an den relevanten Metriken der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung orientiert, werden herausgefiltert. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen eine breitere Palette von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die auf Normen basierenden Portfolioausschlüsse, wie sie oben unter „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ beschrieben sind, zielen auf eine Ausrichtung an diesen Leitlinien und Grundsätzen ab. Daten externer Anbieter werden verwendet, um Verstöße zu ermitteln und entsprechende Investitionen in diese Unternehmen zu verbieten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch ein auf Werten und Normen basierendes Überprüfungsverfahren zur Implementierung von Ausschlüssen und durch aktives Engagement bei ausgewählten Emittenten, in die investiert wird.

Für dieses Überprüfungsverfahren werden die Indikatoren 3, 4, 5, 10, 13 und 14 aus Tabelle 1 und Indikator 2 aus Tabelle 2 und 3 aus den technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung verwendet. Diese Indikatoren beziehen sich jeweils auf die Treibhausgasintensität, fossile Brennstoffe, erneuerbare Energien, Verstöße gegen den UN Global Compact, geschlechtsspezifische Vielfalt im Vorstand, umstrittene Waffen, Emissionen von Luftschadstoffen und Unfälle/Verletzungen am Arbeitsplatz.

Eine Teilmenge der Indikatoren wird verwendet, um eine Liste von Emittenten zu erstellen, bei denen auf der Grundlage ihrer Leistung Einfluss genommen werden soll. Der Teilfonds verwendet auch bestimmte Indikatoren als Teil des Überprüfungsverfahrens zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie in der Antwort auf die unmittelbar vorstehende Frage beschrieben, um nachzuweisen, dass eine Investition als nachhaltige Investition einzustufen ist.

Weitere Informationen finden Sie in den künftigen Geschäftsberichten für den Teilfonds und unter „Ansatz in Bezug auf die EU-MiFID-Nachhaltigkeitspräferenzen“ auf:

www.jpmorganassetmanagement.lu.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie des Teilfonds kann in Bezug auf seinen allgemeinen Anlageansatz und seinen ESG-Ansatz wie folgt betrachtet werden:

Anlageansatz

- Verwendet einen fundamentalen Bottom-up-Titelauswahlprozess.
- Anlageprozess, der auf den Erkenntnissen eines Teams von auf den US-Sektor spezialisierten Analysten beruht und darauf abzielt, attraktive, nachhaltige und langfristige Investitionen zu identifizieren.
- Integriert ESG-Aspekte, um Unternehmen mit starken oder sich verbessernden Nachhaltigkeitsmerkmalen zu identifizieren.

ESG-Ansatz: Best-in-Class

- Schließt bestimmte Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage bestimmter auf Werten oder Normen basierender Kriterien aus.
- Mindestens 67 % des Vermögens müssen in Unternehmen mit positiven oder sich verbessernden ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert werden.
- Mindestens 40 % des Vermögens müssen in nachhaltige Investitionen investiert werden.
- Alle Unternehmen befolgen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Details zum Teilfonds unter „Beschreibung der Teilfonds“.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Die Anforderung, mindestens 67 % des Vermögens in Unternehmen mit positiven oder sich verbessernden ökologischen/sozialen Merkmalen zu investieren.
- Das auf Werten und Normen basierende Überprüfungsverfahren zur Umsetzung des vollständigen Ausschlusses von Emittenten, die an bestimmten Tätigkeiten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, und zur Anwendung von Höchstschwellenwerten für Umsatz, Produktion oder Vertrieb auf andere Emittenten, wie z. B. solche, die in den Bereichen Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind.
- Die Anforderung in Bezug auf alle Unternehmen im Portfolio, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu befolgen.

Der Teilfonds verpflichtet sich außerdem, mindestens 40 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren. Die Zahlen für nachhaltige Investitionen werden berechnet, indem alle Emittenten gezählt werden, die in erheblichem Maße (d. h. nach der „Pass & Fail“-Methode) an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligt sind, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

■ **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds schließt auf der Grundlage seiner ESG-Kriterien die untersten 20 % der Wertpapiere aus seinem investierbaren Universum aus.

■ **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Alle Investitionen (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten) werden überprüft, um bekannte Verstöße gegen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auszuschließen. Darüber hinaus gelten für die Investitionen, die zu den 67 % der Vermögenswerte mit positiven oder sich verbessernden ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören, oder die als nachhaltige Investitionen gelten, zusätzliche Erwägungen. Für diese Investitionen zieht der Teilfonds einen Vergleichsgruppenvergleich heran und filtert Unternehmen aus, die auf der Grundlage von Indikatoren zur guten Unternehmensführung nicht zu den besten 80 % der Vergleichsgruppe gehören.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds plant, mindestens 67 % seines Vermögens in Unternehmen mit positiven oder sich verbessernden ökologischen/sozialen Merkmalen und mindestens 40 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen bestimmten Anteil seines Vermögens speziell in Unternehmen zu investieren, die positive Umweltmerkmale oder positive soziale Merkmale aufweisen, und es besteht auch keine Verpflichtung zu einem bestimmten einzelnen ökologischen oder sozialen Ziel oder einer Kombination von ökologischen oder sozialen Zielen in Bezug auf die nachhaltigen Investitionen. Daher gibt es keine spezifischen Mindestallokationen zu ökologischen oder sozialen Zielen, auf die in dem nachstehenden Diagramm Bezug genommen wird.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Ergänzende liquide Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente/-fonds (zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie von laufenden und außerordentlichen Zahlungen) und Derivate zum effizienten Portfoliomanagement sind in dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsatz des Vermögens nicht enthalten. Diese Positionen schwanken in Abhängigkeit von den Kapitalflüssen und sind eine Ergänzung der Anlagepolitik mit minimalen oder keinen Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit.

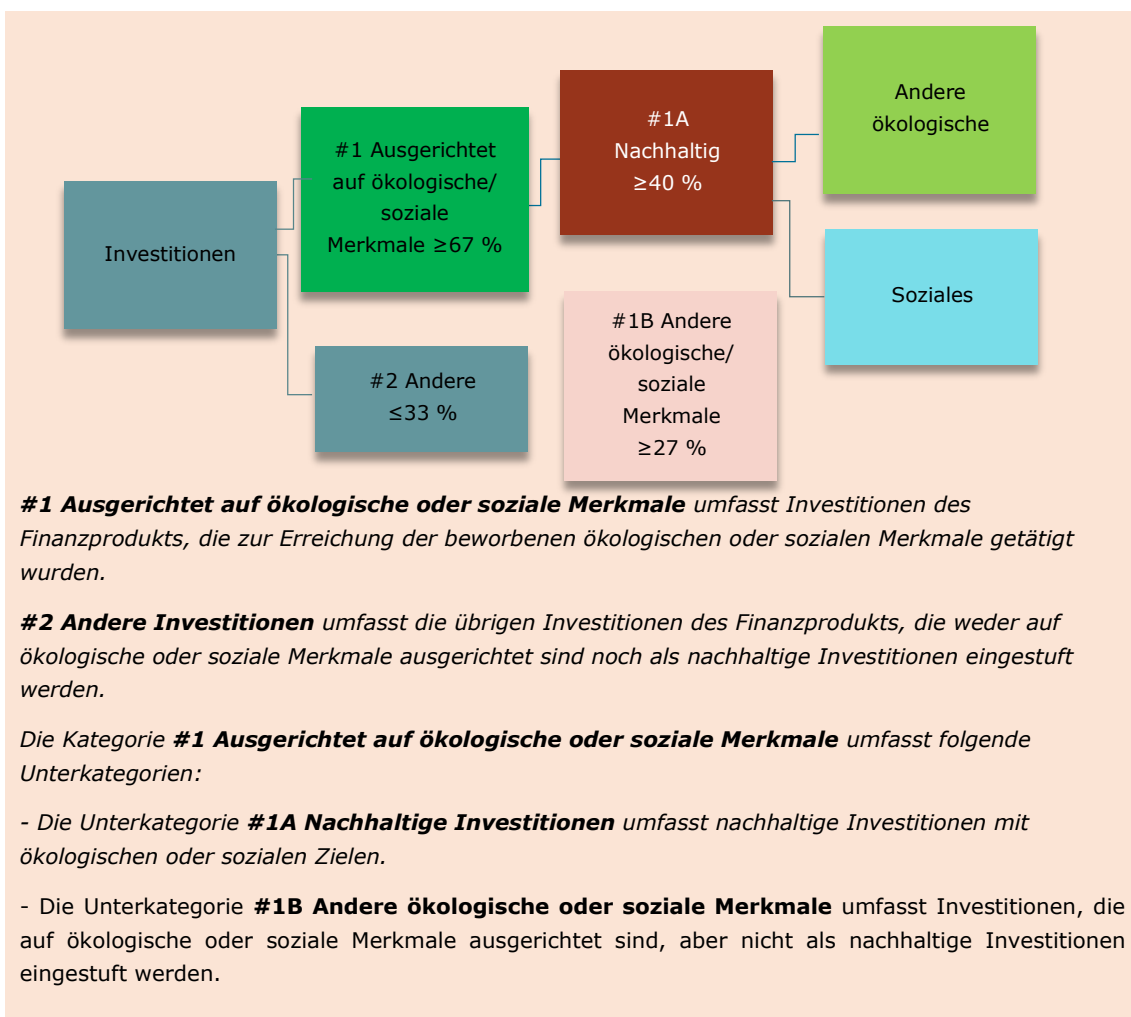
Taxonomie-konforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁷ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

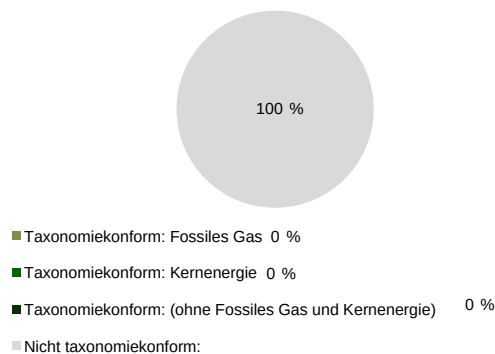
☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

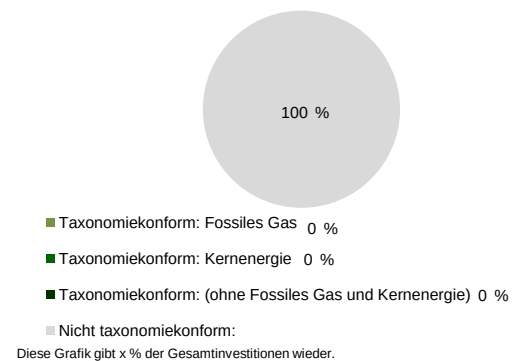
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

¹⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

❏ **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds investiert mindestens 40 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, allerdings werden 0 % des Vermögens für mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen vorgesehen. Dementsprechend sind 0 % des Vermögens für Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten eingeteilt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 40 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 40 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen setzen sich aus Unternehmen zusammen, die nicht die Kriterien für eine Beurteilung als Träger positiver ökologischer und/oder sozialer Merkmale erfüllen, die in der Antwort auf die vorstehende Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben wurden. Es handelt sich bei ihnen um Investitionen zu Diversifizierungszwecken.

Alle Investitionen, einschließlich der „anderen“ Investitionen, unterliegen dem folgenden ESG-Mindestschutz/Grundsatz:

- Der Mindestschutz gemäß Artikel 18 der EU-Taxonomieverordnung (einschließlich der Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte).
- Q Umsetzung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (diese umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften).
- Q Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wie in der Offenlegungsverordnung unter der Definition von nachhaltigen Investitionen beschrieben.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.jpmorganassetmanagement.lu.

11. onemarkets Allianz Global Equity Future Champions Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, in den globalen Aktienmärkten anzulegen, wobei der Schwerpunkt auf den vom Anlageverwalter bestimmten führenden Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit liegt. Dabei berücksichtigt der Teilfonds Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Governance- und Geschäftsverhaltensfaktoren über einen langfristigen Anlagehorizont.

2. Anlagestrategie:

Die Nachhaltigkeitsmerkmale, die das Anlageziel des Teilfonds ausmachen, werden vom Anlageverwalter anhand von SRI-Research analysiert, um zu beurteilen, wie nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragen in der Strategie eines Emittenten berücksichtigt werden. „SRI-Research“ bezeichnet den Gesamtprozess der Identifizierung potenzieller Risiken wie auch potenzieller Chancen einer Investition in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Daten des SRI-Research kombinieren externe Researchdaten (die einige Einschränkungen aufweisen können) mit internen Analysen.

Basierend auf einer Kombination der Ergebnisse der externen und/oder internen Analysen der Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich ein internes Rating (SRI-Rating) ermittelt und dann einem Unternehmen oder einem staatlichen Emittenten zugewiesen. Das SRI-Rating ist als internes Rating zu verstehen, das auf dem SRI-Research basiert. Somit beruht jedes SRI-Rating auf der Analyse von Kriterien, die Menschenrechte, soziale und ökologische Aspekte sowie Geschäftspraktiken und Unternehmensführung berücksichtigen. SRI-Ratings können genutzt werden, um negative oder positive Bewertungen im Einklang mit dem Anlageziel der SRI-Strategie auf das Anlageuniversum des Teilfonds anzuwenden. Während die meisten Positionen des Teilfonds ein entsprechendes SRI-Rating haben werden, können manche Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methodik bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten, sind unter anderem Barmittel, Einlagen und Anlagen ohne Rating.

Das interne SRI-Rating des Teilfonds ist ein integraler Bestandteil der Portfoliokonstruktion, ergänzt durch die Kohlenstoffintensität, die die Kohlenstoffemissionen eines Unternehmens in tCO₂e pro Millionen Umsatz bewertet. Sowohl das SRI-Rating als auch das Merkmal der Kohlenstoffintensität werden zur Einstufung und Auswahl bzw. Gewichtung von Wertpapieren für die Portfoliokonstruktion verwendet.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds legt mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und ähnlichen Wertpapieren an, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (einschließlich unter Anwendung der Look-Through-Prüfung der Zulässigkeit des jeweiligen Basiswerts), wie z. B. Vorzugsaktien, wandelbare Vorzugsaktien, Aktienoptionsscheine, Depositary Receipts (z. B. American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts), REIT-Aktien, REIT-Anteile, Equity-Linked Notes und Optionsscheine zur Zeichnung von Aktien. Zu den Aktien gehören auch Indexzertifikate, Aktienzertifikate, andere

vergleichbare Zertifikate und Aktienkörbe sowie Vermögenswerte, deren Risikoprofil mit der jeweiligen Aktie oder mit den Anlagemärkten, denen diese Vermögenswerte zugeordnet werden können, korreliert.

Der Teilfonds unterliegt keinen Sektor- oder Länderbeschränkungen, wobei das Engagement in Schwellenländern ggf. auf 40 % begrenzt ist. Der Teilfonds wird nicht mehr als 15 % in Hongkong notierten Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkung in Instrumenten anlegen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässiger OGAW oder anderer OGA anlegen. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik Finanzinstrumente und Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen, insbesondere zur Absicherung gegen das globale Risiko einer ungünstigen Marktentwicklung, ein eventuell vorhandenes Wechselkursrisiko und andere mit dem/den oben genannten Markt/Märkten verbundene Risiken. Er kann auch zu Anlagezwecken Derivate einsetzen – börsennotierte Futures, Devisentermingeschäfte, Optionen, Total Return Swaps, CFDs, Zinsswaps und Credit Default Swaps – mit dem Ziel, unter anderem die Cashflows effizient zu verwalten, Direktanlagen zu ersetzen und Märkte besser abzudecken. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Alle zugrunde liegenden Indizes und Einzelemissionen werden stets alle Diversifizierungs- und Zulässigkeitskriterien gemäß dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Verordnungen, insbesondere die Artikel von 2) bis 9) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und dem CSSF-Rundschreiben 14/592, erfüllen. Der Einsatz von Finanzderivaten sowie der Einsatz anderer Techniken und Instrumente unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Der Teilfonds kann für die Zwecke des Liquiditätsmanagements zusätzlich zu den oben erwähnten liquiden Mitteln in Geldmarktfonds anlegen.

Mindestens 90 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden eingesetzt, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 50 % nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung (SFDR) zu halten, die Teil der oben genannten 90 % sind.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsfaktoren (d. h. Angelegenheiten im Zusammenhang mit Umweltschutz, des Sozialwesens, der Arbeitsbeziehungen, der Achtung der Menschenrechte, der Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie andere Fragen in Bezug auf die Unternehmensführung) und wählt Wertpapiere aus, die vom Anlageverwalter des Teilfonds auf der Grundlage von Ausschlüssen, negativen und positiven Filterverfahren bewertet werden, wie nachfolgend beschrieben:

- Mindestratingabdeckung: Mindestens 90 % des Portfolios des Teilfonds müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst keine Derivate ohne Rating und keine Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben, z. B. Barmittel und Einlagen). Während die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen werden, können manche Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methodik bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten, sind unter anderem Barmittel, Einlagen, Zielfonds und Anlagen ohne Rating.
- 90 % der bewerteten Instrumente genügen der Mindestbewertungsschwelle von 2 (auf einer Bewertungsskala von 0 bis 4, wobei 0 die schlechteste Bewertung und 4 die beste Bewertung ist).
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von mehr als 50 % des Teilfondsvermögens.
- Bei mindestens 80 % der Beteiligungen des Teilfonds muss jedes Unternehmen, in dem angelegt wird, einen Anteil von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen haben, bei den restlichen 20 % der Beteiligungen des Teilfonds muss jedes Unternehmen, in dem angelegt wird, einen Anteil von mindestens 5 % an nachhaltigen Investitionen haben. Barmittel und Derivate sind von diesen Schwellenwerten ausgenommen.
- Bei mindestens 70 % der Beteiligungen des Teilfonds muss jedes Unternehmen, in dem angelegt wird, eine Kohlenstoffintensität aufweisen, die bei diesem Merkmal zu den besten 50 % der der jeweiligen Vergleichsgruppe gehört. Barmittel und Derivate sind von diesen Schwellenwerten ausgenommen.
- Anwendung der unten aufgeführten nachhaltigen Mindestausschlusskriterien und teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien.

Es gelten die folgenden nachhaltigen Mindestausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen haben, weil sie problematische Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption ausüben,
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen, biologischen Waffen, angereichertem Uran, weißem Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus militärischer Ausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- Wertpapiere, die von Versorgungsunternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, sowie Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.
- Wertpapiere, die von Ländern ausgegeben werden, die die FATF-Empfehlungen (schwarze und graue Liste) nicht erfüllen oder die das Pariser Klimaschutzabkommen 2015 nicht unterzeichnet haben.

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien und ähnlichen Wertpapieren (wie oben dargelegt) von Emittenten angelegt werden, die mehr als 0 % ihrer Umsätze aus Fracking-Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Fracking erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Alkohol (beschränkt auf Spirituosen) erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von landwirtschaftlichen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Kernenergie und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Kernenergie erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die an Bohrungen in der Arktis beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 0 % ihrer Umsätze aus der Produktion und/oder Exploration von Ölsand erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 1 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Pornografie und/oder mehr als 1 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen

Direktanlagen in staatlichen Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Wert sind ausgeschlossen.

Die Mindestausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beruhen auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden hinsichtlich der Vor- und Nachhandelskonformität kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter:

Allianz Global Investors GmbH wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstraße 42 – 44
60323 Frankfurt am Main, Deutschland

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine überdurchschnittliche potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Gelegenheiten für höhere Anlagerenditen nutzen zu können, ist ein höheres Risiko unvermeidlich. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, München und den USA für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

11a.onemarkets Allianz Global Equity Future Champions Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

onemarkets Allianz Global Equity Future Champions Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900710IQMOCCH4Y24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X

Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der onemarkets Allianz Global Equity Future Champions Fund (der „Teilfonds“) investiert in Unternehmen, die vom Anlageverwalter als Future Champions im globalen Aktienuniversum eingestuft werden. Future Champions zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich neben Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales, Menschenrechte, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren auch hinsichtlich Nachhaltigkeitsmerkmalen überlegen zeigen. Dies umfasst die Bewertung von Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das für den Aufbau des Portfolios verwendet wird. Darüber hinaus sind Future Champions Unternehmen, die Produkte und Lösungen anbieten, die zur Erreichung positiver ökologischer und/oder sozialer Ergebnisse beitragen. Und schließlich handelt es sich bei Future Champions um Unternehmen, die in ihrer jeweiligen Vergleichsgruppe eine geringere Treibhausgasintensität aufweisen. Der Teilfonds investiert mehr als 50 % in nachhaltige Investitionen, die gemäß Art. 2 Abs. 17 Offenlegungsverordnung unter Anwendung der umsatzgewichteten Methode ermittelt werden. Darüber hinaus gelten Mindestkriterien für nachhaltigkeitsorientierte Ausschlüsse.

Es wurde kein Vergleichswert für das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zum Geschäftsjahresende herangezogen und ausgewiesen:

- Der tatsächliche prozentuale Anteil der Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)), die in Best-in-Class-Emittenten investiert sind (Emittenten mit einem SRI-Mindestrating von 2 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 ist die schlechteste und 4 die beste Beurteilung ist)
- Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden
- Bestätigung, dass der Teilfonds das mit der Treibhausgasintensität verbundene verbindliche Element eingehalten hat

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nachhaltige Investitionen tragen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bei, für die der Anlageverwalter die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen heranzieht:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel

3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

Die Bewertung des positiven Beitrags zu den ökologischen oder sozialen Zielen basiert auf einem proprietären Framework, das quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus dem internen Research verbindet. Bei der Methode wird zunächst eine quantitative Analyse eines Unternehmens, in das investiert werden soll, in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit vorgenommen. Das qualitative Element des Frameworks besteht aus der Bewertung, ob Geschäftsaktivitäten einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Bei der Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Anteil der Erträge aller Emittenten berücksichtigt, die mit ihren Geschäftsaktivitäten zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und einer guten Unternehmensführung erfüllt. Im zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation durchgeführt. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, die der Finanzierung bestimmter Projekte mit einem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen dienen, die gesamte Investition als Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angesehen, aber auch für diese wird eine Prüfung der Emittenten auf die Grundsätze einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und einer guten Unternehmensführung durchgeführt.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinem anderen ökologischen und/oder sozialen Ziel in erheblichem Maße schaden, nutzt der Anlageverwalter die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, wobei Signifikanzschwellenwerte definiert wurden, um Emittenten mit erheblichen schädlichen Auswirkungen zu identifizieren. Mit Emittenten, die die Signifikanzschwellenwerte nicht erreichen, kann für einen begrenzten Zeitraum ein Engagement-Prozess durchgeführt werden, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellenwerte zweimal hintereinander nicht erreicht oder der Engagement-Prozess fehlschlägt, besteht er die Bewertung im Hinblick auf den Grundsatz einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die Bewertung im Hinblick auf den Grundsatz einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen berücksichtigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden entweder bei der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorieller oder absoluter Basis berücksichtigt. Die Signifikanzschwellenwerte wurden definiert und beziehen sich auf qualitative oder quantitative Kriterien.

Da für einige der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keine Daten vorhanden sind, werden bei Bedarf äquivalente Daten für die Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Bewertung der folgenden Indikatoren im Hinblick auf den Grundsatz einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen verwendet; bei Unternehmen: Anteil des Energieverbrauchs und der

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität, Emissionen in Gewässer, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; bei Staaten: Kohlenstoffemissionsintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Wertpapieren, die der Finanzierung bestimmter Projekte mit ökologischen oder sozialen Zielen dienen, können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Datenabdeckung für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen mit schlechter Datenlage zu erhöhen, indem er sich mit Emittenten und Datenanbietern in Verbindung setzt. Der Anlageverwalter wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten ausreichend gestiegen ist, um die Beurteilung dieser Daten möglicherweise in den Anlageprozess einzubeziehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Anhand der Liste der Mindestkriterien für nachhaltigkeitsorientierte Ausschlüsse des Anlageverwalters werden Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Praktiken gegen internationale Normen ausgefiltert. Der normative Kernrahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die erheblich gegen diese Frameworks verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageverwalter ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch Stewardship und Engagement-Aktivitäten, die beide relevant sind, um potenzielle nachteilige Auswirkungen als Unternehmen zu mindern.

Aufgrund der Verpflichtungen aus der Net Zero Asset Manager Initiative strebt der Anlageverwalter an, Treibhausgasemissionen in Partnerschaft mit den Kunden der Eigner von Vermögenswerten zu verringern, um die Ziele der Dekarbonisierung zu erreichen, wobei er dem Ziel entspricht, bis 2050 oder früher über alle verwalteten Vermögenswerte hinweg eine Netto-Null bei Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels legt der Anlageverwalter ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte fest, der im

Einklang mit dem Ziel einer Nettoemissionsfreiheit bis 2050 oder früher verwaltet werden soll.

Der Anlageverwalter des Teilfonds berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie gesellschaftliche und Mitarbeiterangelegenheiten bei Unternehmen und wendet, sofern relevant, den Freedom House Index auf Investitionen in staatliche Emittenten an. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Investitionsprozess des Anlageverwalters durch die im Abschnitt „Ökologische und/oder soziale Merkmale“ für den Teilfonds beschriebenen Ausschlüsse berücksichtigt.

Die Datenlage hinsichtlich der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist nicht einheitlich. Die Datenlage in Bezug auf Biodiversität, Wasser und Abfall ist schwach und die damit verbundenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Ausschluss von Wertpapieren berücksichtigt, die von Unternehmen ausgegeben werden, die wegen problematischer Praktiken in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze und Richtlinien wie die Prinzipien des United Nations Global Compact, die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen. Der Anlageverwalter ist deshalb bestrebt, die Datenlage für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen mit geringer Datenabdeckung zu verbessern. Der Anlageverwalter wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten ausreichend gestiegen ist, um die Beurteilung dieser Daten möglicherweise in den Anlageprozess einzubeziehen.

Darüber hinaus werden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Auflage des Teilfonds, mehr als 50 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, berücksichtigt. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden als Teil der Bewertung im Hinblick auf den Grundsatz einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen verwendet. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die Bewertung im Hinblick auf den Grundsatz einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen berücksichtigt.

Die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden berücksichtigt:

Kohlenstoffemissionen

- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoffemissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Gewässer
- Anteil gefährlicher Abfälle

Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact

- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung des UN Global Compact
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Beteiligung an umstrittenen Waffen

Für staatliche und supranationale Emittenten

- Kohlenstoffemissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds sieht Investitionen an globalen Aktienmärkten mit Schwerpunkt auf Future Champions nach Beurteilung des Anlageverwalters vor. Im Rahmen dieses Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales, Menschenrechte, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren auf folgende Weise:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch den SRI-Research des Anlageverwalters analysiert, um zu beurteilen, wie nachhaltige Entwicklung und langfristige Probleme in der Strategie eines Emittenten berücksichtigt werden. Als SRI-Research wird der gesamte Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken sowie potenzieller Chancen einer Investition in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnet. Für den SRI-Research werden externe Research-Daten (die einige Einschränkungen haben können) mit internen Analysen kombiniert.

- Auf der Grundlage einer Kombination der Ergebnisse externer und/oder interner Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich ein internes Rating (SRI-Rating) abgeleitet und anschließend einem Unternehmen oder einem staatlichen Emittenten zugewiesen.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für den Portfolioaufbau einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds im Rahmen des Ansatzes die Kohlenstoffemissionsintensität (in tCO₂e pro Million Umsatz) wie folgt:

Diese Kohlenstoffemissionsintensität wird verwendet, um Wertpapiere für den Portfolioaufbau einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Mindestanteil von Vermögenswerten mit Rating: Mindestens 90 % der Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Investitionen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die nicht kein SRI-Rating erhalten, sind unter anderem Barmittel, Einlagen, Zielfonds und Investitionen ohne Rating.

- 90 % der bewerteten Instrumente entsprechen dem Mindestschwellenwert für Ratings von 2 (auf einer Bewertungsskala von 0 bis 4, wobei 0 das schlechteste und 4 das beste Rating ist)

- Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von mehr als 50 % des Teilfondsvermögens

- Für mindestens 80 % der Positionen im Teilfonds muss das jeweilige Unternehmen, in das investiert wird, mit einem Anteil von mindestens 20 % eine nachhaltigen Investition sein, für die verbleibenden 20 % der Positionen im Teilfonds muss das jeweilige Unternehmen, in das investiert wird, mit einem Anteil von mindestens 5 % eine nachhaltigen Investition sein. Barmittel und Derivate sind von diesen Schwellenwerten ausgeschlossen.

- Bei mindestens 70 % der Positionen im Teilfonds muss das jeweilige Unternehmen, in das investiert wird, eine Kohlenstoffemissionsintensität innerhalb der besten 50 % der Kohlenstoffemissionsintensitäten der jeweiligen Vergleichsgruppe haben. Barmittel und Derivate sind von diesen Schwellenwerten ausgeschlossen.

- Anwendung der nachstehenden Mindestkriterien für nachhaltigkeitsorientierte Ausschlüsse und teilfondsspezifischer Ausschlusskriterien.

Für Direktinvestitionen gelten folgenden Mindestkriterien für nachhaltigkeitsorientierte Ausschlüsse:

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen haben, weil sie problematische Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption ausüben,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen, biologischen Waffen, abgereichertem Uran, weißem Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus militärischer Ausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen erzielen,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,

- Wertpapiere, die von Versorgungsunternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, sowie Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien und ähnlichen Wertpapieren (wie oben dargelegt) von Emittenten angelegt werden, die mehr als 0 % ihrer Umsätze aus Fracking-Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Fracking erzielen

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Alkohol (beschränkt auf Spirituosen) erzielen

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von landwirtschaftlichen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erzielen

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Kernenergie und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Kernenergie erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die an Bohrungen in der Arktis beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 0 % ihrer Umsätze aus der Produktion und/oder Exploration von Ölsand erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 1 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Pornografie und/oder mehr als 1 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen

Direktanlagen in staatlichen Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Wert sind ausgeschlossen.

Die Mindestausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beruhen auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden hinsichtlich der Vor- und Nachhandelskonformität kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der Investitionen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen rund um internationale Normen herausgefiltert werden, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: Solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie Einhaltung der Steuervorschriften. In Unternehmen, die in einem dieser Bereiche einen schweren Verstoß begehen, darf nicht investiert werden. In bestimmten Fällen werden betroffene Emittenten auf eine Beobachtungsliste gesetzt. Die Unternehmen werden in diese Beobachtungsliste aufgenommen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ein Engagement-Prozess zu Verbesserungen führen kann, oder wenn die Einschätzung besteht, dass das Unternehmen Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. In die Unternehmen, die in die Beobachtungsliste aufgenommen werden, darf weiterhin investiert werden, es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass unser Engagement oder die Abhilfemaßnahmen des Unternehmens nicht zur gewünschten Beilegung der schweren Kontroverse führen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter des Teilfonds bestrebt, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen aktiv offene Dialoge mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Themen der Unternehmensführung, die Stimmrechtsvertretung und allgemeine Nachhaltigkeitsthemen zu fördern. Der Ansatz des Anlageverwalters zur Stimmrechtsvertretung und zum Engagement gegenüber Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Anlageverwalters dargelegt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % der Vermögenswerte der Teilfonds (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten ohne Rating) werden verwendet, um die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen. Ein geringer Anteil des Teilfonds kann auf Vermögenswerte entfallen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen sowie Investitionen mit vorübergehend abweichenden oder fehlenden Qualifikationen im Hinblick auf Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung. Mindestens 50 % des Teilfondsvermögens werden in nachhaltige Investitionen investiert. Der Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen beträgt 0 %.

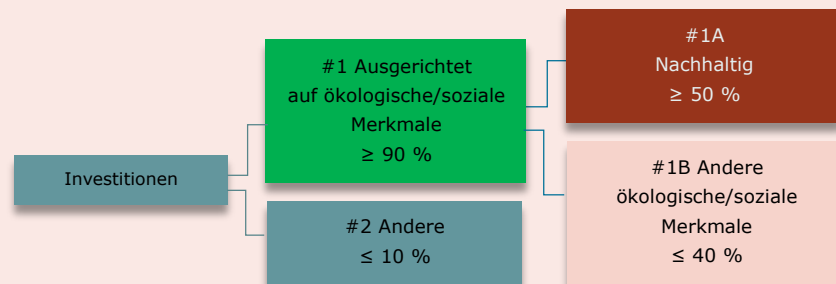
Taxonomie-konforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend



Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁸ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Investition nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht durch die EU-Taxonomie abgedeckt ist oder der positive Beitrag nicht wesentlich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Investition dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

¹⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anlageverwalter definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage interner Analysen, die unter anderem die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwenden. Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen, da die SDGs sowohl ökologische als auch soziale Ziele beinhalten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Für diese Investitionen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Vergleichswert für das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



12. onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in ein breites Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf den globalen Aktien-, Renten- und Geldmärkten, um mittelfristig eine mit einem ausgewogenen Portfolio vergleichbare Performance innerhalb einer Volatilitätsspanne von 3 % bis 7 % im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsbewusste Anlagen („SRI-Strategie“) zu erzielen. Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Anlageverwalter ist ein wichtiger Faktor in diesem Prozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 3 % bis 7 % nicht zu unter- oder überschreiten, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 15 % aus globalen Aktien- und zu 85 % aus europäischen Rentenmärkten besteht.

2. Anlagestrategie:

Die Anlagestrategie des Teilfonds kombiniert eine aktive Vermögensallokation mit einem innovativen Risikomanagement und zielt darauf ab, im Vergleich zu einer statischen Vermögensallokation über einen Marktzyklus hinweg eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen und gleichzeitig die Abwärtsrisiken in Zeiten angespannter Märkte zu mindern.

Um von Diversifizierungseffekten zu profitieren, legt der Teilfonds in einer breiten Palette von Anlageklassen mit besonderem Schwerpunkt auf globalen Aktien und europäischen Anleihen an, die SRI-Kriterien (wie weiter unten beschrieben) erfüllen. Der Anlageverwalter strebt eine weitere Renditesteigerung durch Anlagen in anderen opportunistischen Anlageklassen an, d. h. Satelliteninvestments wie geschlossene REITs, inflationsgebundene Anleihen oder börsennotiertes Private Equity sowie Aktien und Anleihen aus Schwellenländern, Hochzinsanleihen bzw. andere alternative Anlageklassen, z. B. eine Long-Volatility-Strategie.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird wie folgt anlegen:

- bis zu 100 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen, die ein durchschnittliches Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's) aufweisen;
- bis zu 30 % seines Nettovermögens in Aktien und vergleichbaren Wertpapieren (z. B. Aktienzertifikate, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind, Aktienfonds);
- bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schwellenländern (einschließlich China und Hongkong);
- bis zu 15 % seines Nettovermögens in hochverzinslichen Anlagen, die ein Rating zwischen BB+ und CCC- (Standard & Poor's) aufweisen (bei zwei unterschiedlichen Ratings ist das niedrigere Rating entscheidend dafür, ob ein Schudltitel in die vorgenannten Grenzen einbezogen wird; bei drei oder mehr unterschiedlichen Ratings wird das niedrigere der beiden besten Ratings verwendet);
- bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA (bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute);

- bis zu 20 % seines Nettovermögens in Rohstoffen durch Anlagen in ETFs und ETCs, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind;
- bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds („CoCos“);

mit dem Ziel, eine Duration auf dem Niveau des Nettoinventarwerts zwischen minus 2 und 10 Jahren zu erreichen (eine negative Duration wird gegebenenfalls durch den Verkauf von mehr Futures als physischen Anleihen, die der Teilfonds hält, erreicht).

Der Teilfonds wird seine SRI-Strategie wie folgt umsetzen:

- mindestens 70 % des Portfolios des Teilfonds müssen ein SRI-Rating aufweisen (Derivate ohne Rating und Instrumente, die naturgemäß kein Rating haben (z. B. Barmittel und Einlagen), werden nicht berücksichtigt);
- Derivate auf SRI-Indizes oder Nicht-SRI-Indizes, die zu Absicherungszwecken verwendet werden, werden nicht in die Berechnung zur Bestimmung der Konformität mit der SRI-Strategie einbezogen.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkung in Instrumenten anlegen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten. Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den EUR einsetzen.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik Finanzinstrumente und Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen, insbesondere zur Absicherung gegen das globale Risiko einer ungünstigen Marktentwicklung, ein eventuell vorhandenes Wechselkursrisiko und andere mit dem/den oben genannten Markt/Märkten verbundene Risiken. Er kann auch zu Anlagezwecken Derivate einsetzen – börsennotierte Futures, Devisentermingeschäfte, Optionen, Total Return Swaps, CFDs, Zinsswaps und Credit Default Swaps – mit dem Ziel, unter anderem die Cashflows effizient zu verwalten, Direktanlagen zu ersetzen und Märkte besser abzudecken. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Alle zugrunde liegenden Indizes und Einzelemissionen werden stets alle Diversifizierungs- und Zulässigkeitskriterien gemäß dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Verordnungen, insbesondere die Artikel von 2) bis 9) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und dem CSSF-Rundschreiben 14/592, erfüllen. Der Einsatz von Finanzderivaten sowie der Einsatz anderer Techniken und Instrumente unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Der Teilfonds kann für die Zwecke des Liquiditätsmanagements zusätzlich zu den oben erwähnten liquiden Mitteln in Geldmarktfonds oder kurzfristige Rentenfonds anlegen.

Mindestens 70 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden eingesetzt, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 1 % nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung (SFDR) zu halten, die Teil der oben genannten 70 % sind.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds wird gemäß der Strategie für nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Investieren („SRI-Strategie“) verwaltet, die Nachhaltigkeitsfaktoren (d. h. Angelegenheiten im Zusammenhang mit Umweltschutz, des Sozialwesens, der Arbeitsbeziehungen, der Achtung der Menschenrechte, der Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie andere Fragen in Bezug auf die Unternehmensführung) berücksichtigt. Der Aspekt der verantwortungsvollen Anlagen der SRI-Strategie umfasst Mitwirkung und Stimmrechtsvertretung. Der Aspekt der nachhaltigen Anlagen der SRI-Strategie umfasst Folgendes:

- Ökologische Merkmale beurteilen Wertpapiere auf der Grundlage des Umweltmanagements des Emittenten.
- Soziale Merkmale beurteilen Wertpapiere auf der Grundlage der sozialen Verantwortung des Emittenten.
- Merkmale im Zusammenhang mit Menschenrechten beurteilen Wertpapiere auf der Grundlage der Einhaltung der Menschenrechte beim unternehmerischen Handeln des Emittenten.
- Merkmale im Zusammenhang mit der Unternehmensführung beurteilen Wertpapiere auf der Grundlage des Systems von Regeln, Praktiken und Prozessen des Emittenten, mit denen er geführt und kontrolliert wird.
- Geschäftspraktiken beurteilen Wertpapiere auf der Grundlage der Handelsbeziehungen des Emittenten und seiner Produktsicherheit (dieser Bereich ist nicht anwendbar für Wertpapiere, die von einem staatlichen Emittenten begeben werden).

Die Bereiche Umwelt, Soziales, Menschenrechte, Unternehmensführung und Geschäftspraktiken werden vom Anlageverwalter des Teilfonds analysiert, um zu beurteilen, wie nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragen in der Strategie eines Emittenten berücksichtigt werden.

Ferner werden die oben genannten Bereiche (einschließlich Unterkategorien) vom Anlageverwalter eines Teilfonds in einer bestimmten Beziehung zueinander festgelegt und definieren das Anlageuniversum des Teilfonds, das im Rahmen der Umsetzung der SRI-Strategie verwendet werden kann. Die SRI-Strategie basiert auch auf SRI-Ratings, um negative oder positive Bewertungen auf das Anlageuniversum eines Teilfonds anzuwenden. Basierend auf einer Kombination der Ergebnisse der externen und/oder internen Analysen der Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich ein internes Rating (SRI-Rating) ermittelt und dann einem Unternehmen oder einem staatlichen Emittenten zugewiesen. Das SRI-Rating ist als internes Rating zu verstehen, das auf dem SRI-Research basiert. Somit beruht jedes SRI-Rating auf der Analyse von Kriterien, die Menschenrechte, soziale und ökologische Aspekte sowie Geschäftspraktiken und Unternehmensführung berücksichtigen. SRI-Ratings können genutzt werden, um negative oder positive Bewertungen im Einklang mit das Anlageziel der SRI-Strategie auf das Anlageuniversum des Teilfonds anzuwenden.

Die meisten Vermögenswerte eines Teilfonds werden durch ein SRI-Rating bewertet. Der Anteil der Vermögenswerte ohne SRI-Rating wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten, sind Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit zeitweise abweichenden ökologischen, sozialen oder Good-Governance-Qualifikationen oder ohne solche Qualifikationen.

Zusätzlich wendet die SRI-Strategie Mindestausschlusskriterien an für:

- schwerwiegende Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (Veräußerung von Emittenten, die im Anschluss an eine Mitwirkung keine Veränderungen vornehmen wollen);
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen, biologischen Waffen, abgereichertem Uran, weißem Phosphor und Atomwaffen) in Verbindung gebracht werden, sowie Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze mit Waffen, militärischer Ausrüstung und militärischen Dienstleistungen erzielen;
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle erzielen, sowie Wertpapiere von Unternehmen, bei denen es sich um Versorger handelt, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen;
- Wertpapiere von Emittenten, die mehr als 0 % ihrer Umsätze aus Fracking-Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Fracking erzielen;
- Wertpapiere von Emittenten, die mehr als 0 % ihrer Umsätze aus der Produktion und/oder Exploration von Ölsand erzielen;
- Wertpapiere von Emittenten, die mehr als 15 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Kernenergie und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Kernenergie erzielen;
- Wertpapiere von Emittenten, die mehr als 15 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen;
- Wertpapiere von Emittenten, die mehr als 15 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Pornografie und/oder mehr als 15 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen;
- Anleihen, die von Ländern ausgegeben werden, die die FATF-Empfehlungen (schwarze und graue Liste) nicht erfüllen oder die das Pariser Klimaschutzabkommen 2015 nicht unterzeichnet haben, sind ausgeschlossen; und,
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, sowie Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direktanlagen in staatlichen Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Wert sind ausgeschlossen. Die aktuellen Ausschlusskriterien (einschließlich zusätzlicher Details) können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und können auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com/ESG/SRI-exclusions> eingesehen werden.

Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen.

Der Anlageverwalter eines Teilfonds wird, soweit möglich, Transaktionen mit Derivaten den Vorzug geben, die dazu dienen, den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen eines im Einklang mit der SRI-Strategie verwalteten Teilfonds gerecht zu werden.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die vorübergehend und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Zulässig	Wird angewendet	Eingesetzt	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	30 %	10 %

Der Teilfonds setzt TRS hauptsächlich ein, um in verschiedenen Situationen ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erreichen, z. B. wenn das Engagement in einem Vermögenswert für die Erreichung der angegebenen Anlageziele von zentraler Bedeutung ist. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu bestimmten opportunistischen und/oder thematischen Anlagen über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist und daher TRS eingesetzt werden, um ein effizienteres Engagement zu erzielen.

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, tragen sie dazu bei, beliebige Anlageziele zu erreichen, z. B. Engagements in Vermögenswerten bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten, Verringerung von Risiken, ermöglichen kombinierte Anlagen und/oder einen rechtzeitigen Zugang zum Markt. So können Total Return Swaps beispielsweise eingesetzt werden, um ein Engagement einzugehen und von den Renditen eines Referenzwertes zu profitieren, ohne dass der Wert direkt erworben werden muss.

Bei den Erträgen aus Total Return Swaps werden die Bruttoerträge aus den Transaktionen zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % der Gegenpartei dieser Transaktionen gutgeschrieben. Der Teilfonds kann Total Return Swaps mit mehreren Gegenparteien abschließen (die 10 wichtigsten Gegenparteien werden im Jahresbericht des Fonds gemäß SFTR aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, dürfte im Allgemeinen etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, insbesondere hinsichtlich der festgelegten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Dieser Anteil kann opportunistisch auf bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter:

Allianz Global Investors GmbH wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstraße 42 – 44
60323 Frankfurt am Main, Deutschland

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine moderate potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, München und New York für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 18.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an jedem einem Handelstag vorangehenden Handelstag bis 18:00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Handelstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des zweiten auf den Handelstag folgenden Handelstags abgerechnet.
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

12a.onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900X1AW2NOLT5PT42

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X

Nei

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der onemarkets Allianz Conservative Multi-Asset Fund (der „Teilfonds“) bewirbt Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales, Menschenrechte, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (der letzte Faktor gilt nicht für Staatsanleihen, die von einer staatlichen Körperschaft begeben werden) durch die Integration eines Best-in-Class-Ansatzes in den Investitionsprozess des Teilfonds. Dies umfasst die Bewertung von privatwirtschaftlichen oder staatlichen Emittenten auf der Grundlage eines SRI-Ratings, das für den Aufbau des Portfolios verwendet wird.

Darüber hinaus gelten Mindestkriterien für nachhaltigkeitsorientierte Ausschlüsse.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zum Geschäftsjahresende herangezogen und ausgewiesen:

- Der tatsächliche prozentuale Anteil der Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen (z. B. Barmittel und Einlagen)), die in Best-in-Class-Emittenten investiert sind (Emittenten mit einem SRI-Mindestrating von 1 auf einer Skala von 0 bis 4, wobei 0 die schlechteste und 4 die beste Beurteilung ist)
- Bestätigung, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nachhaltige Investitionen, die gemäß Art. 2 Abs. 17 Offenlegungsverordnung unter Anwendung der umsatzgewichteten Methode ermittelt werden, tragen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bei, für die der Anlageverwalter die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen heranzieht:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

Die Bewertung des positiven Beitrags zu den ökologischen oder sozialen Zielen basiert auf einem proprietären Framework, das quantitative Elemente mit qualitativen Inputs aus dem internen Research verbindet. Bei der Methode wird zunächst eine quantitative Analyse eines Unternehmens, in das investiert werden soll, in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit vorgenommen. Das qualitative Element des Frameworks besteht aus der Bewertung, ob Geschäftsaktivitäten einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten.

Bei der Berechnung des positiven Beitrags auf Teilfondsebene wird der Anteil der Erträge aller Emittenten berücksichtigt, die mit ihren Geschäftsaktivitäten zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, sofern der Emittent die Grundsätze einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und einer guten Unternehmensführung erfüllt. Im zweiten Schritt wird eine vermögensgewichtete Aggregation durchgeführt. Darüber hinaus wird bei bestimmten Arten von Wertpapieren, die der Finanzierung bestimmter Projekte mit einem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen dienen, die gesamte Investition als Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angesehen, aber auch für diese wird eine Prüfung der Emittenten auf die Grundsätze einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und einer guten Unternehmensführung durchgeführt.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinem anderen ökologischen und/oder sozialen Ziel in erheblichem Maße schaden, nutzt der Anlageverwalter die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, wobei Signifikanzschwellenwerte definiert wurden, um Emittenten mit erheblichen schädlichen Auswirkungen zu identifizieren. Mit Emittenten, die die Signifikanzschwellenwerte nicht erreichen, kann für einen begrenzten Zeitraum ein Engagement-Prozess durchgeführt werden, um die nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Wenn der Emittent die definierten Signifikanzschwellenwerte zweimal hintereinander nicht erreicht oder der Engagement-Prozess fehlschlägt, besteht er die Bewertung im Hinblick auf den Grundsatz einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die Bewertung im Hinblick auf den Grundsatz einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen berücksichtigt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden entweder bei der Anwendung der Ausschlusskriterien oder über Schwellenwerte auf sektorieller oder absoluter Basis berücksichtigt. Die Signifikanzschwellenwerte wurden definiert und beziehen sich auf qualitative oder quantitative Kriterien.

Da für einige der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keine Daten vorhanden sind, werden bei Bedarf äquivalente Daten für die Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Bewertung der folgenden Indikatoren im Hinblick auf den Grundsatz einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen verwendet; bei Unternehmen: Anteil des Energieverbrauchs und

der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität, Emissionen in Gewässer, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; bei Staaten: Kohlenstoffemissionsintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Wertpapieren, die der Finanzierung bestimmter Projekte mit ökologischen oder sozialen Zielen dienen, können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Datenabdeckung für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen mit schlechter Datenlage zu erhöhen, indem er sich mit Emittenten und Datenanbietern in Verbindung setzt. Der Anlageverwalter wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten ausreichend gestiegen ist, um die Beurteilung dieser Daten möglicherweise in den Anlageprozess einzubeziehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Anhand der Liste der Mindestkriterien für nachhaltigkeitsorientierte Ausschlüsse des Anlageverwalters werden Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Praktiken gegen internationale Normen ausgefiltert. Der normative Kernrahmen besteht aus den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die erheblich gegen diese Frameworks verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageverwalter ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten und berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch

Stewardship und Engagement-Aktivitäten, die beide relevant sind, um potenzielle nachteilige Auswirkungen als Unternehmen zu mindern.

Aufgrund der Verpflichtungen aus der Net Zero Asset Manager Initiative strebt der Anlageverwalter an, Treibhausgasemissionen in Partnerschaft mit den Kunden der Eigner von Vermögenswerten zu verringern, um die Ziele der Dekarbonisierung zu erreichen, wobei er dem Ziel entspricht, bis 2050 oder früher über alle verwalteten Vermögenswerte hinweg eine Netto-Null bei Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels legt der Anlageverwalter ein Zwischenziel für den Anteil der Vermögenswerte fest, der im Einklang mit dem Ziel einer Nettoemissionsfreiheit bis 2050 oder früher verwaltet werden soll.

Der Anlageverwalter des Teilfonds berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie gesellschaftliche und Mitarbeiterangelegenheiten bei Unternehmen und wendet, sofern relevant, den Freedom House Index auf Investitionen in staatliche Emittenten an. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Investitionsprozess des Anlageverwalters durch die im Abschnitt „Ökologische und/oder soziale Merkmale“ für den Teilfonds beschriebenen Ausschlüsse berücksichtigt.

Die Datenlage hinsichtlich der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist nicht einheitlich. Die Datenlage in Bezug auf Biodiversität, Wasser und Abfall ist schwach und die damit verbundenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Ausschluss von Wertpapieren berücksichtigt, die von Unternehmen ausgegeben werden, die wegen problematischer Praktiken in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze und Richtlinien wie die Prinzipien des United Nations Global Compact, die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen. Der Anlageverwalter ist deshalb bestrebt, die Datenlage für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen mit geringer Datenabdeckung zu verbessern. Der Anlageverwalter wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten ausreichend gestiegen ist, um die Beurteilung dieser Daten möglicherweise in den Anlageprozess einzubeziehen.

Darüber hinaus werden für die Ableitung der SRI-Bewertung neben anderen Nachhaltigkeitsfaktoren auch PAI-Indikatoren herangezogen. Der Portfolioaufbau erfolgt anhand der SRI-Bewertung.

Die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden berücksichtigt:

Für Unternehmensemittenten gültig

- Kohlenstoffemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoffemissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlichen Abfalls
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen

Für staatliche und supranationale Emittenten

- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Anlage in ein breites Spektrum von Anlageklassen mit Schwerpunkt auf globalen Aktien, Renten- und Geldmärkten, um mittelfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio bei einer Volatilität von 3 % bis 7 % vergleichbar ist, gemäß der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (SRI-Strategie).

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Anlageverwalter ist hierbei ein wichtiger Faktor, mit dem Ziel, die Volatilität des Anteilspreises in der Regel nicht innerhalb eines Bereichs von 3 % bis 7 % im mittel- bis langfristigen Durchschnitt zu unterschreiten oder zu übertreffen. Ähnlich einem Portfolio, das zu 15 % aus globalen Aktienmärkten und zu 85 % aus europäischen Rentenmärkten besteht. Im Rahmen des SRI-Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt der Teilfonds ökologische und soziale Faktoren, Menschenrechte, gute Unternehmensführung und ethisches Geschäftsverhalten, wie folgt:

- Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch den SRI-Research des Anlageverwalters analysiert, um zu beurteilen, wie nachhaltige Entwicklung und langfristige Probleme in der Strategie eines Emittenten berücksichtigt werden. Als SRI-Research wird der gesamte Prozess der Identifizierung potenzieller Risiken sowie potenzieller Chancen einer Investition in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnet. Für den SRI-Research werden externe Research-Daten (die einige Einschränkungen haben können) mit internen Analysen kombiniert.
- Auf der Grundlage einer Kombination der Ergebnisse externer und/oder interner Analysen von Nachhaltigkeitsfaktoren wird monatlich ein internes Rating (SRI-Rating) abgeleitet und anschließend einem Unternehmen oder einem staatlichen Emittenten zugewiesen.

Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere für den Portfolioaufbau einzustufen und auszuwählen oder zu gewichten.

Der allgemeine Anlageansatz des Teilfonds (die anwendbaren allgemeinen Anlageklassengrundsätze des Teilfonds in Kombination mit seinen individuellen Anlagebeschränkungen) wird im Prospekt beschrieben.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente sind:

- Mindestanteil von Vermögenswerten mit Rating: Mindestens 70 % der Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds müssen über ein SRI-Rating verfügen (das Portfolio umfasst diesbezüglich keine Derivate und Instrumente, die naturgemäß kein Rating aufweisen, z. B. Barmittel und Einlagen). Obwohl die meisten Positionen des Teilfonds über ein entsprechendes SRI-Rating verfügen, können einige Investitionen nicht nach der SRI-Research-Methode bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die nicht kein SRI-Rating erhalten, sind unter anderem Barmittel, Einlagen, Zielfonds und Investitionen ohne Rating.

- 80 % der bewerteten Instrumente entsprechen dem Mindestgrenzwert von 1 (auf einer Bewertungsskala von 0 bis 4; 0 ist das schlechteste Rating und 4 das beste Rating) für Aktien und 100 % für Schuldtitel

Anwendung der folgenden nachhaltigen Mindestausschlusskriterien für direkte Anlagen:

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen haben, weil sie problematische Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption ausüben,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen, biologischen Waffen, abgereichertem Uran, weißem Phosphor und Atomwaffen) beteiligt sind,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus militärischer Ausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen erzielen,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,

- Wertpapiere, die von Versorgungsunternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,

- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, sowie Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

- Wertpapiere, die von Ländern ausgegeben werden, die die FATF-Empfehlungen (schwarze und graue Liste) nicht erfüllen oder die das Pariser Klimaschutzabkommen 2015 nicht unterzeichnet haben

Es gelten die folgenden teilfondsspezifischen Ausschlusskriterien für Direktanlagen:

- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien und ähnlichen Wertpapieren (wie oben dargelegt) von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus Fracking-Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Fracking erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Alkohol (beschränkt auf Spirituosen) erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von landwirtschaftlichen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der Herstellung von Kernenergie und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit Kernenergie erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die an Bohrungen in der Arktis beteiligt sind
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Glücksspielen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von Glücksspielen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion und/oder Exploration von Ölsand erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder aus dem Vertrieb/Verkauf von militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen
- Das Teilfondsvermögen darf nicht in Aktien von Emittenten angelegt werden, die mehr als 15 % ihrer Umsätze aus der Produktion von Pornografie und/oder mehr als 15 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb/Verkauf von Pornografie erzielen

Direktanlagen in staatlichen Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Wert sind ausgeschlossen.

Die Mindestausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beruhen auf Informationen eines externen Datenanbieters und werden hinsichtlich der Vor- und Nachhandelskonformität kodiert. Die Überprüfung wird mindestens halbjährlich durchgeführt.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

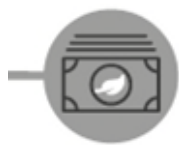
Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der Investitionen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden berücksichtigt, indem Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an Kontroversen rund um internationale Normen herausgefiltert werden, die den vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: Solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie Einhaltung der Steuervorschriften. In Unternehmen, die in einem dieser Bereiche einen schweren Verstoß begehen, darf nicht investiert werden. In bestimmten Fällen werden betroffene Emittenten auf eine Beobachtungsliste gesetzt. Die Unternehmen werden in diese Beobachtungsliste aufgenommen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ein Engagement-Prozess zu Verbesserungen führen kann, oder wenn die Einschätzung besteht, dass das Unternehmen Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. In die Unternehmen, die in die Beobachtungsliste aufgenommen werden, darf weiterhin investiert werden, es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass unser Engagement oder die Abhilfemaßnahmen des Unternehmens nicht zur gewünschten Beilegung der schweren Kontroverse führen.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter des Teilfonds bestrebt, im Vorfeld von Aktionärsversammlungen aktiv offene Dialoge mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Themen der Unternehmensführung, die Stimmrechtsvertretung und allgemeine Nachhaltigkeitsthemen zu fördern. Der Ansatz des Anlageverwalters des Teilfonds zur Stimmrechtsvertreterwahl und zum Engagement der Gesellschaft ist in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

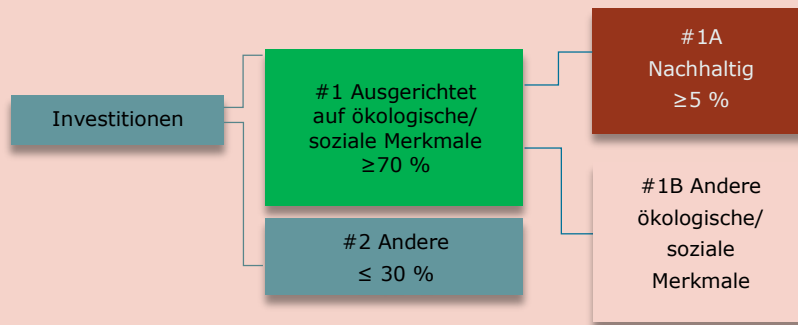
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % der Vermögenswerte der Teilfonds (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten ohne Rating) werden verwendet, um die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen. Ein geringer Anteil des Teilfonds kann auf Vermögenswerte entfallen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben. Beispiele für solche Instrumente sind Derivate, Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit vorübergehend divergierenden oder fehlenden ökologischen oder sozialen Qualifikationen oder Maßstäben guter Unternehmensführung. Mindestens 1 % des Teilfondsvermögens werden in nachhaltige Investitionen investiert. Der Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen beträgt 0 %.

Taxonomie-konforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁹ investiert?

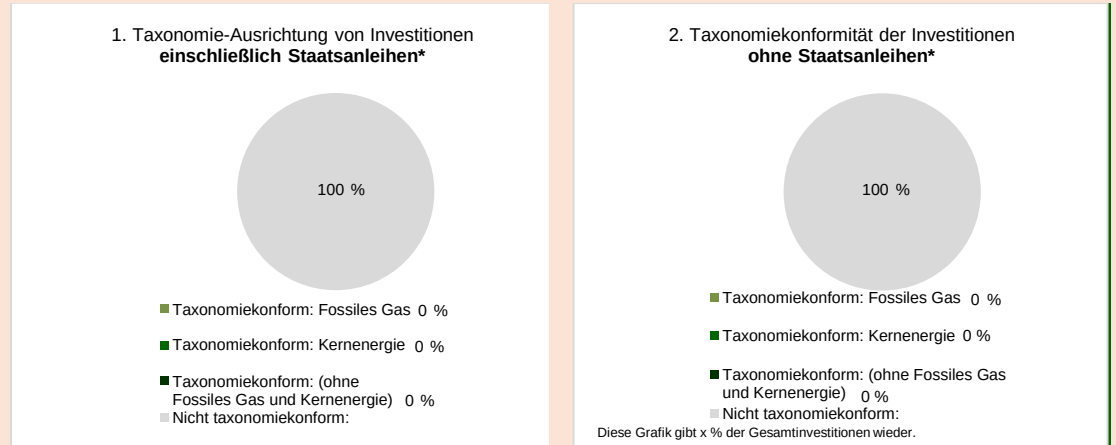
☐ Ja:

☒ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht, eine Aufteilung des Mindestanteils der Taxonomieausrichtung auf Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten und die eigene Performance festzulegen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Taxonomiekonforme Investitionen werden als Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Investition nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht durch die EU-Taxonomie abgedeckt ist oder der positive Beitrag nicht wesentlich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Investition dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anlageverwalter definiert nachhaltige Investitionen auf der Grundlage interner Analysen, die unter anderem die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwenden. Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen, da die SDGs sowohl ökologische als auch soziale Ziele beinhalten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel, Zielfonds oder Derivate einbezogen werden. Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und Zielfonds, um von einer bestimmten Strategie zu profitieren. Für diese Investitionen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

13. onemarkets Pictet Global Opportunities Allocation Fund

1. Anlageziel:

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel besteht in der Erzielung eines mittelfristigen Kapitalwachstums, hauptsächlich durch direkte Anlagen in Aktien und festverzinslichen Anleihen mit Investment-Grade-Rating von Emittenten aus OECD-Ländern oder indirekt durch Anlagen in Anteilen von OGAW.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds kombiniert einen thematischen Ansatz mit einem quantitativen Aktienaushwalsansatz im Rahmen einer Multi-Asset-Allokationsstrategie, die nicht an eine Benchmark gebunden ist. Der thematische und der quantitative Ansatz für die Aktienaushwahl basieren auf einer Fundamentalanalyse der Unternehmen, auch wenn sie unterschiedliche Faktoren nutzen. Die Kombination der beiden Ansätze ist eine effiziente Lösung, die langfristig eine stabilere Wertentwicklung gewährleistet. Das angestrebte direkte Aktienengagement soll meist bei 60 % liegen. Die Vermögensallokation und das Portfoliomanagement werden strategisch ausgerichtet sein, können aber auch opportunistisch und taktisch geändert werden. Auf Marktbedingungen basierende Anlageentscheidungen können entweder durch eine Umverteilung des Engagements zwischen den Anlageklassen oder durch den Einsatz von Derivaten, die als Overlay fungieren, um das Engagement in den verschiedenen Anlageklassen, die das Anlageuniversum bilden, zu verändern, oder durch eine Mischung aus beidem getroffen werden.

Der Anlageprozess integriert ESG-Faktoren, die auf eigenem und externem Research basieren, um Risiken und Chancen von Anlagen zu bewerten. Der Anteil des Portfolios des Teilfonds, der einer ESG-Analyse unterliegt, beträgt mindestens 90 % des Nettovermögens bzw. der Anzahl der Emittenten. Bei der Auswahl der Anlagen verfolgt der Teilfonds einen Best-in-Class-Ansatz, der darauf abzielt, in Wertpapieren von Emittenten mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken anzulegen und solche mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden, wodurch das Anlageuniversum um mindestens 20 % reduziert wird. Diese Strategie sieht einen zusätzlichen Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen und Ländern vor, die als unvereinbar mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren gelten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Politik für verantwortungsbewusstes Investieren https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=en&bl=PAM

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird vor allem in einer Vielzahl von Wertpapieren aus der ganzen Welt anlegen, darunter bis zu 40 % seines Nettovermögens in Schwellenländern (z. B. chinesische H-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm). Die Anlagen können Aktien (bis zu 80 % des Nettovermögens), Staats- und Unternehmensanleihen sowie Geldmarktinstrumente (bis zu 100 % des Nettovermögens) umfassen.

Die Anlagen des Teilfonds in Anleihen können von beliebiger Qualität sein (mit einem Investment-Grade-Rating oder darunter), vorbehaltlich eines durchschnittlichen Ratings im Bereich von AAA bis BBB+. Anlagen in Anleihen mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ werden 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Es wird keine Anlagen in Anleihen ohne Rating geben. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten und eine Bewertung der Anleihe durch und bestimmt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds oder Veräußerung) im besten Interesse der Anleger. Der Teilfonds legt nicht in in Verzug geratenen oder notleidenden Wertpapieren an.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik Finanzinstrumente und Derivate, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (einschließlich unter Anwendung der Look-Through-Prüfung der Zulässigkeit des jeweiligen Basiswerts), zu Anlage- und Absicherungszwecken verwenden, insbesondere um das globale Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Märkte, ggf. das Wechselkursrisiko und andere mit den oben genannten Märkten verbundene Risiken abzusichern. Der Teilfonds kann auch derivative Instrumente – börsennotierte Futures, Devisentermingeschäfte, Optionen, Total Return Swaps (TRS) und Credit Default Swaps auf Indizes (CDX) – u. a. zu Anlagezwecken einsetzen, um u. a. eine effiziente Verwaltung der Zahlungsströme und eine bessere Abdeckung der Märkte zu erreichen.

Um die Anlagerenditen zu steigern, kann der Anlageverwalter sowohl Long- als auch Short-Positionen einsetzen, um die Allokation von Vermögenswerten, Währungen und Märkten je nach Marktbedingungen und -chancen zu variieren. Daher kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen halten. Alle zugrunde liegenden Indizes und Einzelemissionen werden stets alle Diversifizierungs- und Zulassungskriterien erfüllen, die im Gesetz von 2010 und den zugehörigen Verordnungen, insbesondere in den Artikeln 2) bis 9) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegt sind. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowie der Einsatz von anderen Techniken und Instrumenten unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässiger OGAW oder anderer OGA anlegen. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkung in Instrumenten anlegen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten. Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den EUR einsetzen.

Der Teilfonds hat keine Engagements in Contingent Convertible Bonds („Cocos“) und keine Engagements in Verbriefungstiteln (ABS/MBS).

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Mindestens 90 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden eingesetzt, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 5 % nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung (SFDR) zu halten, die Teil der oben genannten 90 % sind.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale und ist als Aktienteilfonds eingestuft. Er wendet die Politik für verantwortungsbewusstes Investieren von Pictet an (wie nachstehend beschrieben).

Die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts sind:

- Best-in-Class:

Der Teilfonds ist bestrebt, in Wertpapieren von Emittenten mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko anzulegen und solche mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko zu meiden, wodurch das Anlageuniversum um mindestens 20 % reduziert wird.

- Normen- und wertebasierte Ausschlüsse:

Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die in schwerwiegender Weise gegen internationale Normen verstoßen oder erhebliche Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt betreiben.

- Aktive Beteiligung:

Der Teilfonds übt seine Stimmrechte systematisch aus. Der Teilfonds kann sich auch mit der Unternehmensleitung von Unternehmen zu wesentlichen ESG-Themen in Verbindung setzen und kann seine Investitionen einstellen, wenn sich die Fortschritte als nicht zufriedenstellend erweisen.

Zu den vom Teilfonds verwendeten Indikatoren gehören:

- Engagement in Unternehmen, die einen erheblichen Anteil ihrer Einnahmen, ihres EBIT, ihres Unternehmenswertes oder ähnlicher Kennzahlen aus wirtschaftlichen Aktivitäten beziehen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen;
- Beteiligung an Umsätzen aus wirtschaftlichen Aktivitäten, die zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen;
- Reduzierung des Anlageuniversums aufgrund von ESG-Faktoren;
- Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAI-Indikatoren), einschließlich Beteiligungen an Emittenten, die in schwerwiegender Weise gegen internationale Normen verstoßen oder erhebliche Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt betreiben;
- Prozentsatz der teilnahmeberechtigten Gesellschaftsversammlungen, bei denen Stimmrechte ausgeübt wurden.

Der Teilfonds kann teilweise in Wertpapieren angelegen, die wirtschaftliche Aktivitäten finanzieren, die wesentlich zu den nachfolgend aufgeführten ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

- Sonstige Umweltziele
 - o Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel
 - o nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
 - o Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
 - o Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung oder
 - o Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme
- Soziales
 - o integrative und nachhaltige Gesellschaft
 - o angemessener Lebensstandard und Wohlergehen für die Endverbraucher oder
 - o menschenwürdige Arbeit

Dies wird durch Anlagen in Wertpapieren erreicht, die Wirtschaftstätigkeiten finanzieren, die einen wesentlichen Beitrag zu den oben genannten ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten.

Zu den zulässigen Wertpapieren gehören Aktien, die von Unternehmen begeben werden, bei denen ein erheblicher Teil der Aktivitäten (gemessen an Umsatz, EBIT, Unternehmenswert und ähnlichen Kennziffern) mit solchen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die vorübergehend genutzt werden:

Wertpapier- finanzierungs- geschäftes		Zulässig	Eingesetzt	Höchst betrag	Geschätzter Betrag
Total	Return	Ja	Ja	10 %	0 %
Swaps					

Total-Return-Swap-Geschäfte können eingesetzt werden, um ein effizientes Engagement in bestimmten Segmenten der Aktien- und Rentenmärkte zu erzielen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu kaufen.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erwirtschafteten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben. Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Dieser Anteil kann opportunistisch bis auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter:

Pictet Asset Management SA wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Pictet Asset Management SA Route des Acacias 60 1211 Genf 73 Schweiz

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine überdurchschnittliche potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Gelegenheiten für höhere Anlagerenditen nutzen zu können, ist ein höheres Risiko unvermeidlich. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Genf, London und New York für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

13a.onemarkets Pictet Global Opportunities Allocation Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
onemarkets Pictet Global Opportunities Allocation Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900HXPLSW0P5FXM28

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ ☒ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.
 ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Hinweis: Zur Definition nachhaltiger Investitionen verwendet Pictet Asset Management einen eigenen Referenzrahmen. Nachhaltige Investitionen werden auf einer Pass/Fail-Basis berechnet. Dazu gehören gekennzeichnete Anleihen, gewöhnliche Staatsanleihen von Ländern, die CO2-Emissionen reduzieren oder Vorgaben einführen, die zu einer deutlichen Verbesserung bei der Reduzierung von CO2-Emissionen beitragen könnten, und Wertpapiere von Emittenten mit einem Gesamtengagement von mindestens 20 % (gemessen an Umsatz, EBIT, Unternehmenswert oder ähnlichen Kennzahlen) in wirtschaftlichen Aktivitäten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

Nähere Informationen zu unserem Rahmenwerk für nachhaltiges Investieren entnehmen Sie bitte der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren von Pictet Asset Management.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts sind:

- **Best-in-Class:**

Der Teilfonds ist bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken zu investieren, während er gleichzeitig solche mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken vermeidet und das Anlageuniversum um mindestens 20 % reduziert.

Für das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

- **Normen- und wertebasierte Ausschlüsse:**

Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die schwerwiegend gegen internationale Normen verstoßen oder bedeutende Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf Gesellschaft oder Umwelt ausüben.

- **Aktives Eigentum:**

Der Teilfonds übt seine Stimmrechte methodisch aus. Der Teilfonds kann sich auch mit dem Management von Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen in Verbindung setzen und Anlagen einstellen, wenn sich der Fortschritt als nicht zufriedenstellend erweist.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die vom Teilfonds verwendeten Indikatoren umfassen:

- Den Prozentsatz des Engagements des Finanzprodukts in „nachhaltigen Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung
- Reduzierung des Anlageuniversums auf der Grundlage von ESG-Faktoren
- Reduzierung des Anlageuniversums auf der Grundlage von ESG-Faktoren
- 13 Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, einschließlich des Engagements in Emittenten, die schwerwiegend gegen internationale Normen verstoßen oder bedeutende Aktivitäten mit nachteiligen ökologischen oder sozialen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt ausüben
- Der Prozentsatz der Versammlungen der geeigneten Unternehmen, bei denen Stimmrechte ausgeübt wurden
- Mitwirkung in Unternehmen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds investiert teilweise in Wirtschaftsaktivitäten zur Finanzierung von Wertpapieren, die im Wesentlichen zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, wie:

- Umwelt
- Dekarbonisierung
- Effizienz & Kreislaufwirtschaft
- Management des Naturkapitals
- Soziales
- Gesundes Leben
- Wasser, Sanitäreinrichtungen und Wohnraum
- Bildung und wirtschaftliches Empowerment
- Sicherheit & Konnektivität

Dies wird durch Anlagen in Wertpapieren zur Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten erzielt, die wesentlich zu den oben aufgeführten ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Teilfonds stuft eine Investition als nachhaltig ein, sofern sie kein Umweltziel oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt. Zur Bestimmung dieser Investitionen nimmt das Anlageteam Ausschlüsse vor. Ausschlüsse ermöglichen es dem Teilfonds, Wirtschaftstätigkeiten und Verhaltensweisen zu meiden, die gegen internationale Normen verstoßen und starke nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben. Nähere Informationen über die ausgeschlossenen Sektoren und Verhaltensweisen sowie die Ausschluss-Grenzwerte entnehmen Sie bitte der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren von Pictet Asset Management.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Ausschluss von Emittenten, die mit umstrittenen Geschäftspraktiken oder kontroversen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden. Ausschlüsse ermöglichen es dem Teilfonds, Wirtschaftstätigkeiten und Verhaltensweisen zu meiden, die gegen internationale Normen verstoßen und starke nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben. Die Zuordnung der Ausschlüsse zu den PAIs und die entsprechenden Indikatoren sind in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren von Pictet Asset Management dargelegt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die Gegenstand erheblicher oder schwerwiegender Kontroversen in Bereichen wie Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung sind oder gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, der Teilfonds berücksichtigt und mildert, wenn möglich, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) seiner Anlagen auf die Gesellschaft und die Umwelt, die als für die Anlagestrategie wesentlich angesehen werden, durch eine Kombination aus Portfoliomanagemententscheidungen, aktiven Eigentumsaktivitäten und Ausschluss von Emittenten, die mit umstrittenen Verhaltensweisen oder Aktivitäten verbunden sind.

Ausschlüsse ermöglichen es dem Teilfonds, Wirtschaftstätigkeiten und Verhaltensweisen zu meiden, die gegen internationale Normen verstoßen und starke nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben.

Active-Ownership-Aktivitäten, worunter Engagement und Stimmrechtsvertretung (sofern zutreffend) fallen, zielen darauf ab, die ESG-Leistung des Emittenten zu verbessern oder den Wert der Anlagen zu schützen oder zu steigern.

Das Engagement wird vom Anlageteam entweder in Eigenregie oder im Rahmen einer Pictet-weiten Initiative durchgeführt. Die Pictet-weiten Initiativen legen den Fokus vornehmlich auf die Themen Klimawandel, Wasser, Ernährung, Langfristigkeit und Verstöße gegen globale Normen. Die Zuordnung der Ausschlüsse und Initiativen auf Konzernebene zu den PAIs und die entsprechenden Indikatoren sind in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren von Pictet Asset Management dargelegt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel:

Steigerung des Werts Ihrer Anlage.

Referenzindex:

n. z.

Portfoliovermögen:

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien von Unternehmen, deren Management und Finanzdaten überdurchschnittlich erscheinen. Der Teilfonds investiert weltweit.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Derivate und strukturierte Produkte:

Der Fonds kann Derivate zur Reduzierung verschiedener Risiken (Absicherung) und für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen und strukturierte Produkte verwenden, um ein Engagement in Portfolioanlagen zu erzielen.

Anlageprozess:

Bei der aktiven Verwaltung des Teilfonds wählt der Anlageverwalter anhand einer Kombination aus Markt- und Fundamentaldatenanalyse eines Unternehmens Wertpapiere aus, die seiner Ansicht nach günstige Wachstumsaussichten zu einem angemessenen Preis bieten. Der Anlageverwalter betrachtet ESG-Faktoren als Kernelement seiner Strategie, indem er einen Best-in-Class-Ansatz verfolgt, der darauf abzielt, in Wertpapiere von Emittenten mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken zu investieren und gleichzeitig solche mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden, vorbehaltlich guter Unternehmensführung. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Gesellschaft oder die Umwelt auswirken, werden ebenfalls vermieden. Die Stimmrechte werden methodisch ausgeübt, und es kann versucht werden, durch Kontaktaufnahme zu Unternehmen deren ESG-Verhalten positiv zu beeinflussen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den in der Richtlinie für Verantwortungsbewusstes Anlegen (https://documents.am.pictet/library/en/other?documentTypes=RI_POLICY&businessLine=PAM), SFDR-Produktkategorie Artikel 8, enthaltenen Ausschlusskriterien des Anlageverwalters.

Darüber hinaus hat der Teilfonds Ausschlusskriterien festgelegt, die Unternehmen und/oder Länder und/oder Basiswerte identifizieren, in die nicht investiert werden sollte oder bei denen im Falle einer Anlage vordefinierte Grenzwerte eingehalten werden sollten.

Fondswährung:

EUR

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente des Teilfonds umfassen:

- o Ausschluss von Emittenten, die: an Atomwaffen aus Ländern, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag (Non-Proliferation of Nuclear Weapons, NPT) fallen, und anderen umstrittenen Waffen beteiligt sind
- o einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt erzielen, wie Abbau von Kraftwerkskohle und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasexploration und -produktion, konventionelle Öl- und Gasproduktion, Atomstromerzeugung, konventionelle Waffen und Kleinwaffen, Waffen für militärische Zwecke und waffenbezogene Produkte und Dienstleistungen, Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Glücksspielbetriebe; weitere Angaben zu den für die obenstehenden Tätigkeiten geltenden Ausschlussgrenzwerten entnehmen Sie bitte der Richtlinie für Verantwortungsbewusstes Anlegen von Pictet Asset Management.
- o schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung
- o Analyse der ESG-Kriterien zulässiger Wertpapiere, die mindestens 90 % des Nettovermögens oder der Anzahl der Emittenten im Portfolio abdecken

Um die laufende Compliance sicherzustellen, überwacht der Teilfonds das ESG-Profil aller Wertpapiere und Emittenten, die Teil des Mindestanteils an ökologischen und sozialen Anlagen sind, wie unter „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ angegeben. Der Teilfonds stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. proprietäre Fundamentalanalyse, ESG-Researchanbieter, externe Analysen (einschließlich der von Brokern), Kreditratingdienste sowie Finanz- und allgemeine Medien. Auf der Grundlage dieser Informationen kann der Anlageverwalter beschließen, bestimmte Wertpapiere hinzuzufügen oder einzustellen oder seine Bestände in bestimmten Wertpapieren zu erhöhen oder zu verringern.

Als Teil der UniCredit Group wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds reduziert sein Anlageuniversum, indem er mindestens 20 % der Emittenten mit den höchsten Nachhaltigkeitsrisiken entfernt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Kriterien der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gelten für alle Emittenten von Unternehmensinvestitionen im Teilfonds. Um festzustellen, ob ein Unternehmen die Mindestanforderungen an die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Sinne der SFDR erfüllt, stellt Pictet Asset Management sicher, dass die Unternehmen, in die es investiert, in Bezug auf verschiedene Themen, darunter solides Management, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung der Mitarbeitenden und Einhaltung der Steuervorschriften, weder in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind noch gegen den UN Global Compact verstoßen. Wie Verstöße gegen den UN Global Compact und schwerwiegende Kontroversen mit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zusammenhängen, ist in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren von Pictet Asset Management dargelegt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % der Investitionen des Fonds sind auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) und bis zu 10 % entfallen auf Andere Investitionen (Kategorie #2: Andere Investitionen). Mindestens 5 % des Vermögens werden in Nachhaltige Investitionen (Kategorie #1A: Nachhaltige Investitionen) und der Rest in Investitionen angelegt, die auf andere ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (Kategorie #1B: Andere ökologische oder soziale Merkmale).

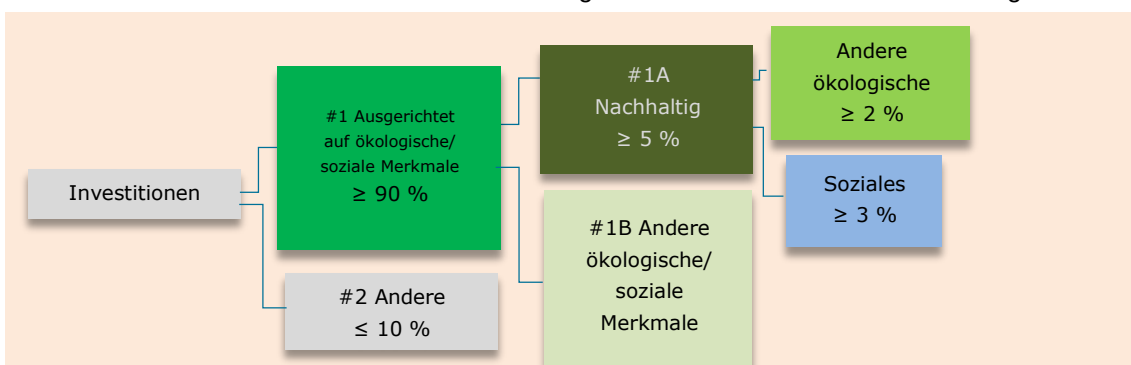
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Anmerkungen:

- Zur Definition nachhaltiger Investitionen verwendet Pictet Asset Management einen eigenen Referenzrahmen. Nachhaltige Investitionen werden auf einer Pass/Fail-Basis berechnet. Dazu gehören gekennzeichnete Anleihen, gewöhnliche Staatsanleihen von Ländern, die CO₂-Emissionen reduzieren oder Vorgaben einführen, die zu einer deutlichen Verbesserung bei der Reduzierung von CO₂-Emissionen beitragen könnten, und Wertpapiere von Emittenten mit einem Gesamtengagement von mindestens 20 % (gemessen an Umsatz, EBIT, Unternehmenswert oder ähnlichen Kennzahlen) in wirtschaftlichen Aktivitäten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

Nähere Informationen zu unserem Rahmenwerk für nachhaltiges Investieren entnehmen Sie bitte der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren von Pictet Asset Management.

- Während der Teilfonds die Erreichung eines positiven ökologischen oder sozialen Ziels beinhaltet, zielt seine Anlagepolitik nicht spezifisch auf mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen im Sinne der technischen Screening-Kriterien der Taxonomieverordnung ab.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind; solche Investitionen können jedoch Bestandteil des Portfolios sein.

Taxonomie-konforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse,

die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Investitionsausgaben

(CapEx), die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- Betriebsausgaben

(OpEx), die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²⁰ investiert??**

☒ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

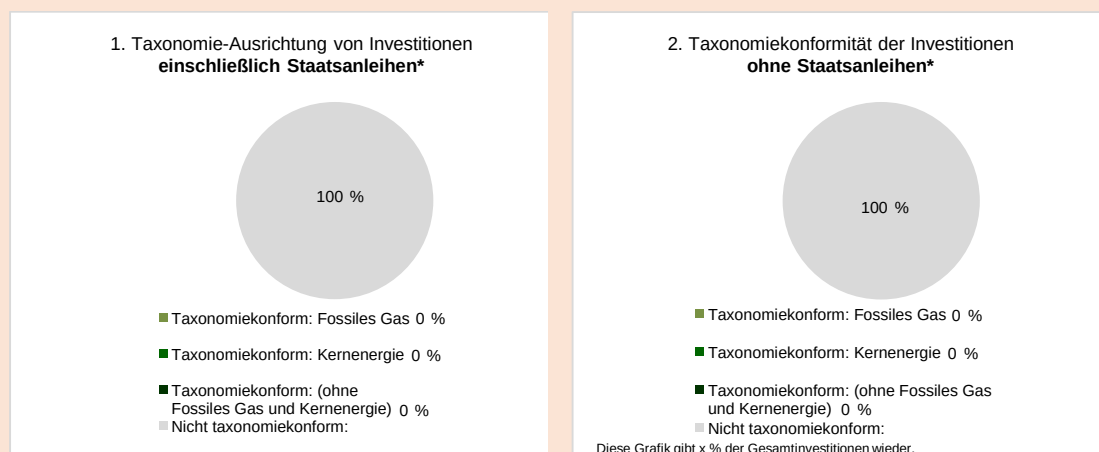
☒ Nein

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren, solche Investitionen können jedoch Bestandteil des Portfolios sein.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds enthält keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Fonds sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

²⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 2 %. Die Summe der Investitionen mit einem sozialen Ziel und einem Umweltziel wird mindestens 5 % betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 3 %. Die Summe der Investitionen mit einem sozialen Ziel und einem Umweltziel wird mindestens 5 % betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Anlagen des Teilfonds umfassen Barpositionen und ähnliche Wertpapiere sowie Derivate. Die Allokation in Barpositionen und ähnlichen Wertpapieren kann sich unter außergewöhnlichen Marktbedingungen erhöhen, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im allgemeinen Teil angegeben. Gegebenenfalls gilt für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein spezifischer ESG-Index angegeben.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

14. onemarkets VP Global Flexible Bond Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein attraktives Maß an nachhaltigen Erträgen sowie ein potenzielles langfristiges Kapitalwachstum über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont zu erzielen.

Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel in erster Linie durch eine Vermögensallokation, die in einer diversifizierten Teilmenge von festverzinslichen Wertpapieren in einem breiten Universum von Anlageklassen, Sektoren und Regionen anlegt. Festverzinsliche Wertpapiere bestehen aus fest- und variabel verzinslichen Anleihen (oder einer Mischung/Hybridkapital), die von Regierungen, SSA-Emittenten (supranationale, Gebietskörperschaften und staatliche Stellen) und Unternehmen begeben werden, ohne Beschränkungen in Bezug auf Kreditengagement und Ratings, Branchensegmentierung oder Währungen.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds wird eine flexible Strategie umsetzen, ohne sich auf eine Benchmark zu beziehen, und dabei eine defensive Ausrichtung in dem Sinne verfolgen, dass der Teilfonds hauptsächlich in hochwertigen festverzinslichen Vermögenswerten mit Investment-Grade-Rating angelegt, die insgesamt eine mittelfristige Laufzeit aufweisen und über Sektoren und Länder diversifiziert sind. Der Schwerpunkt liegt auf mittel- bis langfristigen Anlagen, wobei die Auswahl der Instrumente und die entsprechende strategische Vermögensallokation durch ein aktives Risikomanagement unterstützt wird.

Durch die Umsetzung einer strategischen Vermögensallokation, die hauptsächlich in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, ermöglicht das benchmarkfreie Konzept dem Teilfonds, sein Anlageziel zu verfolgen, sich in einem breiten Anlageuniversum sowohl auf der Makro- als auch auf der Einzeltitelseite zu engagieren, um so überlegene Risiko-Rendite-Gelegenheiten zu identifizieren und Markteffizienzen zu nutzen. Der Teilfonds ist nicht an Länder-/Sektorbeschränkungen gebunden, das Engagement in Schwellenländern wird jedoch, wie weiter unten beschrieben, begrenzt sein.

Im Rahmen des diversifizierten Anlageansatzes verwaltet der Teilfonds aktiv ein breiteres Spektrum von Anlagestrategien wie Einzeltitelauswahl, Durationskontrolle, Makro-Strategien, sektorübergreifende Strategien, Kapitalstruktur/Besicherung, Schwellenländer, Beteiligung an DCM-Aktivitäten („Debt Capital Markets“), derivative Instrumente und Währungen.

Der Teilfonds strebt ein Portfolio mit einem durchschnittlichen Rating im Bereich von A bis BBB- an, wobei das durchschnittliche Portfolio-Rating als die marktgewichtete Summe der jeweiligen Einzeltitel-Ratings definiert ist (Barmittel werden ausgeschlossen). Für jedes einzelne Wertpapier wird das höchste Rating der jeweiligen veröffentlichten Ratingagentur herangezogen.

Ergänzend dazu kann der Teilfonds in bestimmten Marktphasen und unter bestimmten Umständen, z. B. bei einer erwarteten ungünstigen Marktentwicklung oder zu Zwecken der kurzfristigen Portfoliooptimierung, in Anlageklassen und Finanzinstrumenten außerhalb der oben genannten Anlagestrategien engagiert sein, z. B. in Aktien, Derivaten, Absicherungsstrategien und/oder Relative-Value-Trades über Long- und Short-Risikopositionen. Diese Strategie wird das Erreichen des Anlageziels des Teilfonds weiter fördern.

Durch die flexible Risikoverteilung und die Möglichkeit, unerwünschte Risiken zu minimieren, erreicht der Teilfonds eine optimale Risikostreuung zwischen verschiedenen Anlageklassen.

3. **Anlagepolitik:**

Der Teilfonds kann wie folgt anlegen:

- ⊄ bis zu 100 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren;
- ⊄ bis zu 15 % seines Nettovermögens in Aktien, die im MSCI All Country World Index enthalten sind; und,
- ⊄ bis zu 100 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten und, vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen, in Bankeinlagen.

Das Engagement in Schwellenländern darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren werden 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, während Anlagen in Anleihen ohne Rating nur einen sehr begrenzten Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen werden (nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds). Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Analyse des relativen Werts und eine Bewertung des festverzinslichen Wertpapiers durch und bestimmt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds oder Veräußerung) im besten Interesse der Anleger.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässiger OGAW oder anderer OGA anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen OGAW oder sonstigen OGA erwerben. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds wird auch derivative Finanzinstrumente – wie börsennotierte Futures, Optionen, Puts, Calls, Terminkontrakte, Swaps (einschließlich Zinsswaps und Währungsswaps) sowie Kreditderivate wie Credit Default Swaps – zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen, um unter anderem eine effiziente Verwaltung der Cashflows und eine bessere Abdeckung der Märkte zu erreichen.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkung in Instrumenten anlegen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken innerhalb des Portfolios des Teilfonds in Bezug auf andere Währungen als den EUR einsetzen.

Das Engagement des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds („CoCos“) von Finanzinstituten ist auf 15 % seines Nettovermögens begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in nachrangigen Anleihen von Finanzinstituten, die nicht Contingent Convertible Bonds („CoCos“) sind, ist auf 15 % seines Nettovermögens begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in Anlagen in unbefristeten Anleihen, die nicht von Finanzinstituten begeben sind, ist auf 15 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds darf nicht in in Verzug geratenen oder notleidenden Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquiden Mitteln (d. h. Sichteinlagen) anlegen, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Der Teilfonds kann für die Zwecke des Liquiditätsmanagements zusätzlich zu den oben erwähnten liquiden Mitteln in kurzfristigen institutionellen Geldmarktfonds oder Geldmarktinstrumenten anlegen. Die Anlagen in kurzfristigen institutionellen Geldmarktfonds/Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln (Sichtguthaben) dürfen zusammen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen).

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds kann solche Anlagen nur gelegentlich halten. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

Neben der traditionellen Finanzanalyse werden bei der aktiven Anlageauswahl auch ökologische und soziale Merkmale sowie gute Unternehmensführungspraktiken („ESG-Merkmale“) berücksichtigt. Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ESG-Merkmale erfüllen.

Zu diesem Zweck bewertet das Portfoliomanagement potenzielle Emittenten nach dem ISS ESG Corporate Rating. Diese Rating-Methode analysiert Unternehmen auf der Grundlage einer Vielzahl universeller sowie branchenspezifischer ESG-Merkmale auf einer Best-in-Class-Basis. Aus einem Gesamtbestand von mehr als 700 Indikatoren wendet ISS ESG rund 100 ESG-Indikatoren pro Rating an, die Themen wie Arbeitnehmerbelange, Management der Lieferkette, Unternehmensethik, Corporate Governance, Umweltmanagement und Ökoeffizienz abdecken. Differenzierte Gewichtungen der Indikatoren pro Branche gewährleisten, dass die Themen, die für ein bestimmtes Geschäftsmodell wesentlich sind, in jedem Fall angemessen berücksichtigt werden. Ein sogenannter „Prime-Status“ wird an Branchenführer vergeben, die anspruchsvolle absolute Leistungserwartungen erfüllen und somit gut positioniert sind, um kritische ESG-Risiken zu managen und die Chancen zu nutzen, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigen Entwicklung ergeben. Emittenten in Branchen mit hohen ESG-Risiken, wie dem Öl- und Gassektor, müssen bessere Leistungen

erbringen, um den branchenspezifischen Prime-Status zu erhalten, als Emittenten in risikoarmen Branchen, wie dem Immobiliensektor.

Das ESG-Unternehmensrating integriert eine eingehende Bewertung der nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten auf Basis der Risikoexposition sowie eine Bewertung der Ansätze der Unternehmensführung zu wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Gleichzeitig werden auch positive und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen des Produktportfolios berücksichtigt, die auf der Grundlage des Umsatzanteils von Produkten und Dienstleistungen, die zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele beitragen oder diese beeinträchtigen, in die Bewertung einfließen. Darüber hinaus integriert das ESG-Unternehmensrating die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Richtlinien durch die Emittenten als Stresstest für die ESG-Leistung und identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken.

Das ISS ESG Corporate Rating verwendet ein zwölfstufiges Bewertungssystem, das von A+/4,00 (hervorragende Leistung) bis D-/1,00 (schlechte Leistung) reicht. Aus den einzelnen Bewertungen und der Gewichtung der Indikatoren werden die Ergebnisse zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Der „Prime“-Status wird an Branchenführer verliehen, die die entsprechende Prime-Schwelle erreichen. Dabei handelt es sich um einen Schwellenwert, der von ISS ESG in Bezug auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen der jeweiligen Branche festgelegt wird und daher je nach Branchenzugehörigkeit des Emittenten unterschiedlich ist.

Das Portfoliomanagement wird mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die nach dem oben dargestellten ISS ESG Corporate Rating höchstens eine Stufe unter dem branchenspezifischen Prime-Status eingestuft sind.

Weitere Informationen über die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale, ihre Integration in den Anlageprozess, die Auswahlkriterien und unsere ESG-bezogenen Richtlinien können Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.structuredinvest.lu nachlesen. Weitere Informationen über das ISS ESG Corporate Rating können Sie unter <https://www.issgovernance.com/esg/methodology-information/> nachlesen.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte und keine Investitionen in Total Return Swaps.

6. Anlageverwalter:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

8-10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

7. **Verwendete Benchmark:**

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. **Profil des typischen Anlegers:**

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine moderate Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. **Risikomanagementverfahren:**

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse. Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Gelegenheiten für höhere Anlagerenditen nutzen zu können, ist ein höheres Risiko unvermeidlich. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Anleger sollten auf die Maßnahmen zum Liquiditätsmanagement hingewiesen werden, die angewendet werden können, um alle Investoren vor dem Risiko außergewöhnlicher Marktbedingungen oder Transaktionsumstände zu schützen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts genauer beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umwandlungen:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg für allgemeine Geschäfte geöffnet sind, ausgenommen der 24. und 31. Dezember jeden Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (MEZ)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

14a.onemarkets VP Global Flexible Bond Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
onemarkets VP Global Flexible Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900RCOUKJJ7AJU273

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ mit einem sozialen Ziel
	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der onemarkets VP Global Flexible Bond Fund fördert ökologische und soziale Merkmale und investiert nur in Unternehmen, die sich durch gute Unternehmensführung auszeichnen und somit die Kriterien von Art. 8 der EU-Offenlegungsverordnung (2019/2088) erfüllen. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zielen insbesondere darauf ab, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren oder gänzlich zu verhindern. Auf der Grundlage von Nachhaltigkeitsstrategien und unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien sowie Mindest-ESG-Rating-Anforderungen für Unternehmen und Staaten wird sichergestellt, dass das Anlageuniversum Finanzinstrumente umfasst, die definierten Umwelt- und/oder Sozialstandards entsprechen.

Der Anlageverwalter hat unter Berücksichtigung von ESG-bezogenen Richtlinien, die von der Verwaltungsgesellschaft definiert wurden und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.structuredinvest.lu verfügbar sind, umfassende Ausschlusskriterien für den Teilfonds festgelegt. Der Anlageverwalter hat unter Berücksichtigung von ESG-bezogenen Richtlinien, die von der Verwaltungsgesellschaft definiert wurden und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.structuredinvest.lu verfügbar sind, umfassende Ausschlusskriterien für den Teilfonds festgelegt.

Für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zusätzlich zur klassischen Finanzanalyse berücksichtigt der aktive Anlageauswahlprozess ökologische und soziale Merkmale sowie gute Unternehmensführung („ESG-Merkmale“).

Zu diesem Zweck werden potenzielle Emittenten durch das Portfoliomanagement gemäß dem ISS ESG Corporate Rating gemessen. Diese Ratingmethode analysiert Unternehmen auf der Grundlage einer Vielzahl universeller und branchenspezifischer ESG-Merkmale auf Best-in-Class-Basis. Aus einem Gesamtpool von mehr als 700 Indikatoren wendet die ISS ESG-Ratingstruktur pro Bewertung etwa 100 ESG-Indikatoren an, die Themen wie Mitarbeiterangelegenheiten, Lieferkettenmanagement, Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltmanagement oder Öko-Effizienz abdecken. Durch branchenspezifisch differenzierte Gewichtungen der Indikatoren wird sichergestellt, dass die für ein bestimmtes Geschäftsmodell wesentlichen Themen in jedem Fall angemessen berücksichtigt werden.

Emittenten aus Branchen mit hohen ESG-Risiken, wie dem Öl- und Gassektor, müssen eine bessere Wertentwicklung aufweisen, um einen branchenspezifischen Prime-Status zu erhalten, als Emittenten aus Branchen mit geringem Risiko, wie dem Immobiliensektor.

Das ESG Corporate Rating beinhaltet eine detaillierte Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage der Risikoexponierung sowie eine Bewertung der Managementansätze in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Gleichzeitig werden nachteilige Auswirkungen des Produktportfolios auf die Nachhaltigkeit berücksichtigt und auf Basis des Umsatzanteils von Produkten und Dienstleistungen, die zur Erreichung globaler Nachhaltigkeitsziele beitragen oder diese behindern, in die Bewertung einbezogen. Darüber hinaus integriert das ESG Corporate Rating die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Richtlinien durch die Emittenten als Stresstest der ESG-Performance und identifiziert gleichzeitig Nachhaltigkeitsrisiken.

Das ISS ESG Corporate Rating basiert auf einer Bewertungsskala mit 12 Punkten, die von A+/4,00 (hervorragende Leistung) bis D/1,00 (schlechte Leistung) reicht. Die Ergebnisse aus den Einzelbewertungen und den Gewichtungen der Indikatoren werden zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Ein sogenannter „Prime-Status“ wird Branchenführern verliehen, die den hohen Erwartungen an die absolute Performance gerecht werden und daher gut aufgestellt sind, um kritische ESG-Risiken zu managen und Chancen zu nutzen, die sich aus dem Wandel hin zu einer nachhaltigen Entwicklung ergeben. Hierbei handelt es sich um einen von ISS ESG festgelegten Grenzwert, der in Bezug auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen der jeweiligen Branche festgelegt wird und sich daher je nach Branchenzugehörigkeit des Emittenten unterscheidet.

Das Portfoliomanagement wird mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten investieren, die die definierten Best-in-Class-Anforderungen in Bezug auf ESG-Merkmale erfüllen und gemäß dem vorab vorgelegten ISS-ESG-Unternehmensrating nicht mehr als eine Stufe unter dem branchenspezifischen Prime-Status eingestuft werden.

Zusätzlich zu den Faktoren des aktiven Auswahlprozesses hat der Anlageverwalter unter Berücksichtigung von ESG-bezogenen Richtlinien, die von der Verwaltungsgesellschaft definiert wurden und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.structuredinvest.lu verfügbar sind, umfassende Ausschlusskriterien festgelegt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



- ❑ **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- ❑ **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Zu den Nachhaltigkeitsfaktoren gehören in diesem Zusammenhang unter anderem alle Umwelt-, Sozial- und Arbeitsbelange, die Achtung der Menschenrechte und der Kampf gegen Korruption und Bestechung. In dieser Hinsicht hat sich der Anlageverwalter zur Einhaltung international anerkannter Standards, wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, der Grundsätze für verantwortungsvolles Bankwesen (Principles for Responsible Banking, PRB), verpflichtet und somit die Einhaltung von ökologischen und sozialen Mindeststandards sichergestellt.

Neben der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung und der Entwicklung der Marktmeinung bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren in die Portfoliozusammensetzung ein, um Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren. Nachhaltigkeitsrisiken werden durch die Anwendung von ESG-Mindestbewertungen sowie definierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Anhand einer Unternehmens- und Länderbewertung werden ökologisch und sozial verantwortungsbewusste Unternehmen (nach Branche) und Emittenten unter Berücksichtigung von Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien identifiziert. Darüber hinaus verfolgt der

Anlageverwalter einen Ansatz, Anlagen so breit wie möglich zu diversifizieren, um Gelegenheiten aus verschiedenen Wirtschaftssektoren zu nutzen und die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren, da diese unterschiedlich starke Auswirkungen auf einzelne Sektoren, Regionen, Währungen und Anlageklassen haben können.

Im Rahmen der EU-Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 werden Daten zu den in der Verordnung dargelegten ökologischen und sozialen Indikatoren erhoben, um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu messen. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird vierteljährlich überprüft. Erfüllt ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht mehr, wird es innerhalb von drei Monaten aus dem Portfolio genommen.

Die Fähigkeit, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit systematisch zu betrachten, hängt weitgehend von der Qualität der verfügbaren Daten ab.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Hauptziel der Anlagepolitik des onemarkets VP Global Flexible Bond Fund besteht in der Erwirtschaftung attraktiver, stetiger Renditen über einen mittel- bis langfristigen Zyklus sowie in einem langfristigen Kapitalzuwachs, unabhängig von den allgemeinen Marktbedingungen, im Rahmen einer festverzinslichen Anlagestrategie mit einem ausgewogenen Risiko-Ertrags-Verhältnis und unter Berücksichtigung eines Best-in-Class-Ansatzes im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

■ **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Zusätzlich zur klassischen Finanzanalyse berücksichtigt der aktive Anlageauswahlprozess ökologische und soziale Merkmale sowie gute Unternehmensführung („ESG-Merkmale“). Zu diesem Zweck werden potenzielle Emittenten durch das Portfoliomanagement gemäß dem ISS ESG Corporate Rating gemessen.

Die Ergebnisse werden aus den einzelnen Bewertungen und den Gewichtungen der Indikatoren zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Der Prime-Status wird Branchenführern verliehen, die den jeweiligen Grenzwert erreichen. Hierbei handelt es sich um einen von ISS ESG festgelegten Grenzwert, der in Bezug auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen der jeweiligen Branche festgelegt wird und sich daher je nach Branchenzugehörigkeit des Emittenten unterscheidet.

Das Portfoliomanagement investiert mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten, die gemäß dem oben beschriebenen ISS ESG Corporate Rating nicht mehr als eine Stufe unter dem branchenspezifischen Prime-Status liegen. Zusätzlich zu den Faktoren des aktiven Auswahlprozesses hat der Anlageverwalter unter Berücksichtigung von ESG-bezogenen Richtlinien, die von der Verwaltungsgesellschaft definiert wurden und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.structuredinvest.lu verfügbar sind, umfassende Ausschlusskriterien festgelegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

k. A. Es gibt keine verpflichtende Mindestbewertung für den Teilfonds.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen, die umstrittene Geschäftsmodelle führen, sind ausgeschlossen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des „Globalen Pakts der Vereinten Nationen“ verstoßen, ohne Aussicht auf positive Veränderungen.

Diese bestehen aus Anforderungen im Hinblick auf Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Unternehmen, deren Verstöße gegen die Grundsätze als „schwerwiegend“ oder „sehr schwerwiegend“ eingestuft werden, werden entsprechend ausgeschlossen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der Informationen des Datenanbieters ISS.

Das gewählte Verfahren erlaubt neben dem Ausschluss relevanter Emittenten ein Management der nachteiligen Auswirkung (PAI) Nummer 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nummer 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) gemäß Tabelle 1, Anhang 1, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Darüber hinaus integriert das ISS ESG Corporate Rating die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Richtlinien durch die Emittenten als Stresstest der ESG-Performance, während gleichzeitig Nachhaltigkeitsrisiken aufgedeckt und berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 70 % seines Vermögens in Anlagen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

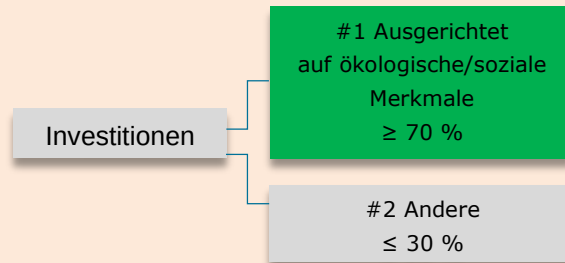
Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

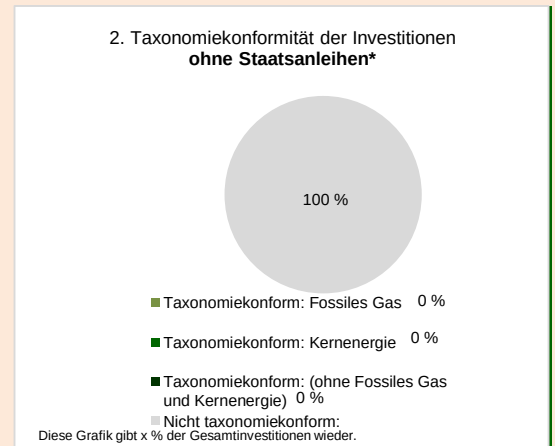
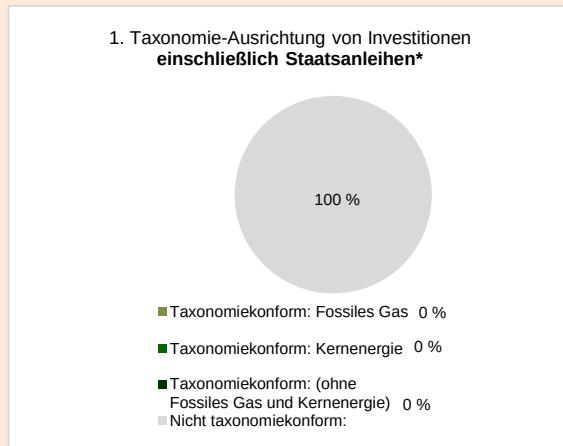
²¹

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht den beworbenen Eigenschaften entsprechen (#2 Sonstige Anlagen). Die Anlagen können jede der in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, darunter unter anderem Wertpapiere ohne ISS ESG Rating sowie Derivate, Anteile von OGAW oder anderen OGA, Bankeinlagen und andere.

Die vorstehenden Mindestausschlüsse gelten für Direktanlagen in Wertpapieren und Staatsanleihen.

Für alle anderen Anlagen besteht kein Mindestschutz in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein spezifischer Referenzwert definiert, um die Übereinstimmung mit den beworbenen Merkmalen zu beurteilen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

15. onemarkets VP Flexible Allocation Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken und der Entwicklung der Kapitalmärkte langfristig eine angemessene risikobereinigte Performance zu erzielen.

2. Anlagestrategie:

Die grundsätzliche Ausrichtung des Teilfonds ist defensiv in dem Sinne, dass er in einem gemischten Portfolio von Anlagen über verschiedene Anlageklassen hinweg, wie nachstehend näher beschrieben, und mit der geringstmöglichen Korrelation anlegen wird, während die entsprechende strategische Vermögensallokation durch ein aktives Risikomanagement unterstützt wird.

Unter dieser Voraussetzung sind die Anlagen des Teilfonds grundsätzlich auf verschiedene Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Währungen, Barmittel und alternative Anlagen) aufgeteilt. Die relative Attraktivität der verschiedenen Anlageklassen wird laufend überprüft, die Erkenntnisse werden für eine geeignete Zusammensetzung des Portfolios genutzt.

Der Teilfonds kann sein Portfolio fortwährend und umfassend umschichten und auch konzentrierte Anlagen tätigen.

3. Anlagepolitik:

Um sein Anlageziel zu erreichen, tätigt der Teilfonds die folgenden Anlagen:

- Aktienfonds, deren Risikoprofil mit den Aktienmärkten korreliert;
- Aktien, Genussscheine, Wandelanleihen;
- Börsengehandelte Fonds (ETFs), indexgebundene Fonds, die jeweils die Entwicklung von Aktienindizes nachbilden;
- Zertifikate auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere; und
- festverzinsliche Wertpapiere, wie z. B. Staatsanleihen, Anleihen von supranationalen Emittenten und Unternehmensanleihen.

Der Teilfonds investiert weltweit in Industrie- und Schwellenländer ohne Beschränkung auf bestimmte Länder, Regionen oder Sektoren. Das Engagement in Schwellenländern (einschließlich China und Russland, in letzterem Fall vorbehaltlich der Aufhebung der Sanktionen) soll diversifiziert sein und insgesamt 50 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Ein direktes Engagement in China wird nur über Shanghai-Hong Kong Bond Connect möglich sein.

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds, kurzfristigen festverzinslichen Fonds und, vorbehaltlich der unten genannten Begrenzung auf 20 %, in Bankeinlagen angelegt werden.

Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Analyse des relativen Werts und eine Bewertung des festverzinslichen Wertpapiers durch und bestimmt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds oder Veräußerung) im besten Interesse der Anleger.

Bis zu 70 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten angelegt werden, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (d. h. Partizipationsscheine, Wandelanleihen, Zertifikate auf Aktien).

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässiger OGAW oder anderer OGA („Zielfonds“) anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen OGAW oder sonstigen OGA erwerben. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Legt der Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA an, die direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist („verbundene Fonds“), darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Teilfonds in den Anteilen/Aktien dieser verbundenen Fonds in Rechnung stellen. Neben den Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Teilfonds entstehen, kann auch eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds, die als verbundene Fonds gelten, erhoben und indirekt aus dem Vermögen des Teilfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr kann aus dem Vermögen des Teilfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt eine Performancegebühr in Rechnung gestellt werden.

Anleger sollten beachten, dass bei Anlagen in Anteilen von Zielfonds grundsätzlich sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der Zielfonds Kosten anfallen können. Die kumulierte Verwaltungsgebühr (ohne ggf. erfolgsabhängige Gebühren) auf Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 5 % nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann auch Anlagen in Höhe von bis zu 100 % seines Nettovermögens halten, die an die Preise von „realen Vermögenswerten“ wie z. B. Immobilien, Infrastruktur oder Rohstoffen gebunden sind, ohne darauf beschränkt zu sein. Das oben genannte Engagement wird durch Anlagen erreicht, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind, wie geschlossene REITs, ETCs, Indizes und OGAW-Fonds, die in Rohstoffen investiert sind, aber auch durch börsennotierte Aktien von Unternehmen, die in Geschäftsbereichen tätig sind, die in derartigen „realen Vermögenswerten“ engagiert sind.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkung in Instrumenten anlegen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung des Währungsrisikos der Anlagen im Portfolio des Teilfonds in Bezug auf andere Währungen als den EUR einsetzen.

Das Engagement des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds („CoCos“) ist auf 20 % seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (einschließlich unter Anwendung der Look-Through-Prüfung der Zulässigkeit des jeweiligen Basiswerts). Außerdem kann der Teilfonds Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) zu Zwecken der Absicherung und effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (z. B. börsennotierte Futures, börsennotierte Optionen und außerbörslich gehandelte Optionen) unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquiden Mitteln (d. h. Sichteinlagen) anlegen, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte und keine Investitionen in Total Return Swaps.

6. Anlageverwalter:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

8-10, rue Jean Monnet L-2180 Luxembourg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine moderate potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und München für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

16. onemarkets Global Multibrand Selection Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Wert der Anlage des Anlegers im Laufe der Zeit zu steigern, indem er eine breite Beteiligung an den wichtigsten Anlageklassen in jedem der wichtigsten Kapitalmärkte der Welt (in Industrie- und Schwellenländern) bietet. Der Teilfonds wird keine Benchmark haben und eine flexible Anlagephilosophie verfolgen.

2. Anlagestrategie:

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist eine flexible Allokations-Strategie, die durch einen Top-Down-Ansatz umgesetzt wird, der die attraktivsten Arten von Anlagen und geografischen Regionen sowie die attraktivsten Instrumente in Bezug auf das Risiko-Ertrags-Verhältnis auf mittlere Sicht bestimmt.

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist ferner in erster Linie eine indirekte Anlagestrategie, die vom Anlageverwalter durch Anlagen in Zielfonds umgesetzt wird, wie weiter unten im Abschnitt „Anlagepolitik“ beschrieben.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird hauptsächlich (d. h. mindestens 70 % seines Nettovermögens) in einer breiten Palette von Anteilen an anderen OGAW oder anderen OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind (die „**Zielfonds**“), aus der ganzen Welt, einschließlich der Schwellenländer (z. B. China und Russland, im letzteren Fall vorbehaltlich der Aufhebung der Sanktionen), anlegen. Das Engagement in Schwellenländern (falls vorhanden) wird auf 40 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Legt der Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA an, die direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist („verbundene Fonds“), darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Teilfonds in den Anteilen/Aktien dieser verbundenen Fonds in Rechnung stellen. Neben den Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Teilfonds entstehen, kann auch eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds, die als verbundene Fonds gelten, erhoben und indirekt aus dem Vermögen des Teilfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr kann aus dem Vermögen des Teilfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt eine Performancegebühr in Rechnung gestellt werden.

Anleger sollten beachten, dass bei Anlagen in Anteilen von Zielfonds grundsätzlich sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der Zielfonds Kosten anfallen können. Die kumulierte Verwaltungsgebühr (ohne ggf. erfolgsabhängige Gebühren) auf Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 5 % nicht überschreiten.

Das Aktienengagement durch Zielfonds wird 70 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Das Engagement in Nicht-Aktienanlagen über die Zielfonds wird hauptsächlich in Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen.

Das Engagement des Teilfonds über die Zielfonds in hochverzinslichen Wertpapieren, die von anerkannten Rating-Agenturen bewertet werden, wird 20 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Anlagen in anderen Multi-Asset- und flexiblen OGAW-Fonds (einschließlich Long-Short- und Global-Macro-Fonds) können bis zu 70 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds für die Zwecke der effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels sowie zu Absicherungszwecken in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (einschließlich unter Anwendung der Look-Through-Prüfung der Zulässigkeit des jeweiligen Basiswerts), insbesondere zur Sicherung gegen das globale Risiko ungünstiger Entwicklung der Märkte, ggf. das Wechselkursrisiko, und andere mit den oben genannten Märkten verbundene Risiken. Er kann auch zu Anlagezwecken Derivate (z. B. börsennotierte Futures, Devisentermingeschäfte und börsennotierte Optionen) mit dem Ziel, unter anderem die Cashflows effizient zu verwalten, Direktanlagen zu ersetzen und Märkte besser abzudecken.

Der Teilfonds darf nicht über Zielfonds in in Verzug geratenen oder notleidenden Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkung in Instrumenten anlegen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) des Teilfonds lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den EUR einsetzen.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquiden Mitteln (d. h. Sichteinlagen) anlegen, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Mitteln in Zahlungsmitteläquivalenten anlegen, d. h. in Termineinlagen, Einlagenzertifikaten, Festgeldern, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln wie Schatzwechseln, Wechseln und anderen Instrumenten mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie in Geldmarktfonds.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6(1) der Offenlegungsverordnung. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die vorübergehend genutzt werden:

Wertpapier-finanzierungs-geschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	10 %	0 %
Pensionsgeschäfte	Ja	Ja	10 %	0 %

Total-Return-Swap-Geschäfte können eingesetzt werden, um ein effizientes Engagement in bestimmten Segmenten der Aktien- und Rentenmärkte zu erzielen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu kaufen.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erwirtschafteten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben. Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Dieser Anteil kann opportunistisch bis auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, tragen sie dazu bei, beliebige Anlageziele zu erreichen, z. B. Engagements in Vermögenswerten bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten, Verringerung von Risiken, ermöglichen kombinierte Anlagen und/oder einen rechtzeitigen Zugang zum Markt.

Im Rahmen des Cash-Managements werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als Instrument der Finanzverwaltung eingesetzt, um einen kosteneffizienten Bargeldfluss mit dem Ziel einer ergänzenden Finanzierung der Investitionsstrategien (Pensionsgeschäfte) zu ermöglichen oder einen vorübergehenden Überschuss an Barmitteln zu erzielen und gleichzeitig die Einnahmen zu optimieren (umgekehrte Pensionsgeschäfte).

Wenn sie zur Erzielung zusätzlicher Erträge eingesetzt werden, tragen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen und/oder zum Ausgleich von Kosten bei.

Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds, während die Standardtransaktionskosten in Höhe von 0,005 % des Bruttowertes der Transaktion gesondert berechnet werden. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt.

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, werden voraussichtlich im Allgemeinen etwa 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach unten und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken. Je nach Eintritt der oben genannten Umstände kann der 0 %-Anteil opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden, was auch vom Liquiditätsprofil des Teilfonds und dem erwarteten Liquiditätsbedarf abhängt.

6. **Anlageverwalter:**

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.
 8-10, rue Jean Monnet
 L-2180 Luxembourg

7. **Verwendete Benchmark:**

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. **Profil des typischen Anlegers:**

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine überdurchschnittliche potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. **Risikomanagementverfahren:**

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Gelegenheiten für höhere Anlagerenditen nutzen zu können, ist ein höheres Risiko unvermeidlich. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und Italien für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Vier (4) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

17. onemarkets Balanced Eastern Europe Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, in erster Linie Erträge zu erwirtschaften und in zweiter Linie den Wert der Anlage des Anlegers während der empfohlenen Haltedauer zu steigern (wie im nachstehenden Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ näher erläutert).

2. Anlagestrategie:

Der Anlageverwalter verwendet seine eigene Wirtschaftsanalyse, um die attraktivsten Anlagekategorien und Länder zu bestimmen, und identifiziert dann anhand der Analyse einzelner Emittenten einzelne Wertpapiere, die den besten potenziellen Gewinn im Verhältnis zum jeweiligen Risiko bieten. Der Anlageverwalter sucht nach Anlagemöglichkeiten, die überdurchschnittliche Erträge bieten. Der Anlageverwalter verfolgt eine flexible Multi-Asset-Allokationsstrategie.

Bei seinen Anlagen verfolgt der Anlageverwalter einen Top-Down-Ansatz. Der Anlageverwalter sammelt zunächst Daten über die makroökonomischen Entwicklungen in einzelnen Ländern oder Regionen, die für ihn von Interesse sind. Der Anlageverwalter verfolgt die Ankündigungen der Zentralbanken zur Geldpolitik und zum Zinsniveau. Er berücksichtigt auch die politische Situation im Land, die Termine von Parlamentswahlen, verschiedene Indikatoren für die Wirtschaftstätigkeit und das Steuersystem. Der Anlageverwalter identifiziert auf der Grundlage dieses Ansatzes potenzielle Risiken und Anlagegelegenheiten. Bei der Anlage in Anleihen verfolgt der Anlageverwalter auch die Änderungen von Anleiheratings. Bei der Anlage in Aktien verwendet der Anlageverwalter ein intern entwickeltes Modell, das die Qualität des Geschäftsmodells beschreibt. Bei diesem Modell weist der Anlageverwalter jedem Unternehmen ein Rating zu, wobei er sich auf die in den Unternehmensberichten verfügbaren Informationen stützt.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird hauptsächlich in einer breiten Palette von Wertpapieren aus Mittel- und Osteuropa anlegen. Die Anlagen können Aktien (bis zu 70 % des Nettovermögens), Staats- und Unternehmensanleihen sowie Geldmarktinstrumente umfassen.

Die Aktienanlagen des Teilfonds werden überwiegend in Blue-Chip-Unternehmen in Mittel- und Osteuropa mit einer Marktkapitalisierung von über 500 Mio. EUR angelegt (ein kleinerer Teil könnte in Wertpapieren von Unternehmen außerhalb Mittel- und Osteuropas und in Wertpapieren von Unternehmen in Mittel- und Osteuropa mit einer Marktkapitalisierung von über 250 Mio. EUR angelegt werden).

Die Anlagen des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren (Anleihen und Geldmarktinstrumente) werden ein durchschnittliches Rating von mindestens BBB+ aufweisen. Die Anlagen des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren können von beliebiger Qualität sein (mit einem Investment-Grade-Rating oder darunter), vorbehaltlich eines durchschnittlichen Ratings von BBB+. Anlagen in Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade (vorbehaltlich der folgenden Mindestratings: S&P - BB, Fitch - BB und Moody's - Ba2) werden 60 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, während Anlagen in Anleihen ohne Rating nur einen sehr begrenzten Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen werden (nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds). Der Auswahlprozess für Anleihen basiert auf Fundamentaldatenanalysen. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten und eine Bewertung der Anleihe durch und bestimmt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds oder Veräußerung) im besten Interesse der Anleger.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen investieren.

Der Teilfonds legt nicht in in Verzug geratenen oder notleidenden Wertpapieren an.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die auf andere Währungen als Euro lauten.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen und bedingt wandelbare Anleihen („Coco-Bonds“) investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind.

Der Teilfonds investiert höchstens 30 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Der Teilfonds darf höchstens 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen OGAW oder sonstigen OGA erwerben. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Zwecken der Absicherung und effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels in derivativen Finanzinstrumente anlegen, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (einschließlich unter Anwendung der Look-Through-Prüfung der Zulässigkeit des jeweiligen Basiswerts), sowie Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) einsetzen. Um die Anlagerenditen zu steigern, kann der Anlageverwalter sowohl Long- als auch Short-Positionen einsetzen, um die Allokation von Vermögenswerten, Währungen und Märkten je nach Marktbedingungen und -chancen zu variieren. Daher kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (z. B. Futures, Optionen und Swaps) sowie der Einsatz von Wertpapierfinanzierungstechniken unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquiden Mitteln (d. h. Sichteinlagen) anlegen, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die fortlaufend genutzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Pensionsgeschäfte	Ja	Ja	20 %	5 %

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, tragen sie dazu bei, beliebige Anlageziele zu erreichen, z. B. Engagements in Vermögenswerten bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten, Verringerung von Risiken, ermöglichen kombinierte Anlagen und/oder einen rechtzeitigen Zugang zum Markt.

Im Rahmen des Cash-Managements werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als Instrument der Finanzverwaltung eingesetzt, um einen kosteneffizienten Bargeldfluss mit dem Ziel einer ergänzenden Finanzierung der Investitionsstrategien (Pensionsgeschäfte) zu ermöglichen oder einen vorübergehenden Überschuss an Barmitteln zu erzielen und gleichzeitig die Einnahmen zu optimieren (umgekehrte Pensionsgeschäfte).

Wenn sie zur Erzielung zusätzlicher Erträge eingesetzt werden, tragen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen und/oder zum Ausgleich von Kosten bei.

Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds, während die Standardtransaktionskosten in Höhe von 0,005 % des Bruttowertes der Transaktion gesondert berechnet werden. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt.

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, werden voraussichtlich im Allgemeinen etwa 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach unten und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken. Je nach Eintritt der oben genannten Umstände kann der 5 %-Anteil opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 20 %

des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden, was auch vom Liquiditätsprofil des Teilfonds und dem erwarteten Liquiditätsbedarf abhängt.

Der Teilfonds wird keine Total Return Swaps und Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

6. **Anlageverwalter:**

ZB Invest Ltd. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

ZB Invest Ltd.

Samoborska cesta 145
Zagreb, 10090
Kroatien

7. **Verwendete Benchmark:**

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. **Profil des typischen Anlegers:**

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine überdurchschnittliche potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. **Risikomanagementverfahren:**

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Chancen für höhere Anlagerenditen zu nutzen, ist ein höheres Risiko unvermeidbar. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und Kroatien für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. Und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

18. onemarkets Multi-Asset Value Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen risikobereinigten Gesamtrendite über den Marktzyklus hinweg und damit die Schaffung von Wert durch eine risikobereinigte Gesamtrendite. Die Erzielung von langfristigem Kapitalzuwachs und zugrunde liegenden Erträgen durch eine langfristige Konzentration auf die Bewertung und die Marktzyklen ist für die Erreichung der Ziele des Teilfonds von größter Bedeutung.

2. Anlagestrategie:

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein globales Multi-Asset- und Multi-Strategy-Total-Return-Portfolio.

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er weltweit in OECD- und Nicht-OECD-Märkten anlegt. Der Teilfonds wird in verschiedenen Anlageklassen anlegen, wie z. B. in Aktien, Schuldtiteln, Währungen und – durch übertragbare Wertpapiere und/oder andere gemäß dem Gesetz von 2010 zulässige Anlagen – in Sachwerten.

Der Anlageverwalter verfolgt das Ziel einer risikoangepassten Gesamtrendite, indem er seinen Prozess zur Generierung von Anlageideen auf mehrere Anlagemöglichkeiten oder -strategien ausrichtet, zu denen insbesondere einige oder alle der folgenden gehören:

- Globale Makro-Strategien umfassen direktionale und relative Ideen über ein breites Spektrum von Anlageklassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Aktienmärkte, Zinssätze, Kreditmärkte und Währungen;
- Einkommensgenerierende Anlagen zielen darauf ab, durch cashflow-generierende Vermögenswerte wie Aktien und Kredite eine stabile Ertragsquelle für den Teilfonds aufzubauen;
- Compounder-Konzepte umfassen Anlagen in Unternehmen über deren gesamte Kapitalstruktur hinweg, wobei der Schwerpunkt auf der Fähigkeit der Unternehmen liegt, langfristig eine signifikante Kapitalrendite zu erwirtschaften und ein stabiles Wachstum zu erzielen;
- Spezielle ereignisorientierte Konzepte entstehen, wenn ein bedeutendes Ereignis oder eine bedeutende Veränderung eintritt oder erwartet wird, wie z. B. größere Unternehmensumstrukturierungen, Fusionen und Übernahmen, Veränderungen in der Unternehmensführung, strukturelle Änderungen der Geschäftstätigkeit und so weiter;
- Die Konzepte alternativer Risikoprämien beinhalten unter anderem die Allokation in Anlagen, deren Werte an die Preise von „realen Vermögenswerten“ wie Immobilien, Infrastruktur oder Rohstoffen gebunden sind, sowie andere Anlagerisiken wie Volatilität, CO₂-Zertifikate oder CO₂-Gutschriften, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein.

Es gibt kein vorher festgelegtes Gesamtengagement des Teilfonds in Anlageklassen und/oder in Risikoprämien für bestimmte Faktoren. Weder die oben genannten Strategien noch ein bestimmtes Risikoprämienengagement sind als Grundlage für eine Ex-ante-Allokation oder strukturelle Positionierung zu betrachten. Der Anlageverwalter legt die Aufteilung der Anlageklassen auf der Grundlage einer Analyse der makroökonomischen Bedingungen und der Markterwartungen fest und kann diese bei genauer Berücksichtigung der Risiken und des Ertragspotenzials ändern. Der Anlageverwalter wählt aktiv einzelne Positionen auf der Grundlage von spezifischem Research und Bewertungen aus, die von externen Anbietern und/oder dem Anlageverwalter durchgeführt werden.

3. Anlagepolitik:

Gemäß dem genannten Anlageziel und der Anlagestrategie sollte der Teilfonds sein Nettovermögen unter normalen Marktbedingungen hauptsächlich auf Grundlage einer flexiblen Allokation in den verschiedenen nachfolgend aufgeführten Vermögenswerten anlegen. Der Teilfonds kann für den Aufbau des gewünschten Engagements eine Vielzahl von Instrumenten einsetzen, darunter Aktien und aktiengebundene Wertpapiere, Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen und Unternehmensanleihen (einschließlich Wandelanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Genussscheine, Cocos und andere Formen von Schuldtiteln mit ähnlichen Merkmalen), OGAW und/oder andere OGA, REITs, ETCs sowie, um Long- und/oder synthetische Short-Positionen zu schaffen, derivative Instrumente, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (einschließlich unter Anwendung der Look-Through-Prüfung des jeweiligen Basiswerts), wie unter anderen Delta-One-Wertpapiere, Index- oder Single-Name-Futures, Swaps (wie TRS mit oder ohne Sicherheitsleistung), Termingeschäfte und Optionen. Long-Positionen profitieren von einem Anstieg des Kurses des zugrunde liegenden Instruments oder der Anlageklasse, während Short-Positionen von einem Rückgang des Kurses profitieren. Die Emittenten der oben genannten Wertpapiere können in jedem OECD- oder Nicht-OECD-Land ansässig sein, einschließlich Schwellenländern (z. B. China und Russland, im letzteren Fall vorbehaltlich der Aufhebung der Sanktionen) mit einem Anteil von bis zu 70 % ihres Nettovermögens, sowie in Frontier-Märkten, ohne eine vorher festgelegte Beschränkung in Bezug auf das geografische Gebiet, die Kapitalisierung, den Sektor oder die Währung. Direktanlagen in Wertpapieren, die an chinesischen Börsen notiert sind (z. B. chinesische A-Aktien), werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften über das Stock Connect-System durchgeführt. Der Teilfonds ist nicht an Beschränkungen hinsichtlich der Vermögenswerte, Sektoren und Länder gebunden. Der Teilfonds kann auch in Börsengängen („IPOs“) anlegen (bis zu 10 % seines Nettovermögens).

Zu Zwecken des Finanz- und Liquiditätsmanagements und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds zusätzlich zu den nachstehend genannten liquiden Mitteln in Zahlungsmitteläquivalenten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfonds, Termineinlagen, Einlagenzertifikaten, Festgeldern, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln wie Schatzwechseln, Wechseln und anderen Instrumenten mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Geldmarktfonds) anlegen. Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquiden Mitteln (d. h. Sichteinlagen) anlegen, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Sollte der Anlageverwalter der Ansicht sein, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, kann der Teilfonds unter außergewöhnlichen Marktbedingungen vorübergehend und zu defensiven Zwecken zusätzliche liquide Mittel halten und überwiegend in liquiden Mitteln anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in hochverzinslichen Wertpapieren anlegen, die von den Rating-Agenturen Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“), Standard & Poor's Ratings Services („S&P“) oder Fitch, Inc. („Fitch“) bewertet werden. Der Teilfonds kann außerdem bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren ohne Rating anlegen. Das erwartete durchschnittliche Rating liegt bei BB-, kann sich aber je nach den makroökonomischen Bedingungen und dem Kreditzyklus ändern.

Der Teilfonds kann auch Anlagen in Höhe von bis zu 35 % seines Nettovermögens halten, die an die Preise von „realen Vermögenswerten“ wie z. B. Immobilien, Infrastruktur oder Rohstoffen gebunden sind, ohne darauf beschränkt zu sein. Diese Anlagen erfolgen über OGAW-konforme Investitionen wie geschlossene REITs, ETCs, Indizes und OGAW-konforme Rohstofffonds, die eine indirekte Rendite aus den zugrunde liegenden „realen Vermögenswerten“ erbringen.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässiger OGAW oder anderer OGA anlegen. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkung in Instrumenten anlegen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten. Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den EUR einsetzen.

Das Engagement des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds („CoCos“) ist auf 20 % seines Nettoinventarwerts begrenzt. Das Engagement des Teilfonds in unbefristeten Anleihen, die nicht in der oben genannten Obergrenze für Cocos enthalten sind, ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt. Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in Grünen Anleihen anlegen.

Der Teilfonds wird nicht in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in in Verzug geratenen oder notleidenden Wertpapieren (in der Regel mit einem Kreditrating von weniger als B-) anlegen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Rule 144A-Wertpapieren mit Umtauschrecht anlegen, die gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert sind.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die fortlaufend genutzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	100 %	25 %

Total-Return-Swap-Transaktionen können eingesetzt werden, um ein effizientes Engagement in bestimmten Segmenten der Aktien- und Rentenmärkte zu erzielen und von den Renditen eines Referenzwertes zu profitieren, ohne den Vermögenswert unmittelbar zu erwerben.

Bei den Erträgen aus Total Return Swaps werden die Bruttoerträge aus den Transaktionen zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % der Gegenpartei dieser Transaktionen gutgeschrieben. Der Teilfonds kann Total Return Swaps mit mehreren Gegenparteien abschließen (die 10 wichtigsten Gegenparteien werden im Jahresbericht des Fonds gemäß SFTR aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, dürfte im Allgemeinen etwa 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, insbesondere hinsichtlich der festgelegten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Dieser Anteil kann opportunistisch auf bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter:

Plenisfer Investments SGR SpA wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Plenisfer Investments SGR SpA

Eingetragene Anschrift:
via Niccolò Macchiavelli n. 4
Triest 34132, Italien

Anschrift der Hauptverwaltung:
via Sant'Andrea 10/A
Mailand 20121, Italien

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine überdurchschnittliche potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF-Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 350 % sein wird. In Ausnahmefällen kann die Hebelung diesen Wert übersteigen.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Gelegenheiten für höhere Anlagerenditen nutzen zu können, ist ein höheres Risiko unvermeidlich. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

19. onemarkets Short Term Bond HUF Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in erster Linie in der Erwirtschaftung von Erträgen und in zweiter Linie in der Steigerung des Werts der Anlage des Anlegers über die empfohlene Haltedauer (wie im Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ weiter unten näher erläutert).

2. Anlagestrategie:

Der Anlageverwalter verwaltet aktiv das diversifizierte Portfolio des Teilfonds aus verschiedenen festverzinslichen Wertpapieren wie Staats- und Unternehmensanleihen (einschließlich finanzieller und nicht-finanzieller Emittenten), Geldmarktinstrumenten und Bankeinlagen, mit einem überwiegenden Schwerpunkt auf dem ungarischen Schuldtitelmarkt, investiert aber auch in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Der Anlageverwalter wählt die Zusammensetzung der ausländischen Länder und Währungen des Teilfonds auf der Grundlage einer Bewertung verschiedener Faktoren aus, darunter unter anderem relative Zinssätze, Wechselkurse, Geld- und Fiskalpolitik, Handels- und Leistungsbilanzsalden.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er wie folgt ein Engagement in den Rentenmärkten eingeht:

- unbeschränktes Engagement in Rentenmärkten durch direkte Anlagen in Anleihen und indirekte Anlagen in OGAW oder OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, mit überwiegendem Engagement in Anleihen und Finanzderivaten mit Anleihen, Anleihenkörben oder Anleihenmarktindizes als Basiswerte;
- Engagement in Geldmarktinstrumenten bis zu 50 % des gesamten Engagements des Teilfonds durch direkte Anlagen in Geldmarktinstrumenten und Bankeinlagen sowie durch indirekte Anlagen in OGAW oder OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, mit einem dominanten Engagement in Geldmarktinstrumenten und Finanzderivaten mit Geldmarktinstrumenten, Körben von Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktindizes als Basiswerte.

Der Teilfonds tätigt Investitionen mit einem Engagement in den Märkten Ungarns, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumäniens, Polens, Italiens, Deutschlands und Frankreichs, die Anlagen in Finanzinstrumenten beinhalten, die von einem der vorgenannten Länder oder von lokalen und regionalen (regionalen) Selbstverwaltungsstellen der vorgenannten Länder begeben oder garantiert werden, d. h. in Finanzinstrumente anderer Emittenten aus den vorgenannten Ländern oder die in den vorgenannten Ländern tätig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Erträge dort erwirtschaften (direktes Engagement), sowie in derivativen Finanzinstrumenten und Investmentfonds, die in den börsennotierten Finanzinstrumenten engagiert sind (indirektes Engagement).

Die durchschnittliche Portfolioduration des Teilfonds liegt normalerweise unter 3 Jahren. Die Duration ist ein Maß zur Bestimmung der Sensitivität des Kurses eines Wertpapiers gegenüber Zinsänderungen. Je länger die Duration eines Wertpapiers ist, desto empfindlicher reagiert es auf Zinsänderungen.

Die Anlagen des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren (Anleihen und Geldmarktinstrumente) unterliegen einem durchschnittlichen Mindestrating des Portfolios von entweder BBB- oder dem Rating für Ungarn, je nachdem, welches niedriger ist. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren der ungarischen Regierung können unabhängig vom Rating bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen. Anlagen mit einem Rating unter Investment Grade in anderen festverzinslichen Wertpapieren als denen der ungarischen Regierung (vorbehaltlich der folgenden Mindestratings: S&P - BB, Fitch - BB und Moody's - Ba2) werden 50 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, während Anlagen in Anleihen ohne Rating nur einen sehr begrenzten Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen werden (nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds). Der Auswahlprozess für festverzinsliche Anlagen basiert auf einer Fundamentalanalyse, die bei der Anlage in Staatsanleihen wiederum auf makroökonomischen Analysen und der Bewertung verschiedener Faktoren basiert, darunter unter anderem relative Zinssätze, Wechselkurse, Geld- und Fiskalpolitik, Handels- und Leistungsbilanzsalden. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Relative-Value-Analyse und eine Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds gegenüber deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest. Anlagen ohne Rating erhalten ein internes Rating, das vom Anlageverwalter für die Zwecke der Bestimmung des durchschnittlichen Ratings des Portfolios des Teilfonds festgelegt wird.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in ungarische Schuldtitel und ungarische Finanzwerte investiert (d. h. Anleihen und Rentenfonds, Zahlungsmitteläquivalente, also Festgelder, Einlagenzertifikate, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds).

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert werden, die von Ungarn und Deutschland begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds.

Der Teilfonds investiert nicht in:

- Aktienwerte,
- ausgefallene oder notleidende Wertpapiere,
- Wandelanleihen und Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“), die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind,
- ABS/MBS/CDOs,
- ADRs/GDRs und REITs.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds (HUF) lauten, wird jedoch sein Fremdwährungsrisiko (aus nicht auf HUF lautenden Wertpapieren oder Währungen) normalerweise auf 20 % seines Nettovermögens begrenzen (durch den Einsatz von Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als HUF).

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind („Zielfonds“). Anleger sollten beachten, dass für Anlagen in Anteilen von Zielfonds im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der Zielfonds Kosten anfallen können. Die kumulative Verwaltungsgebühr (ausschließlich gegebenenfalls der Performancegebühren) auf der Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 4,50 % nicht überschreiten. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Zwecken der Absicherung und effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels in derivativen Finanzinstrumente anlegen, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert), sowie Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) einsetzen. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit Nein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Der Einsatz von Finanzderivaten (z. B. Futures, Optionen und Swaps) sowie der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die kontinuierlich eingesetzt werden:

Wertpapier-finanzierungs-geschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Pensions-geschäfte	Ja	Ja	20 %	5 %

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, tragen sie dazu bei, beliebige Anlageziele zu erreichen, z. B. Engagements in Vermögenswerten bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten, Verringerung von Risiken, ermöglichen kombinierte Anlagen und/oder einen rechtzeitigen Zugang zum Markt

Im Rahmen des Cash-Managements werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als Instrument der Finanzverwaltung eingesetzt, um einen kosteneffizienten Bargeldfluss mit dem Ziel einer ergänzenden Finanzierung der Investitionsstrategien (Pensionsgeschäfte) zu ermöglichen oder einen vorübergehenden Überschuss an Barmitteln zu erzielen und gleichzeitig die Einnahmen zu optimieren (umgekehrte Pensionsgeschäfte).

Wenn sie zur Erzielung zusätzlicher Erträge eingesetzt werden, tragen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen und/oder zum Ausgleich von Kosten bei.

Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds, während die Standardtransaktionskosten des Bruttowertes der Transaktion gesondert berechnet werden. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt.

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach unten und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken. Je nach Eintritt der oben genannten Umstände kann der 5 %-Anteil opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden, was auch vom Liquiditätsprofil des Teilfonds und dem erwarteten Liquiditätsbedarf abhängt.

Der Teilfonds tätigt keine Total Return Swaps und Wertpapierleihgeschäfte.

6. Anlageverwalter:

ZB Invest Ltd. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

ZB Invest Ltd.

Samoborska cesta 145
Zagreb, 10090
Kroatien

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um moderate potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überwacht.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der ungarische Forint. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und Kroatien allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	HUF
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

20. onemarkets Bond CZK Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in erster Linie in der Erwirtschaftung von Erträgen und in zweiter Linie in der Steigerung des Werts der Anlage des Anlegers über die empfohlene Haltedauer (wie im Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ weiter unten näher erläutert).

2. Anlagestrategie:

Der Anlageverwalter verwaltet aktiv das diversifizierte Portfolio des Teilfonds aus verschiedenen festverzinslichen Wertpapieren wie Staats- und Unternehmensanleihen (einschließlich finanzieller und nicht-finanzieller/Unternehmensemittenten), Geldmarktinstrumenten und Bankeinlagen, mit einem dominanten Schwerpunkt auf dem tschechischen Schultitelmarkt, investiert aber auch in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Der Anlageverwalter wählt die Zusammensetzung der ausländischen Länder und Währungen des Teilfonds auf der Grundlage einer Bewertung verschiedener Faktoren aus, darunter unter anderem relative Zinssätze, Wechselkurse, Geld- und Fiskalpolitik, Handels- und Leistungsbilanzsalden.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen indem er wie folgt ein Engagement in den Rentenmärkten eingeht:

- unbeschränktes Engagement in Rentenmärkten durch direkte Anlagen in Anleihen und indirekte Anlagen in OGAW oder OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, mit dominantem Engagement in Anleihen und Finanzderivaten mit Anleihen, Anleihenkörben oder Anleihenmarktindizes als Basiswerte;
- Engagement in Geldmarktinstrumenten bis zu 30 % des gesamten Engagements des Teilfonds durch direkte Anlagen in Geldmarktinstrumenten und Bankeinlagen sowie durch indirekte Anlagen in OGAW oder OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, mit einem dominanten Engagement in Geldmarktinstrumenten und Finanzderivaten mit Geldmarktinstrumenten, Körben von Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktindizes als Basiswerte.

Der Teilfonds tätigt Investitionen mit einem Engagement in den Märkten der Tschechischen Republik, Ungarns, der Slowakei, Rumäniens, Polens, Italiens, Deutschlands und Frankreichs, die Anlagen in Finanzinstrumenten beinhalten, die von einem der vorgenannten Länder oder von lokalen und regionalen (regionalen) Selbstverwaltungsstellen der vorgenannten Länder begeben oder garantiert werden, d. h. in Finanzinstrumente anderer Emittenten aus den vorgenannten Ländern oder die in den vorgenannten Ländern tätig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Erträge dort erwirtschaften (direktes Engagement), sowie in derivativen Finanzinstrumenten und Investmentfonds, die in den börsennotierten Finanzinstrumenten engagiert sind (indirektes Engagement).

Die durchschnittliche Portfolioduration des Teilfonds liegt normalerweise über 2 Jahren. Die Duration ist ein Maß zur Bestimmung der Sensitivität des Kurses eines Wertpapiers gegenüber Zinsänderungen. Je länger die Duration eines Wertpapiers ist, desto empfindlicher reagiert es auf Zinsänderungen.

Die Anlagen des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren (Anleihen und Geldmarktinstrumente) unterliegen einem durchschnittlichen Mindestrating des Portfolios von entweder BBB- oder dem Rating der Tschechischen Republik, je nachdem, welches niedriger ist. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren der tschechischen Regierung können unabhängig vom Rating bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen. Anlagen mit einem Rating unter Investment Grade in anderen festverzinslichen Wertpapieren als denen der tschechischen Regierung (vorbehaltlich der folgenden Mindestratings: S&P - BB, Fitch - BB und Moody's - Ba2) werden 50 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, während Anlagen in Anleihen ohne Rating nur einen sehr begrenzten Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen werden (nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds). Der Auswahlprozess für festverzinsliche Anlagen basiert auf einer Fundamentalanalyse, die bei der Anlage in Staatsanleihen wiederum auf makroökonomischen Analysen und der Bewertung verschiedener Faktoren basiert, darunter unter anderem relative Zinssätze, Wechselkurse, Geld- und Fiskalpolitik, Handels- und Leistungsbilanzsalden. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Relative-Value-Analyse und eine Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds gegenüber deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest. Anlagen ohne Rating erhalten ein internes Rating, das vom Anlageverwalter für die Zwecke der Bestimmung des durchschnittlichen Ratings des Portfolios des Teilfonds festgelegt wird.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in tschechische Schuldtitel und tschechische Finanzwerte investiert (d. h. Anleihen und Rentenfonds, Zahlungsmitteläquivalente, also Festgelder, Einlagenzertifikate, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds).

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert werden, die von der Tschechischen Republik und Deutschland begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds.

Der Teilfonds investiert nicht in:

- Aktienwerte,
- ausgefallene oder notleidende Wertpapiere,
- Wandelanleihen und Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“), die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind,
- ABS/MBS/CDOs,
- ADRs/GDRs und REITs.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds (CZK) lauten, wird jedoch sein Fremdwährungsrisiko (aus nicht auf CZK lautenden Wertpapieren oder Währungen) normalerweise auf 20 % seines Nettovermögens begrenzen (durch den Einsatz von Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als CZK).

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind („Zielfonds“). Anleger sollten beachten, dass für Anlagen in Anteilen von Zielfonds im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der Zielfonds Kosten anfallen können. Die kumulative Verwaltungsgebühr (ausschließlich gegebenenfalls der Performancegebühren) auf der Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 4,50 % nicht überschreiten. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Zwecken der Absicherung und effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels in derivativen Finanzinstrumente anlegen, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert)), sowie Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) einsetzen. Um die Anlagerenditen zu steigern, kann der Anlageverwalter sowohl Long- als auch Short-Positionen einsetzen, um die Allokation von Vermögenswerten, Währungen und Märkten je nach Marktbedingungen und -chancen zu variieren. Daher kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (z. B. Futures, Optionen und Swaps) sowie der Einsatz von Wertpapierfinanzierungstechniken unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die kontinuierlich eingesetzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Pensionsgeschäfte	Ja	Ja	20 %	5 %

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, tragen sie dazu bei, beliebige Anlageziele zu erreichen, z. B. Engagements in Vermögenswerten bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten, Verringerung von Risiken, ermöglichen kombinierte Anlagen und/oder einen rechtzeitigen Zugang zum Markt.

Im Rahmen des Cash-Managements werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als Instrument der Finanzverwaltung eingesetzt, um einen kosteneffizienten Bargeldfluss mit dem Ziel einer ergänzenden Finanzierung der Investitionsstrategien (Pensionsgeschäfte) zu ermöglichen oder einen vorübergehenden Überschuss an Barmitteln zu erzielen und gleichzeitig die Einnahmen zu optimieren (umgekehrte Pensionsgeschäfte).

Wenn sie zur Erzielung zusätzlicher Erträge eingesetzt werden, tragen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen und/oder zum Ausgleich von Kosten bei.

Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds, während die Standardtransaktionskosten des Bruttowertes der Transaktion gesondert berechnet werden. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt.

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, wird voraussichtlich im Allgemeinen etwa 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach unten und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken. Je nach Eintritt der oben genannten Umstände kann der 5 %-Anteil opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden, was auch vom Liquiditätsprofil des Teilfonds und dem erwarteten Liquiditätsbedarf abhängt.

Der Teilfonds tätigt keine Total Return Swaps und Wertpapierleihgeschäfte.

6. Anlageverwalter:

ZB Invest Ltd. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

ZB Invest Ltd.

Samoborska cesta 145
Zagreb, 10090
Kroatien

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine moderate potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überwacht.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist die Tschechische Krone. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und Kroatien für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	CZK
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

21. onemarkets Bond HUF Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in erster Linie in der Erwirtschaftung von Erträgen und in zweiter Linie in der Steigerung des Werts der Anlage des Anlegers über die empfohlene Haltedauer (wie im nachstehenden Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ näher erläutert).

2. Anlagestrategie:

Der Anlageverwalter verwaltet aktiv das diversifizierte Portfolio des Teilfonds aus verschiedenen festverzinslichen Wertpapieren wie Staats- und Unternehmensanleihen (einschließlich finanzieller und nicht-finanzieller Emittenten), Geldmarktinstrumenten und Bankeinlagen, mit einem dominanten Schwerpunkt auf dem ungarischen Schuldtitelmarkt, investiert aber auch in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Der Anlageverwalter wählt die Zusammensetzung der ausländischen Länder und Währungen des Teilfonds auf der Grundlage einer Bewertung verschiedener Faktoren aus, darunter unter anderem relative Zinssätze, Wechselkurse, Geld- und Fiskalpolitik, Handels- und Leistungsbilanzsalden.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er wie folgt ein Engagement in den Rentenmärkten eingeht:

- unbeschränktes Engagement in Rentenmärkten durch direkte Anlagen in Anleihen und indirekte Anlagen in OGAW oder OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, mit überwiegendem Engagement in Anleihen und Finanzderivaten mit Anleihen, Anleihenkörben oder Anleihenmarktindizes als Basiswerte;
- Engagement in Geldmarktinstrumenten bis zu 30 % des gesamten Engagements des Teilfonds durch direkte Anlagen in Geldmarktinstrumenten und Bankeinlagen sowie durch indirekte Anlagen in OGAW oder OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, mit überwiegendem Engagement in Geldmarktinstrumenten und Finanzderivaten mit Geldmarktinstrumenten, Körben von Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktindizes als Basiswerte.

Der Teilfonds tätigt Investitionen mit einem Engagement in den Märkten Ungarns, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumäniens, Polens, Italiens, Deutschlands und Frankreichs, die Anlagen in Finanzinstrumenten beinhalten, die von einem der vorgenannten Länder oder von lokalen und regionalen (regionalen) Selbstverwaltungsstellen der vorgenannten Länder begeben oder garantiert werden, d. h. in Finanzinstrumente anderer Emittenten aus den vorgenannten Ländern oder die in den vorgenannten Ländern tätig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Erträge dort erwirtschaften (direktes Engagement), sowie in derivativen Finanzinstrumenten und Investmentfonds, die in den börsennotierten Finanzinstrumenten engagiert sind (indirektes Engagement).

Die durchschnittliche Portfolioduration des Teilfonds liegt normalerweise über 2 Jahren. Die Duration ist ein Maß zur Bestimmung der Sensitivität des Kurses eines Wertpapiers gegenüber Zinsänderungen. Je länger die Duration eines Wertpapiers ist, desto empfindlicher reagiert es auf Zinsänderungen.

Die Anlagen des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren (Anleihen und Geldmarktinstrumente) unterliegen einem durchschnittlichen Mindestrating des Portfolios von entweder BBB- oder dem Rating für Ungarn, je nachdem, welches niedriger ist. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren der ungarischen Regierung können unabhängig vom Rating bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen. Anlagen mit einem Rating unter Investment Grade in anderen festverzinslichen Wertpapieren als denen der ungarischen Regierung (vorbehaltlich der folgenden Mindestratings: S&P - BB, Fitch - BB und Moody's - Ba2) werden 50 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, während Anlagen in Anleihen ohne Rating nur einen sehr begrenzten Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen werden (nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds). Der Auswahlprozess von festverzinslichen Anlagen basiert auf einer Fundamentalanalyse, die bei der Anlage in Staatsanleihen wiederum auf makroökonomischen Analysen und der Bewertung verschiedener Faktoren basiert, darunter unter anderem relative Zinssätze, Wechselkurse, Geld- und Fiskalpolitik, Handels- und Leistungsbilanzsalden. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Relative-Value-Analyse und eine Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds gegenüber deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest. Anlagen ohne Rating erhalten ein internes Rating, das vom Anlageverwalter für die Zwecke der Bestimmung des durchschnittlichen Ratings des Portfolios des Teilfonds festgelegt wird.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in ungarische Schuldtitel und ungarische Finanzwerte investiert (d. h. Anleihen und Rentenfonds, Zahlungsmitteläquivalente, also Festgelder, Einlagenzertifikate, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds).

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert werden, die von Ungarn und Deutschland begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds.

Der Teilfonds investiert nicht in:

- Aktienwerte,
- ausgefallene oder notleidende Wertpapiere,
- Wandelanleihen und Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“), die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind,
- ABS/MBS/CDOs,
- ADRs/GDRs und REITs.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds (HUF) lauten, wird jedoch sein Fremdwährungsrisiko (aus nicht auf HUF lautenden Wertpapieren oder Währungen) normalerweise auf 20 % seines Nettovermögens begrenzen (durch den Einsatz von Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als HUF).

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind („Zielfonds“). Anleger sollten beachten, dass für Anlagen in Anteilen von Zielfonds im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der Zielfonds Kosten anfallen können. Die kumulative Verwaltungsgebühr (ausschließlich gegebenenfalls der Performancegebühren) auf der Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 5,00 % nicht überschreiten. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Zwecken der Absicherung und effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels in Finanzderivate anlegen, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert)), sowie Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) einsetzen. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit Nein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Der Einsatz von Finanzderivaten (z. B. Futures, Optionen und Swaps) sowie der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die kontinuierlich eingesetzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Pensionsgeschäfte	Ja	Ja	20 %	5 %

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, tragen sie dazu bei, beliebige Anlageziele zu erreichen, z. B. Engagements in Vermögenswerten bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten, Verringerung von Risiken, ermöglichen kombinierte Anlagen und/oder einen rechtzeitigen Zugang zum Markt.

Im Rahmen des Cash-Managements werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als Instrument der Finanzverwaltung eingesetzt, um einen kosteneffizienten Bargeldfluss mit dem Ziel einer ergänzenden Finanzierung der Investitionsstrategien (Pensionsgeschäfte) zu ermöglichen oder einen vorübergehenden Überschuss an Barmitteln zu erzielen und gleichzeitig die Einnahmen zu optimieren (umgekehrte Pensionsgeschäfte).

Wenn sie zur Erzielung zusätzlicher Erträge eingesetzt werden, tragen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen und/oder zum Ausgleich von Kosten bei.

Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds, während die Standardtransaktionskosten des Bruttowertes der Transaktion gesondert berechnet werden. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt.

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach unten und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken. Je nach Eintritt der oben genannten Umstände kann der 5 %-Anteil opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden, was auch vom Liquiditätsprofil des Teilfonds und dem erwarteten Liquiditätsbedarf abhängt.

Der Teilfonds tätigt keine Total Return Swaps und Wertpapierleihgeschäfte.

6. Anlageverwalter:

ZB Invest Ltd. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

ZB Invest Ltd.

Samoborska cesta 145
Zagreb, 10090
Kroatien

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um moderate potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überwacht.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der ungarische Forint. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und Kroatien allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	HUF
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

22. onemarkets UC Bond Portfolio I Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Werterhaltung und -steigerung der Anlage des Anlegers über den Anlagezeitraum des Teilfonds, wie nachstehend genauer beschrieben. Die Zeichnungen werden am Ende der Zeichnungsfrist, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und mitgeteilt, geschlossen, wobei die Zeichnungsfrist nach Ermessen des Verwaltungsrats verlängert werden kann; in diesem Fall werden die Anleger informiert.

2. Anlagestrategie:

Der Anlageverwalter verwaltet aktiv das diversifizierte Portfolio des Teilfonds aus verschiedenen festverzinslichen Wertpapieren wie Staats- und Unternehmensanleihen (einschließlich finanzieller und nicht-finanzieller Emittenten), Geldmarktinstrumenten und Bankeinlagen in den Märkten der EU-Mitgliedstaaten, der EFTA-Mitgliedstaaten, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs.

Der Anlageverwalter wählt die Zusammensetzung der ausländischen Länder und Währungen des Teilfonds auf der Grundlage einer Bewertung verschiedener Faktoren aus, darunter unter anderem relative Zinssätze, Wechselkurse, Geld- und Fiskalpolitik, Handels- und Leistungsbilanzsalden.

Der Teilfonds hat ein Portfolio mit einem Anlagezeitraum von 5 Jahren ab dem Auflegungsdatum des Teilfonds, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und mitgeteilt. Am Ende des Anlagezeitraums kann das Portfolio des Teilfonds erhebliche Barpositionen aus fälligen Anleihen umfassen, und der Verwaltungsrat kann beschließen, diesen Teilfonds mit einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds zusammenzulegen, der von Unternehmen der Gruppe, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, oder eines anderen OGAW beworben und/oder verwaltet wird, oder ihn zu liquidieren oder seine Anlagepolitik im besten Interesse der Anteilinhaber umzuformulieren. Folglich erhalten die Anteilinhaber eine Mitteilung, in der sie über die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats informiert werden, und dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert. Sollten wie oben beschrieben erhebliche Barpositionen entstehen und um die üblichen Beschränkungen, die für solche Barpositionen gemäß dem Gesetz von 2010 gelten, einzuhalten, können bis zur Entscheidung des Verwaltungsrats zur Zusammenlegung, Liquidation oder Umstrukturierung des Teilfonds vorübergehende Anlagen in andere liquide Mittel (Zahlungsmitteläquivalente) getätigt werden (jedoch nicht mehr als sechs (6) Monate).

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er wie folgt ein Engagement in den Rentenmärkten eingeht:

- unbeschränktes Engagement in Staats- und Unternehmensanleihen (einschließlich finanzieller und nicht finanzieller Emittenten) durch direkte Anlagen in Anleihen (einschließlich Credit Linked Notes, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind) und indirekte Anlagen in OGAW oder OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010

zulässig sind, mit dominantem Engagement in Anleihen und Finanzderivaten mit Anleihen, Anleihenkörben oder Anleihenmarktindizes als Basiswerte;

- Engagement in Geldmarktinstrumenten bis zu 30 % des gesamten Engagements des Teilfonds durch direkte Anlagen in Geldmarktinstrumenten und Bankeinlagen sowie durch indirekte Anlagen in OGAW oder OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, mit einem überwiegenden Engagement in Geldmarktinstrumenten und Finanzderivaten mit Geldmarktinstrumenten, Körben von Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktindizes als Basiswerte.

Der Teilfonds tätigt Investitionen mit einem Engagement in den Märkten von EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Finanzinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden), EFTA-Mitgliedstaaten, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs, die Anlagen in Finanzinstrumenten beinhalten, die von einem der vorgenannten Länder oder von lokalen und regionalen (regionalen) Selbstverwaltungsstellen der vorgenannten Länder begeben oder garantiert werden, d. h. in Finanzinstrumente anderer Emittenten aus den vorgenannten Ländern oder die in den vorgenannten Ländern tätig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Erträge dort erwirtschaften (direktes Engagement), sowie Investitionen in derivative Finanzinstrumente und Investmentfonds, die in den börsennotierten Finanzinstrumenten engagiert sind (indirektes Engagement). **Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert werden, die von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten begeben oder garantiert werden.**

Die Laufzeit bzw. der Kündigungstermin der Anleihen liegt in der Regel vor dem Ende des Anlagezeitraums des Teilfonds. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in kündbare Anleihen investieren, die nach dem Anlagezeitraum des Teilfonds fällig werden, sofern ihr Kündigungsdatum vor dem Ende des Anlagezeitraums des Teilfonds liegt.

Bei den festverzinslichen Anlagen des Teilfonds (einschließlich Credit Linked Notes, die sich auf einzelne Titel – Finanzwerte, Unternehmen oder Regierungen – beziehen und gemäß dem Gesetz von 2010 bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen können) handelt es sich um vorrangige und nachrangige Anleihen oder Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating oder darunter, die von anerkannten Ratingagenturen mit einem durchschnittlichen Rating von mindestens BBB- (oder einem ähnlichen Rating) bewertet werden. Anlagen unter Investment Grade werden 50 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, während Anlagen in Anleihen ohne Rating nur einen sehr begrenzten Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen werden (nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds). Der Auswahlprozess von festverzinslichen Anlagen basiert auf einer Fundamentalanalyse. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Relative-Value-Analyse und eine Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds gegenüber deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest. Anlagen ohne Rating erhalten ein internes Rating, das vom Anlageverwalter für die Zwecke der Bestimmung des durchschnittlichen Ratings des Portfolios des Teilfonds festgelegt wird.

Der Teilfonds erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds.

Der Teilfonds investiert nicht in:

- Aktienwerte,

- ausgefallene oder notleidende Wertpapiere,
- Wandelanleihen und Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“), die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind,
- ABS/MBS/CDOs,
- ADRs/GDRs und REITs.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) lauten, wird jedoch sein Fremdwährungsrisiko (aus nicht auf EUR lautenden Wertpapieren oder Währungen) normalerweise auf 20 % seines Nettovermögens begrenzen (durch den Einsatz von Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR).

Der Teilfonds investiert bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind („Zielfonds“). Anleger sollten beachten, dass für Anlagen in Anteilen von Zielfonds im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der Zielfonds Kosten anfallen können. Die kumulative Verwaltungsgebühr (ausschließlich gegebenenfalls der Performancegebühren) auf der Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 4,75 % nicht überschreiten. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Zwecken der Absicherung und effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels in derivativen Finanzinstrumente anlegen, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert), sowie Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) einsetzen. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Das gesamte Kreditengagement aus Direktanlagen und derivativen Finanzinstrumenten kann bis zu 220 % betragen. Der Einsatz von Finanzderivaten (z. B. Total Return Swaps, Futures, Termingeschäfte, Optionen, Credit Default Swaps, Zinsswaps und Asset Swaps) sowie der Einsatz von Wertpapierfinanzierungstechniken unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung, die kontinuierlich oder vorübergehend eingesetzt werden können:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	50 %	0 %
Pensionsgeschäfte	Ja	Ja	50 %	0 %

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, tragen sie dazu bei, beliebige Anlageziele zu erreichen, z. B. Engagements in Vermögenswerten bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten, Verringerung von Risiken, ermöglichen kombinierte Anlagen und/oder einen rechtzeitigen Zugang zum Markt.

Im Rahmen des Cash-Managements werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als Instrument der Finanzverwaltung eingesetzt, um einen kosteneffizienten Bargeldfluss mit dem Ziel einer ergänzenden Finanzierung der Investitionsstrategien (Pensionsgeschäfte) zu ermöglichen oder einen vorübergehenden Überschuss an Barmitteln zu erzielen und gleichzeitig die Einnahmen zu optimieren (umgekehrte Pensionsgeschäfte).

Wenn sie zur Erzielung zusätzlicher Erträge eingesetzt werden, tragen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen und/oder zum Ausgleich von Kosten bei.

Total Return Swap-Transaktionen können eingesetzt werden, um ein effizientes Engagement in bestimmten Segmenten der Rentenmärkte zu erzielen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu erwerben.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds kann Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten eingehen (die 10 größten

Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen.

Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds, während die Standardtransaktionskosten des Bruttowertes der Transaktion gesondert berechnet werden. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt.

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, wird voraussichtlich in der Regel zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach unten und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

6. **Anlageverwalter:**

ZB Invest Ltd. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

ZB Invest Ltd.

Samoborska cesta 145
Zagreb, 10090
Kroatien

7. **Verwendete Benchmark:**

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. **Profil des typischen Anlegers:**

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine moderate potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 300 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft. Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand und Kroatien für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag (der Zeichnungsfrist, was Zeichnungen anbelangt)
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

23. onemarkets UC Bond Portfolio II Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Werterhaltung und -steigerung der Anlage des Anlegers über den Anlagezeitraum des Teilfonds, wie nachstehend genauer beschrieben. Die Zeichnungen werden am Ende der Zeichnungsfrist, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und mitgeteilt, geschlossen, wobei die Zeichnungsfrist nach Ermessen des Verwaltungsrats verlängert werden kann; in diesem Fall werden die Anleger informiert.

2. Anlagestrategie:

Der Anlageverwalter verwaltet aktiv das diversifizierte Portfolio des Teilfonds aus verschiedenen festverzinslichen Wertpapieren wie Staats- und Unternehmensanleihen (einschließlich finanzieller und nicht-finanzieller Emittenten), Geldmarktinstrumenten und Bankeinlagen in den Märkten der EU-Mitgliedstaaten, der EFTA-Mitgliedstaaten, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs.

Der Anlageverwalter wählt die Zusammensetzung der ausländischen Länder und Währungen des Teilfonds auf der Grundlage einer Bewertung verschiedener Faktoren aus, darunter unter anderem relative Zinssätze, Wechselkurse, Geld- und Fiskalpolitik, Handels- und Leistungsbilanzsalden.

Der Teilfonds hat ein Portfolio mit einem Anlagezeitraum von 5 Jahren ab dem Auflegungsdatum des Teilfonds, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und mitgeteilt. Am Ende des Anlagezeitraums kann das Portfolio des Teilfonds erhebliche Barpositionen aus fälligen Anleihen umfassen, und der Verwaltungsrat kann beschließen, diesen Teilfonds mit einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds zusammenzulegen, der von Unternehmen der Gruppe, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, oder eines anderen OGAW beworben und/oder verwaltet wird, oder ihn zu liquidieren oder seine Anlagepolitik im besten Interesse der Anteilhaber umzuformulieren. Folglich erhalten die Anteilhaber eine Mitteilung, in der sie über die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats informiert werden, und dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert. Sollten wie oben beschrieben erhebliche Barpositionen entstehen und um die üblichen Beschränkungen, die für solche Barpositionen gemäß dem Gesetz von 2010 gelten, einzuhalten, können bis zur Entscheidung des Verwaltungsrats zur Zusammenlegung, Liquidation oder Umstrukturierung des Teilfonds vorübergehende Anlagen in andere liquide Vermögenswerte (Zahlungsmitteläquivalente) getätigt werden (jedoch nicht länger als sechs (6) Monate).

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er wie folgt ein Engagement in den Rentenmärkten eingeht:

- unbeschränktes Engagement in Staats- und Unternehmensanleihen (einschließlich finanzieller und nicht finanzieller Emittenten) durch direkte Anlagen in Anleihen (einschließlich Credit Linked Notes, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind) und indirekte Anlagen in OGAW oder OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, mit dominantem Engagement in Anleihen und Finanzderivaten mit Anleihen, Anleihenkörben oder Anleihenmarktindizes als Basiswerte;

- Engagement in Geldmarktinstrumenten bis zu 30 % des gesamten Engagements des Teilfonds durch direkte Anlagen in Geldmarktinstrumenten und Bankeinlagen sowie durch indirekte Anlagen in OGAW oder OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, mit einem dominanten Engagement in Geldmarktinstrumenten und Finanzderivaten mit Geldmarktinstrumenten, Körben von Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktindizes als Basiswerte.

Der Teilfonds tätigt Investitionen mit einem Engagement in den Märkten von EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Finanzinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden), EFTA-Mitgliedstaaten, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs, die Anlagen in Finanzinstrumenten beinhalten, die von einem der vorgenannten Länder oder von lokalen und regionalen (regionalen) Selbstverwaltungsstellen der vorgenannten Länder begeben oder garantiert werden, d. h. in Finanzinstrumente anderer Emittenten aus den vorgenannten Ländern oder die in den vorgenannten Ländern tätig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Erträge dort erwirtschaften (direktes Engagement), sowie Investitionen in derivative Finanzinstrumente und Investmentfonds, die in den börsennotierten Finanzinstrumenten engagiert sind (indirektes Engagement). **Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert werden, die von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika begeben oder garantiert werden.**

Die Laufzeit bzw. der Kündigungstermin der Anleihen liegt in der Regel vor dem Ende des Anlagezeitraums des Teilfonds. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in kündbare Anleihen investieren, die nach dem Anlagezeitraum des Teilfonds fällig werden, sofern ihr Kündigungsdatum vor dem Ende des Anlagezeitraums des Teilfonds liegt.

Bei den festverzinslichen Anlagen des Teilfonds (einschließlich Credit Linked Notes, die sich auf einzelne Titel – Finanzwerte, Unternehmen oder Regierungen – beziehen und gemäß dem Gesetz von 2010 bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen können) handelt es sich um vorrangige und nachrangige Anleihen oder Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating oder darunter, die von anerkannten Ratingagenturen mit einem durchschnittlichen Rating von mindestens BBB- (oder einem ähnlichen Rating) bewertet werden. Anlagen unter Investment Grade werden 50 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, während Anlagen in Anleihen ohne Rating nur einen sehr begrenzten Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen werden (nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds). Der Auswahlprozess von festverzinslichen Anlagen basiert auf einer Fundamentalanalyse. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Relative-Value-Analyse und eine Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds gegenüber deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest. Anlagen ohne Rating erhalten ein internes Rating, das vom Anlageverwalter für die Zwecke der Bestimmung des durchschnittlichen Ratings des Portfolios des Teilfonds festgelegt wird.

Der Teilfonds erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds.

Der Teilfonds investiert nicht in:

- Aktienwerte,

- ausgefallene oder notleidende Wertpapiere,
- Wandelanleihen und Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“), die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind,
- ABS/MBS/CDOs,
- ADRs/GDRs und REITs.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) lauten, wird jedoch sein Fremdwährungsrisiko (aus nicht auf EUR lautenden Wertpapieren oder Währungen) normalerweise auf 20 % seines Nettovermögens begrenzen (durch den Einsatz von Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR).

Der Teilfonds investiert bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind („Zielfonds“). Anleger sollten beachten, dass für Anlagen in Anteilen von Zielfonds im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der Zielfonds Kosten anfallen können. Die kumulative Verwaltungsgebühr (ausschließlich gegebenenfalls der Performancegebühren) auf der Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 4,75 % nicht überschreiten. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert), sowie Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels einsetzen. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit sein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Das gesamte Kreditengagement aus Direktanlagen und derivativen Finanzinstrumenten kann bis zu 220 % betragen. Der Einsatz von Finanzderivaten (z. B. Total Return Swaps, Futures, Termingeschäfte, Optionen, Credit Default Swaps, Zinsswaps und Asset Swaps) sowie der Einsatz von Wertpapierfinanzierungstechniken unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung, die kontinuierlich oder vorübergehend eingesetzt werden können:

Wertpapier- finanzierungs- geschäfte	Zulässig	Eingesetzt
Total Return Swaps	Ja	Ja
Pensions- geschäfte	Ja	Ja

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, tragen sie dazu bei, beliebige Anlageziele zu erreichen, z. B. Engagements in Vermögenswerten bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten, Verringerung von Risiken, ermöglichen kombinierte Anlagen und/oder einen rechtzeitigen Zugang zum Markt.

Im Rahmen des Cash-Managements werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als Instrument der Finanzverwaltung eingesetzt, um einen kosteneffizienten Bargeldfluss mit dem Ziel einer ergänzenden Finanzierung der Investitionsstrategien (Pensionsgeschäfte) zu ermöglichen oder einen vorübergehenden Überschuss an Barmitteln zu erzielen und gleichzeitig die Einnahmen zu optimieren (umgekehrte Pensionsgeschäfte).

Wenn sie zur Erzielung zusätzlicher Erträge eingesetzt werden, tragen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen und/oder zum Ausgleich von Kosten bei.

Total Return Swap-Transaktionen können eingesetzt werden, um ein effizientes Engagement in bestimmten Segmenten der Rentenmärkte zu erzielen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu erwerben.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds kann Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten eingehen (die 10 größten

Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen.

Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds, während die Standardtransaktionskosten des Bruttowertes der Transaktion gesondert berechnet werden. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt.

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, wird voraussichtlich in der Regel zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach unten und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

6. **Anlageverwalter:**

ZB Invest Ltd. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

ZB Invest Ltd.

Samoborska cesta 145
Zagreb, 10090
Kroatien

7. **Verwendete Benchmark:**

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. **Profil des typischen Anlegers:**

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine moderate potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 300 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand und Kroatien für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag (der Zeichnungsfrist, was Zeichnungen anbelangt)
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

24-1. onemarkets Libra Fund

Dieser Teilfonds, wie in diesem Abschnitt der teilfondsspezifischen Informationen beschrieben, wird am 15. September 2025 umgewandelt, um das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik umzusetzen, die unter dem Abschnitt der teilfondsspezifischen Informationen 24-2 mit dem Titel „onemarkets UC European Movers Balanced Fund“ beschrieben sind.

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Steigerung des Werts der Anlage des Anlegers über die empfohlene Haltedauer (wie im nachstehenden Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ näher erläutert).

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds investiert weltweit in Aktien von Unternehmen. Der Rest wird in auf EUR lautende Anleihen hoher Kreditqualität investiert (mindestens Investment-Grade-Rating von renommierten Rating-Agenturen). Die Auswahl von Aktien und Anleihen erfolgt neben ethischen Mindeststandards auf der Grundlage der Auswahlmethodik des Anlageverwalters. Die Auswahlmethode des Anlageverwalters basiert daher auf sechs Kernkriterien (wie nachstehend näher beschrieben). Für jedes dieser Kriterien kann ein Stern vergeben werden. Erhält eine potenzielle Anlage alle sechs möglichen Sterne, gilt sie als hervorragende Anlage, wobei vier Sterne das Minimum für die Zulässigkeit eines Wertpapiers sind. Die Kernbewertung des Anlageverwalters und die Auswahlkriterien im Aktiensegment beinhalten: langfristig vertretbarer Wettbewerbsvorteil, solide Bilanz, geringe Abhängigkeit von Geschäftszyklen, fähiges Management, langfristige Wachstumsaussichten und nachhaltige Aktienrendite. Die Auswahl nachhaltiger Aktien und Anleihen erfolgt auf der Grundlage des Datendienstleisters des Anlageverwalters. Nachhaltigkeitsfaktoren sind in das Anlageverfahren des Teilfonds integriert, und der Teilfonds kauft nur Finanzinstrumente, die vom Anlageverwalter auf der Grundlage eines vordefinierten Screening-Verfahrens als nachhaltig eingestuft wurden. Der Anlageverwalter trifft die Anlageentscheidungen für diesen Teilfonds, indem er Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Anlageuniversum anwendet, das durch das strikte, qualitätsorientierte Screening-Verfahren definiert wurde. Der Anlageausschuss des Anlageverwalters trifft zentralisierte Vermögensallokationsentscheidungen durch Mehrheitsbeschluss gemäß den intern definierten Regeln des Anlageverwalters und auf der Grundlage antizyklischer Überlegungen. Diese Vermögensallokationsentscheidungen müssen vom Anlageverwalter umgesetzt werden. Die einzelnen Wertpapiere werden auf der Grundlage der Sternebewertungen des Anlageverwalters ausgewählt.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert mindestens 30 % und bis zu 70 % seines Nettovermögens weltweit in börsennotierte Aktien von Unternehmen. Der Teilfonds unterliegt keinen Sektor- oder Länderbeschränkungen, wobei das Engagement in Schwellenländern (sofern vorhanden) jedoch auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt ist. Mindestens 30 % des Teilfondsvermögens werden in auf EUR lautende Anleihen, gedeckte Anleihen, Wandelanleihen, Kommunalanleihen, Staatsanleihen und

in Inflationsgebundene Staatsanleihen investiert, die überwiegend ein hohes Kreditrating (mindestens Investment Grade) (von renommierten Rating-Agenturen) aufweisen. Das durchschnittliche Rating des Anleihenportfolios des Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen nicht unter Single A liegen. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten und eine Bewertung der Anleihen durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds gegenüber deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Zwecken der Absicherung in derivative Finanzinstrumente anlegen, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert). Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (z. B. Futures, Optionen, CFDs und Swaps) unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts. Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann in andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) investieren.

Der Teilfonds investiert nicht in:

- ausgefallene oder notleidende Wertpapiere,
- Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“);
- ABS/MBS/CDOs;
- REITs.

Der Anlageverwalter hat ein zweistufiges Verfahren entwickelt, bei dem geeignete Anlageparameter erfasst werden, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerten, wie im nachstehenden Absatz „4. Nachhaltigkeitsansatz“ beschrieben.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in OGAW oder börsengehandelte OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen den Vermögenswerten des Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Mitteln vorübergehend in Zahlungsmitteläquivalente investieren, d. h. Festgelder, Einlagenzertifikate, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, kurzfristige Staatsanleihen wie Schatzwechsel, Wechsel und andere Instrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Geldmarktfonds.

Mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die auf die nachstehend im Anhang zur Offenlegungsverordnung beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Von diesen Anlagen werden mindestens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen investiert.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung. Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel.

Der Anlageverwalter hat ein zweistufiges Verfahren entwickelt, bei dem geeignete Anlagekennzahlen erfasst werden, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerten.

Der erste Schritt ist ein „negatives Screening“ (Auswahl nach Ausschlusskriterien sowie Einhaltung des UN Global Compact). Der Teilfonds hat die folgenden Ausschlusskriterien definiert, die Unternehmen und/oder Länder und/oder Basiswerte identifizieren, in die nicht investiert werden darf.

Erstens hat der Teilfonds schwerwiegende oder sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact als Ausschlusskriterien definiert. Das Framework basiert strikt auf den 10 Prinzipien des UN Global Compact in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

In Bezug auf Unternehmen als Emittenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

- Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.

In Bezug auf Kernwaffen gilt der Ausschluss für alle Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge mit Kernwaffen erzielen.

- Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 2 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.

- Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern (es kann eine *De-minimis*-Regel angewandt werden, d. h. Unternehmen mit einer geringfügigen Beteiligung werden nicht zwangsläufig ausgeschlossen).
- Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die am Glücksspielgeschäft beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die am Erotikgeschäft beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an der Herstellung von Spirituosen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die am Geschäft mit gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die am Tierversuchsgeschäft beteiligt sind (sofern kein gesetzlicher Bedarf besteht) und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

In Bezug auf Staaten als Emittenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die die FATF-Empfehlungen (schwarze und graue Liste) nicht erfüllen.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die das Pariser Klimaschutzabkommen 2015 nicht unterzeichnet haben, werden ausgeschlossen.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die gemäß dem Freedom House Index den Status „teilweise frei oder nicht frei“ aufweisen.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die gegen demokratische Prinzipien und Grund-/ Menschenrechte verstoßen oder/und eine Kontroverse in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Rede- und Pressefreiheit, Vereinigungsfreiheit, Diskriminierung oder Kinderarbeit haben.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, in denen die Todesstrafe angewendet wird.
- Anleihen, die von Staaten mit hohen Militärhaushalten (mehr als 3 % des BIP) ausgegeben werden.
- Anleihen, die von Staaten mit unzureichenden Bemühungen zum Klimaschutz ausgegeben werden (Climate Change Performance Index (CCPI) < 40).
- Anleihen, die von Staaten mit mehr als 10 % der gesamten Primärenergieversorgung aus Kernenergieanlagen und ohne Moratorium für den Bau von Kernenergieanlagen und ohne Entscheidung über die Aufgabe von Kernenergieanlagen ausgegeben werden.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die als „Nicht-Unterzeichner“ des Übereinkommens über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity) eingestuft sind.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, in denen die Korruption im öffentlichen Sektor als zu hoch angesehen wird (Corruption Perception Index (CPI) von Transparency International e. V. < 50).

Im zweiten Schritt durchlaufen die übrigen Emittenten ein „positives Screening“ hinsichtlich ihrer sozialen und ökologischen Standards. Positive Kriterien sind Indikatoren, die für eine überdurchschnittliche Leistung eines Unternehmens oder Staates in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sprechen.

Erstens werden für alle Investitionen die taxonomiekonformen Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 erhoben.

Zweitens identifiziert der Anlageverwalter andere ökologische und soziale Investitionen auf der Grundlage seiner eigenen definierten Kriterien.

Ein Unternehmen, das zusätzlich zu den Ausschlusskriterien alle folgenden positiven Faktoren erfüllt, gilt als Investition „mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind“.

- Unternehmen und Staaten mit einer unterdurchschnittlichen Intensität der Treibhausgasemissionen – PAI 3 aus Tabelle 1 für Unternehmen bzw. PAI 15 aus Tabelle 1 für Staaten legen die gesamten Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂-Äquivalent) bezogen auf den Umsatz (Unternehmen) bzw. die Anzahl der Einwohner (Staaten) fest. Dieser Indikator wird mit einem Referenzwert verglichen, der dem Mittelwert des Anlageuniversums entspricht. Wird der Referenzwert nicht erreicht, ist dieses Kriterium erfüllt.
- Unternehmen, die Initiativen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen gemäß dem Pariser Abkommen initiieren – PAI 4 aus Tabelle 2 bewertet Unternehmen auf der Grundlage der gesetzten Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, um Klimaziele zu erreichen.

Nicht-fossile Brennstoffunternehmen – PAI 4 aus Tabelle 1 bezieht sich auf die Förderung, Verarbeitung und Vermarktung fossiler Brennstoffe und die Erzeugung von Energie unter Verwendung von Kohle, Öl oder Erdgas.

- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit keine nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit anfälliger Biodiversität hat – PAI 7 aus Tabelle 1 misst den Anteil von Unternehmen, die sich in oder in der Nähe von Gebieten mit anfälliger Biodiversität befinden oder dort tätig sind, wo die Aktivitäten dieser Unternehmen diese Bereiche beeinträchtigen.
- Unternehmen und Staaten mit überdurchschnittlicher Gesamtleistung beim Klimaschutz oder der Anpassung an den Klimawandel – Dies wird vom Datenanbieter des Anlageverwalters anhand eines internen Scoring-Modells bewertet: Das Carbon Risk Rating.

Unternehmen, die nicht alle ökologischen Positivkriterien erfüllen, werden nun im Hinblick auf soziale Positivkriterien bewertet: Investitionen „mit einem sozialen Ziel“. Das bedeutet, dass eine Investition nur als ökologisch oder sozial angesehen werden kann.

Erfüllt ein Unternehmen neben den Ausschlusskriterien auch alle nachfolgenden Kriterien und ist es nicht bereits Bestandteil der ökologischen Investitionen, so wird es als soziale Investition eingestuft.

- Unternehmen mit internen Prozessen zur Einhaltung der Menschenrechte – PAI 9 aus Tabelle 3.
- Unternehmen, die über Verfahren und Mechanismen verfügen, um die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen – PAI 11 aus Tabelle 1 zu überwachen.
- Unternehmen, deren Aufsichtsrat zu mindestens einem Drittel mit Frauen besetzt ist – PAI 13 aus Tabelle 1.
- Staaten, in denen ISS ESG festgestellt hat, dass keine relevanten Verstöße gegen etablierte Sozialstandards bestehen, wie sie durch internationale Verträge und Übereinkommen, Grundsätze der Vereinten Nationen oder gegebenenfalls durch nationale Gesetze definiert sind – PAI 16 aus Tabelle 1.
- Unternehmen und Staaten mit einer positiven Impact-Bewertung beim Erreichen der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen – dies wird vom Datenanbieter des Anlageverwalters anhand des SGD Solution Score bewertet.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale einer Investition beurteilen zu können, stützt sich der Anlageverwalter auf Daten des Datenanbieters des Anlageverwalters, der über international anerkannte Expertise in allen Bereichen im Zusammenhang mit nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investitionen verfügt. Der Datenanbieter des Anlageverwalters stellt dem Anlageverwalter im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsanalysen, Nachhaltigkeitsratings, nachhaltigkeits- und klimabezogenen Daten und Beratungsdienstleistungen umfassende Fachkenntnisse und Daten zu Unternehmen, Staaten und supranationalen Einrichtungen zur Verfügung. Das Spektrum des Datenanbieters des Anlageverwalters umfasst auch Themen wie den Klimawandel, die Auswirkungen auf das Erreichen der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Arbeitsstandards, Korruption, umstrittene Waffen und vieles mehr.

Die Ausschlüsse und Positivkriterien unterliegen einer ständigen Überwachung und können aufgrund neuer Informationen und Entwicklungen im Markt ergänzt oder angepasst werden.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swap-Transaktionen und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

Schoellerbank Invest AG wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Schoellerbank Invest AG

Sterneckstraße 5

A-5027 Salzburg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um moderate potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Management des Teilfonds integriert Risiken aus Nachhaltigkeit und insbesondere ESG-Faktoren in seine Anlageentscheidungen, soweit sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überwacht.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft. Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und Österreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

24a.onemarkets Libra Fund

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

onemarkets Libra Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900ZINJTNAQYUPR77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ein breites Spektrum ökologischer und/oder sozialer Merkmale. Die Definition der Merkmale erfolgt in Zusammenarbeit mit dem „Beirat für Ethik und Nachhaltigkeit“. Der Beirat wurde aus zwei Gründen eingerichtet. Der Grund liegt zum einen in den rechtlichen Anforderungen an Nachhaltigkeit, die zum Teil kontrovers diskutiert werden müssen und für die ein Höchstmaß an Expertise erforderlich ist. Zum anderen wurde der Beirat eingeführt, um die Nachhaltigkeitskriterien kontinuierlich zu entwickeln.

Im **ökologischen Bereich** sind Klimaschutz und der Schutz natürlicher Ökosysteme wichtige Anlagegrundsätze. Dabei werden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten vermieden, die diesen Umweltzielen besonders schaden, wie Kohlegewinnung und Stromerzeugung, Öl- und Gasgewinnung mit problematischen Methoden (z. B. Fracking) oder in besonders empfindlichen Ökosystemen (z. B. Arktisöl). Finanziert werden dagegen Unternehmen, die an der Verbesserung ihrer Treibhausgas-Bilanz arbeiten und die Biodiversität in ihrem Einflussbereich nicht gefährden. Darüber hinaus werden Investitionen in Anleihen von Staaten getätigt, die sich dem Klimaschutz und dem Erhalt der Biodiversität verschrieben haben. Zu den weiteren zu berücksichtigenden Umweltfaktoren gehören der Ausstieg aus der Kernenergie, die Vermeidung genetisch veränderter Organismen in der Nahrungsmittelproduktion und das Verbot von Tierversuchen, sofern keine gesetzliche Notwendigkeit besteht.

Im **sozialen Bereich** werden Investitionen getätigt, um Demokratie zu fördern, Menschenrechte zu respektieren, Korruption zu bekämpfen, Geschlechtergleichheit zu erreichen und Diskriminierung zu überwinden. Dies soll durch einen Kriterienkatalog erreicht werden, der auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den UNGC-Grundsätzen basiert. Dazu gehört auch die Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die Waffen herstellen, sowie in Ländern mit besonders hohen Militärausgaben. Darüber hinaus werden Beteiligungen in folgenden umstrittenen Geschäftsfeldern vermieden: Alkohol, Tabak, Pornografie und Glücksspiel.

Der Anlageverwalter hat ein **zweistufiges Verfahren** entwickelt, bei dem geeignete Anlagekennzahlen erfasst werden, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerten.

Der **erste Schritt** ist ein „**negatives Screening**“ (Auswahl nach Ausschlusskriterien sowie Einhaltung des UN Global Compact). Emittenten, die ein Ausschlusskriterium erfüllen, werden im ersten Schritt eliminiert, so dass weder indirekt noch direkt in ihre Wertpapiere investiert wird.

Im **zweiten Schritt** durchlaufen die übrigen Emittenten ein „**positives Screening**“ hinsichtlich ihrer sozialen und ökologischen Standards. Positive Kriterien sind Indikatoren, die für eine überdurchschnittliche Leistung eines Unternehmens oder Staates in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sprechen.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale einer Investition beurteilen zu können, stützt sich der Anlageverwalter auf Daten des Unternehmens ISS ESG, das über international anerkannte Expertise in allen Bereichen im Zusammenhang mit nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investitionen verfügt. ISS ESG stellt dem Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsanalysen, Nachhaltigkeitsratings, nachhaltigkeits- und klimabezogenen Daten und Beratungsdienstleistungen umfassende Fachkenntnisse und Daten zu Unternehmen, Staaten und supranationalen Einrichtungen zur Verfügung. Das Spektrum von ISS ESG umfasst auch Themen wie den Klimawandel, die Auswirkungen auf das Erreichen der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Arbeitsstandards, Korruption, umstrittene Waffen und vieles mehr. Auf

diese Weise bündeln wir die Expertise zweier Spezialisten – und bieten damit dem nachhaltigen Investor einen Mehrwert. Der Anlageverwalter überprüft die von ISS ESG bereitgestellten Daten – einschließlich Schätzungen – nach dem Zufallsprinzip auf Plausibilität, soweit dies möglich ist.

Für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter des Teilfonds hat ein zweistufiges Verfahren entwickelt, bei dem geeignete Anlagekennzahlen erfasst werden, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerten.

Der erste Schritt ist ein „negatives Screening“ (Auswahl nach Ausschlusskriterien sowie Einhaltung des UN Global Compact). Der Teilfonds hat die folgenden Ausschlusskriterien definiert, die Unternehmen und/oder Länder und/oder Basiswerte identifizieren, in die nicht investiert werden darf.

Erstens hat der Teilfonds schwerwiegende oder sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact als Ausschlusskriterien definiert. Das Framework basiert strikt auf den 10 UNGC-Grundsätzen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Menschenrechte

- Unterstützung und Achtung des Schutzes der internationalen Menschenrechte
- Gewährleistung, dass keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen besteht

Arbeit

- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit
- Abschaffung von Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit

Umwelt

- Befolgung des Vorsorgeprinzips im Umgang mit Umweltproblemen
- Ergreifen von Initiativen zur Stärkung des Umweltbewusstseins
- Unterstützung der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien

Korruptionsbekämpfung

- Bekämpfung aller Arten von Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung

In Bezug auf Unternehmen als Emittenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

- Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind. In Bezug auf Kernwaffen gilt der Ausschluss für alle Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge mit Kernwaffen erzielen.

- Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und die aus diesen Geschäften mehr als 2 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen. Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
- Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern (es kann eine *De-minimis*-Regel angewandt werden, d. h. Unternehmen mit einer geringfügigen Beteiligung werden nicht zwangsläufig ausgeschlossen, und der interne Schwellenwert auf Seiten der Verwaltungsgesellschaft wird auf 5 % festgesetzt).
- Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die am Glücksspielgeschäft beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die am Erotikgeschäft beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an der Herstellung von Spirituosen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die am Geschäft mit gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die am Tierversuchsgeschäft beteiligt sind (sofern kein gesetzlicher Bedarf besteht) und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

In Bezug auf Staaten als Emittenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die die FATF-Empfehlungen (schwarze und graue Liste) nicht erfüllen.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die das Pariser Klimaschutzabkommen 2015 nicht unterzeichnet haben, werden ausgeschlossen.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die gemäß dem Freedom House Index den Status „teilweise frei oder nicht frei“ aufweisen.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die gegen demokratische Prinzipien und Grund-/Menschenrechte verstoßen oder/und eine Kontroverse in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Rede- und Pressefreiheit, Vereinigungsfreiheit, Diskriminierung oder Kinderarbeit haben.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, in denen die Todesstrafe angewendet wird.
- Anleihen, die von Staaten mit hohen Militärhaushalten (mehr als 3 % des BIP) ausgegeben werden.
- Anleihen, die von Staaten mit unzureichenden Bemühungen zum Klimaschutz ausgegeben werden (Climate Change Performance Index (CCPI) < 40).
- Anleihen, die von Staaten mit mehr als 10 % der gesamten Primärenergieversorgung aus Kernenergieanlagen und ohne Moratorium für den Bau von Kernenergieanlagen und ohne Entscheidung über die Aufgabe von Kernenergieanlagen ausgegeben werden.

- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die als „Nicht-Unterzeichner“ des Übereinkommens über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity) eingestuft sind.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, in denen die Korruption im öffentlichen Sektor als zu hoch angesehen wird (Corruption Perception Index (CPI) von Transparency International e. V. < 50).

Im **zweiten Schritt** durchlaufen die übrigen Emittenten ein „positives Screening“ hinsichtlich ihrer sozialen und ökologischen Standards. Positive Kriterien sind Indikatoren, die für eine überdurchschnittliche Leistung eines Unternehmens oder Staates in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sprechen.

Erstens werden für alle Investitionen die taxonomiekonformen Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 erhoben.

Zweitens identifiziert der Anlageverwalter andere ökologische und soziale Investitionen auf der Grundlage seiner eigenen definierten Kriterien.

Ein Unternehmen, das zusätzlich zu den Ausschlusskriterien alle folgenden positiven Faktoren erfüllt, gilt als Investition „mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind“.

- Unternehmen und Staaten mit einer unterdurchschnittlichen Intensität der Treibhausgasemissionen – PAI 3 aus Tabelle 1 für Unternehmen bzw. PAI 15 aus Tabelle 1 für Staaten legen die gesamten Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂-Äquivalent) bezogen auf den Umsatz (Unternehmen) bzw. die Anzahl der Einwohner (Staaten) fest. Dieser Indikator wird mit einem Referenzwert verglichen, der dem Mittelwert des Anlageuniversums entspricht. Wird der Referenzwert nicht erreicht, ist dieses Kriterium erfüllt.
- Unternehmen, die Initiativen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen gemäß dem Übereinkommen von Paris initiieren – PAI 4 aus Tabelle 2 bewertet Unternehmen auf der Grundlage der gesetzten Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, um Klimaziele zu erreichen.
- Nicht-fossile Brennstoffunternehmen – PAI 4 aus Tabelle 1 bezieht sich auf die Förderung, Verarbeitung und Vermarktung fossiler Brennstoffe und die Erzeugung von Energie unter Verwendung von Kohle, Öl oder Erdgas.
- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit keine nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität hat – PAI 7 aus Tabelle 1 misst den Anteil von Unternehmen, die sich in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität befinden oder dort tätig sind, wo die Aktivitäten dieser Unternehmen diese Bereiche beeinträchtigen.
- Unternehmen und Staaten mit überdurchschnittlicher Gesamtleistung beim Klimaschutz oder der Anpassung an den Klimawandel – Dies wird von ISS ESG anhand eines internen Scoring-Modells bewertet: Das Carbon Risk Rating.

Unternehmen, die nicht alle ökologischen Positivkriterien erfüllen, werden nun im Hinblick auf soziale Positivkriterien bewertet: Investitionen „mit einem sozialen Ziel“. Das bedeutet, dass eine Investition nur als ökologisch oder sozial angesehen werden kann.

Erfüllt ein Unternehmen neben den Ausschlusskriterien auch alle nachfolgenden Kriterien und ist es nicht bereits Bestandteil der ökologischen Investitionen, so wird es als soziale Investition eingestuft.

- Unternehmen mit internen Prozessen zur Einhaltung der Menschenrechte – PAI 9 aus Tabelle 3.

- Unternehmen, die über Verfahren und Mechanismen verfügen, um die Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen – PAI 11 aus Tabelle 1 zu überwachen.
- Unternehmen, deren Leitungs- oder Kontrollorgan zu mindestens einem Drittel mit Frauen besetzt ist – PAI 13 aus Tabelle 1.
- Staaten, in denen ISS ESG festgestellt hat, dass keine relevanten Verstöße gegen etablierte Sozialstandards bestehen, wie sie durch internationale Verträge und Übereinkommen, Grundsätze der Vereinten Nationen oder gegebenenfalls durch nationale Gesetze definiert sind – PAI 16 aus Tabelle 1.
- Unternehmen und Staaten mit einer positiven Impact-Bewertung beim Erreichen der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen – dies wird von ISS ESG anhand des SGD Solution Score bewertet.

Daten, die für die Analyse von Unternehmen und Ländern verwendet werden, werden von einer unabhängigen Ratingagentur (ISS ESG) eingeholt. Diese Entwicklungen werden laufend durch die Risikomanagementabteilung der Schoellerbank Invest AG überwacht und dokumentiert. Die Schoellerbank Invest AG hat keinen Einfluss auf die Analyse oder Vollständigkeit der Daten, die von Drittanbietern bereitgestellt werden.

Die Ausschlüsse und Positivkriterien unterliegen einer ständigen Überwachung und können aufgrund neuer Informationen und Entwicklungen im Markt ergänzt oder angepasst werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die oben genannten ökologischen und sozialen Grundsätze sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren – Ausschlusskriterien und Positivkriterien –, die zu ihrer Messung herangezogen werden, sollten zur Bewerbung dieser Staaten und Unternehmen im Rahmen der Investition führen, die die ökologischen und sozialen Merkmale durch ihre Tätigkeiten und Produkte unterstützen. Durch die Bereitstellung von Kapital sollten diese Emittenten in der Lage sein, ihre Tätigkeiten auszuweiten.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen sollen zu folgenden Umweltzielen beitragen:

- Klimaschutz
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Erhalt der Biodiversität und Ökosysteme

Ökologische Merkmale werden durch die Vermeidung von Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert, die besonders schädlich für Umweltziele sind. Durch den Ausschluss der betroffenen Unternehmen wird sichergestellt, dass Unternehmen, die Verstöße gegen das Umweltbewusstsein, einen mangelnden Umgang mit Umweltproblemen nach dem Vorsorgeprinzip, die fehlende Entwicklung und Vorbereitung umweltfreundlicher Technologien vertreten, sowie Unternehmen, die ihre Kernumsätze in umweltschädlichen Bereichen generieren, nicht unterstützt werden. Ökologische Merkmale werden auf Länderebene beworben, indem die Länder, in die investiert wird, Unterzeichnerstaaten des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens von Paris sein müssen, und Länder ausgeschlossen werden, die sich nicht ausreichend um den Klimaschutz bemühen.

Soziale Merkmale werden durch die Vermeidung von Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert, die besonders nachteilig für soziale Ziele sind. Der Ausschluss der betroffenen Unternehmen fördert und beeinflusst die folgenden sozialen Merkmale positiv: Verbot der Diskriminierung am Arbeitsplatz, Verbot von Kinderarbeit und Prävention von Menschenrechtsverletzungen. Der Ausschluss von Ländern, in denen die Todesstrafe verhängt wird, und Ländern, die kontinuierlich Menschenrechte sowie die Rechte in Bezug auf Demokratie verletzen, fördert soziale Merkmale auf Länderebene.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die signifikantesten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Im oben beschriebenen zweistufigen Screening-Verfahren werden im ersten Schritt durch obligatorische Ausschlusskriterien die ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt, die von allen Wertpapieren eingehalten werden müssen. Im zweiten Schritt wird das verbleibende Anlageuniversum anhand von Positivkriterien auf die Leistung ökologischer und sozialer Merkmale hin bewertet.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und Positivkriterien sowie die laufende Überwachung der PAI-Indikatoren sollen die Eignung der Investitionen als ökologische oder nachhaltige Investitionen bestätigen. Durch die laufende Überwachung aller Ausschlusskriterien und Positivkriterien wird auch beurteilt, ob die Investitionen den nachhaltigen Anlagezielen abträglich sind, was zur sofortigen Veräußerung der Anlage führt. Zu diesem Zweck hat der Anlageverwalter interne Kontrollsysteme und Prozesse zur Überwachung der Investitionen im Hinblick auf die definierten Kriterien eingerichtet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die PAI-Indikatoren spiegeln sich sowohl in den Ausschlusskriterien als auch in den Positivkriterien wider. Die Ausschlusskriterien verbieten jede Investition in Tätigkeiten, die schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Darüber hinaus ist auch eine Anlage in umstrittene Waffen nicht zulässig (PAI 14 aus Tabelle 1).

Im Rahmen der Positivkriterien werden für Unternehmen die folgenden ökologischen PAI-Indikatoren berücksichtigt:

- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (PAI 3 aus Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 4 aus Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 aus Tabelle 1)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen (PAI 4 aus Tabelle 2)

Diese sozialen PAI-Indikatoren werden bei Unternehmen im Rahmen der Positivkriterien beobachtet:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 10 aus Tabelle 1)

- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11 aus Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- oder Kontrollorganen (PAI 13 aus Tabelle 1)
- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 aus Tabelle 1)
- Fehlende Menschenrechtspolitik (PAI 9 aus Tabelle 3)

Die folgenden PAI-Indikatoren gelten für Staatsanleihen:

- THG-Emissionsintensität (PAI 15 aus Tabelle 1)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16 aus Tabelle 1)

Die folgenden PAI werden im Rahmen des zweistufigen Verfahrens berücksichtigt, bei dem geeignete Anlagekennzahlen erfasst werden, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerten.

PAI 1 aus Tabelle 1: THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3)

PAI 2 aus Tabelle 1: CO₂-Fußabdruck

PAI 3 aus Tabelle 1: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird

PAI 4 aus Tabelle 1: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind

PAI 7 aus Tabelle 1: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

PAI 10 aus Tabelle 1: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

PAI 11 aus Tabelle 1: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

PAI 13 aus Tabelle 1: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- oder Kontrollorganen

PAI 14 aus Tabelle 1: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

PAI 15 aus Tabelle 1: THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird

PAI 16 aus Tabelle 1: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

PAI 4 aus Tabelle 2: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

PAI 9 aus Tabelle 3: Fehlende Menschenrechtspolitik

Die PAI-Indikatoren 1-4 (Vermeidung von Investitionen in Kohle), PAI 7 (Biodiversität), PAI 10 und 11 (UN Global Compact), PAI 13 (Geschlechtervielfalt), PAI 14 (umstrittene Waffen), PAI 15 (THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird) PAI 16 (Menschenrechte, soziale Rechte), PAI 4 aus Tabelle 2 (Reduzierung von Treibhausgasemissionen) und PAI 9 aus Tabelle 3 (Menschenrechtspolitik) sind in den Anlageprozess integriert, um Maßnahmen zur Minderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) anzustreben und zur Prüfung nachhaltiger Investitionen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen beizutragen.

Die Datenverfügbarkeit ist in einigen Bereichen noch gering. Für die PAI-Indikatoren Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5), Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI 6), Emissionen in Wasser (PAI 8), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9) und unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12) sind Daten nur für eine kleine Anzahl von Unternehmen verfügbar. Diese PAI-Indikatoren werden im Bewertungsprozess noch nicht berücksichtigt, da die Datengrundlage noch nicht ausreicht. Sobald ausreichende Datenverfügbarkeit gewährleistet ist, werden diese PAI-Indikatoren in angemessener Weise integriert.

Die PAI 17 (Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien) und PAI 18 (Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz) in Tabelle 1 werden aufgrund fehlender Immobilieninvestitionen nicht berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wurden Kriterien für die Einhaltung der folgenden Grundsätze festgelegt:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- die UNGC-Grundsätze,
- die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen,
- die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- unter Einbeziehung der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernkonventionen der Erklärung über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen).

Die Ausschlusskriterien für Unternehmen schließen diejenigen aus, die schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze aufweisen. Dazu gehören unter anderem Verstöße gegen Menschenrechte, Verstöße gegen Arbeitsstandards und das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie Diskriminierung im Geschäftsfeld des Unternehmens.

Darüber hinaus gelten nur Aktien und Anleihen von Unternehmen, die über Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen (PAI-Indikator 11 in Tabelle 1) und die interne Prozesse und Kontrollen implementiert haben, um die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten (PAI-Indikator 9 in Tabelle 3), als nachhaltige Investitionen.

Unter den Ausschlusskriterien für Staaten werden keine Anleihen aus Ländern gekauft, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten (Ausdrucksfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Recht auf ein faires Verfahren usw.) nicht respektieren, Kinderarbeit und Zwangsarbeit tolerieren oder die Todesstrafe anwenden. Staaten, in denen Diskriminierung gegen Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung oder Behinderung weit verbreitet ist oder in denen zu wenig Anstrengungen unternommen werden, um eine Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, werden ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten Staatsanleihen nur dann als nachhaltig, wenn sie nicht gegen soziale Bestimmungen gemäß internationalen Abkommen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen oder gegebenenfalls der nationalen Gesetzgebung (PAI-Indikator 16 aus Tabelle 1) verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses berücksichtigt.

Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden anhand des bereits in diesem Dokument beschriebenen Auswahlverfahrens unter Einhaltung der Ausschlusskriterien und unter Beachtung der Positivkriterien für alle Investitionen beurteilt.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Alle ausgewählten Wertpapiere müssen die ökologischen und sozialen Kriterien des Anlageverwalters erfüllen. Dies bedeutet, dass alle Wertpapiere keines der Ausschlusskriterien verletzen dürfen und der definierte Mindestanteil für nachhaltige Investitionen von 10 % eingehalten werden muss. Die Auswahl von Unternehmen und Ländern nach ökologischen und sozialen Kriterien erfolgt mit der Unterstützung der Expertise von ISS ESG. Dieses Unternehmen stellt die Daten zur Verfügung, mit denen die Messgrößen überprüft werden.

Das Portfolio wird im Einklang mit den Richtlinien der Investmentgesellschaften für eine angemessene Risikostreuung, die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität und die Begrenzung des Gesamtrisikos verwaltet. Das Portfolio wird kontinuierlich im Hinblick auf die anwendbare Allokation, die Risikoparameter und die Einhaltung der ökologischen und sozialen Kriterien des Anlageverwalters überwacht.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Alle ausgewählten Wertpapiere müssen die beschriebenen Kriterien der Schoellerbank Invest AG erfüllen. Dabei müssen insbesondere die Ausschlusskriterien für Unternehmen und Länder sowie die Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen erfüllt werden. Sinkt ein Emittent aufgrund von Änderungen unter die obligatorischen Komponenten, so wird der erforderliche Zustand durch eine Anpassung des Portfolios wieder hergestellt.

Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter spezifische Ausschlusskriterien an, die die Identifizierung von Unternehmen und/oder Ländern und/oder Basiswerten definieren, in die nicht investiert werden sollte oder in die unter Einhaltung vordefinierter Schwellenwerte investiert werden sollte.

1. Unternehmen, die an schwerwiegenden Verstößen gegen den UN Global Compact beteiligt sind.
2. Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.
3. Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und die aus diesen Geschäften mehr als 10 % ihres Konzernumsatzes erzielen. Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
4. Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern (es kann eine De-minimis-Regel angewandt werden, d. h. Unternehmen mit einer geringfügigen Beteiligung werden nicht zwangsläufig ausgeschlossen, und der interne Schwellenwert auf Seiten der Verwaltungsgesellschaft wird auf 5 % festgesetzt).

5. Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
6. Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
7. Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
8. die im Glücksspielgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
9. Unternehmen, die im Erotikgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
10. Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die die FATF-Empfehlungen (schwarze und graue Liste) nicht erfüllen.
11. Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die das Pariser Klimaschutzabkommen 2015 nicht unterzeichnet haben, werden ausgeschlossen.
12. Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die gemäß dem Freedom House Index den Status „nicht frei“ aufweisen.

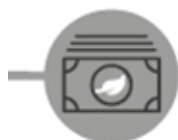
● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die schwerwiegend gegen die Regeln des UN Global Compact verstoßen, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eingehalten. Emittenten, denen es an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung mangelt oder die in diesem Bereich bedeutende Missstände aufweisen, werden vermieden. Dazu gehören schwerwiegende Verstöße gegen Umweltschutz, soziale Standards und Arbeitsrechte sowie Korruption, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und unlautere Geschäftspraktiken. Darüber hinaus investiert der Investmentfonds nicht in Anleihen von Staaten, die die Mindeststandards zur Verhinderung von Geldwäsche nicht erfüllen oder die anfällig für Korruption sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

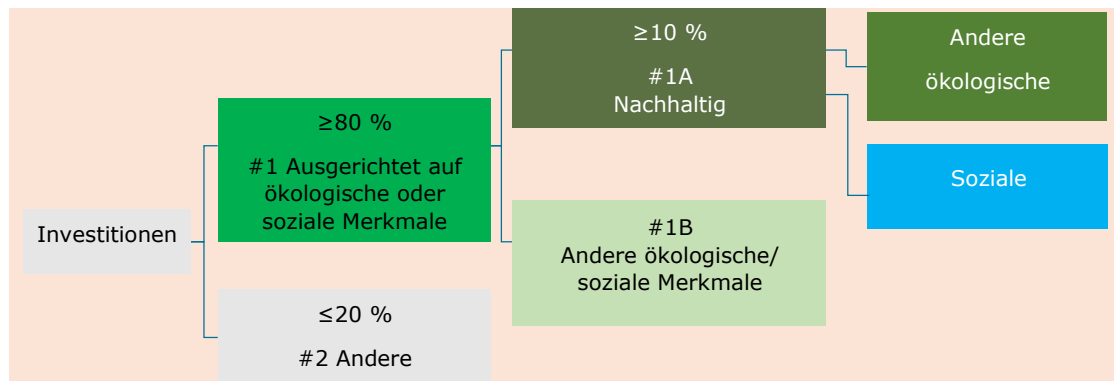
Alle Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds müssen den vorstehend genannten Ausschlusskriterien entsprechen. Nur solche Wertpapiere werden unter „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ ausgewiesen. Im Rahmen der Anlagestrategie kann ein Teil der Vermögenswerte in Sichteinlagen gehalten werden. Sichteinlagen und Emittenten mit fehlenden Daten zu Ausschlusskriterien (jedoch positiver Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft) werden unter „#2 Andere“ eingestuft.

Mit diesem Teilfonds werden ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält er einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen, mit einem ökologischen und/oder mit einem sozialen Ziel (#1A Nachhaltig).

Investitionen mit einem Umweltziel, die unter dem Punkt „Andere ökologische“ ausgewiesen werden, erfüllen neben den Ausschlusskriterien auch alle ökologischen Positivkriterien der Schoellerbank Invest AG. Die sozialen Investitionen müssen die Ausschlusskriterien sowie alle sozialen Positivkriterien der Schoellerbank Invest AG erfüllen. Kann ein Unternehmen nach den Kriterien sowohl als ökologische als auch als soziale Investition betrachtet werden, wird der Anteil dieser Investition nur unter „Andere ökologische“ ausgewiesen, um eine Doppelzählung zu vermeiden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds tätigt keine Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

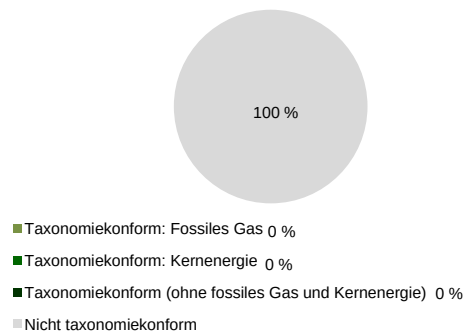
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

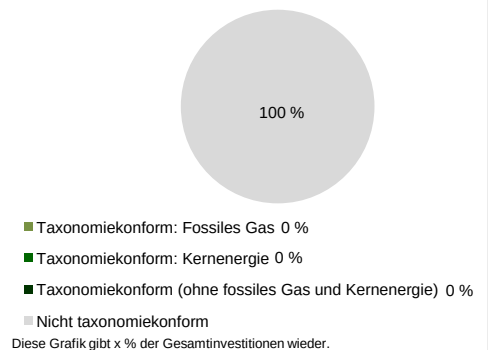
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu „#2 Andere Investitionen“ gehören Kassainstrumente und nicht bewertete Instrumente für das Liquiditäts- und das Portfolio-Risikomanagement. Die nicht bewerteten Instrumente können auch Wertpapiere enthalten, für die die Daten nicht verfügbar sind, die zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale erforderlich sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein konkreter Referenzwert zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale existiert nicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

24.2. onemarkets UC European Movers Balanced Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristig Kapitalwachstum zu bieten.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds geht einen oder mehrere Total Return Swaps ein, um ein indirektes Engagement in einem aktiv verwalteten Cross-Asset-Portfolio zu erlangen, das die gewichteten Bestandteile eines europäischen Aktienindex und auf Euro lautende Investment-Grade-Anleihen umfasst (die „Strategie“).

Genauer gesagt handelt es sich bei der Strategie um ein aktiv verwaltetes Cross-Asset-Portfolio, das 40 % bis 60 % Aktien umfasst, die den Index nachbilden. Der restliche Anteil wird in auf Euro lautende Unternehmens- und Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating investiert. Im Mittelpunkt steht über alle Anlageklassen hinweg die Überzeugung, dass grüne Anlagen mittel- bis langfristig einen erheblichen Mehrwert in der Wertentwicklung liefern können.

Der Aktienteil der Strategie wird durch den „UC Capture-the-Change (Net Return) Index“ (der „Index“) repräsentiert, der Unternehmen auf der Grundlage der folgenden Faktoren auswählt:

- (1) Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionsintensität (EUR),
- (2) Scope-3-THG-Emissionsintensität (EUR),
- (3) EU-taxonomiekonforme Investitionsausgaben und
- (4) EU-taxonomiekonforme Umsätze.

Darüber hinaus wird ein Qualitätsfaktor (5) berücksichtigt, der auf der Eigenkapitalrendite, dem Eigen-/Fremdkapitalverhältnis und der Gewinnvariabilität basiert.

Die Gewichtungen der Faktoren bei der Auswahl von Unternehmen werden im Zeitverlauf angepasst, um eine Entwicklung zu unterstützen, bei der Unternehmen, die als „braun“ eingestuft werden, auf ihrem Weg zu „grünen“ Akteuren begleitet werden.

Bei der Auflegung des Index werden die Unternehmen nach der höchsten Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionsintensität (EUR), der höchsten Scope-3-THG-Emissionsintensität (EUR), den höchsten EU-taxonomiekonformen Investitionsausgaben, dem niedrigsten EU-taxonomiekonformen Umsatz und der höchsten Qualität ausgewählt. Daraus ergibt sich eine Auswahl von „braunen“ Unternehmen (Faktoren 1, 2 und 4), die jedoch das Ziel haben, sich in „grüne“ Unternehmen zu verwandeln (Faktor 3) und bestimmte Qualitätsstandards zu erfüllen (Faktor 5).

Die Gewichtung der Faktoren ändert sich allmählich im Laufe der Zeit bei der vierteljährlichen Neuauswahl des Indexportfolios, so dass die Auswahl der Unternehmen nach 10 Jahren nach der niedrigsten Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionsintensität (EUR), der niedrigsten Scope-3-THG-Emissionsintensität (EUR), den höchsten EU-taxonomiekonformen Investitionsausgaben, dem höchsten EU-taxonomiekonformen Umsatz und der höchsten Qualität erfolgt. Daraus ergibt sich eine Auswahl von Unternehmen, die nach den Faktoren 1–4 grün sind und bestimmte Qualitätsstandards nach Faktor 5 erfüllen.

Daher werden nur die Unternehmen im Index verbleiben, die den Übergang von braun zu grün erfolgreich bewältigt haben. Der Anleihenteil der Strategie besteht aus einem diversifizierten Portfolio von auf Euro lautenden Investment-Grade-Anleihen unter Einbeziehung von grünen Anleihen, die Projekte in emissionsintensiven Sektoren finanzieren und sich an anerkannten Standards für grüne Anleihen orientieren.

3. **Anlagepolitik:**

Die Strategie des Teilfonds wird wie folgt in einem zweistufigen Prozess umgesetzt:

- Der Teilfonds investiert zunächst vornehmlich (mindestens 51 %) in börsennotierte Aktien und ergänzend in Zertifikate, Investmentfonds, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Barmittel und/oder Einlagen. Die Wertentwicklung aller oder eines Teils dieser Anlagen (das „Finanzierungsportfolio“) wird dann gegen die Wertentwicklung einer variablen Komponente getauscht, die sich auf kurzfristige EUR-Sätze bezieht, indem ein Total-Return-Asset-Swap-Geschäft (der „Finanzierungsswap“) abgeschlossen wird. Die Zusammensetzung des Finanzierungsportfolios wird vom Anlageverwalter bestimmt;
- Der Teilfonds schließt dann ein zweites Total-Return-Asset-Swap-Geschäft ab (in der Regel für bis zu 100 % seines gesamten Nettovermögens ohne die Auswirkungen von Gebühren und ggf. Devisenabsicherungsvereinbarungen, in Ausnahmefällen für bis zu 110 % im Falle von Marktwertschwankungen), um die Wertentwicklung der Strategie zu erhalten, bei der es sich um ein Portfolio handelt, das vom Anlageverwalter auf Empfehlung des Anlageberaters im Einklang mit der oben beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds zusammengestellt wurde (der „Strategie-Swap“), und zwar gegen Zahlung der Wertentwicklung einer variablen Komponente, die sich auf kurzfristige EUR-Sätze bezieht.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Finanzierungsswaps und des Strategie-Swaps besteht darin, dass die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Finanzierungsportfolios abgekoppelt und an die Wertentwicklung der Strategie gebunden ist.

Die Kontrahenten des Finanzierungsswaps und des Strategie-Swaps sind ein oder mehrere erstklassige Finanzinstitute, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind. Gruppenunternehmen von UniCredit SpA sind derzeit die einzigen Vertragspartner für diese Transaktionen.

Derivate und andere Techniken und Instrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden (einschließlich Total Return Swaps, Equity Swaps, Zinsswaps, Credit Default Swaps, FX Swaps, Devisentermingeschäfte, Futures, Optionen).

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Mindestens 40 % der Vermögenswerte der Strategie werden in auf EUR lautende Anleihen, Unternehmensanleihen, gedeckte Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, kommunale Anleihen, Staatsanleihen und inflationsgebundene Staatsanleihen investiert, die überwiegend ein hohes Kreditrating (mindestens Investment Grade von renommierten Ratingagenturen) aufweisen. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten und der Bewertung der Anleihen durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio der Strategie gegenüber deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest. Das Engagement in Schwellenmärkten ist auf 10 % begrenzt.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds hat kein Engagement in ABS/MBS/CLOs.

Der Teilfonds wird nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere sowie in CoCo-Bonds investieren.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2(17) SFDR.

Neben der herkömmlichen Finanzanalyse berücksichtigt der Anlageauswahlprozess ökologische und soziale Merkmale („ökologische/soziale Merkmale“). Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens werden in Wertpapiere von Emittenten investiert, die im Hinblick auf die ökologischen/sozialen Merkmale definierte Mindeststandards erfüllen.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich ermöglichenden oder Übergangstätigkeiten, im Sinne der Taxonomieverordnung, und der Teilfonds darf solche Anlagen nur gelegentlich halten.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die verwendeten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung:

Wertpapier-finanzierungs-geschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	250 %	200 %
Wertpapierleih-geschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %
Pensions-geschäfte und umgekehrte Pensions-geschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein, die Gruppenunternehmen von UniCredit SpA sind (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen (250 % jedoch nicht übersteigen). Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte eingehen. Falls der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte aktiv nutzen möchte, werden die oben genannten Grenzen entsprechend geändert.

6. Anlageverwalter:

Structured Invest S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Structured Invest S.A.

8-10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Schoellerbank Invest AG wird als Anlageberater fungieren.

Kontaktdaten:

Schoellerbank Invest AG

Sterneckstraße 5
A-5027 Salzburg
Österreich

7. Verwendete Benchmark:

Der Index fällt unter die Referenzwerte-Verordnung.

In der Wertentwicklung des Teilfonds ist eine jährliche Gebühr berücksichtigt, die sich auf den Index bezieht und zu einem Satz von 30 Bp (0,30 %) p. a. berechnet wird (die „Indexgebühr“), vorbehaltlich des tatsächlichen Engagements im Strategieindex. Ein potenzieller positiver oder negativer Einfluss des entsprechenden Strategie-Swaps auf die Wertentwicklung des Teilfonds wird in der Indexgebühr nicht berücksichtigt. Die Indexgebühr deckt alle Kosten ab, die mit der Lizenzierung und Pflege des Index verbunden sind, um eine genaue und rechtzeitige Indexnachbildung für den Teilfonds zu gewährleisten. Der Indexsponsor und die Indexberechnungsstelle für diesen Teilfonds ist UniCredit Bank GmbH.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine überdurchschnittliche potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt anhand von Risikoindikatoren. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen, auf ESG-Aspekten (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) basieren und die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte messen.

Das Management des Teilfonds integriert Risiken aus Nachhaltigkeit und insbesondere ESG-Faktoren in seine Anlageentscheidungen. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und geprüft. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 300 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Chancen für höhere Anlagerenditen zu nutzen, ist ein höheres Risiko unvermeidbar. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand, München und Paris für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

24-2a. onemarkets UC European Movers Balanced Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets UC European Movers Balanced Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900ZINJTNAQYUPR77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

●● ☐ Ja	●● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %	☐ mit einem sozialen Ziel
	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in börsennotierte Aktien und ergänzend in Zertifikate, Investmentfonds, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und/oder Einlagen (das „Anlageportfolio“). Dabei gelten obligatorische und zusätzliche Ausschlusskriterien unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Richtlinien, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.strukturedinvest.lu einsehbar sind.

Darüber hinaus tätigt der Teilfonds Derivatgeschäfte in Bezug auf das Anlageportfolio und die Strategie, um die Rendite der Strategie zu erzielen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch Anwendung strenger Ausschlusskriterien für die Bestandteile der Strategie, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Vorgaben eines externen ESG-Rating-Partners, und zwar von ISS ESG.

Die Ausschlusskriterien finden Sie in den ESG-Richtlinien auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.strukturedinvest.lu.

Die Auswahl der Anlagen der Strategie beginnt mit der Anwendung der in den ESG-Richtlinien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen dargelegten obligatorischen Ausschlusskriterien. Zusätzlich zu den obligatorischen Ausschlusskriterien wendet der Portfoliomanager zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale weitere Ausschlusskriterien an.

Der Indexteil (wie nachstehend beschrieben) der Strategie bewirbt ökologische Merkmale durch die Auswahl von Unternehmen, die im Sinne der Taxonomie-Verordnung vielversprechende Kandidaten für einen Übergang von „braun“ zu „grün“ sind und diese Zusicherung im Laufe der Zeit erfüllen. Am Schluss bleiben nur die Unternehmen im Index, die den Übergang von „braun“ zu „grün“ erfolgreich geschafft haben.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren sind sogenannte „negative Screenings“. Unternehmen, deren Umsätze aus potenziell schädlichen Tätigkeiten über einem bestimmten Schwellenwert liegen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Außerdem werden Unternehmen ausgeschlossen, die gegen bestimmte Normen wie dem globalen Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact, UNGC) verstoßen. Auch für staatliche Emittenten gelten Ausschlusskriterien. Mindestens 90 % der Anlagen erfüllen diese Ausschlusskriterien.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Darüber hinaus wird das Engagement in der Strategie über Derivate verwendet, um die Erfüllung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu bestimmen.

Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien werden von der Verwaltungsgesellschaft in ihren ESG-Richtlinien festgelegt und sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.strukturedinvest.lu einsehbar.

Der Indexteil der Strategie zieht zur Auswahl der Unternehmen die folgenden Indikatoren heran:

- (1) Treibhausgas(THG)-Emissionsintensität Scope 1 und 2 (EUR)
- (2) THG-Emissionsintensität Scope 3 (EUR)
- (3) EU-taxonomiekonforme Investitionsausgaben und
- (4) EU-taxonomiekonforme Umsätze

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch die Anwendung definierter Ausschlusskriterien auf die Bestandteile der Strategie berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Vorgaben eines externen ESG-Rating-Partners, und zwar von ISS ESG. Die Kriterien zielen darauf ab, Unternehmen mit umweltschädlichen Tätigkeiten auszuschließen sowie Unternehmen, die gegen die im UNGC festgelegten sozialen Normen verstoßen.

Wenn ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht mehr erfüllt, wird es innerhalb von drei Monaten aus dem Portfolio entfernt.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds geht ein oder mehr Total-Return-Swap-Geschäfte ein, um ein indirektes Engagement in einem aktiv verwalteten Multi-Asset-Portfolio zu erzielen, das die gewichteten Bestandteile eines europäischen Aktienindex und auf Euro lautende Investment-Grade-Anleihen umfasst.

Konkret handelt es sich bei der Strategie um ein aktiv verwaltetes Multi-Asset-Portfolio, das zu 40 bis 60 % aus Aktien besteht, die den Index nachbilden; der Rest wird auf Euro lautenden Unternehmens- und Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating zugeteilt. Der Fokus liegt über alle Anlageklassen hinweg auf der Überzeugung, dass grüne Investitionen mittel- bis langfristig eine deutliche Steigerung der Wertentwicklung erzielen können.

Der Aktienanteil der Strategie spiegelt sich im „UC Capture-the-Change (Net Return) Index“ (der „Index“) wider. Dieser wählt Unternehmen anhand der folgenden Faktoren aus:

- (1) THG-Emissionsintensität Scope 1 und 2 (EUR)
- (2) THG-Emissionsintensität Scope 3 (EUR)
- (3) EU-taxonomiekonforme Investitionsausgaben und
- (4) EU-taxonomiekonforme Umsätze

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Zusätzlich wird ein Qualitätsfaktor (5) berücksichtigt, der auf Eigenkapitalrendite, Eigenkapitalquote und Ertragsvariabilität basiert.

Die Gewichtung der Faktoren bei der Unternehmensauswahl ändert sich im Laufe der Zeit, um die Begleitung von Unternehmen der Kategorie „braun“ zu „grün“ zu unterstützen.

Zum Zeitpunkt der Einführung des Index werden die Unternehmen nach der höchsten THG-Emissionsintensität Scope 1 und 2 (EUR), der höchsten THG-Emissionsintensität Scope 3 (EUR), den höchsten EU-taxonomiekonformen Investitionsausgaben, den niedrigsten EU-taxonomiekonformen Umsätzen und der höchsten Qualität ausgewählt. Dies spiegelt eine Auswahl von Unternehmen wider, die zwar „braun“ sind (Faktoren 1, 2 und 4), jedoch einen Wandel hin zu „grün“ anstreben (Faktor 3) und bestimmte Qualitätsstandards erfüllen (Faktor 5).

Die Gewichtung der Faktoren ändert sich im Laufe der Zeit bei der vierteljährlichen Neuauswahl des Indexportfolios schrittweise, sodass die Auswahl der Unternehmen nach zehn Jahren nach der niedrigsten CO₂-Emissionsintensität Scope 1 und 2 (EUR), nach der niedrigsten CO₂-Emissionsintensität Scope 3 (EUR), den höchsten EU-taxonomiekonformen Investitionsausgaben, den höchsten EU-taxonomiekonformen Umsätzen und der höchsten Qualität erfolgt. Dies spiegelt eine Auswahl von Unternehmen wider, die gemäß den Faktoren 1 bis 4 grün sind und bestimmte Qualitätsstandards gemäß Faktor 5 erfüllen.

Daher bleiben am Schluss nur die Unternehmen im Index, die den Übergang von „braun“ zu „grün“ erfolgreich geschafft haben.

Der Anleihenteil der Strategie besteht aus einem diversifizierten Portfolio von auf Euro lautenden Investment-Grade-Anleihen, einschließlich grüner Anleihen, die Projekte in emissionsintensiven Sektoren fördern und anerkannten Standards für grüne Anleihen entsprechen.

Das Portfolio der vom Teilfonds gehaltenen Finanzinstrumente wird ausschließlich auf der Grundlage von finanziellen Kriterien ausgewählt, und die Total-Return-Swap-Geschäfte werden vom Teilfonds ausschließlich zur Erreichung finanzieller Ziele durchgeführt. Darüber hinaus zielt der Teilfonds mit der Strategie darauf ab, vom Renditepotenzial von Unternehmen zu profitieren, die sich für die Verbesserung ihrer Umweltauswirkungen einsetzen.

■ ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie sind:

- die Ausschlusskriterien unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Richtlinien, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.structuredinvest.lu einsehbar sind;
- die Verwendung von mindestens 80 % der Investitionen der Strategie, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

■ ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

- Nicht zutreffend. Für den Teilfonds gibt es keinen verbindlichen Mindestsatz.

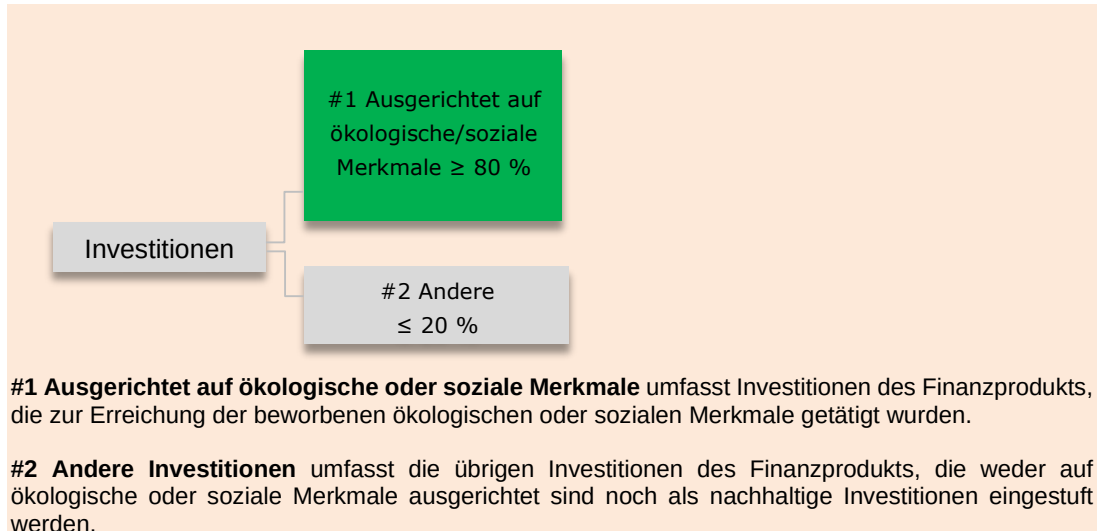
● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

- Nicht zutreffend.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mindestens 80 % der Investitionen der Strategie verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden Total Return Swaps eingesetzt.

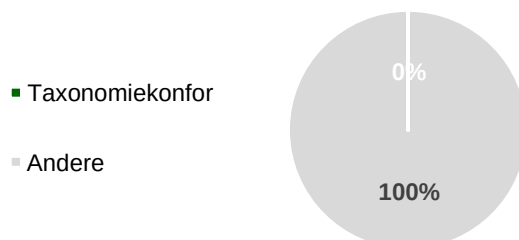


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

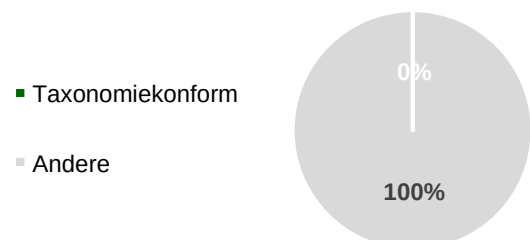
Nicht zutreffend.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



- Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



- Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



- Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Strategie kann bis zu 10 % in Anlagen zu Zwecken der Diversifizierung und Steigerung der Wertentwicklung investieren, die gemäß den Ausschlusskriterien der ESG-Richtlinien auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.strukturedinvest.lu ausgeschlossen sind. Darüber hinaus können die unter „#2 Andere“ fallenden Anlagen alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, insbesondere Derivate, Anteile an OGAW oder anderen OGA, Bankeinlagen und mehr.



- Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale wurde kein spezifischer Referenzwert bestimmt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

25. onemarkets BlackRock Low Duration Bond Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mittelfristig eine positive Gesamtrendite zu erzielen. Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds strebt mittelfristig eine positive Gesamtrendite an. Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die auf verschiedene Währungen lauten und von Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Behörden und Unternehmen begeben werden.

Der Teilfonds konzentriert sich auf Euro lautende Anleihen, behält jedoch die Flexibilität, in nicht auf Euro lautende Anleihen zu investieren. Der Fonds darf Derivate für Anlagezwecke sowie zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds kann unter anderem in Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen (einschließlich supranationale, Gebietskörperschaften und staatliche Stellen), Unternehmensanleihen (einschließlich finanzieller und nicht-finanzieller Emittenten), Covered Bonds, Kommunalanleihen, Geldmarktinstrumente und gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Rentenfonds, Renten-ETFs, Geldmarktfonds) investieren.

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert werden, die von Frankreich, Deutschland, Belgien, Österreich und den Niederlanden begeben oder garantiert werden.

Die Duration des Teilfonds beträgt in der Regel +/-2 Jahre mit einer maximalen Spread-Duration von 3 Jahren.

Der Teilfonds kann auch in die folgenden Instrumente investieren, sofern sie gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind:

- Hybride Wertpapiere von Emittenten mit Investment-Grade-Rating: Mindestrating BB-,
- nicht-hybride Wertpapiere: Mindestrating BBB-,
- nachrangige Investitionen einschließlich Hybridanleihen: maximal 15 % des Nettovermögens des Teilfonds,
- finanzielle Emittenten: maximal 60 % des Nettovermögens des Teilfonds,
- nicht-finanzielle Emittenten: maximal 60 % des Nettovermögens des Teilfonds (Industrie- oder Versorgungsunternehmen),
- Wertpapiere ohne Rating: maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Investitionen des Teilfonds erfüllen die folgenden allgemeinen Rating-Anforderungen:

- gesamtes BBB-Engagement (BBB- bis BBB+): maximal 35 % des Nettovermögens der Teilfonds,
- Teilfonds insgesamt: Rating A- oder höher.

Der Auswahlprozess von Anleihen basiert auf einer Fundamentalanalyse. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten und eine Bewertung der Anleihen durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds gegenüber deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest. Der Anlageverwalter weist Wertpapieren ohne Rating ein internes Rating zu und stellt sicher, dass diese Wertpapiere ohne Rating das Gesamtrating des Teilfonds nicht beeinträchtigen (Rating A- oder höher).

Der Teilfonds kann im Einklang mit der Anlagepolitik derivative Instrumente wie Zins-Futures, Zins-Swaps, Cross-Currency-Swaps, Optionen, Inflationsswaps, Credit Default Swaps (Single Name), Credit Default Swap-Indizes, Devisentermingeschäfte, NDFs einsetzen.

Diese Derivate können (i) zu Anlagezwecken und/oder (ii) für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Teilfonds Derivate einsetzen (die nur auf Basiswerten oder Sektoren basieren, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zulässig sind) (i) als Ersatz für den Aufbau einer Position in dem Basiswert, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ein Engagement über ein Derivat in dem Basiswert einen besseren Wert darstellt als ein direktes Engagement, (ii) um das Zinsrisiko des Teilfonds an den Ausblick des Anlageverwalters für Zinssätze anzupassen, und/oder (iii) um ein Engagement in der Zusammensetzung und Performance eines bestimmten Index einzugehen (immer vorausgesetzt, der Teilfonds kann über einen Index kein indirektes Engagement in einem Instrument, Emittenten oder einer Währung eingehen, bei denen er sich nicht direkt engagieren kann.)

Der Teilfonds wird seine Anlagen in Wertpapieren und Instrumenten, die wirtschaftlich an Schwellenländer gebunden sind (außer China, aber einschließlich Russland, in letzterem Fall vorbehaltlich der Aufhebung der Sanktionen), auf 20 % seines Nettovermögens beschränken.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen den Vermögenswerten des Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in im Rahmen der Anlagepolitik zulässige Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen.

Das Engagement des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“) ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds geht kein Engagement in ABS/MBS/CDOs, ausgefallenen oder notleidenden Wertpapieren und ADRs/GDRs und/oder REITs ein.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Vermögenswerten in Geldmarktfonds und Schatzwechsel investieren.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. **Nachhaltigkeitsansatz:**

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 (1) der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. **Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:**

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swap-Transaktionen und Pensionsgeschäfte ein. Falls der Teilfonds beabsichtigt, derartige Transaktionen einzugehen, muss dieser Prospekt mit vorheriger Genehmigung der CSSF geändert werden.

6. **Anlageverwalter:**

BlackRock Investment Management (UK) wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

BlackRock Investment Management (UK) Limited
 12 Throgmorton Avenue
 London EC2N 2DL
 Vereinigtes Königreich
 Registernummer: 02020394

7. **Verwendete Benchmark:**

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine niedrige Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste in Kauf zu nehmen, um Renditen zu erzielen, die etwas über dem üblichen Zinsniveau des Marktes liegen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 150 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie. Die Sicherheit der Anlagen ist von vorrangiger Bedeutung. Risiken können nicht völlig ausgeschlossen werden, es wird jedoch angestrebt, sie so weit wie möglich zu minimieren. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für wenig risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und London für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

26. onemarkets BlackRock Global Diversified Balanced Fund

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt eine in Euro gemessene positive Gesamtrendite an, die als Mischung aus Kapitalwachstum und Erträgen definiert ist.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds verfolgt eine flexible Vermögensallokationspolitik und investiert in ein diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten über mehrere Anlageklassen hinweg. Das Ausmaß, in dem der Teilfonds investiert ist, kann unbegrenzt abhängig von den Marktbedingungen und anderen Faktoren im Ermessen des Anlageverwalters und in einer Weise variieren, die mit den Grundsätzen von ESG-orientierten Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung übereinstimmt. Die Anlagen können Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, Anteile von OGAW und/oder OGA sowie Währungen und Barmittel umfassen.

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die von Unternehmen, Regierungen und regierungsnahen Emittenten sowie anderen nicht-staatlichen Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern begeben werden und auf globale Währungen lauten. Diese Emittenten werden systematisch überprüft und gemäß der Beurteilung des Anlageverwalters sowie der Analyse der ESG-Kriterien und der entsprechenden Richtlinie, wie nachstehend beschrieben als geeignet angesehen.

Der Teilfonds kann zudem Geldmarktinstrumente (einschließlich Festgelder und Einlagezertifikate) in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens kaufen.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Risikoabsicherungszwecken einsetzen. Das Engagement des Teilfonds in Derivaten kann unter anderem börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Instrumente wie Futures (einschließlich Futures auf Aktien und Anleihen), Kassa- und Terminkontrakte, sonstige börsennotierte Derivate, Swaps (insbesondere Credit Default Swaps, Zinsswaps und ungedeckte Total Return Swaps, bei deren Basiswerten es sich um Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Währungen, ETFs und Indizes auf alle vorgenannten Anlageklassen handeln kann), Optionen, Swaptions und Differenzkontrakte umfassen.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds kann bis zu 65 % seines Nettovermögens in Aktienwerte einschließlich Hinterlegungsscheine (z. B. American Depositary Receipts („ADRs“), European Depositary Receipts („EDRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“)) investieren. ADRs, GDRs und EDRs sowie die damit verbundenen Basiswerte erfüllen stets die für den Teilfonds im Rahmen des Gesetzes von 2010 geltenden Zulassungskriterien.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, wobei er sicherstellt, dass das Portfolio des Teilfonds aus festverzinslichen Wertpapieren im Durchschnitt ein Investment-Grade-Rating aufweist.

Das Engagement des Teilfonds in Wertpapieren, die von Emittenten in Schwellenmärkten (einschließlich China, wie nachstehend näher beschrieben, und Russland, im letzteren Fall vorbehaltlich der Aufhebung der Sanktionen) begeben werden, darf 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Grenze kumulativ für Schuldtitel und Aktieninstrumente gilt.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investieren (einschließlich nicht bewerteter Wertpapiere in minimalem Umfang). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating, die von Körperschaften mit Sitz in Schwellenmärkten begeben werden, auf die 20 %-Grenze angerechnet werden. Wertpapiere gelten als Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, wenn sie zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unter „BBB-“ (oder gleichwertig) und über oder gleich „CCC“ (oder gleichwertig) aufweisen; dieses Rating basiert auf dem niedrigsten verfügbaren Rating von allgemein anerkannten Rating-Agenturen oder einer gleichwertigen Kennzahl, die vom Anlageverwalter auf der Grundlage proprietärer Modelle erstellt wird. Der Anlageverwalter wird ferner sicherstellen, dass Schuldtitel ohne Rating das Gesamtrating des Portfolios festverzinslicher Wertpapiere des Teilfonds (d. h. Investment-Grade-Rating) nicht beeinträchtigen.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere. Einige Wertpapiere mit „CCC“-Rating können als notleidende Wertpapiere angesehen werden. Damit ein mit „CCC“ eingestuftes Wertpapier für den Teilfonds zulässig ist, führt der Anlageverwalter eine Analyse durch, um festzustellen, ob es sich bei dem betreffenden Wertpapier um ein notleidendes Wertpapier handelt; wenn es als notleidend eingestuft wird, ist dieses Wertpapier für eine Anlage durch den Teilfonds nicht zulässig. Im Falle einer Herabstufung (oder eines anderen Ereignisses), die zur Qualifizierung eines Wertpapiers des Teilfonds als notleidend oder zahlungsunfähig führt, bewertet der Anlageverwalter die Einführung von Korrekturmaßnahmen, wobei die Maximierung des Werts mit dem Tempo der Liquidation dieser Engagements in Einklang gebracht wird. In jedem Fall muss der Anlageverwalter sicherstellen, dass Wertpapiere, die notleidende und/oder zahlungsunfähige Wertpapiere geworden sind, 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann (kumulativ) bis zu 20 % in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypotheckenbesicherte Wertpapiere („MBS“) und gewerbliche hypotheckenbesicherte Wertpapiere („CMBS“) investieren. ABS, MBS und CMBS sind zulässige Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens direkt in Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in geschlossene Immobilieninvestmentfonds („REITS“) oder börsennotierte geschlossene Fonds investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien und bis zu 10 % in Schuldtitel investieren, die von Emittenten auf dem chinesischen Festland über das Bond Connect-Programm begeben werden.

Der Teilfonds kann in Erstemissionen („IPOs“) investieren. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Preis der neu aufgelegten Aktie aufgrund verschiedener Faktoren, beispielsweise Nichtvorhandensein eines öffentlichen Marktes, oder nicht saisonaler Transaktionen, der begrenzten Anzahl an Wertpapieren, die gehandelt werden können, und des Fehlens von Informationen über den Emittenten eine erhöhte Volatilität aufweisen kann. Übertragbare Wertpapiere solcher IPOs, die noch nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, mit Ausnahme von übertragbaren Wertpapieren, auf die Artikel 41(1)(d) des Gesetzes von 2010 anwendbar ist, sind nur als Nicht-Kernanlagen zulässig und müssen gemäß Artikel 41(2(a)) des Gesetzes von 2010 auf maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt sein.

Das Engagement des Teilfonds in Rohstoffen darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Ein Engagement in Rohstoffen wird durch Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen („ETCs“) erzielt, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten. Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Risiken von Währungen von Industrieländern in Bezug auf andere Währungen als dem Euro einsetzen. Insgesamt und unter Berücksichtigung der oben beschriebenen aktiven Währungspositionen wird das Währungsengagement in anderen Währungen als dem Euro 70 % (auf Look-Through-Basis) des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Das Engagement des Teilfonds in den oben genannten Anlageklassen kann durch direkte Investitionen und/oder indirekte Investitionen in Anteilen von OGAW und/oder OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, einschließlich börsengehandelter Fonds („ETF“) erreicht werden. Die Gesamtanlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA, einschließlich ETFs, dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Grenze gilt erst dann für den Teilfonds, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds (zum ersten Mal) EUR 225 Mio. übersteigt. Alle derartigen indirekten Investitionen erfolgen in Anteilen von OGAW/OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind und die unter anderem ökologische oder soziale Merkmale bewerben und in den Geltungsbereich von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) fallen.

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die auf die nachstehend im Anhang zur Offenlegungsverordnung beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Von diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Vermögenswerten in Geldmarktfonds, Schatzwechsel und Geldmarktinstrumente (einschließlich Festgelder und Einlagenzertifikate) investieren.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung und wurde als Teilfonds mit ESG-Bewerbungsstrategie eingestuft, da er unter anderem ökologische und soziale Werte bewirbt, die eine verbindliche Komponente für die Auswahl der Vermögenswerte und die Anlageentscheidungen darstellen, und die Unternehmen, in die der Teilfonds investieren darf, müssen Verfahren einer guten Unternehmensführung gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung anwenden.

Der Teilfonds wird die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden, die unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf> verfügbar sind.

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Auswahl der Wertpapiere, die direkt vom Teilfonds gehalten werden sollen (und nicht die Wertpapiere, die durch Anteile von OGAW und/oder OGA gehalten werden), die Grundsätze von ESG-orientierten Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter schließt systematisch Direktanlagen in Wertpapieren der nachfolgenden Emittenten aus:

- a) Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Herstellung alkoholbezogener Produkte erzielen, sowie Emittenten, die insgesamt mehr als 15 % ihres Umsatzes aus der Produktion, dem Einzelhandelsvertrieb und der Lieferung alkoholbezogener Produkte erzielen;
- b) Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Besitz oder dem Betrieb von Glücksspielgeschäften erzielen, sowie Emittenten, die mehr als 15 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen;
- c) Emittenten, die in einem Jahr mehr als 5 % des gesamten Stroms aus Kernenergie erzeugen oder bei denen über 5 % der installierten Kapazitäten auf Kernkraftquellen beruhen, zusätzlich zu Emittenten, die mehr als 15 % des Umsatzes aus Erträgen im Bereich der Kernenergie erwirtschaften;
- d) Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Materialien für Erwachsenenunterhaltung erzielen, sowie Emittenten, die mehr als 15 % ihres Umsatzes aus der Produktion, dem Vertrieb und dem Einzelhandel mit Materialien für Erwachsenenunterhaltung erzielen;
- e) Emittenten, die ein MSCI ESG-Rating unter BBB haben.

Bei der Durchführung dieser Analyse und der oben aufgeführten verbindlichen Ausschlüsse kann der Anlageverwalter sowohl Daten von externen ESG-Researchanbietern als auch aus proprietären Modellen, die intern vom Anlageverwalter erstellt werden, und von lokalen Experten verwenden. In jedem Fall werden die mit der Analyse der Emittenten und damit verbundenen ESG-Kriterien verbundenen Kosten vom Anlageverwalter getragen. Weitere Informationen über den/die ESG-Research-Anbieter und/oder proprietäre ESG-Modelle, die vom Anlageverwalter zur Verwaltung des Teilfonds verwendet werden, sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Anlageverwalters erhältlich.

Der Anlageverwalter wendet auch eine eigene Methodik an, um Investitionen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. mit ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageverwalter definiert. Der Anlageverwalter strebt ein höheres Engagement in Investments an, bei denen von einem positiven externen Effekt ausgegangen wird (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Bewertungen), und versucht, das Engagement in Investments zu begrenzen, bei denen ein negativer externer Effekt vermutet wird.

Die Bewertung der Beteiligung an jeder Aktivität kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die noch nicht von der Anlage durch den Teilfonds ausgeschlossen sind) werden dann vom Anlageverwalter u. a. auf der Grundlage ihrer Fähigkeit bewertet, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern und auf der Grundlage ihrer ESG-Risiken und -Chancen, wie z. B. ihres Führungs- und Governance-Rahmens, der als wesentlich für ein nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige Themen im Zusammenhang mit ESG strategisch zu bewältigen und der potenziellen Auswirkungen, die diese Faktoren auf die Finanzlage eines Emittenten haben können.

Der Teilfonds kann ein begrenztes Engagement bei Emittenten eingehen (u. a. durch Derivate, Barmittel und bargeldnahe Instrumente sowie Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und festverzinsliche übertragbare Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Regierungen und Behörden weltweit ausgegeben werden), die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds kann solche Investitionen nur gelegentlich halten. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die im Rahmen der SFT-Verordnung definierten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die kontinuierlich genutzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	60 %	40 %

Der Teilfonds investiert zu Anlagezwecken in Total Return Swaps, unter anderem mit dem Ziel, die Cashflows effizient zu verwalten, Direktanlagen zu ersetzen und die Märkte besser abzudecken.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil kann opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 60 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds wird keine Investitionen in Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

BlackRock Investment Management (UK) Ltd wird als Anlageverwalter fungieren. BlackRock Financial Management Inc. wird als Unteranlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

BlackRock Investment Management (UK) Limited 12 Throgmorton Avenue London EC2N 2DL Vereinigtes Königreich Registernummer: 02020394	BlackRock Financial Management, Inc. 50 Hudson Yards New York NY 10001 Vereinigte Staaten von Amerika

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um überdurchschnittliche potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Management des Teilfonds integriert Risiken aus Nachhaltigkeit und insbesondere ESG-Faktoren in seine Anlageentscheidungen, soweit sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse. Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 200 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Gelegenheiten für höhere Anlagerenditen nutzen zu können, ist ein höheres Risiko unvermeidlich. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und London für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

26a. onemarkets BlackRock Global Diversified Balanced Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

onemarkets BlackRock Global Diversified
Balanced Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

52990087N83WGS5T1O77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert in nachhaltige Investitionen. BlackRock definiert „nachhaltige Investitionen“ als Investitionen in Emittenten oder Wertpapieren, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. BlackRock bezieht sich auf relevante Nachhaltigkeitsrahmenwerke, um die Ausrichtung der Investition auf ökologische oder soziale Ziele zu identifizieren. Nachhaltige Investitionen sollten auch die Anforderungen des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH, Do No Significant Harm) erfüllen, wie sie durch geltende Gesetze und Verordnungen definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Anhand von ESG-Scores prüft der Fonds wesentliche Umwelt- und Sozialaspekte, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant angesehen werden, um das Engagement der Emittenten in diesen Risiken und Chancen zu beurteilen und sie zu steuern. Die ESG-Scores erkennen aufgrund der Art der Tätigkeit, an der der Emittent beteiligt ist, die Wesentlichkeit bestimmter Umwelt- und Sozialaspekte durch unterschiedliche Gewichtung von Emissionen anhand der Scoring-Methode. Die folgenden Umweltthemen sind in der ökologischen Komponente des ESG-Scores erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung sowie Abfall und Umweltchancen. Die folgenden sozialen Themen sind in der sozialen Komponente des ESG-Scores enthalten: Humankapital, Produkthaftung, Einwände der Stakeholder und gesellschaftliche Chancen. Bei Unternehmensemittenten, die bessere ESG-Scores aufweisen, wird davon ausgegangen, dass ihre Geschäftspraktiken nachhaltiger sind.

Der Teilfonds ist bestrebt, einen Teil seines Vermögens in Wertpapiere zu investieren, die ökologische Merkmale bewerben, darunter insbesondere „grüne Anleihen“ (gemäß der Definition seiner proprietären Methodik, die sich nach den Grundsätzen der International Capital Markets Association Green Bond richtet), sowie in Themen wie saubere Energie und Energieeffizienz. Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Filtern werden Engagements mit negativen Umweltauswirkungen vermieden, indem Direktinvestitionen in Emittenten ausgeschlossen werden, die wesentlich an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem Direktinvestitionen in Emittenten ausgeschlossen werden, die an umstrittenen Waffen und Atomwaffen beteiligt sind, sowie wesentliche Beteiligungen an der Herstellung und dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze nicht erfüllen, die Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung abdecken. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie, indem Sie den folgenden Link in Ihren Webbrowser kopieren: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screensin-europe-middleeast-and-africa.pdf>

Dieser Fonds wendet eine Reihe von Ausschlussfiltern an. Der Anlageberater beabsichtigt auch, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an der Herstellung, dem Vertrieb oder der Lizenzierung alkoholischer Produkte; dem Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen in Bezug auf Glücksspiel; Produktions-, Liefer- und Bergbauaktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie und der Herstellung von

Materialien für die Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind. Die Bewertung der Beteiligung an jeder Aktivität kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Der Anlageberater schließt Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating unter BBB aus. Der Anlageberater beabsichtigt außerdem, Investitionen in Unternehmen des Sektors Erdöl und Erdgas - Exploration und Förderung - des Global Industry Classification Standard (GICS) und des Sektors Integrierte Erdöl- und Erdgasunternehmen des Global Industry Classification Standard (GICS) auf weniger als 5 % seines Gesamtvermögens zu beschränken.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren zählen unter anderem:

1. Die oben beschriebenen Bestände des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen.
2. Die Bestände an Teilfondsanlagen, die die oben beschriebenen ökologischen Merkmale bewerben.
3. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie nachstehend beschrieben.
4. Der Ausschluss von Teilfondsanlagen in Emittenten, die durch die Ausschlusskriterien identifiziert werden, wie in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und den Ausschlussfiltern festgelegt, wie oben beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert dieser Fonds mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, dass sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen, darunter unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Minderung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, Hygiene und Bildung sowie die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bewertet, wenn:

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen; oder
- c) die Verwendung von Erlösen als Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bewertet wird, wie z. B. grüne Anleihen, soziale Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel ausgerichtet sind.

Bei den
**wichtigsten
nachteiligen**

Auswirkungen

handelt es sich um
die signifikantesten
nachteiligen

Auswirkungen von
Investitions-
entscheidungen auf
Nachhaltigkeits-
faktoren in den
Bereichen Umwelt,
Soziales und
Beschäftigung,
Achtung der
Menschenrechte und
Bekämpfung von
Korruption und
Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die DNSH-Anforderungen, wie sie durch geltende Gesetze und Verordnungen definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Anlage erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Anlagen, die als erhebliche Beeinträchtigungen verursachend angesehen werden, gelten nicht als nachhaltige Investitionen. Weitere Informationen hierzu finden Sie, indem Sie den folgenden Link kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdrsustainable-investments-methodology.pdf>

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Anlageart werden anhand der proprietären Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Dritten und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Es wird davon ausgegangen, dass nachhaltige Investitionen schädliche Auswirkungen berücksichtigen und die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, gewährleisten. Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen angesehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt PAI in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Beteiligungen des Teilfonds an Investitionen, die ökologische Merkmale bewerten.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAI:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die PUNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die PAI durch den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird Informationen über die PAI in seinem Jahresbericht zur Verfügung stellen.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen, darunter Aktien, festverzinsliche übertragbare Wertpapiere (die auch einige hochverzinsliche, festverzinsliche übertragbare Wertpapiere umfassen können), Anteile von OGA, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente. Der Teilfonds verfolgt eine Vermögensallokationsstrategie, die darauf abzielt, die Gesamtrendite auf eine Weise zu maximieren, die in Einklang mit den Grundsätzen einer ESG-orientierten Investition steht. Der Anlageberater ist bestrebt, in nachhaltige Investitionen zu investieren.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater wendet für das Portfolio Ausschlussfilter an. Diese umfassen neben den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region auch Grenzen für Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten, die an der Herstellung, dem Vertrieb oder der Lizenzierung alkoholischer Produkte; dem Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen in Bezug auf Glücksspiel; Produktions-, Liefer- und Bergbauaktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie und der Herstellung von Materialien für die Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind.

Der Anlageberater beabsichtigt außerdem, Investitionen in Unternehmen des Sektors Erdöl und Erdgas - Exploration und Förderung - des Global Industry Classification Standard (GICS) und des Sektors Integrierte Erdöl- und Erdgasunternehmen des Global Industry Classification Standard (GICS) auf weniger als 5 % seines Gesamtvermögens zu beschränken.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

1. Aufrechterhaltung von Beständen von mindestens 20 % in nachhaltigen Investitionen.
2. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter.
3. Begrenzung der Investitionen in Unternehmen des Sektors Integrierte Erdöl- und Erdgasunternehmen des Global Industry Classification Standard (GICS) auf unter 5 % des Gesamtvermögens.

Als Teil der UniCredit Group wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in die oben aufgeführten Tätigkeiten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock beurteilt die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, anhand der Kombination aus internen Erkenntnissen des Anlageberaters mit der Mitwirkung der Aktionäre und den Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock verwendet Daten von externen ESG-Research-Anbietern, um zunächst Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf Leistungskennzahlen (KPIs) für eine solide Managementstruktur, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung von Steuervorschriften aufweisen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Sofern Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch eingestuft werden, werden diese überprüft, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage der direkten Gespräche des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann sich auch für die Reduzierung des Engagements bei derartigen Emittenten entscheiden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

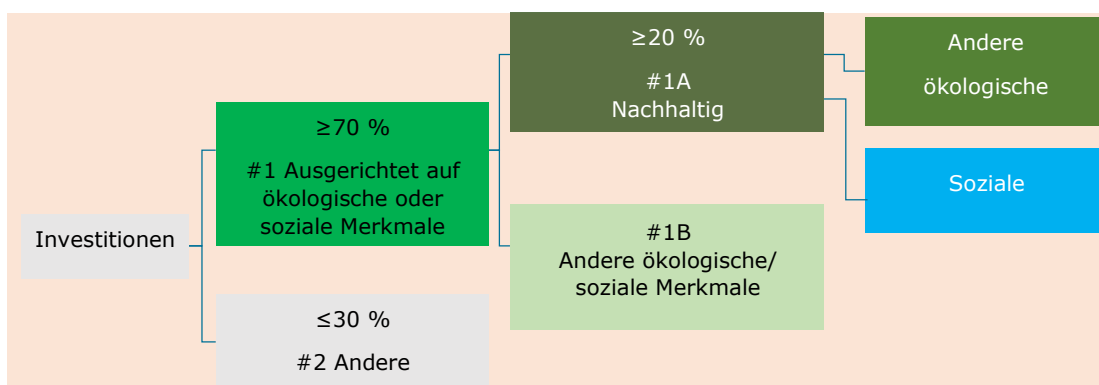
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Von diesen Investitionen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltig), und der Rest wird in Investitionen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale).

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Investitionen (#2 Andere Investitionen) investieren.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds darf Derivate für Anlagezwecke sowie zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Bei Derivaten gelten alle oben genannten ESG-Ratings oder Analysen nur für die zugrunde liegende Investition.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

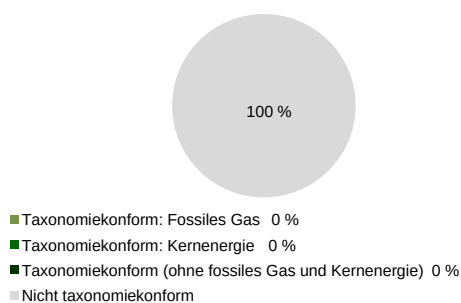
sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



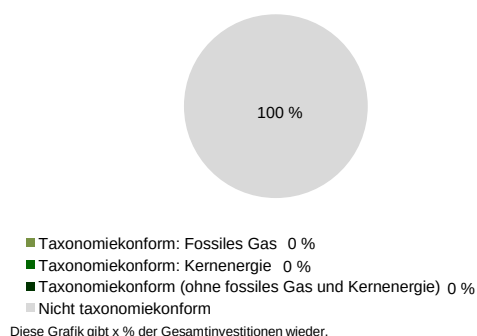
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu tätigen, diese Investitionen können jedoch Teil des Portfolios sein.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert. Wie oben erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie, einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem konform ist, und die genaue Zusammensetzung kann schwanken.

Der Teilfonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

- (i) sie sind Teil der Anlagestrategie des Teilfonds;
- (ii) Daten zur Bestimmung der EU-Taxonomie-Konformität sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder
- (iii) zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nicht gemäß den verfügbaren technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomie zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen dieser technischen Screening-Kriterien.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert. Wie oben erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie, einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem konform ist, und die genaue Zusammensetzung kann schwanken.

Der Teilfonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

- (i) sie sind Teil der Anlagestrategie des Teilfonds;
- (ii) Daten zur Bestimmung der EU-Taxonomie-Konformität sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder
- (iii) zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nicht gemäß den verfügbaren technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomie zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen dieser technischen Screening-Kriterien.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die sonstigen Beteiligungen sind auf 30 % beschränkt und können Derivate, Barmittel und bargeldnahe Instrumente sowie Anteile von OGA und festverzinsliche übertragbare Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet) umfassen, die von Regierungen und Behörden weltweit begeben werden. Diese Investitionen können für Anlagezwecke zur Verfolgung des (nicht ESG-)Anlageziels des Teilfonds, zum Liquiditätsmanagement und/oder zur Absicherung verwendet werden. Keine anderen Beteiligungen werden für den ökologischen oder sozialen Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

27. onemarkets J.P. Morgan Emerging Markets Short Term Bond Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, kurz- bis mittelfristig eine Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds wird sein Anlageziel durch Investitionen in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln erreichen, die von Regierungen von Schwellenländern oder ihren Behörden und von Unternehmen, die in einem Schwellenland ansässig sind oder dort den Großteil ihrer Wirtschaftstätigkeiten ausüben, begeben oder garantiert werden (Schwellenmärkte und weniger entwickelte Märkte umfassen jedes Land – einschließlich Russland, vorbehaltlich der Aufhebung der Sanktionen – oder jede andere Region außer die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland und Westeuropa, wobei der Teilfonds auch in Wertpapiere investieren kann, die mit diesen Ländern verbunden sind), die die im Gesetz von 2010 und der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes von 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung genannten Zulässigkeitskriterien erfüllen.

Die durchschnittliche Duration des Teilfonds wird in der Regel zwischen 2 und 4 Jahren liegen, wobei das Ziel maximal 6 Jahre beträgt, ohne dass eine bestimmte maximale Laufzeit pro Instrument angegeben ist, und bei unbefristeten und kündbaren Wertpapieren werden bei der Berechnung der Duration die aktuellen Markterwartungen bezüglich der Fälligkeit herangezogen.

3. Anlagepolitik:

Die Investitionen des Teilfonds halten jederzeit die nachstehend beschriebenen Grenzen ein:

- Investitionen in Schwellenmarktanleihen werden mindestens 67 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen (der Teilfonds beabsichtigt, sich nur an chinesischen Offshore-Anleihen in Hartwährung zu beteiligen, nicht in chinesischen Wertpapieren in Landeswährung, was dem Engagement der Referenzwerte in China entspricht, wie nachstehend näher erläutert);
- Wandelanleihen, einschließlich CoCo-Bonds, dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen;
- Investitionen in Aktienwerten, die sich aus einer Kapitalmaßnahme oder einer sonstigen Umwandlung ergeben (z. B. im Falle eines Konkurses), dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten; und
- Investitionen in Schuldtiteln mit einem Rating unter Investment Grade und ohne Rating (BB+/Ba1 oder niedriger basierend auf der mittleren von drei Bewertungen bzw. der niedrigeren von zwei Bewertungen, S&P, Fitch, Moody's) können bis zu 70 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen (Schuldtitel ohne Rating werden nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen);

- Die Schuldtitel im Portfolio müssen ein Mindestrating von B-/B3 oder eine gleichwertige Bewertung aufweisen, kann jedoch aufgrund von Herabstufungen, Verlust des Ratings oder Zahlungsausfällen vorübergehend niedriger ausfallen;
- Das durchschnittliche Rating des Schuldtitelportfolios wird mindestens BBB- betragen.

Der Auswahlprozess von festverzinslichen Anlagen basiert auf einer Fundamentalanalyse. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Relative-Value-Analyse und eine Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds gegenüber deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest. Der Anlageverwalter wird ferner sicherstellen, dass Schuldtitel ohne Rating das Gesamtrating des Schuldtitelportfolios des Teilfonds nicht beeinträchtigen (d. h. mindestens B-).

Investitionen in geschlossenen REITs dürfen 5 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zur Absicherung einsetzen, insbesondere in Bezug auf das Kreditrisiko, das Wechselkursrisiko, sofern vorhanden, und sonstige mit der festgelegten Anlagepolitik verbundene Risiken. Er kann derivative Finanzinstrumente entweder zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement mit dem Ziel einer effizienten Verwaltung der Cashflows und einer besseren Abdeckung der Märkte einsetzen. Zu diesen Finanzderivaten können börsennotierte Futures und Optionen, Terminkontrakte und sonstige Renten-, Währungs- und Kreditderivate zählen.

Bei Auflegung des Teilfonds und für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten kann die oben beschriebene Anlagepolitik verfolgt werden, indem Vermögen des Teilfonds ganz oder teilweise in OGAW („Zielfonds“) mit einem ähnlichen Anlageuniversum und einer vergleichbaren Wertentwicklung und im Einklang mit Art 49(1) Absatz 2 des Gesetzes von 2010 investiert wird. Anleger sollten beachten, dass für Anlagen in Anteilen von Zielfonds im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der Zielfonds Kosten anfallen können. Die kumulative Verwaltungsgebühr (ausschließlich gegebenenfalls der Performancegebühren) auf der Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 5 % nicht überschreiten.

Nach Ablauf dieses Zeitraums darf der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW oder OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zugelassen sind, einschließlich ETFs.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere G7-Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten. Die Investitionen erfolgen überwiegend in auf USD lautenden Vermögenswerten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Mitteln in Zahlungsmitteläquivalente investieren, d. h. Festgelder, Einlagenzertifikate, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, kurzfristige Staatsanleihen wie Schatzwechsel, Wechsel und andere Instrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Geldmarktfonds.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swap-Transaktionen und Pensionsgeschäfte ein.

Falls der Teilfonds beabsichtigt, derartige Transaktionen einzugehen, muss dieser Prospekt mit vorheriger Genehmigung der CSSF geändert werden.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

JPMorgan Asset Management (UK) Limited wird als Anlageverwalter fungieren und Investitionstätigkeiten an J.P. Morgan Investment Management Inc. unterdelegieren. Der Anlageverwalter ist weiterhin für die Überwachung aller Tätigkeiten verantwortlich, einschließlich der vom Unteranlageverwalter durchgeführten Anlageverwaltungstätigkeiten.

Kontaktdaten:

JPMorgan Asset Management (UK) Limited 25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP Vereinigtes Königreich	J.P. Morgan Investment Management Inc. 245 Park Avenue New York, NY 10167 USA

7. **Verwendete Benchmark:**

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Mehrheit der Emittenten im Teilfonds wird wahrscheinlich gleichermaßen in den Indizes JPMorgan EMBI Global Diversified ex CCC 1-3 Year und JPMorgan CEMBI Broad Diversified ex CCC 1-3 Year vertreten sein, da diese vom Anlageverwalter als Grundlage für den Portfolioaufbau verwendet werden. Es liegt jedoch im Ermessen des Anlageverwalters, innerhalb indikativer Risikoparameter von ihrer Zusammensetzung und den Risikomerkmale abzuweichen. Der Teilfonds wird der Zusammensetzung und den Risikomerkmale seiner Referenzwerte ähneln; im Ermessen des Anlageverwalters kann die Wertentwicklung jedoch von den Referenzwerten abweichen. Die oben genannten Indizes werden vom Teilfonds nicht als Referenzwerte im Rahmen der Referenzwert-Verordnung verwendet, da die Indizes nicht dazu verwendet werden, die Rendite der Indizes nachzubilden oder die Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds zu definieren oder die Performancegebühr zu berechnen.

8. **Profil des typischen Anlegers:**

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um moderate potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. **Risikomanagementverfahren:**

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überwacht. Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. **Spezifische Risikofaktoren:**

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und New York für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

28. onemarkets Fidelity European Heritage Equity Fund

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein Portfolio an, das vorwiegend aus Aktienwerten von Unternehmen in Europa besteht.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds verfolgt einen stilunabhängigen Anlageansatz und bietet somit die besten Chancen, die sich über die verschiedenen Anlagestile, Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg finden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, strebt der Teilfonds Investitionen in Unternehmen an, bei denen die Managementteams durch die Eigentümerschaft an dem Geschäft eng mit den Anteilhabern verbunden sind. Dazu können Familienunternehmen gehören, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die sich (direkt oder indirekt) im Besitz eines Gründers, einer Familie oder ihrer Nachkommen befinden und/oder von einem Gründer, einer Familie oder deren Nachkommen beherrscht und/oder verwaltet werden. Das können auch Unternehmen sein, bei denen sich Unternehmer oder Konsortien eingekauft haben. Der Teilfonds berücksichtigt auch Unternehmen, die von der Fortführung einer starken Marke profitieren und als Familienunternehmen gegründet oder geführt worden sind.

Der Referenzwert des Teilfonds ist der MSCI Europe ex UK Index (der „Index“). Der Index wurde als Referenzwert ausgewählt, da er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ ist und daher ein angemessener Vergleichsindex für die Wertentwicklung ist. Die meisten Aktienwerte des Teilfonds sind nicht unbedingt Bestandteile des Index oder haben nicht unbedingt Gewichtungen, die sich aus dem Index ergeben. Der Anlageverwalter hat im Verhältnis zum Index ein breites Spektrum an Ermessensspielräumen. Während der Teilfonds Vermögenswerte hält, die Bestandteile des Index sind, kann er auch in Unternehmen, Länder oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind und die andere Gewichtungen als im Index haben, um Anlagegelegenheiten zu nutzen. Es wird erwartet, dass die Wertentwicklung des Teilfonds über längere Zeiträume erheblich vom Index abweichen wird. Allerdings kann die Wertentwicklung des Teilfonds über kurze Zeiträume je nach Marktbedingungen nahe am Index liegen. Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass der Index kein Index ist, der ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktienwerte. Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Aktien europäischer Unternehmen.

Der Teilfonds integriert die Nachhaltigkeitsanalyse in seinen Anlageprozess und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale. Die berücksichtigten Nachhaltigkeitsfaktoren variieren je nach Emittent. Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie nachhaltige Merkmale aufweisen, die durch Bezugnahme auf Kennzahlen wie ESG-Ratings von externen Agenturen oder Fidelity Sustainability Ratings definiert werden. Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die an der Herstellung und/oder dem Vertrieb von

Streumunition und Landminen beteiligt sind („Cluster Munitions and Anti-Personnel Landmines (CMAPL) Exclusion List“), sowie Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters ihre Geschäftstätigkeit nicht in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen, wie unter anderem im Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) dargelegt, ausgeübt haben.

Der Teilfonds setzt Derivate wie Index-Futures, Differenzkontrakte und Devisentermingeschäfte ausschließlich zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken ein.

Der Teilfonds investiert maximal 20 % seines Nettovermögens in europäische Schwellenmärkte (einschließlich Russland, vorbehaltlich der Aufhebung der Sanktionen) und hat kein Engagement in chinesischen Wertpapieren.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen den Vermögenswerten des Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in gemäß dem Gesetz von 2010 zulässige Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen.

Der Teilfonds investiert nicht in Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“), ABS/MBS/CDOs und ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird ein Engagement von bis zu 10 % seines Nettovermögens über ADRs/GDRs und/oder geschlossene REITs eingehen.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken kann der Teilfonds zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zur Bewältigung ungünstiger Marktbedingungen bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds investieren.

Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie günstige ESG-Merkmale aufweisen (wie nachstehend näher beschrieben). Von diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen investiert, von denen mindestens 0 % ein Umweltziel haben (das mit der EU-Taxonomie konform ist), mindestens 0 % ein Umweltziel haben (das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist) und mindestens 5 % ein soziales Ziel haben.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung. Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienteilfonds unter Anwendung des (nachstehend beschriebenen) Nachhaltigkeitsrahmens von Fidelity, ergänzt durch zusätzliche Ausschlüsse, wie im (nachstehend beschriebenen) Nachhaltigkeitsrahmen von UniCredit dargelegt, wobei sichergestellt wird, dass die Portfoliounternehmen Verfahrensweisen guter Unternehmensführung befolgen. Für diesen Teilfonds basiert die Identifikation der wesentlichen ESG-Faktoren auf dem sektorspezifischen und geografischen Engagement. Referenzwert dieses Teilfonds ist der MSCI Europe ex-UK Index. Er ist kein ESG-Index und wird nicht zum Zwecke der Erreichung der wesentlichen ESG-Faktoren verwendet.

Der Nachhaltigkeitsrahmen von Fidelity

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds wie nachstehend und im vorstehenden Abschnitt „Anlagestrategie“ dargelegt auf fortlaufender Basis ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen, der Anlageverwalter kann jedoch in seinem Ermessen jeweils erweiterte, strengere nachhaltige Merkmale und Ausschlüsse implementieren.

Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie günstige ESG-Merkmale aufweisen. ESG-Merkmale werden durch eine Kombination verschiedener Kennzahlen, wie z. B. ESG-Ratings von externen Agenturen oder Fidelity Sustainability Ratings, definiert. Weitere Details der angewandten Methodik werden unter <https://fidelityinternational.com/sustainable-investing-framework/> genannt und können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Alle Vermögenswerte, von denen angenommen wird, dass sie die ESG-Merkmale nicht gemäß den obigen Kriterien beibehalten, werden anhand des Nachhaltigkeitsrahmens von Fidelity und der ESG-Richtlinien von UniCredit unter Anwendung eines „negativen Screening“, wie nachstehend näher beschrieben, überprüft.

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die an der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Streumunition und Landminen beteiligt sind („Cluster Munitions and Anti-Personnel Landmines (CMAPL) Exclusion List“), sowie Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters ihre Geschäftstätigkeit nicht in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen, wie unter anderem im Global Compact der Vereinten Nationen dargelegt, ausgeübt haben.

In Übereinstimmung mit seinem Ziel und seiner Anlagepolitik bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, er hat jedoch keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel. Der Teilfonds verpflichtet sich zwar nicht, in Anlagen zu investieren, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung erfüllen, er kann jedoch gelegentlich ein beiläufig entstandenes Engagement in solchen Anlagen aufweisen. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

Da der Teilfonds die Voraussetzungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt, muss der Teilfonds gemäß der Taxonomie-Verordnung angeben, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil des Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht. Es liegen derzeit keine Marktdaten vor, um die Portfoliokonformität des Teilfonds mit der Taxonomie-

Verordnung zu berechnen. Daher berücksichtigt der Teilfonds, ungeachtet der vorstehenden Offenlegung in Bezug auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen derzeit nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Sobald diese Daten verfügbar werden, um eine genaue Bewertung der Investitionen des Teilfonds zu ermöglichen, wird den Anlegern die Berechnung der Portfoliokonformität mit den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zur Verfügung gestellt. Eine detaillierte Beschreibung der beworbenen ESG-Merkmale sowie der Methodik und der angewendeten Kriterien finden Sie im Anhang.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die im Rahmen der SFT-Verordnung definierten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die vorübergehend genutzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	10 %	0 %

Der Teilfonds investiert ausschließlich zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken in Total Return Swaps (genauer gesagt Differenzkontrakte).

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil kann opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds wird keine Investitionen in Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

6. Anlageverwalter:

FIL (Luxembourg) S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

FIL (Luxembourg) S.A.
2a Rue Albert Borschette
BP 2174 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um überdurchschnittliche potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Management des Teilfonds integriert Risiken aus Nachhaltigkeit und insbesondere ESG-Faktoren in seine Anlageentscheidungen, soweit sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überwacht.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Gelegenheiten für höhere Anlagerenditen nutzen zu können, ist ein höheres Risiko unvermeidlich. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und dem Vereinigten Königreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

28a. onemarkets Fidelity European Heritage Equity Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

onemarkets Fidelity European Heritage Equity Fund

5299001R0QY3MW10VU95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er in Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen investiert. Günstige ESG-Merkmale werden durch Bezugnahme auf ESG-Ratings bestimmt. ESG-Ratings berücksichtigen ökologische Merkmale, einschließlich Kohlenstoffintensität, Kohlenstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität, sowie soziale Merkmale wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Der Teilfonds beabsichtigt teilweise, nachhaltige Investitionen zu tätigen (wie nachstehend definiert).

Für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- a) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen gemäß dem Sustainable Investing Framework von Fidelity investiert wurde;
- b) In Bezug auf seine Direktinvestitionen in Unternehmensemittenten der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in den Ausschlüssen (wie nachstehend definiert) investiert ist;
- c) Der prozentuale Anteil, den der Teilfonds in nachhaltige Investitionen investiert hat; und
- d) Der prozentuale Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Teilfonds verwendet den folgenden Nachhaltigkeitsindikator, um die Erreichung der nachhaltigen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die er bewirbt, zu messen: der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen gemäß dem Sustainable Investing Framework von Fidelity investiert wurde, wie hier erläutert:

<https://fidelityinternational.com/sustainable-investing-framework/>;

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds bestimmt eine nachhaltige Investition wie folgt:

- a) Emittenten, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu einem oder mehreren der in der EU-Taxonomie festgelegten Umweltziele beitragen und gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten; oder
- b) Emittenten, bei denen der Großteil ihrer Geschäftstätigkeit (mehr als 50 % des Umsatzes) zu ökologischen oder sozialen Zielen beiträgt, die mit einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) übereinstimmen; oder
- c) Emittenten, die ein Dekarbonisierungsziel entsprechend einem Szenario für die globale Erwärmung von höchstens 1,5 Grad (bestätigt durch die Science Based Target Initiative oder ein proprietäres Klima-Rating von Fidelity) festgelegt haben, das als Beitrag zu den Umweltzielen angesehen werden würde;

Sofern sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, Emittenten, die den Mindestschutz und die Kriterien guter Unternehmensführung erfüllen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen werden auf ihre Beteiligung an Aktivitäten überprüft, die erhebliche Beeinträchtigungen und Kontroversen verursachen. Dabei wird geprüft, ob der Emittent den Mindestschutz und die Mindeststandards in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Indicators, PAI) erfüllt sowie seine Performance anhand der PAI-Kennzahlen. Dazu gehören:

Normenbasierte Filter – das Screening von Wertpapieren, die mittels der bestehenden normenbasierten Filter von Fidelity identifiziert wurden (wie unten dargelegt);

Aktivitätsbasierte Filter – das Screening von Emittenten auf der Grundlage ihrer Beteiligung an Aktivitäten mit signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf Gesellschaft oder Umwelt, einschließlich Emittenten, bei denen eine „sehr schwerwiegende“ Kontroverse durch Kontroversen-Screenings festgestellt wurde, darunter 1) Umweltprobleme, 2) Menschenrechte und Gemeinschaften 3) Arbeitsrechte und Lieferkette, 4) Kunden, 5) Unternehmensführung; und

PAI-Indikatoren: Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu beurteilen, ob ein Emittent an Aktivitäten beteiligt ist, die ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die proprietären Nachhaltigkeitsbewertungen von Fidelity wurden erstellt, um die Berücksichtigung von PAI explizit einzubeziehen. Hierbei ist von Bedeutung, dass im Rahmen des Prozesses zur Bewertung der Nachhaltigkeit die Wesentlichkeit von PAI für jeden Sektor beurteilt und jede betroffene Einheit anhand relevanter PAI oder Kennzahlen bewertet wurde, die ähnliche Probleme abdecken. Daher ist die

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die signifikantesten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigung von PAI ein wichtiger und untrennbarer Bestandteil des Ansatzes von FIL für die ESG-Integration und die Beurteilung des ESG-Risikos.

Für nachhaltige Investitionen, wie oben dargelegt, führt Fidelity eine quantitative Bewertung durch, um Emittenten mit einer problematischen Performance in Bezug auf PAI-Indikatoren zu identifizieren, wenn Daten verfügbar sind. 12 der obligatorischen PAI werden durch den quantitativen Filter abgedeckt: CO₂-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Quote gefährlicher Abfälle, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- oder Kontrollorganen, Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Emittenten mit einem niedrigen Score sind nicht für „nachhaltige Investitionen“ zugelassen, es sei denn, die Fundamentalanalyse von Fidelity hat festgestellt, dass der Emittent nicht gegen die Anforderungen der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ verstößt oder auf dem Weg ist, die nachteiligen Auswirkungen durch ein effektives Management oder einen Übergang abzumildern. Für die zwei obligatorischen PAI, die nicht durch den quantitativen Filter abgedeckt werden (THG-Emissionen und Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) zielt Fidelity darauf ab, die Datenlücken durch die Verwendung der proprietären Nachhaltigkeitsratings zur Durchführung der PAI-Analyse zu schließen. 10 der 15 optionalen Umwelt-PAI-Indikatoren und 10 der 17 optionalen sozialen PAI-Indikatoren werden ebenfalls im Prozess zur Bewertung der Nachhaltigkeit berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Normenbasierte Filter werden angewendet: Emittenten, bei denen festgestellt wurde, dass sie sich nicht in einer Weise verhalten, die ihren grundlegenden Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung im Einklang mit internationalen Normen entspricht, einschließlich derjenigen, die in den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, im UN Global Compact (UNGC), den international anerkannten Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, alle 14 obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durchwegs berücksichtigt und über eine Vielzahl von Instrumenten in die Anlageentscheidungen einbezogen, darunter:
- (i) *Due Diligence* – Analyse, ob die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wesentlich und negativ sind.
 - (ii) *Nachhaltigkeitsbewertung* – Fidelity bezieht sich auf Nachhaltigkeitsbewertungen, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, Arbeitnehmersicherheit und Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement einbeziehen, und bei Wertpapieren staatlicher Emittenten zählen Kohlenstoffemissionen, Verstöße gegen soziale Bestimmungen und freie Willensäußerung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die bei den Bewertungen berücksichtigt werden.
 - (iii) *Ausschlüsse* – Der Teilfonds wendet die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) zur Minderung der PAI an, um nachteilige Sektoren auszuschließen und um Anlagen in Emittenten, die internationale Standards wie den UNGC verletzen, zu verbieten.
 - (iv) *Mitwirkung* – Fidelity verwendet Mitwirkung als Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren besser zu verstehen und um unter bestimmten Umständen als Fürsprecher für die Verbesserung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und Nachhaltigkeitskennzahlen für Unternehmensemittenten aufzutreten. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und gemeinschaftlichen Engagements, die auf eine Reihe der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

☒ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds integriert die Nachhaltigkeitsanalyse in seinen Anlageprozess und bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale. Die berücksichtigten Nachhaltigkeitsfaktoren variieren je nach Emittent. Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie günstige ESG-Merkmale aufweisen, die durch Bezugnahme auf Kennzahlen wie ESG-Ratings von externen Agenturen oder Fidelity Sustainability Ratings definiert werden.

In Bezug auf seine Direktanlagen in Unternehmensemittenten unterliegt der Teilfonds den Bestimmungen

- a. unternehmensweiter Ausschlusslisten, die Streumunition und Antipersonenminen umfassen, und
- b. des normenbasierten Screenings von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters ihre Geschäftstätigkeit nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, einschließlich der im UNGC dargelegten Prinzipien, ausüben; und

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- c. spezifischen ESG-Beschränkungen, die im Structured Invest S.A-Rahmenwerk dargelegt sind.

Die oben genannten Ausschlüsse und Filter (die „Ausschlüsse“) können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Weitere Informationen zum Rahmen für nachhaltige Investitionen finden Sie auf der Website (fidelityinternational.com).

Der Anlageverwalter kann außerdem von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und -ausschlüsse umsetzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds investiert:

- (i) Mindestens 50 % seines Vermögens in Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen;
- (ii) Mindestens 20 % in nachhaltige Investitionen, von denen mindestens 0 % ein Umweltziel haben (das mit der EU-Taxonomie konform ist), mindestens 0 % ein Umweltziel haben (das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist) und mindestens 5 % ein soziales Ziel haben.

Zusätzlich wendet der Teilfonds die vorstehend beschriebenen Ausschlüsse auf alle Direktinvestitionen in Unternehmen an.

Als Teil der UniCredit Group wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

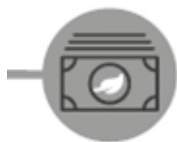
Die Frage ist für diesen Teilfonds nicht relevant.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen der Unternehmensführung von Emittenten werden mithilfe von Fundamentalanalysen bewertet, unter anderem im Rahmen der ESG-Ratings von externen Agenturen oder der Fidelity Sustainability Ratings.

Zu den zentralen Punkten, die analysiert werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz bei der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit verbundenen Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Verwaltungsrats, die Vergütung von Führungskräften, Wirtschaftsprüfer und interne Revision sowie die Rechte von Minderheitsaktionären.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds strebt folgende Investitionen an:

- (i) Mindestens 50 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen,
- (ii) Mindestens 20 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltig)*, von denen mindestens 0 % ein Umweltziel haben (das mit der EU-Taxonomie konform ist), mindestens 0 % ein Umweltziel haben (das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist) und mindestens 5 % ein soziales Ziel haben.

(# 1B Andere ökologische/soziale Merkmale) umfasst Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen, die jedoch keine nachhaltigen Investitionen darstellen.

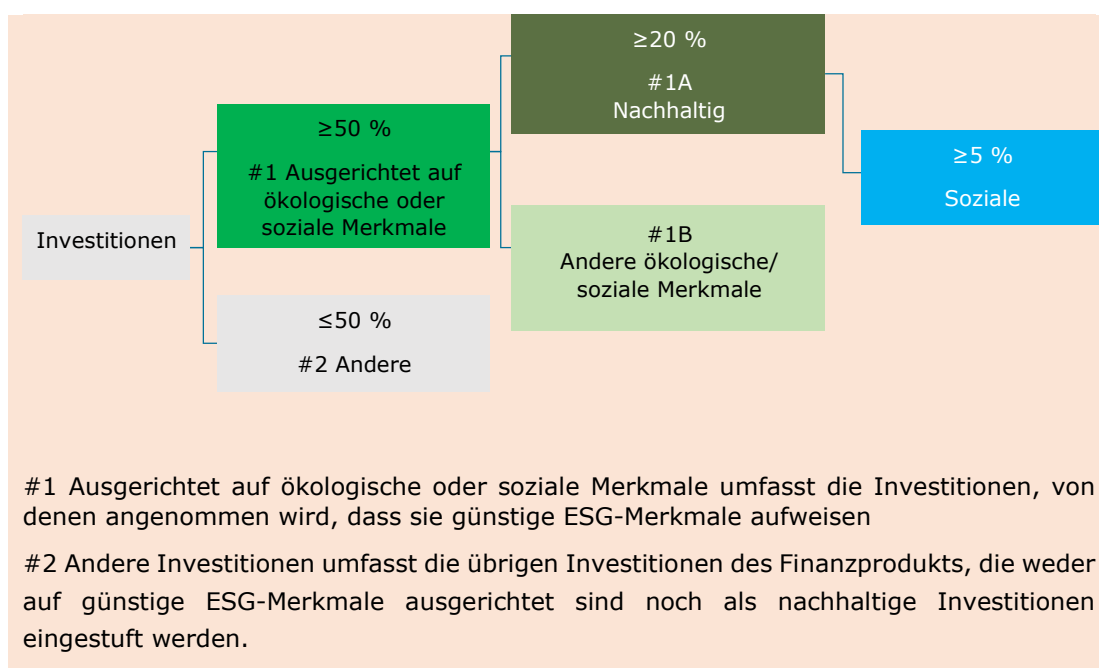
*Fidelity bestimmt den Gesamtprozentsatz nachhaltiger Investitionen auf der Grundlage der Einbeziehung von Emittenten, wobei mehr als 50 % des Umsatzes zu einem nachhaltigen Investitionsziel beiträgt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier günstige ESG-Merkmale gemäß dem Nachhaltigen Investitionsrahmen von Fidelity aufweist, kann das Derivat in die Bestimmung des Anteils des Teilfonds aufgenommen werden, der sich auf die Bewerbung von ökologischen Merkmalen spezialisiert hat.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an EU-Taxonomiekonformität einzuhalten

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- ☒ **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

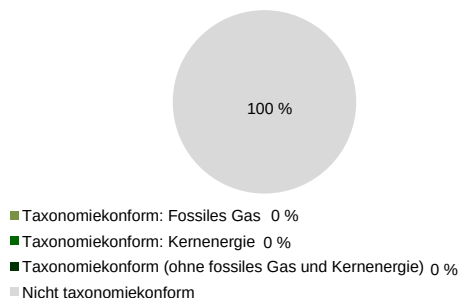
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

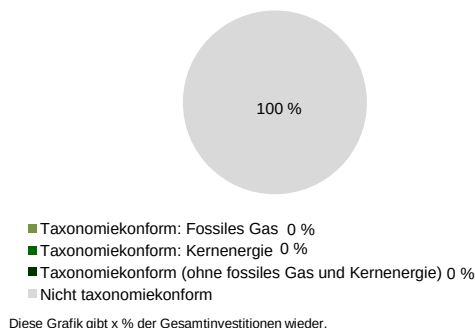
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- ☒ **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds investiert einen Mindestanteil von 0 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die Investitionen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds anzugeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Wertpapiere von Emittenten, die sich nachweisbar auf dem Pfad der Verbesserung ihrer ESG-Merkmale befinden, in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken und in Derivate, die zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden können.

Als ökologischen und sozialen Mindestschutz wird der Teilfonds die Ausschlüsse einhalten.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert zu dem Zweck festgelegt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

29. onemarkets Rockefeller Global Innovation Equity Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

2. Anlagestrategie:

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds vornehmlich in Aktienwerte von Aktiengesellschaften, deren Geschäftstätigkeit einen Wachstumskatalysator aufweist, der an die zugrunde liegenden globalen Innovationen und Übergänge in den Bereichen Technologie, Gesundheit und Wohlbefinden, Demographie und Dekarbonisierung gebunden ist („Globale Innovation und Übergangsunternehmen“).

Der Teilfonds investiert in Unternehmen aus den Bereichen globale Innovation & Übergang, von denen angenommen wird, dass sie starke Verbindungen zu diesen Innovationen und Übergängen aufweisen, die gesellschaftliche, wirtschaftliche, medizinische und technologische Veränderungen bewirken. Starke Verbindungen sind definiert als Bruttoumsatzengagement von mehr als 10 % in den oben beschriebenen Themen, Ausgaben von über 10 % ihres Kapitalbudgets für die Beteiligung an den Themen Innovation und Übergang einschließlich Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Unter normalen Umständen investiert der Teilfonds in ca. 50-70 Unternehmen, die in einem beliebigen Land, einschließlich Schwellenländern, ansässig sein (wie nachstehend näher beschrieben) und in jeder beliebigen Branche oder jedem beliebigen Sektor tätig sein können.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen, die vom Anlageverwalter auf globaler Basis als mit einem Engagement im potenziellen Wachstum in Bezug auf vom Anlageverwalter entwickelte globale Innovations- und Übergangsthemen identifiziert wurden. Der Teilfonds investiert in langfristige globale Innovations- und Übergangsthemen, die in technologischen Innovationen, Gesundheit und Wohlbefinden, demografischen Verschiebungen und Dekarbonisierung aufgrund langfristiger Trends engagiert sind. Der Teilfonds zielt darauf ab, von globalen Innovationen und Übergängen, beispielsweise in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und ökologische und demografische Faktoren, zu profitieren.

Der Teilfonds geht davon aus, dass er über Sektoren hinweg diversifiziert sein wird.

Der Teilfonds verwendet den MSCI All Country World Index (ACWI) (der „Index“) als Referenzwert. Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Index aktiv verwaltet und versucht, diesen über die empfohlene Haltedauer zu übertreffen (nach Abzug der geltenden Gebühren). Der Anlageverwalter hat einen breiten Ermessensspielraum in Bezug auf die individuelle Titelauswahl. Die Anzahl der einzelnen vom Teilfonds gehaltenen Aktien einschließlich der Gewichtungen dieser Aktien kann erheblich von der Zusammensetzung des Index abweichen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Der Teilfonds ist überwiegend in den Emittenten des Index engagiert, die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach Ermessen des Anlageverwalters, und der Teilfonds kann in Emittenten investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Index wird für finanzielle Zwecke als repräsentativ für den breiten Markt verwendet und beabsichtigt nicht, mit den vom Teilfonds beworbenen Themen „Globale Innovation und Transition“ im Einklang zu stehen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Zwecken der Absicherung in derivative Finanzinstrumente anlegen, die nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert). Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (z. B. Futures, Optionen, CFDs und Swaps) unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs in die Marktkapitalisierungsspanne der Unternehmen im Index fallen.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute. Investitionen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen werden in erster Linie für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet, können aber auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Zu den Faktoren, die der Anlageverwalter bei der Auswahl von Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigt, gehören unter anderem das erwartete Renditeprofil, Transaktionskosten und Liquidität.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 30 % in Vorzugsaktien, geschlossene REITS und Hinterlegungsscheine wie American Depositary Receipt (ADR) und Global Depositary Receipt (GDR).

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in Unternehmen aus Schwellenländern (einschließlich russischer Unternehmen, sofern die Sanktionen aufgehoben werden), wie im Index definiert (vorbehaltlich der jährlichen Neuzusammensetzung des Index), sowie in Hongkong notierte Aktien investieren (mit Ausnahme chinesischer A-Aktien).

Der Teilfonds investiert nicht in Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“), ABS/MBS/CDOs und ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Mitteln bis zu 20 % seines Nettovermögens in Zahlungsmitteläquivalente investieren, d. h. Festgelder, Einlagenzertifikate, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, kurzfristige Staatsanleihen wie Schatzwechsel, Wechsel und andere Instrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Geldmarktinstrumente.

Mindestens 50 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden verwendet, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 5 % an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung zu halten, die in den oben genannten 50 % enthalten sind.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert gleichzeitig gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung in Unternehmen mit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel.

Das Team des Anlageverwalters besteht aus drei integrierten Kernfunktionen im ESG-Bereich: Fundamentalanalyse, quantitatives Research und Mitwirkung der Aktionäre. Das vollständig integrierte und vielfältige Team des Anlageverwalters bestehend aus Experten für Fundamentalanalyse steht an der Spitze des Aktienauswahlprozesses. Die Sektoranalysten sind nicht durch einen bestimmten Stil eingeschränkt. Sie können jedes Wertpapier aufnehmen, das sie im globalen Universum von Innovation & Transitions für unterbewertet halten, unabhängig davon, ob es auf Bewertungskennzahlen oder auf Wachstumspotenzialen basiert. Anlageideen können aus grundlegenden Erkenntnissen, quantitativen Quellen, aus dem Rockefeller-Netzwerk (z. B. The Ocean Foundation, World Resources Institute) oder aus der Mitwirkung bei Unternehmen entstehen.

Der Anlageverwalter hat ein proprietäres globales Universum für Innovation und Transition mit ca. 1.000 Unternehmen zusammengestellt, die vier verschiedenen Themen zugeordnet sind. Dieses Universum hilft bei der Identifizierung relevanter Unternehmen, die die Schwellenwerte von mehr als 10 % an Erträgen aus Innovations- und Übergangsthemen erfüllen können.

Im Rahmen des verantwortungsbewussten Ansatzes in der Anlagestrategie des Teilfonds schließt der Anlageverwalter umstrittene Tätigkeiten aus, von denen angenommen wird, dass sie während des Screening-Prozesses erhebliche negative Auswirkungen auf die Erreichung sozialer und ökologischer Ziele haben, wie unter anderem Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen. Der Anlageverwalter berücksichtigt systematisch nicht-finanzielle Aspekte bei der Fundamentalanalyse von Unternehmen.

Die Investitionen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden Tätigkeiten oder Innovationstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds darf solche Investitionen nur gelegentlich halten. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swap-Transaktionen und Pensionsgeschäfte ein.

Falls der Teilfonds beabsichtigt, derartige Transaktionen einzugehen, muss dieser Prospekt mit vorheriger Genehmigung der CSSF geändert werden.

6. Anlageverwalter:

Rockefeller & Co. LLC wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Rockefeller & Co. LLC

45 Rockefeller Plaza, Fifth Floor, New York,
NY 10111, USA

7. Verwendete Benchmark:

Der Index wird vom Teilfonds nicht als Referenzwert im Rahmen der Referenzwert-Verordnung verwendet, da der Index nicht dazu verwendet wird, die Index-Rendite nachzubilden oder die Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds zu definieren oder die Performancegebühr zu berechnen.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhebliche Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um hohe potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Management des Teilfonds integriert Risiken aus Nachhaltigkeit und insbesondere ESG-Faktoren in seine Anlageentscheidungen, soweit sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken genutzten Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überwacht.

Der Teilfonds verfolgt eine gelegenheitsorientierte Anlagestrategie. Der Schwerpunkt liegt auf der Maximierung der potenziellen Rendite für die Anleger und nicht auf einer Minimierung der Risiken. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für stärker risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und die New York Stock Exchange für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

29a. onemarkets Rockefeller Global Innovation Equity Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

onemarkets Rockefeller Global Innovation Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900N1CIK4WHWQ2956

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen aus Investitionen in Unternehmen, die den ökologischen und sozialen Kriterien und den Kriterien der Unternehmensführung des Anlageverwalters entsprechen. Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktienwerte von Aktiengesellschaften, deren Geschäftstätigkeit einen Wachstumskatalysator aufweist, der an die zugrunde liegenden globalen Innovationen und Übergänge in den Bereichen Technologie, Gesundheit und Wohlbefinden, Demographie und Dekarbonisierung gebunden ist („Globale Innovation und Übergangsunternehmen“).

Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzindex, der zum Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt ist.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Eine Kombination aus proprietären quantitativen Screenings und Daten von externen Datenanbietern wird verwendet, um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds zu messen. Der Anlageverwalter verwendet eine „Wesentlichkeitskarte“, die ESG-Aspekte identifiziert, die für das Risiko- und Ertragsprofil von Unternehmen aus allen Branchen des Sustainable Industry Classification System (SICS®) wesentlich sind. Auch im Rahmen seines Anlageauswahlprozesses beurteilt der Anlageverwalter potenzielle Unternehmen mithilfe einer proprietären Bewertungsmethode namens REIS™ und einer Bottom-up-Fundamentalanalyse der ESG-Performance und traditioneller Anlagefaktoren. REIS™ bewertet die Verbesserung der Performance eines Unternehmens bei wesentlichen ESG-Themen im Vergleich zu Mitbewerbern in der Branche und wird nachfolgend näher erläutert. Der Anlageverwalter führt eine ESG-Beurteilung durch und führt Überprüfungen anhand seiner Risikoausschlussrichtlinie, Einschränkungs- und Sanktionslisten sowie der Ausschlussrichtlinie der UniCredit Group durch.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Anlageverwalter verwendet Daten von externen Datenanbietern, um seine Ansicht über die ökologischen und sozialen Merkmale der Investitionen des Teilfonds zu validieren. Dazu gehört die Überprüfung eines Unternehmens, um den Mindestbeitrag zu mindestens einem UN-Ziel für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goal, SDG) auf der Grundlage des Nettoumsatzes zu ermitteln und um festzustellen, ob das Unternehmen Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen hat. Wenn festgestellt wird, dass eine weitere Überprüfung erforderlich ist (wenn beispielsweise keine Daten verfügbar sind), wird ein qualitativer Prozess auf der Grundlage des proprietären Frameworks des Anlageverwalters durchgeführt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ähnlich wie beim vorstehend genannten Ansatz wird eine quantitative Überprüfung eines Unternehmens vorgenommen, um den Mindestbeitrag zu mindestens einem UN-Ziel für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goal, SDG) auf der Grundlage des Nettoumsatzes zu ermitteln und um festzustellen, ob das Unternehmen Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen hat. Wenn festgestellt wird, dass eine weitere Überprüfung erforderlich ist (wenn beispielsweise keine Daten verfügbar sind), wird ein qualitativer Prozess auf der Grundlage des proprietären Frameworks des Anlageverwalters durchgeführt. Dies kann eine Analyse der folgenden wesentlichen Probleme umfassen:

- Zu den ökologischen Zielen der nachhaltigen Investitionen, in die der Teilfonds teilweise investiert, gehören verbesserte Luftqualität, nachhaltige Auswirkungen auf Ökosystemdienstleistungen, Minderung des Klimawandels und der physischen klimatischen Risikoexposition, Reduzierung des Klimawandelrisikos, nachhaltiges Energiemanagement, Reduzierung von THG-Emissionen, Minderung des Risikos von Umwelttrisiken bei der Kreditvergabe, nachhaltige Verpackungen und Abfälle, umweltbezogene Produktinnovationen, nachhaltiges Abfall- und Gefahrstoffmanagement sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Die sozialen Ziele der nachhaltigen Investitionen, in die der Teilfonds teilweise investiert, umfassen einen verbesserten Zugang zu Gesundheit und Arzneimitteln, Zugang zu Finanzmitteln, Zugang zu Versorgungsunternehmen, Zugang zu Kommunikation, Kundendaten und Datensicherheit, Chancen in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, Diversität und Inklusion, Beziehungen zur Gemeinschaft, Arbeitsrechte und Sicherheit am Arbeitsplatz, Reduzierung der Rohstoffrisikoexposition, Steigerung der Produktqualität und -sicherheit, chemische Sicherheit, Gewinnung und Bindung von Talenten, verantwortungsvolle Finanzen, verantwortungsvolles Produktmarketing und Lieferkettenmanagement.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die signifikantesten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen werden anhand der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact, PAI) überprüft. Einige Ergebnisse sind binär und ergeben einen wahren oder falschen Wert. Diese Messgrößen sind hier aufgeführt:

- Beteiligung an fossilen Brennstoffen (PAI 4)
- Nachteilige Auswirkungen auf Bereiche mit schutzbedürftiger Biodiversität (PAI 7)
- Verstöße gegen den UNGC und die OECD-Leitsätze (PAI 10)
- Fehlende Prozesse rund um den UNGC und die OECD-Leitsätze (PAI 11)
- Beteiligung an umstrittenen Waffen (PAI 14)

Andererseits sind andere Messgrößen nicht binär und führen zu quantitativen Werten anstelle von wahren/falschen Ergebnissen. Um eine Beurteilung dieser nicht binären Messgrößen zu treffen, hat der Anlageverwalter ein Framework für akzeptable Schwellenwerte festgelegt, die nach Ansicht des Anlageverwalters keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen. Das Framework verwendet eine Kombination aus gleichrangigen relativen und absoluten Zahlenregeln. Zu diesen nicht binären Messgrößen gehören:

- THG-Emissionen – Scope 1 (PAI 1)
- THG-Emissionen – Scope 2 (PAI 1)
- THG-Emissionen – Scope 3 (PAI 1)
- THG-Emissionen – Scope 1 und 2 (PAI 1 und PAI 2)
- THG-Emissionen – Scope 1, 2 und 3 (PAI 1 und PAI 2)
- THG-Emissionen – Emissionsintensität – Gesamtemissionen Scope 1 und 2 (PAI 3)
- THG-Emissionen – Emissionsintensität – Scope-1-, -2- und -3-Emissionen (PAI 3)
- Nicht erneuerbarer Energieverbrauch (PAI 6)
- Erzeugung nicht erneuerbarer Energien (PAI 5)
- CR Roh – Energieverbrauch – Kohle (PAI 5)
- CR Roh – Energieverbrauch – Erdgas (PAI 5)
- Intensität des Energieverbrauchs (PAI 6)
- CSB-Emissionen – chemischer Sauerstoffbedarf (PAI 8)
- Gefährliche Abfälle (PAI 9)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Mittelwert) (PAI 12)
- Frauen in Leitungs- oder Kontrollorganen (%) (PAI 13)

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Framework des Anlageverwalters zur Feststellung, ob ein Unternehmen, in das investiert wird, die Voraussetzungen für eine „nachhaltige Investition“ erfüllt und die „Do No Significant Harm (DNSH)“-Prüfung (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) erfüllt, beinhaltet eine systematische Überprüfung der Messgrößen, die sich auf alle obligatorischen PAI-Indikatoren beziehen, wobei die von ISS bereitgestellten externen Daten verwendet werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Der Anlageverwalter verwendet Messgrößen, die Unternehmen, in die investiert werden soll, herausfiltern, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verwickelt waren. Darüber hinaus versucht der Anlageverwalter, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zu identifizieren, um die Einhaltung der vorgenannten UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu überwachen und Investitionen in solche Unternehmen zu vermeiden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Framework des Anlageverwalters zur Feststellung, ob ein Unternehmen, in das investiert wird, die Voraussetzungen für eine „nachhaltige Investition“ erfüllt und die „Do No Significant Harm (DNSH)“-Prüfung (Prinzip der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) erfüllt, beinhaltet eine systematische Überprüfung der Messgrößen, die sich auf alle obligatorischen Principal Adverse Impact (PAI)-Indikatoren beziehen, wobei die von ISS bereitgestellten externen Daten verwendet werden. Weitere Informationen zur Berücksichtigung von PAI finden Sie in der periodischen Berichterstattung, die den Jahresberichten des Fonds beigefügt wird.
- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds vornehmlich in Aktienwerte von Aktiengesellschaften, deren Geschäftstätigkeit einen Wachstumskatalysator aufweist, der an die zugrunde liegenden globalen Innovationen und Übergänge in den Bereichen Technologie, Gesundheit und Wohlbefinden, Demographie und Dekarbonisierung gebunden ist („Globale Innovation und Übergangsunternehmen“).

Der Teilfonds investiert in Unternehmen aus den Bereichen globale Innovation & Übergang, von denen angenommen wird, dass sie starke Verbindungen zu diesen Innovationen und Übergängen aufweisen, die gesellschaftliche, wirtschaftliche, medizinische und technologische Veränderungen bewirken. Starke Verbindungen sind definiert als Umsatzengagement von mehr als 10 % in den oben beschriebenen Themen, Ausgaben von über 10 % ihres Kapitalbudgets für die Beteiligung an den Themen Innovation und Übergang oder Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Unter normalen Umständen investiert der Teilfonds in ca. 50-70 Unternehmen, die in einem beliebigen Land, einschließlich Schwellenländern, ansässig sein und in jeder beliebigen Branche oder jedem beliebigen Sektor tätig sein können.

Der Teilfonds geht davon aus, dass er über Sektoren und Regionen hinweg gut diversifiziert sein wird.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Um die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, kombiniert der Anlageverwalter eine Bewertung proprietärer ESG-Scores mit Ausschlusskriterien, die als verbindliche Elemente zu fungieren, die als Teil der Anlagestrategie des Teilfonds betrachtet werden. Diese verbindlichen Elemente werden im Folgenden näher erläutert. Darüber hinaus hat sich der Teilfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten, was die Anwendung der oben beschriebenen PAI-Analyse beinhaltet.

1. Risikoausschlusspolitik: Die Risikoausschlusspolitik des Anlageverwalters zielt darauf ab, Unternehmen zu meiden, die an bestimmten Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, die in einer nachhaltigen Zukunft möglicherweise nicht gedeihen und nicht bereit sind, sich zu ändern. Beispiele dafür sind Unternehmen, die:
 - mangelnde Konformität mit internationalen Übereinkommen aufweisen, wie sie vom Anlageverwalter und den von ihm beauftragten Datenanbietern definiert werden;
 - Erträge aus bestimmten Geschäftsaktivitäten erwirtschaften, unter anderem aus der Tabakproduktion, umstrittenen und/oder nuklearen Waffen, die über den akzeptablen Schwellenwerten des Anlageverwalters liegen; und/oder
 - an bestimmten Geschäftsaktivitäten beteiligt sind und dabei die vom Anlageverwalter definierten operativen Best Practices nicht befolgen.
2. Rockefeller ESG Improvers Score (REIS)[™]: Im Rahmen seines Anlageauswahlprozesses beurteilt der Anlageverwalter potenzielle Unternehmen mithilfe des REIS[™] und einer Bottom-up-Fundamentalanalyse

der ESG-Performance und traditioneller Anlagefaktoren. REIS™ bewertet die Verbesserung der Performance eines Unternehmens bei wesentlichen ESG-Themen im Vergleich zu Wettbewerbern in der Branche. Zu diesen wesentlichen ESG-Themen gehören unter anderem die Luftqualität, das physische Klimarisiko, das Risiko des Klimawandels, die Privatsphäre und Sicherheit von Kundendaten, Diversität und Inklusion, das Management von Arbeitsrechten, die Gewinnung und Bindung von Talenten und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane. Unter normalen Umständen zieht der Anlageverwalter in der Regel eine Untergewichtung von Unternehmen im Vergleich zur Benchmark in Betracht, wobei die unteren Drittel der REIS™-Rankings in Branchen tätig sind, in denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Informationen wesentlich für das Risiko- und Ertragsprofil sind.

Als Teil der UniCredit Group wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung zu einer Mindestreduzierung des Investitionsumfangs vor der Anwendung der Anlagestrategie.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verwendet Negativ-Screenings unter Verwendung von Daten von Drittanbietern, um eine Beteiligung von Unternehmen in bestimmten Themenbereichen auszuschließen, darunter Bestechung, Buchhaltung, wettbewerbswidriges Verhalten, Geldwäsche, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards und Steuern. Darüber hinaus führt der Anlageverwalter systematische Prüfungen auf Verstöße gegen internationale Standards und Nichteinhaltung etablierter Normen durch.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche, proprietäre ESG-Methode, wie oben ausführlich beschrieben, die den Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt, der an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet ist. Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Dies bedeutet, dass maximal 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Vermögenswerte investiert werden, die im nachstehenden Diagramm als „Andere Investitionen“ eingestuft

werden. Der Teilfonds verpflichtet sich ferner, mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen zu investieren.

Bitte lesen Sie die Abschnitte „Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?“ und „Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?“ für weitere Informationen zur im Schaubild dargestellten flexiblen Allokation zwischen den Kategorien „Andere ökologische“ und „Soziale“.

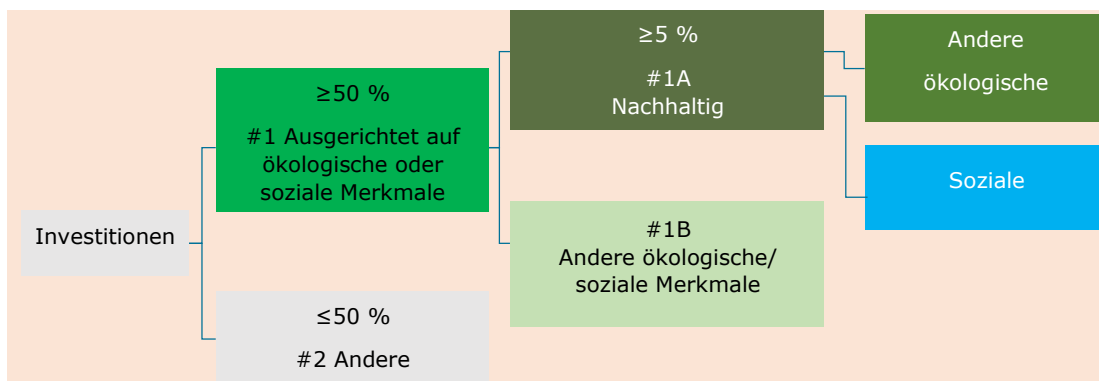
Die Vermögensallokation kann sich im Laufe der Zeit ändern, und Prozentsätze sollten als Durchschnitt über einen längeren Zeitraum angesehen werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds setzt keine Derivate ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel zu einem Mindestanteil mit der EU-Taxonomie konform sind.

Daher legt der Anlageverwalter für die Zwecke der Offenlegungsverordnung und der EU-Taxonomie fest, dass der Teilfonds zum Datum dieses Dokuments zu mindestens 0 % mit der EU-Taxonomie konform ist, und dies ist in den nachstehenden Grafiken dargestellt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

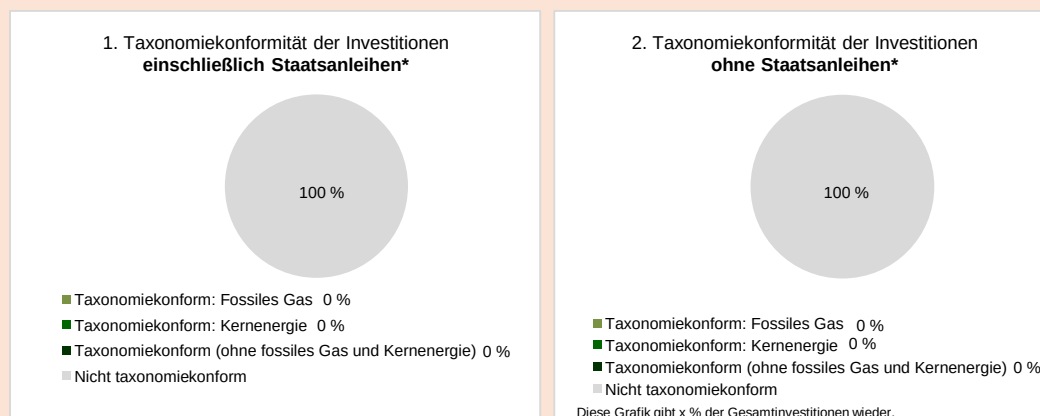
Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen zu investieren.

Dieses Minimum kann durch eine beliebige Mischung solcher ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen erreicht werden, und es gibt keine Priorisierung einer Kategorie gegenüber der anderen. Die Anlage in diesen Vermögenswerten basiert auf der Wesentlichkeit, die für jede einzelne Investition einzigartig ist. Der Anlageprozess berücksichtigt die Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität bietet, eine Allokation zwischen diesen basierend auf der Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagechancen vorzunehmen. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 0 % des Nettoinventarwerts (in diesem Fall würde dies mit mindestens 5 % in sozial nachhaltigen Investitionen einhergehen).

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen zu investieren.

Dieses Minimum kann durch eine beliebige Mischung solcher ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen erreicht werden, und es gibt keine Priorisierung einer Kategorie gegenüber der anderen. Die Anlage in diesen Vermögenswerten basiert auf der Wesentlichkeit, die für jede einzelne Investition einzigartig ist. Der Anlageprozess berücksichtigt die Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität bietet, eine Allokation zwischen diesen basierend auf der Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagechancen vorzunehmen. Daher beträgt der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 0 % des Nettoinventarwerts (in diesem Fall würden mindestens 5 % in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel einhergehen).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfassen Zahlungsmittel und andere Zahlungsmitteläquivalente, die als zusätzliche Liquidität oder zu Zwecken des Risikoausgleichs gehalten werden können, zusätzlich zu Investitionen, die nicht mit den oben genannten ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Diese Anlagen können zu Diversifizierungszwecken oder zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds (das kein nachhaltiges Investitionsziel darstellt) verwendet werden. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine relevanten Daten verfügbar sind. Diesen Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz zugerechnet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den

Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

30. onemarkets Capital Group US Balanced Fund

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt die ausgewogene Erreichung von drei Zielen an: Kapitalerhalt, laufende Erträge und langfristiges Kapital- und Ertragswachstum.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt einen ausgewogenen Ansatz, um in ein breites Spektrum von Wertpapieren zu investieren, deren Emittenten überwiegend in den USA ansässig sind, einschließlich Aktien und Investment-Grade-Anleihen. Der verbleibende Teil des Teilfondsportfolios kann sowohl in entwickelten Märkten als auch in Schwellenländern investiert werden.

3. Anlagepolitik:

Im Allgemeinen ist der Teilfonds bestrebt, ohne Einschränkungen hinsichtlich des Sektors oder der Größe der Emittenten wie folgt zu investieren:

- mindestens 50 % seines Nettovermögens in Aktien (einschließlich Wandelanleihen, Vorzugsaktien, lokal notierte Aktien und ADRs & GDRs); und
- mindestens 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitel (einschließlich Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die allgemein ein Rating von Baa3 oder höher oder BBB- oder höher von einer national anerkannten statistischen Rating-Organisation („NRSRO“) aufweisen und vom Anlageverwalter des Teilfonds ausgewiesen werden, oder in Wertpapiere ohne Rating, die nach Ansicht des Anlageverwalters von gleichwertiger Qualität sind. Der Teilfonds beabsichtigt derzeit, sich an den Ratings von Moody's Investors Service, Standard & Poor's Ratings Services und Fitch Ratings zu orientieren. Wenn sich die Rating-Agenturen unterscheiden, wird im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Wertpapiere das höchste dieser Ratings erhalten haben.

Der Auswahlprozess von Schuldtiteln basiert auf einer Fundamentalanalyse. Im Falle einer Herabstufung unter BBB- führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Relative-Value-Analyse und eine Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds gegenüber deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest.

Der Teilfonds kann in ABS/MBS investieren, die insgesamt nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen werden.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage-, Absicherungs- und/oder effizienten Portfoliomanagementzwecken einsetzen. Zulässige Instrumente sind Zinsswaps, CDXs, CDS, Terminkontrakte, Devisenoptionen, Futures und Optionen auf Futures.

Bis zu 5 % des Nettovermögens des Teilfonds können für Total Return Swaps verwendet werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seiner Vermögenswerte in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb der USA investieren. Dies kann bis zu 5 % in Schwellenmärkten umfassen (einschließlich China, wie nachstehend näher beschrieben, und Russland, in letzterem Fall vorbehaltlich der Aufhebung der Sanktionen). Bei der Bestimmung des Sitzes eines Emittenten wird der Anlageverwalter des Teilfonds im Allgemeinen auf die Feststellung des Sitzes eines führenden Anbieters globaler Indizes wie Morgan Stanley Capital International achten. Der Anlageverwalter kann jedoch nach seinem alleinigen Ermessen auch Faktoren berücksichtigen wie den Ort, an dem die Wertpapiere des Emittenten notiert sind und wo der Emittent rechtlich konstituiert ist, seine Hauptniederlassungen unterhält, seine Hauptgeschäftstätigkeit ausübt, Erträge generiert und/oder ein Kreditrisiko aufweist.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % des Nettovermögens des Teilfonds entweder direkt über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder indirekt, z. B. über Zugangscheine und/oder andere Zugangsprodukte, in chinesische A-Aktien investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens direkt oder über Bond Connect in den China Interbank Bond Market investieren.

Der Teilfonds darf nicht in notleidende oder ausgefallene Wertpapiere oder Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“) investieren.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, einschließlich Geldmarktfonds. Bei Anlagen in Anteile von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen den Vermögenswerten des Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettovermögens in ADR, GDR und geschlossene REITs investieren.

Der Anlageverwalter darf keine Kredite im Namen des Teilfonds aufnehmen. Diese Einschränkung verbietet jedoch keine kurzfristigen Überziehungen, die gelegentlich aufgrund betrieblicher Schwierigkeiten wie „Handelsfehlern“, „Limitaufträgen“ oder Diskrepanzen bei den Abwicklungsterminen von Wertpapieren erforderlich sein können.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Mitteln in Zahlungsmitteläquivalente investieren, d. h. Festgelder, Einlagenzertifikate, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, kurzfristige Staatsanleihen wie Schatzwechsel, Wechsel und andere Instrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Geldmarktinstrumente.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die kontinuierlich eingesetzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	5 %	<5 %

Der Teilfonds investiert zu Anlagezwecken in Total Return Swaps mit dem Ziel, unter anderem die Cashflows effizient zu verwalten, Direktinvestitionen zu ersetzen und die Märkte besser abzudecken.

Total Return Swap-Transaktionen können eingesetzt werden, um ein effizientes Engagement in bestimmten Segmenten der Aktien- und Rentenmärkte zu erzielen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu erwerben.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel einen Höchstbetrag von etwa 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen.

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

Capital International Management Company S.à r.l. wird als Anlageverwalter fungieren und Capital International S.à r.l. mit der Anlagetätigkeit/Portfolioverwaltungsdienstleistungen unterbeauftragen. Der Anlageverwalter bleibt für die Erbringung diskretionärer Anlageverwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich, einschließlich Anlageverwaltungsaktivitäten durch die Unterbeauftragten der Anlageverwaltung.

Kontaktdaten:

Capital International Management Company Sàrl 37 Avenue John F Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg	Capital International Sàrl 3, place des Bergues 1201 Genf, Schweiz

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um überdurchschnittliche potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überwacht.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Chancen für höhere Anlagerenditen zu nutzen, ist ein höheres Risiko unvermeidbar. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und New York allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

31. onemarkets UC Dynamic Global Allocation Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist die langfristige Erzielung einer angemessenen risikobereinigten Wertentwicklung unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken und der Entwicklung der Kapitalmärkte. Darüber hinaus ist das Ziel des Teilfonds die Erzielung einer besseren Wertentwicklung als der Referenzwert (wie nachstehend angegeben).

Der Referenzwert ist ein zusammengesetzter Referenzwert, der sich aus den folgenden Anlagemärkten zusammensetzt (repräsentiert durch die folgenden Indizes):

- 38,6 % Equities Europe (MSCI Europe)
- 21,4 % Equities North America (MSCI North America)
- 11,4 % Equities Asia Pacific (MSCI Asia Pacific)
- 21,2 % Europe iBoxx EUR Germany 1-10Y
- 5,7 % North America iBoxx USD Treasuries 1-10Y
- 1,7 % Gold Spot USD/t pro Unze

Der Referenzwert wird nicht ab- oder nachgebildet, um den Kurs oder die Wertentwicklung des Teilfonds zu bestimmen. Der Teilfonds weicht hinsichtlich Gewichtung und Auswahl der Titel bewusst deutlich vom Referenzwert ab, um den Gesamtmarkt zu übertreffen (hier als „Referenzwert“ definiert).

2. Anlagestrategie:

Die fundamentale Ausrichtung des Teilfonds ist offensiv, da der Teilfonds wie nachstehend näher beschrieben in ein gemischtes Portfolio aus Anlagen verschiedener Anlageklassen investiert; die entsprechende strategische Vermögensallokation wird dabei durch ein aktives Risikomanagement unterstützt.

Unter dieser Voraussetzung werden die Anlagen des Teilfonds im Allgemeinen auf verschiedene Anlageklassen verteilt (Aktien, Anleihen, Währungen, Zahlungsmittel und alternative Anlagen wie börsengehandelte Rohstoffe (ETCs) oder Real-Estate-Investment-Trusts (REITs)), die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind.

Darüber hinaus kann der Teilfonds im Rahmen seiner Anlagepolitik zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und der Erzielung zusätzlicher Erträge, d. h. zu spekulativen Zwecken, in Derivatgeschäfte investieren.

Neben der herkömmlichen Finanzanalyse berücksichtigt das aktive Anlageauswahlverfahren ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Merkmale“).

3. Anlagepolitik:

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Aktienwerte und aktiengebundene Instrumente investiert werden, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (d. h. Genussscheine, Anteilszertifikate, aktienähnliche Wertpapiere).

Der Teilfonds wird jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien und aktiengebundene Instrumente investieren.

Bis zu 49 % des Nettovermögens des Teilfonds können in festverzinsliche Wertpapiere investiert werden.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und der Erzielung zusätzlicher Erträge, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, in Finanzderivatgeschäfte investieren. Dies kann das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest vorübergehend erhöhen. Bis zu 15 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Derivate investiert werden. Der Anlageverwalter darf für Rechnung des Teilfonds vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems in beliebige Derivate investieren, sofern diese von Vermögenswerten abgeleitet sind, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von den folgenden Basiswerten: Finanzindizes, die ausreichend diversifiziert sind, eine angemessene Referenzbasis für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, und in angemessener Weise veröffentlicht werden. Hierzu zählen insbesondere Optionen und Finanzterminkontrakte.

Das Engagement in Schwellenmärkten wird 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds investiert höchstens 50 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) des Teilfonds lauten.

Das Engagement des Teilfonds in ETCs ist auf 20 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen.

Das Engagement des Teilfonds in bedingten Pflichtwandelanleihen („Cocos“) ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities, ABS)/hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities, MBS)/Collateralized Loan Obligations (CLOs) ist auf 20 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der festverzinsliche Teil des Teilfonds strebt ein durchschnittliches Rating im Bereich von AA bis BBB an, wobei das durchschnittliche Portfolio-Rating als marktgewichtete Summe der jeweiligen Ratings der einzelnen Wertpapiere definiert ist (Zahlungsmittel werden ausgeschlossen). Für jedes einzelne Wertpapier wird das höchste Rating der jeweiligen veröffentlichten Rating-Agentur verwendet. Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade dürfen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten; Anlagen in nicht bewertete festverzinsliche Wertpapiere machen dagegen nur einen sehr begrenzten Anteil des Portfolios des Teilfonds aus (nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds). Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Relative-Value-Analyse und eine Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds gegenüber deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest.

Das Engagement über American Depositary Receipts (ADRs)/Global Depositary Receipts (GDRs) und/oder REITs ist auf 30 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in Equity Linked Notes/Credit Linked Notes ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden 70 % des Nettovermögens des Teilfonds verwendet.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu halten.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden oder Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds darf solche Anlagen nur gelegentlich halten.

Neben der herkömmlichen Finanzanalyse berücksichtigt das aktive Anlageauswahlverfahren ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Merkmale“). Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere von Emittenten investiert, die definierte Mindeststandards hinsichtlich ESG-Merkmale erfüllen.

Zu diesem Zweck verwendet der Anlageverwalter potenzielle Emittenten gemäß dem ISS ESG Corporate-Rating. Anhand dieser Rating-Methode werden Unternehmen auf der Grundlage vieler universeller und branchenspezifischer ESG-Merkmale auf Best-in-Class-Basis analysiert. Aus einem Gesamtpool von mehr als 700 Indikatoren wendet ISS ESG rund 100 ESG-Indikatoren pro Rating an, die Themen wie Arbeitnehmerbelange, Lieferkettenmanagement, Unternehmensethik, Unternehmensführung, Umweltmanagement oder Ökoeffizienz abdecken. Durch differenzierte Gewichtungen der Indikatoren pro Sektor wird sichergestellt, dass die für ein bestimmtes Geschäftsmodell wesentlichen Themen jeweils angemessen berücksichtigt werden. Der sogenannte „Prime-Status“ wird Branchenführern verliehen, die anspruchsvolle absolute Leistungserwartungen erfüllen und somit gut aufgestellt sind, um kritische ESG-Risiken zu managen und die Chancen des Wandels hin zu einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen. Um den branchenspezifischen Prime-Status zu erhalten, müssen Emittenten in Branchen mit hohen ESG-Risiken wie dem Öl- und Gassektor eine bessere Wertentwicklung erzielen als Emittenten in Branchen mit geringem Risiko wie dem Immobiliensektor.

Das ESG Corporate-Rating umfasst eine detaillierte Bewertung der Nachhaltigkeitsauswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Basis der Risikoposition sowie eine Beurteilung der Managementansätze für wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Gleichzeitig werden auch günstige und nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen des Produktportfolios einkalkuliert, die basierend auf dem Anteil des Umsatzes mit Produkten und Dienstleistungen, die zur Erreichung globaler Nachhaltigkeitsziele beitragen oder diese behindern, in das Rating einfließen. Darüber hinaus berücksichtigt das ESG Corporate-Rating die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Richtlinien durch die Emittenten als Stresstest der ESG-Leistung und identifiziert gleichzeitig Nachhaltigkeitsrisiken.

Das ISS ESG Corporate-Rating verwendet ein 12-Punkte-Rating-System von A+/4,00 (hervorragende Leistung) bis D-/1,00 (schlechte Leistung). Aus den einzelnen Ratings und der Gewichtung der Indikatoren werden die Ergebnisse zu einem Gesamt-Rating summiert. Der „Prime“-Status wird dann an Branchenführer vergeben, die den jeweiligen Prime-Schwellenwert erreichen. Dieser Schwellenwert wird von ISS ESG in Bezug auf die wesentlichsten Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Branche festgelegt und unterscheidet sich daher je nach Branchenzugehörigkeit des Emittenten.

Das Portfoliomanagement investiert mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten, die gemäß dem oben dargelegten ISS ESG Corporate-Rating maximal eine Stufe unter dem branchenspezifischen Prime-Status liegen.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale, ihrer Integration in den Anlageprozess, den Auswahlkriterien und unseren ESG-Richtlinien finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.structuredinvest.lu. Weitere Informationen zum ISS ESG Corporate-Rating finden Sie unter <https://www.issgovernance.com/esg/methodology-information/>.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swap-Transaktionen und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. fungiert als Anlageverwalter.

Kontaktdaten:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

8-10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index gemäß der Referenzwerte-Verordnung, da der Referenzwert weder zur Abbildung der Rendite des Referenzwerts noch zur Festlegung der Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds oder zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr verwendet wird. Der Teilfonds gilt in Bezug auf den Referenzwert als aktiv verwaltet, da er den Referenzwert nur zum Zwecke des Wertentwicklungsvergleichs verwendet.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um überdurchschnittliche potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Management des Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen, insbesondere ESG-Aspekte. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Chancen für höhere Anlagerenditen zu nutzen, ist ein höheres Risiko unvermeidbar. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und München grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

31a.onemarkets UC Dynamic Global Allocation Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

onemarkets UC Dynamic Global Allocation Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299006WIPJS832YMV80

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der onemarkets UC Dynamic Global Allocation Fund bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert ausschließlich in Unternehmen, die sich durch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auszeichnen und somit die Kriterien von Artikel 8 der EU Offenlegungsverordnung (2019/2088) erfüllen. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zielen insbesondere darauf ab, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren oder gänzlich zu vermeiden. Auf Basis von Nachhaltigkeitsstrategien und unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien sowie Mindestanforderungen an das ESG-Rating für Unternehmen und Staaten wird sichergestellt, dass das Anlageuniversum Finanzinstrumente umfasst, die definierten Umwelt- und/oder Sozialstandards entsprechen.

Der Anlageverwalter hat für den Teilfonds umfassende Ausschlusskriterien unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Richtlinien definiert, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.strukturedinvest.lu einsehbar sind.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Neben der klassischen Finanzanalyse berücksichtigt das aktive Anlageauswahlverfahren ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Merkmale“).

Zu diesem Zweck bewertet das Portfoliomanagement potenzielle Emittenten gemäß dem ISS ESG Corporate-Rating. Anhand dieser Rating-Methode werden Unternehmen auf der Grundlage vieler universeller und branchenspezifischer ESG-Merkmale auf Best-in-Class-Basis analysiert. Aus einem Gesamtpool von mehr als 700 Indikatoren wendet ISS ESG rund 100 ESG-Indikatoren pro Rating an, die Themen wie Arbeitnehmerbelange, Lieferkettenmanagement, Unternehmensethik, Unternehmensführung, Umweltmanagement oder Ökoeffizienz abdecken. Durch differenzierte Gewichtungen der Indikatoren pro Sektor wird sichergestellt, dass die für ein bestimmtes Geschäftsmodell wesentlichen Themen jeweils angemessen berücksichtigt werden.

Um den branchenspezifischen Prime-Status zu erhalten, müssen Emittenten in Branchen mit hohen ESG-Risiken wie dem Öl- und Gassektor eine bessere Wertentwicklung erzielen als Emittenten in Branchen mit geringem Risiko wie dem Immobiliensektor.

Das ESG Corporate-Rating umfasst eine detaillierte Bewertung der Nachhaltigkeitsauswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Basis der Risikoposition sowie eine Beurteilung der Managementansätze im Hinblick auf wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Gleichzeitig werden nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen des Produktportfolios berücksichtigt und in das Rating einbezogen, basierend auf dem Umsatzanteil von Produkten und Dienstleistungen, die zur Erreichung globaler Nachhaltigkeitsziele

beitragen oder diese behindern. Darüber hinaus berücksichtigt das ESG Corporate-Rating die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Richtlinien durch die Emittenten als Stresstest der ESG-Leistung und identifiziert gleichzeitig Nachhaltigkeitsrisiken.

Das ISS ESG Corporate-Rating verwendet ein 12-Punkte-Rating-System von A+/4,00 (hervorragende Leistung) bis D/1,00 (schlechte Leistung). Aus den einzelnen Ratings und der Gewichtung der Indikatoren werden die Ergebnisse zu einem Gesamt-Rating summiert. Der sogenannte „Prime-Status“ wird Branchenführern verliehen, die anspruchsvolle absolute Leistungserwartungen erfüllen und somit gut aufgestellt sind, um kritische ESG-Risiken zu managen und die Chancen des Wandels hin zu einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen. Dieser Schwellenwert wird von ISS ESG in Bezug auf die wesentlichsten Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Branche festgelegt und unterscheidet sich daher je nach Branchenzugehörigkeit des Emittenten.

Das Portfoliomanagement investiert mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten, die die definierten Best-in-Class-Anforderungen in Bezug auf ESG-Merkmale erfüllen und gemäß dem vorab vorgestellten ISS ESG Corporate-Rating maximal eine Stufe unter dem branchenspezifischen Prime-Status liegen.

Zusätzlich zu den Faktoren des aktiven Auswahlverfahrens hat der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-bezogenen Richtlinien umfangreiche Ausschlusskriterien definiert, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.strukturedinvest.lu einsehbar sind.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Zu den Nachhaltigkeitsfaktoren zählen u. a. alle ökologischen, sozialen und Arbeitsbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. In diesem Zusammenhang hat sich der Anlageverwalter zur Einhaltung international anerkannter Standards wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UNGC-Grundsätze und der Prinzipien für verantwortungsbewusstes Bankwesen (Principles for Responsible Banking, PRB) verpflichtet und stellt so die Einhaltung ökologischer und sozialer Mindeststandards sicher.

Neben der wirtschaftlichen Gesamteinschätzung und der Entwicklung der Marktmeinung berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren in der Zusammensetzung des Portfolios, um Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren. Nachhaltigkeitsrisiken werden durch die Anwendung von Mindest-ESG-Ratings sowie definierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Durch ein Unternehmens- und Länder-Rating werden ökologisch und sozial verantwortliche Unternehmen (pro Sektor) und Emittenten unter Berücksichtigung von Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien identifiziert. Darüber hinaus verfolgt der Anlageverwalter einen Ansatz, Anlagen so breit wie möglich zu diversifizieren, um Gelegenheiten aus verschiedenen Wirtschaftssektoren wahrzunehmen und die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren, da diese unterschiedliche Auswirkungen auf einzelne Sektoren, Regionen, Währungen und Anlageklassen haben können.

Gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 werden Daten zu den in der Verordnung festgelegten ökologischen und sozialen Indikatoren erhoben, um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu messen. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird vierteljährlich überprüft. Wenn ein

Finanzinstrument die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht mehr erfüllt, wird es innerhalb von drei Monaten aus dem Portfolio entfernt.

Die Fähigkeit, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit systematisch zu betrachten, hängt weitgehend von der Qualität der verfügbaren Daten ab.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die fundamentale Ausrichtung des Teilfonds ist offensiv, da der Teilfonds in ein gemischtes Portfolio investiert; die entsprechende strategische Vermögensallokation wird dabei durch ein aktives Risikomanagement unterstützt.

Unter dieser Voraussetzung sind die Anlagen des Teilfonds im Allgemeinen auf verschiedene Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Währungen, Zahlungsmittel und alternative Anlagen) verteilt. Die relative Attraktivität der verschiedenen Anlageklassen wird laufend überprüft und die Erkenntnisse werden für eine angemessene Zusammensetzung des Portfolios herangezogen. Der Teilfonds berücksichtigt einen Best-in-Class-Ansatz in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Merkmale“). Zusätzlich zu den Faktoren des aktiven Auswahlverfahrens hat der Anlageverwalter umfassende Ausschlusskriterien festgelegt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Neben der klassischen Finanzanalyse berücksichtigt das aktive Anlageauswahlverfahren ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Merkmale“). Zu diesem Zweck bewertet das Portfoliomanagement potenzielle Emittenten gemäß dem ISS ESG Corporate-Rating.

Die Ergebnisse werden aus den einzelnen Scores und den Gewichtungen der Indikatoren zu einem Gesamt-Score summiert. Der Prime-Status wird dann an Branchenführer vergeben, die den jeweiligen Prime-Schwellenwert erreichen. Dieser Schwellenwert wird von ISS ESG in Bezug auf die wesentlichsten Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Branche festgelegt und unterscheidet sich daher je nach Branchenzugehörigkeit des Emittenten.

Das Portfoliomanagement investiert mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten, die gemäß dem oben dargelegten ISS ESG Corporate-Rating höchstens eine Stufe unter dem branchenspezifischen Prime-Status liegen.

Zusätzlich zu den Faktoren des aktiven Auswahlverfahrens hat der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-bezogenen Richtlinien umfangreiche Ausschlusskriterien definiert, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.strukturedinvest.lu einsehbar sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds gibt es keinen verbindlichen Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Unternehmen, die an umstrittenen Geschäftspraktiken beteiligt sind, werden ausgeschlossen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des „Globalen Pakts der Vereinten Nationen“ verstoßen, ohne dass eine positive Veränderung in Aussicht steht.

Dabei handelt es sich um Anforderungen in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und Korruption. Unternehmen, deren Verstöße gegen die Grundsätze als „schwerwiegend“ oder „sehr schwerwiegend“ eingestuft werden, werden entsprechend ausgeschlossen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der Informationen des Datenanbieters ISS.

Das ausgewählte Verfahren erlaubt neben dem Ausschluss relevanter Emittenten ein Management der nachteiligen Auswirkungen (PAI) Nummer 10 („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) und 11 („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) aus Tabelle 1, Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Darüber hinaus berücksichtigt das ESG Corporate-Rating von ISS die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Richtlinien durch die Emittenten als Stresstest der ESG-Leistung und hebt gleichzeitig Nachhaltigkeitsrisiken hervor, die ebenfalls berücksichtigt werden.



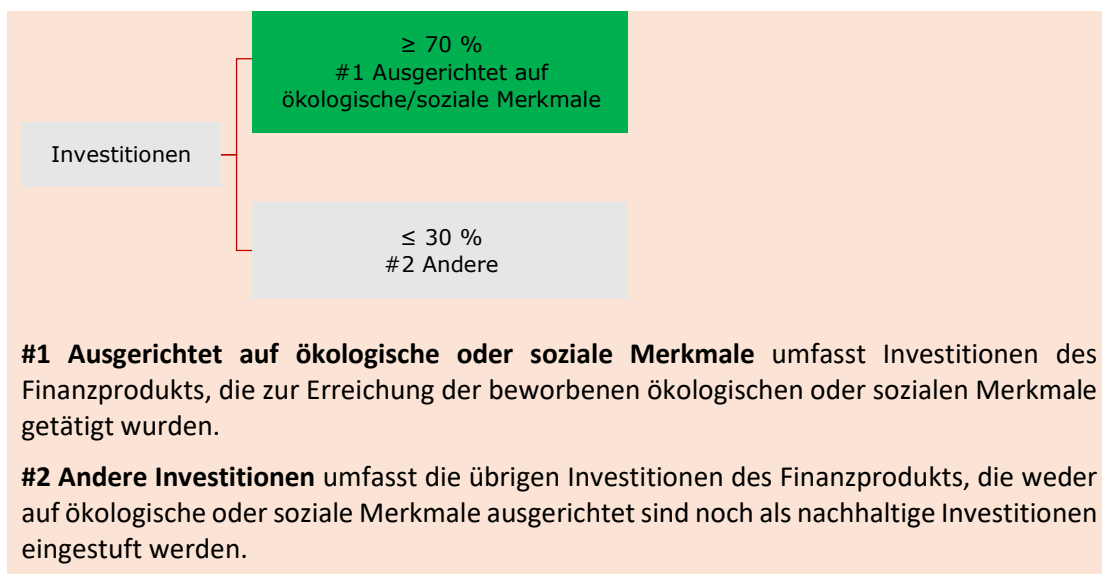
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 70 % seines Vermögens in Anlagen mit günstigen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²² investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

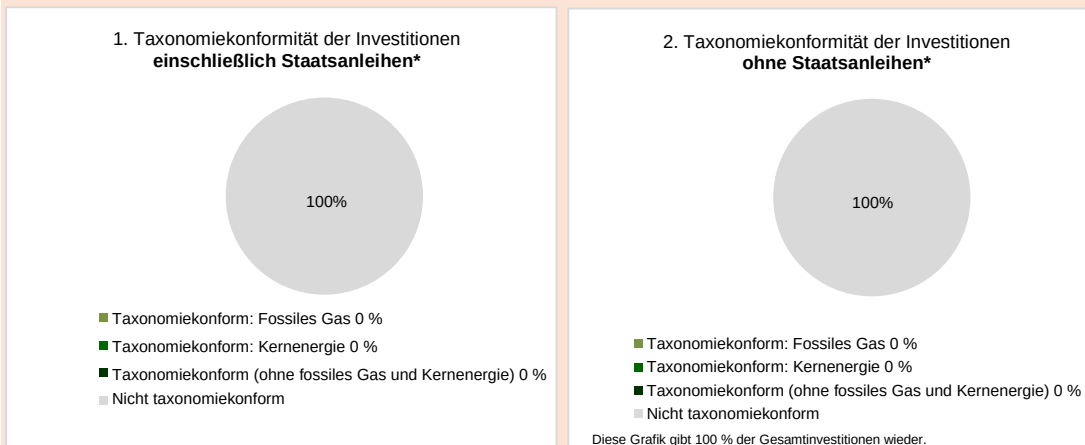
☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

²² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht den angegebenen Merkmalen entsprechen (#2 Andere Investitionen). Die Anlagen können jede der in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, darunter u. a. Wertpapiere ohne ISS ESG-Rating, sowie Derivate, Anteile an OGAW oder sonstigen OGA, Bankeinlagen und mehr.

Die vorstehenden Mindestausschlüsse gelten für direkte Anlagen in Wertpapieren und Staatsanleihen.

Für alle anderen Anlagen besteht kein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale wurde kein spezifischer Referenzwert bestimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

32. onemarkets UC Equity Sectors Fund

1. Anlageziel:

Das langfristige Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer angemessenen risikobereinigten Wertentwicklung im Verhältnis zu den europäischen und US-Aktienmärkten. Der Teilfonds ist an der Wertentwicklung der europäischen und US-Aktienmärkte beteiligt, wobei keine weiteren Länder-, Regions- oder Sektorbeschränkungen vorgeschrieben sind.

2. Anlagestrategie:

Die Ausrichtung des Teilfonds ist insofern offensiv, als dass die Wertentwicklung des Teilfonds mit der Wertentwicklung eines konzentrierten Portfolios aus Aktiensektoren verknüpft ist.

Die Sektorallokation des Teilfonds folgt einer proprietären und diskretionären Anlagestrategie, die beabsichtigt, in die fundamental vielversprechendsten Sektoren oder Branchen zu investieren. In erster Linie liegt der Fokus der Strategie auf der Fundamentalanalyse. Zu diesem Zweck wendet die Strategie verschiedene quantitative und qualitative Kriterien an. Zu diesen Kriterien gehören u. a. die Beurteilung von Geschäftsmodellen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, das Niveau und die Schwankung verschiedener Rentabilitätsindikatoren wie Eigenkapitalrendite, Gewinnmarge und Umsatzrendite.

Die relative Attraktivität der Sektoren bzw. Branchen wird kontinuierlich bewertet und die Ergebnisse werden in die Anlagestrategie aufgenommen.

Obwohl die Strategie auf europäische und US-Aktienmärkte beschränkt ist, gelten darüber hinaus keine Sektorbeschränkungen.

3. Anlagepolitik:

Die Anlagestrategie des Teilfonds wird in einem zweistufigen Prozess wie folgt umgesetzt:

- Der Teilfonds investiert zunächst vornehmlich (mindestens 51 %) in börsennotierte Aktien und ergänzend in Zertifikate, Investmentfonds, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und/oder Einlagen. Die Wertentwicklung aller oder eines Teils dieser Anlagen (das „Anlageportfolio“) wird anschließend durch den Abschluss eines Total Return Asset Swaps (der „Anlage-Swap“) gegen die Wertentwicklung eines variablen Legs getauscht, der sich an kurzfristigen EUR-Zinssätzen orientiert. Die Zusammensetzung des Anlageportfolios wird vom Anlageverwalter gemäß dem Gesetz von 2010 festgelegt.
- Anschließend geht der Teilfonds ein zweites Total-Return-Swap-Geschäft ein (in der Regel bis zu 100 % seines Gesamtnettovermögens abzüglich der Auswirkungen von Gebühren und ggf. Währungsabsicherungsmaßnahmen, in Ausnahmefällen bis zu 110 % im Falle von Marktwertschwankungen), um die Wertentwicklung eines Portfolios von europäischen und US-Aktienmärkten zu erzielen, das durch einen Korb von Finanzindizes repräsentiert wird (wobei jeder Finanzindex einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Branche repräsentiert). Dieser Korb wird vom Anlageverwalter auf Empfehlung des Anlageberaters gemäß dem Gesetz von 2010 und der Anlagestrategie des Teilfonds wie oben beschrieben (der „Strategie-Swap“) zusammengestellt und erhält die Wertentwicklung eines variablen Leg, die sich an kurzfristigen EUR-Zinssätzen orientiert.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Anlage-Swaps und des Strategy-Swaps besteht darin, dass die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Anlageportfolios entkoppelt und an die Wertentwicklung der Anlagestrategie gekoppelt ist.

Die Kontrahenten des Anlage-Swaps und des Strategy-Swaps sind ein oder mehrere erstklassige Finanzinstitute, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind. Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind derzeit die alleinigen Vertragspartner für diese Geschäfte.

Derivate sowie andere Techniken und Instrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden (einschließlich Total Return Swaps, Equity Swaps, Zins-Swaps, Devisen-Swaps, Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte und Optionen).

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) des Teilfonds lauten.

Das Engagement in Schwellenmärkten ist auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds hat kein Engagement in ABS/MBS/CLOs.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht Total-Return-Swap-Geschäfte ein (z. B. den Anlage- und den Strategy-Swap).

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	250 %	200 %
Wertpapierleihgeschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten ein, die Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind (die 10 größten Kontrahenten sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Geschäften sein können, beträgt voraussichtlich rund 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (ohne 250 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu übersteigen).

Darüber hinaus kann der Teilfonds Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte eingehen. Für den Fall, dass der Teilfonds aktiv Wertpapierleihgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen möchte, werden die vorstehend genannten Grenzen entsprechend angepasst.

6. Anlageverwalter und Anlageberater:

Structured Invest S.A. wird als Anlageverwalter fungieren und UniCredit S.p.A. als Anlageberater.

Kontaktdaten:

Structured Invest S.A. 8-10, Rue Jean Monnet L-2180 Luxemburg	UniCredit S.p.A. Piazza Gae Aulenti 3 20154 Mailand, Italien

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um überdurchschnittliche potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 300 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Chancen für höhere Anlagerenditen zu nutzen, ist ein höheres Risiko unvermeidbar. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand, New York und München grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

33. onemarkets UC European Equity Stars Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Steigerung des Werts der Anlage des Anlegers über die empfohlene Haltedauer (wie im Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ weiter unten näher erläutert).

2. Anlagestrategie:

Der Anlageansatz folgt einem fundamentalen Bottom-up-Aktienauswahlverfahren, der auf der Expertise eines Teams aus europäischen Aktienspezialisten basiert, um überzeugende, nachhaltige langfristige Anlagechancen zu identifizieren. ESG-Erwägungen werden vollständig in den Prozess eingebunden, um Unternehmen mit starken oder sich verbessernden Nachhaltigkeitsmerkmalen sowie Unternehmen zu identifizieren, die mit wichtigen ESG-Themen in Einklang stehen, von denen erwartet wird, dass sie in der Zukunft einen Mehrwert bieten werden.

3. Anlagepolitik:

Der Großteil des Nettovermögens des Teilfonds (d. h. mindestens 70 %) wird in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln investiert. Daneben dürfen Anteile an Investmentfonds erworben werden, die ihrerseits in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren. Das verbleibende Nettovermögen des Teilfonds wird in die nachstehend genannten Vermögenswerte investiert.

Die Vermögenswerte werden nach den strengen qualitativen und quantitativen Kriterien der Schoellerbank Invest AG ausgewählt. Alle ausgewählten Anlageinstrumente müssen die Kriterien für eine nachhaltige Investition erfüllen. Dies bedeutet, dass alle im Portfolio enthaltenen Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit sorgfältig auf die Einhaltung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (Environmental, Social and Governance, ESG) geprüft werden.

Der Teilfonds kann im Einklang mit seiner Anlagepolitik Finanzinstrumente und Derivate (z. B. Terminkontrakte und Optionen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden) zu Anlage- und Zwecken der Absicherung einsetzen, insbesondere im Hinblick auf das Gesamtrisiko einer ungünstigen Entwicklung der Märkte, ggf. das Wechselkursrisiko und andere damit verbundene Risiken.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen

Der Teilfonds hat kein Engagement in bedingten Pflichtwandelanleihen („Cocos“).

Der Teilfonds hat kein Engagement in ABS/MBS/CLOs.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Das Engagement über geschlossene REITs ist auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Der Teilfonds hat kein Engagement in ADRs/GDRs.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden 80 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds verwendet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 30 % der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu halten, die zu den vorstehend genannten 80 % gehören.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung und bewirbt ökologische und soziale Merkmale. Obwohl nachhaltige Investitionen nicht das primäre Ziel sind, bestehen mindestens 30 % seines Portfolios aus nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Der Anlageverwalter hat ein zweistufiges Verfahren entwickelt, bei dem geeignete Anlagekennzahlen erfasst werden, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerten.

1. Negatives Screening:

Der Anlageverwalter hat die folgenden Ausschlusskriterien für den Teilfonds festgelegt:

- Unternehmen mit gravierenden Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Korruption.
- Unternehmen, die in umstrittenen Geschäftsbereichen tätig sind und Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: umstrittene Waffen, umstrittene Bergbaupraktiken, Kraftwerkskohle, Tabak, Kernenergie, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (mit unterschiedlichen prozentualen Umsatzschwellen).

2. Positives Screening:

Im zweiten Schritt durchlaufen die übrigen Emittenten ein „positives Screening“ hinsichtlich ihrer sozialen und ökologischen Standards. Positive Kriterien sind Indikatoren, die für eine überdurchschnittliche Leistung eines Unternehmens oder Staates in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sprechen.

- Es werden für alle Investitionen die taxonomiekonformen Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 erhoben.

- Der Anlageverwalter identifiziert andere ökologische und soziale Investitionen auf der Grundlage seiner eigenen definierten Kriterien.

Daten und Überwachung:

Der Anlageverwalter stützt sich bei der Beurteilung der Anlagen auf einen spezialisierten Datenanbieter mit Fachkompetenz im Bereich Nachhaltigkeit. Dazu gehört die Analyse der Auswirkungen auf das Klima, der Menschenrechte, der Arbeitsstandards und mehr. Ausschlusskriterien und positive Screening-Faktoren werden regelmäßig überprüft und als Reaktion auf neue Informationen und Marktentwicklungen aktualisiert.

Engagement-Strategie:

Die Engagement-Strategie des Anlageverwalters zielt auf zwei Szenarien ab:

- Emittenten, die schwerwiegende Verstöße gegen den globalen Pakt der Vereinten Nationen aufweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Das Ziel ist es, diese Emittenten durch aktives Engagement dazu zu motivieren, ihre aktuellen Verstöße zu korrigieren, um investierbar zu sein.
- Durch die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Anleger sind Emittenten motiviert, ihre ESG-Praktiken weiter zu stärken und zu verbessern sowie proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Damit soll sichergestellt werden, dass die derzeit im nachhaltigen Anlageuniversum enthaltenen Emittenten auch in Zukunft investierbar bleiben.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swap-Transaktionen und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter:

Schoellerbank Invest AG wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Schoellerbank Invest AG Sterneckstraße 5 A-5020 Salzburg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhebliche Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um hohe potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Management des Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen, insbesondere ESG-Aspekte. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine gelegenheitsorientierte Anlagestrategie. Der Schwerpunkt liegt auf der Maximierung der potenziellen Rendite für die Anleger und nicht auf einer Minimierung der Risiken. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für stärker risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und Österreich grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

33a.onemarkets UC European Equity Stars Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets UC European Equity Stars Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900QZA3YRW97ZB741

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels erheblich beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X

Nei



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Im **ökologischen Bereich** sind Klimaschutz und der Schutz natürlicher Ökosysteme wichtige Anlagegrundsätze. Dabei werden Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten vermieden, die diesen Umweltzielen besonders schaden, wie Kohlegewinnung und Stromerzeugung, Öl- und Gasgewinnung mit problematischen Methoden (z. B. Fracking) oder in besonders empfindliche Ökosysteme (z. B. Arktisöl). Finanziert werden dagegen Unternehmen, die an der Verbesserung ihrer Treibhausgasbilanz arbeiten und die Biodiversität in ihrem Einflussbereich nicht gefährden.

Im **sozialen Bereich** werden Investitionen getätigt, um die Menschenrechte zu achten, Korruption zu bekämpfen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Diskriminierung zu überwinden. Dies soll durch einen Kriterienkatalog erreicht werden, der auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den UNGC-Grundsätzen basiert. Dazu gehört auch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die Waffen herstellen. Darüber hinaus werden Beteiligungen in folgenden umstrittenen Geschäftsfeldern vermieden: Tabak, Pornografie und Glücksspiel.

Der Anlageverwalter hat ein **zweistufiges Verfahren** entwickelt, bei dem geeignete Anlagekennzahlen erfasst werden, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerten.

Der **erste Schritt** ist ein „**negatives Screening**“ (Auswahl nach Ausschlusskriterien sowie Einhaltung der UNGC-Grundsätze). Emittenten, die ein Ausschlusskriterium erfüllen, werden in der ersten Phase eliminiert.

Im **zweiten Schritt** durchlaufen die übrigen Emittenten ein „**positives Screening**“ hinsichtlich ihrer sozialen und ökologischen Standards. Positive Kriterien sind Indikatoren, die für eine überdurchschnittliche Leistung eines Unternehmens in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sprechen.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Detaillierte Beschreibung des zweistufigen Prozesses:

Negatives Screening

Der Anlageverwalter hat die folgenden Ausschlusskriterien für den Teilfonds festgelegt:

1. Unternehmen mit gravierenden Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Korruption.
2. Unternehmen, die in umstrittenen Geschäftsfeldern tätig sind und mit diesen Aktivitäten Umsätze erzielen:
 - Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.

- Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und die aus diesen Geschäften mehr als 5 % ihres Konzernumsatzes erzielen Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
- Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern.
- Unternehmen, die an der Herstellung und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an der Herstellung und dem Vertrieb von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- die im Glücksspielgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die im Erotikgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die mit bestimmten umstrittenen Bergbausektoren verbunden sind und internationale Normen und Standards nicht einhalten.

Darüber hinaus werden alle obligatorischen Ausschlusskriterien der Verwaltungsgesellschaft eingehalten. Den Link zur neuesten Version finden Sie im Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“ am Ende der vorvertraglichen Offenlegung.

Positives Screening

Erstens werden für alle Investitionen die taxonomiekonformen Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 erhoben.

Zweitens identifiziert der Anlageverwalter andere ökologische und soziale Investitionen auf der Grundlage seiner eigenen definierten Kriterien.

Ein Unternehmen, das zusätzlich zu den Ausschlusskriterien alle folgenden positiven Faktoren erfüllt, gilt als Investition „mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind“:

- Unternehmen mit einer unterdurchschnittlichen Intensität der Treibhausgas(THG)-Emissionen – PAI 3 aus Tabelle 1 für Unternehmen legen die gesamten THG-Emissionen (Tonnen CO₂-Äquivalent) im Verhältnis zum Umsatz fest. Dieser Indikator wird mit einem Referenzwert verglichen, der dem Mittelwert des Anlageuniversums entspricht. Wird der Referenzwert nicht erreicht, ist dieses Kriterium erfüllt.
- Unternehmen, die Initiativen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen gemäß dem Pariser Abkommen initiieren – PAI 4 aus Tabelle 2 bewertet Unternehmen auf der Grundlage der gesetzten Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, um Klimaziele zu erreichen.
- Unternehmen mit überdurchschnittlicher Gesamtleistung bei der Abmilderung oder Anpassung des Klimawandels: Diese wird vom Datenanbieter des Anlageverwalters anhand eines proprietären Scoring-Modells bewertet: Das Carbon Risk Rating.

- Unternehmen mit einer positiven Bewertung der Auswirkungen beim Erreichen der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen: Dies wird vom Datenanbieter des Anlageverwalters anhand des SGD Solution-Score bewertet.

Unternehmen, die nicht alle ökologischen Positivkriterien erfüllen, werden nun im Hinblick auf soziale Positivkriterien bewertet: Investitionen „mit einem sozialen Ziel“. Das bedeutet, dass eine Investition nur dann als ökologisch oder sozial eingestuft werden kann, wenn ein Unternehmen neben den Ausschlusskriterien auch alle weiteren Kriterien erfüllt und nicht bereits in die Umweltinvestitionen einbezogen wird:

- Unternehmen mit internen Prozessen zur Einhaltung der Menschenrechte – PAI 9 aus Tabelle 3.
- Unternehmen, die über Verfahren und Mechanismen verfügen, um die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen – PAI 11 aus Tabelle 1 zu überwachen.
- Unternehmen, deren Aufsichtsrat zu mindestens einem Drittel mit Frauen besetzt ist – PAI 13 aus Tabelle 1.
- Unternehmen mit einer positiven Bewertung der Auswirkungen beim Erreichen der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen: Dies wird vom Datenanbieter des Anlageverwalters anhand des SGD Solution-Score bewertet.

Zur Beurteilung der ökologischen und sozialen Merkmale einer Investition stützt sich der Anlageverwalter auf Daten des Unternehmens ISS ESG, das über international anerkannte Expertise in allen Bereichen in Zusammenhang mit nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investitionen verfügt. ISS ESG bietet umfassende Expertise und Daten zu Unternehmen im Kontext von Nachhaltigkeitsanalysen, Nachhaltigkeits-Ratings, Nachhaltigkeits- und klimabezogenen Daten und Beratungsdienstleistungen. Das Spektrum von ISS ESG umfasst auch Themen wie den Klimawandel, die Auswirkungen auf das Erreichen der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Arbeitsstandards, Korruption, umstrittene Waffen und vieles mehr.

Die Entwicklungen werden laufend überwacht und dokumentiert. Der Anlageverwalter hat keinen Einfluss auf die Analyse oder Vollständigkeit der von Drittanbietern bereitgestellten Daten.

Die Ausschlüsse und positiven Kriterien unterliegen einer ständigen Überwachung und können aufgrund neuer Informationen und Entwicklungen im Markt ergänzt oder angepasst werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die positiven Kriterien, anhand derer sie gemessen werden, sollten zur Förderung dieser Unternehmen im Rahmen der Investition führen, die die ökologischen und sozialen Merkmale durch ihre Aktivitäten und Produkte unterstützen. Durch die Bereitstellung von Kapital sollten diese Emittenten in der Lage sein, ihre Aktivitäten auszuweiten.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen sollen zu folgenden nachhaltigen Zielen beitragen:

- Klimaschutz

- Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme
- Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte

Gleichstellung der Geschlechter und Überwindung von Diskriminierung

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie durch geltende Gesetze und Verordnungen definiert. Der Anlageverwalter hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht. Wichtig: Unternehmen mit einem negativen Score in Bezug auf ihre Auswirkungen bei der Erreichung der 17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung gelten nicht als nachhaltige Anlagen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden im Rahmen des zweistufigen Verfahrens berücksichtigt, bei dem geeignete Messgrößen für Anlagen zur Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale erfasst werden:

- PAI 1 aus Tabelle 1: THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3)
- PAI 2 aus Tabelle 1: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3 aus Tabelle 1: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 7 aus Tabelle 1: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10 aus Tabelle 1: Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 11 aus Tabelle 1: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- PAI 13 aus Tabelle 1: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- PAI 14 aus Tabelle 1: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- PAI 4 aus Tabelle 2: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- PAI 9 aus Tabelle 3: Fehlende Menschenrechtspolitik

Die Datenverfügbarkeit ist in einigen Bereichen noch gering. Für die PAIs „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“ (PAI 5), „Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“ (PAI 6), „Emissionen in Wasser“ (PAI 8), „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“ (PAI 9) und „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“ (PAI 12) stehen nur von wenigen Unternehmen Daten zur Verfügung. Diese PAIs werden im Bewertungsprozess noch nicht berücksichtigt, da die Datenbank noch nicht ausreicht. Sobald die Daten ausreichend verfügbar sind, werden diese PAIs angemessen aufgenommen.

PAI 15 (THG-Emissionsintensität) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) in Tabelle 1 werden aufgrund des Ausbleibens von Staatsanleihen nicht berücksichtigt. Die in Tabelle 1 aufgeführten PAI 17 („Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz) und PAI 18 („Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien“) werden aufgrund fehlender Immobilieninvestitionen nicht berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wurden Kriterien definiert, die Folgendes einhalten:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- die UNGC-Grundsätze,
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernkonventionen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (Kernarbeitsnormen der ILO).

Die Ausschlusskriterien für Unternehmen schließen diejenigen aus, die schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze aufweisen. Dazu zählen u. a. Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen Arbeitsnormen und das Recht auf Tarifverhandlungen sowie die Überwindung von Diskriminierung im Tätigkeitsbereich des Unternehmens.

Darüber hinaus gelten nur Wertpapiere als nachhaltige Investitionen von Unternehmen, die über Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI-Indikator 11 in Tabelle 1) verfügen sowie interne Prozesse und Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung von Menschenrechten eingeführt haben (PAI-Indikator 9 in Tabelle 3).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.
- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der überwiegende Teil des Nettovermögens des Teilfonds wird in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln und somit nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder Derivate investiert. Daneben dürfen Anteile an Investmentfonds erworben werden, die ihrerseits in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren.

Die Vermögenswerte werden nach den strengen qualitativen und quantitativen Kriterien des Anlageverwalters ausgewählt. Alle ausgewählten Anlageinstrumente müssen die Kriterien für eine nachhaltige Investition erfüllen. Dies bedeutet, dass alle im Portfolio enthaltenen Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit sorgfältig auf die Einhaltung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (Environmental, Social and Governance, ESG) geprüft werden.

Das Portfolio wird im Einklang mit den Richtlinien der Investmentgesellschaften für eine angemessene Risikodiversifizierung, die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität und die Begrenzung des Gesamtrisikos verwaltet. Das Portfolio wird im Hinblick auf die jeweilige Allokation, die Risikoparameter und die Einhaltung der Umwelt- und Sozialkriterien des Anlageverwalters kontinuierlich überwacht.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

1. Alle ausgewählten Wertpapiere müssen die beschriebenen Ausschlusskriterien erfüllen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder

2. Es müssen mindestens 30 % des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen gehalten werden.

Wenn der Teilfonds aufgrund von Änderungen unter die obligatorischen Elemente fällt, wird der geforderte Status durch eine Anpassung des Portfolios wiederhergestellt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds gibt es keinen verbindlichen Mindestsatz.

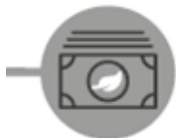
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gravierend gegen die die UNGC-Grundsätze verstoßen, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eingehalten. Emittenten, denen es an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung mangelt oder die in diesem Bereich einen erheblichen Missbrauch begangen haben, werden vermieden.

Die Engagement-Strategie des Anlageverwalters zielt auf zwei Szenarien ab:

- Emittenten, die schwerwiegende Verstöße gegen den globalen Pakt der Vereinten Nationen aufweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Das Ziel ist es, diese Emittenten durch aktives Engagement dazu zu motivieren, ihre aktuellen Verstöße zu korrigieren, um investierbar zu sein.
- Durch die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Anleger sind Emittenten motiviert, ihre ESG-Praktiken weiter zu stärken und zu verbessern sowie proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Damit soll sichergestellt werden, dass die derzeit im nachhaltigen Anlageuniversum enthaltenen Emittenten auch in Zukunft investierbar bleiben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

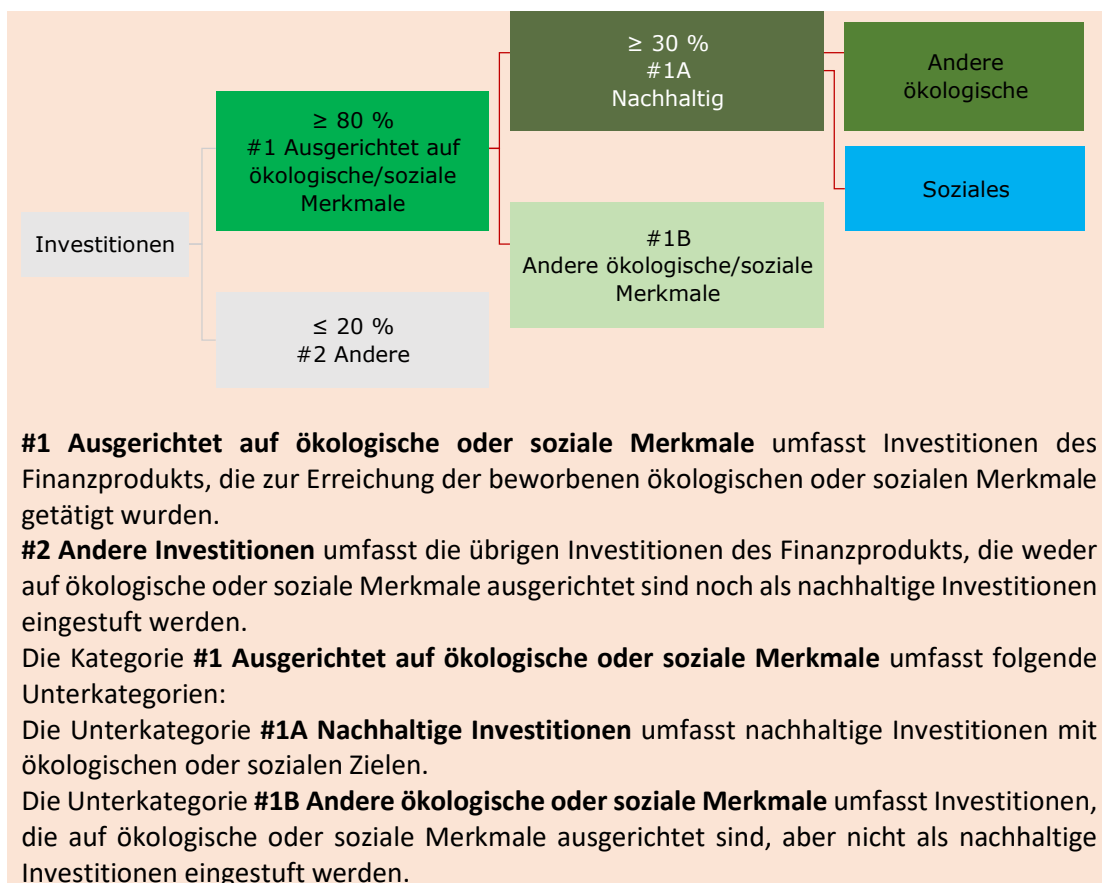
Alle Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds müssen den vorstehend genannten Ausschlusskriterien entsprechen. Unter „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ werden nur solche Wertpapiere ausgewiesen. Im Rahmen der Anlagestrategie kann ein Teil der Vermögenswerte in Sichteinlagen gehalten werden, die unter „#2 Andere“ kategorisiert sind.

Der Teilfonds bewirbt ökologische/soziale Merkmale, und obwohl sein Ziel keine nachhaltige Investition ist, wird er mindestens 30 % der nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel (#1A Nachhaltig) halten.

Anlagen mit einem Umweltziel werden unter „Andere ökologische“ aufgeführt, die neben den Ausschlusskriterien auch alle Kriterien des Anlageverwalters erfüllen, die für einen positiven Umweltschutz gelten. Soziale Anlagen müssen die Ausschlusskriterien und alle sozialen positiven Kriterien des Anlageverwalters erfüllen. Kann ein Unternehmen nach den Kriterien sowohl als ökologische als auch als soziale Investition betrachtet werden, wird der Anteil dieser Investition nur unter „Andere ökologische“ ausgewiesen, um eine Doppelzählung zu vermeiden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²³ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

²³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

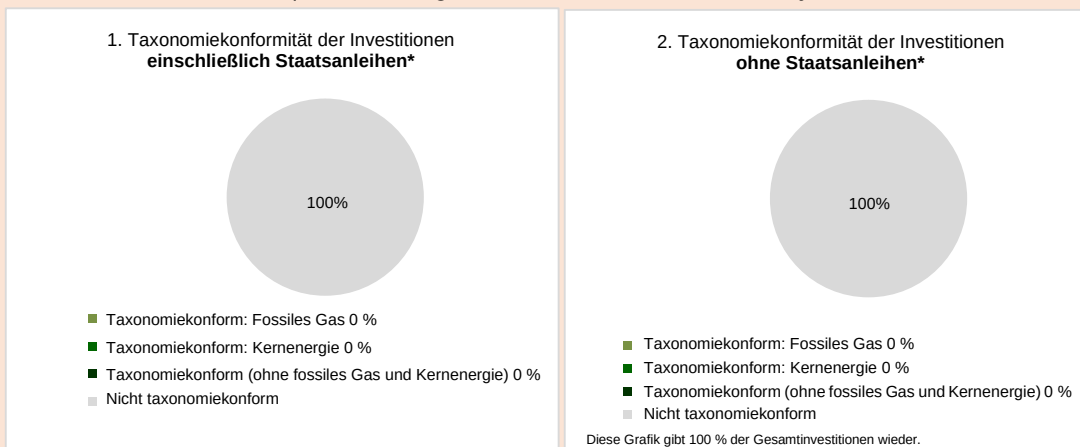
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangs- oder ermöglichenden Tätigkeiten; diese Anlagen können Teil des Portfolios sein.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 30 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung, in der Regel sowohl mit ökologischen als auch sozialen Zielen. Er verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Person oder Kombination von Zielen für nachhaltige Investitionen. Daher gibt es keinen festgelegten Mindestanteil.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 30 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung, in der Regel sowohl mit ökologischen als auch sozialen Zielen. Er verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Person oder Kombination von Zielen für nachhaltige Investitionen. Daher gibt es keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere“ fallen Zahlungsmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale wurde kein spezifischer Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

34. onemarkets UC Global Equity Selection Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist die langfristige Erzielung eines angemessenen risikobereinigten Kapitalwachstums unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken und der Entwicklung der Kapitalmärkte. Der Teilfonds erreicht dies durch die vornehmliche Investition in globale Aktienmärkte unter Berücksichtigung fundamentaler sowie ökologischer, sozialer und Unternehmensführungsfaktoren des einzelnen Emittenten.

2. Anlagestrategie:

Zur Identifizierung von Aktien mit überdurchschnittlichen langfristigen Aussichten nutzt der Anlageverwalter eine Fundamentalanalyse einzelner Emittenten. Im Portfolioaufbau werden verschiedene Faktoren wie die fundamentalen Aussichten und ESG-Kriterien der einzelnen Emittenten sowie makroökonomische Analysen, quantitative Aspekte und der unten genannte Referenzwert (der „Referenzwert“) berücksichtigt, um ein diversifiziertes Portfolio globaler Aktien aufzubauen. Der Teilfonds unterliegt keinen Länder- oder Sektorbeschränkungen. Der Fokus liegt zwar auf einzelnen Emittenten, bestimmte Marktsegmente werden jedoch über ETFs/Fonds investiert.

Der Referenzwert ist ein zusammengesetzter Referenzwert, der sich aus den folgenden Anlagemärkten zusammensetzt (repräsentiert durch die folgenden Indizes):

- ca. 55 % Equities Europe (MSCI Europe)
- ca. 30 % Equities North America (MSCI North America)
- ca. 15 % Equities Asia Pacific (MSCI Asia Pacific)

Der Referenzwert wird nicht ab- oder nachgebildet, um den Kurs oder die Wertentwicklung des Teilfonds zu bestimmen. Der Teilfonds weicht hinsichtlich Gewichtung und Auswahl der Titel bewusst deutlich vom Referenzwert ab, um den Gesamtmarkt zu übertreffen (hier als „Referenzwert“ definiert). Ergänzend kann der Teilfonds in bestimmten Marktphasen und unter bestimmten Umständen, z. B. bei einer erwarteten ungünstigen Marktentwicklung oder zur kurzfristigen Portfoliooptimierung, über Long- und Short-Risikopositionen in Anlageklassen und Finanzinstrumente außerhalb der vorstehend genannten Anlagestrategien investieren, z. B. in Geldmärkte, festverzinsliche Wertpapiere, Derivate, Absicherungsstrategien und/oder Relative-Value-Trades. Dies trägt zusätzlich zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds bei.

3. Anlagepolitik:

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Aktienwerte und aktiengebundene Instrumente weltweit investiert werden, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (d. h. Genussscheine, Anteilszertifikate, aktienähnliche Wertpapiere).

Der Teilfonds wird jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien und aktiengebundene Instrumente investieren.

Darüber hinaus kann der Teilfonds im Rahmen seiner Anlagepolitik zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und der Erzielung zusätzlicher Erträge, d. h. zu spekulativen Zwecken, in Derivatgeschäfte investieren. Dies kann das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest vorübergehend erhöhen. Bis zu 15 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Derivate investiert werden. Der Anlageverwalter darf für Rechnung des Teilfonds vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems in beliebige Derivate investieren, sofern diese von Vermögenswerten abgeleitet sind, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von den folgenden Basiswerten: Finanzindizes, die ausreichend diversifiziert sind, eine angemessene Referenzbasis für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, und in angemessener Weise veröffentlicht werden. Hierzu zählen insbesondere Optionen und Finanzterminkontrakte.

Das Engagement in Schwellenmärkten wird 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds investiert höchstens 50 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) des Teilfonds lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen

Das Engagement des Teilfonds in bedingten Pflichtwandelanleihen („Cocos“) ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities, ABS)/hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities, MBS)/Collateralized Loan Obligations (CLOs) ist auf 20 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der festverzinsliche Teil des Teilfonds strebt ein durchschnittliches Rating im Bereich von A bis BBB-an, wobei das durchschnittliche Portfolio-Rating als marktgewichtete Summe der jeweiligen Ratings der einzelnen Wertpapiere definiert ist (Zahlungsmittel werden ausgeschlossen). Für jedes einzelne Wertpapier wird das höchste Rating der jeweiligen veröffentlichten Rating-Agentur verwendet. Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade dürfen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten; Anlagen in nicht bewertete festverzinsliche Wertpapiere machen dagegen nur einen sehr begrenzten Anteil des Portfolios des Teilfonds aus (nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds). Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Relative-Value-Analyse und eine Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds gegenüber deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest.

Das Engagement über American Depositary Receipts (ADRs)/Global Depositary Receipts (GDRs) und/oder REITs ist auf 30 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in Equity Linked Notes/Credit Linked Notes ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden 70 % des Nettovermögens des Teilfonds verwendet.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu halten.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden oder Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds darf solche Anlagen nur gelegentlich halten. I

Neben der herkömmlichen Finanzanalyse berücksichtigt das aktive Anlageauswahlverfahren ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Merkmale“). Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere von Emittenten investiert, die definierte Mindeststandards hinsichtlich ESG-Merkmale erfüllen.

Zu diesem Zweck bewertet das Portfoliomanagement potenzielle Emittenten gemäß dem ISS ESG Corporate-Rating. Anhand dieser Rating-Methode werden Unternehmen auf der Grundlage vieler universeller und branchenspezifischer ESG-Merkmale auf Best-in-Class-Basis analysiert. Aus einem Gesamtpool von mehr als 700 Indikatoren wendet ISS ESG rund 100 ESG-Indikatoren pro Rating an, die Themen wie Arbeitnehmerbelange, Lieferkettenmanagement, Unternehmensethik, Unternehmensführung, Umweltmanagement oder Ökoeffizienz abdecken. Durch differenzierte Gewichtungen der Indikatoren pro Sektor wird sichergestellt, dass die für ein bestimmtes Geschäftsmodell wesentlichen Themen jeweils angemessen berücksichtigt werden. Der sogenannte „Prime-Status“ wird Branchenführern verliehen, die anspruchsvolle absolute Leistungserwartungen erfüllen und somit gut aufgestellt sind, um kritische ESG-Risiken zu managen und die Chancen des Wandels hin zu einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen. Um den branchenspezifischen Prime-Status zu erhalten, müssen Emittenten in Branchen mit hohen ESG-Risiken wie dem Öl- und Gassektor eine bessere Wertentwicklung erzielen als Emittenten in Branchen mit geringem Risiko wie dem Immobiliensektor.

Das ESG Corporate-Rating umfasst eine detaillierte Bewertung der Nachhaltigkeitsauswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Basis der Risikoposition sowie eine Beurteilung der Managementansätze für wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Gleichzeitig werden auch günstige und nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen des Produktportfolios einkalkuliert, die basierend auf dem Anteil des Umsatzes mit Produkten und Dienstleistungen, die zur Erreichung

globaler Nachhaltigkeitsziele beitragen oder diese behindern, in das Rating einfließen. Darüber hinaus berücksichtigt das ESG Corporate-Rating die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Richtlinien durch die Emittenten als Stresstest der ESG-Leistung und identifiziert gleichzeitig Nachhaltigkeitsrisiken.

Das ISS ESG Corporate-Rating verwendet ein 12-Punkte-Rating-System von A+/4,00 (hervorragende Leistung) bis D-/1,00 (schlechte Leistung). Aus den einzelnen Ratings und der Gewichtung der Indikatoren werden die Ergebnisse zu einem Gesamt-Rating summiert. Der „Prime“-Status wird dann an Branchenführer vergeben, die den jeweiligen Prime-Schwellenwert erreichen. Dieser Schwellenwert wird von ISS ESG in Bezug auf die wesentlichsten Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Branche festgelegt und unterscheidet sich daher je nach Branchenzugehörigkeit des Emittenten.

Das Portfoliomanagement investiert mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten, die gemäß dem oben dargelegten ISS ESG Corporate-Rating maximal eine Stufe unter dem branchenspezifischen Prime-Status liegen.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale, ihrer Integration in den Anlageprozess, den Auswahlkriterien und unseren ESG-Richtlinien finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.strukturedinvest.lu. Weitere Informationen zum ISS ESG Corporate-Rating finden Sie unter <https://www.issgovernance.com/esg/methodology-information/>.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swap-Transaktionen und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. fungiert als Anlageverwalter.

Kontaktdaten:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.
8-10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index gemäß der Referenzwerte-Verordnung, da der Referenzwert weder zur Abbildung der Rendite des Referenzwerts noch zur Festlegung der Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds oder zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr verwendet wird. Der Teilfonds gilt in Bezug auf den Referenzwert als aktiv verwaltet, da er den Referenzwert nur zum Zwecke des Wertentwicklungvergleichs verwendet.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um überdurchschnittliche potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Management des Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen, insbesondere ESG-Aspekte. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Chancen für höhere Anlagerenditen zu nutzen, ist ein höheres Risiko unvermeidbar. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und München grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

34a.onemarkets UC Global Equity Selection Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets UC Global Equity Selection Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900KDZHNCK1S5N330

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der onemarkets UC Global Equity Selection Fund bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert ausschließlich in Unternehmen, die sich durch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auszeichnen und somit die Kriterien von Artikel 8 der EU Offenlegungsverordnung (2019/2088) erfüllen. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zielen insbesondere darauf ab, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren oder gänzlich zu vermeiden. Auf Basis von Nachhaltigkeitsstrategien und unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien sowie Mindestanforderungen an das ESG-Rating für Unternehmen und Staaten wird sichergestellt, dass das Anlageuniversum Finanzinstrumente umfasst, die definierten Umwelt- und/oder Sozialstandards entsprechen.

Der Anlageverwalter hat für den Teilfonds umfassende Ausschlusskriterien unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Richtlinien definiert, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.strukturedinvest.lu einsehbar sind.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Neben der klassischen Finanzanalyse berücksichtigt das aktive Anlageauswahlverfahren ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Merkmale“).

Zu diesem Zweck bewertet das Portfoliomanagement potenzielle Emittenten gemäß dem ISS ESG Corporate-Rating. Anhand dieser Rating-Methode werden Unternehmen auf der Grundlage vieler universeller und branchenspezifischer ESG-Merkmale auf Best-in-Class-Basis analysiert. Aus einem Gesamtpool von mehr als 700 Indikatoren wendet ISS ESG rund 100 ESG-Indikatoren pro Rating an, die Themen wie Arbeitnehmerbelange, Lieferkettenmanagement, Unternehmensethik, Unternehmensführung, Umweltmanagement oder Ökoeffizienz abdecken. Durch differenzierte Gewichtungen der Indikatoren pro Sektor wird sichergestellt, dass die für ein bestimmtes Geschäftsmodell wesentlichen Themen jeweils angemessen berücksichtigt werden.

Um den branchenspezifischen Prime-Status zu erhalten, müssen Emittenten in Branchen mit hohen ESG-Risiken wie dem Öl- und Gassektor eine bessere Wertentwicklung erzielen als Emittenten in Branchen mit geringem Risiko wie dem Immobiliensektor.

Das ESG Corporate-Rating umfasst eine detaillierte Bewertung der Nachhaltigkeitsauswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Basis der Risikoposition sowie eine Beurteilung der Managementansätze im Hinblick auf wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Gleichzeitig werden nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen des Produktportfolios berücksichtigt und in das Rating einbezogen, basierend auf dem Umsatzanteil von Produkten und Dienstleistungen, die zur Erreichung globaler Nachhaltigkeitsziele

beitragen oder diese behindern. Darüber hinaus berücksichtigt das ESG Corporate-Rating die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Richtlinien durch die Emittenten als Stresstest der ESG-Leistung und identifiziert gleichzeitig Nachhaltigkeitsrisiken.

Das ISS ESG Corporate-Rating verwendet ein 12-Punkte-Rating-System von A+/4,00 (hervorragende Leistung) bis D/1,00 (schlechte Leistung). Aus den einzelnen Ratings und der Gewichtung der Indikatoren werden die Ergebnisse zu einem Gesamt-Rating summiert. Der sogenannte „Prime-Status“ wird Branchenführern verliehen, die anspruchsvolle absolute Leistungserwartungen erfüllen und somit gut aufgestellt sind, um kritische ESG-Risiken zu managen und die Chancen des Wandels hin zu einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen. Dieser Schwellenwert wird von ISS ESG in Bezug auf die wesentlichsten Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Branche festgelegt und unterscheidet sich daher je nach Branchenzugehörigkeit des Emittenten.

Das Portfoliomanagement investiert mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten, die die definierten Best-in-Class-Anforderungen in Bezug auf ESG-Merkmale erfüllen und gemäß dem vorab vorgestellten ISS ESG Corporate-Rating maximal eine Stufe unter dem branchenspezifischen Prime-Status liegen.

Zusätzlich zu den Faktoren des aktiven Auswahlverfahrens hat der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-bezogenen Richtlinien umfangreiche Ausschlusskriterien definiert, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.strukturedinvest.lu einsehbar sind.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Zu den Nachhaltigkeitsfaktoren zählen u. a. alle ökologischen, sozialen und Arbeitsbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. In diesem Zusammenhang hat sich der Anlageverwalter zur Einhaltung international anerkannter Standards wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UNGC-Grundsätze und der Prinzipien für verantwortungsbewusstes Bankwesen (Principles for Responsible Banking, PRB) verpflichtet und stellt so die Einhaltung ökologischer und sozialer Mindeststandards sicher.

Um den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entgegenzuwirken, werden Nachhaltigkeitsrisiken sowohl in der gesamtwirtschaftlichen Sicht und der Entwicklung der Marktmeinung als auch in der Zusammensetzung des Portfolios berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken werden durch die Anwendung von Mindest-ESG-Ratings sowie definierten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Durch ein Unternehmens- und Länder-Rating werden ökologisch und sozial verantwortliche Unternehmen (pro Sektor) und Emittenten unter Berücksichtigung von Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien identifiziert. Darüber hinaus verfolgt der Anlageverwalter einen Ansatz, Anlagen so breit wie möglich zu diversifizieren, um Gelegenheiten aus verschiedenen Wirtschaftssektoren wahrzunehmen und die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren, da diese unterschiedliche Auswirkungen auf einzelne Sektoren, Regionen, Währungen und Anlageklassen haben können.

Gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 werden Daten zu den in der Verordnung festgelegten ökologischen und sozialen Indikatoren erhoben, um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu messen, zu beurteilen und zu priorisieren. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird vierteljährlich überprüft. Wenn ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht mehr erfüllt, wird es innerhalb von drei Monaten aus dem Portfolio entfernt.

Die Fähigkeit, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit systematisch zu betrachten, hängt weitgehend von der Qualität der verfügbaren Daten ab.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die fundamentale Ausrichtung des Teilfonds ist offensiv, da der Teilfonds in ein gemischtes Portfolio investiert; die entsprechende strategische Vermögensallokation wird dabei durch ein aktives Risikomanagement unterstützt.

Unter dieser Voraussetzung sind die Anlagen des Teilfonds im Allgemeinen auf verschiedene Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Währungen, Zahlungsmittel und alternative Anlagen) verteilt. Die relative Attraktivität der verschiedenen Anlageklassen wird laufend überprüft und die Erkenntnisse werden für eine angemessene Zusammensetzung des Portfolios herangezogen. Der Teilfonds berücksichtigt einen Best-in-Class-Ansatz in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Merkmale“). Zusätzlich zu den Faktoren des aktiven Auswahlverfahrens hat der Anlageverwalter umfassende Ausschlusskriterien festgelegt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Neben der klassischen Finanzanalyse berücksichtigt das aktive Anlageauswahlverfahren ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Merkmale“). Zu diesem Zweck bewertet das Portfoliomanagement potenzielle Emittenten gemäß dem ISS ESG Corporate-Rating.

Die Ergebnisse werden aus den einzelnen Scores und den Gewichtungen der Indikatoren zu einem Gesamt-Score summiert. Der Prime-Status wird dann an Branchenführer vergeben, die den jeweiligen Prime-Schwellenwert erreichen. Dieser Schwellenwert wird von ISS ESG in Bezug auf die wesentlichsten Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Branche festgelegt und unterscheidet sich daher je nach Branchenzugehörigkeit des Emittenten.

Das Portfoliomanagement investiert mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten, die gemäß dem oben dargelegten ISS ESG Corporate-Rating höchstens eine Stufe unter dem branchenspezifischen Prime-Status liegen.

Zusätzlich zu den Faktoren des aktiven Auswahlverfahrens hat der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-bezogenen Richtlinien umfangreiche Ausschlusskriterien definiert, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.strukturedinvest.lu einsehbar sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds gibt es keinen verbindlichen Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen, die an umstrittenen Geschäftspraktiken beteiligt sind, werden ausgeschlossen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des „Globalen Pakts der Vereinten Nationen“ verstoßen, ohne dass eine positive Veränderung in Aussicht steht.

Dabei handelt es sich um Anforderungen in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und Korruption. Unternehmen, deren Verstöße gegen die Grundsätze als „schwerwiegend“ oder „sehr schwerwiegend“ eingestuft werden, werden entsprechend ausgeschlossen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der Informationen des Datenanbieters ISS.

Das ausgewählte Verfahren erlaubt neben dem Ausschluss relevanter Emittenten ein Management der nachteiligen Auswirkungen (PAI) Nummer 10 („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) und 11 („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) aus Tabelle 1, Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Darüber hinaus berücksichtigt das ESG Corporate-Rating von ISS die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Richtlinien durch die Emittenten als Stresstest der ESG-Leistung und hebt gleichzeitig Nachhaltigkeitsrisiken hervor, die ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



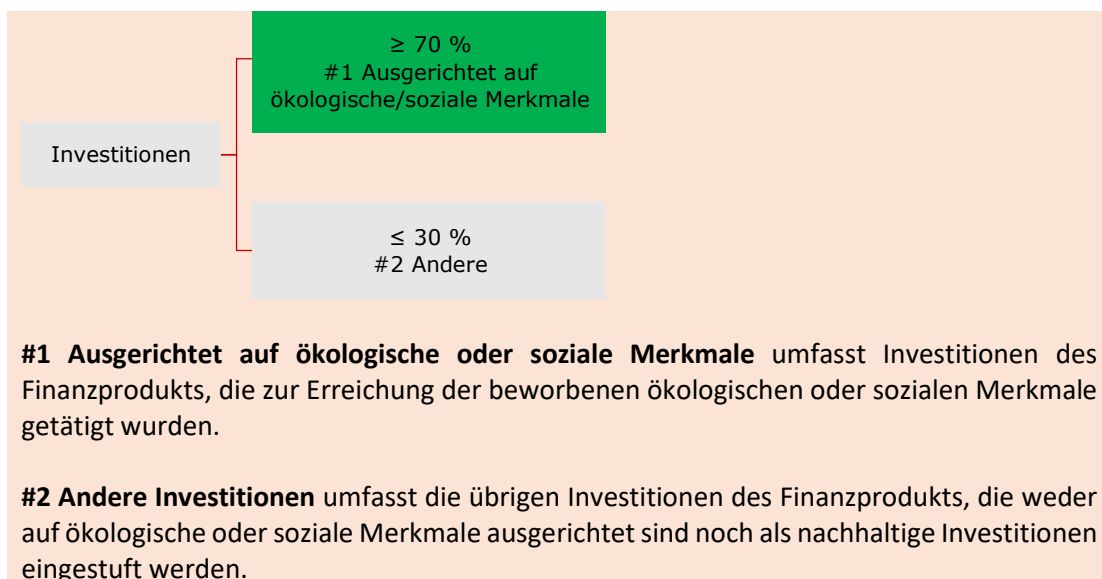
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 70 % seines Vermögens in Anlagen mit günstigen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²⁴ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

²⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

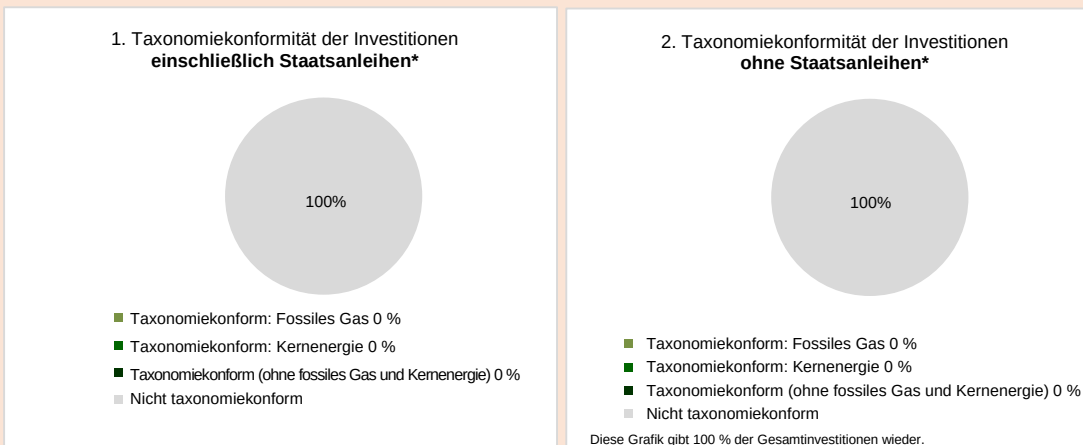
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind

nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht den angegebenen Merkmalen entsprechen (#2 Andere Investitionen). Die Anlagen können jede der in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, darunter u. a. Wertpapiere ohne ISS ESG-Rating, sowie Derivate, Anteile an OGAW oder sonstigen OGA, Bankeinlagen und mehr.

Die vorstehenden Mindestausschlüsse gelten für direkte Anlagen in Wertpapieren und Staatsanleihen.

Für alle anderen Anlagen besteht kein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale wurde kein spezifischer Referenzwert bestimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

35. onemarkets UC US Sector Rotation Strategy Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist die möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des UC US Sector Rotation Net Return Index (nachfolgend der „Index“) (siehe Abschnitt „Verwendeter Referenzwert“).

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds wird nach dem Indexprinzip mit dem Ziel verwaltet, die Wertentwicklung des Index mithilfe einer synthetischen Nachbildungsmethode (wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ beschrieben) nachzubilden.

Es wird erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen nicht mehr als 2 % beträgt.

Zu den Faktoren, die wahrscheinlich die Fähigkeit des Teilfonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Index beeinflussen, zählen Transaktionskosten, die Wiederanlage von Dividenden und laufende Fonds-/Swap-Gebühren.

3. Anlagepolitik:

Die Anlagestrategie des Teilfonds wird in einem zweistufigen Prozess wie folgt umgesetzt:

- Der Teilfonds investiert zunächst vornehmlich (mindestens 51 %) in börsennotierte Aktien und ergänzend in Zertifikate, Investmentfonds, Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und/oder Einlagen. Die Wertentwicklung aller oder eines Teils dieser Anlagen (das „Anlageportfolio“) wird anschließend durch den Abschluss eines Total Return Asset Swaps (der „Anlage-Swap“) gegen die Wertentwicklung eines variablen Legs getauscht, der sich an kurzfristigen EUR-Zinssätzen orientiert. Die Zusammensetzung des Anlageportfolios wird vom Anlageverwalter bestimmt.
- Anschließend geht der Teilfonds ein zweites Total-Return-Swap-Geschäft ein (in der Regel bis zu 100 % seines Gesamtnettovermögens nach Abzug der Auswirkungen von Gebühren und ggf. Währungsabsicherungsmaßnahmen, in Ausnahmefällen bis zu 110 % im Falle von Marktwertschwankungen), um die Wertentwicklung des Index (der „Index-Swap“) gegen die Wertentwicklung eines variablen Leg zu erhalten, die sich an kurzfristigen EUR-Zinssätzen orientiert.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Index-Swaps und des Strategy-Swaps besteht darin, dass die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Anlageportfolios ent- und an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist.

Die Kontrahenten des Index-Swaps und des Strategy-Swaps sind ein oder mehrere erstklassige Finanzinstitute, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind. Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind derzeit die alleinigen Vertragspartner für diese Geschäfte.

Derivate sowie andere Techniken und Instrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden (einschließlich Total Return Swaps, Equity Swaps, Zins-Swaps, Devisen-Swaps, Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte und Optionen).

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Das Engagement in Schwellenmärkten ist auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds hat kein Engagement in ABS/MBS/CLOs.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht Total-Return-Swap-Geschäfte ein (z. B. den Anlage- und den Index-Swap).

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	250 %	200 %
Wertpapierleihgeschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten ein, die Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind (die 10 größten Kontrahenten sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Geschäften sein können, beträgt voraussichtlich rund 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (ohne 250 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu übersteigen).

Darüber hinaus kann der Teilfonds Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte eingehen. Für den Fall, dass der Teilfonds aktiv Wertpapierleihgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen möchte, werden die vorstehend genannten Grenzen entsprechend angepasst.

6. **Anlageverwalter:**

Structured Invest S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Structured Invest S.A.

8-10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

7. **Verwendete Benchmark:**

Der Teilfonds verwendet einen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwerte-Verordnung.

Der Index bietet ein Engagement in einer gewichteten Kombination von Branchensektoren des US-Aktienmarktes.

Die Zusammensetzung des Index wird mithilfe eines quantitativen Modells abgeleitet, das darauf abzielt, ein Engagement in den Branchensektoren des US-Aktienmarktes zu bieten, die wahrscheinlich am besten von verschiedenen Trends des 10 Year Real Constant Maturity Treasury Rate (R-CMT) (der „10-jährige Realzins“) und somit dem Klima für Unternehmensanlagen profitieren werden.

Zu diesem Zweck werden 3 Körbe (jeweils ein „Korb“) definiert:

- ein Korb mit investitionshehmenden Konjunkturindikatoren (der „Korb mit steigenden Realzinsen“), bestehend aus 4 Branchen des US-Aktienmarktes:
 - US-Informationstechnologie,
 - US-Gesundheitswesen,
 - US-Kommunikation,
 - US-Versorgungsunternehmen,
 die historisch eine überdurchschnittliche Wertentwicklung in Zeiten steigender 10-jähriger Realzinsen gezeigt haben;

- ein Korb mit investitionsfördernden Konjunkturindikatoren (der „Korb mit sinkenden Realzinsen“), bestehend aus 4 Branchen des US-Aktienmarktes:
 - US-Finanzwerte,
 - US-Nicht-Basiskonsumgüter,
 - US-Energie,
 - US-Materialien,
 die historisch eine überdurchschnittliche Wertentwicklung in Zeiten sinkender 10-jähriger Realzinsen gezeigt haben,
 - ein neutraler Korb (der „neutrale Korb“), der den gesamten US-Aktienmarkt widerspiegelt.
- Monatlich wird der Index in eine Kombination der drei Körbe umgeschichtet (die „Neuzuweisung“). Die tatsächliche Allokation des Index zu den Körben basiert auf zwei Signalen:
- o Signal 1 („Realzins“) basiert auf einer quantitativen Methode, die in Abhängigkeit von der Entwicklung des 10-jährigen Realzinses eine Definition erlaubt, ob:

- o der sich 10-jährige Realzins im Aufwärtstrend befindet (der „Aufwärtstrend“), was zu einer Bevorzugung einer Anlage in den Korb mit steigenden Realzinsen führt,
- o oder ob der sich 10-jährige Realzins im Gegenteil in einem Abwärtstrend befindet (der „Abwärtstrend“), was zu einer Bevorzugung einer Anlage in den Korb mit sinkenden Realzinsen führt.

Ein Aufwärtstrend wird erkannt, wenn der 10-jährige Realzins in den letzten drei aufeinanderfolgenden Monaten gestiegen ist (oder unverändert geblieben ist) und wenn der kumulative Anstieg über die drei Monate größer als null ist. Umgekehrt wird ein Abwärtstrend erkannt, wenn der 10-jährige Realzins in den letzten drei aufeinanderfolgenden Monaten gesunken ist (oder unverändert geblieben ist) und wenn der kumulative Abstieg über die drei Monate kleiner als null ist.

Ein Wendepunkt, der den Beginn eines Aufwärtstrends markiert, ist definiert als der dritte Monat eines Aufwärtstrends nach einem Abwärtstrend. An einem Wendepunkt, der den Beginn eines Aufwärtstrends markiert, weist Signal 1 eine Zielallokation von 50 % in den Korb mit steigenden Realzinsen zu.

Ein Wendepunkt, der den Beginn eines Abwärtstrends markiert, ist definiert als der dritte Monat eines Abwärtstrends nach einem Aufwärtstrend. An einem Wendepunkt, der den Beginn eines Abwärtstrends markiert, weist Signal 1 eine Zielallokation von 50 % in den Korb mit sinkenden Realzinsen zu.

Wenn Signal 1 keinen Wendepunkt anzeigt, bleibt die zum letzten Wendepunkt festgelegte Zielallokation unverändert.

- o Signal 2 („Feedback“) basiert auf einer quantitativen Methode, bei der ein Teil des Index den 3 Körben zugewiesen wird, die die beste monatliche Wertentwicklung über die letzten 3 Monate gezeigt haben. Für jede Neuallokation wird das arithmetische Mittel der monatlichen Wertentwicklung der vorherigen drei Monate (die „durchschnittliche monatliche Wertentwicklung“) für den Korb mit steigenden Realzinsen, den Korb mit sinkenden Realzinsen und den Referenzwert berechnet. Dem Korb mit der höchsten durchschnittlichen monatlichen Wertentwicklung wird eine Zielallokation von 50 % zugeteilt.

Auf der Grundlage dieser beiden Signale wird der Index bei jeder Neuzuweisung nach dem folgenden Allokationsschema zugeteilt:

Signal 1 (Realzins)	Signal 2 (Feedback)	Zielgewichtung Korb mit sinkenden Realzinsen	Zielgewichtung Korb mit steigenden Realzinsen	Zielgewicht neutraler Korb
Korb mit sinkenden Realzinsen	Korb mit sinkenden Realzinsen	100 %	0 %	0 %
Korb mit sinkenden Realzinsen	Referenzwert	50 %	0 %	50 %
Korb mit sinkenden Realzinsen	Korb mit steigenden Realzinsen	50 %	50 %	0 %
Korb mit steigenden Realzinsen	Korb mit sinkenden Realzinsen	50 %	50 %	0 %
Korb mit steigenden Realzinsen	Referenzwert	0 %	50 %	50 %
Korb mit steigenden Realzinsen	Korb mit steigenden Realzinsen	0 %	100 %	0 %

Wenn die Methodik des Index bei einer Neuallokation nicht zu einer Änderung der Allokation zwischen den 3 Körben führt, wird die Zusammensetzung des Index nicht angepasst und die tatsächlichen Gewichtungen ändern sich entsprechend ihrer jeweiligen Wertentwicklung.

Die Wertentwicklung des Teilfonds spiegelt eine jährliche Gebühr in Bezug auf den Index wider, die mit einem Satz von 30 Basispunkten (0,30 %) p. a. berechnet wird (die „Indexgebühr“). Eine potenzielle günstige oder nachteilige Auswirkung des entsprechenden Strategie-Swap-Spreads und des Anlage-Swap-Spreads auf die Wertentwicklung des Teilfonds wird in der Indexgebühr nicht berücksichtigt. Die Indexgebühr deckt alle Kosten ab, die mit der Lizenzierung und Pflege des Index verbunden sind, um eine genaue und rechtzeitige Indexnachbildung für den Teilfonds zu gewährleisten. Der Indexsponsor und die Indexberechnungsstelle für diesen Teilfonds ist die UniCredit Bank GmbH.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhebliche Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um hohe potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des relativen VaR-Ansatzes gemessen und überwacht. Das Referenzportfolio für den Teilfonds ist der UC US Sector Rotation Net Return Index. Ausführliche Informationen zum Referenzportfolio sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 300 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine gelegenheitsorientierte Anlagestrategie. Der Schwerpunkt liegt auf der Maximierung der potenziellen Rendite für die Anleger und nicht auf einer Minimierung der Risiken. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für stärker risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand, New York und München grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

36. onemarkets Pictet Thematic Intelligence Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist der Aufbau eines effizienten und widerstandsfähigen Portfolios, das aus Unternehmen besteht, die für den globalen Fortschritt und die globale Innovation entscheidend sind. Dieses Portfolio wird sorgfältig anhand der Expertise von Pictet Asset Management ausgewählt und konzentriert sich auf Unternehmen, Sektoren und Branchen, die bedeutende globale Veränderungen vorantreiben. Der Aufbau des Portfolios folgt dem Rahmenwerk und Verfahren von Pictet Quest 4P mit dem Ziel einer überlegenen Wertentwicklung bei gleichzeitiger Minimierung von Risiken und Verlusten. Durch die Kombination der führenden Fähigkeiten von Pictet Asset Management in der Titelauswahl mit der robusten Quest-Equities-Strategie zielt dieser Ansatz darauf ab, eine einzigartige Anlagelösung zu bieten, die die Stärken beider Methoden nutzt. Das Ziel besteht darin, den Anlegern ein gut diversifiziertes und nachhaltiges Portfolio zu bieten, das nicht nur auf eine Outperformance abzielt, sondern auch Wert auf Kapitalerhalt und reduzierte Volatilität legt. Das Portfolio entspricht dem Best-in-Universe-Standard gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

2. Anlagestrategie:

Die Strategie besteht zu 100 % aus einem aktiven, ausschließlich auf Long-Positionen ausgerichteten globalen Aktienansatz, der darauf abzielt, den MSCI WORLD AC Index EUR (der „Index“) zu übertreffen und gleichzeitig geringere Risiken und Verluste aufrechtzuerhalten. Die Strategie nutzt die Skalierbarkeit und Strenge quantitativer Anlageinstrumente, die durch die fundamentale Überwachung weiter verbessert werden, um Anlegern stabile Aktienrenditen mit einem Risiko unterhalb des Marktrisikos zu bieten.

Anlageuniversum:

Das Anlageuniversum besteht vornehmlich aus den Bestandteilen des MSCI AC World Index. Ein fundamentales Screening wird dieses Universum auf rund 500 Unternehmen beschränken, die von den Aktienteams von Pictet Asset Management ausgewählt werden. Diese Unternehmen werden aufgrund ihrer entscheidenden Rolle bei globalem Fortschritt und Innovation sowie ihrer soliden Finanzlage ausgewählt.

Das 4P-Scoring-System:

Die Strategie verwendet ein Scoring-System des „4P“-Rahmenwerks von Quest. Dieses Rahmenwerk bewertet das Engagement jedes Unternehmens durch vier Schlüsselfaktoren, die für langfristige Renditen ausschlaggebend sind:

- Rentabilität: Bewertung der Fähigkeit des Unternehmens, eine über den Kapitalkosten liegende Kapitalrendite (Return On Investment, ROI) zu erzielen
- Umsicht: Bewertung der finanziellen Lage und Bilanzstärke des Unternehmens
- Kurs: Identifizierung von Unternehmen, die zu attraktiven Bewertungen gehandelt werden
- Schutz: Sicherstellung, dass das Unternehmen über ein robustes Risikomanagement und defensive Merkmale verfügt

Anlagephilosophie:

Die Strategie basiert auf der Überzeugung, dass Unternehmen nachhaltigen Wert schaffen, wenn sie konsistent einen über ihren Kapitalkosten liegenden ROI generieren. Diese Wertschöpfung wird durch anhaltende Innovationen, Skaleneffekte und eine starke Wettbewerbsposition angetrieben.

Durch die Anlage in robuste und zuverlässige wertschöpfende „defensive“ Unternehmen zum richtigen Kurs zielt die Strategie darauf ab, den Markt über einen Zyklus hinweg mit einem geringeren Verlustrisiko zu übertreffen.

Verhaltensbezogene Erkenntnisse:

Die Finanzmärkte bewerten Vermögenswerte häufig falsch, getrieben von der Verlockung des nächsten aufregenden Wachstums, während etablierte, umsichtige und wertschöpfende Unternehmen vernachlässigt werden. Diese anhaltende Verhaltensneigung schafft Anlagechancen. Die Strategie konzentriert sich auf Unternehmen mit stabiler Rentabilität, gesunden Bilanzen und attraktiven Bewertungen, die sich in Marktturbulenzen voraussichtlich besser behaupten und langfristig überdurchschnittliche Renditen erzielen.

Anlageprozess:

1. **Screening:** Die 4P-Rahmenwerk-Scores identifizieren Unternehmen, die eine weitere Analyse wert sind. Für alle Unternehmen im Anlageuniversum wird ein Ranking der 4P-Eigenschaften erstellt. Je höher die Einstufung, desto größer die Wahrscheinlichkeit, zum Anlageziel beizutragen.
2. **Validierung:** Das Quest-Team überprüft die Ergebnisse dieser anfänglichen Prüfungen und berücksichtigt zusätzliche wesentliche Informationen, wobei der Schwerpunkt auf Aktien mit der höchsten Wahrscheinlichkeit für die Aufnahme in das Portfolio liegt.
3. **Portfolioaufbau:** Das endgültige Portfolio wird mithilfe des Quest-Optimierungsprozesses aufgebaut, was zu einem Portfolio von ca. 100 bis 130 Unternehmen mit dem höchsten durchschnittlichen 4P-Score unter dem Tracking Error-Risikobudget führt. Dieser Prozess berücksichtigt Marktauswirkungen, Liquidität, Diversifizierung, Umsatzerlöse und Handelskosten. Durch die Kombination von thematischer Expertise mit einem disziplinierten quantitativen und fundamentalen Ansatz zielt die Strategie auf ein Portfolio ab, das das Beste aus beiden Welten bietet: eine Outperformance bei geringeren Risiken und Verlusten.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert 100 % seines Nettovermögens in Aktien (d. h. er ist jederzeit vollständig investiert). Aus technischen Gründen können Restliquiditätspositionen vorhanden sein.

Der Teilfonds verfolgt einen reinen Bottom-up-Ansatz ohne explizite Sektor-, Länder- oder Regionseinschränkungen.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Re-Investition oder unter Umständen extremer Volatilität oder wenn Marktfaktoren dies erfordern und/oder es vom Anlageverwalter als angemessen erachtet wird, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten (einschließlich Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), Geldmarktfonds (begrenzt auf insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds) und Geldmarktinstrumente (einschließlich kurzfristiger Commercial Paper oder Wertpapiere (wie Anleihen, die fest oder variabel verzinslich sein können) halten oder investieren, die von der Regierung eines OECD-Mitgliedstaats, seinen Behörden oder Organen oder von einer supranationalen Einrichtung mit Investment-Grade-Rating ausgegeben oder garantiert werden). Unter normalen Marktbedingungen zielt die Strategie jedoch darauf ab, vollständig und ohne taktischen Einsatz von Zahlungsmitteln investiert zu sein.

Finanzderivate werden nicht zu Anlagezwecken, sondern nur zu Zwecken des Risiko- oder Zahlungsmittelmanagements verwendet.

Der Fokus liegt stark auf Industrieländern. Das Engagement in Schwellenmärkten beträgt maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds, und es werden keine Anlagen in Ländern getätigt, die internationalen Sanktionen unterliegen.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen

Das Engagement über American Depositary Receipts (ADRs)/Global Depositary Receipts (GDRs) und/oder REITs ist auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden 90 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds verwendet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 50 % der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu halten, die zu den vorstehend genannten 90 % gehören.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung und bewirbt ökologische und soziale Merkmale. Die Anlagen des Teilfonds bestehen zu 50 % aus nachhaltigen Investitionen gemäß der Definition in der Richtlinie zu verantwortlichem Investieren (Responsible Investment Policy) von Pictet Asset Management.

Der Anlageverwalter integriert ESG-Faktoren als Kernelement seiner Strategie und vermeidet nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt. Insbesondere schließt der Teilfonds Anlagen in Emittenten aus, die an Folgendem beteiligt sind:

- Herstellung umstrittener Waffen (z. B. Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, Atomwaffen, abgereichertes Uran);
- für Gesellschaft oder Umwelt schädliche Aktivitäten (z. B. Kraftwerkskohle, Öl- und Gasproduktion, Kernenergie, konventionelle Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, GVO, Pestizide);
- schwerwiegende Verstöße gegen internationale Normen (z. B. UNGC-Grundsätze, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen).

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swap-Transaktionen und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter:

Pictet Asset Management SA wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Pictet Asset Management SA Route des Accacias 60 1211 Genf 73 Schweiz

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung; der Index wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Während die Strategie ihre Wertentwicklung gegenüber dem Index misst, sollten Anleger beachten, dass die Strategie aktiv verwaltet wird, nicht darauf ausgelegt ist, den Index nachzubilden, und dass der Anlageverwalter in keiner Weise bei der Verwaltung des Teilfonds durch Bezugnahme auf den Index eingeschränkt ist.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhebliche Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um hohe potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Management des Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen, insbesondere ESG-Aspekte. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine gelegenheitsorientierte Anlagestrategie. Der Schwerpunkt liegt auf der Maximierung der potenziellen Rendite für die Anleger und nicht auf einer Minimierung der Risiken. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für stärker risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und Mailand grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

36a.onemarkets Pictet Thematic Intelligence Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets Pictet Thematic Intelligence Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900W4C3ERFWXN3J60

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels erheblich beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Hinweis: Pictet Asset Management verwendet ein eigenes Rahmenwerk, um nachhaltige Investitionen zu definieren. Nachhaltige Investitionen werden auf einer „Bestanden“/„Nicht bestanden“-Basis berechnet. Dazu gehören gekennzeichnete Anleihen, allgemeine Anleihen aus Ländern, die den CO₂-Emissionen senken oder Richtlinien umsetzen, die zu einer bedeutenden Verbesserung bei der Reduzierung der CO₂-Emissionen führen können, sowie Wertpapiere von Emittenten mit einem kombinierten Engagement von mindestens 20 % (gemessen an Umsatz, EBIT, Unternehmenswert oder ähnlichen Messgrößen) in wirtschaftlichen Aktivitäten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts sind:

- Best-in-Class

Der Teilfonds ist bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken zu investieren und gleichzeitig solche mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden, wobei das Anlageuniversum um mindestens 20 % reduziert wird. Der **MSCI AC World (EUR)** wird zur Messung der Universumsreduzierung verwendet; zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde vom Teilfonds jedoch kein Referenzindex bestimmt.

- Normen- und wertebasierte Ausschlüsse:

Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die gravierend gegen internationale Normen verstoßen oder an bedeutenden Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf Gesellschaft oder Umwelt beteiligt sind.

- Aktive Eigentümerschaft:

Der Teilfonds übt seine Stimmrechte methodisch aus. Der Teilfonds kann sich auch mit der Geschäftsleitung von Unternehmen zu wesentlichen ESG-Themen austauschen und Investitionen einstellen, wenn die Fortschritte unbefriedigend sind.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Vom Teilfonds herangezogene Indikatoren sind:

- der Prozentsatz des Engagements des Finanzprodukts in „nachhaltigen Anlagen“ gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung
- die Reduzierung des Anlageuniversums unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren
- die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs), z. B. Engagement in Emittenten, die gravierend gegen internationale Normen verstoßen oder an bedeutenden Aktivitäten mit nachteiligen ökologischen/sozialen Auswirkungen auf Gesellschaft oder Umwelt beteiligt sind
- der Prozentsatz der zulässigen Unternehmensversammlungen, bei denen Stimmrechte ausgeübt wurden
- Engagement in Unternehmen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds investiert teilweise in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die im Wesentlichen zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, z. B.:

Umwelt

- Dekarbonisierung

- Effizienz und Kreislaufwirtschaft
- Naturkapitalmanagement

Soziales

- Gesundes Leben
- Wasser, Sanitärversorgung und Wohnen
- Bildung und wirtschaftliche Stärkung
- Sicherheit und Konnektivität

Dies wird erreicht, indem teilweise in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investiert wird, die im Wesentlichen zu ökologischen oder sozialen Zielen wie den oben aufgeführten beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Teilfonds stuft eine Anlage als nachhaltig ein, wenn sie erhebliche Beeinträchtigungen für ein ökologisches/soziales Ziel vermeidet, das das Anlageteam durch die Anwendung von Ausschlüssen festlegt. Ausschlüsse erlauben es dem Teilfonds, wirtschaftliche Aktivitäten und Verhaltensweisen zugunsten internationaler Normen zu streichen, die starke nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben. Weitere Einzelheiten zu ausgeschlossenen Sektoren, Verhaltensweisen und Ausschlussgrenzen entnehmen Sie bitte der Richtlinie zu verantwortlichem Investieren (Responsible Investment Policy) von Pictet Asset Management.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ausschluss von Emittenten, die mit umstrittenem Verhalten oder umstrittenen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ausschlüsse erlauben es dem Teilfonds, wirtschaftliche Aktivitäten und Verhaltensweisen zugunsten internationaler Normen zu streichen, die starke nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben. Wie Ausschlüsse für PAIs und die damit verbundenen Indikatoren abgebildet sind, ist in der Richtlinie zu verantwortlichem Investieren von Pictet Asset Management dargelegt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die starke oder schwere Kontroversen in Bereichen wie Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Korruption aufweisen oder gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt und mildert, wenn möglich, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) seiner Anlagen auf die Gesellschaft und das Umfeld, die für die Anlagestrategie als wesentlich angesehen werden, durch eine Kombination aus Portfoliomanagemententscheidungen, Ausschluss von Emittenten, die mit umstrittenen Verhaltensweisen oder Aktivitäten verbunden sind, und aktiven Eigentumsaktivitäten.

Ausschlüsse erlauben es dem Teilfonds, wirtschaftliche Aktivitäten und Verhaltensweisen zugunsten internationaler Normen zu streichen, die starke nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben.

Aktive Eigentümeraktivitäten, zu denen Engagement und gegebenenfalls Stimmrechtsvertreterwahl zählen, zielen darauf ab, die ESG-Wertentwicklung des Emittenten positiv zu beeinflussen und den Wert der Anlagen zu schützen oder zu steigern. Das Engagement wird vom Anlageteam entweder unabhängig oder im Rahmen einer Initiative auf Pictet-Ebene durchgeführt. Initiativen auf Pictet-Ebene konzentrieren sich hauptsächlich auf Klimawandel, Wasser, Ernährung, Langfristigkeit und Verstöße gegen globale Normen.

Wie Ausschlüsse und Initiativen auf Unternehmensebene für PAIs und die damit verbundenen Indikatoren abgebildet sind, ist in der Richtlinie zu verantwortlichem Investieren von Pictet Asset Management dargelegt.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel:

Wertsteigerung Ihrer Anlage

Referenzindex:

MSCI AC World (EUR): Ein Index, der ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren (Environmental, Social and Governance, ESG) nicht berücksichtigt. Wird für die Zusammensetzung des Portfolios, die Risikoüberwachung, das Wertentwicklungsziel und die Wertentwicklungsmessung verwendet.

Portfoliovermögen:

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen mit überdurchschnittlichem Management und überdurchschnittlichen Finanzen. Der Teilfonds investiert weltweit, einschließlich in Schwellenmärkten und Festlandchina.

Derivate und strukturierte Produkte:

Der Teilfonds kann Derivate zur Risikominderung (Absicherung) und für ein effizientes Portfoliomanagement und strukturierte Produkte einsetzen, um ein Engagement in den Portfolioanlagen aufzubauen.

Anlageprozess:

Bei der aktiven Verwaltung des Teilfonds verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus Markt- und fundamentaler Unternehmensanalyse, um Wertpapiere auszuwählen, die seiner Ansicht nach günstige Wachstumsaussichten zu einem angemessenen Kurs bieten. Der Anlageverwalter betrachtet ESG-Faktoren als Kernelement seiner Strategie, indem er einen Best-in-Class-Ansatz verfolgt, der darauf abzielt, in Wertpapiere von Emittenten mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken zu investieren und gleichzeitig solche mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden, vorbehaltlich guter Verfahrensweisen einer Unternehmensführung. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Gesellschaft oder die Umwelt auswirken, werden ebenfalls vermieden. Die Stimmrechte werden methodisch ausgeübt, und es kann zu Interaktionen mit Unternehmen kommen, um ESG-Praktiken positiv zu beeinflussen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserem Ausschlussrahmenwerk in der Richtlinie zu verantwortlichem Investieren (Responsible Investment Policy), Produktkategorie Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die Wertentwicklung des Teilfonds wird sich wahrscheinlich erheblich von der des Referenzindex unterscheiden, da der Anlageverwalter über erhebliche Ermessensfreiheit verfügt, um von seinen Wertpapieren und Gewichtungen zu abweichen.

Währung des Teilfonds:

USD

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Verbindliche Elemente des Teilfonds sind:

- Ausschluss von Emittenten, die:
 - an der Produktion von Atomwaffen in Ländern beteiligt sind, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, sowie an der Produktion anderer umstrittener Waffen,
 - einen erheblichen Teil ihrer Erträge aus Aktivitäten erzielen, die sich nachteilig auf die Gesellschaft oder die Umwelt auswirken, z. B. Gewinnung und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Exploration und Förderung unkonventioneller Öl- und Gasvorkommen, konventionelle Öl- und Gasförderung, Waffenlieferungen an Militärunternehmen, waffenbezogene Produkte und Dienstleistungen, Kleinwaffen, alkoholische Getränke, Tabakproduktion, Produktion von Erwachsenenunterhaltung, Glücksspielbetriebe und Spezialausrüstung, Entwicklung und Anbau gentechnisch veränderter Organismen, Produktion und Verkauf von Pestiziden sowie Produktion und Vertrieb von Palmöl. Weitere Einzelheiten zu ausgeschlossenen Sektoren und Ausschlussgrenzen entnehmen Sie bitte der Richtlinie zu verantwortlichem Investieren (Responsible Investment Policy) von Pictet Asset Management.
 - gravierend gegen die UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Korruption verstoßen.
- ESG-Kriterienanalyse geeigneter Wertpapiere, die mindestens 90 % des Nettovermögens bzw. der Anzahl der Emittenten im Portfolio abdeckt.

Zur Gewährleistung der fortlaufenden Einhaltung der Kriterien überwacht der Teilfonds das ESG-Profil aller Wertpapiere und Emittenten, die den unter „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ angegebenen Mindestanteil an ESG-Anlagen erfüllen. Der Teilfonds stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. proprietäre Fundamentalanalyse, ESG-Research-Anbieter, Analysen Drittparteien (einschließlich derer von Brokern), Kredit-Rating-Dienste sowie Finanz- und allgemeine Medien. Auf Grundlage dieser Informationen kann der Anlageverwalter beschließen, bestimmte Wertpapiere hinzuzufügen oder aus dem Portfolio zu nehmen bzw. seine Bestände an bestimmten Wertpapieren zu erhöhen oder zu verringern.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds reduziert sein Anlageuniversum, indem er mindestens 20 % der Emittenten mit den höchsten Nachhaltigkeitsrisiken veräußert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

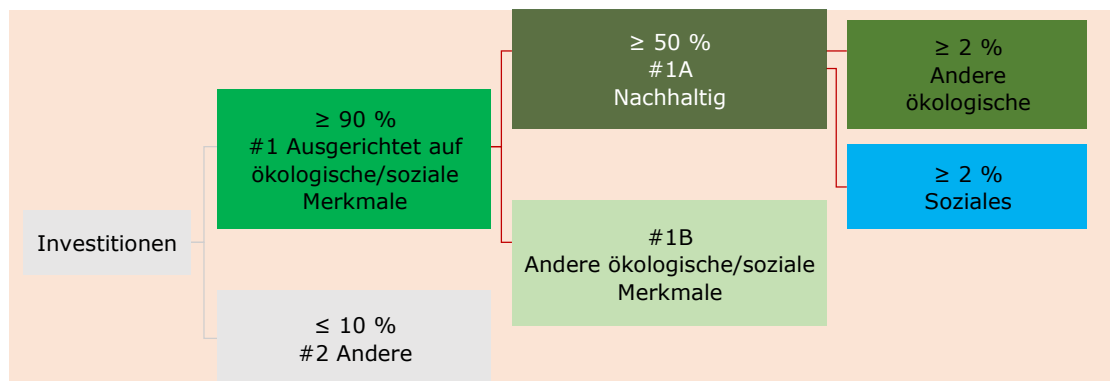
Die Kriterien der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gelten für Emittenten aller Unternehmensbeteiligungen des Teilfonds. Um festzustellen, ob ein Unternehmen die Mindestanforderungen für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß der Offenlegungsverordnung erfüllt, stellt Pictet Asset Management sicher, dass Unternehmen, in die es investiert, keine schweren Kontroversen oder Verstöße gegen den globalen Pakt der Vereinten Nationen aufweisen, die mit verschiedenen Themen wie solider Unternehmensführung, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und steuerlicher Compliance in Verbindung stehen. Wie sich Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und schwerwiegende Kontroversen auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auswirken, ist in der Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren (Responsible Investment Policy) von Pictet Asset Management dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds ist zu mindestens 90 % auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) und bis zu 10 % in andere Investitionen („#2 Andere“) investiert. Mindestens 50 % werden nachhaltigen Investitionen zugeteilt (#1A Nachhaltig) und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Pictet Asset Management verwendet ein eigenes Rahmenwerk, um nachhaltige Investitionen zu definieren. Nachhaltige Investitionen werden auf einer „Bestanden“/„Nicht bestanden“-Basis berechnet. Dazu gehören gekennzeichnete Anleihen, allgemeine Anleihen aus Ländern, die den CO₂-Emissionen senken oder Richtlinien umsetzen, die zu einer bedeutenden Verbesserung bei der Reduzierung der CO₂-Emissionen führen können, sowie Wertpapiere von Emittenten mit einem kombinierten Engagement von mindestens 20 % (gemessen an Umsatz, EBIT, Unternehmenswert oder ähnlichen Messgrößen) in wirtschaftlichen Aktivitäten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

Weitere Einzelheiten zu unserem Rahmenwerk zu nachhaltigen Investitionen entnehmen Sie bitte der Richtlinie zu verantwortlichem Investieren (Responsible Investment Policy).

- Der Teilfonds umfasst zwar die Erreichung eines günstigen ökologischen oder sozialen Ziels, seine Anlagepolitik zielt jedoch nicht auf spezifische mit der EU-Taxonomie konforme Anlagen ab, wie sie in den technischen Screening-Kriterien der Taxonomie-Verordnung definiert sind.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds setzt zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale keine Derivate ein. Allerdings gelten die Ausnahmen für alle Arten von Wertpapieren (Aktien, Anleihen, Pflichtwandelanleihen), die von ausgeschlossenen Unternehmen ausgegeben werden, einschließlich Genussscheinen und Derivaten, die von Drittparteien auf solche Wertpapiere ausgegeben werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, das mit der EU-Taxonomie konform ist. Diese Anlagen können jedoch Teil des Portfolios sein.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²⁵ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

²⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

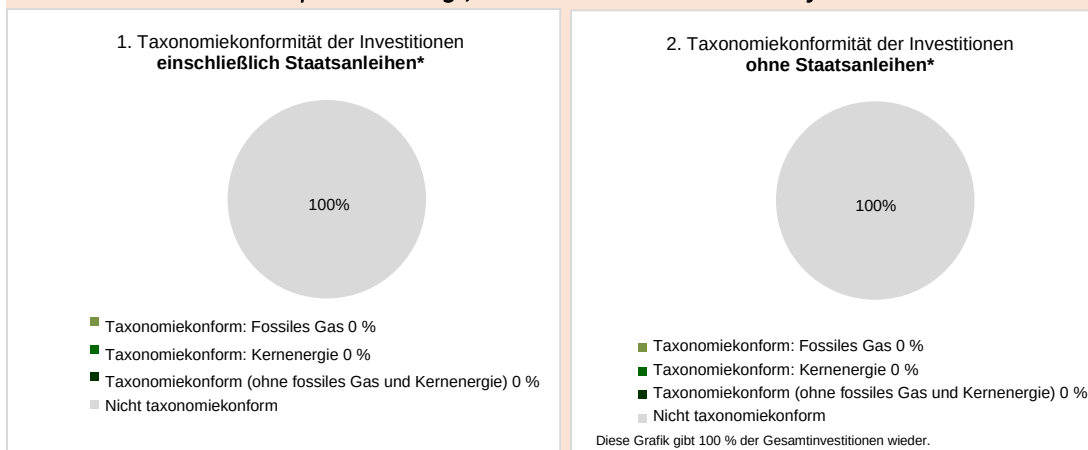
sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Aktivitäten in Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder mit Kernenergie zu investieren, die EU-taxonomekonform sind. Diese Anlagen können jedoch Teil des Portfolios sein.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten, da er keinen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen, EU-taxonomekonformen Investitionen verpflichtet.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 2 %. Die Summe der Anlagen mit einem sozialen und ökologischen Ziel wird mindestens 50 % betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 2 %. Die Summe der Anlagen mit einem sozialen und ökologischen Ziel wird mindestens 50 % betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „anderen“ Anlagen des Teilfonds gehören Zahlungsmittel und Derivate. Sofern relevant, gelten für die zugrunde liegenden Wertpapiere Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde vom Teilfonds kein Referenzindex bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html>

Die Richtlinie zum verantwortlichen Investieren von Pictet Asset Management:

<https://documents.am.pictet/?isin=LU0386859887&dla=en&cat=sfdr-permalink>

37. onemarkets Fidelity Longevity & Leisure Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums.

2. Anlagestrategie:

Dieser Teilfonds strebt ein Kapitalwachstum durch Anlagen in ein diversifiziertes globales Aktienportfolio an. Darüber hinaus zielt er darauf ab, Themen im Zusammenhang mit der Langlebigkeit zu nutzen, indem er Unternehmen anhand von Faktoren auswählt, die das Leben im Ruhestand beeinflussen, und so den sich wandelnden Bedürfnissen der alternden Bevölkerung Rechnung trägt. Bei der aktiven Verwaltung des Teilfonds berücksichtigt der Anlageverwalter Wachstums- und Bewertungsmessgrößen, Unternehmensfinanzen, Kapitalrendite, Cashflows und andere Messgrößen sowie Unternehmensführung, Branche, wirtschaftliche Bedingungen und andere Faktoren.

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -Chancen ESG-Merkmale. Bei der Bestimmung der ESG-Merkmale berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Ratings, die von Fidelity oder externen Agenturen bereitgestellt werden.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen aus aller Welt, einschließlich Schwellenmärkten. Er strebt zudem ein Engagement in langlebigkeitsbezogenen Themen an und wählt Unternehmen aus, die von langfristigen (strukturellen und nicht zyklischen) wirtschaftlichen oder sozialen Trends im Zusammenhang mit dem Leben im Ruhestand profitieren.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen, darunter börsennotierte Terminkontrakte auf Aktienindizes und Anleihen, börsennotierte Optionen auf Aktienindizes und Einzelaktien, börsennotierte Optionen auf Anleihen-Terminkontrakte, Devisenoptionen, Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte und Devisen-Non-Deliverable-Forwards (NFDs, Swaptions).

Der Teilfonds kann gemäß den nachstehend angegebenen Prozentsätzen in die folgenden Vermögenswerte investieren:

- Schwellenmärkte (die Bestandteile des MSCI Emerging Markets (EM) Index sind und vorbehaltlich der Aufhebung von Ländersanktionen): bis zu 30 %
- Chinesische A- und B-Aktien (direkt und/oder indirekt): bis zu 30 % (insgesamt)
- ADRs/GDRs: bis zu 30 %
- Zulässige REITs: bis zu 20 %

Bei der Auflegung des Teilfonds und für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten kann die oben beschriebene Anlagepolitik verfolgt werden, indem ein Teil oder das gesamte Teilfondsvermögen in OGAW mit ähnlichem Anlageuniversum und gleichwertiger Performance investiert wird, z. B. in Devisen-Spot- und Devisen-Non-Deliverable-Forwards (NFDs, Swaptions). In diesem anfänglichen Zeitraum von maximal 6 Monaten kann der Teilfonds jedoch in Ermangelung leicht verfügbarer thematischer OGAW mit ähnlichem Anlageuniversum und vergleichbarer Wertentwicklung in globale Aktien-OGAW investieren.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den vorstehend genannten liquiden Vermögenswerten in kurzfristige Staatsanleihen investieren, insbesondere US-Schatzwechsel und kurzfristige deutsche Bundesanleihen.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden 70 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds verwendet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 15 % der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu halten, die zu den vorstehend genannten 70 % gehören.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienteilfonds, der das (nachstehend beschriebenen) Rahmenwerk zur Nachhaltigkeitsgruppe (Sustainable Family Framework) von Fidelity anwendet und gleichzeitig sicherstellt, dass die Portfoliounternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen.

Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds bestehen aus:

- direkten Wertpapieren mit einem Fidelity ESG-Rating von C oder höher (oder, falls kein Fidelity ESG-Rating vorliegt, einem MSCI ESG-Rating von BB oder höher);

internen Anlagestrategien, die separat von Fidelity verwaltet werden und über ein Fidelity Multi Asset Manager Research ESG-Rating von C oder höher verfügen;

- von Drittparteien verwalteten OGAW oder OGA mit einem Fidelity Multi Asset Manager Research-Rating von C oder höher oder einem Fidelity ESG-Rating von C oder höher;
- staatliche Emittenten, die einem negativen Screening auf der Grundlage des internen Rahmenwerks für den Ausschluss staatlicher Emittenten des Anlageverwalters unterliegen, das sich auf drei Prinzipien in Bezug auf Staatsführung, Achtung der Menschenrechte und Außenpolitik konzentriert. Staaten, die die Standards des Rahmenwerks nicht erfüllen, werden auf der Grundlage einer proprietären Bewertung identifiziert. Zur Unterstützung dieser Bewertung greift der Anlageverwalter auf international anerkannte Indikatoren wie die Worldwide Governance Indicators der Weltbank und die Sanktionen des UN-Sicherheitsrats zurück.

Ausschlüsse:

- Alle Fidelity Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung halten eine prinzipienbasierte Ausschlussrichtlinie ein, die sowohl normenbasiertes als auch negatives Screening bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Offenlegungsverordnung Verfahrensweisen auf der Grundlage spezifischer ESG-Kriterien umfasst, wie vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit festgelegt. Diese Ausschlusspolitik ergänzt die unternehmensweite Ausschlussliste, die unter anderem umstrittene Waffen (biologische, chemische und Brandwaffen, nicht detektierbare Splitter, Blendlaser, Streumunition, Landminen sowie Atomwaffen für Nichtunterzeichnerstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen) umfasst. Das normenbasierte Screening umfasst Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters ihre Geschäftstätigkeit nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, einschließlich des globalen Pakts der Vereinten Nationen, geführt haben, sowie staatliche Emittenten auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF). Das negative Screening umfasst Emittenten mit einem Engagement in:
 - o Tabakproduktion;
 - o Kraftwerkskohlegewinnung und -stromerzeugung, vorbehaltlich Übergangskriterien.
- Der Anlageverwalter kann Umsatzschwellenwerte für eine präzisere Auswahl anwenden und nach eigenem Ermessen zusätzliche Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlüsse umsetzen. Die Umsatzschwellenwerte und die zusätzlichen Ausschlüsse, die für jeden Fonds gelten, sind im Rahmenwerk zu nachhaltigen Investitionen (Sustainable Investing Framework) ([fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com)) dargelegt und können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swap-Transaktionen und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

FIL (Luxembourg) S.A. (FILUX) fungiert als Anlageverwalter und delegiert Anlageaktivitäten an FIL Investments International (FII). FILUX bleibt für die Überwachung aller Aktivitäten verantwortlich, einschließlich der Anlageverwaltungsaktivitäten des Unteranlageverwalters.

Kontaktdaten:

FIL (Luxembourg) S.A. 2a Rue Albert Borschette BP 2174 L-1021 Luxemburg	FIL Investments International Beech Gate Millfield Lane Lower Kingswood Tadworth Surrey, KT20 6RP Vereinigtes Königreich

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhebliche Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um hohe potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Management des Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen, insbesondere ESG-Aspekte. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine gelegenheitsorientierte Anlagestrategie. Der Schwerpunkt liegt auf der Maximierung der potenziellen Rendite für die Anleger und nicht auf einer Minimierung der Risiken. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für stärker risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und im Vereinigten Königreich grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

37a.onemarkets Fidelity Longevity & Leisure Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets Fidelity Longevity & Leisure Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900MBY3RRV0CQEE88

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die Einhaltung spezifischer Fidelity Multi-Asset-ESG-Kriterien (wie unter „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt), die die Mindestanforderungen an ESG-Ratings berücksichtigen.

ESG-Merkmale werden durch Bezugnahme auf ESG-Ratings bestimmt. ESG-Ratings berücksichtigen Umweltmerkmale, einschließlich CO₂-Intensität, CO₂-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität, sowie soziale Merkmale, einschließlich Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores einzelner Wertpapiere werden durch die Zuweisung festgelegter numerischer Werte zu Fidelity ESG-Ratings und ESG-Ratings externer Agenturen ermittelt. Diese numerischen Werte werden summiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und des Referenzwerts zu bestimmen.

Der Teilfonds beabsichtigt teilweise, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung des Erreichens der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale, zieht er die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren heran:

- der Prozentsatz des Teilfonds, zu dem die Fidelity Multi-Asset-ESG-Kriterien erfüllt;
- der Prozentsatz, zu dem der Teilfonds in Wertpapieren von Emittenten investiert ist, die ein Engagement in den Ausschlüssen aufweisen (wie nachstehend definiert);
- der Prozentsatz, zu dem der Teilfonds in nachhaltigen Investitionen investiert ist;
- der Prozentsatz, zu dem der Teilfonds in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten investiert ist, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten;
- der Prozentsatz, zu dem der Teilfonds in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert ist.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds definiert nachhaltige Investitionen als Anlagen in Wertpapieren von:

- (a) Emittenten, die durch ihre Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag (mehr als 50 % bei Unternehmensemittenten) zu Folgendem leisten:

- (i) einem oder mehreren der in der EU-Taxonomie festgelegten Umweltziele und gemäß dieser als ökologisch nachhaltig gelten; oder
- (ii) ökologischen oder sozialen Zielen, die auf eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, „SDGs“) ausgerichtet sind;
- (b) Emittenten, die zu einem Dekarbonisierungsziel beitragen, das mit der Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf unter 1,5 Grad vereinbar ist;
- (c) Anleihen, deren Erlöse für bestimmte Aktivitäten, Vermögenswerte oder Projekte hergenommen werden sollen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen,

sofern diese Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Nachhaltige Investitionen werden auf die Beteiligung an Aktivitäten geprüft, die erhebliche Beeinträchtigung und Kontroversen verursachen. Dabei wird geprüft, ob der Emittent Mindestschutzmaßnahmen und -standards in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) sowie die Leistung bei den PAI-Kennzahlen erfüllt. Dazu gehören:

- Normenbasierte Filter: das Aussortieren von Wertpapieren, die im Rahmen der normenbasierten Filter von Fidelity (wie nachstehend dargelegt) identifiziert wurden;
- aktivitätsbasierte Filter: das Screening von Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an Aktivitäten mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt, einschließlich Emittenten, die als „sehr schwerwiegend“ kontrovers gelten. Hierzu werden die folgenden Kontroversenfilter verwendet:
 - 1) Umweltfragen
 - 2) Menschenrechte und Gemeinden,
 - 3) Arbeitnehmerrechte und Lieferkette,
 - 4) Kunden,
 - 5) Unternehmensführung; und
- PAI-Indikatoren: Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden herangezogen, um zu beurteilen, ob ein Emittent an Aktivitäten beteiligt ist, die eine erhebliche Beeinträchtigung für ökologische oder soziale Ziele verursachen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für nachhaltige Investitionen, wie vorstehend dargelegt, führt Fidelity eine quantitative Bewertung durch, um Unternehmen mit einer schwierigen Wertentwicklung in Bezug auf PAI-Indikatoren zu identifizieren. Es werden alle obligatorischen und ausgewählten optionalen Indikatoren berücksichtigt (sofern Daten verfügbar sind). Emittenten mit einem niedrigen Score sind nicht für „nachhaltige Investitionen“ geeignet, es sei denn, die Fundamentalanalyse von Fidelity hat festgestellt, dass der Emittent nicht gegen die Anforderungen des „Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ verstößt oder auf dem Weg ist, die nachteiligen Auswirkungen durch ein effektives Management oder einen effektiven Übergang abzumildern.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Normenbasierte Filter werden angewendet bei: Emittenten, die ihrer grundlegenden Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Bekämpfung von Korruption im Einklang mit internationalen Normen, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, des globalen Pakts der Vereinten Nationen (UN Global Compact, UNGC) und der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), nicht nachkommen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt über verschiedene Instrumente, darunter:

(i) ESG-Rating: Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie CO₂-Emissionen, Arbeitnehmersicherheit sowie Bestechung und Korruption, Wasserwirtschaft und bei staatlich ausgegebenen Wertpapieren CO₂-Emissionen, soziale Verstöße und Meinungsfreiheit berücksichtigen.

(ii) Ausschlüsse: Bei direkten Anlagen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse an (wie nachstehend definiert), um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss schädlicher Sektoren und das Verbot von Anlagen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie die UNGC verstoßen, zu mindern. Zu diesen Ausschlüssen gehören PAI 10: „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ sowie PAI-Indikator 14: „Engagement in umstrittenen Waffen“.

(iii) Engagement: Fidelity nutzt Engagements als Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter Umständen für deren Minderung einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und gemeinschaftlichen Engagements, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, „Investoren gegen Sklaverei“ (Investors Against Slavery) und „Menschenhandel APAC“ (Trafficking APAC)).

(iv) Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Fidelity umfasst explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und das Engagement für den Klimawandel bei Unternehmensemittenten. Fidelity kann auch durch Abstimmung dazu beitragen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern.

(v) Anlagen in OGAW und OGA: Fidelity nimmt Bezug auf seine Multi-Asset-Manager-ESG-Ratings, um zu bestimmen und zu beurteilen, ob bestimmte (von externen Vermögensverwaltern verwaltete) OGAW oder OGA wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Betracht ziehen. Der Teilfonds stützt sich auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die von diesen OGAW oder OGA durchgeführt werden. Für andere OGAW oder OGA, einschließlich passiv verwalteter OGAW und OGA, berücksichtigt Fidelity die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es die zugrunde liegenden Positionen bewertet, wenn diese Daten zur Verfügung gestellt werden.

Fidelity berücksichtigt spezifische Indikatoren für jeden Nachhaltigkeitsfaktor, um zu prüfen, ob Investitionen wichtige nachteilige Auswirkungen aufweisen. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds strebt ein Kapitalwachstum durch Anlagen in ein diversifiziertes globales Aktienportfolio an. Darüber hinaus zielt er darauf ab, Themen im Zusammenhang mit der Langlebigkeit zu nutzen, indem er Unternehmen anhand von Faktoren auswählt, die das Leben im Ruhestand beeinflussen, und so den sich wandelnden Bedürfnissen der alternden Bevölkerung Rechnung trägt. Bei der aktiven Verwaltung des Teilfonds berücksichtigt der Anlageverwalter Wachstums- und Bewertungsmessgrößen, Unternehmensfinanzen, Kapitalrendite, Cashflows und andere Messgrößen sowie Unternehmensführung, Branche, wirtschaftliche Bedingungen und andere Faktoren.

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -Chancen ESG-Merkmale. Bei der Bestimmung der ESG-Merkmale berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Ratings, die von Fidelity oder externen Agenturen bereitgestellt werden.

Die Fidelity Multi-Asset-ESG-Kriterien verlangen, dass mindestens 70 % der Vermögenswerte des Teilfonds die folgenden Anforderungen erfüllen:

- direkten Wertpapieren mit einem Fidelity ESG-Rating von C oder höher (oder, falls kein Fidelity ESG-Rating vorliegt, einem MSCI ESG-Rating von BB oder höher);
- internen Anlagestrategien, die separat von Fidelity verwaltet werden und über ein Fidelity Multi Asset Manager Research ESG-Rating von C oder höher verfügen;
- von Drittparteien verwalteten OGAW oder OGA mit einem Fidelity Multi Asset Manager Research-Rating von C oder höher oder einem Fidelity ESG-Rating von C oder höher;
- Staatsanleihen, die einem negativen Screening auf der Grundlage des internen Rahmenwerks für den Ausschluss staatlicher Emittenten von Fidelity unterliegen, das sich auf drei Prinzipien in Bezug auf Staatsführung, Achtung der Menschenrechte und Außenpolitik konzentriert. Staaten, die die Standards des Rahmenwerks nicht erfüllen, werden auf der Grundlage einer proprietären Bewertung identifiziert. Zur Unterstützung dieser Bewertung greift Fidelity auf international anerkannte Indikatoren wie die Worldwide Governance Indicators der Weltbank und die Sanktionen des UN-Sicherheitsrats zurück.

Das Multi-Asset-Research-Team von Fidelity zielt darauf ab, den ESG-Ansatz eines einzelnen Verwalters zu verstehen, indem es bewertet, wie weit ESG-Erwägungen in den Anlageprozess und die Anlagephilosophie, die Finanzanalyse des Analysten und die Zusammensetzung des Portfolios integriert sind. Sie berücksichtigen, wie ESG-Faktoren in die Anlagepolitik der Strategie integriert werden, und, wo proprietäre Ratings verwendet werden, wie ESG-Research und -Ergebnisse in den Gewichtungen einzelner Wertpapiere und in allen geltenden Engagement- und Ausschlussrichtlinien nachgewiesen werden. Das Team berät eine Reihe von Datenquellen, darunter Fidelity Sustainability Ratings sowie Daten von Drittparteien, um die ESG-Messgrößen der relevanten Strategien zu beurteilen.

In Bezug auf direkte Anlagen unterliegt der Teilfonds:

- einer unternehmensweiten Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst; und
- einer prinzipienbasierte Screening-Politik, die Folgendes umfasst:
 - (i) normenbasierte Prüfungen von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, einschließlich der UNGC-Grundsätze, durchgeführt wurden; und
 - (ii) negatives Screening bestimmter Sektoren, Emittenten oder Verfahrensweisen auf der Grundlage spezifischer ESG-Kriterien, bei denen Umsatzschwellenwerte angewendet werden können; und
- mandatsbezogene ESG-Beschränkungen, die im Rahmenwerk von Structured Invest S.A dargelegt sind.

Die vorstehend genannten Ausschlüsse und Filter (die „Ausschlüsse“) können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Weitere Informationen zu der unternehmensweiten Ausschlussliste „Rahmenwerk zu nachhaltigen Investitionen“ (Sustainable Investing Framework) finden Sie auf der Website ([fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com)).

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausschlüsse in die unternehmensweiten Ausschlusslisten aufnehmen.

Das negative Screening staatlicher Emittenten basiert auf einem negativen Screening auf der Grundlage des internen Rahmenwerks für den Ausschluss staatlicher Emittenten von Fidelity, das sich auf drei Prinzipien in Bezug auf Staatsführung, Achtung der Menschenrechte und Außenpolitik konzentriert. Staaten, die die Standards des Rahmenwerks nicht erfüllen, werden auf der Grundlage einer proprietären Bewertung identifiziert. Zur Unterstützung dieser Bewertung greift Fidelity auf international anerkannte Indikatoren wie die Worldwide Governance Indicators der Weltbank und die Sanktionen des UN-Sicherheitsrats zurück.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds investiert:

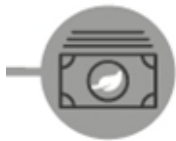
- 3. mindestens 70 % seines Vermögens gemäß den Fidelity Multi-Asset-ESG-Kriterien
- 4. mindestens 15 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen (**#1A Nachhaltig**), davon mindestens 0 % mit einem Umweltziel (das mit der EU-Taxonomie konform ist), mindestens 3 % mit einem Umweltziel (das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist) und mindestens 1 % mit einem sozialen Ziel.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die vorstehend beschriebenen Ausschlüsse systematisch anwenden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Diese Frage ist nicht zutreffend.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer Unternehmensführung von Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, einschließlich ESG-Ratings, Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den globalen Pakt der Vereinten Nationen.

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, gehören u. a. die Erfolgsbilanz bei der Kapitalallokation, der finanziellen Transparenz, Transaktionen mit nahe stehenden Parteien, der Unabhängigkeit und Größe des Verwaltungsrats, die Vergütung von Führungskräften, Wirtschaftsprüfern und die interne Aufsicht, die Rechte von Minderheitsaktionären.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

(#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) Der Teilfonds investiert:

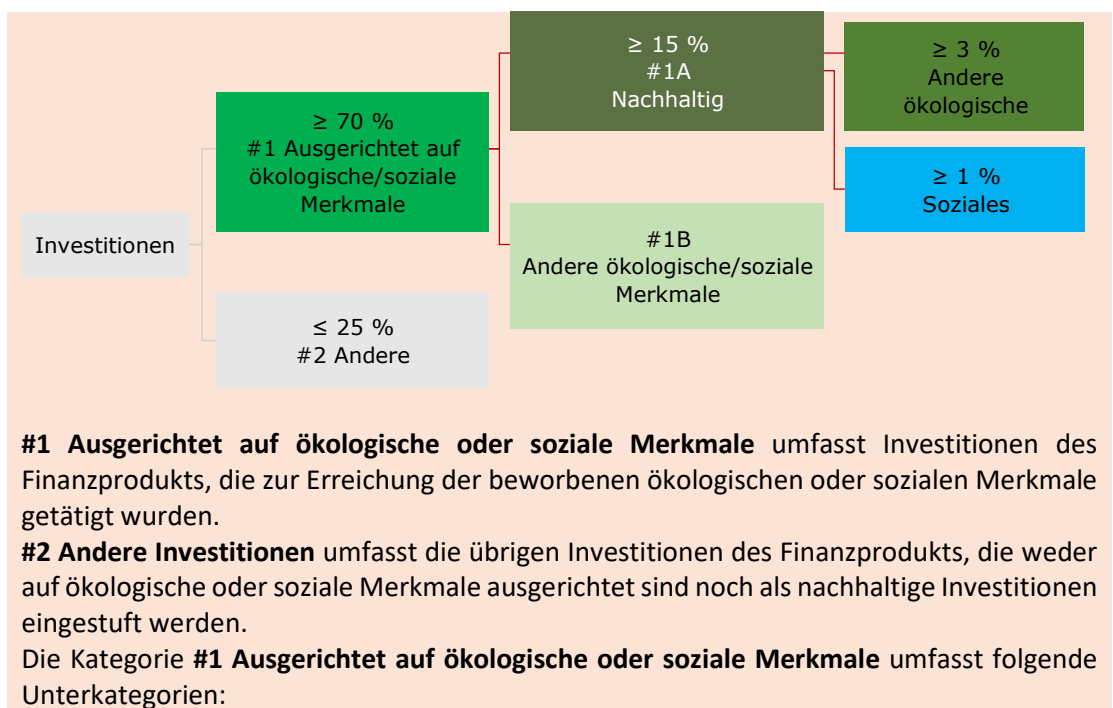
3. mindestens 70 % seines Vermögens gemäß den Fidelity Multi-Asset-ESG-Kriterien
4. mindestens 15 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen (**#1A Nachhaltig**), davon mindestens 0 % mit einem Umweltziel (das mit der EU-Taxonomie konform ist), mindestens 3 % mit einem Umweltziel (das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist) und mindestens 1 % mit einem sozialen Ziel.

(**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**) umfasst Wertpapiere von Emittenten, die dazu verwendet werden, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, jedoch keine nachhaltigen Investitionen sind.

* Fidelity bestimmt den Gesamtprozentsatz der nachhaltigen Investitionen auf der Grundlage der Einschluss der Emittenten, wie vorstehend beschrieben, wobei mehr als 50 % der Erträge zu einem nachhaltigen Investitionsziel beitragen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Wenn das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating hat, kann das Engagement des Derivats bei der Bestimmung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt werden, der auf die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale spezialisiert ist.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist.

Die Einhaltung der EU-Taxonomie durch die Anlagen des Teilfonds unterliegt keiner Zusicherung von Wirtschaftsprüfern oder einer Überprüfung durch Drittparteien.

Die Ausrichtung der EU-Taxonomie der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds wird anhand des Umsatzerlöses gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²⁶ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

²⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

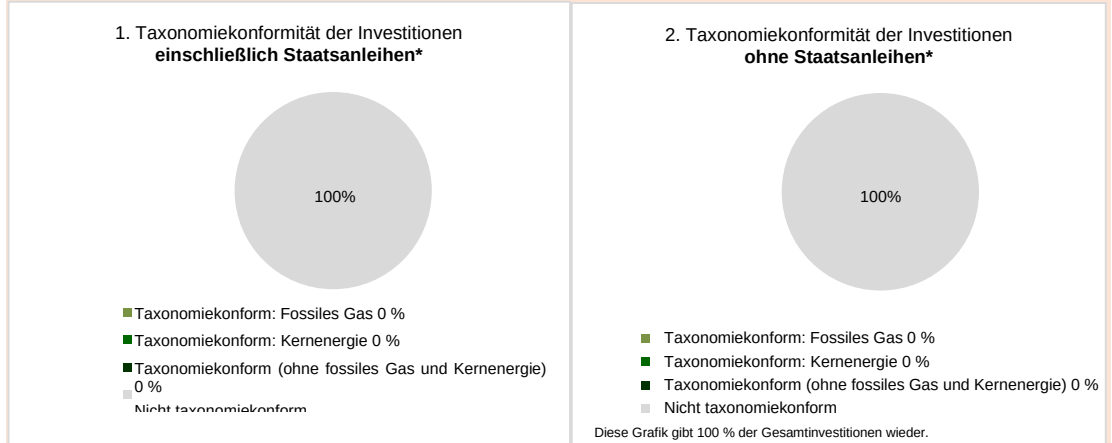
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangstätigkeiten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 3 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Diese nachhaltigen Investitionen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, jedoch kann Fidelity nur den genauen Anteil der Anlagen des Teilfonds spezifizieren, der mit der EU-Taxonomie konform ist, sofern relevante und zuverlässige Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 1 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds können in Vermögenswerte investiert werden, die auf das finanzielle Ziel des Teilfonds ausgerichtet sind, sowie in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken und in Derivate, die für Anlagen und ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden können.

Als ökologische und soziale Mindestschutzmaßnahme wird der Teilfonds die Ausschlusskriterien einhalten.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Zur Beurteilung, ob der Teilfonds auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, wurde kein ESG-Referenzindex bestimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html>

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: [Rahmenwerk zu nachhaltigen Investitionen \(Sustainable Investing Framework\) \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com).

38. onemarkets Algebris Financial Income Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Maximierung der Erträge und die Erzielung von Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investiert oder Engagements in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren eingeht, die von Unternehmen begeben werden, die hauptsächlich im weltweiten Finanzsektor tätig sind (einschließlich Schwellenmärkten bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds und vorbehaltlich der Aufhebung etwaiger Sanktionen und ohne 10 % des Nettovermögens des Teilfonds über den Shanghai-Hong Kong Stock/Bond Connect zu überschreiten).

Der Teilfonds investiert vornehmlich direkt in die zulässigen Wertpapiere (bis zu 100 % seines Nettovermögens), kann aber auch indirekt Engagements durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (bis zu 10 % seines Nettovermögens) oder derivative Finanzinstrumente („DFI“) eingehen, wie nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, unter Investment-Grade-Rating und/oder ohne Rating investieren. Falls Rating-Agenturen demselben Wertpapier unterschiedliche Ratings zuweisen, wird das höchste der zugewiesenen Ratings als maßgebliches Rating betrachtet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Wertpapiere ohne Rating so behandelt werden, als wären sie mit einem Rating bewertet worden, nachdem der Anlageverwalter ihre Vergleichbarkeit mit Wertpapieren mit Rating positiv beurteilt hat. Da der Teilfonds in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren kann, ist dieser Teilfonds mit einem höheren Risiko verbunden, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investiert hätte. Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Allokation in und über die hier beschriebenen Anlageklassen wird vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der vorherrschenden Markttrends und -Chancen sowie von aufsichtsrechtlichen, Branchen-, Geschäfts- und anderen Faktoren festgelegt. Zur Bestimmung der Zusammensetzung und Diversifizierung des Anlageportfolios innerhalb einer bestimmten Anlageklasse wird ein Bottom-up-Auswahlverfahren angewendet, das eine Fundamentalanalyse einzelner Wertpapiere, die kurz- und langfristigen wirtschaftlichen Aussichten des zugrunde liegenden Unternehmens sowie eine Bewertung des inneren Werts des zugrunde liegenden Unternehmens umfasst. Durch eine rigorose Analyse versucht der Anlageverwalter, Gelegenheiten für die Fehlbewertung zu identifizieren und zu nutzen, bei denen die interne Bewertung des Anlageverwalters im Vergleich zu den allgemeinen Marktkursen für einzelne Wertpapiere unterschiedlich ist, um Erträge und Kapitalzuwachs zu generieren. Angesichts der Tatsache, dass Dividenden voraussichtlich einen primären Beitrag zu den Erträgen aus Aktienanlagen leisten werden, wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Auswahl von Aktienanlagen gelegt, die ein nachhaltiges Dividendenwachstum aufweisen.

Insgesamt ist die Anlagestrategie des Teilfonds mit einer mittleren bis hohen Volatilität und einem mittleren bis hohen Risiko verbunden.

3. **Anlagepolitik:**

Der Teilfonds strebt in der Regel ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (bis zu 20 % seines Nettovermögens) an. Der Teilfonds hat jedoch jederzeit die Flexibilität, von seinem normalen Engagement in diesen Anlageklassen abzuweichen, indem er defensive Positionen eingeht, um sich gegen ungünstige Marktbedingungen zu schützen oder diese zu bewältigen, z. B. durch den Kauf kurzfristiger Geldmarktinstrumente, wie nachstehend beschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass solche Abweichungen von normalen Engagements nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Der Teilfonds konzentriert sich vornehmlich auf Unternehmen, die im Finanzsektor tätig sind. Der Teilfonds unterliegt jedoch keinen anderen als den nachstehend ausdrücklich angegebenen spezifischen Anforderungen oder Beschränkungen hinsichtlich der Diversifizierung von Anlageklassen, geografischen Regionen oder Währungen.

Ein flexibler Anlageansatz wird vom Anlageverwalter als oberstes Gebot angesehen, da kein einziger starrer Anlagestil alle Phasen des Wirtschafts- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Veränderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements abschließen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die hauptsächlich von Unternehmen begeben werden, die weltweit im Finanzsektor tätig sind. Dazu gehören erstrangige und nachrangige Schuldtitel, wandelbare Wertpapiere (z. B. Wandelanleihen oder wandelbare Vorzugsaktien), Coco-Instrumente (z. B. „Coco-Bonds“), hybride Wertpapiere (ein Wertpapier, das sowohl Schuldtitel- als auch Aktienmerkmale kombiniert), Tier-1- und höher-/niedriger-Tier-2-Wertpapiere (Formen des Bankkapitals), Trust-Vorzugsaktien (eine Art von hybridem Wertpapier). Der Teilfonds kann auch Unternehmens- oder Staatsanleihen (einschließlich politischer Unterabteilungen, Behörden oder staatlichen Stellen) mit fest- oder variabel verzinslichen Anleihen, inflationsgebundenen Anleihen, hypothekenbesicherten und anderen forderungsbesicherten Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten (wie nachstehend aufgeführt) weltweit umfassen. Der Teilfonds wird sein Nettoengagement in Coco-Anleihen auf 10 % seines Nettovermögens beschränken.

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich „Rule 144A“- und „Regulation S“-Wertpapiere) investieren, die ein Rating/kein Rating aufweisen.

Das Engagement des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities, ABS)/hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities, MBS)/Collateralized Loan Obligations (CLOs) ist auf 20 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Einrichtung der Position von einer der großen Rating-Agenturen mit CCC oder darunter bewertet werden). Wenn ein Wertpapier notleidend wird, darf der Teilfonds Anlagen in diesem Wertpapier behalten, solange dies im besten Interesse der Anleger bleibt (vorbehaltlich notleidender Wertpapiere, die 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten).

Aktien/aktienähnliche Wertpapiere

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (u. a. Stammaktien, Vorzugsaktien, börsengehandelte Fonds (Exchange Trade Funds, „ETFs“), Exchange Traded Notes („ETNs“), Global Depositary Receipts,

American Depositary Receipts, Zertifikate, Optionsscheine und Bezugsrechte), in die der Teilfonds investieren oder in denen er Engagements eingehen kann, dürfen nur an anerkannten Börsen weltweit notiert oder gehandelt werden, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind.

Das Nettoengagement in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, ob direkt oder indirekt durch den Einsatz von FDI (wie nachstehend dargelegt), wird 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, berechnet anhand der Commitment-Exposure-Methode.

Wandelbare Wertpapiere

Ein wandelbares Wertpapier ist ein Wertpapier, das zu bestimmten Zeitpunkten während seiner Laufzeit, in der Regel nach Ermessen des Aktionärs, in eine vorab festgelegte Anzahl von Stammaktien des emittierenden Unternehmens umgetauscht werden kann. Ein wandelbares Wertpapier ist ein Wertpapier mit einer eingebetteten Option zum Umtausch der Anleihe in Aktien. Der Teilfonds kann wandelbare Wertpapiere verwenden, um ein Engagement in einem Emittenten aufzubauen oder um die Aktienwerte dieses Emittenten im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds zu erwerben. Die Bonität des Emittenten und andere Faktoren wie Zinssätze können sich ebenfalls auf den Anlagewert eines wandelbaren Wertpapiers auswirken. Der Wandlungswert eines wandelbaren Wertpapiers wird durch den Marktkurs des zugrunde liegenden Aktienwerts bestimmt und unterliegt daher weitgehend den gleichen Risiken wie der zugrunde liegende Aktienwert. Ein wandelbares Wertpapier kann nach Wahl des Emittenten zu einem Kurs zurückgenommen werden, der im maßgeblichen Instrument des wandelbaren Wertpapiers festgelegt ist.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und OGA investieren, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind (einschließlich ETFs), die im Wesentlichen ähnliche Anlageziele und -strategien wie der Teilfonds haben können, wenn der Anlageverwalter diese Anlagen als mit dem allgemeinen Anlageziel und dem Risikoprofil des Teilfonds vereinbar ansieht. Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind reguliert, offen und können gehebelt und/oder ungehebelt sein. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man und in bestimmten anderen zulässigen Rechtsgebieten.

REITs

Der Teilfonds kann auch in geschlossene REITs investieren. Geschlossene REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertragbringende Immobilien oder immobilienbezogene Darlehen oder Beteiligungen investieren, die an anerkannten Börsen weltweit notiert sind oder gehandelt werden und gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Der Teilfonds wird sein Bruttoengagement in geschlossene REITs auf 20 % seines Nettovermögens beschränken.

Devisengeschäfte

Der Teilfonds kann sich aktiv an Devisentransaktionen beteiligen, u. a. auf den Abschluss von Devisentermin- (einschließlich NDF) und Devisenkassakontrakten oder Devisentermingeschäften zum effizienten Portfoliomanagement oder zur Absicherung der Währungsrisiken des Teilfonds. Der Teilfonds kann Devisenkontrakte eingehen, um von Änderungen des relativen Werts von Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie in Bezug auf Währungen sowohl von Industrieländern (einschließlich u. a. von Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch von Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Transaktionen wesentlich oder ein Haupttreiber der erwarteten Wertentwicklung des Teilfonds sein wird.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann Engagements über FDI eingehen und zur Unterstützung solcher Engagements in Zahlungsmittel oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, übertragbare Wertpapiere mit festem und variablem Zinssatz, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) investieren, die von staatlichen, supranationalen Einrichtungen und Unternehmen begeben werden und zum Zeitpunkt des Kaufs von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur mit Investment Grade bewertet wurden. Die Zahlungsmittel oder kurzfristigen Geldmarktinstrumente, die der Teilfonds hält, variieren je nach den jeweiligen Engagements über FDI.

Andere Investitionen

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds darüber hinaus in andere liquide Vermögenswerte als Sichteinlagen investieren, insbesondere in Bankeinlagen oder geldnahe Vermögenswerte (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, wie vorstehend beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen wesentlichen Anteil des Vermögens des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann in Exchange Traded Notes („ETN“) investieren, um ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, aktiengebundenen und hybriden Wertpapieren zu erzielen, das mit anderen Arten von Anlagen möglicherweise nur schwer kosteneffektiv zu erzielen ist. ETNs sind Schuldtitel, die in der Regel von Banken begeben werden und darauf ausgelegt sind, die Gesamrendite eines zugrunde liegenden Marktindex oder einer anderen Referenzwert nach Abzug aller Gebühren nachzubilden und Anlegern ein Engagement in den Gesamtrenditen verschiedener Marktindizes zu bieten, einschließlich Indizes, die an Aktien, Anleihen und Währungen gebunden sind. Der Wert einer ETN hängt von den Bewegungen eines Aktienindex, manchmal auch von einer einzelnen Aktie ab. Wenn ein Anleger eine ETN kauft, sichert der Emittent zu, den im Index enthaltenen Betrag nach Abzug aller Gebühren bei Fälligkeit zu zahlen. Es wird nicht erwartet, dass eine solche Anlage in ETNs erheblich ist.

DFI können sowohl zu Anlagezwecken als auch zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements/der Absicherung eingesetzt werden, jeweils vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die durch das Gesetz von 2010 festgelegt sind. Der Teilfonds wird durch den Einsatz von DFI gehebelt. Der Einsatz solcher DFI wird zu einer Hebelwirkung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nach dem Commitment-Ansatz führen und mit dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang stehen. Die Anlagen des Teilfonds in DFI werden nachstehend im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Derivate

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente („DFI“) einsetzen und zu Anlagezwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zur Absicherung (z. B. Währungsrisikomanagement) in Wertpapiere investieren, in die eine Hebelung eingebettet sein kann oder eine derivative Komponente eingebettet ist. Bei den Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann und in die eine Hebelung und/oder ein Derivat eingebettet sein kann, handelt es sich um ETNs, ETCs, ETFs, hypothekenbesicherte Wertpapiere und andere forderungsbesicherte und hybride Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere und Coco-Bonds. Der Teilfonds kann folgende FDI einsetzen: Swaps, Differenzkontrakte (Contracts For Difference, „CFDs“), Credit Default Swaps („CDS“) auf

Einzeltitel-, Index- und Portfoliotranchen, Optionen auf CDS-Indizes, Put- und Call-Optionen sowie Swaptions, Terminkontrakte, Optionsscheine und Bezugsrechte. Die FDI bieten ein synthetisches Engagement in den hierin genannten zulässigen Anlageklassen. Der Teilfonds kann synthetische Long- und Short-Positionen durch den Einsatz von FDI sowie Long-Positionen durch direkte Anlagen eingehen. Die gesamte Netto-Long-Position des Teilfonds wird 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (berechnet gemäß dem Commitment-Ansatz). Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Short-Positionen investieren. Der Teilfonds wird jedoch keine Netto-Short-Positionen halten (d. h. sein gesamtes Short-Engagement übersteigt nicht sein gesamtes Long-Engagement, berechnet nach dem Commitment-Ansatz).

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden 70 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds verwendet. Der verbleibende Anteil von bis zu 30 % der Anlagen des Teilfonds wird zu Zwecken der Absicherung, zur Liquidität, zur Diversifizierung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet und weist keine der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und oder sozialen Merkmale auf.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 0 % der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu halten, die zu den vorstehend genannten 70 % gehören.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Die nachfolgende Beschreibung des Nachhaltigkeitsansatzes des Teilfonds bietet nur einen allgemeinen Überblick über den vom Anlageverwalter verfolgten Ansatz. Weitere Informationen sind im Anhang zur vorvertraglichen Offenlegung der Offenlegungsverordnung zu finden, der diesen teilfondsspezifischen Fondsinformationen beigefügt ist.

Der Anlageverwalter stützt sich in Zusammenhang mit seiner Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale hauptsächlich auf eine Kombination der folgenden Ansätze für verantwortungsvolles Investieren:

Wesentliche ESG-Aspekte: Der Teilfonds zielt darauf ab, den Übergang zu einer grüneren und nachhaltigeren Wirtschaft zu fördern und zu beschleunigen, indem er in Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors investiert, die im Hinblick auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale als akzeptabel gelten. Diese sind:

- a) Verhinderung von betrügerischen Kreditvergabepraktiken
- b) Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
- c) Emissionsreduzierung
- d) Menschenrechte
- e) Arbeitsbeziehungen

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde vom Teilfonds kein Referenzwert bestimmt.

Ausschlussrichtlinien: Der Teilfonds wendet Ausschlussrichtlinien an, um eine angemessene Sicherheit dafür zu bieten, dass der Teilfonds keine Investitionen in Branchen, Marktsegmenten und Unternehmen tätigt oder hält, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als besonders schädlich oder umstritten gelten. Diese Richtlinie führt zu ESG-Ausschlusslisten, die im internen automatisierten Kontrollsystem des Anlageverwalters umgesetzt werden, das vollständig integrierte Kontrollen vor und nach dem Handel zur Umsetzung und Sicherung der Ausschlusslisten umfasst.

Abstimmungspolitik und Engagement: Wenn der Anlageverwalter die Möglichkeit erhält, Stimmrechte in Bezug auf die vom Teilfonds gehaltenen Positionen auszuüben, erfolgen diese im besten Interesse der Anleger des Teilfonds, nachdem die langfristige Nachhaltigkeit des jeweiligen Emittenten berücksichtigt wurde. In einigen wenigen Fällen kann die Stimmenthaltung die beste Option sein. Die für den Anlageverwalter geltende Abstimmungspolitik verpflichtet ihn jedoch, eine aktive Rolle zu übernehmen, wobei Nachhaltigkeit ein Hauptanliegen ist.

Überprüfung des globalen Pakts der Vereinten Nationen: Der Anlageverwalter wendet ein Screening an, bei dem die Ausrichtung der Unternehmen, in die investiert wird, auf die 10 Grundsätze des UNGC geprüft wird. Der Anlageverwalter erstellt eine Ausschlussliste von Unternehmen, die gegen den globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen, und eine Anlage in die auf der Liste aufgeführten Unternehmen ist nicht zulässig.

ESG-Screening: Der Teilfonds unterliegt einem ESG-Screening, das verhindert, dass eine Anlage in Unternehmen getätigt wird, die gemäß der proprietären ESG-Score des Anlageverwalters zu den unteren 10 % des ESG-Gesamt-Scores ihres Sektors gehören. Diese Beurteilung basiert auf Daten von externen ESG-Datenanbietern (die Datenanbieter) und auf internem Research.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen (PAIs): Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (**Principal Adverse Impacts, PAIs**) der Anlagen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren: (i) vor und zum Zeitpunkt der Anlage, indem er (soweit möglich) alle geplanten Anlagen einer Sorgfaltsprüfung unterzieht und dabei mindestens ESG-Ausschlussrichtlinien anwendet; und (ii) durch fortlaufende Überwachung der Investitionen im Hinblick auf alle geltenden obligatorischen und zusätzlichen PAI-Indikatoren. Weitere Informationen sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung enthalten.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

In der folgenden Übersicht werden die eingesetzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Offenlegungsverordnung beschrieben:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	30 %	10 %
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ja	Ja	30 %	5 %

Total Return Swap-Transaktionen können eingesetzt werden, um ein effizientes Engagement in bestimmten Segmenten der Aktien- und Rentenmärkte zu erzielen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu erwerben.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben. Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Dieser Anteil kann opportunistisch bis auf maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds; die Standardtransaktionskosten des Bruttowerts der Transaktion werden gesondert berechnet. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt. Der Teilfonds geht Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt).

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein können, beträgt voraussichtlich im Großen und Ganzen etwa 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach unten und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken. Je nach Eintritt der oben genannten Umstände kann der 5%-Anteil opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden, was auch vom Liquiditätsprofil des Teilfonds und dem erwarteten Liquiditätsbedarf abhängt.

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

Algebris (UK) Limited fungiert als Anlageverwalter und kann Anlageverwaltungsaktivitäten an Algebris Investments (US) Inc. als Unteranlageverwalter delegieren.

Kontaktdaten:

Algebris (UK) Limited 1st Floor, 11 Waterloo Place SW1Y 4AU London Vereinigtes Königreich	Algebris Investments (US) Inc. 699 Boylston Street Boston, MA 02116 USA

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine moderate potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Management des Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen, insbesondere ESG-Aspekte. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

38a.onemarkets Algebris Financial Income Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets Algebris Financial Income Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900TQIA4KOX1CP780

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind:

1. Verhinderung von betrügerischen Kreditvergabepraktiken
2. Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
3. Emissionsreduzierung
4. Menschenrechte
5. Arbeitsbeziehungen

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde vom Teilfonds kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter zieht zur Messung des Erreichens der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren heran. Die Daten für die Beurteilung der nachstehenden Indikatoren stammen ggf. von externen ESG-Datenanbietern und von internem Research.

Wesentliche ESG-Aspekte

Merkmal 1: Betrügerische Kreditvergabe

- **Indikator: Der Umsatzanteil, der sich aus betrügerischen Kreditvergabepraktiken ergibt**

Merkmal 2: Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung

- **Indikator: Menge der Luftschadstoffe im Verhältnis zum Unternehmensumsatz und/oder der Menge der anorganischen Schadstoffe im Verhältnis zum Unternehmensumsatz**

Merkmal 3: Emissionsreduzierung

- **Indikator: Der Anteil der Beteiligungen an Unternehmen, die ausdrücklich angeben, dass sie sich entweder dazu verpflichtet haben, wissenschaftlich basierte Ziele (SPT) in Bezug auf die Dekarbonisierung festzulegen oder festgelegt haben**

Merkmal 4: Menschenrechte

- **Indikator: Der Anteil der Beteiligungen an Unternehmen, die im Rahmen des globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) an sehr schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind** Für die Zwecke dieses Indikators definiert der Anlageverwalter einen sehr schweren Verstoß als den Fall eines Unternehmens, das: (a) an anhaltenden Kontroversen in Zusammenhang mit UNGC beteiligt ist,

(b) wenn die Kontroverse von kritischem Schweregrad ist und (c) wenn das Unternehmen nicht reaktiv ist.

- **Indikator: Das Vorhandensein von Menschenrechtsverpflichtungen, Richtlinien und Verfahren auf Ebene der einzelnen Unternehmen, in die investiert wird**

Merkmal 5: Arbeitsbeziehungen

- **Indikator: Der Anteil der Beteiligungen an Unternehmen, die im Rahmen des UNGC an sehr schweren Arbeitnehmerrechtsverletzungen beteiligt sind** Für die Zwecke dieses Indikators definiert der Anlageverwalter einen sehr schweren Verstoß als den Fall eines Unternehmens, das: (a) an anhaltenden Kontroversen in Zusammenhang mit UNGC beteiligt ist, (b) wenn die Kontroverse von kritischem Schweregrad ist und (c) wenn das Unternehmen nicht reaktiv ist. Das Vorhandensein von Menschenrechtsrichtlinien und -verpflichtungen auf Ebene der einzelnen Unternehmen, in die investiert wird, wird ebenfalls im Rahmen der Messung der Erreichung der überwachten Ziele überwacht.
- **Indikator: Die Entwicklung eines Gesamt-Scores für Arbeitspraktiken auf Portfolioebene** Die Bewertung spiegelt das Geschlechterverhältnis der Beteiligungsunternehmen, das geschlechterspezifische Lohnverhältnis, die Leistung im Hinblick auf die Verhinderung von Diskriminierung und Belästigung, die Vereinigungsfreiheit und die ethnische Vielfalt wider.

Ausschlussrichtlinien

- **Indikator: Alle Positionen (0 %) des Teilfonds, die Emittenten in den Ausschlusslisten umfassen**

Abstimmungspolitik und Engagement

- **Indikator:** Prozentsatz der Versammlungen, bei denen abgestimmt wurde; Prozentsatz der Aktionärsbeschlüsse, bei denen dagegen gestimmt wurde; Prozentsatz der Aktionärsbeschlüsse, bei denen dafür gestimmt wurde; Anzahl der ESG-bezogenen Engagements mit Unternehmen, in die investiert wird

ESG-Screening

- **Indikator: Jeder Anteil der Anlagen (0 %) in Unternehmen, die in den unteren 10 % der Verteilung des ESG-Scores des jeweiligen Sektors liegen**
- **Indikator: Die Entwicklung des globalen ESG-Scores sowie der einzelnen Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungs-Scores auf Portfolioebene**

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (**PAIs**) der Anlagen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren: (i) vor und zum Zeitpunkt der Anlage, indem er (soweit möglich) alle geplanten Anlagen einer Sorgfaltsprüfung unterzieht und dabei mindestens ESG-Ausschlussrichtlinien anwendet; und (ii) durch fortlaufende Überwachung der Investitionen im Hinblick auf alle geltenden obligatorischen und zusätzlichen PAI-Indikatoren. Weitere Informationen sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung enthalten. Weitere Informationen zu den

wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

Die **Klima- und anderen umweltbezogenen** PAI-Indikatoren, die vom Anlageverwalter in Bezug auf alle Unternehmen berücksichtigt werden, in die investiert wird, sind:

- THG-Emissionen;
- CO₂-Fußabdruck;
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Quote gefährlicher Abfälle; und
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Die PAI-Indikatoren in Zusammenhang mit **Sozial- und Arbeitnehmerrechten, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung**, die der Anlageverwalter in Bezug auf alle Unternehmen berücksichtigt, in die investiert wird, sind:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle;
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen;
- Engagement in umstrittenen Waffen; und
- fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Prospekt für diesen Fonds ausführlich beschrieben und sollten in Verbindung und in Zusammenhang mit diesem Anhang gelesen werden.

Aufgrund der Schlüsselrolle, die der Bankensektor und der breitere Finanzsektor bei der Bereitstellung von Finanzierungen über Sektoren und wirtschaftliche Aktivitäten spielt, erhält der Teilfonds die Möglichkeit, durch seine Investitionen in Institutionen, die selbst zu diesem Wandel beitragen, zu einer faireren und nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Darüber hinaus stützt sich der Anlageverwalter in Zusammenhang mit seiner Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale hauptsächlich auf eine Kombination der folgenden Ansätze für verantwortungsvolles Investieren:

- (1) **Wesentliche ESG-Aspekte:** Der Teilfonds zielt darauf ab, den Übergang zu einer grüneren und nachhaltigeren Wirtschaft zu fördern und zu beschleunigen, indem er in Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors investiert, die im Hinblick auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale als akzeptabel gelten.
- (2) **Ausschlussrichtlinien:** Der Teilfonds wendet Ausschlussrichtlinien an, um eine angemessene Sicherheit dafür zu bieten, dass der Teilfonds keine Investitionen in Branchen, Marktsegmenten und Unternehmen tätigt oder hält, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als besonders schädlich oder umstritten gelten.
- (3) **Abstimmungspolitik und Engagement:** Wenn der Anlageverwalter die Möglichkeit erhält, Stimmrechte in Bezug auf die vom Teilfonds gehaltenen Positionen auszuüben, erfolgen diese im besten Interesse der Anleger des Teilfonds, nachdem die langfristige Nachhaltigkeit des jeweiligen Emittenten berücksichtigt wurde. In einigen wenigen Fällen kann die Stimmenthaltung die beste Option sein. Die für den Anlageverwalter geltende Abstimmungspolitik verpflichtet ihn jedoch, eine aktive Rolle zu übernehmen, wobei Nachhaltigkeit ein Hauptanliegen ist.

Bei der Entscheidung, wie die mit den Anlagen des Teilfonds verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden, berücksichtigt der Anlageverwalter im Einzelfall die folgenden Abstimmungsentscheidungen: (i) die wahrscheinliche Auswirkung auf die Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds und (ii) die langfristigen Nachhaltigkeitserwägungen des Emittenten.

Der Anlageverwalter unterstützt die Aktionspläne „Say on Climate Initiative – Shareholder Voting on Climate Transition“ (eine Initiative zur Abstimmung der Aktionäre, um Unternehmen zu ermutigen, jährliche Angaben zu Emissionen zu veröffentlichen und einen Plan zur Steuerung dieser Emissionen zu erstellen) („Say on Climate“). Wenn Unternehmen dies nicht freiwillig tun, hat der Anlageverwalter in seiner Abstimmungspolitik formell angegeben, dass er für

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung (wenn er Stimmrechte hat und ausreichende Stimmen hat) abstimmen und/oder einreicht, um eine Stimme abzugeben, die die Ziele der Stimme zum Klimaschutz bewirkt.

Bei einem breiteren Engagement führt der Anlageverwalter auch einen laufenden Dialog mit Unternehmen, in die investiert wird. Dies geschieht in der Regel in Form von Telefonaten und Besprechungen mit der Geschäftsleitung, nach der Veröffentlichung der periodischen Ergebnisse der Banken oder nach Vorlage ihrer Industriepläne. Dieses direkte Engagement umfasst auch ESG-relevante Themen (z. B. ESG-Offenlegungen, Klimawandelpläne, Nettonullziele). Darüber hinaus beteiligt sich der Anlageverwalter aktiv an mehreren Initiativen zur gemeinsamen Einbindung von Anlegern (z. B. die Non-Disclosure-Kampagne unter der Leitung des Carbon Disclosure Project (CDP)) und kann im Rahmen dieser Initiativen mit Unternehmen, in die investiert wird, interagieren.

(4) **Überprüfung des globalen Pakts der Vereinten Nationen:** Der Anlageverwalter wendet ein Screening an, bei dem die Ausrichtung der Unternehmen, in die investiert wird, auf die 10 Grundsätze des UNGC geprüft wird. Davon ausgeschlossen werden Anlagen in Unternehmen, die in Geschäftsbereichen, die den UNGC-Grundsätzen entsprechen, eine schlechte Wertentwicklung aufweisen.

(5) **ESG-Screening:** Der Teilfonds unterliegt einem ESG-Screening, das verhindert, dass eine Anlage in Unternehmen getätigt wird, die gemäß der proprietären ESG-Score des Anlageverwalters zu den unteren 10 % des ESG-Gesamt-Scores ihres Sektors gehören. Diese Beurteilung basiert auf Daten von externen ESG-Datenanbietern und auf internem Research.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wendet der Anlageverwalter die folgenden verbindlichen Kriterien bei der Auswahl der Basiswerte im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses an:

(1) Wesentliche ESG-Aspekte:

- a. Anlagen in Unternehmen, die Erträge aus betrügerischen Kreditvergabepraktiken erzielen, und/oder Unternehmen, die eine wesentliche Beteiligung an gemäß dieser Regel ausgeschlossenen Unternehmen haben, sind nicht zulässig.
- b. Anlagen in Unternehmen, die Umsätze aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohlestromerzeugung erzielen, und/oder in Unternehmen, die eine wesentliche Beteiligung an den gemäß dieser Regel ausgeschlossenen Unternehmen haben, sind nicht zulässig. Anlagen in Schuldtitel oder Aktien, die von den führenden globalen Kohlehaltern, Anleihegläubigern und

Kreditgebern begeben werden, sind gemäß der Definition in den Ausschlussrichtlinien und -verfahren des Anlageverwalters nicht zulässig.

- c. Anlagen in Unternehmen, die Erträge aus der Exploration und Förderung von arktischem Öl und/oder Teersand erzielen, und/oder in Unternehmen, die eine wesentliche Beteiligung an gemäß dieser Regel ausgeschlossenen Unternehmen haben, sind nicht zulässig.
- d. Es ist keine Anlage in Unternehmen zulässig, die mehr als 40 % ihrer Einnahmen aus der Produktion konventioneller Öl- und Gasindustrie erzielen.
- e. Anlagen in Unternehmen, die Umsätze aus der Herstellung umstrittener Waffen erzielen, und/oder in Unternehmen, die eine wesentliche Beteiligung an gemäß dieser Vorschrift ausgeschlossenen Unternehmen haben, sind nicht zulässig. Anlagen in Schuldtitel oder Aktien, die von den weltweit größten Anlegern in Atomwaffen und Streuwaffen begeben werden, sind gemäß den Ausschlussrichtlinien und -Verfahren des Anlageverwalters nicht zulässig.
- f. Es ist keine Investition in Unternehmen zulässig, die sich im Rahmen des UNGC als sehr schwerwiegende Verstöße gegen Menschenrechte und/oder Arbeitnehmerrechte herausstellen.
- g. Es ist keine Anlage in Unternehmen zulässig, die: (i) Einnahmen aus der Herstellung von Tabakprodukten erzielen; und/oder (ii) mindestens 5 % der Erträge aus der Lieferung von Tabakprodukten oder -dienstleistungen erwirtschaften; und/oder (iii) eine wesentliche Beteiligung an Unternehmen gemäß (i) oder (ii) aufweisen.

(2) Ausschlussrichtlinien: Der Teilfonds unterliegt der auf Unternehmensebene des Anlageverwalters festgelegten Ausschlussrichtlinien, die unter www.algebris.com/esg/policies-and-disclosures/ zu finden sind, u. a. auf die unter (1) aufgeführten Beschränkungen. Diese Richtlinie führt zu ESG-Ausschlusslisten, die im internen automatisierten Kontrollsystem des Anlageverwalters umgesetzt werden, das vollständig integrierte Kontrollen vor und nach dem Handel zur Umsetzung und Sicherung der Ausschlusslisten umfasst.

Darüber hinaus werden alle obligatorischen und zusätzlichen Ausschlusskriterien der Verwaltungsgesellschaft eingehalten. Den Link zur neuesten Version finden Sie im Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“ am Ende der vorvertraglichen Offenlegung.

(3) Überprüfung des UNGC: Wie vorstehend erwähnt, wird der Teilfonds zusätzlich zu den Ausschlussrichtlinien auch einem Screening unterzogen, bei dem die Ausrichtung der Unternehmen, in die investiert wird, auf die 10 Grundsätze des UNGC geprüft wird. Der Anlageverwalter erstellt eine Ausschlussliste von Unternehmen, die gegen den globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen, und eine Anlage in die auf der Liste aufgeführten Unternehmen ist nicht zulässig.

(4) ESG-Screening: Wie vorstehend erwähnt, wird der Teilfonds einem ESG-Screening unterzogen, das verhindert, dass in Unternehmen investiert wird, die zu den unteren 10 % der Verteilung des ESG-Scores des betreffenden Sektors gehören. Anlagen in solche Unternehmen sind nicht zulässig.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds hat keinen Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, anhand verschiedener Bewertungen, die verschiedene Aspekte der Unternehmensführung auf Unternehmensebene abdecken, und zwar über externe Datenanbieter, um sich davon zu überzeugen, dass die betreffenden Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Das Anlageteam des Anlageverwalters kann sich auch mit Unternehmen, in die investiert wird, über bestimmte unternehmensführungbezogene Themen in Verbindung setzen.

Um sich davon zu überzeugen, dass die jeweiligen Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen (insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung von Steuervorschriften), überwacht der Anlageverwalter eine Reihe von unternehmensführungbezogenen Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, KPIs) für die Unternehmen, in die investiert wird. Dazu gehören:

(i) Solide Managementstrukturen:

Ein aggregierter Leistungsindex, der die Richtlinien und Prozesse zur Bekämpfung von Kriminalität, Unternehmensethik sowie Struktur und Effektivität der Unternehmensführung widerspiegelt

(ii) Arbeitnehmerbeziehungen:

Ein aggregierter Leistungsindex, der den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Entwicklung des Humankapitals und die Bindung von Talenten widerspiegelt

(iii) Arbeitnehmervergütung:

Ein aggregierter Leistungsindex, der die geschlechtsspezifische Gehaltslücke widerspiegelt, sowie das Verhältnis zwischen CEO und Arbeitnehmer

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(i) Einhaltung von Steuervorschriften:

Ein aggregierter Wertentwicklung-Index, der die Steuerstrategie und -Governance, den effektiven Steuersatz und die Steuerberichterstattung widerspiegelt

Daten zur Bewertung der vorstehend genannten Elemente stammen von Datenanbietern und internem Research. Das Anlageteam des Anlageverwalters kann sich auch mit Unternehmen, in die investiert wird, über bestimmte unternehmensführungbezogene Themen wie Nachrichten und/oder das Auftreten von unternehmensführungbezogenen Kontroversen in Verbindung setzen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds (unter normalen Marktbedingungen), der auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, beträgt 70 % (wobei nur die vorstehend genannten verbindlichen Elemente berücksichtigt werden).

Der verbleibende Anteil von bis zu 30 % der Anlagen des Teilfonds wird zu Zwecken der Absicherung, zur Liquidität, zur Diversifizierung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet und weist keine der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und oder sozialen Merkmale auf. Ein etwaiger Mindestsicherheitsvorkehrungen in Bezug auf den verbleibenden Anteil der Anlagen in Bezug auf Umwelt oder Soziales ist in einem nachstehend aufgeführten Abschnitt enthalten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

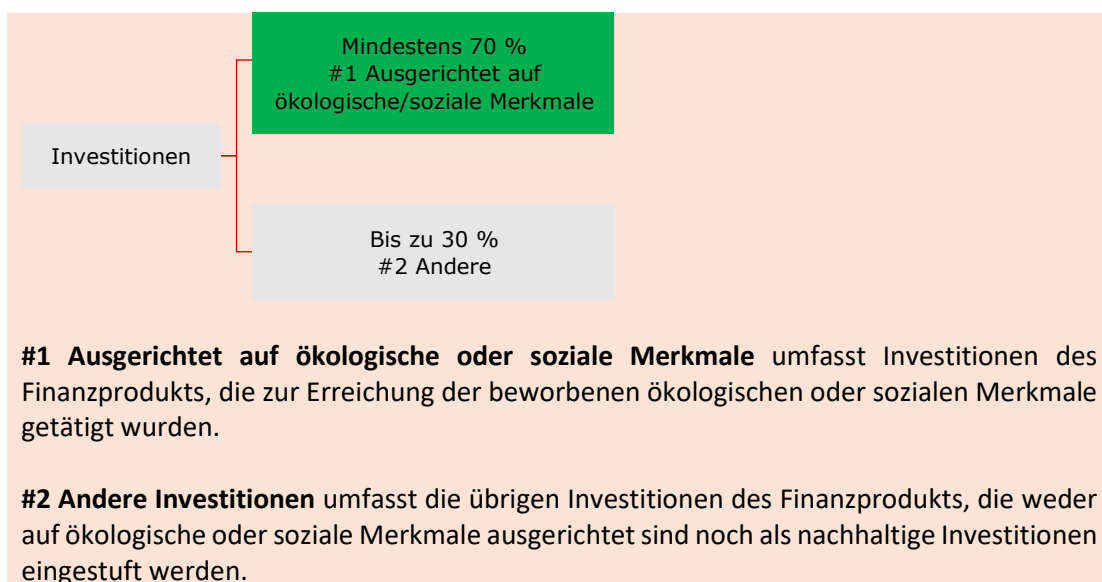
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben**

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Während der Teilfonds Derivate als Teil seiner Anlagestrategie einsetzt, wie im Prospekt für den Teilfonds näher erläutert, wird der Einsatz von Derivaten nicht mit dem Ziel durchgeführt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds bewirbt zwar ökologische und soziale Merkmale, zum Datum dieses Dokuments wird jedoch erwartet, dass der Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten, die mit der „EU-Taxonomie“ (also der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates von 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen) in Einklang stehen (einschließlich der Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten), 0 % des Teilfonds betragen wird.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²⁷ investiert?

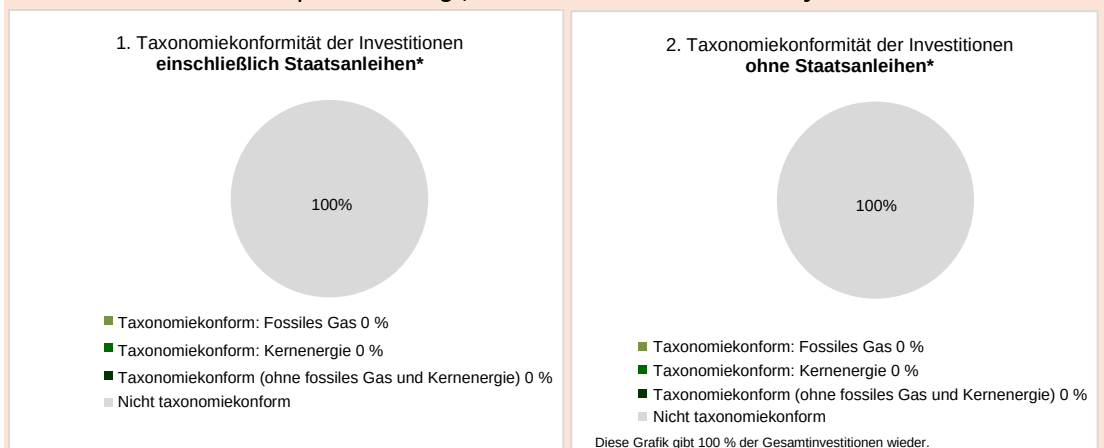
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

²⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die „# anderen“ Anlagen des Teilfonds umfassen Instrumente, die zum Zwecke der Absicherung (einschließlich des Währungsrisikomanagements), zur Liquidität, zur Diversifizierung und zum effizienten Portfoliomanagement verwendet werden. Diese Anlagen umfassen u. a. zusätzliche liquide Mittel und derivative Finanzinstrumente. Auch wenn diese Anlagen möglicherweise nicht auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, unterliegen sie, soweit möglich, zusätzlich zum Screening im Sinne des UNGC weiterhin den vorstehend beschriebenen Ausschlussrichtlinien. Diese bieten die Mindestsicherheitsmaßnahmen.

Die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds umfassen auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die von Zeit zu Zeit ergänzend gehalten werden, sowie Instrumente zu Zwecken der Absicherung. Diese Vermögenswerte unterliegen den Mindestschutzmaßnahmen des Teilfonds, soweit diese in Zusammenhang mit Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten anwendbar/relevant sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen Merkmale wurde vom Teilfonds kein spezifischer Index bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

39. onemarkets UC Global Multibrand 60 Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlage des Anlegers im Laufe der Zeit, indem er eine breite Beteiligung an den wichtigsten Anlageklassen an den wichtigsten (sowohl Industrieländern als auch Schwellenmärkten) Kapitalmärkten der Welt bietet. Der Teilfonds hat keinen Referenzindex, der eine flexible Anlagephilosophie aufrechterhält.

2. Anlagestrategie:

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist eine flexible Vermögensallokationsstrategie, die über einen Top-down-Ansatz eingesetzt wird, bei dem die attraktivsten Anlagentypen und geografischen Regionen sowie die attraktivsten Instrumente in Bezug auf Risiko/Rendite mittel- bis langfristig bestimmt werden.

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist ferner primär eine indirekte Anlagestrategie, die vom Anlageverwalter über Anlagen in Zielfonds umgesetzt wird, wie nachstehend unter „Anlagepolitik“ näher beschrieben.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert vornehmlich (d. h. mindestens 51 % seines Nettovermögens) in ein breites Spektrum von Aktien oder Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 zugelassen sind (die „Zielfonds“), die ihrerseits in Vermögenswerten aus aller Welt investieren, einschließlich Schwellenmärkten (z. B. China und Russland, in letzterem Fall vorbehaltlich der Aufhebung der Sanktionen). Das Engagement in Schwellenmärkten (sofern vorhanden) ist auf 40 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute. Zu den direkten Anlagen können Geldmarktinstrumente, von Unternehmen und Regierungen mit Investment-Grade-Rating ausgegebene Anleihen und in Industrieländern notierte Aktien zählen.

Wenn der Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden ist, oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen („verbundene Fonds“) darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Anlage des Teilfonds in die Anteile dieser verbundenen Fonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben. Neben den Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Teilfonds entstehen, kann auch eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds, die als verbundene Fonds gelten, erhoben werden und indirekt aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds belastet werden. Zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr kann eine Wertentwicklungsgebühr indirekt aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds erhoben werden.

Anleger sollten beachten, dass für Anlagen in Anteilen von Zielfonds im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der Zielfonds Kosten anfallen können. Die kumulative

Verwaltungsgebühr (ausschließlich gegebenenfalls der Performancegebühren) auf der Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 5 % nicht überschreiten.

Das Engagement in Aktien über Zielfonds beträgt mindestens 50 % und höchstens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds. Das Engagement in Nicht-Aktienanlagen über Zielfonds besteht hauptsächlich aus Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.

Das Engagement des Teilfonds über Zielfonds in hochverzinslichen Wertpapieren, die von anerkannten Rating-Agenturen bewertet wurden, wird 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Anlagen in anderen Multi-Asset- und flexiblen OGAW-Fonds (einschließlich Long-Short- und Global-Macro-Fonds) können bis zu 70 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Zwecken des effizienten Managements und zur Erreichung seines Anlageziels sowie zu Zwecken der Absicherung in derivative Finanzinstrumente investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung des Look-through-Eignungstests auf den jeweiligen Basiswert), insbesondere zum Gesamtrisiko einer ungünstigen Entwicklung der Märkte, ggf. das Wechselkursrisiko und andere mit den vorstehend genannten Märkten verbundene Risiken. Er kann auch derivative Instrumente (z. B. notierte Terminkontrakte, Devisentermingeschäfte und notierte Optionen) zu Anlagezwecken einsetzen, u. a. mit dem Ziel, Cashflows effizient zu verwalten, direkte Anlagen zu ersetzen und Märkte besser abzudecken.

Der Teilfonds investiert nicht über Zielfonds in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) des Teilfonds lauten.

Das Engagement des Teilfonds in bedingten Pflichtwandelanleihen („Cocos“) ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities, „ABS“) und hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities, „MBS“) und sonstigen verbrieften Vermögenswerten ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt. ABS, MBS und andere verbrieft Vermögenswerte sind zulässige Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Eine Verminderung des Vermögens des Teilfonds durch den Einsatz von Fremdkapital ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den vorstehend genannten liquiden Mitteln in Zahlungsmitteläquivalente investieren, d. h. Festgelder, Einlagenzertifikate, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, kurzfristige Staatsanleihen wie Schatzwechsel, Wechsel und andere Instrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Geldmarktfonds.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die vorübergehend eingesetzt werden:

Wertpapier-finanzierungs-geschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	10 %	0 %
Pensions-geschäfte	Ja	Ja	10 %	0 %

Total Return Swap-Transaktionen können eingesetzt werden, um ein effizientes Engagement in bestimmten Segmenten der Aktien- und Rentenmärkte zu erzielen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu erwerben.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben. Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Dieser Anteil kann opportunistisch bis auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, tragen sie dazu bei, beliebige Anlageziele zu erreichen, z. B. Engagements in Vermögenswerten bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten, Verringerung von Risiken, ermöglichen kombinierte Anlagen und/oder einen rechtzeitigen Zugang zum Markt.

Im Rahmen des Zahlungsmittelmanagements werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als Instrument der Finanzverwaltung eingesetzt, um einen kosteneffizienten Bargeldfluss mit dem Ziel einer ergänzenden Finanzierung der Investitionsstrategien (Pensionsgeschäfte) zu ermöglichen oder einen vorübergehenden Überschuss an Zahlungsmitteln zu erzielen und gleichzeitig die Einnahmen zu optimieren (umgekehrte Pensionsgeschäfte).

Wenn sie zur Erzielung zusätzlicher Erträge eingesetzt werden, tragen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen und/oder zum Ausgleich von Kosten bei.

Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds, während die Standardtransaktionskosten in Höhe von 0,005 % des Bruttowerts der Transaktion gesondert berechnet werden. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt.

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach unten und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken. Je nach Eintritt der oben genannten Umstände kann der 0%-Anteil opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden, was auch vom Liquiditätsprofil des Teilfonds und dem erwarteten Liquiditätsbedarf abhängt.

6. Anlageverwalter:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. fungiert als Anlageverwalter.

Kontaktdaten:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.
8-10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um überdurchschnittliche potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Chancen für höhere Anlagerenditen zu nutzen, ist ein höheres Risiko unvermeidbar. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und Italien grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Vier (4) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag

40. onemarkets UC Global Multibrand 90 Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlage des Anlegers im Laufe der Zeit, indem er eine breite Beteiligung an den wichtigsten Anlageklassen an den wichtigsten (sowohl Industrieländern als auch Schwellenmärkten) Kapitalmärkten der Welt bietet. Der Teilfonds hat keinen Referenzindex, der eine flexible Anlagephilosophie aufrechterhält.

2. Anlagestrategie:

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist eine flexible Vermögensallokationsstrategie, die über einen Top-down-Ansatz eingesetzt wird, bei dem die attraktivsten Anlagetypen und geografischen Regionen sowie die attraktivsten Instrumente in Bezug auf Risiko/Rendite mittel- bis langfristig bestimmt werden.

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist ferner primär eine indirekte Anlagestrategie, die vom Anlageverwalter über Anlagen in Zielfonds umgesetzt wird, wie nachstehend unter „Anlagepolitik“ näher beschrieben.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert vornehmlich (d. h. mindestens 70 % seines Nettovermögens) in ein breites Spektrum von Aktien oder Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 zugelassen sind (die „Zielfonds“), die ihrerseits in Vermögenswerten aus aller Welt investieren, einschließlich Schwellenmärkten (z. B. China und Russland, in letzterem Fall vorbehaltlich der Aufhebung der Sanktionen). Das Engagement in Schwellenmärkten (sofern vorhanden) ist auf 40 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute. Zu den direkten Anlagen können Geldmarktinstrumente, von Unternehmen und Regierungen mit Investment-Grade-Rating ausgegebene Anleihen und in Industrieländern notierte Aktien. Wenn der Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden ist, oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen („verbundene Fonds“) darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Anlage des Teilfonds in die Anteile dieser verbundenen Fonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben. Neben den Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Teilfonds entstehen, kann auch eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds, die als verbundene Fonds gelten, erhoben werden und indirekt aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds belastet werden. Zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr kann eine Wertentwicklungsgebühr indirekt aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds erhoben werden.

Anleger sollten beachten, dass für Anlagen in Anteilen von Zielfonds im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der Zielfonds Kosten anfallen können. Die kumulative

Verwaltungsgebühr (ausschließlich gegebenenfalls der Performancegebühren) auf der Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 5 % nicht überschreiten.

Das Engagement in Aktien über Zielfonds beträgt mindestens 70 % und höchstens 100 % des Nettovermögens des Teilfonds. Das Engagement in Nicht-Aktienanlagen über Zielfonds besteht hauptsächlich aus Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.

Das Engagement des Teilfonds über Zielfonds in hochverzinslichen Wertpapieren, die von anerkannten Rating-Agenturen bewertet wurden, wird 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Anlagen in anderen Multi-Asset- und flexiblen OGAW-Fonds (einschließlich Long-Short- und Global-Macro-Fonds) können bis zu 70 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Zwecken des effizienten Managements und zur Erreichung seines Anlageziels sowie zu Zwecken der Absicherung in derivative Finanzinstrumente investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung des Look-through-Eignungstests auf den jeweiligen Basiswert), insbesondere zum Gesamtrisiko einer ungünstigen Entwicklung der Märkte, ggf. das Wechselkursrisiko und andere mit den vorstehend genannten Märkten verbundene Risiken. Er kann auch derivative Instrumente (z. B. notierte Terminkontrakte, Devisentermingeschäfte und notierte Optionen) zu Anlagezwecken einsetzen, u. a. mit dem Ziel, Cashflows effizient zu verwalten, direkte Anlagen zu ersetzen und Märkte besser abzudecken.

Der Teilfonds investiert nicht über Zielfonds in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) des Teilfonds lauten.

Das Engagement des Teilfonds in bedingten Pflichtwandelanleihen („Cocos“) ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities, „ABS“) und hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities, „MBS“) und sonstigen verbrieften Vermögenswerten ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt. ABS, MBS und andere verbrieft Vermögenswerte sind zulässige Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Eine Verminderung des Vermögens des Teilfonds durch den Einsatz von Fremdkapital ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den vorstehend genannten liquiden Mitteln in Zahlungsmitteläquivalente investieren, d. h. Festgelder, Einlagenzertifikate, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, kurzfristige Staatsanleihen wie Schatzwechsel, Wechsel und andere Instrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Geldmarktfonds.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die vorübergehend eingesetzt werden:

Wertpapier- finanzierungs- geschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	10 %	0 %
Pensions- geschäfte	Ja	Ja	10 %	0 %

Total Return Swap-Transaktionen können eingesetzt werden, um ein effizientes Engagement in bestimmten Segmenten der Aktien- und Rentenmärkte zu erzielen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu erwerben.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben. Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Dieser Anteil kann opportunistisch bis auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, tragen sie dazu bei, beliebige Anlageziele zu erreichen, z. B. Engagements in Vermögenswerten bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten, Verringerung von Risiken, ermöglichen kombinierte Anlagen und/oder einen rechtzeitigen Zugang zum Markt.

Im Rahmen des Zahlungsmittelmanagements werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als Instrument der Finanzverwaltung eingesetzt, um einen kosteneffizienten Bargeldfluss mit dem Ziel einer ergänzenden Finanzierung der Investitionsstrategien (Pensionsgeschäfte) zu ermöglichen oder einen vorübergehenden Überschuss an Zahlungsmitteln zu erzielen und gleichzeitig die Einnahmen zu optimieren (umgekehrte Pensionsgeschäfte).

Wenn sie zur Erzielung zusätzlicher Erträge eingesetzt werden, tragen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen und/oder zum Ausgleich von Kosten bei.

Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds, während die Standardtransaktionskosten in Höhe von 0,005 % des Bruttowerts der Transaktion gesondert berechnet werden. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt.

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach unten und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken. Je nach Eintritt der oben genannten Umstände kann der 0%-Anteil opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden, was auch vom Liquiditätsprofil des Teilfonds und dem erwarteten Liquiditätsbedarf abhängt.

6. Anlageverwalter:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. fungiert als Anlageverwalter.

Kontaktdaten:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.
 8-10, Rue Jean Monnet
 L-2180 Luxembourg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um überdurchschnittliche potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Chancen für höhere Anlagerenditen zu nutzen, ist ein höheres Risiko unvermeidbar. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und Italien grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Vier (4) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag

41. onemarkets UC Guaranteed Investment I Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist der Kapitalerhalt an jedem NIW-Handelstag zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds und das Erzielen einer positiven Rendite nach Abzug aller Gebühren und Kosten am Fälligkeitsdatum des Teilfonds. Die Zeichnungen werden am Ende der Zeichnungsfrist geschlossen. Die Zeichnungsfrist sowie das Startdatum und das Fälligkeitsdatum werden von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt und mitgeteilt.

2. Anlagestrategie:

Zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds versucht der Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, indem er:

- A) eine Garantievereinbarung (wie nachstehend näher beschrieben) und eine OTC-Put-Option-Hedge-Transaktion (wie nachstehend näher beschrieben) abschließt, um den Kapitalschutz der Endanleger an jedem Handelstag zu gewährleisten,
- B) Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte eingeht, bei denen die Swap-Kontrahenten dem Teilfonds ein Engagement in kurzfristigen Euro-Zins- und/oder Pensionsgeschäftsätzen ermöglichen, und
- C) direkte Anlagen in anderen Instrumenten tätigt, z. B. Zertifikate und OGAW-Fonds, um am Fälligkeitsdatum des Teilfonds einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds einen Teil oder das gesamte Vermögen in ein Anlageportfolio, dessen Einzelheiten im nachstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ aufgeführt sind.

Am oder um das Fälligkeitsdatum des Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds entweder aufzulösen oder mit einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds mit einem ähnlichen Profil zusammenzulegen, das von Unternehmen der Gesellschaft, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, oder von anderen OGAW beworben und/oder verwaltet wird. In diesem Fall erhalten die Aktionäre eine Mitteilung, in der sie über die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats informiert werden, damit sie nach der Zusammenlegung entweder alle oder einen Teil ihrer Anteile am Teilfonds zurückgeben oder im aufnehmenden Fonds investiert bleiben können. In der Zwischenzeit investiert der Teilfonds sein gesamtes Vermögen oder im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Geldmarktinstrumente/Fonds. Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds ab dem Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt, zusammen mit der Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt, Aktionäre bis zum Fälligkeitsdatum schützt, jedoch nicht nach dem Fälligkeitsdatum. Dies bedeutet, dass die Aktionäre während der oben genannten Liquidations- oder Zusammenlegungsphase nicht mehr geschützt sind. Die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung sind jeweils auf das Fälligkeitsdatum des Teilfonds abgestimmt und werden gleichzeitig beendet. Weitere Warnhinweise in Bezug auf die Garantievereinbarung sind im nachstehenden Abschnitt 10 „Spezifische Risikofaktoren“ aufgeführt.

3. Anlagepolitik:

Das Vermögen des Teilfonds wird vornehmlich (mindestens 51 %) in ein Portfolio investiert, das aus börsennotierten Aktien, Investmentfonds, Staats-, supranationalen oder Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen besteht (das „Anlageportfolio“). Das verbleibende Nettovermögen des Teilfonds wird in die nachstehend genannten Vermögenswerte investiert.

Der Teilfonds stützt sich nicht primär auf die Erträge aus den im Anlageportfolio gehaltenen Positionen, sondern setzt zur Erreichung seines Anlageziels Derivate ein, wie vorstehend im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben.

Die derivatebasierte Anlagepolitik des Teilfonds zeichnet sich durch den Abschluss eines oder mehrerer Total Return Swaps aus, die es dem Teilfonds ermöglichen, die Wertentwicklung des Anlageportfolios wirtschaftlich gegen die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze zu handeln. Daher besteht der wirtschaftliche Effekt dieser Total-Return-Swap-Geschäfte darin, dass die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Anlageportfolios ent- und an die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze gekoppelt ist.

Die Kontrahenten der Swaps (die „Swap-Kontrahenten“) sind ein oder mehrere erstklassige Finanzinstitute, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind. Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind derzeit die alleinigen Vertragspartner für diese Geschäfte.

Derivate sowie andere Techniken und Instrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden. Um den Kapitalschutz zu gewährleisten, geht der Teilfonds insbesondere eine OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion ein, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt.

Darüber hinaus wird der Teilfonds eine Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH abschließen, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in kapitalgeschützte Zertifikate investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind und von einem vom Anlageverwalter ausgewählten erstklassigen Finanzinstitut begeben werden.

Mit Ausnahme des Zeitraums nach dem Fälligkeitsdatum, in dem der Teilfonds sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen bis zur Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds/Fonds mit ähnlichem Profil in Geldmarktinstrumente/-fonds investiert, wird der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds hat kein Engagement in ABS/MBS/CLOs.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Vom Startdatum des Teilfonds bis zu seinem Fälligkeitsdatum kann er zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist,

um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

In der folgenden Übersicht werden die eingesetzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Offenlegungsverordnung beschrieben:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	110 %	80-100 %
Pensionsgeschäfte	Ja	Nein	100 %	0 %
Wertpapierleihgeschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten ein, die Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind (die 10 größten Kontrahenten sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 80 bis 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Für den Fall, dass der Teilfonds aktiv Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte einsetzen möchte, werden die vorstehend genannten Grenzen entsprechend angepasst.

6. Anlageverwalter:

Structured Invest S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Structured Invest S.A.

8-10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine geringe Volatilität des Teilfonds zu akzeptieren. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 220 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie. Die Sicherheit der Anlagen ist von vorrangiger Bedeutung. Risiken können nicht völlig ausgeschlossen werden, es wird jedoch angestrebt, sie so weit wie möglich zu minimieren. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für wenig risikotolerante Anleger geeignet eingestuft. Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Eintreten der folgenden Ereignisse die vorzeitige Beendigung der Garantievereinbarung auslösen kann. In diesem Fall entsteht den Aktionären ein Verlust, wenn der Nettoinventarwert am Startdatum des Teilfonds unter den ursprünglichen NIW fällt: Zahlungsausfall oder Insolvenz des Garantiegebers, Gesetzesänderungen oder Änderungen von Vorschriften (einschließlich Steuergesetzen), die es für den Garantiegeber rechtswidrig machen würden, wesentliche Bestimmungen der Garantievereinbarung zu erfüllen oder ihnen zu entsprechen, oder es für die Verwaltungsgesellschaft rechtswidrig machen würden, ihre Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft des Fonds auszuführen, frühe (d. h. vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds) Liquidation oder Zusammenlegung des Teilfonds, Ereignisse einer gegenseitigen Auflösung im Rahmen der OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion und von Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäften oder Ereignisse höherer Gewalt. Anleger müssen sich außerdem darüber im Klaren sein, dass dieselbe juristische Person (namentlich UniCredit Bank GmbH) als Kontrahent des Fonds in Bezug auf die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung handelt, was zu einem möglichen Ereignis einer gegenseitigen Auflösung wie oben beschrieben sowie Interessenkonflikten führen kann, wie in Abschnitt 10 des allgemeinen Teils dieses Prospekts näher erläutert.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand und München für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Für Zeichnungen: erster Geschäftstag nach der Zeichnungsfrist. Für Rücknahmen: jeder Mittwoch, der auch ein Geschäftstag ist, andernfalls der folgende Geschäftstag.
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem Handelstag.

42. onemarkets UC Guaranteed Investment II Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist der Kapitalerhalt an jedem NIW-Handelstag zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds und das Erzielen einer positiven Rendite nach Abzug aller Gebühren und Kosten am Fälligkeitsdatum des Teilfonds. Die Zeichnungen werden am Ende der Zeichnungsfrist geschlossen. Die Zeichnungsfrist sowie das Startdatum und das Fälligkeitsdatum werden von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt und mitgeteilt.

2. Anlagestrategie:

Zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds versucht der Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, indem er:

- A) eine Garantievereinbarung (wie nachstehend näher beschrieben) und eine OTC-Put-Option-Hedge-Transaktion (wie nachstehend näher beschrieben) abschließt, um den Kapitalschutz der Endanleger an jedem Handelstag zu gewährleisten,
- B) Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte eingeht, bei denen die Swap-Kontrahenten dem Teilfonds ein Engagement in kurzfristigen Euro-Zins- und/oder Pensionsgeschäftsätzen ermöglichen, und
- C) direkte Anlagen in anderen Instrumenten tätigt, z. B. Zertifikate und OGAW-Fonds, um am Fälligkeitsdatum des Teilfonds einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds einen Teil oder das gesamte Vermögen in ein Anlageportfolio, dessen Einzelheiten im nachstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ aufgeführt sind.

Am oder um das Fälligkeitsdatum des Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds entweder aufzulösen oder mit einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds mit einem ähnlichen Profil zusammenzulegen, das von Unternehmen der Gesellschaft, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, oder von anderen OGAW beworben und/oder verwaltet wird. In diesem Fall erhalten die Aktionäre eine Mitteilung, in der sie über die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats informiert werden, damit sie nach der Zusammenlegung entweder alle oder einen Teil ihrer Anteile am Teilfonds zurückgeben oder im aufnehmenden Fonds investiert bleiben können. In der Zwischenzeit investiert der Teilfonds sein gesamtes Vermögen oder im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Geldmarktinstrumente/Fonds. Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds ab dem Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt, zusammen mit der Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt, Aktionäre bis zum Fälligkeitsdatum schützt, jedoch nicht nach dem Fälligkeitsdatum. Dies bedeutet, dass die Aktionäre während der oben genannten Liquidations- oder Zusammenlegungsphase nicht mehr geschützt sind. Die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung sind jeweils auf das Fälligkeitsdatum des Teilfonds abgestimmt und werden gleichzeitig beendet. Weitere Warnhinweise in Bezug auf die Garantievereinbarung sind im nachstehenden Abschnitt 10 „Spezifische Risikofaktoren“ aufgeführt.

3. Anlagepolitik:

Das Vermögen des Teilfonds wird vornehmlich (mindestens 51 %) in ein Portfolio investiert, das aus börsennotierten Aktien, Investmentfonds, Staats-, supranationalen oder Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen besteht (das „Anlageportfolio“). Das verbleibende Nettovermögen des Teilfonds wird in die nachstehend genannten Vermögenswerte investiert.

Der Teilfonds stützt sich nicht primär auf die Erträge aus den im Anlageportfolio gehaltenen Positionen, sondern setzt zur Erreichung seines Anlageziels Derivate ein, wie vorstehend im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben.

Die derivatebasierte Anlagepolitik des Teilfonds zeichnet sich durch den Abschluss eines oder mehrerer Total Return Swaps aus, die es dem Teilfonds ermöglichen, die Wertentwicklung des Anlageportfolios wirtschaftlich gegen die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze zu handeln. Daher besteht der wirtschaftliche Effekt dieser Total-Return-Swap-Geschäfte darin, dass die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Anlageportfolios ent- und an die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze gekoppelt ist.

Die Kontrahenten der Swaps (die „Swap-Kontrahenten“) sind ein oder mehrere erstklassige Finanzinstitute, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind. Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind derzeit die alleinigen Vertragspartner für diese Geschäfte.

Derivate sowie andere Techniken und Instrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden. Um den Kapitalschutz zu gewährleisten, geht der Teilfonds insbesondere eine OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion ein, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt.

Darüber hinaus wird der Teilfonds eine Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH abschließen, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in kapitalgeschützte Zertifikate investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind und von einem vom Anlageverwalter ausgewählten erstklassigen Finanzinstitut begeben werden.

Mit Ausnahme des Zeitraums nach dem Fälligkeitsdatum, in dem der Teilfonds sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen bis zur Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds/Fonds mit ähnlichem Profil in Geldmarktinstrumente/-fonds investiert, wird der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds hat kein Engagement in ABS/MBS/CLOs.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Vom Startdatum des Teilfonds bis zu seinem Fälligkeitsdatum kann er zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist,

um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

In der folgenden Übersicht werden die eingesetzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Offenlegungsverordnung beschrieben:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	110 %	80 – 100 %
Pensionsgeschäfte	Ja	Nein	100 %	0 %
Wertpapierleihgeschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten ein, die Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind (die 10 größten Kontrahenten sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 80 bis 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Für den Fall, dass der Teilfonds aktiv Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte einsetzen möchte, werden die vorstehend genannten Grenzen entsprechend angepasst.

6. Anlageverwalter:

Structured Invest S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Structured Invest S.A.

8-10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine geringe Volatilität des Teilfonds zu akzeptieren. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 220 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie. Die Sicherheit der Anlagen ist von vorrangiger Bedeutung. Risiken können nicht völlig ausgeschlossen werden, es wird jedoch angestrebt, sie so weit wie möglich zu minimieren. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für wenig risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Eintreten der folgenden Ereignisse die vorzeitige Beendigung der Garantievereinbarung auslösen kann. In diesem Fall entsteht den Aktionären ein Verlust, wenn der Nettoinventarwert am Startdatum des Teilfonds unter den ursprünglichen NIW fällt: Zahlungsausfall oder Insolvenz des Garantiegebers, Gesetzesänderungen oder Änderungen von Vorschriften (einschließlich Steuergesetzen), die es für den Garantiegeber rechtswidrig machen würden, wesentliche Bestimmungen der Garantievereinbarung zu erfüllen oder ihnen zu entsprechen, oder es für die Verwaltungsgesellschaft rechtswidrig machen würden, ihre Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft des Fonds auszuführen, frühe (d. h. vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds) Liquidation oder Zusammenlegung des Teilfonds, Ereignisse einer gegenseitigen Auflösung im Rahmen der OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion und von Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäften oder Ereignisse höherer Gewalt. Anleger müssen sich außerdem darüber im Klaren sein, dass dieselbe juristische Person (namentlich UniCredit Bank GmbH) als Kontrahent des Teilfonds in Bezug auf die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung handelt, was zu einem möglichen Ereignis einer gegenseitigen Auflösung wie oben beschrieben sowie Interessenkonflikten führen kann, wie in Abschnitt 10 des allgemeinen Teils dieses Prospekts näher erläutert.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand und München grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Für Zeichnungen: erster Geschäftstag nach der Zeichnungsfrist. Für Rücknahmen: jeder Mittwoch, der auch ein Geschäftstag ist, andernfalls der folgende Geschäftstag.
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem Handelstag.

43. onemarkets UC Guaranteed Investment III Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist der Kapitalerhalt an jedem NIW-Handelstag zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds und das Erzielen einer positiven Rendite nach Abzug aller Gebühren und Kosten am Fälligkeitsdatum des Teilfonds. Die Zeichnungen werden am Ende der Zeichnungsfrist geschlossen. Die Zeichnungsfrist sowie das Startdatum und das Fälligkeitsdatum werden von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt und mitgeteilt.

2. Anlagestrategie:

Zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds versucht der Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, indem er:

- A) eine Garantievereinbarung (wie nachstehend näher beschrieben) und eine OTC-Put-Option-Hedge-Transaktion (wie nachstehend näher beschrieben) abschließt, um den Kapitalschutz der Endanleger an jedem Handelstag zu gewährleisten,
- B) Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte eingeht, bei denen die Swap-Kontrahenten dem Teilfonds ein Engagement in kurzfristigen Euro-Zins- und/oder Pensionsgeschäftsätzen ermöglichen, und
- C) direkte Anlagen in anderen Instrumenten tätigt, z. B. Zertifikate und OGAW-Fonds, um am Fälligkeitsdatum des Teilfonds einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds einen Teil oder das gesamte Vermögen in ein Anlageportfolio, dessen Einzelheiten im nachstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ aufgeführt sind.

Am oder um das Fälligkeitsdatum des Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds entweder aufzulösen oder mit einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds mit einem ähnlichen Profil zusammenzulegen, das von Unternehmen der Gesellschaft, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, oder von anderen OGAW beworben und/oder verwaltet wird. In diesem Fall erhalten die Aktionäre eine Mitteilung, in der sie über die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats informiert werden, damit sie nach der Zusammenlegung entweder alle oder einen Teil ihrer Anteile am Teilfonds zurückgeben oder im aufnehmenden Fonds investiert bleiben können. In der Zwischenzeit investiert der Teilfonds sein gesamtes Vermögen oder im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Geldmarktinstrumente/Fonds.

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds ab dem Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt, zusammen mit der Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt, Aktionäre bis zum Fälligkeitsdatum schützt, jedoch nicht nach dem Fälligkeitsdatum. Dies bedeutet, dass die Aktionäre während der oben genannten Liquidations- oder Zusammenlegungsphase nicht mehr geschützt sind. Die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung sind jeweils auf das Fälligkeitsdatum des Teilfonds abgestimmt und werden gleichzeitig beendet. Weitere Warnhinweise in Bezug auf die Garantievereinbarung sind im nachstehenden Abschnitt 10 „Spezifische Risikofaktoren“ aufgeführt.

3. Anlagepolitik:

Das Vermögen des Teilfonds wird vornehmlich (mindestens 51 %) in ein Portfolio investiert, das aus börsennotierten Aktien, Investmentfonds, Staats-, supranationalen oder Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen besteht (das „Anlageportfolio“). Das verbleibende Nettovermögen des Teilfonds wird in die nachstehend genannten Vermögenswerte investiert.

Der Teilfonds stützt sich nicht primär auf die Erträge aus den im Anlageportfolio gehaltenen Positionen, sondern setzt zur Erreichung seines Anlageziels Derivate ein, wie vorstehend im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben.

Die derivativebasierte Anlagepolitik des Teilfonds zeichnet sich durch den Abschluss eines oder mehrerer Total Return Swaps aus, die es dem Teilfonds ermöglichen, die Wertentwicklung des Anlageportfolios wirtschaftlich gegen die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze zu handeln. Daher besteht der wirtschaftliche Effekt dieser Total-Return-Swap-Geschäfte darin, dass die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Anlageportfolios ent- und an die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze gekoppelt ist.

Die Kontrahenten der Swaps (die „Swap-Kontrahenten“) sind ein oder mehrere erstklassige Finanzinstitute, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind. Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind derzeit die alleinigen Vertragspartner für diese Geschäfte.

Derivate sowie andere Techniken und Instrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden. Um den Kapitalschutz zu gewährleisten, geht der Teilfonds insbesondere eine OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion ein, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt.

Darüber hinaus wird der Teilfonds eine Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH abschließen, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in kapitalgeschützte Zertifikate investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind und von einem vom Anlageverwalter ausgewählten erstklassigen Finanzinstitut begeben werden.

Mit Ausnahme des Zeitraums nach dem Fälligkeitsdatum, in dem der Teilfonds sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen bis zur Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds/Fonds mit ähnlichem Profil in Geldmarktinstrumente/-fonds investiert, wird der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds hat kein Engagement in ABS/MBS/CLOs.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Vom Startdatum des Teilfonds bis zu seinem Fälligkeitsdatum kann er zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist,

um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

In der folgenden Übersicht werden die eingesetzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Offenlegungsverordnung beschrieben:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	110 %	80 – 100 %
Pensionsgeschäfte	Ja	Nein	100 %	0 %
Wertpapierleihgeschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten ein, die Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind (die 10 größten Kontrahenten sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 80 bis 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Für den Fall, dass der Teilfonds aktiv Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte einsetzen möchte, werden die vorstehend genannten Grenzen entsprechend angepasst.

6. Anlageverwalter:

Structured Invest S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Structured Invest S.A.

8-10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine geringe Volatilität des Teilfonds zu akzeptieren. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 220 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie. Die Sicherheit der Anlagen ist von vorrangiger Bedeutung. Risiken können nicht völlig ausgeschlossen werden, es wird jedoch angestrebt, sie so weit wie möglich zu minimieren. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für wenig risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind. Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Eintreten der folgenden Ereignisse die vorzeitige Beendigung der Garantievereinbarung auslösen kann. In diesem Fall entsteht den Aktionären ein Verlust, wenn der Nettoinventarwert am Startdatum des Teilfonds unter den ursprünglichen NIW fällt: Zahlungsausfall oder Insolvenz des Garantiegebers, Gesetzesänderungen oder Änderungen von Vorschriften (einschließlich Steuergesetzen), die es für den Garantiegeber rechtswidrig machen würden, wesentliche Bestimmungen der Garantievereinbarung zu erfüllen oder ihnen zu entsprechen, oder es für die Verwaltungsgesellschaft rechtswidrig machen würden, ihre Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft des Fonds auszuführen, frühe (d. h. vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds) Liquidation oder Zusammenlegung des Teilfonds, Ereignisse einer gegenseitigen Auflösung im Rahmen der OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion und von Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäften oder Ereignisse höherer Gewalt. Anleger müssen sich außerdem darüber im Klaren sein, dass dieselbe juristische Person (namentlich UniCredit Bank GmbH) als Kontrahent des Teilfonds in Bezug auf die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung handelt, was zu einem möglichen Ereignis einer gegenseitigen Auflösung wie oben beschrieben sowie Interessenkonflikten führen kann, wie in Abschnitt 10 des allgemeinen Teils dieses Prospekts näher erläutert.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand und München grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Für Zeichnungen: erster Geschäftstag nach der Zeichnungsfrist. Für Rücknahmen: jeder Mittwoch, der auch ein Geschäftstag ist, andernfalls der folgende Geschäftstag.
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem Handelstag.

44. onemarkets UC Guaranteed Investment IV Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist der Kapitalerhalt an jedem NIW-Handelstag zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds und das Erzielen einer positiven Rendite nach Abzug aller Gebühren und Kosten am Fälligkeitsdatum des Teilfonds. Die Zeichnungen werden am Ende der Zeichnungsfrist geschlossen. Die Zeichnungsfrist sowie das Startdatum und das Fälligkeitsdatum werden von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt und mitgeteilt.

2. Anlagestrategie:

Zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds versucht der Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, indem er:

- A) eine Garantievereinbarung (wie nachstehend näher beschrieben) und eine OTC-Put-Option-Hedge-Transaktion (wie nachstehend näher beschrieben) abschließt, um den Kapitalschutz der Endanleger an jedem Handelstag zu gewährleisten,
- B) Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte eingeht, bei denen die Swap-Kontrahenten dem Teilfonds ein Engagement in kurzfristigen Euro-Zins- und/oder Pensionsgeschäftsätzen ermöglichen, und
- C) direkte Anlagen in anderen Instrumenten tätigt, z. B. Zertifikate und OGAW-Fonds, um am Fälligkeitsdatum des Teilfonds einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds einen Teil oder das gesamte Vermögen in ein Anlageportfolio, dessen Einzelheiten im nachstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ aufgeführt sind.

Am oder um das Fälligkeitsdatum des Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds entweder aufzulösen oder mit einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds mit einem ähnlichen Profil zusammenzulegen, das von Unternehmen der Gesellschaft, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, oder von anderen OGAW beworben und/oder verwaltet wird. In diesem Fall erhalten die Aktionäre eine Mitteilung, in der sie über die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats informiert werden, damit sie nach der Zusammenlegung entweder alle oder einen Teil ihrer Anteile am Teilfonds zurückgeben oder im aufnehmenden Fonds investiert bleiben können. In der Zwischenzeit investiert der Teilfonds sein gesamtes Vermögen oder im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Geldmarktinstrumente/Fonds. Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds ab dem Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt, zusammen mit der Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt, Aktionäre bis zum Fälligkeitsdatum schützt, jedoch nicht nach dem Fälligkeitsdatum. Dies bedeutet, dass die Aktionäre während der oben genannten Liquidations- oder Zusammenlegungsphase nicht mehr geschützt sind. Die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung sind jeweils auf das Fälligkeitsdatum des Teilfonds abgestimmt und werden gleichzeitig beendet. Weitere Warnhinweise in Bezug auf die Garantievereinbarung sind im nachstehenden Abschnitt 10 „Spezifische Risikofaktoren“ aufgeführt.

3. **Anlagepolitik:**

Das Vermögen des Teilfonds wird vornehmlich (mindestens 51 %) in ein Portfolio investiert, das aus notierten Aktien, Investmentfonds, Staats-, supranationalen oder Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen besteht (das „Finanzierungsportfolio“). Das verbleibende Nettovermögen des Teilfonds wird in die nachstehend genannten Vermögenswerte investiert.

Der Teilfonds stützt sich nicht in erster Linie auf die Erträge aus den Positionen, die im Finanzierungsportfolio gehalten werden, sondern setzt Derivate zur Erreichung seines Anlageziels ein, wie vorstehend im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben.

Die derivatebasierte Anlagepolitik des Teilfonds ist durch den Abschluss eines oder mehrerer Total Return Swaps gekennzeichnet, die es dem Teilfonds ermöglichen, die Wertentwicklung des Finanzierungsportfolios wirtschaftlich gegen die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze zu handeln. Daher besteht der wirtschaftliche Effekt dieser Total-Return-Swap-Transaktionen darin, dass die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Finanzierungsportfolios abgekoppelt und an die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze gebunden ist.

Die Kontrahenten der Swaps (der „Swap-Kontrahent“) sind ein oder mehrere erstklassige Finanzinstitute, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Die Gruppenunternehmen der UniCredit S.p.A. sind derzeit die einzigen Vertragspartner für diese Transaktionen.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Um den Kapitalschutz zu gewährleisten, geht der Teilfonds insbesondere ein OTC-Put-Option-Absicherungsgeschäft ein, das sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitstermin des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt.

Darüber hinaus wird der Teilfonds einen Garantievertrag mit der UniCredit Bank GmbH abschließen, der Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, vor Kapitalverlusten an jedem Handelstag ab dem Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds schützt.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Kapitalschutz-Zertifikate investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind und von einem vom Anlageverwalter ausgewählten erstklassigen Finanzinstitut begeben werden.

Mit Ausnahme des Zeitraums nach dem Fälligkeitsdatum, in dem der Teilfonds bis zur Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds/Fonds mit ähnlichem Profil alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Geldmarktinstrumente/-fonds investiert, wird der Teilfonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds hat kein Engagement in ABS/MBS/CLOs.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds kann der Teilfonds zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die im Sinne der SFT-Verordnung eingesetzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:

Wertpapier-finanzierungs-geschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	110 %	80-100 %
Repo-Geschäfte	Ja	Nein	100 %	0 %
Wertpapierleih-geschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten ein, die Gruppenunternehmen der UniCredit S.p.A. sind (die 10 größten Kontrahenten werden im Jahresbericht des Fonds gemäß der SFT-Verordnung aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 80-100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Falls der Teilfonds Repo- oder Wertpapierleihgeschäfte aktiv nutzen möchte, werden die oben genannten Grenzen entsprechend geändert.

6. Anlageverwalter:

Structured Invest S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Structured Invest S.A.

8-10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine niedrige Volatilität des Teilfonds zu akzeptieren. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 220 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie. Die Sicherheit der Anlagen ist von vorrangiger Bedeutung. Risiken können nicht völlig ausgeschlossen werden, es wird jedoch angestrebt, sie so weit wie möglich zu minimieren. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für wenig risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Eintreten der folgenden Ereignisse die vorzeitige Beendigung der Garantievereinbarung auslösen kann. In diesem Fall entsteht den Aktionären ein Verlust, wenn der Nettoinventarwert am Startdatum des Teilfonds unter den ursprünglichen NIW fällt: Zahlungsausfall oder Insolvenz des Garantiegebers, Gesetzesänderungen oder Änderungen von Vorschriften (einschließlich Steuergesetzen), die es für den Garantiegeber rechtswidrig machen würden, wesentliche Bestimmungen der Garantievereinbarung zu erfüllen oder ihnen zu entsprechen, oder es für die Verwaltungsgesellschaft rechtswidrig machen würden, ihre Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft des Fonds auszuführen, frühe (d. h. vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds) Liquidation oder Zusammenlegung des Teilfonds, Ereignisse einer gegenseitigen Auflösung im Rahmen der OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion und von Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäften oder Ereignisse höherer Gewalt. Anleger müssen sich außerdem darüber im Klaren sein, dass dieselbe juristische Person (namentlich UniCredit Bank GmbH) als Kontrahent des Teilfonds in Bezug auf die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung handelt, was zu einem möglichen Ereignis einer gegenseitigen Auflösung wie oben beschrieben sowie Interessenkonflikten führen kann, wie in Abschnitt 10 des allgemeinen Teils dieses Prospekts näher erläutert.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand und München grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Für Zeichnungen: erster Geschäftstag nach der Zeichnungsfrist. Für Rücknahmen: jeder Mittwoch, der auch ein Geschäftstag ist, andernfalls der folgende Geschäftstag.
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem Handelstag.

45. onemarkets UC Guaranteed Investment V Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist der Kapitalerhalt an jedem NIW-Handelstag zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds und das Erzielen einer positiven Rendite nach Abzug aller Gebühren und Kosten am Fälligkeitsdatum des Teilfonds. Die Zeichnungen werden am Ende der Zeichnungsfrist geschlossen. Die Zeichnungsfrist sowie das Startdatum und das Fälligkeitsdatum werden von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt und mitgeteilt.

2. Anlagestrategie:

Zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds versucht der Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, indem er:

- A) eine Garantievereinbarung (wie nachstehend näher beschrieben) und eine OTC-Put-Option-Hedge-Transaktion (wie nachstehend näher beschrieben) abschließt, um den Kapitalschutz der Endanleger an jedem Handelstag zu gewährleisten,
- B) Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte eingeht, bei denen die Swap-Kontrahenten dem Teilfonds ein Engagement in kurzfristigen Euro-Zins- und/oder Pensionsgeschäftsätzen ermöglichen, und
- C) direkte Anlagen in anderen Instrumenten tätigt, z. B. Zertifikate und OGAW-Fonds, um am Fälligkeitsdatum des Teilfonds einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds einen Teil oder das gesamte Vermögen in ein Anlageportfolio, dessen Einzelheiten im nachstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ aufgeführt sind.

Am oder um das Fälligkeitsdatum des Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds entweder aufzulösen oder mit einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds mit einem ähnlichen Profil zusammenzulegen, das von Unternehmen der Gesellschaft, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, oder von anderen OGAW beworben und/oder verwaltet wird. In diesem Fall erhalten die Aktionäre eine Mitteilung, in der sie über die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats informiert werden, damit sie nach der Zusammenlegung entweder alle oder einen Teil ihrer Anteile am Teilfonds zurückgeben oder im aufnehmenden Fonds investiert bleiben können. In der Zwischenzeit investiert der Teilfonds sein gesamtes Vermögen oder im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Geldmarktinstrumente/Fonds. Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds ab dem Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt, zusammen mit der Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt, Aktionäre bis zum Fälligkeitsdatum schützt, jedoch nicht nach dem Fälligkeitsdatum. Dies bedeutet, dass die Aktionäre während der oben genannten Liquidations- oder Zusammenlegungsphase nicht mehr geschützt sind. Die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung sind jeweils auf das Fälligkeitsdatum des Teilfonds abgestimmt und werden gleichzeitig beendet. Weitere Warnhinweise in Bezug auf die Garantievereinbarung sind im nachstehenden Abschnitt 10 „Spezifische Risikofaktoren“ aufgeführt.

3. Anlagepolitik:

Das Vermögen des Teilfonds wird vornehmlich (mindestens 51 %) in ein Portfolio investiert, das aus börsennotierten Aktien, Investmentfonds, Staats-, supranationalen oder Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen besteht (das „Anlageportfolio“). Das verbleibende Nettovermögen des Teilfonds wird in die nachstehend genannten Vermögenswerte investiert.

Der Teilfonds stützt sich nicht primär auf die Erträge aus den im Anlageportfolio gehaltenen Positionen, sondern setzt zur Erreichung seines Anlageziels Derivate ein, wie vorstehend im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben.

Die derivatebasierte Anlagepolitik des Teilfonds zeichnet sich durch den Abschluss eines oder mehrerer Total Return Swaps aus, die es dem Teilfonds ermöglichen, die Wertentwicklung des Anlageportfolios wirtschaftlich gegen die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze zu handeln. Daher besteht der wirtschaftliche Effekt dieser Total-Return-Swap-Geschäfte darin, dass die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Anlageportfolios ent- und an die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze gekoppelt ist.

Die Kontrahenten der Swaps (die „Swap-Kontrahenten“) sind ein oder mehrere erstklassige Finanzinstitute, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind. Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind derzeit die alleinigen Vertragspartner für diese Geschäfte.

Derivate sowie andere Techniken und Instrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden. Um den Kapitalschutz zu gewährleisten, geht der Teilfonds insbesondere eine OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion ein, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt.

Darüber hinaus wird der Teilfonds eine Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH abschließen, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in kapitalgeschützte Zertifikate investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind und von einem vom Anlageverwalter ausgewählten erstklassigen Finanzinstitut begeben werden.

Mit Ausnahme des Zeitraums nach dem Fälligkeitsdatum, in dem der Teilfonds sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen bis zur Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds/Fonds mit ähnlichem Profil in Geldmarktinstrumente/-fonds investiert, wird der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds hat kein Engagement in ABS/MBS/CLOs.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Vom Startdatum des Teilfonds bis zu seinem Fälligkeitsdatum kann er zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist,

um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

In der folgenden Übersicht werden die eingesetzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Offenlegungsverordnung beschrieben:

Wertpapier-finanzierungs-geschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	110 %	80-100 %
Pensions-geschäfte	Ja	Nein	100 %	0 %
Wertpapierleih-geschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten ein, die Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind (die 10 größten Kontrahenten sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 80 bis 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Für den Fall, dass der Teilfonds aktiv Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte einsetzen möchte, werden die vorstehend genannten Grenzen entsprechend angepasst.

6. **Anlageverwalter:**

Structured Invest S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Structured Invest S.A.

8-10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

7. **Verwendete Benchmark:**

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. **Profil des typischen Anlegers:**

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine geringe Volatilität des Teilfonds zu akzeptieren. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont.

9. **Risikomanagementverfahren:**

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 220 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie. Die Sicherheit der Anlagen ist von vorrangiger Bedeutung. Risiken können nicht völlig ausgeschlossen werden, es wird jedoch angestrebt, sie so weit wie möglich zu minimieren. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für wenig risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Eintreten der folgenden Ereignisse die vorzeitige Beendigung der Garantievereinbarung auslösen kann. In diesem Fall entsteht den Aktionären ein Verlust, wenn der Nettoinventarwert am Startdatum des Teilfonds unter den ursprünglichen NIW fällt: Zahlungsausfall oder Insolvenz des Garantiegebers, Gesetzesänderungen oder Änderungen von Vorschriften (einschließlich Steuergesetzen), die es für den Garantiegeber rechtswidrig machen würden, wesentliche Bestimmungen der Garantievereinbarung zu erfüllen oder ihnen zu entsprechen, oder es für die Verwaltungsgesellschaft rechtswidrig machen würden, ihre Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft des Fonds auszuführen, frühe (d. h. vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds) Liquidation oder Zusammenlegung des Teilfonds, Ereignisse einer gegenseitigen Auflösung im Rahmen der OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion und von Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäften oder Ereignisse höherer Gewalt. Anleger müssen sich außerdem darüber im Klaren sein, dass dieselbe juristische Person (namentlich UniCredit Bank GmbH) als Kontrahent des Teilfonds in Bezug auf die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung handelt, was zu einem möglichen Ereignis einer gegenseitigen Auflösung wie oben beschrieben sowie Interessenkonflikten führen kann, wie in Abschnitt 10 des allgemeinen Teils dieses Prospekts näher erläutert.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand und München grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Für Zeichnungen: erster Geschäftstag nach der Zeichnungsfrist. Für Rücknahmen: jeder Mittwoch, der auch ein Geschäftstag ist, andernfalls der folgende Geschäftstag.
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem Handelstag.

46. onemarkets UC Guaranteed Investment VI Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist der Kapitalerhalt an jedem NIW-Handelstag zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds und das Erzielen einer positiven Rendite nach Abzug aller Gebühren und Kosten am Fälligkeitsdatum des Teilfonds. Die Zeichnungen werden am Ende der Zeichnungsfrist geschlossen. Die Zeichnungsfrist sowie das Startdatum und das Fälligkeitsdatum werden von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt und mitgeteilt.

2. Anlagestrategie:

Zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds versucht der Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, indem er:

- A) eine Garantievereinbarung (wie nachstehend näher beschrieben) und eine OTC-Put-Option-Hedge-Transaktion (wie nachstehend näher beschrieben) abschließt, um den Kapitalschutz der Endanleger an jedem Handelstag zu gewährleisten,
- B) Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte eingeht, bei denen die Swap-Kontrahenten dem Teilfonds ein Engagement in kurzfristigen Euro-Zins- und/oder Pensionsgeschäftsätzen ermöglichen, und
- C) direkte Anlagen in anderen Instrumenten tätigt, z. B. Zertifikate und OGAW-Fonds, um am Fälligkeitsdatum des Teilfonds einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds einen Teil oder das gesamte Vermögen in ein Anlageportfolio, dessen Einzelheiten im nachstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ aufgeführt sind.

Am oder um das Fälligkeitsdatum des Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds entweder aufzulösen oder mit einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds mit einem ähnlichen Profil zusammenzulegen, das von Unternehmen der Gesellschaft, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, oder von anderen OGAW beworben und/oder verwaltet wird. In diesem Fall erhalten die Aktionäre eine Mitteilung, in der sie über die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats informiert werden, damit sie nach der Zusammenlegung entweder alle oder einen Teil ihrer Anteile am Teilfonds zurückgeben oder im aufnehmenden Fonds investiert bleiben können. In der Zwischenzeit investiert der Teilfonds sein gesamtes Vermögen oder im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Geldmarktinstrumente/Fonds. Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds ab dem Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt, zusammen mit der Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt, Aktionäre bis zum Fälligkeitsdatum schützt, jedoch nicht nach dem Fälligkeitsdatum. Dies bedeutet, dass die Aktionäre während der oben genannten Liquidations- oder Zusammenlegungsphase nicht mehr geschützt sind. Die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung sind jeweils auf das Fälligkeitsdatum des Teilfonds abgestimmt und werden gleichzeitig beendet. Weitere Warnhinweise in Bezug auf die Garantievereinbarung sind im nachstehenden Abschnitt 10 „Spezifische Risikofaktoren“ aufgeführt.

3. **Anlagepolitik:**

Das Vermögen des Teilfonds wird vornehmlich (mindestens 51 %) in ein Portfolio investiert, das aus börsennotierten Aktien, Investmentfonds, Staats-, supranationalen oder Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen besteht (das „Anlageportfolio“). Das verbleibende Nettovermögen des Teilfonds wird in die nachstehend genannten Vermögenswerte investiert.

Der Teilfonds stützt sich nicht primär auf die Erträge aus den im Anlageportfolio gehaltenen Positionen, sondern setzt zur Erreichung seines Anlageziels Derivate ein, wie vorstehend im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben.

Die derivatebasierte Anlagepolitik des Teilfonds zeichnet sich durch den Abschluss eines oder mehrerer Total Return Swaps aus, die es dem Teilfonds ermöglichen, die Wertentwicklung des Anlageportfolios wirtschaftlich gegen die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze zu handeln. Daher besteht der wirtschaftliche Effekt dieser Total-Return-Swap-Geschäfte darin, dass die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Anlageportfolios ent- und an die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze gekoppelt ist.

Die Kontrahenten der Swaps (die „Swap-Kontrahenten“) sind ein oder mehrere erstklassige Finanzinstitute, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind. Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind derzeit die alleinigen Vertragspartner für diese Geschäfte.

Derivate sowie andere Techniken und Instrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden. Um den Kapitalschutz zu gewährleisten, geht der Teilfonds insbesondere eine OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion ein, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt.

Darüber hinaus wird der Teilfonds eine Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH abschließen, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in kapitalgeschützte Zertifikate investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind und von einem vom Anlageverwalter ausgewählten erstklassigen Finanzinstitut begeben werden.

Mit Ausnahme des Zeitraums nach dem Fälligkeitsdatum, in dem der Teilfonds sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen bis zur Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds/Fonds mit ähnlichem Profil in Geldmarktinstrumente/-fonds investiert, wird der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds hat kein Engagement in ABS/MBS/CLOs.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Vom Startdatum des Teilfonds bis zu seinem Fälligkeitsdatum kann er zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist,

um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

In der folgenden Übersicht werden die eingesetzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Offenlegungsverordnung beschrieben:

Wertpapier-finanzierungs-geschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	110 %	80-100 %
Pensions-geschäfte	Ja	Nein	100 %	0 %
Wertpapierleih-geschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten ein, die Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind (die 10 größten Kontrahenten sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 80 bis 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Für den Fall, dass der Teilfonds aktiv Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte einsetzen möchte, werden die vorstehend genannten Grenzen entsprechend angepasst.

6. Anlageverwalter:

Structured Invest S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Structured Invest S.A.

8-10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine geringe Volatilität des Teilfonds zu akzeptieren. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 220 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie. Die Sicherheit der Anlagen ist von vorrangiger Bedeutung. Risiken können nicht völlig ausgeschlossen werden, es wird jedoch angestrebt, sie so weit wie möglich zu minimieren. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für wenig risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Eintreten der folgenden Ereignisse die vorzeitige Beendigung der Garantievereinbarung auslösen kann. In diesem Fall entsteht den Aktionären ein Verlust, wenn der Nettoinventarwert am Startdatum des Teilfonds unter den ursprünglichen NIW fällt: Zahlungsausfall oder Insolvenz des Garantiegebers, Gesetzesänderungen oder Änderungen von Vorschriften (einschließlich Steuergesetzen), die es für den Garantiegeber rechtswidrig machen würden, wesentliche Bestimmungen der Garantievereinbarung zu erfüllen oder ihnen zu entsprechen, oder es für die Verwaltungsgesellschaft rechtswidrig machen würden, ihre Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft des Fonds auszuführen, frühe (d. h. vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds) Liquidation oder Zusammenlegung des Teilfonds, Ereignisse einer gegenseitigen Auflösung im Rahmen der OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion und von Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäften oder Ereignisse höherer Gewalt. Anleger müssen sich außerdem darüber im Klaren sein, dass dieselbe juristische Person (namentlich UniCredit Bank GmbH) als Kontrahent des Teilfonds in Bezug auf die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung handelt, was zu einem möglichen Ereignis einer gegenseitigen Auflösung wie oben beschrieben sowie Interessenkonflikten führen kann, wie in Abschnitt 10 des allgemeinen Teils dieses Prospekts näher erläutert.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand und München grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Für Zeichnungen: erster Geschäftstag nach der Zeichnungsfrist. Für Rücknahmen: jeder Mittwoch, der auch ein Geschäftstag ist, andernfalls der folgende Geschäftstag.
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem Handelstag.

47. onemarkets UC Guaranteed Investment VII Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist der Kapitalerhalt an jedem NIW-Handelstag zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds und das Erzielen einer positiven Rendite nach Abzug aller Gebühren und Kosten am Fälligkeitsdatum des Teilfonds. Die Zeichnungen werden am Ende der Zeichnungsfrist geschlossen. Die Zeichnungsfrist sowie das Startdatum und das Fälligkeitsdatum werden von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt und mitgeteilt.

2. Anlagestrategie:

Zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds versucht der Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, indem er:

- A) eine Garantievereinbarung (wie nachstehend näher beschrieben) und eine OTC-Put-Option-Hedge-Transaktion (wie nachstehend näher beschrieben) abschließt, um den Kapitalschutz der Endanleger an jedem Handelstag zu gewährleisten,
- B) Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte eingeht, bei denen die Swap-Kontrahenten dem Teilfonds ein Engagement in kurzfristigen Euro-Zins- und/oder Pensionsgeschäftsätzen ermöglichen, und
- C) direkte Anlagen in anderen Instrumenten tätigt, z. B. Zertifikate und OGAW-Fonds, um am Fälligkeitsdatum des Teilfonds einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds einen Teil oder das gesamte Vermögen in ein Anlageportfolio, dessen Einzelheiten im nachstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ aufgeführt sind.

Am oder um das Fälligkeitsdatum des Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds entweder aufzulösen oder mit einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds mit einem ähnlichen Profil zusammenzulegen, das von Unternehmen der Gesellschaft, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, oder von anderen OGAW beworben und/oder verwaltet wird. In diesem Fall erhalten die Aktionäre eine Mitteilung, in der sie über die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats informiert werden, damit sie nach der Zusammenlegung entweder alle oder einen Teil ihrer Anteile am Teilfonds zurückgeben oder im aufnehmenden Fonds investiert bleiben können. In der Zwischenzeit investiert der Teilfonds sein gesamtes Vermögen oder im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Geldmarktinstrumente/Fonds. Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds ab dem Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt, zusammen mit der Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt, Aktionäre bis zum Fälligkeitsdatum schützt, jedoch nicht nach dem Fälligkeitsdatum. Dies bedeutet, dass die Aktionäre während der oben genannten Liquidations- oder Zusammenlegungsphase nicht mehr geschützt sind. Die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung sind jeweils auf das Fälligkeitsdatum des Teilfonds abgestimmt und werden gleichzeitig beendet. Weitere Warnhinweise in Bezug auf die Garantievereinbarung sind im nachstehenden Abschnitt 10 „Spezifische Risikofaktoren“ aufgeführt.

3. Anlagepolitik:

Das Vermögen des Teilfonds wird vornehmlich (mindestens 51 %) in ein Portfolio investiert, das aus börsennotierten Aktien, Investmentfonds, Staats-, supranationalen oder Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen besteht (das „Anlageportfolio“). Das verbleibende Nettovermögen des Teilfonds wird in die nachstehend genannten Vermögenswerte investiert.

Der Teilfonds stützt sich nicht primär auf die Erträge aus den im Anlageportfolio gehaltenen Positionen, sondern setzt zur Erreichung seines Anlageziels Derivate ein, wie vorstehend im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben.

Die derivatebasierte Anlagepolitik des Teilfonds zeichnet sich durch den Abschluss eines oder mehrerer Total Return Swaps aus, die es dem Teilfonds ermöglichen, die Wertentwicklung des Anlageportfolios wirtschaftlich gegen die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze zu handeln. Daher besteht der wirtschaftliche Effekt dieser Total-Return-Swap-Geschäfte darin, dass die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Anlageportfolios ent- und an die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze gekoppelt ist.

Die Kontrahenten der Swaps (die „Swap-Kontrahenten“) sind ein oder mehrere erstklassige Finanzinstitute, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind. Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind derzeit die alleinigen Vertragspartner für diese Geschäfte.

Derivate sowie andere Techniken und Instrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden. Um den Kapitalschutz zu gewährleisten, geht der Teilfonds insbesondere eine OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion ein, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt.

Darüber hinaus wird der Teilfonds eine Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH abschließen, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in kapitalgeschützte Zertifikate investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind und von einem vom Anlageverwalter ausgewählten erstklassigen Finanzinstitut begeben werden.

Mit Ausnahme des Zeitraums nach dem Fälligkeitsdatum, in dem der Teilfonds sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen bis zur Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds/Fonds mit ähnlichem Profil in Geldmarktinstrumente/-fonds investiert, wird der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds hat kein Engagement in ABS/MBS/CLOs.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Vom Startdatum des Teilfonds bis zu seinem Fälligkeitsdatum kann er zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist,

um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

In der folgenden Übersicht werden die eingesetzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Offenlegungsverordnung beschrieben:

Wertpapier-finanzierungs-geschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	110 %	80-100 %
Pensions-geschäfte	Ja	Nein	100 %	0 %
Wertpapierleih-geschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten ein, die Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind (die 10 größten Kontrahenten sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 80 bis 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Für den Fall, dass der Teilfonds aktiv Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte einsetzen möchte, werden die vorstehend genannten Grenzen entsprechend angepasst.

6. Anlageverwalter:

Structured Invest S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Structured Invest S.A.

8-10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine geringe Volatilität des Teilfonds zu akzeptieren. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 220 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie. Die Sicherheit der Anlagen ist von vorrangiger Bedeutung. Risiken können nicht völlig ausgeschlossen werden, es wird jedoch angestrebt, sie so weit wie möglich zu minimieren. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für wenig risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Eintreten der folgenden Ereignisse die vorzeitige Beendigung der Garantievereinbarung auslösen kann. In diesem Fall entsteht den Aktionären ein Verlust, wenn der Nettoinventarwert am Startdatum des Teilfonds unter den ursprünglichen NIW fällt: Zahlungsausfall oder Insolvenz des Garantiegebers, Gesetzesänderungen oder Änderungen von Vorschriften (einschließlich Steuergesetzen), die es für den Garantiegeber rechtswidrig machen würden, wesentliche Bestimmungen der Garantievereinbarung zu erfüllen oder ihnen zu entsprechen, oder es für die Verwaltungsgesellschaft rechtswidrig machen würden, ihre Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft des Fonds auszuführen, frühe (d. h. vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds) Liquidation oder Zusammenlegung des Teilfonds, Ereignisse einer gegenseitigen Auflösung im Rahmen der OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion und von Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäften oder Ereignisse höherer Gewalt. Anleger müssen sich außerdem darüber im Klaren sein, dass dieselbe juristische Person (namentlich UniCredit Bank GmbH) als Kontrahent des Teilfonds in Bezug auf die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung handelt, was zu einem möglichen Ereignis einer gegenseitigen Auflösung wie oben beschrieben sowie Interessenkonflikten führen kann, wie in Abschnitt 10 des allgemeinen Teils dieses Prospekts näher erläutert.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand und München für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Für Zeichnungen: erster Geschäftstag nach der Zeichnungsfrist. Für Rücknahmen: jeder Mittwoch, der auch ein Geschäftstag ist, andernfalls der folgende Geschäftstag.
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem Handelstag.

48. onemarkets UC Guaranteed Investment VIII Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist der Kapitalerhalt an jedem NIW-Handelstag zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds und das Erzielen einer positiven Rendite nach Abzug aller Gebühren und Kosten am Fälligkeitsdatum des Teilfonds. Die Zeichnungen werden am Ende der Zeichnungsfrist geschlossen. Die Zeichnungsfrist sowie das Startdatum und das Fälligkeitsdatum werden von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt und mitgeteilt.

2. Anlagestrategie:

Zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds versucht der Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, indem er:

- A) eine Garantievereinbarung (wie nachstehend näher beschrieben) und eine OTC-Put-Option-Hedge-Transaktion (wie nachstehend näher beschrieben) abschließt, um den Kapitalschutz der Endanleger an jedem Handelstag zu gewährleisten,
- B) Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte eingeht, bei denen die Swap-Kontrahenten dem Teilfonds ein Engagement in kurzfristigen Euro-Zins- und/oder Pensionsgeschäftsätzen ermöglichen, und
- C) direkte Anlagen in anderen Instrumenten tätigt, z. B. Zertifikate und OGAW-Fonds, um am Fälligkeitsdatum des Teilfonds einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds einen Teil oder das gesamte Vermögen in ein Anlageportfolio, dessen Einzelheiten im nachstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ aufgeführt sind.

Am oder um das Fälligkeitsdatum des Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds entweder aufzulösen oder mit einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds mit einem ähnlichen Profil zusammenzulegen, das von Unternehmen der Gesellschaft, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, oder von anderen OGAW beworben und/oder verwaltet wird. In diesem Fall erhalten die Aktionäre eine Mitteilung, in der sie über die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats informiert werden, damit sie nach der Zusammenlegung entweder alle oder einen Teil ihrer Anteile am Teilfonds zurückgeben oder im aufnehmenden Fonds investiert bleiben können. In der Zwischenzeit investiert der Teilfonds sein gesamtes Vermögen oder im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Geldmarktinstrumente/Fonds. Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds ab dem Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt, zusammen mit der Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt, Aktionäre bis zum Fälligkeitsdatum schützt, jedoch nicht nach dem Fälligkeitsdatum. Dies bedeutet, dass die Aktionäre während der oben genannten Liquidations- oder Zusammenlegungsphase nicht mehr geschützt sind. Die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung sind jeweils auf das Fälligkeitsdatum des Teilfonds abgestimmt und werden gleichzeitig beendet. Weitere Warnhinweise in Bezug auf die Garantievereinbarung sind im nachstehenden Abschnitt 10 „Spezifische Risikofaktoren“ aufgeführt.

3. Anlagepolitik:

Das Vermögen des Teilfonds wird vornehmlich (mindestens 51 %) in ein Portfolio investiert, das aus börsennotierten Aktien, Investmentfonds, Staats-, supranationalen oder Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen besteht (das „Anlageportfolio“). Das verbleibende Nettovermögen des Teilfonds wird in die nachstehend genannten Vermögenswerte investiert.

Der Teilfonds stützt sich nicht primär auf die Erträge aus den im Anlageportfolio gehaltenen Positionen, sondern setzt zur Erreichung seines Anlageziels Derivate ein, wie vorstehend im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben.

Die derivatebasierte Anlagepolitik des Teilfonds zeichnet sich durch den Abschluss eines oder mehrerer Total Return Swaps aus, die es dem Teilfonds ermöglichen, die Wertentwicklung des Anlageportfolios wirtschaftlich gegen die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze zu handeln. Daher besteht der wirtschaftliche Effekt dieser Total-Return-Swap-Geschäfte darin, dass die Wertentwicklung des Teilfonds von der Wertentwicklung des Anlageportfolios ent- und an die Wertentwicklung der kurzfristigen Euro-Zinssätze gekoppelt ist.

Die Kontrahenten der Swaps (die „Swap-Kontrahenten“) sind ein oder mehrere erstklassige Finanzinstitute, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind. Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind derzeit die alleinigen Vertragspartner für diese Geschäfte.

Derivate sowie andere Techniken und Instrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden. Um den Kapitalschutz zu gewährleisten, geht der Teilfonds insbesondere eine OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion ein, die sicherstellt, dass der NIW des Teilfonds vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds über dem ursprünglichen NIW bleibt.

Darüber hinaus wird der Teilfonds eine Garantievereinbarung mit der UniCredit Bank GmbH abschließen, die Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, an jedem Handelstag vom Startdatum des Teilfonds bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds vor Kapitalverlusten schützt.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in kapitalgeschützte Zertifikate investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind und von einem vom Anlageverwalter ausgewählten erstklassigen Finanzinstitut begeben werden.

Mit Ausnahme des Zeitraums nach dem Fälligkeitsdatum, in dem der Teilfonds sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen bis zur Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds/Fonds mit ähnlichem Profil in Geldmarktinstrumente/-fonds investiert, wird der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds hat kein Engagement in ABS/MBS/CLOs.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Vom Startdatum des Teilfonds bis zu seinem Fälligkeitsdatum kann er zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist,

um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

In der folgenden Übersicht werden die eingesetzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Offenlegungsverordnung beschrieben:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	110 %	80 – 100 %
Pensionsgeschäfte	Ja	Nein	100 %	0 %
Wertpapierleihgeschäfte	Ja	Nein	50 %	0 %

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten ein, die Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind (die 10 größten Kontrahenten sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 80 bis 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Für den Fall, dass der Teilfonds aktiv Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte einsetzen möchte, werden die vorstehend genannten Grenzen entsprechend angepasst.

6. Anlageverwalter:

Structured Invest S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Structured Invest S.A.

8-10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine geringe Volatilität des Teilfonds zu akzeptieren. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 220 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie. Die Sicherheit der Anlagen ist von vorrangiger Bedeutung. Risiken können nicht völlig ausgeschlossen werden, es wird jedoch angestrebt, sie so weit wie möglich zu minimieren. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für wenig risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Eintreten der folgenden Ereignisse die vorzeitige Beendigung der Garantievereinbarung auslösen kann. In diesem Fall entsteht den Aktionären ein Verlust, wenn der Nettoinventarwert am Startdatum des Teilfonds unter den ursprünglichen NIW fällt: Zahlungsausfall oder Insolvenz des Garantiegebers, Gesetzesänderungen oder Änderungen von Vorschriften (einschließlich Steuergesetzen), die es für den Garantiegeber rechtswidrig machen würden, wesentliche Bestimmungen der Garantievereinbarung zu erfüllen oder ihnen zu entsprechen, oder es für die Verwaltungsgesellschaft rechtswidrig machen würden, ihre Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft des Fonds auszuführen, frühe (d. h. vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds) Liquidation oder Zusammenlegung des Teilfonds, Ereignisse einer gegenseitigen Auflösung im Rahmen der OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion und von Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäften oder Ereignisse höherer Gewalt. Anleger müssen sich außerdem darüber im Klaren sein, dass dieselbe juristische Person (namentlich UniCredit Bank GmbH) als Kontrahent des Teilfonds in Bezug auf die OTC-Put-Option-Absicherungstransaktion, Total-Return-Swap- und/oder Pensionsgeschäfte und die Garantievereinbarung handelt, was zu einem möglichen Ereignis einer gegenseitigen Auflösung wie oben beschrieben sowie Interessenkonflikten führen kann, wie in Abschnitt 10 des allgemeinen Teils dieses Prospekts näher erläutert.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand und München grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Für Zeichnungen: erster Geschäftstag nach der Zeichnungsfrist. Für Rücknahmen: jeder Mittwoch, der auch ein Geschäftstag ist, andernfalls der folgende Geschäftstag.
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 11:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem Handelstag.

49. onemarkets BlackRock 6 Years Goal Fund

1. Anlageziel:

Der Teilfonds ist ein Zieldatumsfonds für Anleger, die bereit sind, regelmäßig bis zum Jahr 2031 zu investieren, um Ersparnisse aufzubauen. Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer Kapitalrendite (die durch einen Anstieg des Werts der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und/oder der Erträge aus diesen Vermögenswerten erzielt wird) mit einer sich im Laufe der Zeit verändernden Vermögensallokation (d. h. einer Mischung von Vermögenswerten), wobei die nachstehend beschriebenen ESG-Verpflichtungen berücksichtigt werden. Obwohl der Teilfonds auf die Erwirtschaftung einer Anlagerendite abzielt, die dem Zieldatum des Teilfonds entspricht, kann nicht garantiert werden, dass dies über diesen oder einen anderen Zeitraum erreicht wird, und der Teilfonds kann Phasen ohne Rendite erleben. Das Kapital des Teilfonds ist einem Risiko ausgesetzt; das bedeutet, dass der Teilfonds einen Wertverlust erleiden könnte und der Wert der Anlage infolgedessen sinken würde.

2. Anlagestrategie:

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (d. h. andere Investmentfonds), festverzinsliche Wertpapiere, Finanzderivate, Geldmarktinstrumente (d. h. Schuldtitel mit kurzen Laufzeiten wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Commercial Paper), Zahlungsmittel oder Vermögenswerte, die schnell realisiert werden können. Die Organismen für gemeinsame Anlagen (bei denen es sich voraussichtlich entweder um Index-Tracker-Fonds oder um Fonds handelt, die anderweitig einen Index für die Portfolioaufbau verwenden) können weltweit in Aktienwerten (d. h. Aktien), festverzinslichen Wertpapieren (d. h. Staats- und Nicht-Staatsanleihen) und in begrenztem Umfang in Rohstoffen engagiert sein. Ein solches Engagement in Rohstoffen wird durch den Teilfonds erreicht, der in Rohstofffonds investiert, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (d. h. Investmentfonds, die ein oder mehrere Derivate einsetzen, um ein Engagement in Rohstoffen aufzubauen).

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds (direkt oder indirekt) investiert, können ein Investment-Grade-Rating oder kein Investment-Grade-Rating oder kein Rating aufweisen. Derivative Finanzinstrumente (d. h. Anlagen, deren Kurse auf einem oder mehreren Basiswerten basieren) können eingesetzt werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, das (für das Anlageziel des Teilfonds relevante) Risiko innerhalb des Teilfonds zu erhöhen oder zu reduzieren, die Anlagekosten zu senken und zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erwirtschaften. Sie werden bei Bedarf auch mit dem spezifischen Ziel eingesetzt, Fremdwährungsrisiken abzusichern.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist das Jahr 2031. Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien verwaltet und wird voraussichtlich bei seiner Auflegung vornehmlich in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert und dann, wenn er sich dem Fälligkeitsdatum nähert, hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds bei Fälligkeit gemäß seiner angestrebten Zusammensetzung des Portfolios über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nach dem Fälligkeitsdatum investiert bleibt. Danach werden die Anteilinhaber über die Absicht informiert, den Teilfonds zu schließen.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien verwaltet und wird voraussichtlich bei seiner Auflegung vornehmlich in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert und dann, wenn er sich dem Fälligkeitsdatum nähert, hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere investiert, ohne Einschränkungen in Bezug auf Anlageklassen, Sektoren oder Regionen. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, z. B. Credit Default Swaps. Derivative Finanzinstrumente wie Credit Default Swaps und Termingeschäfte (d. h. Anlagen, deren Kurse auf einem oder mehreren Basiswerten basieren) können eingesetzt werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, das (für das Anlageziel des Teilfonds relevante) Risiko innerhalb des Teilfonds zu erhöhen oder zu reduzieren, die Anlagekosten zu senken und zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erwirtschaften. Sie werden bei Bedarf auch mit dem spezifischen Ziel eingesetzt, Fremdwährungsrisiken abzusichern.

Es wird erwartet, dass das Engagement in Schwellenmärkten im Einklang mit den Gewichtungen der Marktkapitalisierung bleiben wird, sodass es voraussichtlich in einem Bereich von 0 bis 20 % bleiben wird.

Der Teilfonds investiert bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Die kumulative Verwaltungsgebühr (ausschließlich gegebenenfalls der Performancegebühren) auf der Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 1,8 % nicht überschreiten. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen.

Der Marktwert des Engagements in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating oder ohne Rating wird 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Das Engagement des Teilfonds in bedingten Pflichtwandelanleihen („Cocos“) ist auf 10 % seines Gesamtvermögens begrenzt.

Anlagen in Rohstofffonds, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind, werden 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Das Engagement des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities, ABS)/hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities, MBS)/Collateralized Loan Obligations (CLOs) ist auf 10 % seines Gesamtvermögens begrenzt.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem

Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds wird nicht anhand einem Referenzwert verwaltet, und es gibt keinen Referenzwert, anhand dessen die Wertentwicklung des Teilfonds angemessen beurteilt werden könnte.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, wichtige ökologische und soziale Themen zu berücksichtigen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten relevant sind. Dabei werden ESG-Scores verwendet, um das Engagement der Emittenten in diesen Risiken und Chancen sowie deren Management zu bewerten. Die ESG-Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Themen je nach Art der Tätigkeit des Emittenten wichtiger sind, indem sie die Themen in der Bewertungsmethode unterschiedlich gewichten. Die folgenden Umweltthemen werden in der Umweltkomponente des ESG-Scores erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall sowie Umweltchancen. Die folgenden sozialen Themen werden in der sozialen Komponente des ESG-Scores erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und soziale Chancen. Bei Unternehmensemittenten, die bessere ESG-Scores aufweisen, wird davon ausgegangen, dass sie nachhaltigere Geschäftspraktiken aufweisen.

Dieser Teilfonds wird sicherstellen, dass mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die Indizes mit ESG-Screenings nachbilden, oder – im Fall von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Engagements in Staatsanleihen – in Organismen für gemeinsame Anlagen, die Indizes mit ESG-Anforderungen nachbilden, oder in Anleihen, die von Regierungen begeben werden, die ein souveränes ESG-Rating von MSCI von mindestens BB (oder ein vergleichbares Rating von einem anderen Drittanbieter für Daten) aufweisen.

Dieser Teilfonds wendet die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an. Diese Auswahl an Filtern vermeidet Engagements, die nachteilige Umweltergebnisse aufweisen, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die wesentlich an der Kraftwerkskohle und Teersandgewinnung sowie an der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Ergebnisse werden ebenfalls vermieden, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die an umstrittenen Waffen und Atomwaffen beteiligt sind sowie wesentliche Engagements in der Produktion und dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak aufweisen. Dieser Teilfonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze nicht erfüllen, die Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Bekämpfung von Korruption umfassen. Weitere Informationen zu den Kriterien für BlackRock EMEA-Baseline-Filter finden Sie, indem Sie den folgenden Link in Ihren Webbrowser kopieren: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Teilfonds wendet die umfassenden Ausschlusskriterien unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Richtlinien an, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.structuredinvest.lu einsehbar sind.

Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

Dieser Teilfonds hat keine Mindestverpflichtung, Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, und er hat keine Mindestverpflichtung, direkte Anlagen (unter anderem) in festverzinslichen Wertpapieren zu halten. Dieser Teilfonds kann, vorbehaltlich seines Anlageziels, seiner Anlagestrategie und seiner Anlagepolitik, jederzeit bis zu 0 % seines Gesamtvermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen oder direkte Anlagen (unter anderem) in festverzinslichen Wertpapieren halten. Dies bedeutet, dass die für Organismen für gemeinsame Anlagen und die für direkte Anlagen in (unter anderem) festverzinslichen Wertpapieren relevanten ökologischen/sozialen Filter in unterschiedlichem Maße zur Bewertung der ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds in verschiedenen Phasen seines Lebenszyklus (d. h. von der Auflegung bis zur Fälligkeit und endgültigen Schließung) beitragen.

Die Anlagen des Teilfonds entsprechen zum Zeitpunkt des Erwerbs den ESG-Kriterien des Teilfonds. Wenn eine der Anlagen des Teilfonds nicht mehr den ESG-Kriterien des Teilfonds entspricht, kann der Teilfonds die Anlage so lange halten, bis es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Offenlegungsverordnung ein.

6. Anlageverwalter:

BlackRock Investment Management (UK) Limited wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

BlackRock Investment Management (UK) Limited

12 Throgmorton Avenue London EC2N 2DL Vereinigtes Königreich Registrierungsnummer: 02020394

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um überdurchschnittliche potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Management des Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen, insbesondere ESG-Aspekte. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Irland, Mailand und London grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag ²⁸	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Drei (3) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag

²⁸ Zeichnungen von Anteilen der Anteilsklasse B sind in den letzten 3 Jahren vor dem geplanten Fälligkeitsdatum des Teilfonds nicht möglich.

49a.onemarkets BlackRock 6 Years Goal Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets BlackRock 6 Years Goal Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900VQIECXHST2UU49

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ **X** Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. In den Phasen seines Lebenszyklus, in denen der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, strebt er die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem er mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in börsengehandelte OGAW-Fonds investiert, die Indizes mit ESG-Kriterien nachbilden. Bei Engagements in Staatsanleihen investiert er in Indizes, die ESG-Anforderungen berücksichtigen oder Anleihen von Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens BB (wie von externen Datenanbietern wie MSCI definiert) umfassen.

In Bezug auf zugrunde liegende börsengehandelte OGAW-Fonds mit ESG-Filtern schließen diese ESG-Filter Emittenten aus, die in Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) involviert sind, die den ESG-Kriterien zuwiderlaufen. Beispiele für solche Geschäftsfelder/Aktivitäten sind: umstrittene Waffen (einschließlich Landminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, Blendlaser, Brandwaffen und nicht detektierbare Fragmente), Atomwaffen, konventionelle Waffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Glücksspiel, Atomkraft, gentechnisch veränderte

Organismen, Ölsand und Kraftwerkskohle. Die Definition der „Beteiligung“ an den einzelnen Geschäftsfeldern/Aktivitäten kann auf dem Umsatzanteil, einem definierten Gesamtumsatzschwellenwert oder einer Verbindung zu einem Geschäftsfeld/einer Aktivität basieren, unabhängig von der Höhe des erzielten Umsatzes.

Für Direktanlagen in (unter anderem) festverzinsliche Wertpapiere wendet der Teilfonds die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an. Diese Auswahl an Filtern vermeidet Engagements, die nachteilige Umweltergebnisse aufweisen, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die wesentlich an der Kraftwerkskohle und Teersandgewinnung sowie an der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Ergebnisse werden ebenfalls vermieden, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die an umstrittenen Waffen und Atomwaffen beteiligt sind sowie wesentliche Engagements in der Produktion und dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak aufweisen. Dieser Teilfonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze nicht erfüllen, die Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Bekämpfung von Korruption umfassen. Weitere Informationen zu den Kriterien für BlackRock EMEA-Baseline-Filter finden Sie, indem Sie den folgenden Link in Ihren Webbrowser kopieren: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren gehört:

- In den Phasen seines Lebenszyklus, in denen der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, strebt er an, mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in börsengehandelte OGAW-Fonds zu investieren, die Indizes mit ESG-Kriterien nachbilden. Bei Engagements in Staatsanleihen investiert er in Indizes, die ESG-Anforderungen berücksichtigen oder Anleihen von Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens BB (wie von externen Datenanbietern definiert) umfassen. Siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben.
- In Bezug auf direkte Anlagen (unter anderem) in festverzinsliche Wertpapiere schließt der Teilfonds Bestände an Emittenten aus, die durch die in den BlackRock EMEA-Baseline-Filter festgelegten Ausschlusskriterien identifiziert werden. Siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Teilfonds, wie nachstehend im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben.
- Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieser Teilfonds tätigt keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigt.

— — — **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigt.

— — — **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren entweder durch Anlagen in börsengehandelten OGAW-Fonds, die Indizes unter Berücksichtigung bestimmter ESG-Kriterien bei der Auswahl der Indexbestandteile verfolgen und diese PAIs wiederum oder durch die Anwendung der BlackRock EMEA-Baseline-Filter berücksichtigen.

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden vom Teilfonds berücksichtigt:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Wertpapiere fallen nicht in die unteren 10 % der Schwellen- und Inlandsmärkte
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Die Länder der repräsentativen staatlichen Wertpapiere entsprechen dem UN Sanctions and Global Peace Index.

Der Jahresbericht des Teilfonds enthält Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die vorstehend genannten Nachhaltigkeitsfaktoren.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds ist ein Zieldatumsfonds für Anleger, die bereit sind, regelmäßig bis zum Jahr 2031 zu investieren, um Ersparnisse aufzubauen. Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer Kapitalrendite (die durch einen Anstieg des Werts der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und/oder der Erträge aus diesen Vermögenswerten erzielt wird) mit einer sich im Laufe der Zeit verändernden Vermögensallokation (d. h. einer Mischung von Vermögenswerten), wobei ESG-Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (d. h. andere Investmentfonds), festverzinsliche Wertpapiere, Finanzderivate, Geldmarktinstrumente (d. h. Schuldtitel mit kurzen Laufzeiten wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Commercial Paper), Zahlungsmittel oder Vermögenswerte, die schnell realisiert werden können. Die Organismen für gemeinsame Anlagen (bei denen es sich voraussichtlich entweder um Index-Tracker-Fonds oder um Fonds handelt, die anderweitig einen Index für die Portfolioaufbau verwenden) können weltweit in Aktienwerten (d. h. Aktien), festverzinslichen Wertpapieren (d. h. Staats- und Nicht-Staatsanleihen) und in begrenztem Umfang in Rohstoffen engagiert sein.

Der Teilfonds richtet seine Anlagestrategie auf eine konservativere Risikoausrichtung im Hinblick auf den Fälligkeitsdatum aus. Dazu wird ein Portfolio aus Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen verwendet, die ein Engagement in bis zu 100 % Aktienwerten (die im Allgemeinen als riskanter im Vergleich zu festverzinslichen Wertpapieren angesehen werden) aufbauen, und eine Zusammensetzung des Zielportfolios bei Fälligkeit festverzinslicher Wertpapiere (die allgemein als weniger riskant im Vergleich zu Aktienwerten angesehen werden).

Der Teilfonds wird sicherstellen, dass mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die Indizes mit ESG-Screenings nachbilden, oder – im Fall von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Engagements in Staatsanleihen – in Organismen für gemeinsame Anlagen, die Indizes mit ESG-Anforderungen nachbilden, oder in Anleihen, die von Regierungen begeben werden, die ein souveränes ESG-Rating von MSCI von mindestens BB (oder ein vergleichbares Rating von einem anderen Drittanbieter für Daten) aufweisen.

Der Teilfonds wendet die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an.

Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

Die Anlagen des Teilfonds entsprechen zum Zeitpunkt des Erwerbs den ESG-Kriterien des Teilfonds. Wenn eine der Anlagen des Teilfonds nicht mehr den ESG-Kriterien des Teilfonds entspricht, kann der Teilfonds die Anlage so lange halten, bis es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

- Der Teilfonds wird sicherstellen, dass mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die Indizes mit ESG-Screenings nachbilden, oder – im Fall von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Engagements in Staatsanleihen – in Organismen für gemeinsame Anlagen, die Indizes mit ESG-Anforderungen nachbilden, oder in Anleihen, die von Regierungen begeben werden, die ein souveränes ESG-Rating von MSCI von mindestens BB (oder ein vergleichbares Rating von einem anderen Drittanbieter für Daten) aufweisen.
- Der Teilfonds wendet die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an.
- Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

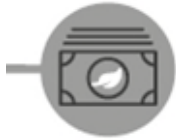
Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter bewertet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, indem er proprietäre Erkenntnisse und Beteiligung der Aktionäre durch den Anlageverwalter mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern kombiniert. Der Anlageverwalter verwendet Daten von externen ESG-Research-Anbietern, um anfänglich Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in Bezug auf Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, KPIs) in Bezug auf eine solide Managementstruktur, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung von Steuervorschriften aufweisen.

Wenn bei Emittenten potenzielle Probleme hinsichtlich einer guten Unternehmensführung festgestellt werden, werden diese überprüft, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder auf der Grundlage seiner direkten Zusammenarbeit mit dem Emittenten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch beschließen, das Engagement in diesen Emittenten zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



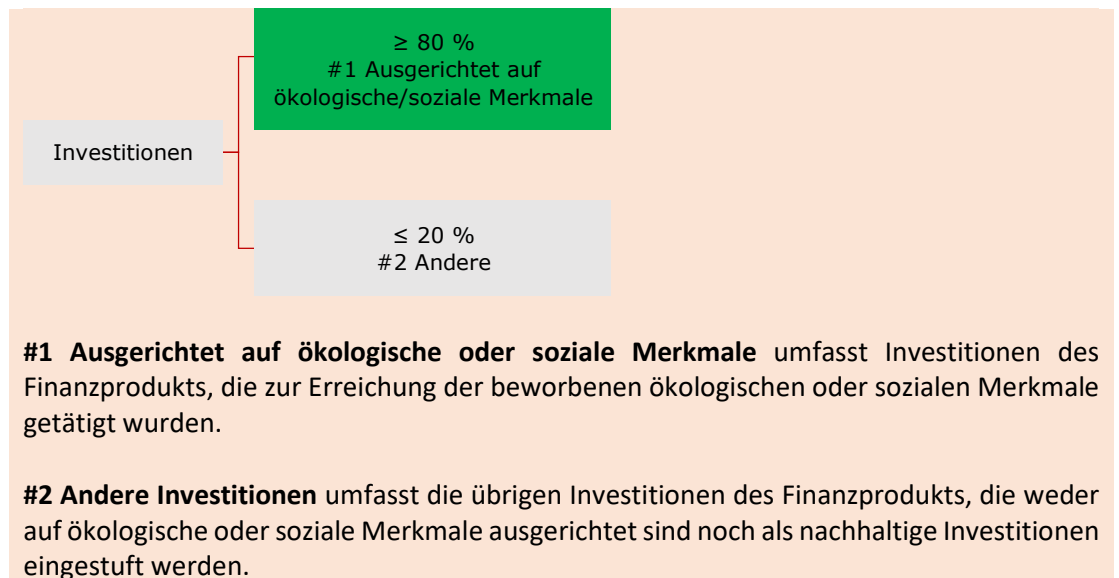
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die auf die vorstehend beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) ausgerichtet sind.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Verbindung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Teilfonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, gelten alle oben erwähnten ESG-Ratings oder Analysen für die zugrunde liegende Investition.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²⁹ investiert?

☐ Ja:

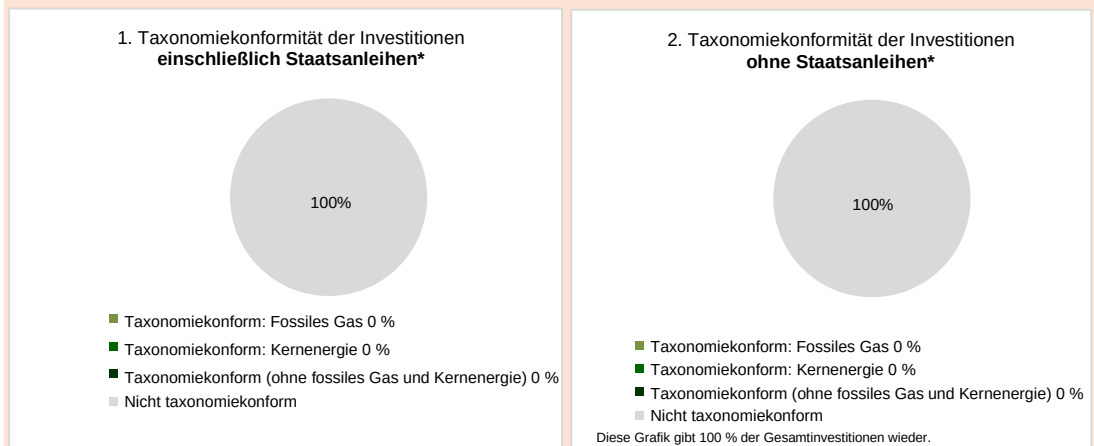
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Aktivitäten in Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder mit Kernenergie zu investieren, die EU-taxonomiekonform sind.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestenteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

²⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da der Teilfonds derzeit nicht mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltige Investitionen investiert.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Anlagen können Zahlungsmittel, Geldmarktfonds, Anteile oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, für OGAW zugelassene börsengehandelte Rohstoffe, direkte Anlagen in Anleihen und Derivate umfassen.

Diese Anlagen können für Anlagezwecke zur Verfolgung des (Nicht-ESG-)Anlageziels des Teilfonds, zum Liquiditätsmanagement und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Beteiligungen werden nicht gegen ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen gewertet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

50. onemarkets BlackRock 9 Years Goal Fund

1. Anlageziel:

Der Teilfonds ist ein Zieldatumsfonds für Anleger, die bereit sind, regelmäßig bis [zum Jahr 2034] zu investieren, um Ersparnisse aufzubauen. Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer Kapitalrendite (die durch einen Anstieg des Werts der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und/oder der Erträge aus diesen Vermögenswerten erzielt wird) mit einer sich im Laufe der Zeit verändernden Vermögensallokation (d. h. einer Mischung von Vermögenswerten), wobei die nachstehend beschriebenen ESG-Verpflichtungen berücksichtigt werden. Obwohl der Teilfonds auf die Erwirtschaftung einer Anlagerendite abzielt, die dem Zieldatum des Teilfonds entspricht, kann nicht garantiert werden, dass dies über diesen oder einen anderen Zeitraum erreicht wird, und der Teilfonds kann Phasen ohne Rendite erleben. Das Kapital des Teilfonds ist einem Risiko ausgesetzt; das bedeutet, dass der Teilfonds einen Wertverlust erleiden könnte und der Wert der Anlage infolgedessen sinken würde.

2. Anlagestrategie:

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (d. h. andere Investmentfonds), festverzinsliche Wertpapiere, Finanzderivate, Geldmarktinstrumente (d. h. Schuldtitel mit kurzen Laufzeiten wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Commercial Paper) oder Vermögenswerte, die schnell realisiert werden können. Die Organismen für gemeinsame Anlagen (bei denen es sich voraussichtlich entweder um Index-Tracker-Fonds oder um Fonds handelt, die anderweitig einen Index für die Portfolioaufbau verwenden) können weltweit in Aktienwerten (d. h. Aktien), festverzinslichen Wertpapieren (d. h. Staats- und Nicht-Staatsanleihen) und in begrenztem Umfang in Rohstoffen engagiert sein. Ein solches Engagement in Rohstoffen wird durch den Teilfonds erreicht, der in Rohstofffonds investiert, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (d. h. Investmentfonds, die ein oder mehrere Derivate einsetzen, um ein Engagement in Rohstoffen aufzubauen).

Derivative Finanzinstrumente (d. h. Anlagen, deren Kurse auf einem oder mehreren Basiswerten basieren) können eingesetzt werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, das (für das Anlageziel des Teilfonds relevante) Risiko innerhalb des Teilfonds zu erhöhen oder zu reduzieren, die Anlagekosten zu senken und zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erwirtschaften. Sie werden bei Bedarf auch mit dem spezifischen Ziel eingesetzt, Fremdwährungsrisiken abzusichern.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist das Jahr 2034. Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien verwaltet und wird voraussichtlich bei seiner Auflegung vornehmlich in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert und dann, wenn er sich dem Fälligkeitsdatum nähert, hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds bei Fälligkeit gemäß seiner angestrebten Zusammensetzung des Portfolios über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nach dem Fälligkeitsdatum investiert bleibt. Danach werden die Anteilinhaber über die Absicht informiert, den Teilfonds zu schließen.

Der Teilfonds wird nicht anhand einem Referenzwert verwaltet, und es gibt keinen Referenzwert, anhand dessen die Wertentwicklung des Teilfonds angemessen beurteilt werden könnte.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien verwaltet und wird voraussichtlich bei seiner Auflegung vornehmlich in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert und dann, wenn er sich dem Fälligkeitsdatum nähert, hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere investiert, ohne Einschränkungen in Bezug auf Anlageklassen, Sektoren oder Regionen. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, z. B. Credit Default Swaps.

Derivative Finanzinstrumente wie Credit Default Swaps und Termingeschäfte (d. h. Anlagen, deren Kurse auf einem oder mehreren Basiswerten basieren) können eingesetzt werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, das (für das Anlageziel des Teilfonds relevante) Risiko innerhalb des Teilfonds zu erhöhen oder zu reduzieren, die Anlagekosten zu senken und zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erwirtschaften. Sie werden bei Bedarf auch mit dem spezifischen Ziel eingesetzt, Fremdwährungsrisiken abzusichern.

Es wird erwartet, dass das Engagement in Schwellenmärkten im Einklang mit den Gewichtungen der Marktkapitalisierung bleiben wird, sodass es voraussichtlich in einem Bereich von 0 bis 20 % bleiben wird.

Der Teilfonds investiert bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Die kumulative Verwaltungsgebühr (ausschließlich gegebenenfalls der Performancegebühren) auf der Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 2,05 % nicht überschreiten. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen.

Anlagen in Rohstofffonds, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind, werden 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Marktwert des Engagements in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating oder ohne Rating wird 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Das Engagement des Teilfonds in bedingten Pflichtwandelanleihen („Cocos“) ist auf 10 % seines Gesamtvermögens begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities, ABS)/hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities, MBS)/Collateralized Loan Obligations (CLOs) ist auf 10 % seines Gesamtvermögens begrenzt.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem

Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds (direkt oder indirekt) investiert, können ein Investment-Grade-Rating oder kein Investment-Grade-Rating oder kein Rating aufweisen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, wichtige ökologische und soziale Themen zu berücksichtigen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten relevant sind. Dabei werden ESG-Scores verwendet, um das Engagement der Emittenten in diesen Risiken und Chancen sowie deren Management zu bewerten. Die ESG-Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Themen je nach Art der Tätigkeit des Emittenten wichtiger sind, indem sie die Themen in der Bewertungsmethode unterschiedlich gewichten. Die folgenden Umweltthemen werden in der Umweltkomponente des ESG-Scores erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall sowie Umweltchancen. Die folgenden sozialen Themen werden in der sozialen Komponente des ESG-Scores erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und soziale Chancen. Bei Unternehmensemittenten, die bessere ESG-Scores aufweisen, wird davon ausgegangen, dass sie nachhaltigere Geschäftspraktiken aufweisen.

Dieser Teilfonds wird sicherstellen, dass mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die Indizes mit ESG-Screenings nachbilden, oder – im Fall von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Engagements in Staatsanleihen – in Organismen für gemeinsame Anlagen, die Indizes mit ESG-Anforderungen nachbilden, oder in Anleihen, die von Regierungen begeben werden, die ein souveränes ESG-Rating von MSCI von mindestens BB (oder ein vergleichbares Rating von einem anderen Drittanbieter für Daten) aufweisen.

Dieser Teilfonds wendet die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an. Diese Auswahl an Filtern vermeidet Engagements, die nachteilige Umweltergebnisse aufweisen, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die wesentlich an der Kraftwerkskohle und Teersandgewinnung sowie an der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Ergebnisse werden ebenfalls vermieden, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die an umstrittenen Waffen und Atomwaffen beteiligt sind sowie wesentliche Engagements in der Produktion und dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak aufweisen. Dieser Teilfonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze nicht erfüllen, die Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Bekämpfung von Korruption umfassen. Weitere Informationen zu den Kriterien für BlackRock EMEA-Baseline-Filter finden Sie, indem Sie den folgenden Link in Ihren Webbrowser kopieren: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Teilfonds wendet die umfassenden Ausschlusskriterien unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Richtlinien an, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.structuredinvest.lu einsehbar sind.

Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

Dieser Teilfonds hat keine Mindestverpflichtung, Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, und er hat keine Mindestverpflichtung, direkte Anlagen (unter anderem) in festverzinslichen Wertpapieren zu halten. Dieser Teilfonds kann, vorbehaltlich seines Anlageziels, seiner Anlagestrategie und seiner Anlagepolitik, jederzeit bis zu 0 % seines Gesamtvermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen oder direkte Anlagen (unter anderem) in festverzinslichen Wertpapieren halten. Dies bedeutet, dass die für Organismen für gemeinsame Anlagen und die für direkte Anlagen in (unter anderem) festverzinslichen Wertpapieren relevanten ökologischen/sozialen Filter in unterschiedlichem Maße zur Bewertung der ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds in verschiedenen Phasen seines Lebenszyklus (d. h. von der Auflegung bis zur Fälligkeit und endgültigen Schließung) beitragen.

Die Anlagen des Teilfonds entsprechen zum Zeitpunkt des Erwerbs den ESG-Kriterien des Teilfonds. Wenn eine der Anlagen des Teilfonds nicht mehr den ESG-Kriterien des Teilfonds entspricht, kann der Teilfonds die Anlage so lange halten, bis es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Offenlegungsverordnung ein.

6. Anlageverwalter:

BlackRock Investment Management (UK) Limited wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

BlackRock Investment Management (UK) Limited

12 Throgmorton Avenue London EC2N 2DL Vereinigtes Königreich Registrierungsnummer: 02020394

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um überdurchschnittliche potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Management des Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen, insbesondere ESG-Aspekte. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Irland, Mailand und London grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag ³⁰	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Drei (3) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag

³⁰ Zeichnungen von Anteilen der Anteilsklasse B sind in den letzten 3 Jahren vor dem geplanten Fälligkeitsdatum des Teilfonds nicht möglich.

50a.onemarkets BlackRock 9 Years Goal Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets BlackRock 9 Years Goal Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900PA88OTG185JA28

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ **X** Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. In den Phasen seines Lebenszyklus, in denen der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, strebt er die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem er mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in börsengehandelte OGAW-Fonds investiert, die Indizes mit ESG-Kriterien nachbilden. Bei Engagements in Staatsanleihen investiert er in Indizes, die ESG-Anforderungen berücksichtigen oder Anleihen von Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens BB (wie von externen Datenanbietern wie MSCI definiert) umfassen.

In Bezug auf zugrunde liegende börsengehandelte OGAW-Fonds mit ESG-Filtern schließen diese ESG-Filter Emittenten aus, die in Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) involviert sind, die den ESG-Kriterien zuwiderlaufen. Beispiele für solche Geschäftsfelder/Aktivitäten sind: umstrittene Waffen (einschließlich Landminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, Blendlaser, Brandwaffen und nicht detektierbare Fragmente), Atomwaffen, konventionelle Waffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Glücksspiel, Atomkraft, gentechnisch veränderte

Organismen, Ölsand und Kraftwerkskohle. Die Definition der „Beteiligung“ an den einzelnen Geschäftsfeldern/Aktivitäten kann auf dem Umsatzanteil, einem definierten Gesamtumsatzschwellenwert oder einer Verbindung zu einem Geschäftsfeld/einer Aktivität basieren, unabhängig von der Höhe des erzielten Umsatzes.

Für Direktanlagen in (unter anderem) festverzinsliche Wertpapiere wendet der Teilfonds die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an. Diese Auswahl an Filtern vermeidet Engagements, die nachteilige Umweltergebnisse aufweisen, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die wesentlich an der Kraftwerkskohle und Teersandgewinnung sowie an der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Ergebnisse werden ebenfalls vermieden, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die an umstrittenen Waffen und Atomwaffen beteiligt sind sowie wesentliche Engagements in der Produktion und dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak aufweisen. Dieser Teilfonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze nicht erfüllen, die Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Bekämpfung von Korruption umfassen. Weitere Informationen zu den Kriterien für BlackRock EMEA-Baseline-Filter finden Sie, indem Sie den folgenden Link in Ihren Webbrowser kopieren: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren gehört:

- In den Phasen seines Lebenszyklus, in denen der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, strebt er an, mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in börsengehandelte OGAW-Fonds zu investieren, die Indizes mit ESG-Kriterien nachbilden. Bei Engagements in Staatsanleihen investiert er in Indizes, die ESG-Anforderungen berücksichtigen oder Anleihen von Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens BB (wie von externen Datenanbietern definiert) umfassen. Siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben.
- In Bezug auf direkte Anlagen (unter anderem) in festverzinsliche Wertpapiere schließt der Teilfonds Bestände an Emittenten aus, die durch die in den BlackRock EMEA-Baseline-Filter festgelegten Ausschlusskriterien identifiziert werden. Siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Teilfonds, wie nachstehend im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben.
- Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieser Teilfonds tätigt keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigt.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigt.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren entweder durch Anlagen in börsengehandelten OGAW-Fonds, die Indizes unter Berücksichtigung bestimmter ESG-Kriterien bei der Auswahl der Indexbestandteile verfolgen und diese PAIs wiederum oder durch die Anwendung der BlackRock EMEA-Baseline-Filter berücksichtigen.

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden vom Teilfonds berücksichtigt:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Wertpapiere fallen nicht in die unteren 10 % der Schwellen- und Inlandsmärkte
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Die Länder der repräsentativen staatlichen Wertpapiere entsprechen dem UN Sanctions and Global Peace Index.

Der Jahresbericht des Teilfonds enthält Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die vorstehend genannten Nachhaltigkeitsfaktoren.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds ist ein Zieldatumsfonds für Anleger, die bereit sind, regelmäßig bis zum Jahr 2034 zu investieren, um Ersparnisse aufzubauen. Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer Kapitalrendite (die durch einen Anstieg des Werts der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und/oder der Erträge aus diesen Vermögenswerten erzielt wird) mit einer sich im Laufe der Zeit verändernden Vermögensallokation (d. h. einer Mischung von Vermögenswerten), wobei ESG-Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (d. h. andere Investmentfonds), festverzinsliche Wertpapiere, Finanzderivate, Geldmarktinstrumente (d. h. Schuldtitel mit kurzen Laufzeiten wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Commercial Paper) oder Vermögenswerte, die schnell realisiert werden können. Die Organismen für gemeinsame Anlagen (bei denen es sich voraussichtlich entweder um Index-Tracker-Fonds oder um Fonds handelt, die anderweitig einen Index für die Portfolioaufbau verwenden) können weltweit in Aktienwerten (d. h. Aktien), festverzinslichen Wertpapieren (d. h. Staats- und Nicht-Staatsanleihen) und in begrenztem Umfang in Rohstoffen engagiert sein.

Der Teilfonds richtet seine Anlagestrategie auf eine konservativere Risikoausrichtung im Hinblick auf den Fälligkeitsdatum aus. Dazu wird ein Portfolio aus Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen verwendet, die ein Engagement in bis zu 100 % Aktienwerten (die im Allgemeinen als riskanter im Vergleich zu festverzinslichen Wertpapieren angesehen werden) aufbauen, und eine Zusammensetzung des Zielportfolios bei Fälligkeit festverzinslicher Wertpapiere (die allgemein als weniger riskant im Vergleich zu Aktienwerten angesehen werden).

Der Teilfonds wird sicherstellen, dass mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die Indizes mit ESG-Screenings nachbilden, oder – im Fall von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Engagements in Staatsanleihen – in Organismen für gemeinsame Anlagen, die Indizes mit ESG-Anforderungen nachbilden, oder in Anleihen, die von Regierungen begeben werden, die ein souveränes ESG-Rating von MSCI von mindestens BB (oder ein vergleichbares Rating von einem anderen Drittanbieter für Daten) aufweisen.

Der Teilfonds wendet die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an.

Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

Die Anlagen des Teilfonds entsprechen zum Zeitpunkt des Erwerbs den ESG-Kriterien des Teilfonds. Wenn eine der Anlagen des Teilfonds nicht mehr den ESG-Kriterien des Teilfonds entspricht, kann der Teilfonds die Anlage so lange halten, bis es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

- Der Teilfonds wird sicherstellen, dass mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die Indizes mit ESG-Screenings nachbilden, oder – im Fall von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Engagements in Staatsanleihen – in Organismen für gemeinsame Anlagen, die Indizes mit ESG-Anforderungen nachbilden, oder in Anleihen, die von Regierungen begeben werden, die ein souveränes ESG-Rating von MSCI von mindestens BB (oder ein vergleichbares Rating von einem anderen Drittanbieter für Daten) aufweisen.
- Der Teilfonds wendet die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an.
- Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

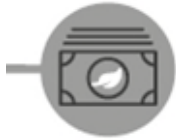
Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter bewertet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, indem er proprietäre Erkenntnisse und Beteiligung der Aktionäre durch den Anlageverwalter mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern kombiniert. Der Anlageverwalter verwendet Daten von externen ESG-Research-Anbietern, um anfänglich Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in Bezug auf Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, KPIs) in Bezug auf eine solide Managementstruktur, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung von Steuervorschriften aufweisen.

Wenn bei Emittenten potenzielle Probleme hinsichtlich einer guten Unternehmensführung festgestellt werden, werden diese überprüft, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder auf der Grundlage seiner direkten Zusammenarbeit mit dem Emittenten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch beschließen, das Engagement in diesen Emittenten zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



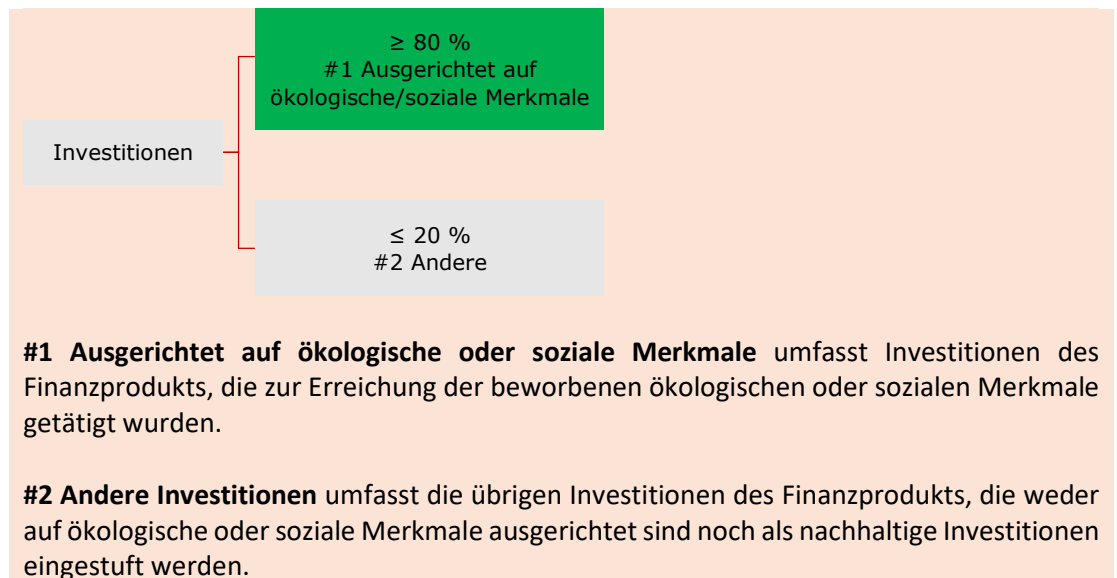
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die auf die vorstehend beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) ausgerichtet sind.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Verbindung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Teilfonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, gelten alle oben erwähnten ESG-Ratings oder Analysen für die zugrunde liegende Investition.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³¹ investiert?**

☐ Ja:

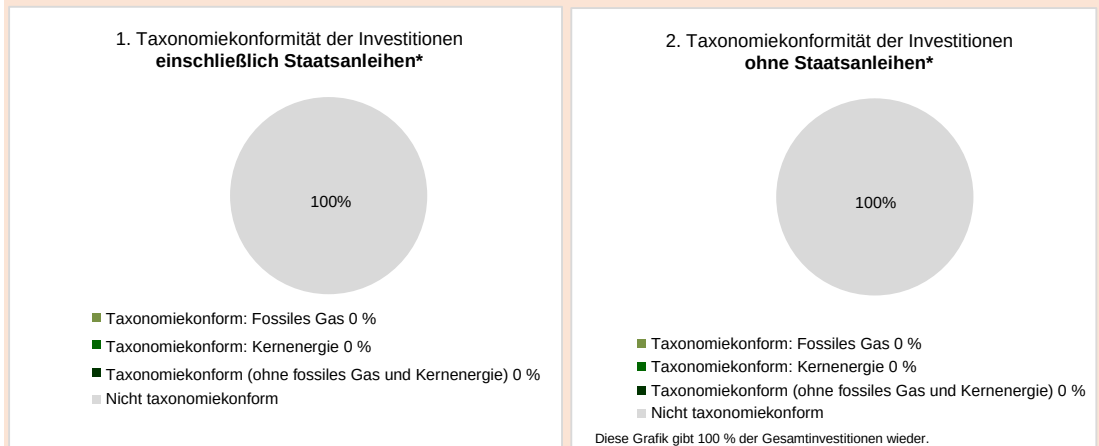
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Aktivitäten in Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder mit Kernenergie zu investieren, die EU-taxonomiekonform sind.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestenteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

³¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da der Teilfonds derzeit nicht mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltige Investitionen investiert.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Anlagen können Zahlungsmittel, Geldmarktfonds, Anteile oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, für OGAW zugelassene börsengehandelte Rohstoffe, direkte Anlagen in Anleihen und Derivate umfassen.

Diese Anlagen können für Anlagezwecke zur Verfolgung des (Nicht-ESG-)Anlageziels des Teilfonds, zum Liquiditätsmanagement und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Beteiligungen werden nicht gegen ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen gewertet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

51. onemarkets BlackRock 12 Years Goal Fund

1. Anlageziel:

Der Teilfonds ist ein Zieldatumsfonds für Anleger, die bereit sind, regelmäßig bis zum Jahr 2037 zu investieren, um Ersparnisse aufzubauen. Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer Kapitalrendite (die durch einen Anstieg des Werts der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und/oder der Erträge aus diesen Vermögenswerten erzielt wird) mit einer sich im Laufe der Zeit verändernden Vermögensallokation (d. h. einer Mischung von Vermögenswerten), wobei die nachstehend beschriebenen ESG-Verpflichtungen berücksichtigt werden. Obwohl der Teilfonds auf die Erwirtschaftung einer Anlagerendite abzielt, die dem Zieldatum des Teilfonds entspricht, kann nicht garantiert werden, dass dies über diesen oder einen anderen Zeitraum erreicht wird, und der Teilfonds kann Phasen ohne Rendite erleben. Das Kapital des Teilfonds ist einem Risiko ausgesetzt; das bedeutet, dass der Teilfonds einen Wertverlust erleiden könnte und der Wert der Anlage infolgedessen sinken würde.

2. Anlagestrategie:

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (d. h. andere Investmentfonds), festverzinsliche Wertpapiere, Finanzderivate, Geldmarktinstrumente (d. h. Schuldtitel mit kurzen Laufzeiten wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Commercial Paper) oder Vermögenswerte, die schnell realisiert werden können. Die Organismen für gemeinsame Anlagen (bei denen es sich voraussichtlich entweder um Index-Tracker-Fonds oder um Fonds handelt, die anderweitig einen Index für die Portfolioaufbau verwenden) können weltweit in Aktienwerten (d. h. Aktien), festverzinslichen Wertpapieren (d. h. Staats- und Nicht-Staatsanleihen) und in begrenztem Umfang in Rohstoffen engagiert sein. Ein solches Engagement in Rohstoffen wird durch den Teilfonds erreicht, der in Rohstofffonds investiert, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (d. h. Investmentfonds, die ein oder mehrere Derivate einsetzen, um ein Engagement in Rohstoffen aufzubauen).

Derivative Finanzinstrumente (d. h. Anlagen, deren Kurse auf einem oder mehreren Basiswerten basieren) können eingesetzt werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, das (für das Anlageziel des Teilfonds relevante) Risiko innerhalb des Teilfonds zu erhöhen oder zu reduzieren, die Anlagekosten zu senken und zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erwirtschaften. Sie werden bei Bedarf auch mit dem spezifischen Ziel eingesetzt, Fremdwährungsrisiken abzusichern.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist das Jahr 2037. Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien verwaltet und wird voraussichtlich bei seiner Auflegung vornehmlich in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert und dann, wenn er sich dem Fälligkeitsdatum nähert, hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds bei Fälligkeit gemäß seiner angestrebten Zusammensetzung des Portfolios über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nach dem Fälligkeitsdatum investiert bleibt. Danach werden die Anteilinhaber über die Absicht informiert, den Teilfonds zu schließen.

Der Teilfonds wird nicht anhand einem Referenzwert verwaltet, und es gibt keinen Referenzwert, anhand dessen die Wertentwicklung des Teilfonds angemessen beurteilt werden könnte.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien verwaltet und wird voraussichtlich bei seiner Auflegung vornehmlich in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert und dann, wenn er sich dem Fälligkeitsdatum nähert, hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere investiert, ohne Einschränkungen in Bezug auf Anlageklassen, Sektoren oder Regionen. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, z. B. Credit Default Swaps und Termingeschäfte (d. h. Anlagen, deren Kurse auf einem oder mehreren Basiswerten basieren), um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, das (für das Anlageziel des Teilfonds relevante) Risiko innerhalb des Teilfonds zu erhöhen oder zu reduzieren, die Anlagekosten zu senken und zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erwirtschaften. Sie werden bei Bedarf auch mit dem spezifischen Ziel eingesetzt, Fremdwährungsrisiken abzusichern.

Es wird erwartet, dass das Engagement in Schwellenmärkten im Einklang mit den Gewichtungungen der Marktkapitalisierung bleiben wird, sodass es voraussichtlich in einem Bereich von 0 bis 20 % bleiben wird.

Der Teilfonds investiert bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Die kumulative Verwaltungsgebühr (ausschließlich gegebenenfalls der Performancegebühren) auf der Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 2,15 % nicht überschreiten. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen.

Der Marktwert des Engagements in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating oder ohne Rating wird 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Das Engagement des Teilfonds in bedingten Pflichtwandelanleihen („Cocos“) ist auf 10 % seines Gesamtvermögens begrenzt.

Anlagen in Rohstofffonds, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind, werden 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Das Engagement des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities, ABS)/hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities, MBS)/Collateralized Loan Obligations (CLOs) ist auf 10 % seines Gesamtvermögens begrenzt.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds (direkt oder indirekt) investiert, können ein Investment-Grade-Rating oder kein Investment-Grade-Rating oder kein Rating aufweisen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, wichtige ökologische und soziale Themen zu berücksichtigen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten relevant sind. Dabei werden ESG-Scores verwendet, um das Engagement der Emittenten in diesen Risiken und Chancen sowie deren Management zu bewerten. Die ESG-Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Themen je nach Art der Tätigkeit des Emittenten wichtiger sind, indem sie die Themen in der Bewertungsmethode unterschiedlich gewichten. Die folgenden Umweltthemen werden in der Umweltkomponente des ESG-Scores erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall sowie Umweltchancen. Die folgenden sozialen Themen werden in der sozialen Komponente des ESG-Scores erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und soziale Chancen. Bei Unternehmensemittenten, die bessere ESG-Scores aufweisen, wird davon ausgegangen, dass sie nachhaltigere Geschäftspraktiken aufweisen.

Dieser Teilfonds wird sicherstellen, dass mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die Indizes mit ESG-Screenings nachbilden, oder – im Fall von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Engagements in Staatsanleihen – in Organismen für gemeinsame Anlagen, die Indizes mit ESG-Anforderungen nachbilden, oder in Anleihen, die von Regierungen begeben werden, die ein souveränes ESG-Rating von MSCI von mindestens BB (oder ein vergleichbares Rating von einem anderen Drittanbieter für Daten) aufweisen.

Dieser Teilfonds wendet die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an. Diese Auswahl an Filtern vermeidet Engagements, die nachteilige Umweltergebnisse aufweisen, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die wesentlich an der Kraftwerkskohle und Teersandgewinnung sowie an der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Ergebnisse werden ebenfalls vermieden, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die an umstrittenen Waffen und Atomwaffen beteiligt sind sowie wesentliche Engagements in der Produktion und dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak aufweisen. Dieser Teilfonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze nicht erfüllen, die Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Bekämpfung von Korruption umfassen. Weitere Informationen zu den Kriterien für BlackRock EMEA-Baseline-Filter finden Sie, indem Sie den folgenden Link in Ihren Webbrowser kopieren: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Teilfonds wendet die umfassenden Ausschlusskriterien unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Richtlinien an, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.structuredinvest.lu einsehbar sind.

Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

Dieser Teilfonds hat keine Mindestverpflichtung, Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, und er hat keine Mindestverpflichtung, direkte Anlagen (unter anderem) in festverzinslichen Wertpapieren zu halten. Dieser Teilfonds kann, vorbehaltlich seines Anlageziels, seiner Anlagestrategie und seiner Anlagepolitik, jederzeit bis zu 0 % seines Gesamtvermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen oder direkte Anlagen (unter anderem) in festverzinslichen Wertpapieren halten. Dies bedeutet, dass die für Organismen für gemeinsame Anlagen und die für direkte Anlagen in (unter anderem) festverzinslichen Wertpapieren relevanten ökologischen/sozialen Filter in unterschiedlichem Maße zur Bewertung der ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds in verschiedenen Phasen seines Lebenszyklus (d. h. von der Auflegung bis zur Fälligkeit und endgültigen Schließung) beitragen.

Die Anlagen des Teilfonds entsprechen zum Zeitpunkt des Erwerbs den ESG-Kriterien des Teilfonds. Wenn eine der Anlagen des Teilfonds nicht mehr den ESG-Kriterien des Teilfonds entspricht, kann der Teilfonds die Anlage so lange halten, bis es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale.

5. **Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:**

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Offenlegungsverordnung ein.

6. **Anlageverwalter:**

BlackRock Investment Management (UK) Limited wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

BlackRock Investment Management (UK) Limited

12 Throgmorton Avenue London EC2N 2DL Vereinigtes Königreich Registrierungsnummer: 02020394

7. **Verwendete Benchmark:**

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. **Profil des typischen Anlegers:**

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um überdurchschnittliche potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Management des Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen, insbesondere ESG-Aspekte. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Chancen für höhere Anlagerenditen zu nutzen, ist ein höheres Risiko unvermeidbar. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. **Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:**

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Irland, Mailand und London grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag ³²	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Drei (3) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag

³²

Zeichnungen von Anteilen der Anteilsklasse B sind in den letzten 3 Jahren vor dem geplanten Fälligkeitsdatum des Teilfonds nicht möglich.

51a.onemarkets BlackRock 12 Years Goal Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets BlackRock 12 Years Goal Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900M79JQWBE407Z56

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. In den Phasen seines Lebenszyklus, in denen der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, strebt er die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem er mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in börsengehandelte OGAW-Fonds investiert, die Indizes mit ESG-Kriterien nachbilden. Bei Engagements in Staatsanleihen investiert er in Indizes, die ESG-Anforderungen berücksichtigen oder Anleihen von Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens BB (wie von externen Datenanbietern wie MSCI definiert) umfassen.

In Bezug auf zugrunde liegende börsengehandelte OGAW-Fonds mit ESG-Filtern schließen diese ESG-Filter Emittenten aus, die in Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) involviert sind, die den ESG-Kriterien zuwiderlaufen. Beispiele für solche Geschäftsfelder/Aktivitäten sind: umstrittene Waffen (einschließlich Landminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, Blendlaser, Brandwaffen und nicht detektierbare Fragmente), Atomwaffen, konventionelle Waffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Glücksspiel, Atomkraft, gentechnisch veränderte

Organismen, Ölsand und Kraftwerkskohle. Die Definition der „Beteiligung“ an den einzelnen Geschäftsfeldern/Aktivitäten kann auf dem Umsatzanteil, einem definierten Gesamtumsatzschwellenwert oder einer Verbindung zu einem Geschäftsfeld/einer Aktivität basieren, unabhängig von der Höhe des erzielten Umsatzes.

Für Direktanlagen in (unter anderem) festverzinsliche Wertpapiere wendet der Teilfonds die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an. Diese Auswahl an Filtern vermeidet Engagements, die nachteilige Umweltergebnisse aufweisen, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die wesentlich an der Kraftwerkskohle und Teersandgewinnung sowie an der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Ergebnisse werden ebenfalls vermieden, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die an umstrittenen Waffen und Atomwaffen beteiligt sind sowie wesentliche Engagements in der Produktion und dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak aufweisen. Dieser Teilfonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze nicht erfüllen, die Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Bekämpfung von Korruption umfassen. Weitere Informationen zu den Kriterien für BlackRock EMEA-Baseline-Filter finden Sie, indem Sie den folgenden Link in Ihren Webbrowser kopieren: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren gehört:

- In den Phasen seines Lebenszyklus, in denen der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, strebt er an, mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in börsengehandelte OGAW-Fonds zu investieren, die Indizes mit ESG-Kriterien nachbilden. Bei Engagements in Staatsanleihen investiert er in Indizes, die ESG-Anforderungen berücksichtigen oder Anleihen von Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens BB (wie von externen Datenanbietern definiert) umfassen. Siehe Abschnitt „*Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?*“ oben.
- In Bezug auf direkte Anlagen (unter anderem) in festverzinsliche Wertpapiere schließt der Teilfonds Bestände an Emittenten aus, die durch die in den BlackRock EMEA-Baseline-Filter festgelegten Ausschlusskriterien identifiziert werden. Siehe Abschnitt „*Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?*“ oben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Teilfonds, wie nachstehend im Abschnitt „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ beschrieben.
- Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieser Teilfonds tätigt keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigt.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigt.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren entweder durch Anlagen in börsengehandelten OGAW-Fonds, die Indizes unter Berücksichtigung bestimmter ESG-Kriterien bei der Auswahl der Indexbestandteile verfolgen und diese PAIs wiederum oder durch die Anwendung der BlackRock EMEA-Baseline-Filter berücksichtigen.

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden vom Teilfonds berücksichtigt:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Wertpapiere fallen nicht in die unteren 10 % der Schwellen- und Inlandsmärkte
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Die Länder der repräsentativen staatlichen Wertpapiere entsprechen dem UN Sanctions and Global Peace Index.

Der Jahresbericht des Teilfonds enthält Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die vorstehend genannten Nachhaltigkeitsfaktoren.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds ist ein Zieldatumsfonds für Anleger, die bereit sind, regelmäßig bis zum Jahr 2037 zu investieren, um Ersparnisse aufzubauen. Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer Kapitalrendite (die durch einen Anstieg des Werts der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und/oder der Erträge aus diesen Vermögenswerten erzielt wird) mit einer sich im Laufe der Zeit verändernden Vermögensallokation (d. h. einer Mischung von Vermögenswerten), wobei ESG-Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (d. h. andere Investmentfonds), festverzinsliche Wertpapiere, Finanzderivate, Geldmarktinstrumente (d. h. Schuldtitel mit kurzen Laufzeiten wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Commercial Paper) oder Vermögenswerte, die schnell realisiert werden können. Die Organismen für gemeinsame Anlagen (bei denen es sich voraussichtlich entweder um Index-Tracker-Fonds oder um Fonds handelt, die anderweitig einen Index für die Portfolioaufbau verwenden) können weltweit in Aktienwerten (d. h. Aktien), festverzinslichen Wertpapieren (d. h. Staats- und Nicht-Staatsanleihen) und in begrenztem Umfang in Rohstoffen engagiert sein.

Der Teilfonds richtet seine Anlagestrategie auf eine konservativere Risikoausrichtung im Hinblick auf den Fälligkeitsdatum aus. Dazu wird ein Portfolio aus Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen verwendet, die ein Engagement in bis zu 100 % Aktienwerten (die im Allgemeinen als riskanter im Vergleich zu festverzinslichen Wertpapieren angesehen werden) aufbauen, und eine Zusammensetzung des Zielportfolios bei Fälligkeit festverzinslicher Wertpapiere (die allgemein als weniger riskant im Vergleich zu Aktienwerten angesehen werden).

Der Teilfonds wird sicherstellen, dass mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die Indizes mit ESG-Screenings nachbilden, oder – im Fall von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Engagements in Staatsanleihen – in Organismen für gemeinsame Anlagen, die Indizes mit ESG-Anforderungen nachbilden, oder in Anleihen, die von Regierungen begeben werden, die ein souveränes ESG-Rating von MSCI von mindestens BB (oder ein vergleichbares Rating von einem anderen Drittanbieter für Daten) aufweisen.

Der Teilfonds wendet die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an.

Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

Die Anlagen des Teilfonds entsprechen zum Zeitpunkt des Erwerbs den ESG-Kriterien des Teilfonds. Wenn eine der Anlagen des Teilfonds nicht mehr den ESG-Kriterien des Teilfonds entspricht, kann der Teilfonds die Anlage so lange halten, bis es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

- Der Teilfonds wird sicherstellen, dass mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die Indizes mit ESG-Screenings nachbilden, oder – im Fall von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Engagements in Staatsanleihen – in Organismen für gemeinsame Anlagen, die Indizes mit ESG-Anforderungen nachbilden, oder in Anleihen, die von Regierungen begeben werden, die ein souveränes ESG-Rating von MSCI von mindestens BB (oder ein vergleichbares Rating von einem anderen Drittanbieter für Daten) aufweisen.
- Der Teilfonds wendet die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an.
- Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

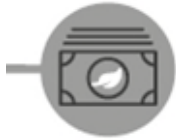
Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter bewertet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, indem er proprietäre Erkenntnisse und Beteiligung der Aktionäre durch den Anlageverwalter mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern kombiniert. Der Anlageverwalter verwendet Daten von externen ESG-Research-Anbietern, um anfänglich Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in Bezug auf Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, KPIs) in Bezug auf eine solide Managementstruktur, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung von Steuervorschriften aufweisen.

Wenn bei Emittenten potenzielle Probleme hinsichtlich einer guten Unternehmensführung festgestellt werden, werden diese überprüft, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder auf der Grundlage seiner direkten Zusammenarbeit mit dem Emittenten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch beschließen, das Engagement in diesen Emittenten zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



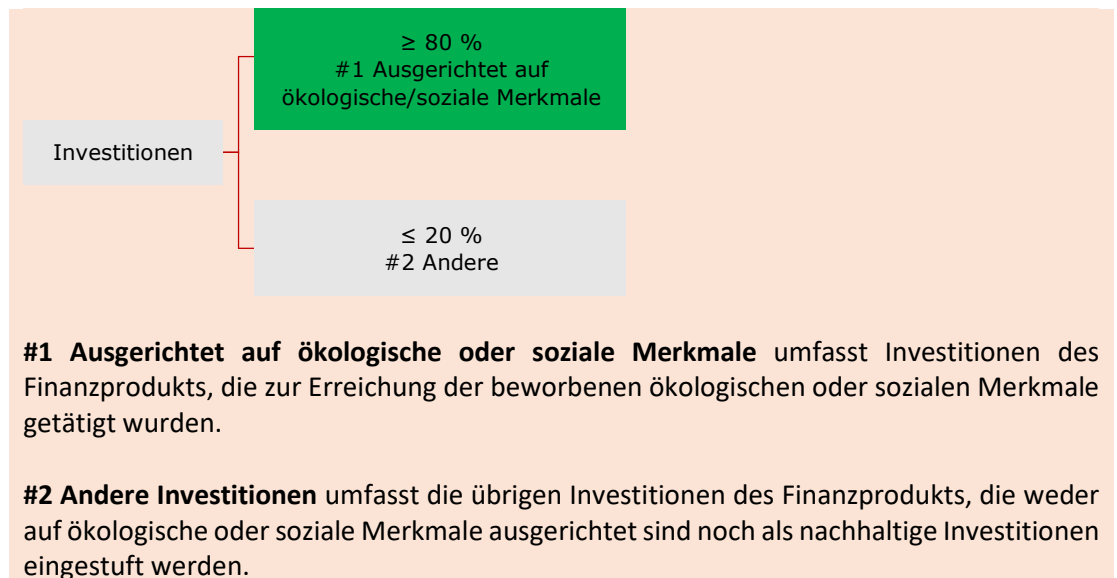
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die auf die vorstehend beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) ausgerichtet sind.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Verbindung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Teilfonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, gelten alle oben erwähnten ESG-Ratings oder Analysen für die zugrunde liegende Investition.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³³ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Aktivitäten in Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder mit Kernenergie zu investieren, die EU-taxonomiekonform sind.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

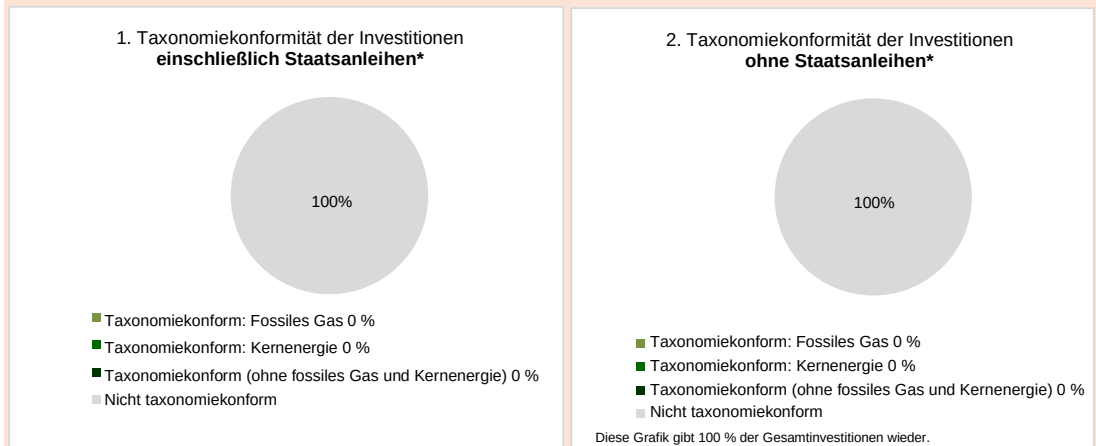
Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestenteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

³³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da der Teilfonds derzeit nicht mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltige Investitionen investiert.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Anlagen können Zahlungsmittel, Geldmarktfonds, Anteile oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, für OGAW zugelassene börsengehandelte Rohstoffe, direkte Anlagen in Anleihen und Derivate umfassen.

Diese Anlagen können für Anlagezwecke zur Verfolgung des (Nicht-ESG-)Anlageziels des Teilfonds, zum Liquiditätsmanagement und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Beteiligungen werden nicht gegen ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen gewertet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

52. onemarkets BlackRock 15 Years Goal Fund

1. Anlageziel:

Der Teilfonds ist ein Zieldatumsfonds für Anleger, die bereit sind, regelmäßig bis [zum Jahr 2040] zu investieren, um Ersparnisse aufzubauen. Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer Kapitalrendite (die durch einen Anstieg des Werts der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und/oder der Erträge aus diesen Vermögenswerten erzielt wird) mit einer sich im Laufe der Zeit verändernden Vermögensallokation (d. h. einer Mischung von Vermögenswerten), wobei die nachstehend beschriebenen ESG-Verpflichtungen berücksichtigt werden. Obwohl der Teilfonds auf die Erwirtschaftung einer Anlagerendite abzielt, die dem Zieldatum des Teilfonds entspricht, kann nicht garantiert werden, dass dies über diesen oder einen anderen Zeitraum erreicht wird, und der Teilfonds kann Phasen ohne Rendite erleben. Das Kapital des Teilfonds ist einem Risiko ausgesetzt; das bedeutet, dass der Teilfonds einen Wertverlust erleiden könnte und der Wert der Anlage infolgedessen sinken würde.

2. Anlagestrategie:

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (d. h. andere Investmentfonds), festverzinsliche Wertpapiere, Finanzderivate, Geldmarktinstrumente (d. h. Schuldtitel mit kurzen Laufzeiten wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Commercial Paper) oder Vermögenswerte, die schnell realisiert werden können. Die Organismen für gemeinsame Anlagen (bei denen es sich voraussichtlich entweder um Index-Tracker-Fonds oder um Fonds handelt, die anderweitig einen Index für die Portfolioaufbau verwenden) können weltweit in Aktienwerten (d. h. Aktien), festverzinslichen Wertpapieren (d. h. Staats- und Nicht-Staatsanleihen) und in begrenztem Umfang in Rohstoffen engagiert sein. Ein solches Engagement in Rohstoffen wird durch den Teilfonds erreicht, der in Rohstofffonds investiert, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (d. h. Investmentfonds, die ein oder mehrere Derivate einsetzen, um ein Engagement in Rohstoffen aufzubauen).

Derivative Finanzinstrumente (d. h. Anlagen, deren Kurse auf einem oder mehreren Basiswerten basieren) können eingesetzt werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, das (für das Anlageziel des Teilfonds relevante) Risiko innerhalb des Teilfonds zu erhöhen oder zu reduzieren, die Anlagekosten zu senken und zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erwirtschaften. Sie werden bei Bedarf auch mit dem spezifischen Ziel eingesetzt, Fremdwährungsrisiken abzusichern.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist das Jahr 2040. Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien verwaltet und wird voraussichtlich bei seiner Auflegung vornehmlich in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert und dann, wenn er sich dem Fälligkeitsdatum nähert, hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds bei Fälligkeit gemäß seiner angestrebten Zusammensetzung des Portfolios über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nach dem Fälligkeitsdatum investiert bleibt. Danach werden die Anteilinhaber über die Absicht informiert, den Teilfonds zu schließen.

Der Teilfonds wird nicht anhand einem Referenzwert verwaltet, und es gibt keinen Referenzwert, anhand dessen die Wertentwicklung des Teilfonds angemessen beurteilt werden könnte.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien verwaltet und wird voraussichtlich bei seiner Auflegung vornehmlich in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert und dann, wenn er sich dem Fälligkeitsdatum nähert, hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere investiert, ohne Einschränkungen in Bezug auf Anlageklassen, Sektoren oder Regionen. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, z. B. Credit Default Swaps.

Derivative Finanzinstrumente wie Credit Default Swaps und Termingeschäfte (d. h. Anlagen, deren Kurse auf einem oder mehreren Basiswerten basieren) können eingesetzt werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, das (für das Anlageziel des Teilfonds relevante) Risiko innerhalb des Teilfonds zu erhöhen oder zu reduzieren, die Anlagekosten zu senken und zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erwirtschaften. Sie werden bei Bedarf auch mit dem spezifischen Ziel eingesetzt, Fremdwährungsrisiken abzusichern.

Es wird erwartet, dass das Engagement in Schwellenmärkten im Einklang mit den Gewichtungen der Marktkapitalisierung bleiben wird, sodass es voraussichtlich in einem Bereich von 0 bis 20 % bleiben wird.

Der Teilfonds investiert bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Die kumulative Verwaltungsgebühr (ausschließlich gegebenenfalls der Performancegebühren) auf der Ebene des Teilfonds und des jeweiligen Zielfonds darf 2,40 % nicht überschreiten. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen.

Der Marktwert des Engagements in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating oder ohne Rating wird 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Das Engagement des Teilfonds in bedingten Pflichtwandelanleihen („Cocos“) ist auf 10 % seines Gesamtvermögens begrenzt.

Anlagen in Rohstofffonds, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind, werden 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Das Engagement des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities, ABS)/hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities, MBS)/Collateralized Loan Obligations (CLOs) ist auf 10 % seines Gesamtvermögens begrenzt.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem

Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds (direkt oder indirekt) investiert, können ein Investment-Grade-Rating oder kein Investment-Grade-Rating oder kein Rating aufweisen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, wichtige ökologische und soziale Themen zu berücksichtigen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten relevant sind. Dabei werden ESG-Scores verwendet, um das Engagement der Emittenten in diesen Risiken und Chancen sowie deren Management zu bewerten. Die ESG-Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Themen je nach Art der Tätigkeit des Emittenten wichtiger sind, indem sie die Themen in der Bewertungsmethode unterschiedlich gewichten. Die folgenden Umweltthemen werden in der Umweltkomponente des ESG-Scores erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall sowie Umweltchancen. Die folgenden sozialen Themen werden in der sozialen Komponente des ESG-Scores erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und soziale Chancen. Bei Unternehmensemittenten, die bessere ESG-Scores aufweisen, wird davon ausgegangen, dass sie nachhaltigere Geschäftspraktiken aufweisen.

Dieser Teilfonds wird sicherstellen, dass mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die Indizes mit ESG-Screenings nachbilden, oder – im Fall von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Engagements in Staatsanleihen – in Organismen für gemeinsame Anlagen, die Indizes mit ESG-Anforderungen nachbilden, oder in Anleihen, die von Regierungen begeben werden, die ein souveränes ESG-Rating von MSCI von mindestens BB (oder ein vergleichbares Rating von einem anderen Drittanbieter für Daten) aufweisen.

Dieser Teilfonds wendet die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an. Diese Auswahl an Filtern vermeidet Engagements, die nachteilige Umweltergebnisse aufweisen, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die wesentlich an der Kraftwerkskohle und Teersandgewinnung sowie an der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Ergebnisse werden ebenfalls vermieden, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die an umstrittenen Waffen und Atomwaffen beteiligt sind sowie wesentliche Engagements in der Produktion und dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak aufweisen. Dieser Teilfonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze nicht erfüllen, die Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Bekämpfung von Korruption umfassen. Weitere Informationen zu den Kriterien für BlackRock EMEA-Baseline-Filter finden Sie, indem Sie den folgenden Link in Ihren Webbrowser kopieren: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Teilfonds wendet die umfassenden Ausschlusskriterien unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Richtlinien an, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.structuredinvest.lu einsehbar sind.

Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

Dieser Teilfonds hat keine Mindestverpflichtung, Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, und er hat keine Mindestverpflichtung, direkte Anlagen (unter anderem) in festverzinslichen Wertpapieren zu halten. Dieser Teilfonds kann, vorbehaltlich seines Anlageziels, seiner Anlagestrategie und seiner Anlagepolitik, jederzeit bis zu 0 % seines Gesamtvermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen oder direkte Anlagen (unter anderem) in festverzinslichen Wertpapieren halten. Dies bedeutet, dass die für Organismen für gemeinsame Anlagen und die für direkte Anlagen in (unter anderem) festverzinslichen Wertpapieren relevanten ökologischen/sozialen Filter in unterschiedlichem Maße zur Bewertung der ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds in verschiedenen Phasen seines Lebenszyklus (d. h. von der Auflegung bis zur Fälligkeit und endgültigen Schließung) beitragen.

Die Anlagen des Teilfonds entsprechen zum Zeitpunkt des Erwerbs den ESG-Kriterien des Teilfonds. Wenn eine der Anlagen des Teilfonds nicht mehr den ESG-Kriterien des Teilfonds entspricht, kann der Teilfonds die Anlage so lange halten, bis es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Offenlegungsverordnung ein.

6. Anlageverwalter:

BlackRock Investment Management (UK) Limited wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

BlackRock Investment Management (UK) Limited

12 Throgmorton Avenue
London EC2N 2DL
Vereinigtes Königreich
Registrierungsnummer: 02020394

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine erhöhte Volatilität des Teilfonds und potenziell hohe Kapitalverluste zu akzeptieren, um überdurchschnittliche potenzielle Anlageergebnisse zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Management des Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen, insbesondere ESG-Aspekte. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie. Um Chancen für höhere Anlagerenditen zu nutzen, ist ein höheres Risiko unvermeidbar. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Irland, Mailand und London grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag ³⁴	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Drei (3) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag

³⁴ Zeichnungen von Anteilen der Anteilsklasse B sind in den letzten 3 Jahren vor dem geplanten Fälligkeitsdatum des Teilfonds nicht möglich.

52a.onemarkets BlackRock 15 Years Goal Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets BlackRock 15 Years Goal Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900PPF5DX41PJCP86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. In den Phasen seines Lebenszyklus, in denen der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, strebt er die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem er mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in börsengehandelte OGAW-Fonds investiert, die Indizes mit ESG-Kriterien nachbilden. Bei Engagements in Staatsanleihen investiert er in Indizes, die ESG-Anforderungen berücksichtigen oder Anleihen von Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens BB (wie von externen Datenanbietern wie MSCI definiert) umfassen.

In Bezug auf zugrunde liegende börsengehandelte OGAW-Fonds mit ESG-Filtern schließen diese ESG-Filter Emittenten aus, die in Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) involviert sind, die den ESG-Kriterien zuwiderlaufen. Beispiele für solche Geschäftsfelder/Aktivitäten sind: umstrittene Waffen (einschließlich Landminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, Blendlaser, Brandwaffen und nicht detektierbare Fragmente), Atomwaffen, konventionelle Waffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Glücksspiel, Atomkraft, gentechnisch veränderte

Organismen, Ölsand und Kraftwerkskohle. Die Definition der „Beteiligung“ an den einzelnen Geschäftsfeldern/Aktivitäten kann auf dem Umsatzanteil, einem definierten Gesamtumsatzschwellenwert oder einer Verbindung zu einem Geschäftsfeld/einer Aktivität basieren, unabhängig von der Höhe des erzielten Umsatzes.

Für Direktanlagen in (unter anderem) festverzinsliche Wertpapiere wendet der Teilfonds die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an. Diese Auswahl an Filtern vermeidet Engagements, die nachteilige Umweltergebnisse aufweisen, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die wesentlich an der Kraftwerkskohle und Teersandgewinnung sowie an der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Ergebnisse werden ebenfalls vermieden, indem direkte Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die an umstrittenen Waffen und Atomwaffen beteiligt sind sowie wesentliche Engagements in der Produktion und dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak aufweisen. Dieser Teilfonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze nicht erfüllen, die Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Bekämpfung von Korruption umfassen. Weitere Informationen zu den Kriterien für BlackRock EMEA-Baseline-Filter finden Sie, indem Sie den folgenden Link in Ihren Webbrowser kopieren: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren gehört:

- In den Phasen seines Lebenszyklus, in denen der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, strebt er an, mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in börsengehandelte OGAW-Fonds zu investieren, die Indizes mit ESG-Kriterien nachbilden. Bei Engagements in Staatsanleihen investiert er in Indizes, die ESG-Anforderungen berücksichtigen oder Anleihen von Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens BB (wie von externen Datenanbietern definiert) umfassen. Siehe Abschnitt „*Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?*“ oben.
- In Bezug auf direkte Anlagen (unter anderem) in festverzinsliche Wertpapiere schließt der Teilfonds Bestände an Emittenten aus, die durch die in den BlackRock EMEA-Baseline-Filter festgelegten Ausschlusskriterien identifiziert werden. Siehe Abschnitt „*Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?*“ oben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Teilfonds, wie nachstehend im Abschnitt „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ beschrieben.
- Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieser Teilfonds tätigt keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigt.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigt.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren entweder durch Anlagen in börsengehandelten OGAW-Fonds, die Indizes unter Berücksichtigung bestimmter ESG-Kriterien bei der Auswahl der Indexbestandteile verfolgen und diese PAIs wiederum oder durch die Anwendung der BlackRock EMEA-Baseline-Filter berücksichtigen.

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden vom Teilfonds berücksichtigt:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Wertpapiere fallen nicht in die unteren 10 % der Schwellen- und Inlandsmärkte
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Die Länder der repräsentativen staatlichen Wertpapiere entsprechen dem UN Sanctions and Global Peace Index.

Der Jahresbericht des Teilfonds enthält Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die vorstehend genannten Nachhaltigkeitsfaktoren.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds ist ein Zieldatumsfonds für Anleger, die bereit sind, regelmäßig bis zum Jahr 2040 zu investieren, um Ersparnisse aufzubauen. Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer Kapitalrendite (die durch einen Anstieg des Werts der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und/oder der Erträge aus diesen Vermögenswerten erzielt wird) mit einer sich im Laufe der Zeit verändernden Vermögensallokation (d. h. einer Mischung von Vermögenswerten), wobei ESG-Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (d. h. andere Investmentfonds), festverzinsliche Wertpapiere, Finanzderivate, Geldmarktinstrumente (d. h. Schuldtitel mit kurzen Laufzeiten wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Commercial Paper) oder Vermögenswerte, die schnell realisiert werden können. Die Organismen für gemeinsame Anlagen (bei denen es sich voraussichtlich entweder um Index-Tracker-Fonds oder um Fonds handelt, die anderweitig einen Index für die Portfolioaufbau verwenden) können weltweit in Aktienwerten (d. h. Aktien), festverzinslichen Wertpapieren (d. h. Staats- und Nicht-Staatsanleihen) und in begrenztem Umfang in Rohstoffen engagiert sein.

Der Teilfonds richtet seine Anlagestrategie auf eine konservativere Risikoausrichtung im Hinblick auf den Fälligkeitsdatum aus. Dazu wird ein Portfolio aus Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen verwendet, die ein Engagement in bis zu 100 % Aktienwerten (die im Allgemeinen als riskanter im Vergleich zu festverzinslichen Wertpapieren angesehen werden) aufbauen, und eine Zusammensetzung des Zielportfolios bei Fälligkeit festverzinslicher Wertpapiere (die allgemein als weniger riskant im Vergleich zu Aktienwerten angesehen werden).

Der Teilfonds wird sicherstellen, dass mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die Indizes mit ESG-Screenings nachbilden, oder – im Fall von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Engagements in Staatsanleihen – in Organismen für gemeinsame Anlagen, die Indizes mit ESG-Anforderungen nachbilden, oder in Anleihen, die von Regierungen begeben werden, die ein souveränes ESG-Rating von MSCI von mindestens BB (oder ein vergleichbares Rating von einem anderen Drittanbieter für Daten) aufweisen.

Der Teilfonds wendet die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an.

Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

Die Anlagen des Teilfonds entsprechen zum Zeitpunkt des Erwerbs den ESG-Kriterien des Teilfonds. Wenn eine der Anlagen des Teilfonds nicht mehr den ESG-Kriterien des Teilfonds entspricht, kann der Teilfonds die Anlage so lange halten, bis es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

- Der Teilfonds wird sicherstellen, dass mindestens 80 % seiner Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die Indizes mit ESG-Screenings nachbilden, oder – im Fall von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Engagements in Staatsanleihen – in Organismen für gemeinsame Anlagen, die Indizes mit ESG-Anforderungen nachbilden, oder in Anleihen, die von Regierungen begeben werden, die ein souveränes ESG-Rating von MSCI von mindestens BB (oder ein vergleichbares Rating von einem anderen Drittanbieter für Daten) aufweisen.
- Der Teilfonds wendet die BlackRock EMEA-Baseline-Filter an.
- Der Teilfonds schließt staatliche Emittenten aus, die entweder einen Wert von $\leq 2,0$ im BlackRock Sovereign Sustainability Index (BSSI) aufweisen oder sich im untersten Quintil der JPM ESG-Rangliste befinden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

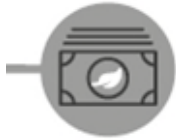
Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter bewertet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, indem er proprietäre Erkenntnisse und Beteiligung der Aktionäre durch den Anlageverwalter mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern kombiniert. Der Anlageverwalter verwendet Daten von externen ESG-Research-Anbietern, um anfänglich Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in Bezug auf Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, KPIs) in Bezug auf eine solide Managementstruktur, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung von Steuervorschriften aufweisen.

Wenn bei Emittenten potenzielle Probleme hinsichtlich einer guten Unternehmensführung festgestellt werden, werden diese überprüft, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder auf der Grundlage seiner direkten Zusammenarbeit mit dem Emittenten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch beschließen, das Engagement in diesen Emittenten zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



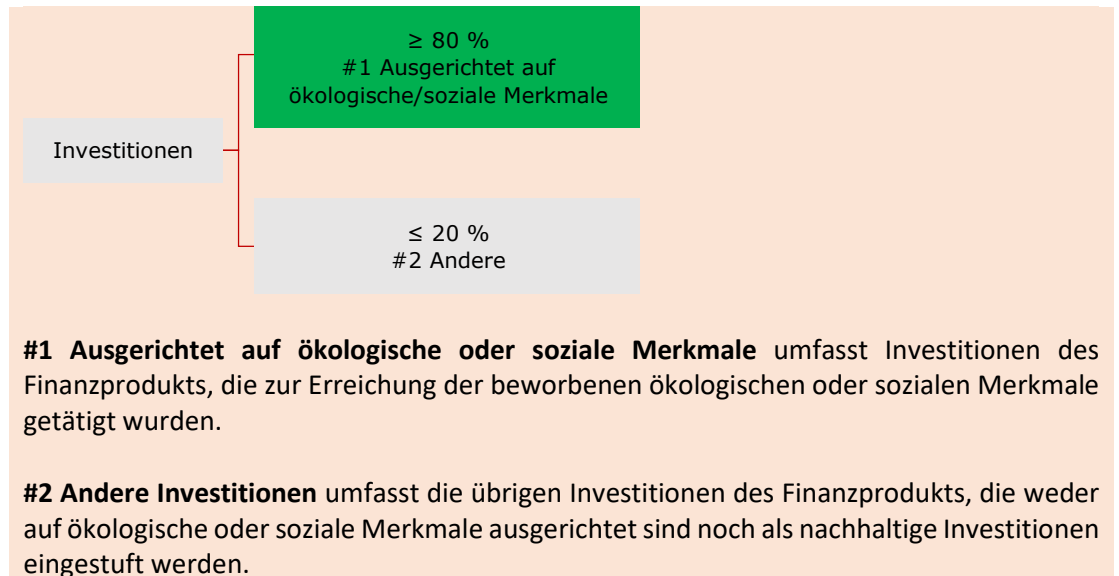
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die auf die vorstehend beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) ausgerichtet sind.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Verbindung mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Teilfonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, gelten alle oben erwähnten ESG-Ratings oder Analysen für die zugrunde liegende Investition.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³⁵ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Aktivitäten in Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder mit Kernenergie zu investieren, die EU-taxonomiekonform sind.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

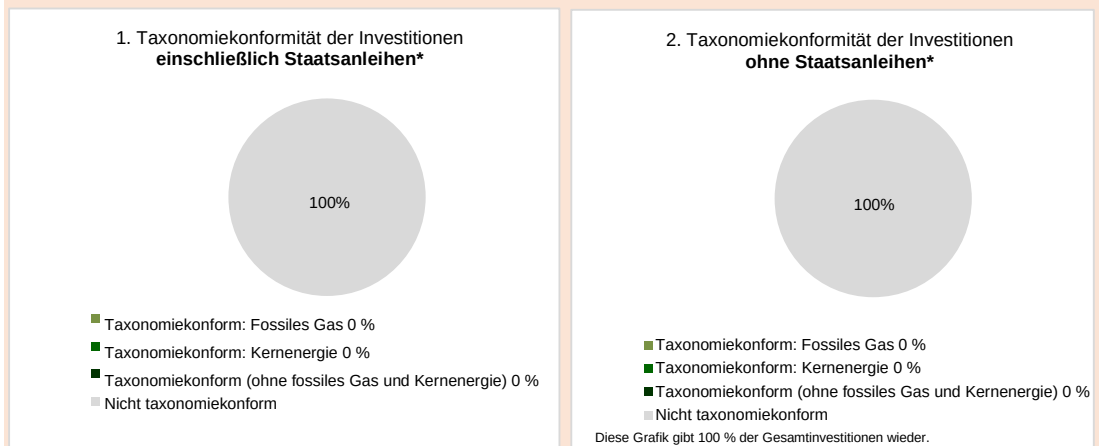
Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestenteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

³⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da der Teilfonds keine Anlagen in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da der Teilfonds derzeit nicht mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltige Investitionen investiert.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Anlagen können Zahlungsmittel, Geldmarktfonds, Anteile oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, für OGAW zugelassene börsengehandelte Rohstoffe, direkte Anlagen in Anleihen und Derivate umfassen.

Diese Anlagen können für Anlagezwecke zur Verfolgung des (Nicht-ESG-)Anlageziels des Teilfonds, zum Liquiditätsmanagement und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Beteiligungen werden nicht gegen ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen gewertet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

53. onemarkets Amundi Bond Plus Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist der Wertzuwachs der Anlage des Anlegers über die empfohlene Haltedauer.

2. Anlagestrategie:

Bei der aktiven Verwaltung des Teilfonds verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus makroökonomischen und Marktanalysen, um die Anlagen über Anlageklassen und Regionen hinweg zu verteilen. Anschließend identifiziert er anhand der Emittentenanalyse Anlagen, die scheinbar die besten risikobereinigten Renditen oder überdurchschnittliche langfristige Wachstumsaussichten bieten (Top-down- und Bottom-up-Ansatz).

Darüber hinaus bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er den ESG-Analyserahmen und die Bewertungsmethodik des Anlageverwalters einhält, die eine Mischung aus Ausschluss, ESG-Integration und Engagement-Ansatz umfasst.

Das ESG-Analysekonzept des Anlageverwalters wurde entwickelt, um das Verhalten des Unternehmens in drei Bereichen zu beurteilen: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Der Anlageverwalter beurteilt das Engagement der Unternehmen in ESG-Risiken und -Chancen, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken, und wie Unternehmen diese Herausforderungen in ihren jeweiligen Sektoren bewältigen. In Bezug auf Emittenten börsennotierter Wertpapiere bewertet der Anlageverwalter Emittenten unabhängig von Instrumententyp, Aktien oder Schuldtiteln.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen.

Genauer gesagt bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er versucht, einen höheren ESG-Score zu erzielen als der ESG-Score des Anlageuniversums, der von 15 % MSCI All country world, 40 % JPM GBI Global, 45 % JPM GBI EMU 1-3 anni (der „Referenzindex“) repräsentiert wird. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzindex wird die ESG-Leistung bewertet, indem die Wertentwicklung eines Wertpapiers mit dem Durchschnitt der Branche des Emittenten des Wertpapiers in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung verglichen wird. Der Referenzindex ist ein breiter Marktindex, der Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einschließt und daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen vereinbar ist.

Eine detaillierte Beschreibung der beworbenen ESG-Merkmale sowie der Methodik und der angewendeten Kriterien finden Sie in Anhang 46a.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert bis zu 20 % seines Nettovermögens vornehmlich in ein breites Spektrum von Wertpapieren aus aller Welt, einschließlich Schwellenmärkten.

Dazu können Aktien und aktiengebundene Instrumente gehören, die von beliebigen Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung) begeben werden, bis zu 30 % ihres Nettovermögens, Schuldtitel und mit Schuldtiteln verbundene Instrumente, die von staatlichen und nichtstaatlichen Emittenten begeben werden, sowie Geldmarktinstrumente.

Anlagen in Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade dürfen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten; Anlagen in nicht bewertete Anleihen machen dagegen nur einen sehr begrenzten Anteil des Portfolios des Teilfonds aus (nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds). Das durchschnittliche Rating des Anleihenportfolios wird BBB sein. Der Auswahlprozess von Anleihen basiert auf einer Fundamentalanalyse. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Fundamentaldaten des Emittenten, eine Bewertung von Anleihen durch und legt die Vorgehensweise (z. B. die herabgestufte Anlage im Portfolio des Teilfonds halten oder aber sie realisieren) im besten Interesse der Anleger fest.

Der Teilfonds kann Derivate (einschließlich Terminkontrakte, Optionen, Forwards und Swaps) zur Reduzierung verschiedener Risiken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder als Methode zur Erlangung eines Engagements in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten, Ertragsströmen oder anderen Anlagemöglichkeiten verwenden.

Anlagen in chinesischen Aktien können entweder über zugelassene Märkte in Hongkong über Stock Connect oder das QFI-Lizenzsystem vorgenommen werden. Der Teilfonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auch in P-Notes investieren. Der Teilfonds kann indirekt oder direkt (d. h. über den direkten CIBM-Zugang oder Bond Connect) in chinesische Anleihen investieren. Insgesamt wird das gesamte Anlageengagement des Teilfonds in chinesischen Aktien und Anleihen weniger als 10 % seines Nettovermögens betragen.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen

Der Teilfonds kann über ETCs, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind, und bis zu 10 % seines Nettovermögens Engagements in Rohstoffen eingehen.

Die Anlagen des Teilfonds können unter anderem nachrangige Anleihen, erstrangige Anleihen, Vorzugsaktien und Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung umfassen (innerhalb einer Grenze von 10 % seines Nettovermögens für Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung). Der Teilfonds kann bis zu 10 % in hybride Unternehmensanleihen und bis zu 10 % in Wandelanleihen investieren. Das Engagement des Teilfonds in bedingten Pflichtwandelanleihen („Cocos“) ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities, ABS)/hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities, MBS)/Collateralized Loan Obligations (CLOs) ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds kann bis zu 3 % seines Nettovermögens in notleidenden Wertpapieren halten.

Der Teilfonds kann über gemäß dem Gesetz von 2010 zulässige ADRs und GDRs (einschließlich der jeweiligen Basiswerte) ein Engagement von bis zu 5 % seines Nettovermögens eingehen. Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken kann der Teilfonds zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zur Bewältigung ungünstiger Marktbedingungen in Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds investieren.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden 75 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds verwendet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 5 % der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu halten, die zu den vorstehend genannten 75 % gehören.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie nachstehend näher erläutert.

Best-in-Class-Ansatz: Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem des Anlageuniversums liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Anlageuniversums wird die ESG-Leistung bewertet, indem die Wertentwicklung eines Wertpapiers mit dem Durchschnitt der Branche des Emittenten des Wertpapiers in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung verglichen wird. Die Auswahl von Wertpapieren durch den Einsatz der ESG-Rating-Methodik von Amundi berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren je nach Art des Teilfonds.

Insbesondere berücksichtigt der Anlageverwalter alle obligatorischen nachteiligen Auswirkungen des Prinzips gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, die für die Strategie des Teilfonds gelten, und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlussrichtlinien (normativ und sektoral), Engagement- und Abstimmungsansätzen:

- **Ausschluss:** Der Anlageverwalter hat normative, tätigkeitsbezogene und sektorbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der wichtigsten, von der Offenlegungsverordnung aufgelisteten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen abdecken.

- Integration von ESG-Faktoren: Der Anlageverwalter hat Mindeststandards für die ESG-Integration eingeführt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und einem besser gewichteten durchschnittlichen ESG-Score, der höher als die jeweilige Referenzwert ist). Die 38 Kriterien, die im ESG-Rating-Ansatz von Amundi verwendet werden, wurden ebenfalls konzipiert, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen; auch die Qualität der durchgeführten Risikominderung wird in dieser Hinsicht berücksichtigt.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielorientierter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien unterteilt werden: Die Einbindung eines Emittenten zur Verbesserung der Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, die Beauftragung eines Emittenten zur Verbesserung seiner Auswirkungen auf ökologische, soziale und Menschenrechte oder andere Nachhaltigkeitsthemen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik des Anlageverwalters reagiert auf eine ganzheitliche Analyse aller langfristigen Probleme, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Aspekte. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- Überwachung von Kontroversen: Der Anlageverwalter hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch nachzuverfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Beurteilung jeder schwerwiegenden Kontroverse ergänzt, die von ESG-Analysten geleitet wird, und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

In Übereinstimmung mit seinem Ziel und seiner Anlagepolitik bewirbt der Teilfonds Umweltmerkmal im Sinne von Artikel 6 der Taxonomie-Verordnung“ und kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen beitragen, die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung vorgeschrieben sind.

Ungeachtet des Vorstehenden findet der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Weitere Informationen zur Taxonomie-Verordnung und zu diesem Teilfonds finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Nachhaltige Investition – Taxonomie-Verordnung“.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

In der folgenden Übersicht werden die eingesetzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Offenlegungsverordnung beschrieben:

Wertpapier- finanzierungs- geschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Pensions- geschäfte	Ja	Ja	10 %	2 %

Bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds; die Standardtransaktionskosten des Bruttowerts der Transaktionen werden gesondert berechnet. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt. Der Teilfonds geht Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt).

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein können, beträgt voraussichtlich im Großen und Ganzen zwischen 2 und 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Dieser Anteil wird sich bei niedrigen Zinssätzen nach nachstehend und bei höheren Zinssätzen nach oben verschieben. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken.

6. Anlageverwalter:

Amundi SGR S.p.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Amundi SGR S.p.A.

Via Cernaia 8/10
20121 – Mailand
Italien

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung. Der Referenzindex (wie in der Anlagestrategie näher beschrieben) wird vom Teilfonds nicht als Referenzwert im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung verwendet, da der Referenzindex nicht zur Nachbildung der Rendite des Referenzindex, zur Festlegung der Vermögensallokation des Portfolios oder zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr verwendet wird.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine moderate potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Management des Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen, insbesondere ESG-Aspekte. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

53a.onemarkets Amundi Bond Plus Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets Amundi Bond Plus Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900PV29D0CL9EXT58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels erheblich beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er versucht, einen höheren ESG-Score zu erzielen als der ESG-Score des Anlageuniversums, der von 15 % MSCI All country world, 40 % JPM GBI Global, 45 % JPM GBI EMU 1-3 anni (der „Referenzindex“) repräsentiert wird. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzindex wird die ESG-Leistung bewertet, indem die Wertentwicklung eines Wertpapiers mit dem Durchschnitt der Branche des Emittenten des Wertpapiers in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung verglichen wird. Der Referenzindex ist ein breiter Marktindex, der Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einschließt und daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen vereinbar ist. Es wurde kein ESG-Referenzindex bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der herangezogene Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teilfonds, der mit dem ESG-Score des Referenzindex des Teilfonds verglichen wird.

Amundi hat einen eigenen internen ESG-Rating-Prozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert. Die Ratings, die an die einzelnen Wirtschaftssektoren angepasst sind, sollen die Dynamik bewerten, in der die Unternehmen tätig sind. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Wertentwicklung global und auf relevanter Kriterienebene durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Wertentwicklung ihrer Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen bewertet:

beurteilt, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenknappung bekämpfen und die Biodiversität schützen.

- Soziale Dimension: Damit wird gemessen, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten operiert: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;

- Unternehmensführungsdimension: Damit wird die Fähigkeit des Emittenten beurteilt, die Grundlage für ein effektives Unternehmensführungsrahmenwerk zu gewährleisten und langfristig Mehrwert zu erzeugen.

Die vom Amundi ESG-Rating angewandte Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder allgemeiner Natur (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder branchenspezifisch sind, je nach Branche gewichtet und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Ruf, die Betriebseffizienz und die Vorschriften eines Emittenten berücksichtigt werden. Amundi ESG-Ratings werden wahrscheinlich global in den drei Dimensionen ökologisch, sozial und Unternehmensführung oder einzeln in Bezug auf jeden ökologische oder sozialen Faktor ausgedrückt.

Weitere Informationen zu den ESG-Scores und -Kriterien finden Sie in der Amundi ESG-Regulierungserklärung (ESG Regulatory Erklärung) unter <https://about.amundi.com/files/nuxeo/dl/cdc78b19-cca0-427d-bf08-12c513b6665c>.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen sind langfristige Nachhaltigkeitsziele, die an wesentliche, auf Branchenebene identifizierte Faktoren geknüpft sind. Für den Energiesektor sind z. B. folgende wesentliche Faktoren zu nennen: Emissionen und Energie, Biodiversität und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinden und Menschenrechte. Eine ausführlichere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie in der Amundi Offenlegungsverordnung-Erklärung (SFDR Statement) unter www.amundi.lu.

Unternehmen, in die investiert wird, tragen zu einem solchen ökologischen oder sozialen Ziel bei, wenn sie die besten ökologischen und sozialen Verfahrensweisen befolgt und ihre Produkte und Dienstleistungen nicht erheblich Umwelt und Gesellschaft schaden („Beitragstest“).

Amundi befolgt die beiden nachstehend aufgeführten Kriterien, um zu bestimmen, ob ein Unternehmen, in das investiert wird, den Beitragstest bestehen kann:

1) Das Unternehmen, in das investiert wird, sollte nicht in signifikantem Umfang in Aktivitäten engagiert sein (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Düngemittel- und Pestizidherstellung, Produktion von Einwegplastik), die nicht mit langfristigen Nachhaltigkeits- und Entwicklungszielen vereinbar sind.

2) Das Unternehmen, in das investiert wird, trägt zu langfristigen Nachhaltigkeitszielen bei. Amundi ist der Ansicht, dass ein Unternehmen, in seinem Tätigkeitsbereich bei mindestens einem seiner wesentlichen ökologischen und sozialen Faktoren zu den „besten Performern“ gehören muss, um zu langfristigen ökologischen oder sozialen Zielen beizutragen. Die Definition von Unternehmen mit der besten Leistung beruht auf der ESG-Rating-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Emittenten zu relativen Bedingungen zu messen. Um als „bester Performer“ zu gelten, ist Amundi der Ansicht, dass ein Unternehmen im oberen Drittel der Unternehmen seines Sektors eine Leistung aufgrund von mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor aufweisen muss.

Die nachhaltige Natur einer Anlage wird auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen erhebliche Beeinträchtigung vermeiden (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen), setzt Amundi zwei Filter ein:

- Der erste Testfilter zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen basiert auf der Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung, sofern belastbare Daten verfügbar sind (z. B. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird). Dies geschieht über eine Kombination von Indikatoren (z. B. CO₂-Intensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die CO₂-Intensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört). Amundi berücksichtigt bereits bestimmte nachteilige Auswirkungen nach dem Grundsatz innerhalb seiner Ausschlusspolitik als Teil der Richtlinie zu verantwortlichem Investieren (Responsible Investment Policy) von Amundi. Diese Ausschlüsse, die bei den vorstehend aufgeführten Tests gelten, decken folgende Themen ab: Ausschlüsse auf umstrittene Waffen, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze, Kohle und Tabak.
- Über die spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus, die im ersten Filter behandelt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die vorstehend genannten obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, dass das Unternehmen aus ökologischer oder sozialer Sicht keine schlechtere Leistung im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor erzielt, was einem ökologischen oder sozialen Score entspricht, der über dem ökologischen ESG-Rating von Amundi liegt oder diesem entspricht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der erste Filter zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen basiert auf der Überwachung obligatorischer Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung, sofern belastbare Daten zur Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln verfügbar sind:

- eine CO₂-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche nicht im letzten Dezil liegt (gilt nur für Branchen mit hoher Intensität), und
- eine Diversität in Leitungs- oder Kontrollorganen, die im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche nicht im letzten Dezil liegt, und
- keine Kontroversen hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Menschenrechten, und
- keine Kontroversen hinsichtlich Biodiversität und Umweltverschmutzung.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte nachteilige Auswirkungen nach dem Grundsatz innerhalb seiner Ausschlusspolitik als Teil der Richtlinie zu verantwortlichem Investieren (Responsible Investment Policy) von Amundi. Diese Ausschlüsse, die bei den vorstehend aufgeführten Tests gelten, decken folgende Themen ab: Ausschlüsse auf umstrittene Waffen, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze, Kohle und Tabak.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Rating-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand von Daten unserer Datenanbieter. So verfügt das Modell z. B. über ein spezielles Kriterium namens „Einbeziehung der Gemeinden und Menschenrechte“, das neben anderen Menschenrechtskriterien, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen, auf alle Sektoren angewendet wird. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung auf Kontroversen hin durch, die Unternehmen umfasst, die auf Menschenrechtsverletzungen schließen lassen. Wenn Kontroversen auftreten, bewerten Analysten die Situation und wenden eine Bewertung auf die Kontroverse an (mithilfe unserer proprietären Scoring-Methodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Kontroversen-Scores werden vierteljährlich aktualisiert, um Trends und Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, Amundi berücksichtigt alle obligatorischen nachteiligen Auswirkungen des Prinzips gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (Delegierten Verordnung) 2022/1288, die für die Strategie des Teilfonds gelten, und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlussrichtlinien (normativ und sektoral), der Integration von ESG-Ratings in den Anlageprozess sowie Engagement- und Abstimmungsansätzen:
- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbezogene und sektorbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der wichtigsten, von der Offenlegungsverordnung aufgelisteten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen abdecken.
 - Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die ESG-Integration eingeführt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und einem besser gewichteten durchschnittlichen ESG-Score, der höher als die jeweilige Referenzwert ist). Die 38 Kriterien, die im ESG-Rating-Ansatz von Amundi verwendet werden, wurden ebenfalls konzipiert, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen; auch die Qualität der durchgeführten Risikominderung wird in dieser Hinsicht berücksichtigt.
 - Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielorientierter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien unterteilt werden: Die Einbindung eines Emittenten zur Verbesserung der Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, die Beauftragung eines Emittenten zur Verbesserung seiner Auswirkungen auf ökologische, soziale und Menschenrechte oder andere Nachhaltigkeitsthemen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
 - Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi reagiert auf eine ganzheitliche Analyse aller langfristigen Probleme, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Aspekte. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
 - Überwachung von Kontroversen: Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch nachzuverfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Beurteilung jeder schwerwiegenden Kontroverse ergänzt, die von ESG-Analysten geleitet wird, und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Weitere Informationen zur Verwendung obligatorischer Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie in der Amundi Offenlegungsverordnung-Erklärung (SFDR Statement) unter

<https://about.amundi.com/files/nuxeo/dl/cdc78b19-cca0-427d-bf08-12c513b6665c>.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds ist der Wertzuwachs der Anlage des Anlegers über die empfohlene Haltedauer.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in ein breites Spektrum von Wertpapieren aus aller Welt, einschließlich Schwellenmärkten. Dazu können Aktien und aktiengebundene Instrumente gehören, die von beliebigen Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung) begeben werden, bis zu 30 % ihres Nettovermögens, Schuldtitel und mit Schuldtiteln verbundene Instrumente, die von staatlichen und nichtstaatlichen Emittenten begeben werden, sowie Geldmarktinstrumente.

Bei der aktiven Verwaltung des Teilfonds verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus makroökonomischen und Marktanalysen, um die Anlagen über Anlageklassen und Regionen hinweg zu verteilen. Anschließend identifiziert er anhand der Emittentenanalyse Anlagen, die scheinbar die besten risikobereinigten Renditen oder überdurchschnittliche langfristige Wachstumsaussichten bieten (Top-down- und Bottom-up-Ansatz).

Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem des Referenzindex liegt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder von ESG-Informationen von Drittparteien erreicht.

Als Teil der UniCredit Group stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

Darüber hinaus wendet der Teilfonds die Ausschlussrichtlinie des Anlageverwalters an, die die folgenden Regeln umfasst:

1. Normative Ausschlüsse auf umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran usw.);
2. Ausschluss von Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen mindestens einen der 10 Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen;
3. sektorale Ausschlüsse der Amundi-Gruppe in den Bereichen Kohle, Tabak und unkonventionelle fossile Brennstoffe (Details zu dieser Richtlinie finden Sie in der globalen Richtlinie zu verantwortlichem Investieren (Responsible Investment Policy) von Amundi unter www.amundi.lu).

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds gibt es keinen verbindlichen Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wir verlassen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien einschließlich Unternehmensführungskriterien, berücksichtigt. In der Unternehmensführungsdimension beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, ein effektives Unternehmensführungsrahmenwerk sicherzustellen, der garantiert, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. den Wert des Emittenten langfristig garantiert). Die berücksichtigten Unterkriterien für die Unternehmensführung sind: Struktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Rechte der Aktionäre, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi ESG-Rating-Scale umfasst sieben Einstufungen von A bis G, wobei A das beste und G das schlechteste Rating ist. Unternehmen mit G-Rating sind aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Jedes in den Anlageportfolios enthaltene Unternehmenswertpapier (Aktien, Anleihen, Einzeltitelderivate, ESG-Aktien- und Renten-ETFs) wurde auf seine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung geprüft, wobei ein normativer Filter anhand der UNGC-Grundsätze (UNGC) für den jeweiligen Emittenten durchgeführt wurde. Die Beurteilung erfolgt laufend. Das ESG-Rating-Komitee von Amundi überprüft monatlich Listen von Unternehmen, die gegen die UNGC verstoßen und zu Rating-Herabstufungen auf G führten. Die Veräußerung von Wertpapieren, die auf G herabgestuft wurden, erfolgt standardmäßig innerhalb von 90 Tagen.

Die Amundi Stewardship Policy (Engagement und Abstimmung) in Bezug auf Unternehmensführung ergänzt diesen Ansatz.

Dieser Ansatz ist spezifisch für direkte Anlagen von Amundi. Bei Anlagen in Fonds, die von externen Verwaltern verwaltet werden, verlässt sich Amundi auf die vom externen Verwalter angewandten Richtlinien.



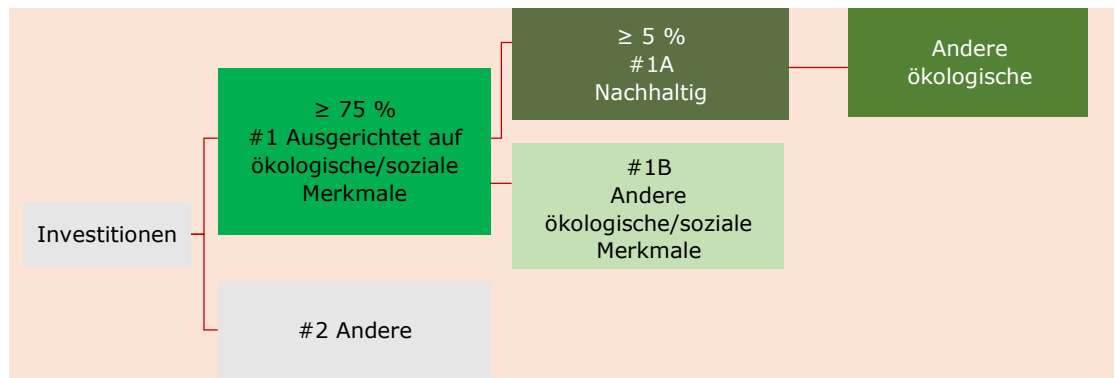
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Es werden 75 % der Investitionen des Teilfonds verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 5 % in nachhaltigen Investitionen zu halten; der verbleibende Anteil der Anlagen wird in Vermögenswerte mit ökologischen und sozialen Merkmalen investiert.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das EU-taxonomekonform ist. Der Teilfonds verpflichtet sich zu taxonomiekonformen Anlagen in fossiles Gas und/oder Kernenergie, wie nachstehend dargestellt. Dennoch kann er im Rahmen seiner Anlagestrategie in Unternehmen investieren, die auch in diesen Branchen tätig sind. Solche Anlagen können taxonomiekonform sein oder auch nicht.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³⁶ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

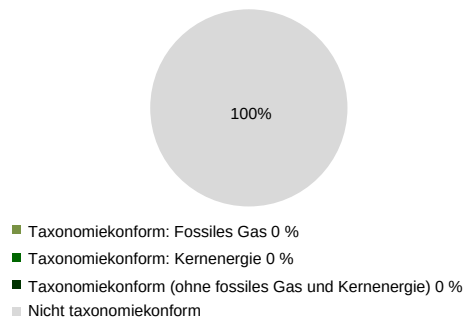
sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



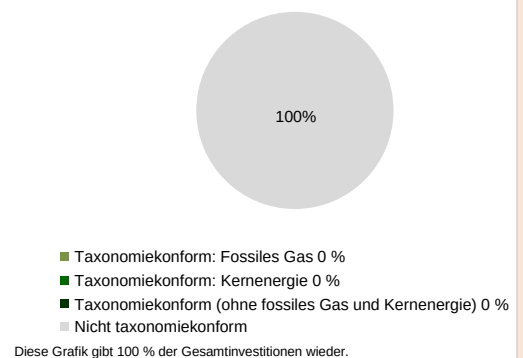
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangs- oder ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat einen Mindestanteil von 5 % in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

³⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere“ fallen Zahlungsmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Referenzwert zur Feststellung bestimmt, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html>

54. onemarkets UC Saving Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds ist Kapitalerhalt und eine mittelfristige Rendite (1 bis 3 Jahre).

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorbehaltlich des Gesetzes von 2010:

- in einen Wertpapierpool investiert, u. a. in Aktien, Anleihen, Zertifikate auf Zinssätze mit einer Laufzeit von bis zu 3 Jahren und Stabilitätsanleihen auf Aktienindizes mit einer Laufzeit von bis zu 2 Jahren, CLOs, Equity oder Credit Linked Notes, Carbon Spread Notes, Investmentfonds, ETFs usw. (das „Basisportfolio“), die vom Anlageverwalter aktiv ausgewählt werden;
- einen Teil oder das gesamte Vermögen in ein Anlageportfolio investiert, dessen Einzelheiten im nachstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ aufgeführt sind;
- die Zielrendite synthetisch durch das Eingehen verschiedener Swap-Transaktionen nachbildet, bei denen die Swap-Kontrahenten entweder einen variablen oder einen festen Zinssatz an den Teilfonds zahlen; und
- sonstige Derivatgeschäfte (z. B. IRS, TRS, EQS, CDS, börsennotierte Terminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Devisen-Swaps, OTC-Optionen) auf verschiedene Anlageklassen eingeht, einschließlich Rohstoffe, um eine zusätzliche Rendite für den Teilfonds zu erzielen.

3. Anlagepolitik:

Der Anlageverwalter verwaltet aktiv die direkten Anlagen und die synthetischen Engagements des Teilfonds.

In Bezug auf das Basisportfolio wählt der Anlageverwalter ein diversifiziertes Multi-Asset-Wertpapierportfolio aus. Unter den Wertpapieren, in die investiert wird oder die synthetisch engagiert sind, kann der Teilfonds ein Engagement von bis zu 20 % in einem diversifizierten Portfolio aus europäischen AAA-CLOs (einschließlich über ETFs) eingehen. Der Teilfonds kann auch direkt in Zertifikate, Equity- oder Credit-Linked Notes und Carbon Spread Notes von erstklassigen Finanzinstituten investieren. Diese Instrumente können eine Laufzeit von bis zu 3 Jahren haben und je nach den Marktbedingungen bis zu 30 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds kann auch in ein Portfolio investiert sein (d. h. zusätzlich zum Basisportfolio oder als Alternative zum Basisportfolio, d. h. bis zu 100 % seines Nettovermögens), das aus notierten Aktien, Investmentfonds, staatlichen, supranationalen oder Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen (das „Anlageportfolio“) besteht.

Der Teilfonds stützt sich nicht primär auf die Erträge aus den im Anlageportfolio gehaltenen Positionen, sondern setzt zur Erreichung seines Anlageziels Derivate ein, wie vorstehend im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben. In dieser Hinsicht kann der Teilfonds ein oder mehrere Total-Return-Swap-Geschäfte eingehen, sodass er die Wertentwicklung des Anlageportfolios gegen die Wertentwicklung eines festen oder variablen Zinssatzes auszahlt. Daher besteht der wirtschaftliche Effekt dieser Derivatgeschäfte darin, dass die Wertentwicklung der Vermögenswerte

des Teilfonds von der Wertentwicklung des Anlageportfolios ent- und an die Wertentwicklung eines festen oder variablen Zinssatzes gekoppelt ist.

Die Kontrahenten der Swaps (die „Swap-Kontrahenten“) sind ein oder mehrere erstklassige Finanzinstitute. Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind derzeit die alleinigen Vertragspartner für diese Geschäfte.

Derivate und andere Techniken und Instrumente können zu Zwecken der Anlage, des effizienten Portfoliomanagements, der Renditesteigerung und der Absicherung eingesetzt werden.

Insbesondere kann der Teilfonds versuchen, kurz- bis mittelfristig eine zusätzliche positive Rendite zu erzielen, indem er TRS eingeht, um ein synthetisches Engagement in einer Spread-Strategie auf dem EUA-Markt zu erzielen. Ebenso kann der Teilfonds zur Renditesteigerung CDS eingehen, um Kreditausfallsschutz auf Kreditindizes verkaufen oder kaufen zu können. Der Teilfonds kann auch Schutz vor Verlusten aus dem Geld bei Aktienindizes aus Industrieländern über OTC-Optionen oder Aktien-Swaps, einschließlich GAP Put- oder GAP-Swaps, verkaufen. Das gesamte fiktive Engagement dieser Derivate, die ausschließlich zu Anlage- und Renditesteigerungszwecken eingesetzt werden, wird zu keinem Zeitpunkt voraussichtlich höchstens 30 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds betragen.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als EUR einsetzen

Das Engagement des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities, ABS)/hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities, MBS)/Collateralized Loan Obligations (CLOs) ist auf 20 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds investiert nicht über Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“) in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen externes (geliehenes) Kapital als Hebel für Anlagezwecke einsetzen. Ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere von Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann zusätzlich (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

Der Teilfonds bietet keinerlei Form von Kapitalschutz oder Garantie. Das bedeutet, dass Anleger einen Verlust ihrer ursprünglichen Anlage erleiden können.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR). Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

In der folgenden Übersicht werden die eingesetzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Offenlegungsverordnung beschrieben:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	150 %	100 %
Pensionsgeschäfte	Ja	Ja	50 %	0 %
Wertpapierleihgeschäfte	Ja	Ja	50 %	0 %

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten ein, die Konzerngesellschaften der UniCredit S.p.A. sind (die 10 größten Kontrahenten sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total-Return-Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 60 bis 120 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen.

Bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds; die Standardtransaktionskosten des Bruttowerts der Transaktionen werden gesondert berechnet. Diese direkten Gebühren und Kosten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt. Der Teilfonds geht Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten für beide Arten von Transaktionsgeschäften sind im Sinne der Offenlegungsverordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt).

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensions- und Wertpapierleihgeschäften sein können, beträgt für beide Arten von Transaktionen voraussichtlich im Großen und Ganzen zwischen 0 und 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Dieser Anteil wird entsprechend den Marktbedingungen (insbesondere dem Zinsumfeld) schwanken. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird die Inanspruchnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken.

6. Anlageverwalter:

Structured Invest S.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Structured Invest S.A.

8-10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine mittlere Volatilität des Teilfonds und potenzielle Kapitalverluste zu akzeptieren, um eine moderate potenzielle Anlageperformance zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Risikoindikatoren dienen der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten. Sie messen die Risiken in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überwacht. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 200 % sein wird.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative Anlagestrategie. Im Gegenzug zu einer moderaten Risikobereitschaft wird eine stetige und stabile Anlageperformance angestrebt. Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft. Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, Mailand und München grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag	Jeden Mittwoch, der ebenfalls ein Geschäftstag ist; andernfalls am darauffolgenden Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	Spätestens 18:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.